Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

26. Sitzung des Hauptausschusses

Termin	**Dienstag, 28.01.2025, 16:30 Uhr**
Ort	**Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2024	
	Anlage wird nachgereicht	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2025	
	Liegt vor	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!"	**VO/2024/13640**
	Zurückgestellt am 15.10.24	
3.1.1.	Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!"	**VO/2024/13640-01**
3.2.	Antwort zur Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Quartalsbericht III/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe (VO/2024/13693)	**VO/2025/13881**
	Anlage wird nachgereicht	
3.3.	Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN) Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum, hier: Nachfragen aus dem Hauptausschuss vom 28.05.2024	**2021/09669-01-02**

3.4.	Antwort auf eine mündl. Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) im Hauptausschuss am 15.10.2024 zu TOP 3.10: Änderungen bzgl. der Bundesförderung für die Beckergrube	**VO/2024/13831**
3.5.	AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Umweltdaten der Kitas und Schulen nicht verfügbar: Handlungsbedarf im Dashboard-System	**VO/2025/13890**
3.6.	AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Ausfälle und technische Probleme mit dem CO2-Cockpit (Dashboard) für die Lübecker Schulen und Kitas	**VO/2025/13901**
4.	Berichte	
4.1.	Projekt: Anlaufstelle "Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit" für die Metropolregion Hamburg (MRH)	**VO/2024/13780**
4.2.	Bericht zur Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Bürger:innen: Beendigung der Sicherheitspartnerschaft (SiPa) - Projektkosten	**VO/2024/13178**
4.3.	Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept - Aktueller Stand zur Planung und Umsetzung	**VO/2024/13609**
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von 70.000 Euro für die "Junge Bühne" auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025	**VO/2025/13850**
5.2.	Start des geförderten Smart City Projekts zur Bürgerbeteiligung mithilfe einer Kollaborationsplattform	**VO/2024/13176**
5.3.	Stiftung "Lübecker Wohnstifte" (LW): Feststellung des Jahresabschlusses 2022	**VO/2024/13801**
5.4.	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH): Feststellung des Jahresabschlusses 2022	**VO/2024/13802**
5.5.	Verstetigung der präventive Hausbesuche im Bereich Soziale Sicherung	**3/12437-02-01-03**
5.6.	Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE)	**VO/2024/13648**

5.7.	Feststellung des Rechnungsergebnisses der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2023 und überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für das Produkt Senior:InnenEinrichtungen	**VO/2024/13754**
5.8.	Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts- Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2025, der Ergebnisverwendung 2023 und zur Neufassung der Organisationssatzung	**VO/2024/13699**
5.9.	Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2024	**VO/2024/13799**
5.10.	Neue Namensgebung für die Maria-Montessori-Schule	**VO/2024/13443**
5.11.	Bebauungsplan 32.07.00 - Fischereihafen / Baggersand, Teilbereich West - Beschluss über ergänzendes Verfahren und erneuter Satzungsbeschluss (5.610)	**VO/2024/13781**
5.12.	Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren (Dünne Schichten im Kalteinbau) in der Hansestadt Lübeck 2025	**VO/2025/13848**
5.13.	Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck Berufung eines neuen Mitgliedes	**VO/2024/13792**
5.14.	Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 814.894,00 Euro für die Förderung von "Mama lernt Deutsch - Lübeck 2025 bis 2027"	**VO/2024/13819**
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Dringlichkeitsantrag zu Bauarbeiten in Vorrade	**VO/2025/13851**
	Zurückgestellt am 14.01.25	
8.	Gleichstellung	
8.1.	AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in städtischen Gesellschaften	**VO/2024/13712**
	Zurückgestellt am 12.11.24	

8.1.1.	Antwort auf die Anfrage von AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in städtischen Gesellschaften	**VO/2024/13712-01**
8.2.	Bericht über den 1. Aktionsplan Gleichstellung, Laufzeit 2022-2024, auf der Grundlage der "Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene"	**VO/2025/13847**
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2024	
	Anlage wird nachgereicht	
11.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2025	
	Liegt vor	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft Abberufung einer Bereichsleitung	**VO/2025/13870**
14.2.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Dorfstraße	**VO/2024/13598**
14.3.	Bestellung eines Erbbaurechtes in Lübeck-Travemünde, Vorderreihe	**VO/2024/13708**

14.4.	Vertrag zur Nutzung des Rundsteuerdienstes der TraveNetz zum Schalten der Straßenbeleuchtung	**VO/2024/13713**
14.5.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck-Travemünde, Am Krautacker	**VO/2024/13727**
14.6.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Brandenbaumer Landstraße	**VO/2024/13729**
14.7.	Lieferung von Tiefkühlware für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Hansestadt Lübeck	**VO/2024/13765**
14.8.	Beginn der Ausschreibung von Dienstleistungen über 175.000 EUR Unterhaltsreinigung Passat Gewerk: Gebäudereinigung	**VO/2024/13804**
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

26. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 28.01.2025, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.2.	Antwort zur Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Quartalsbericht III/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe (VO/2024/13693)	**VO/2025/13881**
	Liegt jetzt vor	
3.7.	AM Juleka Schulte-Ostermann (Fraktion Linke & GAL): Geschäftliche Verbindungen zwischen der HL und W. Stöcker?	**VO/2025/13913**
5.6.1.	Nachreichung einer Beispielrechnung zum Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE) ohne Ankaufobjekt und HGH Belegung ab Mitte 2025	**VO/2024/13648-01**
7.1.1.	AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Änderungsantrag zu VO/2025/13851 Bauarbeiten in Vorrade	**VO/2025/13851-01**
7.1.2.	Antwort auf die Anfrage des AM Peter Petereit zu den Bauarbeiten in Vorrade	**VO/2025/13911**

► Nr. VO/2024/13640
öffentlich

Lübeck, 14.10.2024

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.10.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In der Ausgabe der Lübecker Nachrichten vom 29. September 2024 berichten die Lübecker Nachrichten unter der Überschrift „Welt ahoi!“ – Wird die neue Priwallfähre zum Millionengrab?” davon, dass trotz Abnahme und Übergabe des Schiffes im November 2023 ein Einsatz im Regelbetrieb bisher nicht erfolgt ist.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1. Welche Gründe führen zum mangelnden Einsatz des Schiffs?
2. Aus welchen Gründen wurde das Schiff trotz mangelnder Einsatzfähigkeit abgenommen?
3. Welche Prüfungsschritte gingen seitens des Erwerbers der Abnahme voraus?
4. Welche Kosten entstehen durch den mangelnden Einsatz des Schiffs?
5. Wird geprüft, welche Rechtsansprüche gegenüber dem Lieferanten des Schiffs bestehen (etwa Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag, Minderung)? Wann ja: Welchen Stand hat die Prüfung? Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?
6. Welche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt wurden für den Erwerb der Fähre bestritten?
7. Welchen Anteil am Erwerbspreis machten die Zuwendungen aus dem Haushalt aus?
8. Welche Anstrengungen unternimmt der Bürgermeister, diese “frustrierte Zuwendung” (ggf. teilweise) zurückzuerhalten?
9. Dem Unterzeichner als Mitglied des Hauptausschusses (= Finanz- und Beteiligungsausschuss) ist eine Information über Probleme mit dem Schiff nicht in Erinnerung: Wurden die politischen Gremien über die Probleme mit dem Schiff und die hierdurch ausgelösten Kosten in Kenntnis gesetzt? Wenn ja: In welcher Weise erfolgt dies? Wenn nein: Warum wurde (bis zum Stand Anfang Oktober 2024) davon abgesehen?

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13640-01
öffentlich

Lübeck, 12.12.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre „Welt ahoi!“ im Hauptausschuss am 15.10.2024.

In der Ausgabe der Lübecker Nachrichten vom 29. September 2024 berichten die Lübecker Nachrichten unter der Überschrift „Welt ahoi!“ – Wird die neue Priwallfähre zum Millionengrab?“ davon, dass trotz Abnahme und Übergabe des Schiffes im November 2023 ein Einsatz im Regelbetrieb bisher nicht erfolgt ist.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:
1. Welche Gründe führen zum mangelnden Einsatz des Schiffs?
2. Aus welchen Gründen wurde das Schiff trotz mangelnder Einsatzfähigkeit abgenommen?
3. Welche Prüfungsschritte gingen seitens des Erwerbers der Abnahme voraus?
4. Welche Kosten entstehen durch den mangelnden Einsatz des Schiffs?
5. Wird geprüft, welche Rechtsansprüche gegenüber dem Lieferanten des Schiffs bestehen (etwa Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag, Minderung)? Wann ja: Welchen Stand hat die Prüfung? Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?
6. Welche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt wurden für den Erwerb der Fähre bestritten?
7. Welchen Anteil am Erwerbspreis machten die Zuwendungen aus dem Haushalt aus?
8. Welche Anstrengungen unternimmt der Bürgermeister, diese “frustrierte Zuwendung” (ggf. teilweise) zurückzuerhalten?
9. Dem Unterzeichner als Mitglied des Hauptausschusses (= Finanz- und Beteiligungsausschuss) ist eine Information über Probleme mit dem Schiff nicht in Erinnerung: Wurden die politischen Gremien über die Probleme mit dem Schiff und die hierdurch ausgelösten Kosten in Kenntnis gesetzt? Wenn ja: In welcher Weise erfolgt dies? Wenn nein: Warum wurde (bis zum Stand Anfang Oktober 2024) davon abgesehen?

Antwort:
Frage 1 bis 7
Diese Fragen werden von den Stadtwerken Lübeck Mobil beantwortet (siehe Anlage).

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck Mobil am 05.12.2024 dem Fachbereich übersandt worden.
Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Frage 8. Welche Anstrengungen unternimmt der Bürgermeister, diese “frustrierte Zuwendung” (ggf. teilweise) zurückzuerhalten?
Der Zuschuss wurde als investive Auszahlung in den Haushalt 2024 eingestellt und durch die Bürgerschaft beschlossen. Der Zuschusszahlung war dabei nicht an besondere Bedingungen geknüpft. Die Auszahlung erfolgte daher zusammen mit dem Erwerb der Fähre. Eine Rückforderung der Zuwendung auf Grund der fehlenden Inbetriebnahme ist daher nicht möglich. Sollte sich im Rahmen der Mittelverwendung herausstellen, dass die Zuschusshöhe unterschritten wird, erfolgt eine Überprüfung der Zuwendung.

Frage 9. Dem Unterzeichner als Mitglied des Hauptausschusses (= Finanz- und Beteiligungsausschuss) ist eine Information über Probleme mit dem Schiff nicht in Erinnerung: Wurden die politischen Gremien über die Probleme mit dem Schiff und die hierdurch ausgelösten Kosten in Kenntnis gesetzt? Wenn ja: In welcher Weise erfolgt dies? Wenn nein: Warum wurde (bis zum Stand Anfang Oktober 2024) davon abgesehen?
Eine Information der politischen Gremien ist nicht erfolgt. Es handelt sich um eine betriebliche Angelegenheit der Stadtwerke Lübeck Mobil. Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Mobil wurde zu der Thematik berichtet. Es wurde davon abgesehen, die politischen Gremien zu informieren, weil es sich um eine reguläre Beschaffung der Stadtwerke Lübeck Mobil handelt, die nach üblichen Modalitäten abgewickelt wurde. Insbesondere aus den Antworten zu den Fragen 2, 3 und 5 geht hervor, dass in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Hersteller Regelungen enthalten sind, die üblich und angemessen sind. Beide Vertragspartner arbeiten zusammen, um die Einsatzfähigkeit der Fähre zu realisieren. Beide Seiten gehen davon aus, dass dieses Ziel erreicht wird.

Anlagen:
Antwort Stadtwerke Lübeck Mobil

Senatorin Pia Steinrücke

Stadtwerke Lübeck mobil

Datum:	18.11.2024
Zuständiger Geschäftsführer:	Herr Ortz
Aufsichtsratssitzung Nr.	7 / 2024
Tagesordnungspunkt:	2.2.1

Mitteilung der Geschäftsführung

Gegenstand: Beantwortung einer Anfrage aus dem Hauptausschuss

Im Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck vom 15.10.2024 ging unter TOP 3.9 eine Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre „Welt ahoi!" ein (VO/2024/13640 – Anlage 1).
Die Beantwortung der Fragen 1 - 7 wurde zuständigkeitshalber an die SWL Mobil gegeben.

Die SWL Mobil beantwortet diese wie folgt:

Die SWL Mobil bedauert sehr, dass die „Welt ahoi!" als Aushängeschild eines modernen, emissionsarmen Fährverkehrs aktuell nicht in Betrieb gehen kann. Alle Beteiligten sind sich aber darüber einig, dass es zielführender ist, bis auf weiteres auf einen planmäßigen Einsatz im Fahrgastbetrieb zu verzichten, um jetzt von Grund auf die Behebung aller Fehler anzugehen. Alle involvierten Parteien arbeiten daher mit Hochdruck gemeinsam mit Vertretern der Werft sowie mit Experten der jeweiligen Systemlieferanten an der Analyse der Fehler und einer komponentenübergreifenden Lösung.

1. Welche Gründe führen zum mangelnden Einsatz des Schiffs?

Im Zuge der Inbetriebnahme, Schulungs- und Testfahrten sind in den vergangenen Wochen seit der Taufe immer wieder Fehler in unterschiedlichen Systemkomponenten der Fähre aufgetreten. Diese betreffen sowohl das Batteriepack als auch die Steuerungssoftware sowie unterschiedliche Hardware-Komponenten. Das Fehlerbild ist entsprechend komplex und erschwert die Isolierung der jeweiligen Fehlfunktionen. Bei allen Komponenten, die von der Werft neu beschafft werden müssen, um sie auszutauschen, erschweren lange Lieferzeiten die kurzfristige Durchführung der Maßnahmen.

Als erstes muss ein weiteres Modul einer der Batterien getauscht werden. Nach erfolgreicher Kalibrierung wird die Systemsoftware an die neuen Bedingungen angepasst. In diesen Zusammenhang wird es wieder zu Tests am Liegeplatz, Fahrten in freien Gewässern und simulierten Fähreinsätzen kommen. Alle diese Maßnahmen erfolgen zusammen mit den Vertretern der Werft und der jeweiligen Systemlieferanten. Sobald die Tests erfolgreich abgeschlossen sind und die Systeme stabil und sicher funktionieren, werden die Fahrten mit Fahrgästen und Fahrzeugen wieder aufgenommen. Diese werden dann zunächst immer von einem unserer Techniker begleitet werden.

Losgelöst von der Verfügbarkeit der „Welt ahoi!" wird der Fährverkehr, wie gewohnt, über die bestehenden Autofähren gewährleistet.

Stadtwerke Lübeck mobil

2. Aus welchen Gründen wurde das Schiff trotz mangelnder Einsatzfähigkeit abgenommen?

Es hat mit der Übergabe des Schiffes eine Abnahme unter dem Vorbehalt stattgefunden, dass eine Reihe von Restpunkten noch durch die Werft abzuarbeiten sind.

Die Zahlungen erfolgten nach dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan.

Im Schiffbau ist es üblich, dass Zahlungspläne nach Baufortschritt vereinbart werden. Der Zahlungsplan für die „Welt ahoi!" wurde verhandelt und festgelegt. Einzelne Schritte sind z. B. der Vertragsabschluss, die Fertigstellung des Rumpfes, der Einbau der Antriebe, der Stapellauf und die Überführung. Die letzte Zahlung in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme wurde durch die SWL Mobil einbehalten, eine Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe liegt zusätzlich vor.

3. Welche Prüfungsschritte gingen seitens des Erwerbers der Abnahme voraus?

Ein im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung beauftragtes, entsprechend qualifiziertes Ingenieurbüro hat die Bauspezifikation erstellt, die Ausschreibung über die Herstellung der Fähre sowie deren Herstellung selbst eng begleitet. Von diesem Ingenieurbüro wurden bereits während der Herstellung die Qualität der Arbeiten regelmäßig überwacht und dokumentiert. Alle Systemkomponenten wurden gemeinsam mit dem Ingenieurbüro unter Vorbehalt abgenommen, weil verschiedene Abnahmen erst während eines dauerhaften Betriebes des Schiffes möglich sind. Hier zeigten sich erst die jetzt zu behebenden Fehler.

4. Welche Kosten entstehen durch den mangelnden Einsatz des Schiffs?

Es entstehen keine Kosten durch den mangelnden Einsatz der Welt ahoi!. Der Fährverkehr zwischen dem Priwall und Travemünde wird weiterhin mit den beiden bestehenden Fähren sichergestellt. Abgesehen von der fehlenden dritten Fähre als Ersatzschiff, entstehen keine Ausfallkosten.

5. Wird geprüft, welche Rechtsansprüche gegenüber dem Lieferanten des Schiffs bestehen (etwa Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag, Minderung)? Wenn ja: Welchen Stand hat die Prüfung? Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?

Die Prüfung ist bereits erfolgt. Es bestehen verschiedene Ansprüche (Nachbesserung, Gewährleistung), die im Bedarfsfalle geltend gemacht werden. Aktuell liegt der Fokus allerdings auf der Inbetriebsetzung des Schiffes.

6. Welche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt wurden für den Erwerb der Fähre bestritten?

Mit Zuwendungsbescheid vom 25.04.2024 wurde der SWL Mobil GmbH ein investiver Zuschuss in Höhe von 5 Mio. € für die Anschaffung der Wagenfähre "Welt ahoi!" gewährt. Die Zuwendung wurde im Juni an die SWL Mobil GmbH ausgezahlt.

7. Welchen Anteil am Erwerbspreis machten die Zuwendungen aus dem Haushalt aus?

98% (Nettobestellwert: 5.087.036,-)

Stadtwerke Lübeck mobil

8. **Welche Anstrengungen unternimmt der Bürgermeister, diese „frustrierende Zuwendung" (ggf. teilweise) zurückzuerhalten?**

Diese Frage ist durch die Hansestadt Lübeck zu beantworten.

9. **Dem Unterzeichner als Mitglied des Hauptausschusses (=Finanz- und Beteiligungsausschuss) ist eine Information über Probleme mit dem Schiff nicht in Erinnerung: Wurden die politischen Gremien über die Probleme mit dem Schiff und die hierdurch ausgelösten Kosten in Kenntnis gesetzt? Wenn ja: In welcher Weise erfolgt dies? Wenn nein: Warum wurde (bis zum Stand Anfang Oktober 2024) davon abgesehen?**

Diese Frage ist durch die Hansestadt Lübeck zu beantworten.

Andreas Ortz
Geschäftsführer

▶ Nr. VO/2024/13640
öffentlich

Lübeck, 14.10.2024

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.10.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In der Ausgabe der Lübecker Nachrichten vom 29. September 2024 berichten die Lübecker Nachrichten unter der Überschrift „Welt ahoi!“ – Wird die neue Priwallfähre zum Millionengrab?" davon, dass trotz Abnahme und Übergabe des Schiffes im November 2023 ein Einsatz im Regelbetrieb bisher nicht erfolgt ist.

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1. Welche Gründe führen zum mangelnden Einsatz des Schiffs?
2. Aus welchen Gründen wurde das Schiff trotz mangelnder Einsatzfähigkeit abgenommen?
3. Welche Prüfungsschritte gingen seitens des Erwerbers der Abnahme voraus?
4. Welche Kosten entstehen durch den mangelnden Einsatz des Schiffs?
5. Wird geprüft, welche Rechtsansprüche gegenüber dem Lieferanten des Schiffs bestehen (etwa Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag, Minderung)? Wann ja: Welchen Stand hat die Prüfung? Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?
6. Welche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt wurden für den Erwerb der Fähre bestritten?
7. Welchen Anteil am Erwerbspreis machten die Zuwendungen aus dem Haushalt aus?
8. Welche Anstrengungen unternimmt der Bürgermeister, diese “frustrierte Zuwendung” (ggf. teilweise) zurückzuerhalten?
9. Dem Unterzeichner als Mitglied des Hauptausschusses (= Finanz- und Beteiligungsausschuss) ist eine Information über Probleme mit dem Schiff nicht in Erinnerung: Wurden die politischen Gremien über die Probleme mit dem Schiff und die hierdurch ausgelösten Kosten in Kenntnis gesetzt? Wenn ja: In welcher Weise erfolgt dies? Wenn nein: Warum wurde (bis zum Stand Anfang Oktober 2024) davon abgesehen?

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2025/13881
öffentlich

Lübeck, 13.01.2025

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInneneinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Antwort zur Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Quartalsbericht III/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe (VO/2024/13693)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage von AM Dr. Flasbarth zum Quartalsbericht III/2024 der städtischen Gesellschaften und Betriebe (VO/2024/13693) im Hauptausschuss am 10.12.2024.

Nachreichen einer Begründung:
AM Dr. Flasbarth merkt an, dass der Verlust der SIE größer als geplant ausfallen werde. Seit er Mitglied der Lübecker Bürgerschaft sei, sei es nur einmal der Fall gewesen, dass diese Situation nicht eingetreten sei. Er möchte wissen, wieso die tatsächlichen Verluste in der Regel signifikant größer ausfallen, als die geplanten Verluste.

Antwort:

Bei Wirtschaftsplänen handelt es sich grundsätzlich um Prognosen, die trotz aller Sorgfalt, mit der sie aufgestellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres Entwicklungen ergeben, die zum Zeitpunkt der Erstellung so nicht vorhersehbar waren.

Die Berechnungen zu den einzelnen Quartalen erfolgen durch einen sorgfältigen Abgleich der bereits gebuchten Werte einerseits und den Planzahlen andererseits. Dabei werden unterjährig neu aufgetretene Situationen bzw. Ereignisse, welche es nötig machen, die Annahmen der Wirtschaftsplanung zu ändern, sorgfältig gewürdigt und begründet (siehe Begründungen in den entsprechenden Quartalsberichterstattungen).

Tabelle Wirtschaftsplanzahlen der SIE sowie Quartalsberichtsmeldungen Quartale 1- 4 p.a.:

Jahr	WP	Q1	Q2	Q3	Q4	IST - Jahresergebnis
2021	- 1.830.100 €	- 1.826.000 €	- 1.820.900 €	- 1.827.500 €	- 1.858.800 €	- 1.682.631 €
2022	- 1.495.300 €	- 1.590.300 €	- 1.818.900 €	- 1.839.800 €	- 1.887.700 €	- 2.343.250 €
2023	- 1.993.700 €	- 2.058.300 €	- 2.498.500 €	- 3.490.000 €	- 3.978.900 €	- 4.133.773 €
2024	- 2.637.000 €	- 2.986.700 €	- 2.999.800 €	- 3.250.800 €	- 3.954.000 €	

Die jeweiligen Jahresabschlüsse wurden in der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Hintergründe zu den Abweichungen der Quartalsberichtsmeldungen unterjährig zu dem WP des jeweiligen Jahres (Kurzfassung):

2021 Es bestand keine nennenswerte Abweichung**.**

2022 **I**m zweiten Quartal begann die Aufnahmesteuerung im HGH in Bezug auf die Brandschutzauflagen. Zudem begann im Februar der Ukrainekrieg, der nicht vorhersehbar war. Damit verbunden war eine unklare Lage in Bezug auf die Entwicklung der neukalkulierten Kosten hinsichtlich der Höhe allgemeinen Preissteigerungen.

2023 Die Tarifsteigerungen sind überproportional ausgefallen. Dies war bei Erstellung des Wirtschaftsplans nicht zu erwarten. Ebenso sind die Mieten der SIE Am Behnckenhof sowie der SIE Solmitzstraße höher ausgefallen als geplant. Die Mieterhöhungen bei den Einrichtungen Am Behnckenhof und Solmitzstraße sind für diese Entwicklung maßgebend. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2023 gab es von diesen Erhöhungen keine Kenntnis. Die Entwicklungen im Personalbereich verursachten deutlich höhere Leiharbeitskosten. Die HGH-Thematik bestand weiterhin.

2024 Im ersten Quartal erfolgte ein nur langsames Wiederauffüllen der freigehaltenen Plätze in anderen Einrichtungen in Bezug auf die HGH-Thematik. Die Auslastung ist daraufhin geringer ausgefallen als geplant.
Das gesteckte Ziel, die Leiharbeitskosten zu senken, wurde nicht erreicht, da zugunsten der Sicherstellung der Pflegequalität weiterhin Leiharbeit in Anspruch genommen wurde.

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2021/09669-01-02
öffentlich

Lübeck, 25.11.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Anja Morgenstern (E-Mail: anja.morgenstern@luebeck.de Telefon: 122 - 5113)

Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN) Erfassung und Auswertung von Bildern im öffentlichen Raum, hier: Nachfragen aus dem Hauptausschuss vom 28.05.2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Schriftliche Beantwortung der Nachfragen von AM Schulte-Ostermann aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.05.2024:

1) Wurden zeitgleich mit den Videoklingeln an einigen städtischen Kitas auch die entsprechenden Hinweisschilder auf Videoüberwachung angebracht?
2) Seit wann sind an einigen städtischen Kitas Videoklingeln angebracht?
3) Falls die Hinweisschilder erst nach der Montage der Videoklingen angebracht worden sind: Wie wurden die bildtechnisch aufgezeichneten Personen bis zur Anbringung der Hinweisschilder darüber informiert, aufgezeichnet worden zu sein?

Antwort:
Zu Frage 1: Die entsprechenden Hinweisschilder wurden nicht zeitgleich mit den Videoklingeln angebracht, dies erfolgte nachträglich im Oktober 2024 nach datenschutzrechtlicher Klärung.

Zu Frage 2: Diese Information liegt nicht flächendeckend vor, die Videoklingeln wurden nicht zeitgleich in den Einrichtungen eingeführt. Das erstmalige Anbringen einer Videoklingel erfolgte im April 2013 mit dem Neubau der Kita Groß Steinrade. Seither wurden in den Jahren 2013-2019 in neun weiteren Kitas entsprechende Videoklingeln verbaut.

Zu Frage 3: Bei der Videotürsprechstelle handelt es sich um ein Telefon mit Videofunktionalität, welches neben dem Audio- auch ein Videosignal (per SIP- Session Initiation Protokoll) an das Telefon überträgt.
Das Video wird ausschließlich nach dem Betätigen des Klingelknopfes zum Zieltelefon übertragen. Es entstehen dabei keine gespeicherten Aufzeichnungen zu denen nachträglich die vor dem Anbringen der Hinweisschilder aufgezeichneten Personen zu informieren wären.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13831
öffentlich

Lübeck, 19.12.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jörg Eckardt (E-Mail: joerg.eckardt@luebeck.de Telefon: 122 - 6660)

Antwort auf eine mündl. Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) im Hauptausschuss am 15.10.2024 zu TOP 3.10: Änderungen bzgl. der Bundesförderung für die Beckergrube

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

AM Thorsten Fürter (FDP) kommt während der Sitzung des Hauptausschusses am 15.10.2024 auf den Verkehrsversuch in der Beckergrube zu sprechen und möchte dazu wissen, ob es, wie in Presseberichten zu lesen war, korrekt sei, dass der Bundeszuschuss von 90% hin zur Zahlung eines Festbetrages durch den Bund verändert worden sei. Demnach würde jede Kostensteigerung zu einer verstärkten finanziellen Belastung der HL führen. AM Fürter möchte wissen, ob dies der Fall sei.

Antwort:

Die Anteilförderung in Höhe von ca. 90 % der Projektkosten mit einer Begrenzung auf max. 3,5 Mio € aus dem Jahre 2020 wurde mit dem Zuwendungsänderungsbescheid aus 2024 in eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3,5 Mio € umgewandelt. Da diese Fördersumme im Bauprojekt sicher überschritten wird, sind alle weiteren Kostensteigerungen des 1. Bauabschnittes zu 100 % aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Seitens des Fördergeldgebers erfolgte keine Reduzierung der Förderung, sondern lediglich mit dem Änderungsbescheid eine Konkretisierung des Förderbetrags hin zu einem Festbetrag, da der maximale Förderbetrag erreicht und überschritten wurde.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2025/13890**
öffentlich

Lübeck, 16.01.2025

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Umweltdaten der Kitas und Schulen nicht verfügbar: Handlungsbedarf im Dashboard-System

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:
Der Bürgermeister wird gebeten, Antworten auf folgende Fragen zu geben:
1) Wie lange wird es noch dauern, bis die Arbeiten am Dashboard für Umweltdaten (CO_2, Luftfeuchtigkeit, Temperatur) der Lübecker Schulen und Kitas abgeschlossen sind und die Daten wieder ordnungsgemäß angezeigt werden?
2) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass das Dashboard in Zukunft nicht über viele Wochen ausfällt / nicht ordnungsgemäß funktioniert?
3) Wie werden Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schüler*innen, die Politik sowie andere Interessierte über den aktuellen Stand der Arbeiten und den Zeitpunkt der Wiederherstellung informiert?

Begründung:
Bereits seit den Sommerferien 2024 treten am Dashboard der Hansestadt Lübeck, das CO_2-, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsdaten für Schulen und Kitas bereitstellt, wiederholt technische Probleme auf. Diese sollen nach uns vorliegenden Informationen mit der Migration auf eine neue Plattform zusammenhängen. Zunächst waren nur einzelne Schulen und Kitas von Datenausfällen betroffen, bei denen z.B. Kacheln oder Grafen für einzelne Räume fehlten.
Im Herbst 2024 verschärften sich die Probleme:
Ab Ende November 2024 kam es vermehrt zu Fehlern wie falschen Ampelfarben (grün bei Werten über 1.000 ppm, gelb über 2.000 ppm und rot erst bei noch höheren Werten, die weit über der Grenzschwelle für gesundheitsgefährdende Werte langen), Problemen beim Wechsel zwischen Einrichtungen und Kacheln der Einrichtungen, fehlender Interaktivität zwischen Kacheln und dazugehörigen Grafen, Ausfällen der Grafenanzeige, falschen Grafenanzeigen, fehlenden Kachelanzeigen bei Einrichtungen und regelmäßigen Fehlermeldungen bei der Informationsabfrage. Diese Störungen betrafen zunehmend größere Teile des Systems.

Seit Anfang Dezember 2024 ist das Dashboard nahezu vollständig ausgefallen: Weder Kacheln noch Grafen werden zuverlässig angezeigt. Es fehlen somit jegliche verlässlichen Umweltdaten für die Schulen und Kitas. Das Dashboard ist aktuell nicht nutzbar und seine Funktionalität in der Praxis nicht mehr gegeben (Letzte Funktionsprüfung des Dashboards am 12.01.2025).

Der aktuelle Zustand gefährdet die Gesundheit von Kindern und Mitarbeitenden in Bildungseinrichtungen seit mehr als einem halben Jahr und insbesondere seit Beginn der Schlechtwettermonate, da fundierte Entscheidungen zur Verbesserung der Luftqualität nur auf Grundlage vorliegender Daten getroffen werden können. Ohne verlässliche Informationen über hygienisch auffällige oder gesundheitsgefährdende Luftqualitäten können diese nicht mehr

außerhalb des Schul- und Kitaalltags und/oder durch Personen, die nicht einem Kita-/Schulbetrieb angehören, registriert und gemeldet werden. Zeitnahe Steuerungsmöglichkeiten zur Verbesserung von Luftqualitäten außerhalb des unmittelbaren Kita- und Schulalltags (unter der Voraussetzung, dass dort Sensoren überhaupt beachtet werden können, funktionieren und ordnungsgemäß im Raum vorhanden sind, siehe unten) entfallen somit.
Seit Einführung der Sensoren (ab Frühjahr/Sommer 2021 in ca. 2.200 Schulräumen sowie in Kitas) hat sich gezeigt, dass die Hansestadt Lübeck als Schulträger, der Fachbereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, das Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck sowie die Stadtwerke Lübeck Digital GmbH als die Sensoren in den Schulen betreuende und die Daten verarbeitende Einrichtung bislang kein funktionierendes Schnellwarnsystem für Grenzwertüberschreitungen sicherstellen konnten. Schulen und Kitas werden weder durch die zuständigen Fachbereiche, das Gesundheitsamt noch durch die Stadtwerke Lübeck zeitnah informiert, wenn dauerhaft hygienisch auffällige oder gesundheitsgefährdende Luftsituationen auftreten.

Zwar funktionieren die Sensoren theoretisch auch ohne Dashboard über Farbsignale im Kita- und Schulalltag, jedoch gibt es erhebliche praktische Einschränkungen:
Farbwechsel werden im Unterrichts- und Kitaalltag oft übersehen, da ein akustisches Signal fehlt. Auch wird nicht angezeigt, wie hoch die CO_2-Werte (ppm-Werte) sind, es gibt nur die Farbsignale grün, gelb, rot. Hinzu kommt, dass leere Batterien wochenlang unbemerkt bleiben und/oder nicht zeitnah aufgeladen werden und Sensoren so funktionslos werden. Das Dashboard ist daher ergänzend notwendig, um solche Ausfälle zu erkennen, eine korrekte Verteilung der Sensoren sicherzustellen und Auffälligkeiten in den Daten zu melden – wie etwa beim Katharineum, wo Sensoren über Monate – erstmals festgestellt im Februar 2024 und letztmalig am 24.11.2024, bevor die Funktionsfähigkeit des Dashboards nicht mehr gegeben war – offensichtlich falsch positioniert waren (mehrere Sensoren sind nicht ordnungsgemäß in Unterrichtsräumen aufgehängt, sondern werden offensichtlich nebeneinander an einem Ort gelagert; dies konnte über nahezu identische Grafenverläufe im Dashboard erkannt werden).

Daten aus den vergangenen Jahren zeigen, dass in einigen Schulen und Kitas – unter anderem in der Oberschule zum Dom, dem Katharineum, der Schule Marli, dem Johanneum und der Kita Idun – wiederholt lang andauernde CO_2-Werte weit über den Grenzwerten gemessen wurden. Besonders alarmierend ist der Fall der Marienschule, wo im Sommer 2024 und erneut im September CO_2-Werte von über 10.000 ppm über lange Zeiträume im Dashboard angezeigt wurden (bei so hohen Werten sollten alle Menschen umgehend diesen Raum verlassen – doch seitens der verantwortlichen Fachbereiche der Hansestadt wurden diese Daten offensichtlich nicht registriert oder aber trotz Registrierung nicht reagiert, und niemand an der Marienschule wurde informiert). Während der ersten Schulwoche lagen die Werte an mehreren Tagen zudem durchgehend über 2.000 ppm, ohne dass Maßnahmen ergriffen wurden. Dies verdeutlicht, dass das Dashboard ein unverzichtbares Kontrollinstrument ist, um solche extremen und gesundheitsgefährdenden Situationen zu erkennen und zeitnah zu handeln.

Das CO_2-Cockpit – Dashboard – ist ein konkretes Beispiel der Lübecker Smart City-Strategie, die auf Vernetzung, öffentliche Beteiligung, Transparenz über Umweltdaten und intelligente Technologie setzt. Die über Monate anfallende Fehler und seit Wochen andauernde Ausfall des Dashboards, die fehlende Kommunikation über den Fortschritt der Arbeiten und die langwierige Fehlerbehebung sind jedoch nicht nur inakzeptabel, sondern untergraben das Vertrauen in die Smart City-Strategie, und die Verantwortlichen bei der Hansestadt Lübeck sowie der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH und stellen deren Digitalisierungskompetenzen grundsätzlich infrage. Solche über Monate andauernden Ausfälle und die Fehlerhäufigkeit dürfen sich nicht wiederholen. Wir bitten daher um eine umfassende Stellungnahme zu den Fragen 1-3, um die Wiederherstellung des Dashboards zu beschleunigen und dessen dauerhafte Verfügbarkeit sicherzustellen.

Anlagen:

► Nr. VO/2025/13901
öffentlich

Lübeck, 20.01.2025

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Ausfälle und technische Probleme mit dem CO2-Cockpit (Dashboard) für die Lübecker Schulen und Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:
Der Bürgermeister wird gebeten, in Ergänzung zu **VO/2025/13890** die folgenden Fragen bezüglich des Vertrages mit der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH zur Bereitstellung des Dashboards für Umweltdaten der Lübecker Schulen und Kitas Stellung zu beantworten.

Wir bitten, die Fragen in der Beantwortung gemäß der Nummerierung der Anfrage erneut aufzulisten und unmittelbar nach jeder Ziffer zu beantworten. Sollte eine Antwort ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich gegeben werden müssen, bitten wir darum, anstelle der Antwort eine Begründung für die Nicht-Öffentlichkeit in der öffentlichen Beantwortung anzugeben. So wird die Öffentlichkeit transparent über die Gründe der Nicht-Öffentlichkeit informiert.

Fragen:

1. Vertrag:
- 1.1. Wann wurde der Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH zur Bereitstellung des Dashboards für Umweltdaten (CO_2, Temperatur, Luftfeuchtigkeit) abgeschlossen?
- 1.2. Welche Vertragslaufzeit wurde abgeschlossen?
- 1.3. Welche beidseitigen Kündigungsfristen umfasst der Vertrag?

2. Fachbereichszuständigkeit:
- 2.1. Welcher Fachbereich ist für den Vertragsabschluss und die Überwachung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bei der Hansestadt zuständig?
- 2.2. Hat seit Vertragsabschluss ggf. ein oder mehrere Wechsel in der Fachbereichszuständigkeit stattgefunden?

3. Kosten, Personal-/Stundenumfang, Fachlichkeit:
- 3.1. Welche monatlichen Kosten sind für die Hansestadt Lübeck mit dem Vertrag zur Bereitstellung und Wartung des Dashboards verbunden?
- 3.2. Welcher Stellenanteil wird mit diesem Budget für die Vertragserfüllung bei den Stadtwerken Lübeck Digital GmbH finanziert? Alternativ: Wie viele Arbeitsstunden pro Woche (alternativ Monat) werden mit dem Vertrag bei den Stadtwerken Lübeck Digital GmbH finanziert?
- 3.3. Welche Fachlichkeit hat das mit dem Vertrag finanzierte Personal bei den Stadtwerken Lübeck Digital GmbH (inkl. ggf. Zusatzqualifikationen)?

4. Vertragliche Regelungen zu Leistungskontrolle und Haftung bei Nichterfüllung

4.1. Welche vertraglichen Regelungen bestehen bezüglich der Rückerstattung von Zahlungen, falls die vertraglich vereinbarten Leistungen (insbesondere die ordnungsgemäße Funktion des Dashboards) nicht erfüllt werden?

4.2. Ab welchem Punkt wird eine Leistung nach dem Vertrag als nicht erfüllt betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die Funktionalität des Dashboards?

4.3. Wie sind im Vertrag die Fristen für Nachbesserungen der technischen Leistungen (z.B. die Behebung von Ausfällen oder Fehlern im Dashboard) geregelt?

4.4. Enthält der Vertrag eine Regelung zu Vertragsstrafen, falls die vertraglich vereinbarten Leistungen dauerhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, z.B. bei wiederholtem oder lang andauerndem (Teil-) Ausfall des Dashboards?

Begründung:

Durch die wiederholten Ausfälle und technischen Probleme mit dem CO_2-Cockpit (Dashboard) für die Lübecker Schulen und Kitas seit Sommer 2024 und die seit Dezember 2024 fast vollständige Funktionsuntüchtigkeit des Systems sind ggf. nicht verlässlich identifizierbare erhebliche Gesundheitsrisiken für Kinder und Mitarbeitende in den betroffenen Einrichtungen entstanden. Es wird daher um Aufklärung über die vertraglichen Regelungen und die Verantwortlichkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH gebeten, um die Wiederherstellung und langfristige Funktionsfähigkeit des Systems sicherzustellen.

Anlagen:

► **Nr. VO/2025/13913**
öffentlich

Lübeck, 22.01.2025

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann (Fraktion Linke & GAL): Geschäftliche Verbindungen zwischen der HL und W. Stöcker?

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:
Gibt es noch irgendwelche Geschäftsbeziehungen zwischen Winfried Stöcker oder mit ihm verbundenen Unternehmen einerseits und der Hansestadt Lübeck, beziehungsweise den städtischen Gesellschaften und/oder Eigenbetrieben andererseits?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13780
öffentlich

Lübeck, 13.01.2025

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Sabine Blumenthal (E-Mail: sabine.blumenthal@luebeck.de Telefon: 122-1115)

Projekt: Anlaufstelle "Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit" für die Metropolregion Hamburg (MRH)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Projektabschluss: „Anlaufstelle Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit“ für die Metropolregion Hamburg (MRH)

Bericht:
Zur Sicherung des Fachkräftebedarfes in der Metropolregion Hamburg (MRH) wurde im April 2022 ein gefördertes Projekt zur Schaffung eines überregionalen, niedrigschwelligen und auf einen schnellen Bedarf ausgerichtetes Beratungsangebot in Form einer Anlaufstelle „Arbeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit in der Metropolregion Hamburg“ gestartet (Vorlage Nr. VO/2021/10198). Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre und endet Ende März 2025.
Die Anlaufstelle am Standort Lübeck nahm im August 2022 unter der Bezeichnung „PAG – Perspektive Arbeit & Gesundheit“ ihre Beratungstätigkeit auf und führt diese bis zum jetzigen Zeitpunkt aus. Hinsichtlich des präventiven Charakters einer Anlaufstelle für eine unabhängige und kostenfreie Erstberatung, zur Vernetzung bestehender Hilfsangebote sowie der Lotsenfunktion in diese Hilfsangebote, hat die „PAG – Perspektive Arbeit & Gesundheit“ durchaus ein Alleinstellungsmerkmal. Aus fachlicher Einschätzung ist ein derartiges niedrigschwelliges Beratungsangebot, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die häufig keine internen Strukturen für ein betriebliches Gesundheitsmanagement haben, eine große Unterstützung bei der Umsetzung und Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Dieses Angebot für die Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lübeck als Projekt zu initiieren, war aus fachlicher Sicht ein lohnenswertes Engagement.
Die Anlaufstelle am Standort Lübeck hat bislang jedoch weder die erhoffte positive Wirkung zur Vermarktung Lübecks als Wirtschaftsstandort erzielt noch eine überregionale Strahlkraft entwickelt. Den vorgelegten Sachberichten der „PAG – Perspektive Arbeit & Gesundheit“ zufolge konnte sich die „PAG“ weder mit der Wirtschaftsförderung, noch der IHK oder Handwerkskammer erfolgreich vernetzen, um den aus fachlicher Sicht hohen Nutzen des Beratungsangebotes den jeweiligen Mitgliedsunternehmen und Betrieben näherzubringen.
Darüber hinaus konnte eine wesentliche Zielsetzung des Projektes, die Ressourcenmobilisierung für eine dauerhafte finanzielle Förderung des Beratungsangebotes zu organisieren, nicht erreicht werden.

Der geförderte Projektzeitraum endet zum 31.03.2025 und es gibt keine Anschlussfinanzierung. Bei einer Weiterführung des Beratungsangebotes müsste dieses kommunal finanziert werden.
Aus Sicht der Hansestadt Lübeck als Projektträgerin wird in der Gesamtbewertung der bisherigen Entwicklung dieses Projekts deshalb von einem weiteren Engagement hinsichtlich der Weiterführung der Anlaufstelle am Standort Lübeck über das Ende des Projektzeitraums hinaus abgesehen.

Anlagen:
Zwischenbericht zum Leitprojekt der Metropolregion Hamburg (MRH)

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Anlaufstelle „Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit in der MRH“

Zwischenbericht zum Leitprojekt der Metropolregion Hamburg

Projektlaufzeit 01.04.2022 bis 31.03.2025

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
1.110 Personal
Gesundheitsmanagement

Lübeck, 1. Oktober 2024

Zwischenbericht

Einleitung

Mit diesem Zwischenbericht soll eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden für die Frage, ob das Beratungsangebot in Form einer „Anlaufstelle Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit in der Metropolregion Hamburg (MRH)“ nach Ende des Projektzeitraumes (31.03.2025) am Wirtschaftsstandort Lübeck verstetigt werden soll.

Ausgangspunkt des Projekts war die in Hamburg seit dem Jahr 2019 erfolgreich implementierte Anlaufstelle „Perspektive Arbeit und Gesundheit“ (PAG). Deren Ergebnisse zeigen, dass ein hoher präventiver Beratungsbedarf im Kontext belastender Arbeitssituationen und gesundheitsgerechter Gestaltung von Arbeitsbedingungen besteht. Vor diesem Hintergrund wurde von den dortigen Projektförderern (MRH-Fonds, Innovationskasse und Deutsche Rentenversicherung) das Leitprojekt für die Metropolregion Hamburg (MRH) initiiert, da ein überregionaler Beratungsbedarf gesehen wurde und sich das Angebot der PAG Hamburg ausschließlich an Beschäftigte und Betriebe in Hamburg richtet. Hier setzt das Leitprojekt mit seinem Beratungsangebot an, das allen Beschäftigten und Betrieben im eng verflochtenen Wirtschaftsraum MRH offensteht (siehe auch Vorlage Nr. VO/2021/10198 vom 02.06.2021).

Im Mai 2022 wurde der Projektauftrag an den „Verein Arbeit und Gesundheit e.V.“ vergeben und Mitte August 2022 die erste Anlaufstelle am Standort Lübeck eröffnet, die sodann die Beratungstätigkeit aufnahm (vollumfänglich finanziert durch die o.g. Projektförderer). Als weitere Standorte in der Metropolregion folgten im Dezember 2022 die Beratungsstelle in Schwerin und im Mai 2023 in Lüneburg.

Zielsetzung

Ein wesentliches Ziel des Projektes ist die Schaffung einer möglichst dezentralen, niedrigschwelligen, unparteilichen, kostenlosen und schnellen Erstberatung zum Thema Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit sowie bei Bedarf Vermittlung in weitere Hilfsangebote (Lotsenfunktion). Die bereits bestehenden Angebote und Versorgungssysteme innerhalb der Metropolregion sollen mit der niedrigschwelligen Erstberatung verknüpft und vernetzt werden.

Ferner sollen während des Projektzeitraums für eine dauerhafte finanzielle Förderung des Beratungsangebotes Ressourcen mobilisiert werden.

Darüber hinaus bietet das Projekt die Möglichkeit, flächendeckend in der MRH den Aufbau einer zusammenhängenden Beratungsstruktur anzuschieben, die überregional ausgerichtet ist und gleichzeitig dazu beiträgt, die Kooperationsbeziehungen zwischen Ländern, Kommunen, Sozial-, Unfall- und Rentenversicherungsträger:innen zu verbessern. Dazu sollten Ansätze einer dezentralen Beratung entwickelt, erprobt und gegebenenfalls verbessert werden. Zum Projektabschluss soll ein Konzept vorgelegt werden, wie dezentrale Beratung in einer großen Region wie der MRH organisiert und finanziert werden kann.

Ergebnisse

Entwicklung des Beratungsgeschehens

Seit Projektbeginn im August 2022 haben sich **75 Betriebe** mit verschiedenen Anfragen an die Beratungsstelle gewandt (Stand: September 2024). Daraus ergaben sich insgesamt **176 betriebliche Beratungen** inklusive Folgeberatungen. Anfragen kamen von betrieblichen Funktionsträger:innen wie Personen aus der Unternehmensleitung, dem Qualitäts-/Personalmanagement, aus dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie Mitgliedern von Interessenvertretungen (Betriebs-/ Personalrat, Mitarbeitervertretungen)

Individuelle Beratungen wurden von insgesamt **90 Ratsuchenden** mit **181 Beratungen** in Anspruch genommen. In Bezug auf die Geschlechterverteilung zeigt sich, dass Frauen eher Interesse an der Beratungsleistung und der damit verbundenen Hilfestellung hatten (65 Frauen/25 Männer). Der Frauenanteil liegt bei 72 %.

Die Ratsuchenden haben die verschiedensten beruflichen Hintergründe, auffällig ist jedoch, dass die Beschäftigten hauptsächlich aus dem Dienstleistungssektor sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen kommen. Die zweithäufigste Gruppe der Ratsuchenden kommt aus dem öffentlichen Dienst.

Ein Blick auf die Altersverteilung zeigt, dass das Angebot von allen Altersgruppen in Anspruch genommen wird. Am häufigsten war jedoch die Altersgruppe der 50-60jährigen vertreten, gefolgt von der Gruppe der 40-50jährigen.

Bei den Beratungsthemen war ein bevorstehendes BEM-Verfahren der häufigste Auslöser für die Kontaktaufnahme, gefolgt von sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz sowie Arbeitsorganisation (z.B. hohe Arbeitsintensität) und berufliche Perspektiven.

Mit 26 Anfragen kam der Großteil der ratsuchenden Betriebe aus Schleswig-Holstein, fünf Anfragen kamen aus Mecklenburg-Vorpommern, fünf aus Niedersachen und fünf aus Organisationen, die bundesländerübergreifend tätig sind. Die Anfragen kamen aus dem Öffentlichen Dienst, dem Gesundheits-/Sozialwesen sowie aus Kammern und Gewerkschaften.

Kooperationen und Netzwerke

Im gesamten Projektzeitraum wurden 138 Gespräche zu Kooperationen geführt, davon 39 in Schleswig-Holstein, 40 in Niedersachsen, 32 in Schwerin/MV und 27 mit Organisationen, die in der gesamten Metropolregion vertreten sind. Eingebunden ist die Anlaufstelle mittlerweile in 18 Netzwerke.

Mobilisierung von Ressourcen

Zur Mobilisierung von finanziellen Ressourcen für eine dauerhafte Weiterführung gibt es bislang keine konkreten Zusagen. Es gibt vorsichtig optimistisch Aussagen, die sich jedoch nicht auf die Weiterführung von Anlaufstellen für die Metropolregion beziehen, sondern das Beratungsangebot

ausschließlich regional bzw. für ein Bundesland finanzieren würden. Eine dauerhafte Weiterfinanzierung durch die drei Projektförderer MRH-Fonds, Innovationskasse und Deutsche Rentenversicherung ist nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen, da von dort aufgrund interner Vorgaben lediglich Pilotprojekte finanziell gefördert werden können. Eine finanzielle Förderung durch Kommunen erscheint aus Sicht der Projektträgerin Hansestadt Lübeck ebenfalls ausgeschlossen.

Nutzen und Wirkung

Über Nutzen und Wirkung einer Anlaufstelle in der Metropolregion können zum jetzigen Zeitpunkt nur erste Annahmen getroffen werden, da der Datenerhebungszeitraum zu kurz und die Fallzahlen der schriftlich befragten oder persönlich interviewten Personen zu gering sind. Eine Studie zu Nutzen und Wirkung wurde vom Auftragnehmer in Auftrag gegeben, die Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt des Zwischenberichtes noch nicht vor.

Schlussbetrachtung

Hinsichtlich des präventiven Charakters der Anlaufstelle zur Erstberatung, zur Vernetzung bestehender Hilfsangebote sowie der Lotsenfunktion in diese Angebote, hat die Anlaufstelle „Arbeit, Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit in der MRH“ durchaus ein Alleinstellungsmerkmal. Aus fachlicher Einschätzung ist ein derartiges Beratungsangebot, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die häufig keine internen Strukturen für ein betriebliches Gesundheitsmanagement haben, eine große Unterstützung bei der Umsetzung und Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Ein umfangreiches Review der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) dokumentiert im „iga-Report 40“[1] zur Wirksamkeit und Nutzen arbeitsweltbezogener Gesundheitsförderung und Prävention in Bezug auf den ökonomischen Nutzen einen mittleren ROI von 2,7. Dieses Angebot für die Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lübeck zumindest als Projekt zu initiieren, ist aus fachlicher Sicht ein lohnenswertes Engagement.

Eine wesentliche Zielsetzung der Anlaufstelle allerdings, nämlich der Aufbau und die Finanzierung eines dezentralen Beratungsangebots in einer großen, strukturell sehr heterogenen Region wie der Metropolregion, konnte nicht erreicht werden.

Darüber hinaus hat die Anlaufstelle am Standort Lübeck bislang weder die erhoffte positive Wirkung zur Vermarktung Lübecks als Wirtschaftsstandort erzielt noch eine überregionale Strahlkraft entwickelt. Den vorgelegten Sachberichten der Anlaufstelle zufolge konnte sich die Anlaufstelle weder mit der Wirtschaftsförderung, noch der IHK oder Handwerkskammer erfolgreich vernetzen, um den aus fachlicher Sicht hohen Nutzen des Beratungsangebotes den jeweiligen Mitgliedsunternehmen und Betrieben zu präsentieren.

Aus Sicht der Projektträgerin wird in der Gesamtbewertung der bisherigen Entwicklung dieses Projekts deshalb von einem weiteren Engagement hinsichtlich der Weiterführung der Anlaufstelle am Standort Lübeck über das Ende des Projektzeitraums hinaus abgesehen.

[1]Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) Hrsg. (2019): iga.Report 40, Internet: www.iga-info.de

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2024/13178**
öffentlich

Lübeck, 09.04.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling
3.030 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Jessica Anton (E-Mail: jessica.anton@luebeck.de Telefon: 122-1453)

Bericht zur Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Bürger:innen: Beendigung der Sicherheitspartnerschaft (SiPa) - Projektkosten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.12.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
17.12.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beendigung der Sicherheitspartnerschaft (SiPa) – Projektkosten

Bericht:
Im Jahr 2019 wurde zwischen der Hansestadt Lübeck, der Polizeidirektion Lübeck sowie unter Beteiligung weiterer Kooperationspartner:innen die Sicherheitspartnerschaft gegründet.

Die Ziele der Sicherheitspartnerschaft umfassten die nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich in der Hansestadt Lübeck, die Berücksichtigung der sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger und der suchtgefährdeten und suchterkrankten Menschen z.B. durch die bedarfsgerechte Anpassung von sozialen und gesundheitlichen Hilfsangeboten sowie die Verhinderung der Etablierung der Drogenszene an anderer Stelle.

Das Umsetzungskonzept zur nachhaltigen Auflösung der offenen Drogenszene wurde in Teilumsetzungskonzepte unterteilt. Eines davon war das Teilumsetzungskonzept Bereich Soziales.

Welches wiederum die Ziele hatte eine bessere Versorgung der verdrängten Drogenkranken zu erreichen („kümmern statt dulden“), durch Öffentlichkeitsarbeit das Bild drogenkranker Menschen in den Köpfen der Bevölkerung zu verändern („gefährdet statt gefährlich“), Fachveranstaltungen durchzuführen zum Umgang mit problematischen Situationen im Öffentlichen Raum („Urbane Kompetenz stärken“) und anlassbezogene Beteiligung der Betroffenen herzustellen.

Ebenso wurden die entsprechenden Maßnahmen aufgeführt, u.a. regelmäßige Besprechungen, Streetworkermobil anschaffen, besetzen und auftragsgemäß einsetzen sowie Verlagerung der Begegnungsstätte „Tea & Talk“ und Überführung zugunsten einer deutlich größeren Begegnungsstätte.

Der große Meilenstein der SiPa „Errichtung und Betrieb einer Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Bürger:innen“ ist im März 2023 erreicht worden.
Die Begegnungsstätte wurde durch die KWL errichtet und am 30.03.2023 durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH in Betrieb genommen.

Auch wenn mit der Inbetriebnahme der Begegnungsstätte das Ziel der SiPa erreicht war, war es den Teilnehmenden der SiPa ein wichtiges Anliegen den Betrieb der Begegnungsstätte weiter zu begleiten.

Es folgte ein regelmäßiger Austausch sowie eine zwischenzeitliche Evaluation im Oktober 2023 (vgl. VO/2023/12658).

In der Sitzung der SiPa Säule Soziales am 07.03.2024 wurde nach einjährigem erfolgreichem Betrieb der Begegnungsstätte entschieden, dass der Auftrag der SiPa Säule Soziales erledigt ist und diesen Austausch zu beenden. Der Auftrag der SiPa wurde mit der Beendigung der letzten Säule erfüllt und somit insgesamt abgearbeitet.

Eine weitere Säule stellte das Teilumsetzungskonzept „Sicherheit und Ordnung“ dar. Hier wurden in der SiPa unter Beteiligung von Polizei, Kommunalem Ordnungsdienst sowie DB Sicherheit und Stadtverkehr Lübeck Teilziele (wie z.B. Erstellung Lagebild, Ermittlung von Ressourcen, Festlegung von Zeitrahmen) erarbeitet. Die Umsetzung dieser Ziele und damit der Erfolg der SiPa wurden durch die Teilnehmenden in regelmäßigen Runden begleitet und gesteuert.

Über den Kommunalpräventiven Rat bleiben die Netzwerkpartner:innen weiterhin im Austausch und hierüber können bestehende als auch neue Themen eingebracht werden sowie ggf. bei Bedarf anlassbezogen erneute Arbeitsgruppen gebildet werden.

Im März 2024 konnte die KWL die finale Kostenfeststellung der Begegnungsstätte vornehmen. Der zeitliche Versatz zur Inbetriebnahme der Begegnungsstätte im März 2023 liegt in den noch erfolgten Restarbeiten sowie der erforderlichen Vorlage der Schlussrechnungen der beauftragten Firmen begründet.

Die endgültige Kostenfeststellung weist Projektkosten in Höhe von 2.330.154,20 Euro aus und liegt damit ~ 100.000 € unter dem vorherigen angesetzten Planungswert. Insofern ergibt sich eine monatliche Miete in Höhe von 12.945,30 Euro bei einer Mietlaufzeit von 15 Jahren (vgl. VO/2023/11992).

Anlagen:
./.

Senatorin Pia Steinrücke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13609
öffentlich

Lübeck, 30.09.2024

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Alexander Matzka (E-Mail: Alexander.Matzka@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept - Aktueller Stand zur Planung und Umsetzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.12.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bezogen auf den Beginn der Bauarbeiten zum Schlüsselprojekt Beckergrube und der bevorstehenden Fertigstellung der Stadtgrabenbrücke gibt die Verwaltung einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Rahmenplans Innenstadt mit Mobilitätskonzept. Hierbei wird zugleich Bezug genommen auf die politischen Anfragen aus der Hauptausschusssitzung am 26. März 2024 unter TOP 5.8 und der Bauausschusssitzung am 06. Mai.

Bericht:

Mit dem Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept (VO/2019/07798) kann die Hansestadt Lübeck auf eine zukunftsfähige und integrierte Strategie für die Stärkung einer lebendigen Altstadt verweisen. Die Inhalte geben Auskunft über Prioritäten und Ausgestaltungsmöglichkeiten zentraler Funktionen, wie Wohnen und Arbeiten, Einzelhandel und Gewerbe, Tourismus, Bildung und Kultur, die weiteren Planungen zugrunde gelegt werden. Es wurden damit frühzeitig in 2019 Ansätze für eine resiliente städtebauliche Entwicklung formuliert, die Bezug nimmt auf komplexe Herausforderungen wie u. a. die Mobilitätswende, den innerstädtischen Strukturwandel, den Klimawandel oder die Baukultur.

Die Umsetzung des Rahmenplans bedarf qualifizierender Planungs- und Beteiligungsverfahren, einer projektspezifischen Einbettung in den städtischen Haushalt in Verbindung mit einer Zuordnung personeller Kapazitäten sowie einer stetigen Fortsetzung des Fachdialogs und der Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Nach Beschlussfassung gelang es, verschiedene Förderprogramme für die Hansestadt Lübeck zu gewinnen, um notwendige Projektfinanzierungen sicherzustellen. Neben der Aufnahme in die Programmförderungen Nationale Projekte des Städtebaus (Projekt Beckergrube) und Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (Projekt ÜBERGANGSWEISE) wurden Förderungen zur Stärkung des Radverkehrs (Stadtgrabenbrücke) und Wirtschaftsverkehrs/ der City Logistik (Mikro-Depot) aktiviert. Ein weiteres Förderinstrument kann die Städtebauförderung (städtebauliche Gesamtmaßnahme Altstadt) sein. Auf Landesebene wurden in den

vergangenen Jahren jährlich gut 20 Mio. € zur landesweiten Verteilung bereitgestellt, dem gegenüber steht allerdings eine zunehmende Anzahl zu fördernder Gesamtmaßnahmen. Zum Sachstand Städtebauförderung wird aktuell ein gesonderter Bericht vorbereitet.

Insgesamt konnte (Stand Herbst 2024) eine Vielzahl von Projekten begonnen und/oder umgesetzt und Instrumente erarbeitet werden. Die untenstehende tabellarische Übersicht gibt einen maßnahmenbezogenen Sachstand über die begonnenen Projekte. Eine umfassende Evaluation erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. Zugleich lassen sich erste wichtige Erkenntnisse wie folgt zusammenfassen:

- Die Inhalte des Rahmenplans haben auch in 2024 eine hohe Gültigkeit. Die Zielsetzungen einer expliziten urbanen Entwicklung, die alle innerstädtischen Funktionen gleichermaßen stärkt und eine Priorisierung des öffentlichen Raums vornimmt sowie das Forcieren einer aktiven Mobilitätswende fordert. Es besteht eine hohe Akzeptanz in der Stadtgesellschaft, die nicht zuletzt zurückgeht auf den intensiven Beteiligungsprozess in 2018. Auch entspricht die inhaltliche Ausrichtung den bundesweiten und landesweiten Zielsetzungen und hat damit wesentlich zur Aufnahme in Förderprogramme beigetragen.

- Mit der Einbindung einer Phase 0 in Planungsprozesse gelingt es, die für die Lübecker Innenstadt anerkannte Planungs- und Baukultur positiv weiterzuentwickeln. Herauszuheben ist der politisch geforderte „Verkehrsversuch“ Beckergrube, der ein spürbares Interesse bei den an der Planung beteiligten Akteur:innen geweckt hat und aus dem heraus sich Initiativen und der Beirat Beckergrube gründeten. Der Ansatz wurde im Zuge weiterer Planungsprozesse verstetigt (z. B. Planungen zum ÜBERGANGSHAUS (ehem. Karstadt Haus B) in der Königstraße). Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe ist die Projektkommunikation, die bis zur finalen baulichen Umsetzung zu gewährleisten ist. Regelmäßig wird daher das Hinzuschalten von Fachleuten bzw. hierauf spezialisierter Büros erforderlich.

- Die Umsetzung der Projekte und Instrumente des Rahmenplans wirken sich positiv auf die Ansiedlungspolitik von Unternehmen, die Entwicklung von Immobilien, aber auch auf die touristischen und kulturellen Bereiche aus. So ist zu beobachten, dass bspw. in der Beckergrube und Breiten Straße neue private Entwicklungen angestoßen werden. Eine signifikante Leerstandentwicklung zeigt sich gegenwärtig nicht (s. Einzelhandelsmonitor der Wirtschaftsförderung). Bedeutung kommt hierbei dem Projekt ÜBERGANGSWEISE zu, mit dem zumindest in Teilen „gegengesteuert“ werden konnte. Die städtische Transformation des ehemaligen Karstadt-Gebäudes in der Königstraße (ÜBERGANGSHAUS) wird ebenso, wie der Bau der Stadtgrabenbrücke von Investoren positiv zur Kenntnis genommen. Das proaktive Handeln der Hansestadt Lübeck wird in der Stadtgesellschaft, bei Unternehmen und Investoren wertgeschätzt und ermöglicht eine positive Sichtweise auf den Transformationsprozess der Innenstadt. Dies ist ein wichtiger Aspekt, der sich auch positiv auf das Image der Hansestadt Lübeck im Stadt-/Standortwettbewerb auswirkt.

- Die konkrete Umsetzung städtebaulicher Projekte erfordert aufgrund zunehmend komplexer werdender Aufgabenstellungen (u. a. Brandschutz auf privaten Flächen, Vergaberecht, Anforderungen Klimawandel/-anpassung), aber auch durch die zwischenzeitliche „Zuspitzung“ im Bausektor teilweise spürbare längere Prozesse sowie einen hohen Personaleinsatz durch die Verwaltung und hinzugezogene Planungsbüros. Die Projekte stehen ferner maßgeblich in Abhängigkeit zum Sanierungsstau der technischen Infrastruktur sowie zu bau- und verkehrslogistischen Aspekten, die bedingt durch organisatorische Optimierungsprozesse (Installation Verkehrsflussmanagement, Einsetzen von Projektgruppen etc.) zu kompensieren sind. Gerade auf der Altstadtinsel ist durch die Notwendigkeit umfassender Arbeiten am Kanalsystem sowie an den Medien in Verbindung mit der Beachtung des Inneren Grabungsschutzgebiets und dem Brückenbauprogramm der Hansestadt Lübeck weiterhin von längeren Planungs- und Bauzeiträumen auszugehen. Ebenso ist bei der Umsetzung aller Maßnahmen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen, dass dies unter Einhaltung der

geltenden Arbeitsschutzvorschriften erfolgt. Die meisten Baumaßnahmen können deshalb nur unter Vollsperrung erfolgen. Die hierfür notwendigen Umleitungsstrecken müssen folglich bei der Planung anderer Maßnahmen berücksichtigt bzw. sogar zuvor ertüchtigt werden.

- Neben den langfristig geplanten städtischen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass in der Innenstadt weitere Einschränkungen durch teils kurzfristig notwendige Arbeiten aufgrund von unerwartet auftretenden Schäden oder notwendiger Ausbesserungsmaßnahmen entstehen. Weitere Einschränkungen im öffentlichen Raum werden in den kommenden Jahren auch die für die umfassende Sanierung der im städtischen Eigentum befindlichen Gebäude (z. B. Rathaus, Theater, Buddenbrookhaus, ÜBERGANGSHAUS (ehem. Karstadt Haus B), Domschule, Oberschule zum Dom, Johanneum, Salzspeicher, Verwaltungsgebäude Fischstraße) notwendigen Baustelleneinrichtungen mit sich bringen. Darüber hinaus wird das Straßennetz für eine Vielzahl von Veranstaltungen (Weihnachtsmärkte, Laufveranstaltungen, Volksfestumzug) benötigt.

- Mit den angestoßenen Versuchen (u. a. verkehrliche Neuregelung Beckergrube, Erweiterung Außengastronomie Große Burgstraße und Fleischhauerstraße) und Interventionen im Öffentlichen Raum (u. a. Koberg, Schrangen) agiert die Hansestadt Lübeck im nationalen Vergleich durchaus in einer gewissen Vorreiterrolle. Neben der hohen Akzeptanz in der Stadtgesellschaft erlauben die Maßnahmen, auf Veränderungen schnell zu reagieren, da weiterführende und kostenintensive Baumaßnahmen vermieden werden, und es gelingt, gesellschaftliche Veränderungsprozesse positiv erlebbar zu machen. Das Instrument der Intervention sollte aus Sicht der Verwaltung zu einem auch haushalterischen „festen“ Baustein dynamischer städtebaulicher Prozesse werden und kann investive Projekte sinnvoll ergänzen und/oder begleiten.

- Im Kontext von Förderprogrammen, insbesondere im städtebaulichen Bereich, sind erweiterte Anforderungen wie Antragstellungen, Sachstandsberichte etc. in Prozessabläufe zu integrieren. In Gesprächen mit den zuständigen Stellen im Land und Bund wurden entsprechende Hinweise platziert, die Bedeutung der Stärkung der Programm- und Städtebauförderung unterstrichen sowie eine Mitwirkungsbereitschaft zur „Verschlankung“ von Richtlinien etc. angeboten. Aus Sicht der Verwaltung ist es zudem angeraten, dass im politischen Raum entsprechend klare Signale und Impulse formuliert werden. Ziel muss es sein, die Zusammenarbeit von Kommune, Land und Bund effektiv und zielorientiert zu gestalten und weiter zu verbessern.

- Die Entwicklung der Lübecker Innenstadt stößt in der Fachwelt und Fachöffentlichkeit auf eine spürbare Resonanz, was eine Vielzahl an Anfragen für Publikationen, Konferenzen und sonstiger Berichterstattungen belegt. Die Projekte Verkehrsversuch Beckergrube (Deutscher Verkehrsplanungspreis 2022) und ÜBERGANGSWEISE wurden darüber hinaus politisch wie fachlich mit Auszeichnungen versehen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die erfolgten und anstehenden Schritte in den begonnenen Projekten des Rahmenplans Innenstadt mit Mobilitätskonzept (VO/2019/07798, VO/2019/07798-01) und erforderliche Instrumente und deren Planungsstand gegeben:

Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept
– Aktueller Stand zur Planung und Umsetzung

Projekte – Stufe 1	Planungsstand	Nächster Schritt
1_Schlüsselprojekt Beckergrube Vorlagen/Beschlüsse:	Dem Projekt wurde ein umfassender und intensiver Verkehrsversuch in den Jahren 2020/21 zugrunde gelegt. Zur Umsetzung gelang die Auf-	Ein Kommunikationsbüro wird eingesetzt, das den Beirat Beckergrube begleitet und gemeinsam mit den Geschäftsleuten vor Ort Ideen entwickelt,

VO/2019/08101 VO/2020/09143 VO/2020/09577 VO/2020/09577-01 VO/2021/10328 VO/2022/10933 VO/2023/12723 VO/2024/12959 VO/2024/13219	nahme in das Förderprogramm Nationale Projekte des Städtebaus in 2021. Hierdurch konnte die Umsetzung eingeleitet und ein Wettbewerb in 2022 durchgeführt werden. Daran hat sich eine intensive und herausfordernde Entwurfs- und Ausführungsplanung angeschlossen, in der eine Vielzahl technischer Belange mit gestalterischen Belangen zu vereinen waren. Um den vorgegebenen Zeitplan des Fördermittelgebers halten zu können, wurde schon während der Planungsphase ab Anfang 2023 mit vorbereitenden Baumaßnahmen durch die Archäologie, die EBL und TraveNetz begonnen. Nach erfolgreich durchgeführter Ausschreibung konnte Mitte September eine Baufirma beauftragt werden. Diese startete Anfang Oktober 2024 mit der Umsetzung der Baumaßnahme. Hinweis: Einsatz von 3,5 Mio. € Fördermitteln aus d. Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus	die Bauphase positiv zu gestalten. Parallel erfolgt die Begleitung und Abwicklung des Förderprogramms. Ein Abschluss der Umsetzung des 1. BA ist in 2026 geplant. Noch in diesem Jahr ist vorgesehen, die Vorplanung zum 2. BA anzugehen.
2_Schlüsselprojekt Rathaus-/Marienumfeld Vorlagen/Beschlüsse: VO/2019/08079	Erste Gespräche insbesondere auch mit der Kirche als weitere Grundstückseigentümerin fanden statt. Die Umsetzung steht räumlich in Abhängigkeit mit den Baumaßnahmen im Gründungsviertel, in der Mengstraße und Breiten Straße sowie des Buddenbrookhauses. Hinweis: Einsatz von Städtebaufördermitteln ist für die öffentlichen Flächen grds. möglich, in Abhängigkeit des Landeshaushaltes i. V. m. den konkreten Zuweisungen an die Kommunen sowie der Haushaltsplanung der HL, nicht jedoch für die Flächen im kirchlichen Eigentum. Gegenwärtig stehen keine Mittel zur Verfügung.	Vorgesehen ist, 2025 in vertiefende Gespräche mit der Kirche einzutreten, um die Rahmenbedingungen für einen freiraumplanerischen Wettbewerb zu forcieren. Unabhängig hierzu erfolgen gegenwärtig Planungen zur barrierefreien Gestaltung des Marktes.
3_Fahrradstraße	Mit einer Bestandsaufnahme	Beauftragung einer Befahrung

Vorlagen/Beschlüsse: VO/2023/12437-02-01	zu den Innenstadtstraßen wurden die unterschiedlichen Abschnitte der Fahrradstraße in Steckbriefen aufgenommen. Mit der Entwicklung von Gestaltungsgrundsätzen und der Erarbeitung des Eckpunktepapiers Parken ist eine erste Diskussionsgrundlage für die Sanierung und Umgestaltung sowie die Neusortierung des Verkehrs in der Fahrradstraße geschaffen worden. Auch haben erste Fachgespräche bzgl. möglicher Arbeiten am Kanalnetz stattgefunden. Hinweis: Eine Sondierung von Fördermöglichkeiten erfolgt.	des Kanals in der St.-Annen-Straße zur Erfassung des Zustands und der erforderlichen Maßnahmen durch die EBL. Einleitung eines Planungs- und Beteiligungsprozesses unter Hinzunahme von externen Büros.
4_Burgtor	Ein Abbiegen für Radfahrer:innen von der Burgtorbrücke in die Fahrradstraße wurde im Jahr 2020 durch eine entsprechende Beschilderung ermöglicht.	Mit der Sanierung der Fahrradstraße (Projekt 3) wird diese Anschlussstelle ggf. geprüft und mitgeplant.
5_Stadtgrabenbrücke Vorlagen/Beschlüsse: VO/2018/06794 VO/2020/09510 VO/2021/09678-01 VO/2021/09678-02 VO/2021/09678-03 VO/2022/11662	Der Neubau der Stadtgrabenbrücke für den Fuß- und Radverkehr wird in 2024 umgesetzt. Im Rahmen des Planungsprozesses wurde der Welterbe- und Gestaltungsbeirat eingebunden; es erfolgte eine öffentliche Vorstellung. Hinweis: Mittel (3.015.050,40 €) aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land"	Die Fertigstellung der Brücke einschließlich Anbindung an die Willy-Brandt-Allee und vorläufiger Führung des Radverkehrs zur Beckergrube (s. Punkt 9) ist für Anfang 2025 geplant.
6_Kohlmarkt	Für die Einführung eines „Shared Space“ ist in S-H keine rechtl. Grundlage vorhanden. Aus der Erfahrung Verkehrsversuch Beckergrube und dem engen Austausch mit dem Senior:innenbeirat, dem Beirat für Menschen mit Behinderung und den Vertreter:innen von seheingeschränkten Menschen wurde sich gegen die Abschaffung der Lichtsignalanlagen ausgesprochen, solange diese Verbindung eine Hauptroute des Busverkehrs bleibt.	Eine Befassung mit diesem Projekt erfolgt, wenn das Projekt Holstenstraße angegangen wird.

Projekte – Stufe 2	Planungsstand	Nächster Schritt
7_Königstraße	Die zukünftige Funktion der Königstraße wurde insbesondere im Kontext der Entwicklung des Haus B als Mixed-Use-Bildungshaus und der Planung für eine Parkgarage am Schrangen betrachtet. Ein Zwei-Richtungs-Radverkehr in der Königstraße ist aufgrund des engen Straßenquerschnitts und den auch in Zukunft erforderlichen Funktionsbereichen (Seitenstreifen für Anlieferung, Haltestellen für Linienbusse) nicht ohne weitgehende Einschränkungen für ÖPNV, Lieferverkehr und Fußverkehr möglich und wird derzeit nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der Aufstellung des VEP wird gesondert überprüft werden, ob in der Königstraße in Zukunft andere verkehrliche Funktionalitäten denkbar wären.	In der Planungsphase für das Mixed-Use-Bildungshaus mit Parkgarage am Schrangen werden mögliche Verkehrsführungen für Radfahrende, insbesondere für die Schüler:innen der Altstadtgymnasien, aufgezeigt.
8_Koberg	Mit temporären Maßnahmen, wie Bäumen, Pflanzgefäßen, urbanen Sitzmöbeln und Ausstellungscontainern erfolgt eine Bespielung des Kobergs seit 2020. Mit dem Projekt ÜBERGANGSWEISE konnte der Koberg das dritte Jahr in Folge mit dem ÜBERGANGSGARTEN zu einem liebgewonnenen und von der Stadtgesellschaft gut genutzten innerstädtischen Ort transformiert werden. Befragungen und Quartiersgespräche geben ein durchgehend positives Feedback. <u>Hinweis</u>: Einsatz von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm “Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren”	Es finden weitere Raumbeobachtungen und Befragungen statt. Anknüpfend ist aufzuzeigen und politisch zu beraten, inwiefern eine gewisse Verstetigung des Ansatzes der Intervention im öffentlichen Raum konzeptionell und finanziell abbildbar ist sowie inwiefern bauliche Maßnahmen abgeleitet werden können.
9_An der Untertrave	Aus Gründen der Baustellenerreichbarkeit und des Verkehrsflussmanagements ist die Fertigstellung anderer Baumaßnahmen (Gründungsviertel, Beckergrube, Mengstraße, Breite Straße) erforderlich. Von	Der Knotenpunkt An der Untertrave/ Beckergrube wird im Zuge des 2. BA Projekt Beckergrube neugestaltet. Im ersten Schritt erfolgen umfangreiche Kanalarbeiten der EBL voraussichtlich in 2027/28.

	daher ist eine Wiederaufnahme der Planung noch nicht erfolgt. Hinweis: Die Bewerbung für Fördermittel für die Neugestaltung des Knotenpunkts Beckergrube/An der Untertrave musste zurückgezogen werden, da der vorgegebene Zeitplan des EFRE-Programms aufgrund der erforderlichen vorbereitenden Baumaßnahmen u.a. am Kanalnetz nicht einzuhalten ist. Allgemein dürfte sich eine Bewerbung um Fördermittel aufgrund der Projekthistorie (Zurückgabe von Fördermitteln nach Planungsstop in 2016) schwierig zeigen.	
10_Schlüsselprojekt Wahmstraße/Krähenstraße	Aus Gründen der Baustellenerreichbarkeit und des Verkehrsflussmanagements ist vorab die Fertigstellung anderer Baumaßnahmen (östliche Beckergrube und Mühlentorbrücke) erforderlich, da der Busverkehr über Rehderbrücke-Wahmstraße-Krähenstraße umgeleitet wird. Um Einschränkungen durch Vollsperrung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, die Neugestaltung des Stadtraums inkl. Platz mit dem Neubau der Rehderbrücke anzugehen. Hinweis: Einsatz von Städtebaufördermitteln grds. möglich, in Abhängigkeit des Landeshaushaltes i. V. m. den konkreten Zuweisungen an die Kommunen sowie der Haushaltsplanung der HL. Gegenwärtig stehen keine Mittel zur Verfügung.	In diesem Bereich der Altstadt sind umfangreiche vorbereitende Baumaßnahmen im Kanalnetz erforderlich.
Instrumente	**Stand**	**Nächster Schritt**
Gestaltungskanon für die Straßenräume der Altstadt Vorlagen/Beschlüsse: VO/2023/12649	Im Zusammenwirken mit einem Architekturbüro erfolgte eine Bestandsaufnahme der Innenstadtstraßen. Nach umfänglichen Abstimmungen wurden Grundsätze und Prinzipien für die künftige Gestaltung der Stadträume herausgearbeitet. Diese wurden im Zuge der	Der Entwurf des Gestaltungskanons soll in 2025 vorgestellt werden.

	Planung zur Großen Kiesau bereits erprobt.	
Erhaltungssatzung zum Schutz der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (FeWos)	Der Bürgerschaftsbeschluss zur Erhaltungssatzung zum Schutz der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ist seit dem 05.04.2020 rechtswirksam. Die Bürgerschaft hatte bezüglich einer Zweckentfremdungsverbotssatzung 2018 den Bürgermeister beauftragt, auf Landesebene auf eine entsprechende Gesetzesgrundlage hinzuwirken.	Gegenwärtig wird der Erlass einer Zweckentfremdungsverbotssatzung auf Grundlage des am 05.07.2024 in Kraft getretenen schleswig-holsteinischen Wohnraumschutzgesetzes geprüft. Wohnraum dürfte dann nur mit städtischer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken, also z.B. einer Nutzung für gewerbliche Ferienwohnungen, Praxen, Kanzleien oder sonstige Dienstleistungen, zugeführt werden.
Förderung des Stadtdialogs	Mit dem Projekt ÜBERGANGSWEISE wurde ein umfassender Stadt- und Fachdialog zu den Themen der Innenstadtentwicklung eingeleitet, in dessen Zuge eine hohe Aktivierung von Akteur:innen erfolgte. Der Dialog wurde aufbauend auf den Empfehlungen und Zielen des Rahmenplans Innenstadt, des TEK 2030 und des Masterplans der Wirtschaftsförderung mit Instrumenten des immobilienwirtschaftlichen Dialogs (Immobiliengipfel und Quartiersgespräche) erfolgreich eingesetzt. Mit der Einrichtung der DENKBAR als offenes Planungs- und Prozessbüro für die Innenstadt wurde ein niedrigschwelliger Zugang zu Themen der Stadtplanung und Stadtentwicklung als auch Wirtschafts- und Tourismusförderung etabliert. Zudem haben unterschiedliche Veranstaltungs- und digitale Beteiligungsformate stattgefunden: LÜBECK überMORGEN, Planungswerkstätten, Gründung eines Beirats. Für die Begleitung von künftigen Baumaßnahmen mit weiträumigen Auswirkungen auf den Verkehr werden Kommunikationsagenturen wie bei der Bahnhofsbrücke und Beckergrube unterstützend hinzugezogen.	Maßnahmenbezogen ist der Dialog mit der Fachwelt und Öffentlichkeit fester Bestandteil von Planung. Entsprechende Mittel und Kapazitäten sind in den jeweiligen Projekten mit zu planen. Zu beantworten ist, in welcher Form der die Themen und Projekte verbindende Stadt- und Fachdialog konzeptionell sowie finanziell verstetigt werden kann.

	Hinweis: Einsatz von Fördermitteln aus dem Bundesprogramms “Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren” seit Ende 2022 und Nationale Projekte des Städtebaus	
Ziele	**Maßnahmen**	**Nächster Schritt**
Radverkehr sichtbar fördern Vorlagen/Beschlüsse: VO/2024/13000 VO/2024/13351	Die Verwaltung prüft weiter die Realisierbarkeit eines (ggf. öffentlichen) Fahrradparkhauses unter dem Schrangen. Seit 2021 wurden 127 Fahrradbügel und 9 Fahrradbügel für Lastenräder für insgesamt 272 Fahrräder auf der Altstadtinsel eingebaut. Die Angebote an den Altstadtschulen und im öffentlichen Raum wurden mit mobilen Anlagen für 144 Fahrräder erweitert. Damit sind insgesamt Fahrradabstellanlagen für 398 Fahrräder entstanden. Die mobilen Fahrradabstellanlagen werden zusätzlich für Veranstaltungen wie die Hansekulturtage genutzt. Hinweis: Mittel (19.100 €) aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land"	Eine Machbarkeitsuntersuchung bzgl. einer Fahrradparkgarage am Schrangen soll im Ende 2024 vorliegen.
Wirtschaftsverkehr – Citylogistik vorantreiben Vorlagen/Beschlüsse: VO/2023/11770	Zwischen 2020 und 2023 hat die HL das Projekt „Mikro-Depot“ in der Falkenstraße initiiert, geplant und im Kostenrahmen umgesetzt. Seit September 2023 ist der Betrieb offiziell gestartet. Bis heute (September 23 bis Juni 24) wurden über 620.000 Sendungen über das Mikro-Depot abgewickelt. Die Unternehmen sind bisher ca. 6.500 km gefahren. Hinweis: Einsatz von Mitteln (523.136,00 €) aus der Bundesförderrichtlinie „Städtische Logistik“	Das Projekt wird für mindestens vier weitere Jahre am Standort fortgesetzt. Danach steht es der HL frei, ob das Mikro-Depot auch an anderen Standorten im Stadtgebiet erprobt werden soll.
ÖPNV altstadtverträglich gestalten Vorlagen/Beschlüsse:	Im Ausbauprogramm der Haltestellen wird eine Barrierefreiheit angestrebt. Auf Einzellinien ist die Taktung verbessert	Ein Beschluss wird noch in 2024 angestrebt.

VO/2024/13416 VO/2021/10678-01	und sind Taktlücken geschlossen worden. Des Weiteren wurde zum vergangenen Fahrplanwechsel der Pulkverkehr in Teilen entzerrt. Die Linienführungen auf der Altstadt-insel sowie die weitere Auflösung des Pulkverkehrs werden im Zuge des 5. Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) ganzheitlich geprüft und ggf. angepasst.	
Ruhenden Verkehr reduzieren Vorlagen/Beschlüsse: VO/2021/10150 VO/2023/11836 VO/2019/07727-01	Das Eckpunktepapier Parken ist als Diskussionsgrundlage für die Stadtgesellschaft und Politik erarbeitet worden. Es wurden Standorte identifiziert, die sich für eine Umnutzung von Parkplätzen besonders eignen. Abgewogen wurde hinsichtlich der Entfernung zur nächsten Parkmöglichkeit (Parkplatz, Parkhaus) und des Nutzungsdrucks (Fahrradparken, Außengastronomie). Es sind 14 Parkplätze in der östlichen Beckergrube auf Höhe des Parkhauses entfallen, 5 Parkplätze in der Breiten Straße für Fahrradbügel und Parkplätze für Menschen mit Behinderung, weitere 9 Parkplätze für Fahrradbügel am Ende der Rippenstraßen zur Königstraße sowie 6 Parkplätze in der Großen Burgstraße für Außengastronomie. Mit dem Gründungviertel entsteht ein autoarmes Quartier. Bei der Neuplanung der Straßen, die nach der Beendigung der Bautätigkeiten umgesetzt werden soll, wird weitestgehend auf Parkmöglichkeiten im Straßenraum verzichtet. Ladezonen zum Be- und Entladen sollen jedoch Bestandteil der Planungen sein, die zu gegebener Zeit auch den Anwohnenden vorgestellt werden.	Weitere Reduzierung von Parkplätzen im Rahmen anstehender Sanierungs- und Baumaßnahmen bei gleichzeitiger Einrichtung von Ladezonen und Attraktivierung des Stadtraums. Schrittweise Umsetzung und Anwendung der Inhalte aus dem Eckpunktepapier Parken.
Angebot an Carsharing-plätzen erhöhen Vorlagen/Beschlüsse:	Nach Aussage von StattAuto eG stehen aktuell insgesamt 41 Carsharing-Fahrzeuge (Innenstadt inkl. MuK) zur Verfü-	Ausweisung weiterer Carsharing-Standorte in der Innenstadt, z. B. im 2. BA Beckergrube.

VO/2024/12971 VO/2024/12971-01 VO/2021/10404 VO/2021/10075	gung. Im Jahr 2018 standen 22 Carsharing-Fahrzeuge bereit. Die Suche nach und Abstimmung von Standorten wurde intensiv begleitet.	
Strukturwandel begegnen Vorlagen/Beschlüsse: VO/2023/12276 VO/2022/11465 VO/2021/09711 VO/2020/08959	Seit 2019 ist bei der WiFö ein Innenstadt- und Leerstandsmanagement angesiedelt, im Zuge dessen u.a. ein regelmäßiges Erfassen und Monitoring der Erdgeschossnutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Leerstände und Wechsel der Nutzungen), eine flächendeckende laserbasierte Passantenfrequenzmessung, immobilienwirtschaftliche Dialoge (Immobiliengipfel und Quartiersgespräche) und aktives Ansiedlungsmanagement sowie Unterstützung bei Zwischennutzungen, z.B. durch Kulturschaffende („Kulturfunken“) ermöglicht wird. Die LTM ist u. a. für das Flächen- und Veranstaltungsmanagement sowie das City-/Stadtmarketing der HL zuständig und profiliert die Stadt erfolgreich im Wettbewerb. Das in 2020 fortgeschriebene Touristische Entwicklungskonzept 2030 (TEK) bestätigt den qualitätsorientierten Weg und forciert die weitere touristische Profilierung durch die Steigerung der Erlebnisqualität der Innenstadt, um die positiven ökonomischen, aber auch sozialen Effekte dieser Wirtschaftsbranche für die HL nachhaltig zu sichern. Um den Wandel zu einer zukunftsorientierten, urban ausgestalteten Innenstadt positiv zu begleiten, wurde im Zusammenwirken von Stadtplanung, GMHL, WiFö und LTM der Prozess ÜBERGANGSWEISE angestoßen. Mit den Teilprojekten des Projekts, die gezielt auf eine Aktivierung von Leerständen sowie Impulse und Interventionen im öffentlichen Raum abstellen und in einen umfassenden Stadt- und Fachdialog eingebettet sind,	Angestrebt wird die Installation eines „Innenstadtbüros“, welches die zuständigen Fachstellen der Hansestadt Lübeck (Stadtplanung und Bauordnung, WiFö, LTM, Kulturbüro etc.) weiter zusammenführt, um Projekte und Entwicklungen in der Innenstadt im Prozess konzentrierter zu begleiten. Als interdisziplinärer Ansprechpartner wäre es so möglich, u.a. Netzwerke weiter aufzubauen und zu pflegen, die gezielte Akquise für Fördermöglichkeiten zu übernehmen oder Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle bspw. für die Verstetigung der Ansätze zur Aktivierung von Leerständen oder Interventionen im öffentlichen Raum aufzustellen.

	konnte Fehlentwicklungen begegnet werden. Die Innenstadt zeigt sich trotz der weitgreifenden Krisen und gleichzeitig hohen Sanierungsaufgaben als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort sowie gut besuchter Ort für Besucher:innen und Tourist:innen. Dies ist als Indiz dahingehend zu bewerten, dass die Anstrengungen, die die HL für die Entwicklung der Innenstadt ergreift, in Summe positive Effekte zum Ergebnis haben. Zugleich ergeht die Einschätzung, dass in den anstehenden Jahren die vielfachen Transformationsprozesse weiterhin einer größeren Aufmerksamkeit bedürfen sowie vielfache private und öffentliche Investitionen erfordern, die die baukulturellen Werte der Lübecker Altstadt aufgreifen und auf dem Nachhaltigkeitsgedanken im Bauen, in der Nutzung sowie einer ablesbaren Identifikation mit dem Standort basieren. Hinweis: Einsatz von Fördermitteln aus dem Bundesprogramms “Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren” seit Ende 2022	
Freiraumprogramm Teil 2: „Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen“ fertigstellen Vorlagen/Beschlüsse: VO/2019/07070	Der Freiraumentwicklungsplan hat für das gesamte Stadtgebiet unterversorgte Bereiche identifiziert. Außerdem wurden für die Freiräume der gesamten Stadt vier Leitbilder und darauf basierend 18 grundsätzliche Maßnahmen erarbeitet. Im nächsten Schritt wurden die drei unterversorgten Bereiche, u.a. die Altstadt, priorisiert. Dazu wurden die 18 allgemeinen Maßnahmen in diesen Schwerpunktbereichen beispielhaft konkretisiert. Es entstanden daraus drei Maßnahmenkarten und 12 Steckbriefe. Derzeit läuft eine Bereichsbeteiligung.	Beschlussfassung im 1. Quartal 2025 geplant.

Eine Planung zu den Projekten aus der dritten Umsetzungsstufe wie z. B. das Kirchenumfeld St. Aegidien und der Pergamentmachergang wurde noch nicht begonnen.
Durch die Umsetzung der vorgenannten Projekte sind die Kapazitäten der ausführenden Bereiche noch gebunden. Auch ist eine Finanzierung derzeit nicht in Aussicht.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Anlage zum Zwischenbericht VO/2024/13609



Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2025/13850
öffentlich

Lübeck, 06.01.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Antje Luck (E-Mail: antje.luck@luebeck.de Telefon: 122-1020)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von 70.000 Euro für die "Junge Bühne" auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 70.000 Euro zur Förderung der „Jungen Bühne“ auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025 wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Im Rahmen der Veranstaltung sind Formate für Kinder und Jugendliche geplant. Eines dieser Formate wird die „Junge Bühne“ sein.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Mit der durch die Bürgerschaft beschlossenen Ausrichtung der Fehmarnbelt Days (FBD) vom 14.06. bis 16.06.2025 (siehe Vorlage VO/2024/13140) möchte die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit der Landesregierung von Schleswig-Holstein, der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH und weiteren Partnern die mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung verbundenen Chancen und Potentiale für das Land, die Region, die Hansestadt Lübeck und das Zusammenwachsen Europas vor Ort für die Menschen erlebbar machen und den Bürger:innen die Vorteile dieses zukunftsweisenden Projekts näherbringen. Die FBD 2025 umfassen ein Bürger:innenfest (14.06. – 15.06.25) und eine Fachkonferenz (16.06.25).

Zentraler Bestandteil des Bürger:innenfests soll neben Musik- und Diskussionsbühnen die „Junge Bühne“ sein, bei deren Programm Auftritte von Jugendgruppen und Schüler:innen aus Lübeck, Norddeutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen im Fokus stehen. Ziel ist es, den Dialog, kulturellen Austausch und grenzüberschreitende Freundschaften zwischen jungen Menschen der unterschiedlichen Regionen zu fördern und zu stärken. Junge Talente und Künstler:innen aus den beteiligten Ländern sollen gefördert werden. Hierdurch soll ein nachhaltiger Beitrag zur Völkerverständigung und zur Erreichung der kulturellen und sozialen Ziele der Fehmarnbelt Days geleistet werden.

Mit der Spende über 70.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2024 einen Gesamtwert von 4.248.153,18 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 70.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Zuwendungsmitteilung der Possehl-Stiftung

Bürgermeister Jan Lindenau

Förderkennzeichen: D_777

Possehl-Stiftung • Beckergrube 38 – 52 • 23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister
Bürgermeister Jan Lindenau
Rathaus, Breite Straße 62
23552 Lübeck

Datum: 28.11.2024

Antrag „Junge Bühne auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025“ (D_777)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lindenau,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung folgenden Beschluss gefasst hat:

Förderung des Projektes "Junge Bühne auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025" in Höhe von € 70.000,00.

Die Details zum Mittelabruf / Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. dem Förderportal.

Wir wünschen alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Prof. Dr. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

(Dieses Dokument wurde maschinell erstellt)

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

Anlagen zum Antrag „Junge Bühne auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025 “ (D_777)

Förderung des Projektes "Junge Bühne auf dem Bürger:innenfest der Fehmarnbelt Days 2025" in Höhe von € 70.000,00.

1. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten.

2. Wir bitten zu beachten:
   Änderungen in der Kosten-/Finanzierungsaufstellung müssen umgehend mitgeteilt werden. Bei Abweichungen behält sich der Stiftungsvorstand vor, den Zuwendungsbetrag prozentual zu reduzieren. Die ursprünglich beantragte Förderquote sollte weitestgehend eingehalten werden.

3. Für den Mittelabruf öffnen sie die entsprechende Zuwendung im Förderportal unter https://www.possehl-stiftung.de. Eine Liste aller bewilligten Zuwendungen erreichen Sie über die Kachel Alle Zuwendungen auf der Startseite. Mittelabrufe können unter der Rubrik Mittelabrufe & Verwendungsnachweise der Zuwendung erstellt werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass zunächst maximal 90 % der Bewilligungssumme zur Auszahlung kommt. Nach Vorlage und positiver Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises können die verbleibenden 10 % des Förderbetrags abgerufen werden. Bitte verwenden Sie vorrangig die erste Option Mittelabruf. Der Verwendungsnachweis kann erst dann erfolgen, wenn Ihnen alle Belege vorliegen und entsprechend hochgeladen werden können.

5. Der bewilligte Betrag steht längstens für 18 Monate ab Bewilligungsdatum zur Verfügung. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann schriftlich eine Verlängerung beantragt werden. Sollte die Maßnahme bis dahin nicht realisiert sein, ist ggf. ein erneuter Antrag (unter Anführung der Gründe für die bisherige Nichtinanspruchnahme) einzureichen. Nicht abgerufene Mittel werden dem Verfügungsfonds ohne vorherige Mitteilung wieder zugeführt.

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13176
öffentlich

Lübeck, 23.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Sabrina Wehrend (E-Mail: sabrina.wehrend@luebeck.de Telefon: 122-1529)

Start des geförderten Smart City Projekts zur Bürgerbeteiligung mithilfe einer Kollaborationsplattform

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, das vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geförderte Projekt „Kollaborationsplattform“ zu starten und durchzuführen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000.1 Datenschutz	Zustimmung
1.101 Bürgermeisterkanzlei	Zustimmung
1.105 Informationstechnik	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.000.2 Stabsstelle Migration und Ehrenamt	Zustimmung
5.610.2 Stadtentwicklung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Erfolgt im Laufe des Projekts.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	x	Ja – Begründung: Nutzung der digitalen Infrastruktur. Effizientere Prozesse und dadurch Reduizierung von Treibhausgasemissionen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt die Implementierung einer digital-analogen Kollaborationsplattform, welche die zeit- und ortsunabhängige Kommunikation mit den Bürger:innen und Beteiligung der Bürger:innen an Stadtentwicklungsthemen fördern soll. Das Projekt ist ein Bestandteil der Digitalen Strategie (VO/2020-08509-03) und wurde durch das Digital Governance Boards (VO/2021/10157) positiv bewertet. Es ist eines von fünf Förderprojekten der Modellprojekte Smart City (MPSC). Die Kollaborationsplattform zielt darauf ab, die Partizipation der Bürger:innen zu verbessern und eine transparente, zielgerichtete Kommunikation zwischen Verwaltung und Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Bisher läuft die thematisch einschlägige Kommunikation zwischen der Stadtgesellschaft und der Hansestadt Lübeck mit ihren (Fach-)Bereichen über unterschiedliche (technische) Lösungen ab. Die Kollaborationsplattform soll daher entscheidend dazu beitragen, dass eine Kommunikation gewährleistetet wird, die einheitlich strukturiert ist, die die öffentliche Wahrnehmung der Hansestadt Lübeck als singuläre Verwaltungseinheit befördert und die den spezifischen Anforderungen der verschiedenen (Fach-)Bereiche der städtischen Verwaltung in besonderem Maße Rechnung trägt. Denn all die (fach-)bereichsübergreifenden Themen haben eines gemeinsam: Sie verfolgen allesamt einen partizipativen Ansatz, der möglichst die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft einfängt und im Anschluss umsetzen kann sowie die Lebensqualität erhöht. Bei raumbezogenen Planungen wird die Kollaborationsplattform sich nahtlos in die bereits etablierte Beteiligungsmarke Lübeck:überMorgen integrieren.

In der Smart City Charta, die die Leitlinien für die Gestaltung nachhaltiger intelligenter Städte beschreibt, wird die hohe Relevanz der Bürger:innenbeteiligung betont. Hiernach sollen u. a. digitale Verfahren genutzt werden, um Beteiligungsprozesse aufzubauen, sodass auf einer digitalen Plattform insbesondere Informationen zu Beteiligungsprojekten und Ansprechpartner:innen gefunden werden können, um auch die Kommunikation zu verbessern und die Mitgestaltung zu aktivieren. Ebenso wird in den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere §§ 16a ff. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und § 47f GO, die besondere Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben.

Um das verwaltungs- und organisationsübergreifende Ziel einer integrierten, zielgruppengerechten engen Zusammenarbeit mit Bürger:innen zu erreichen, müssen neben technischen auch organisatorische Anpassungen durchgeführt und Abläufe innerhalb der Stadtverwaltung neu gestaltet werden. Dies wird im Rahmen eines Organisationskonzeptes erarbeitet und abgestimmt. Die schrittweise verstärkte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten ist thematisch, methodisch und prozessual erforderlich und wird durch geeignete Maßnahmen des Changemanagements begleitet, das eine abgestimmte Kommunikation sicherstellen, Organisationseinheiten für (fach-)bereichsübergreifende Zusammenarbeit motivieren und alle relevanten Einheiten beteiligen muss.

Die Herausforderungen und Anforderungen der (Fach-)Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung, die vermehrt in der Interaktion mit der Stadtgesellschaft stehen, wurden bereits systematisch erfasst und im Rahmen des offenen Workshops (Barcamp) in Hildesheim berücksichtigt. Gemeinsam mit der KielRegion und den Städten Bamberg und Hildesheim wurden verschiedene digitale Tools von unterschiedlichen Entwickler:innen und Dienstleister:innen betrachtet, um zu prüfen, welche Teillösungen diese jeweils bieten können und wie ein einheitliches Erscheinungsbild für die Nutzer:innen erreicht werden kann. Perspektivisch sollen die Lösungen über einen zentralen bereits existierenden Nutzerzugang (Single Sign On, z.B. BundID oder ServicePlus Konto SH) erreichbar sein.

Die technologische Umsetzung beinhaltet die Identifizierung, Nutzung und Weiterentwicklung standardisierter Schnittstellen und Datenformate. Zudem die Integration in einen Marktplatz geschaffen werden, der modellhaft und bundesweit den Zugang zu Anwendungen im Kontext von Beteiligungsformaten bereitstellt.

Die Stabsstelle Migration und Ehrenamt hat den Bedarf gemeldet, das Ehrenamt in Lübeck und Umgebung digital zu erfassen, zu sichern und zu stärken, was durch diese Tools erheblich unterstützt werden kann. Daher soll ein erster Schwerpunkt auf die Koordinierung des Ehrenamtes gelegt werden. In diesem Zusammenhang ist es möglich die Übertragbarkeit von Tools anderer Städte auf die Hansestadt Lübeck zu prüfen und diese ggf. einzusetzen. Diese Plattform soll es zunächst allen Vereinen in Lübeck und Umgebung ermöglichen, sich einheitlich zu vernetzen und auszutauschen, eng zusammenzuarbeiten und insbesondere schnell gefunden zu werden. Insbesondere die Einbringung von Ideen durch das einfache Einspielen von aktuellen Inhalten sowie die damit einhergehende digitale Öffentlichkeitsarbeit soll gewährleistet werden. Diese Inhalte orientieren sich an den – von der Stabsstelle Migration und Ehrenamt mitgeteilten – Anforderungen der Sportvereine und Ehrenämter. Durch die Kombination und Integration der Tools wird ein einfacher Zugang für die Nutzer:innen gewährleistet. Zudem können die Rückmeldungen als Entscheidungsgrundlage dienen und so die Transparenz bei vielen Entscheidungen erhöhen.

Die Einführung der Kollaborationsplattform erfolgt schrittweise. Die vollständige Inbetriebnahme ist für Ende 2028 vorgesehen, nach Abschluss der gemeinsamen Ziel- und Maßnahmendefinition sowie der Implementierung technischer Lösungen. Konkrete Kooperationen und Pilotprojekte beinhalten eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen Bamberg, Hildesheim und der KielRegion zur schrittweisen Erweiterung der verfügbaren Angebote.

Nach aktuellem Stand können datenschutzrechtliche Angelegenheiten nicht abschließend beurteilt werden. Gleichwohl werden diese im Projektverlauf stets mitberücksichtigt.

Für diese Zusammenarbeit wird ein Letter of Intent zur Entwicklung eines smarten Beteiligungsökosystems im Rahmen einer MPSC Entwicklungsgemeinschaft mit den Städten abgeschlossen werden. Sollte es im Verlauf des Projektes notwendig sein einen Kooperationsvertrag zu erstellen, wird diese gemäß den geltenden Vorgaben erstellt.

Zum aktuellen Zeitpunkt können die anfallenden Projektkosten aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht konkret beziffert werden. Da es sich hierbei lediglich um die Freigabe des Projektstarts handelt, werden im Projektverlauf den politischen Gremien die entstehenden Kosten mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Lübeck Freigabevorlagen die benötigten finanziellen Mittel entgegengebracht. Die Finanzierung dieses Projektes wird durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit Fördermitteln (Förderquote 90%) des „Smart City Modellprojekts“ (MPSC) unterstützt. Hierzu stehen 475.000 € zur Verfügung, die für die Umsetzung des Projektes eingeplant sind.

Bereits in der Vorbereitung sind momentan die Klärung und Umsetzung technischer Fragen bzw. Angelegenheiten. Einschlägige organisatorische Fragestellungen werden im Rahmen des Organisationskonzeptes und in Absprache mit dem Beirat Digital separat betrachtet.

Gemäß der Roadmap (weiterhin in der Entwicklung) zur Implementierung der Kollaborationsplattform, die sich von jetzt bis 2028 erstreckt, wird die Verankerung einer übergreifenden Kollaborationsstrategie mit einer schrittweisen technologischen und organisatorischen Umsetzung kombiniert.

Anlagen:

1.Letter of Intent

2. Letter of Intent – Anlage Arbeitspakete

Bürgermeister Jan Lindenau

Letter of Intent

Entwicklung eines smarten Beteiligungsökosystems im Rahmen einer MPSC-Entwicklungsgemeinschaft

Partner:

Stadt Bamberg

und

Stadt Hildesheim

und

KielRegion GmbH

und

Stadt Lübeck

Absichtserklärung

Die vier Modellprojekte „Smart City Bamberg“, „Smart City Hildesheim“, „KielRegion| SmarterLeben“ und „Smart City Lübeck“ beabsichtigen im Rahmen des Bundesförderprogramms „Modellprojekte Smart Cities“ eine Entwicklungsgemeinschaft zu gründen.

Ziel der Entwicklungsgemeinschaft ist es, gemeinsam ein Beteiligungsökosystem zu entwickeln. Dafür werden zwischen unterschiedlichen, existierenden Beteiligungstools Schnittstellen geschaffen, die ein Arbeiten auf und mit mehreren Beteiligungsplattformen ermöglichen. Zusätzlich soll ein Marktplatz geschaffen werden, auf dem alle Tools und Schnittstellen gelistet sind und der umfänglich Informationen über Funktionen, Kosten, Schulungsaufwände usw. gibt. Weiterführende Überlegungen schließen eine „Matching-Funktion“ ein, bei der Verwaltungen die Anforderungen ihres Beteiligungsvorhabens eingeben können und das/die passende(n) Tools(s vorgeschlagen bekommen, außerdem die Ermöglichung eines Single-Sign-Ons (SSO) für die unterschiedlichen Tools.

Das Beteiligungsökosystem wird Open-Source entwickelt und die Informationen zu Schnittstellen entsprechend öffentlich gemacht.

Beabsichtigt wird eine Arbeitsteilung entsprechend der angefügten Anlage.

Für die Ausschreibung gemeinsamer Anschaffungen sowie (technischer) Dienstleistungen ist beabsichtigt, dass Fördermittel kombiniert werden. Dazu wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Bamberg, Hildesheim, KielRegion, Lübeck im Oktober/November 2024

_____	_____
XXX	XXX
Bürgermeister Bamberg	Bürgermeister Hildesheim
_____	_____
Ulrike Wielatt	Jan Lindenau
Geschäftsführung KielRegion GmbH	Bürgermeister Lübeck

Kooperation Beteiligungsökosystem – Arbeitspakete

Arbeitspaket	Aufgaben	Dauer	Zuständigkeit
Kooperationsvertrag / LOI	- Aufsetzen - Prüfen - unterschreiben	2 Monate / Okt-Nov 2024	➢ KielRegion ➢ alle ➢ alle
Definition, Konzeption, Umsetzung „Marktplatz“	- Anforderungen + Standards spezifizieren - Leistungsbeschreibung verfassen - Ausschreibung + Vergabe - Steuerung Dienstleister in Umsetzung - UX/UI	6-12 Monate	➢ Lübeck/SWL ➢ Alle ➢ Lübeck / KielRegion ➢ KielRegion/SWL (Prozessual/technisch)
Beauftragung + Umsetzung Schnittstellen	- Anforderungen spezifizieren - Leistungsbeschreibung verfassen - Ausschreibung + Vergabe - Steuerung Dienstleister in Umsetzung - UX/UI	6-12 Monate	➢ Lübeck/SWL ➢ Individuell je nach Use-Case ➢ Individuell je nach Use-Case ➢ KielRegion/SWL (Prozessual/technisch)
Öffentlichkeitsarbeit	- Kommunikation rund um unsere Aktivitäten - Präsentation bei Events - Lobbyarbeit: Werbung auf Bundesebene für das Ökosystem als einheitliche Lösung	Fortlaufend	➢ Bamberg ➢ Hildesheim Ggf. Standardisierung (SWL)
SSO	- Austausch mit BMI wieder aufnehmen und Optionen für BundID prüfen - Weitere Optionen (z.B. LänderID) prüfen		➢ Lübeck / KielRegion
Koordination	- Community Management inkl. Orga Partnertreffen - Zusammenführung tech. Entwicklungen - Abwicklung der Kooperation (Kostenteilung, Master-Überblick über Budget + Zeitpläne)	Fortlaufend	➢ KielRegion/Ggf. rotierend ➢ SWL ➢ Leadpartner

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13801
öffentlich

Lübeck, 12.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung "Lübecker Wohnstifte" (LW): Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Gemäß § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 15 Abs. 3 StiftungsG S-H wird hiermit der Jahresabschluss 2022 mit einem Jahresüberschuss von +427.684,01€ zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Betrag wird anteilig der Allgemeinen Rücklage als auch der Freien Rücklage zugeführt.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13766) wurde am 04.12.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse anteilig den Rücklagen zuzuführen.

Anlagen:
+ JA 2022
+ Prüfbericht dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13766
öffentlich

Lübeck, 26.11.2024

Bearbeitung: Yvonne Boller (E-Mail: yvonne.boller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Lübecker Wohnstifte - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

September 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Prüferin: Tina Wendt
Layout: Yvonne Bretfeld

61 von 560 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Vorbemerkungen ... 5
2 Vorjahre ... 6
3 Haushaltsplan ... 7
4 Jahresabschluss ... 7
4.1 Bilanz ... 7
4.1.1 Liquide Mittel ... 7
4.1.2 Stiftungskapital / Allgemeine Rücklage ... 8
4.1.3 Freie Rücklage ... 9
4.1.4 Zweckrücklage ... 11
4.1.5 Jahresüberschuss ... 12
4.1.6 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse ... 12
4.2 Ergebnisrechnung ... 12
4.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 13
4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 13
4.2.3 Bilanzielle Abschreibungen ... 13
4.3 Finanzrechnung ... 14
4.4 Anhang ... 14
5 Lagebericht ... 14
6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung ... 14
7 Zusammenfassung ... 16

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
EB	-	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GG	–	Grundstücksgesellschaft
GO	–	Gemeindeordnung
HL	_	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
KGr	-	Kontengruppe
LW	–	Lübecker Wohnstifte
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt

63 von 560 in Zusammenstellung

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte (LW) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,

6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2022. Der JA 2022 wurde dem RPA im Februar 2024 zur Prüfung vorgelegt, die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung von Mai bis Juni 2024 bereitgestellt.

Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft (GG) Trave mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

2 Vorjahre

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (VJ)

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
2010			
Eigenkapital	Das Eigenkapital wich von der Bilanzgliederung nach § 48 Gemeinde-haushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) ab. Die Kontenart 200 existiert nicht. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind den Ergebnisrücklagen zuzuordnen.	Die Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein wurde zum Umgang mit den Rück-lagen um eine Klar-stellung gebeten worden. Eine Beant-wortung der Frage liegt bislang nicht vor.	Die Verwaltung hat erklärt, aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum 01.01.2023 Änderungen im Eigenkapitalausweis zu prüfen.
2011			
Stiftungskapital/Erhalt des Grundstock-vermögens	Das RPA empfahl die Zusammenfassung von Stiftungskapital i. e. S. und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunter-schied.	Es wurde auf die Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung des Sachver-halts verwiesen. Eine Rückmeldung ist hierzu bisher nicht einge-gangen.	In 2022 erfolgte die Neuzuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunter-schied (siehe Tz. 4.1.2).
2015			
Zweckrücklage	Die Zweckrücklage wurde nicht anteilig auf-gelöst, obwohl ein Zweck weggefallen ist.	Die Stiftung unterliegt insgesamt einer Neu-konzeption. Diese lag zum Zeitpunkt des JA noch nicht vor, sodass die Buchung nach der zuvor vorgesehenen Systematik durchgeführt wurde.	Die Zweckrücklage wurde 2022 aufgelöst (siehe Tz. 4.1.4). Der Anteil der ehemaligen Bauerneuerungsrück-lage wurde einem neuen Rücklagenzweck zugeordnet.
2021			
Sphärentrennung	Das RPA empfiehlt zukünftig eine Sphärentrennung für eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen.		Im April 2024 sagte die Verwaltung eine Umsetzung der Sphärentrennung für die Stiftungen zu.

3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung LW wurde für das Jahr 2022 in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen[1] und dem Innenministerium vorgelegt.

4 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft wurden, sind:

- Wohnbauten,
- Bauten auf fremden Grund und Boden,
- Beteiligungen,
- sonstige Ausleihungen und
- sonstige Verbindlichkeiten.

4.1.1 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
KGr 18	2.553.220 EUR	+61.252 EUR	**2.614.472 EUR**

[1] Vgl. VO/2021/10278.

Liquide Mittel in Höhe von 291 TEUR wurden von der GG Trave mbH im Rahmen der Geschäftsbesorgung verwaltet. Zwei Girokonten über insgesamt 319 TEUR werden durch die HL verwaltet.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Neuanlage in Form eines Festgeldes in Höhe von 100.000 EUR für ein Jahr (Zinssatz 0,65 %). Weitere 1.400 TEUR sind als Termingeld bis Juni 2025 (Zinssatz: 0,19%) sowie 500 TEUR sind als Spareinlage bis Oktober 2024 bei einer Baugenossenschaft angelegt, der Zinssatz steigerte sich seit 2018 jährlich auf 1,2 % im letzten Jahr. Das Sparguthaben unterliegt einer 3-monatigen Kündigungsfrist von der bis heute kein Gebrauch gemacht wurde.

Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten, erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

4.1.2 Stiftungskapital / Allgemeine Rücklage

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Konto 2009000000 Stiftungskapital	691.227 EUR	+ 472.955 EUR	**1.164.182 EUR**
Konto 2009011000 S. a. Bilanzierungsunterschied	2.733.191 EUR	-2.733.191 EUR	**0 EUR**
Konto 2010000000 Allgemeine Rücklage	0 EUR	+863.795 EUR	**863.795 EUR**

Stiftungskapital

Der Wert des Stiftungskapitals zum 31.12.2021 setzte sich aus liquiden Mitteln, welche bereits im Rahmen der EB (Eröffnungsbilanz) dem Stiftungskapital zugeordnet wurden (339 TEUR) sowie aus Buchwertüberschüssen, von im Jahr 2019 veräußerten zwei Anlagen zusammen, bei denen der Buchwertüberschuss im Jahr 2020 dem Stiftungskapital zugeführt wurde (352 TEUR). In 2022 wurde eine Korrektur der Buchung aus dem Jahr 2020 vorgenommen, da bei der Ermittlung des Stiftungsvermögens im engeren Sinne für die Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied eine neue Aufteilung erkannt wurde. Hier handelt es sich nicht um Stiftungsvermögen im engeren Sinne. Der Betrag in Höhe von 352 TEUR wurde in die freie Rücklage (118 TEUR) sowie in die Zweckrücklage (235 TEUR) umgebucht (siehe Tz. 4.1.3 und 4.1.4). Zudem wurden 826 TEUR aus dem Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in das Stiftungskapital gebucht, da es zusätzlich dem Grundstockvermögen zugeschlagen wurde (siehe unten).

Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied und allgemeine Rücklage

2022 wurde der im Rahmen der EB gebildete Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in Höhe von 2.733 TEUR vollständig anderen Bilanzposten zugeordnet.

Das RPA begrüßt die Auflösung des seit der EB bestehenden Bilanzpostens. Um die 2.733 TEUR einzelnen Bilanzposten zuzuordnen, wurde das Vermögen der Stiftung betrachtet. Zunächst wurde eine EB-Korrektur vorgenommen. Es erfolgt eine Umbuchung vom Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in den Sonderposten in Höhe von 914 TEUR (siehe auch Tz. 4.1.6). Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen für die Gebäude der ehemaligen Flendersiedlung, die gemäß Erbbaurechtsübertragungsvertrag aus 2008 in das Eigentum der Stiftung übertragen wurden. Gemäß § 2 Abs. 2 des Übertragungsvertrages handelt es sich hier um keine Zustiftung und daher um kein Stiftungsvermögen im engeren Sinne. Aus den im Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied verbleibenden 1.818 TEUR wurde in 2022 der Bilanzwert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaugrundstücke) i.H.v. 202 TEUR zusätzlich dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeschlagen sowie ein Teil in Höhe von 624 TEUR für die Beteiligung an der GG Trave mbH, da die Beteiligung zum Teil aus der Einlage verschiedener Grundstücke resultiert, die dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind. Bei der Einteilung handelt es sich um eine Einschätzung der Verwaltung, welche soweit nachvollzogen werden konnte. Der übrige Betrag des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (993 TEUR) wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik mit 864 TEUR der Allgemeinen Rücklage und mit davon 15%, 129 TEUR der Ergebnisrücklage (hier: Freier Rücklage) zugeordnet. Weiteres zur freien Rücklage unter Tz.4.1.3.

Das Stiftungskapital wird weiter unter dem Konto 2009000 ausgewiesen. Die Kontenart 200 existiert im Kontenrahmen zur GemHVO-Doppik nicht. Das RPA empfiehlt die Verwendung eines Kontos der Kontenart 201 Allgemeine Rücklage. Die allgemeine Rücklage soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.[2] Die Verwaltung hat in der Schlussbesprechung erklärt, dass aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht für den JA 2023 Änderungen im Eigenkapitalausweis geprüft werden. Dies wird dann Bestandteil der Prüfung des entsprechenden JA.

4.1.3 Freie Rücklage

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Konto 2009010	1.217.970 EUR	+ 195.701 EUR	**1.413.671 EUR**

Die Veränderung der freien Rücklage setzte sich in 2022 zum einen aus der Entnahme des Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von 51 TEUR, aus der Umbuchung des Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in die freie Rücklage in Höhe von 129 TEUR (s. vorherige Tz.) und aus der Korrektur der Verwendung des Jahresergebnisses 2019 in Höhe von 118 TEUR zusammen.

Entnahme aufgrund des Jahresfehlbetrages 2021: Aus der freien Rücklage wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von 50 TEUR entnommen. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 der AO dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wie bereits vom RPA im Prüfungsbericht zum JA 2021 dargelegt, ist es steuerbegünstigten Körperschaften untersagt, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben oder Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen zum Ausgleich von Verlusten

[2] Erläuterungen zur GemHVO-Doppik, 20.12.2018, § 25 Rücklagen.

eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes zu verwenden[3]. Die Verwendung der freien Rücklage für satzungsfremde Zwecke (z.B. für einen Verlustausgleich im Rahmen eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes oder im Bereich der Vermögensverwaltung) scheidet aus.[4] Da keine Unterteilung der Sphären bei der Stiftung erfolgt, ist nicht eindeutig, woraus der Verlust entsteht. Zur Beurteilung, ob die Entnahme aus der freien Rücklage steuerlich unschädlich ist oder nicht, bedürfte es der Dokumentation sowohl der ursprünglichen Herkunft der Mittel in der freien Rücklage als auch der Herkunft des aktuellen Verlustes. Im November 2023 hat das Finanzamt den Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt. Das RPA empfahl der Verwaltung bereits im vorherigen Abschluss eine Trennung der Sphären für eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen. Die Verwaltung ist sich der Problematik bewusst und befasst sich aktiv mit dem Thema. Eine Sphärentrennung werde durch die Verwaltung für die Stiftungen zukünftig angestrebt.

Umbuchung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied: Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO können Stiftungen ihre Mittel der freien Rücklage steuerlich unschädlich zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. In 2021 wurde kein Überschuss erwirtschaftet, eine Zuführung hätte somit nicht erfolgen dürfen. Die Zuführung könnte daher die Steuerbegünstigung der Stiftung gefährden. Die 129 TEUR werden allerdings nicht aus dem Jahresüberschuss des laufenden Jahres 2021 zugeführt, sondern es handelt sich um eine Zuordnung im Rahmen der Auflösung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied, eines Postens, der im Rahmen der Erstellung der EB gebildet wurde. Es wurden also mit dem JA 2022 Teile des Eigenkapitals der freien Rücklage zugeordnet, die bereits vor der EB 2010 entstanden sind. Hierbei handelt es sich um ein singuläres Ereignis. Das Finanzamt hat mittlerweile einen Freistellungsbescheid für 2020 bis 2022 erteilt. Die Verwaltung ordnet die freie Rücklage (sowie auch die Zweckrücklage) als Ergebnisrücklage ein. Der Ausweis sollte entsprechend angepasst werden. Statt der bisherigen Kontoart 200 sollte die für die Ergebnisrücklage in den Zuordnungsvorschriften vorgesehene Kontenart 203 verwendet werden. Die Verwaltung hat in der Schlussbesprechung zum JA 2021 erklärt, dass aufgrund von Änderungen in der GemHVO-Doppik und im Stiftungsrecht zum JA 2023 Änderungen im Eigenkapitalausweis vorgenommen werden. Dies wird dann Bestandteil der Prüfung des entsprechenden JA.

Korrektur der Verwendung des Jahresergebnisses 2019

Wie bereits unter Tz. 4.1.2 zum Stiftungskapital dargestellt, wurde eine Umbuchung in die freie Rücklage in Höhe von 118 TEUR aufgrund der Korrektur der Verwendung des Jahresergebnisses 2019 vorgenommen. Hier wird auf die v.g. Anmerkungen zu der Sphärentrennung, welche für die Bildung der freien Rücklage notwendig ist, verwiesen.

[3] Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2023; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 23.01.2023; zu § 55 Abs. 1 Nr.1 AO.
[4] Vgl. BUCHNA / LEICHINGER/ SEEGER / BROX; Gemeinnützigkeit im Steuerrecht; 2023; § 62 AO, Rz. 259.

4.1.4 Zweckrücklage

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Konto 2009020	1.960.692 EUR	- 1.930.550 EUR	30.142 EUR

Die Zweckrücklage wurde ursprünglich für die Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes und für Brandschutzmaßnahmen im APH sowie für die Modernisierung der Altenwohnanlage in der Schönböckener Straße gebildet. Diese Rücklage hätte seit 2019 aufgelöst werden müssen.[5] In 2022 wurde der Jahresfehlbetrag 2021 aus der Zweckrücklage direkt entnommen (2.166 TEUR). Zuvor wurde noch aufgrund einer Korrektur der Zuordnung des Jahresergebnisses 2019 eine Umbuchung in die Zweckrücklage in Höhe von 235 TEUR vorgenommen. Aus Sicht des RPA hätte die Zweckrücklage frühzeitiger aufgelöst werden müssen. Grundsätzlich werden Entnahmen aus Rücklagen zum Verlustausgleich vom RPA kritisch betrachtet. Die Forderung des § 55 Abs. 1 Satz 1 AO, Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, verbietet es, Mittel für satzungsfremde Zwecke, insbesondere für nicht steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Steuerbegünstigten Körperschaften ist es daher untersagt, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben oder Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes zu verwenden[6]. Dass es sich hierbei um eine satzungsgemäße Mittelverwendung handelt, sollte ebenfalls durch eine Dokumentation der Herkunft des Verlustes belegt werden. Wie bereits unter Tz. 4.1.3 erläutert, ist sich die Verwaltung der Problematik der Sphärentrennung bewusst und befasst sich zur Zeit aktiv mit dem Thema.

Die Zweckrücklage wies zum JA einen Betrag in Höhe von 30.142 EUR (ehemals Bauerneuerungsrücklage) aus. Laut Rücklagenspiegel wurde eine Änderung des Rücklagenzwecks in 2022 vorgenommen. Die Zweckrücklage soll zukünftig für die Modernisierung der Wohnhäuser Sandwich/ Krummer Weg verwendet werden. Nach Auskunft der Verwaltung handelt es sich hier um Vermögensverwaltung. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Das RPA weist darauf hin, dass gemäß AEAO zu § 62 AO im Bereich der Vermögensverwaltung Rücklagen durch Zuführung der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung nur für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen i. S. d. § 21 EStG gebildet werden dürfen. Die Maßnahmen, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, müssen notwendig sein, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen, und in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden können (z. B. geplante Erneuerung eines undichten Daches).

[5] Vgl. Bericht über die Prüfung der JA 2017 bis 2019 der Stiftung LW; VO/2022/11479; Tz. 4.1.3.
[6] Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2023; zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 23.01.2023; zu § 55 Abs. 1 Nr.1 AO.

4.1.5 Jahresüberschuss

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Kontenart 205	-2.217.016 EUR	+ 2.644.700 EUR	**427.684 EUR**

Der Fehlbetrag in 2021 ergab sich hauptsächlich aus dem Abriss des ehemaligen APH in der Schönböckener Straße. Der Überschuss in 2022 ergibt sich hauptsächlich aus Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 413 TEUR (siehe auch TZ 4.1.6). Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses soll dieses in 2023 der freien Rücklage sowie der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Das RPA weist auf die Ausführungen zu Tz. 4.1.3 bei der freien Rücklage hin.

4.1.6 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
Kontenart 231	0 EUR	+ 501.092 EUR	**501.092 EUR**

In Jahr 2022 wurden Korrekturen an der EB gebucht, welche zu Veränderungen bei den Sonderposten führten. Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen für die Gebäude der ehemaligen Flendersiedlung, die gemäß Erbbaurechtsübertragungsvertrag aus 2008 in das Eigentum der Stiftung übertragen wurden. Im Erbbaurechtsübertragungsvertrag wurde festgelegt, dass es sich um keine Zustiftung handelt. Aus diesem Grunde erfolgte eine Umbuchung vom Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse in voller Höhe. Anschließend wurde die anteilige rückwirkende Auflösung des Sonderpostens bis 31.12.2022 vorgenommen.

Das RPA hat keine Beanstandungen.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Als weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung wurden die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die sonstigen Aufwendungen nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft.

4.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
KGr 41	0 EUR	0 EUR	**413.182 EUR**

Wie bereits unter Tz. 4.1.6 dargelegt, erfolge in 2022 eine Umbuchung vom Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse. Der Ertrag ergibt sich aus der rückwirkenden Auflösung des Sonderpostens bis zum Jahr 2022 (siehe Tz. 4.1.6). Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

4.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienst-leistungen	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
KGr 52	-664.737 EUR	-129.400 EUR	**-55.376 EUR**

Die starke Abweichung der Aufwendungen zum Vorjahr ergibt sich aufgrund von Aufwendungen in 2021, die großteils durch den Abbruch des APH Schönböckener Straße (642 TEUR auf dem Konto 5211012 Abrisskosten/Abbruchkosten) entstanden sind. Die Differenz der Auszahlungen (72 TEUR) in 2022 zu den Aufwendungen ergibt sich durch Abbruchkosten, die Aufwand in 2021 darstellten, aber die Auszahlung in 2022 erfolgte.

4.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
KGr 57	-1.606.950 EUR	-29.500 EUR	**-27.519 EUR**

Der Ausweis der hohen bilanziellen Abschreibungen in 2021 erfolgte durch den Abriss des APH Schönböckener Straße. Die Abschreibungen in 2022 führten zu keinen Beanstandungen

4.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2021 übernommen, die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Neben den bereits in der Bilanz und der Ergebnisrechnung erläuterten Positionen wurden als weitere wesentliche Position die privatrechtlichen Leistungsentgelte nicht systematisch im Rahmen des JA 2022 geprüft.

4.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (487 TEUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

Im Anhang zum JA wurden gemäß § 82 Abs. 5 GO Angaben zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemacht, die erst bei der Aufstellung des JA festgestellt werden können und nicht zu AZ führen. Es werden Aufwendung aufgeführt, wo auch AZ geflossen sind, wie z.B. Kontoführungsgebühren, und sonstige Geschäftsaufwendungen. In der Drucksache 19/1779 des schleswig-holsteinischen Landtags wird explizit darauf hingewiesen, dass die Finanzrechnung bei den Anwendungsfällen nicht betroffen ist und als denkbare Beispiele insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen sowie überplanmäßige oder außerplanmäßige Zuführungen zu Pensionsrückstellungen aufgeführt.[7] Aus Sicht des RPA handelt es sich hier somit nicht um Fälle nach § 82 Abs. 5 GO.

5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der HL am 12.02.2024 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 83c Bürgerliches Gesetzbuch). Im Lagebericht wurde der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass es im Stiftungskapital lediglich Veränderungen des Grundstockvermögens durch die Neuzuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied gab. Der Erhalt des Stiftungsvermögens sei hiermit gewährleistet. Das RPA weist daraufhin, dass ebenfalls eine Korrektur des Stiftungskapitals aufgrund von ehemals gebuchten Buchtwertüberschüssen

[7] Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1779 vom 29.10.2019

aus dem Jahr 2020 (352 TEUR) stattgefunden hat (siehe Tz. 4.1.2). Vom Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied wurden 826 TEUR zusätzlich dem Grundstockvermögen der Stiftung und somit dem Stiftungskapital zugeschlagen. Im Jahr 2022 wurde ein Überschuss in Höhe von 428 TEUR erwirtschaftet. Dieser ergab sich aber hauptsächlich durch die nachträgliche Bildung eines Sonderpostens (Umbuchung aus Stiftungskapital und der anteiligen Auflösung (siehe TZ. 4.1.6)).

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)).

Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kann die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO darstellen. Hier haben sich insbesondere bei der Zweckrücklage Änderungen aufgrund der Entnahme des Verlusts 2021 ergeben. Bezüglich der Bildung und Entnahme aus den Rücklagen wird auf die Tz. 4.1.3 und 4.1.4 verwiesen.

Tabelle 2: Rücklagenentwicklung

Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)					Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
Jahr	**Anfangs-bestand EUR**	**Ent-nahme EUR**	**Ein-stellung EUR**	**Endbestand EUR**	**Anfangs-bestand EUR**	**Ent-nahme EUR**	**Ein-stellung EUR**	**Endbestand EUR**
2012	678.065	0	125.201	803.266	1.046.908	0	203.090	1.249.998
2013	803.266	0	88.068	891.334	1.249.998	0	150.851	1.400.849
2014	891.334	0	40.295	931.629	1.400.849	0	60.443	1.461.292
2015	931.629	0	59.241	990.870	1.461.292	0	92.652	1.553.944
2016	990.870	0	50.631	1.041.501	1.553.944	0	87.689	1.641.634
2017	1.041.501	0	71.138	1.112.639	1.641.634	0	167.376	1.809.010
2018	1.112.639	-16.421	0	1.096.218	1.809.010	-52.508	16.421	1.772.923
2019	1.096.218	0	31.327	1.127.545	1.772.923	-10.054	42.547	1.805.416
2020	1.127.545	0	173.951	1.301.496	1.805.416	-64.209	219.485	1.960.692
2021	1.301.496	-83.526	0	1.217.970	1.960.692	0	0	1.960.692
2022	**1.217.970**	**-51.400**	**247.101**	**1.413.671**	**1.960.692**	**-2.165.615**	**235.065**	**30.142**

Gemäß Stiftungssatzung ist Aufgabe der Stiftung LW unmittelbar und ausschließlich bedürftige alte Menschen insbesondere durch Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat, sowie Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen, zu unterstützen. Bei der Stiftung LW handelte es sich in der Vergangenheit um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzte ihr Vermögen (vorwiegend

APH und Altenwohnungen Schönböckener Straße) – und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ein. Mit Beendigung des Mietvertrages 2019 und Abbruch des Gebäudes 2021 wurde der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt. Das ehemalige Stiftungsgrundstück wird im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages Dritten zur Verfügung gestellt. Von der Stiftung wird eine Erweiterung des Stiftungszwecks oder ggf. eine Umwandlung in eine Förderstiftung angestrebt. Aus Sicht des RPA sollte dies zeitnah erfolgen.

Zudem ist die Stiftung im Besitz von Gebäuden in der Flendersiedlung, welche Vermögensverwaltung der Stiftung darstellt. Die stichprobenartige Überprüfung der Mieten hat ergeben, dass bei mind. zwei Wohnungen Mieten weit unterhalb des Mietspiegels erhoben werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnte nicht geklärt werden, warum dort verminderte Mieten erhoben werden. Die GG Trave mbH sagte zu, eine entsprechende Prüfung der Verträge vorzunehmen. Zudem ist ersichtlich, dass bei den meisten Wohnungen mindestens seit 2018 keine Mieterhöhungen vorgenommen wurden, die Mieten aber am unteren Rand des Mietspiegels liegen. Diese wurde von der Verwaltung mit dem Zustand der Gebäude begründet, da es sich hier um ehemalige Behelfsheime handelt.

Hinweis: Das Thema Mieterhöhungen wurde bei den durch die Trave verwalteten Stiftungen im Frühjahr 2024 in einer gemeinsamen Gesprächsrunde bereits thematisiert. In der Schlussbesprechung wies die Verwaltung darauf hin, dass an entsprechenden Mieterhöhungen im gesetzlich möglichen Rahmen bei den Stiftungen durch die Trave gearbeitet werde. Das begrüßt das RPA.

7 Zusammenfassung

Die Stiftung LW hat in 2022 einen Überschuss in Höhe von 428 TEUR erwirtschaftet, der jedoch hauptsächlich aus der nachträglichen Bildung eines Sonderpostens resultiert, welcher anteilig aufgelöst wurde (413 TEUR).

2022 wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildete Bilanzposten Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied in Höhe von 2.733 TEUR vollständig anderen Bilanzposten zugeordnet.

Die Zweckrücklage hätte seit 2019 aufgelöst werden müssen. Eine Auflösung erfolgte in 2022 in Höhe von 2.166 TEUR. Die Zweckrücklage sowie die freie Rücklage in Höhe von 51 TEUR wurden zum Verlustausgleich 2021 verwendet. Das RPA empfiehlt, zukünftig eine Trennung der Sphären der Stiftung vorzunehmen, um eine korrekte Zuführung und Entnahme der Rücklagen vorzunehmen. Ohne eine Trennung kann nicht festgestellt werden, ob die Gemeinnützigkeit ggf. gefährdet ist. Die Verwaltung ist sich dieser Problematik bewusst und arbeitet an einer Lösung.

Davon abgesehen vermittelt der JA 2022 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung LW.

Bezüglich der Erfüllung des Stiftungszwecks ist festzustellen, dass mit Beendigung des Mietvertrages 2019 und Abbruch des Gebäudes 2021 der Stiftungszweck nicht mehr unmittelbar erfüllt wird. Hierauf wird auch im Lagebericht hingewiesen. Zudem wurde festgestellt, dass nicht alle Mieten an den Mietspiegel angepasst wurden. Eine Prüfung der Mieten wird durch die GG Trave mbH vorgenommen.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens ergab keine Einwendungen.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden mit der Stiftungsverwaltung und dem Bereich Haushalt und Steuerung im Rahmen der Schlussbesprechung am 20.09.2024 besprochen.

Es steht der Verwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht abzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 04.12.2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Lübeck, 20.09.2024
14.905.07.13-2022

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Anlage:
Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31.12.2022

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 4

II. ERGEBNISRECHNUNG 6

III. FINANZRECHNUNG 8

IV. ANHANG 11

I. ALLGEMEINE HINWEISE 12
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.4 Liquide Mittel 15
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 17
3 Rückstellungen 17
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK **21**

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 24
Übersicht Sondervermögen 25
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 26

V. LAGEBERICHT **27**

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	213.261,00	213.261,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	528.611,00	501.092,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	1.004.772,00	1.004.772,00
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	141.165,92	110.803,35
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	6.492,35	6.925,13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	58,10	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	183,29	2.138,87
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.576,67	6.576,67
18 2.4 Liquide Mittel	2.553.220,32	2.614.472,32
Summe Aktiva	**4.454.340,65**	**4.460.041,34**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	691.227,00	1.164.181,98
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	2.733.191,14	0,00
201 1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	863.794,92
2009010 1.02 Freie Rücklage	1.217.969,60	1.413.670,91
2009020 1.03 Zweckrücklage	1.960.692,38	30.142,44
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.217.015,87	427.684,01
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00	501.092,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	700,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.747,30	6.324,04
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	45.529,10	52.451,04
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**4.454.340,65**	**4.460.041,34**

80 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(12/21)	**(12/22)**		**(12/21)**	**(12/22)**
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

81 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	413.182,00	413.182,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	93.243,57	159.400,00	92.141,51	-67.258,49	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	10.904,49	0,00	310,98	310,98	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	432,78	432,78	
	10	**= Erträge**	**104.148,06**	**159.400,00**	**506.067,27**	**346.667,27**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-664.737,43	-129.400,00	-55.376,73	74.023,27	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.606.950,00	-29.500,00	-27.519,00	1.981,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-10.682,00	-20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-45.966,26	-50.800,00	-52.138,08	-1.338,08	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-2.328.335,69**	**-229.700,00**	**-135.033,81**	**94.666,19**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-2.224.187,63**	**-70.300,00**	**371.033,46**	**441.333,46**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	7.171,76	67.900,00	56.650,55	-11.249,45	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**7.171,76**	**67.700,00**	**56.650,55**	**-11.049,45**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-2.217.015,87**	**-2.600,00**	**427.684,01**	**430.284,01**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.114,59	-29.400,00	-27.519,00	1.881,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	413.182,00	413.182,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-69.114,59**	**-29.400,00**	**385.663,00**	**415.063,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	92.373,63	159.400,00	92.408,89	-66.991,11	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	575,06	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	164,39	0,00	369,08	369,08	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.207,98	67.900,00	56.336,38	-11.563,62	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**101.321,06**	**227.300,00**	**149.114,35**	**-78.185,65**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ *Versorgungsauszahlungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-642.630,90	-129.400,00	-71.835,69	57.564,31	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-40.996,73	-50.700,00	-46.389,23	4.310,77	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-683.627,63**	**-200.300,00**	**-118.224,92**	**82.075,08**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-582.306,57**	**27.000,00**	**30.889,43**	**3.889,43**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	30.061,95	30.300,00	30.362,57	62,57	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**30.061,95**	**30.300,00**	**30.362,57**	**62,57**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-16.000,00	0,00	16.000,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-199.544,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-199.544,00**	**-16.400,00**	**0,00**	**16.400,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	***= Saldo aus Investitionstätigkeit***	***-169.482,05***	***13.900,00***	***30.362,57***	***16.462,57***	***0,00***
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**-751.788,62**	**40.900,00**	**61.252,00**	**20.352,00**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	100,00	0,00	-100,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**-100,00**	**0,00**	**100,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-751.788,62**	**40.800,00**	**61.252,00**	**20.452,00**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	3.305.008,94	2.553.300,00	2.553.220,32	-79,68	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**2.553.220,32**	**2.594.100,00**	**2.614.472,32**	**20.372,32**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	486.918,82
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**486.918,82**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-199.544,00	-100,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	-199.544,00	-100,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	-100,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung „Lübecker Wohnstifte“

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Februar 2024

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 i.V.m. mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) sowie nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 Abs. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 31.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Es haben sich

hierbei keine Veränderungen ergeben, nur ehemals falsch zugeordnete Kontierungen wurden korrigiert. Eine körperliche Inventur wurde zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke wie im Vorjahr im Wert von 213.261,00 €. Wohnbauten (Gebäude) sind zum Bilanzstichtag nicht mehr zu verzeichnen, da der Abriss des ehemaligen Gebäudekomplexes vom Alten- und Pflegeheim in der Schönböckener Straße 55 im Wirtschaftsjahr 2021 durchgeführt wurde.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ hat unter dieser Bilanzposition wie im Vorjahr keinen Wert zum Bilanzstichtag mehr ausgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei 19 Anlagen (Wohnhäuser „Flendersiedlung" in Lübeck-Kücknitz, Sandwich und Krummer Weg), die auf fremdem Grund stehen, handelt es sich um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden zuzuweisen sind. Der Wert zum Stichtag beträgt 501.092,00 € (Vorjahr: 528.611,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist wie Vorjahr mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 1.004.772,00 € bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2021 ist eine Erhöhung des Geschäftsanteils (Stammkapital) in Höhe von 199.544,00 € erfolgt. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 60 T€. Durch die Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft zur Realisierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgte für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 jedoch keine Dividendenausschüttung. Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Dividendenausschüttung in Höhe von 48,3 T€ auf der Grundlage des bisherigen Geschäftsanteils (805.228 €).

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 110.803,35 € (Vorjahr: 141.165,92 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" in Form von unfertigen Leistungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten und noch nicht abgerechneten Kosten der Wärmeversorgung zum Stichtag in Höhe von 6.925,13 € (Vorjahr: 6.492,35 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben haben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Da die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 bis 2.2.5 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht (Vorjahr: 58,10 €), allerdings sind in dieser Bilanzposition die Buchungen der kreditorischen Debitoren (umgeschlagene Konten) enthalten.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 2.138,87 € (Vorjahr: 183,29 €), die hauptsächlich gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind sonstige Vermögensgegenstände wie im Vorjahr in Höhe von 6.576,67 € zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Termingeldanlage (1.551,67 €), dem Geschäftsanteil bei der Volksbank Lübeck eG (5.000,00 €) und dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG (25,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.614.472,32 € (Vorjahr: 2.553.220,32 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Termingeldanlage bei der Creditplus Bank AG von 1.400.000,00 €, ein Festgeldkonto bei der Sparkasse Holstein AdöR von 100.000,00 € und eine Spareinlage bei der Lübecker Bauverein eG von 500.000,00 € als auch Sparkonten von gesamt 3.802,04 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 3.800,00 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,04 €) und die beiden laufenden Geschäftskonten von gesamt von 319.178,85 € (Volksbank Lübeck eG, 140.177,24 €; Sparkasse zu Lübeck AdöR, 179.001,61 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2022 (3.800,00 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2022 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 01.01.2023. Daher ist der Betrag von 3.800,00 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist das Konto bei der Aareal Bank mit einem Wert von 291.491,43 € zu nennen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist nach Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (825.552,98 €) und einer erforderlichen Korrektur bei der Verwendung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2019 (- 352.598,00 €) zum Stichtag mit einem Betrag von 1.164.181,98 € (Vorjahr: 691.227,00 €) ausgewiesen. Die Gesamtveränderung in dieser Bilanzposition beträgt 472.954,98 €. Die Korrektur der Zuordnung des Jahresergebnisses 2019 war notwendig, da bei der Ermittlung des Stiftungsvermögens im engeren Sinne (für

die Zuordnung des Bilanzierungsunterschiedes) eine notwendige neue Aufteilung erkannt wurde. Bei der Veräußerung von Anlagevermögen aus dem Jahr 2019 handelte es sich nicht um Stiftungsvermögen im engeren Sinne. Die erfolgte Korrektur des Stiftungskapitals von 352.598,00 €, wirkte sich ebenfalls auf die Bilanzpositionen freie Rücklage und Zweckrücklage aus.

Das ***Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied*** wurde zum Stichtag 31.12.2022 mit keinem Wert in der Bilanz ausgewiesen (Vorjahr: 2.733.191,14 €).

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Korrekturen von insgesamt 914.274,00 € an der Eröffnungsbilanz gebucht, die u.a. zu einer Veränderung bei den Sonderposten geführt haben. Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen für die Gebäude der ehemaligen „Flendersiedlung", die gemäß Erbbaurechtsübertragungsvertrag vom 22.01.2008 in das Eigentum der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" übertragen wurden. Die Möglichkeit von ergebnisneutralen Korrekturen besteht nicht mehr. Nach Durchführung der erforderlichen Korrekturen wurde dann der übrige Betrag von 1.818.917,14 € im Rahmen der Zuordnung und Auflösung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied abschließend anderen Bilanzpositionen innerhalb des Eigenkapitals zugeordnet. Das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied hat aus diesem Grund ab dem Wirtschaftsjahr 2022 keinen Bilanzwert mehr zu verzeichnen. Mit der Zuordnung und Auflösung setzt die Hansestadt Lübeck notwendige rechtliche Korrekturen um.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied zum Stichtag mit 863.794,92 € (Vorjahr: 0,00 €) ausgewiesen. Diese Bilanzposition wird im Rahmen des Jahresabschlusses erstmals ausgewiesen.

Die ***freie Rücklage*** enthält im Wirtschaftsjahr 2022 die anteilige Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (- 51.400,60 €; nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck), die anteilige Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied (129.569,24 €) und die erforderliche Korrektur bei der Verwendung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2019 (117.532,67 €). Bei der notwendigen Korrektur wird auf die ausführliche Darstellung beim Stiftungskapital hingewiesen. Die Gesamtveränderung in dieser Bilanzposition beträgt 195.701,31 €. Der Gesamtsaldo zum Bilanzstichtag beträgt somit 1.413.670,91 € (Vorjahr: 1.217.969,60 €).

Die ***Zweckrücklage*** wird in Höhe von 30.142,44 € (Vorjahr: 1.960.692,38 €) zum Bilanzstichtag ausgewiesen. In dieser Bilanzposition ist sowohl die allgemeine Zweckrücklage, die im Wirtschaftsjahr 2022 vollständig aufgelöst worden ist, mit keinem Wert zum Bilanzstichtag als auch gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 30.142,44 € enthalten. Diese Bilanzposition enthält ebenfalls zum Stichtag 01.01.2022 die erforderliche Korrektur im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses 2019 von 235.065,33 €, die allerdings durch den Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 und dem daraus resultierenden Wegfall der in der Zweckrücklage definierten Projekte (u.a. Abriss des ehemaligen Gebäudekomplexes vom Altenpflegeheim in der Schönböckener Str. 55) zum Stichtag 01.01.2022 gleich wieder aufgelöst wurde.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem ***Jahresüberschuss*** von 427.684,01 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresüberschusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das positive Jahresergebnis voraussichtlich im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Allgemeinen Rücklage und der freien Rücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag Sonderposten in Höhe von 501.092,00 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet, die sich im Rahmen der Durchführung der erforderlichen Eröffnungsbilanzkorrekturen ergeben haben. Hier sind Gebäude der ehemaligen „Flendersiedlung" betroffen. Auf die ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „1 Eigenkapital" wird hingewiesen.

3 Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist eine Rückstellung für fehlende Rechnungen in Höhe von 700,00 € gebildet worden (Vorjahr: 0,00 €), die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben hat.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.2 vom öffentlichen Bereich

Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen.

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt sind zum Stichtag nicht vorhanden .

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 6.324,04 € (Vorjahr: 22.747,30 €), die sich u.a. aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag 52.451,04 € (Vorjahr: 45.529,10 €). Hierzu gehören Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (38.750,47 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (8.616,15 €). Ebenfalls sind die kreditorischen Debitoren (umgeschlagene Konten) von 5.084,42 € unter dieser Bilanzposition auszuweisen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen im Wirtschaftsjahr 2022 hauptsächlich aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieterträge Wohnungsverwaltung und Erbbauzinsen) und Finanzerträgen. In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten enthalten, die sich im Rahmen einer Eigentumsübertragung der Gebäude der ehemaligen „Flendersiedlung" ergeben haben (siehe auch „2 Sonderposten" sowie „1 Eigenkapital"). Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen weit unter den kalkulierten Planzahlen, sind allerdings im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2021 auf Vorjahresniveau. Durch Verzögerungen bei den Vertragsausgestaltungen für das neue Erbbaurecht Schönböckener Straße 55 fallen die Erträge für Erbbauzinsen um 65,8 T€ geringer aus als ursprünglich bei der Haushaltsplanaufstellung vorgesehen. Eine Gewinnausschüttung (siehe Finanzerträge) aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist erst wieder im Wirtschafsjahr 2022 (für das Jahr 2021) erfolgt, da durch die Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft zur Realisierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 keine Dividendenausschüttung erfolgte. Die für das Geschäftsjahr 2021 erhaltene Dividendenausschüttung in Höhe von 48,3 T€ erfolgte auf der Grundlage des bisherigen Geschäftsanteils (805.228 €) und somit um rund 12 T€ geringer als dies mit dem neuen Geschäftsanteil (1.004.772 €) geplant gewesen ist.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	413.182,00
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	93.243,57	159.400,00	92.141,51
Sonstige Erträge	10.904,49	0,00	310,98
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	432,78
Finanzerträge	7.171,76	67.900,00	56.650,55
Summe	**111.319,82**	**227.300,00**	**562.717,82**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich unter den berechneten Planzahlen, da im Wirtschaftsjahr 2022 weniger Instandhaltungsaufwendungen im Bereich der Wohnungsverwaltung und für das ehemalige Pflegeheimgrundstück Schönböckener Straße 55 angefallen sind als geplant (-27,7 T€). Die sonstigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, inkl. Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren, sind ebenfalls mit 43,3 T€ geringer angefallen. Die angefallenen bilanziellen Abschreibungen und die sonstigen Aufwendungen liegen im Rahmen der kalkulierten Planzahlen.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	664.737,43	129.400,00	55.376,73
Bilanzielle Abschreibungen	1.606.950,00	29.500,00	27.519,00
Transferaufwendungen	10.682,00	20.000,00	0,00
Sonst. Aufwendungen	45.966,26	50.800,00	52.138,08
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	0,00	200,00	0,00
Summe	**2.328.335,69**	**229.900,00**	**135.033,81**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem ***Jahresüberschuss*** von 427.684,01 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresüberschusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das positive Jahresergebnis voraussichtlich im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Allgemeinen Rücklagen und der freien Rücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 2.217.015,87	- 2.600,00	+ 427.684,01
Entnahme aus der freien Rücklage	+ 286.465,93	0,00	0,00
Entnahme aus der Zweckrücklage	+ 1.930.549,94	0,00	**0,00**
Summe	**0,00**	**- 2.600,00**	**+ 427.684,01**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2023 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresabschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der

§§ 51 ff. AO dient. Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Die Prüfung umfasst grundsätzlich drei Jahre (Prüfungszeitraum). Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 29.11.2023 für die Jahre 2020 bis 2022 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck sein, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 12.02.24

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2022

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	213.261,00	0,00	0,00	0,00	213.261,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.261,00	213.261,00	0,0	100,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	213.261,00	0,00	0,00	0,00	213.261,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.261,00	213.261,00	0,0	100,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	914.274,00	0,00	0,00	0,00	914.274,00	385.663,00	27.519,00	0,00	413.182,00	501.092,00	528.611,00	3,0	54,8
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	1.127.535,00	0,00	0,00	0,00	1.127.535,00	385.663,00	27.519,00	0,00	413.182,00	714.353,00	741.872,00	2,4	63,4
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	1.004.772,00	0,00	0,00	0,00	1.004.772,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.004.772,00	1.004.772,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	141.165,92	0,00	30.362,57	0,00	110.803,35	0,00	0,00	0,00	0,00	110.803,35	141.165,92	0,0	100,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	141.165,92	0,00	30.362,57	0,00	110.803,35	0,00	0,00	0,00	0,00	110.803,35	141.165,92	0,0	100,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	1.145.937,92	0,00	30.362,57	0,00	1.115.575,35	0,00	0,00	0,00	0,00	1.115.575,35	1.145.937,92	0,0	100,0
Gesamtsumme	2.273.472,92	0,00	30.362,57	0,00	2.243.110,35	385.663,00	27.519,00	0,00	413.182,00	1.829.928,35	1.887.809,92	1,2	81,6

98 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.3

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	58,10
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.138,87	2.138,87	0,00	0,00	183,29
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.576,67	1.551,67	0,00	5.025,00	6.576,67
	Summe	**8.715,54**	**3.690,54**	**0,00**	**5.025,00**	**6.818,06**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.324,04	6.324,04	0,00	0,00	22.747,30
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	52.451,04	52.451,04	0,00	0,00	45.529,10
	Summe	**58.775,08**	**58.775,08**	**0,00**	**0,00**	**68.276,40**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2020 in TEUR	2021 in TEUR	2022 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	13.397	1.004,8	7,5 %	0,00	0,00	48,31	2022	2.687

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Rechnungsbetrag
573 009 000	Stiftung Lübecker Wohnstifte	5431 010 500	Kontoführungsgebühren	982,01 €
573 009 000	Stiftung Lübecker Wohnstifte	5431 008 500	Sonstige Geschäftsaufwendungen	9.044,00 €
574 009 000	Stiftung Lübecker Wohnstifte	5490 010 000	Aufwendungen Zuführungen zu Rückstellungen	700,00 €
		Summe:		**10.726,01 €**

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung Lübecker Wohnstifte gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen. Mittlerweile wurden jedoch das Altenpflegeheim und die Altenwohnungen im Zuge der Neuausrichtung der städtischen Seniorinneneinrichtungen aufgegeben. Die Stiftung befindet sich derzeit in einer Umorientierungsphase, die in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Lübecker Wohnstifte ist unmittelbar und ausschließlich, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungs-Besetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecken dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören acht Grundstücke innerhalb von Lübeck. Das sich dem Grundstück Schönböckener Straße 55 befindliche leerstehende stiftungseigene Pflegeheim wurde aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Gebäudekomplexes im Wirtschaftsjahr 2021 abgerissen. Das Grundstück soll in Form eines Erbbaurechtes zur Wohnbebauung Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen sieben Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind bereits als Erbbaurechte an zwei Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 19 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 714,4 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Vorräten in Form von unfertigen Leistungen in Höhe von 6,9 T€, Forderungen in Höhe von 8,7 T€ und liquiden Mitteln von 2,61 Mio. €, hiervon werden 291,5 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag direkt über ein Geschäftskonto bei der Aareal Bank AG verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung in Höhe von 1.004,8 T€ am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 110,8 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2023 Nr. 9 S. 279) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte stellt eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören nach Abriss des ehemaligen Pflegeheimes in Lübeck, Schönböckener Str. 55, die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung". Diese werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 71,8 T€ liegen leicht unter den Erwartungen (73,6 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 20,3 T€ vereinnahmt. Durch die Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur Realisierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus hat die Stiftung für die Geschäftsjahre 2017-2020 keine Dividendenzahlungen für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH auf das eingebrachte Kapital erhalten. Für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte im Wirtschaftsjahr 2022 eine Dividendenausschüttung in Höhe von 48,3 T€ auf der Grundlage des bisherigen Geschäftsanteils (805.228 €). Die Zinserträge mit 8,3 T€ liegen leicht über den erwarteten Planzahlen von 7,8 T€.

Für die bauliche Unterhaltung sowie den Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 55,4 T€ verausgabt (Vorjahr: 664,7 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 40,7 T€ erstattet (Vorjahr: 34,7 T€). Die Verwaltungsvergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GG Trave mbH beträgt 9,0 T€ (Vorjahr: 9,0 T€). Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2022 bestanden unverändert zum Vorjahr nicht.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 427.684,01 € ab (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 2.217.015,87 €). Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresüberschuss voraussichtlich im darauffolgenden Wirtschaftsjahr anteilig der Allgemeinen Rücklage und der freien Rücklage zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" setzte sich bis zum 31.12.2021 aus den Positionen Stiftungskapital von 691,2 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,7 Mio. € zusammen. Hierbei bildete das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellte die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildete die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Zum 31.12.2022 erfolgte die vollständige Zuordnung des „Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied" in die Bilanzpositionen Stiftungskapital, Allgemeine Rücklage und freie Rücklage. Bei den Sonderposten in Höhe von 501,1 T€ (Vorjahr: 0,00 €) handelt es sich um Zuwendungen in Form von Gebäuden der „Flendersiedlung", die gem. Erbbaurechtsübertragungsvertrag vom 22.01.2008 in das Eigentum der Stiftung übertragen wurden. Im Wirtschaftsjahr 2022 gab es lediglich Veränderungen des Grundstockvermögens durch die Neuzuordnung des „Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied" als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.
Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2022 haben sich wie folgt entwickelt: Nach Ausgleich des Jahresergebnisses 2021 beläuft sich die freie Rücklage auf 1,41 Mio. € (Vorjahr: 1,22 Mio. €) und die Zweckrücklage auf 30,1 T€ (Vorjahr: 1,96 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2022 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bisher wahrgenommene Stiftungszweck „Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen" ist mit Beendigung des Mietvertrages mit der Hansestadt Lübeck zum 30.06.2019 entfallen. Nach im Jahr 2021 erfolgtem Abbruch des ehemaligen Pflegeheimes soll das Grundstück in Form eines Erbbaurechtes zur Wohnbebauung Dritten zur Verfügung gestellt werden. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 11.02.24

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13802
öffentlich

Lübeck, 12.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH): Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Der Jahresabschluss 2022 mit einem Überschuss von +135.141,41 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H zur Kenntnis genommen.

2 Dieser Überschuss wird anteilig der Freien und der Zweck-Rücklage zugeführt.

3 Der dazugehörende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2024/13767) wurde am 04.12.2024 abschließend im Prüfungsausschuss beraten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse den besagten Rücklagen zuzuführen.

Anlagen:
+ JA 2022
+ Prüfbericht des RPA dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13767
öffentlich

Lübeck, 26.11.2024

Bearbeitung: Yvonne Boller (E-Mail: yvonne.boller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022

Rechnungsprüfungsamt

Oktober 2024

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Layout: Yvonne Boller

111 von 560 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4
Tabellenverzeichnis 4
1 Prüfungsgegenstand und -durchführung 5
2 Vorjahre 6
3 Haushaltsplan 6
4 Jahresabschluss 6
4.1 Bilanz 6
4.1.1 Liquide Mittel 7
4.1.2 Sonstige Verbindlichkeiten 7
4.2 Ergebnisrechnung 8
4.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 8
4.2.2 Sonstige Aufwendungen 9
4.3 Finanzrechnung 9
4.4 Anhang 9
5 Lagebericht 10
6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 10
7 Zusammenfassung 11

Abkürzungsverzeichnis

AZ	–	Auszahlungen
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HGH	–	Heiligen-Geist-Hospital
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
KGr	–	Kontengruppe
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
VJ	–	Vorjahre

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (VJ) 6
Tabelle 2: Zusammensetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 8
Tabelle 3: Rücklagenentwicklung 10

113 von 560 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und -durchführung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist sowie

6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgeführt.

Die Stiftung HGH ist eine Anstaltsstiftung, d.h. sie setzt vorwiegend ihr Vermögen für den Stiftungszweck ein. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundbesitz (u.a. dem HGH, Stiftsgütern, Kleingärten und Erbbaurechtsgrundstücken) und Kapitalvermögen. Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2022. Dieser wurde im März 2024 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die im August und September 2024 stattfand, bereitgestellt.

2 Vorjahre

Der Prüfungsbericht zum JA 2021 wurde am 05.06.2024 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten[1], die Feststellung durch die Bürgerschaft ist im November 2024 vorgesehen.

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (VJ)

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010			
Sonderposten	Die Stiftung hat für diverse Maßnahmen Zuwendungen erhalten, die Sonderposten wurden jedoch nicht bilanziert.	Der Vorgang befindet sich in Klärung.	Bisher (August 2024) ist keine Korrektur erfolgt.

3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung HGH wurde für das Jahr 2022 in der Sitzung der Bürgerschaft am 30.09.2021 beschlossen[2] und dem Innenministerium vorgelegt. Mit dem JA 2021 wurden zusätzlich Ermächtigungen in Höhe von 642 TEUR für die Kontengruppe (KGr) 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und 700 TEUR für die KGr 785 AZ für Baumaßnahmen übertragen.

4 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

[1] Vgl. VO/2024/13292.
[2] Vgl. VO/2021/10278.

115 von 500 in Zusammenstellung

Laut Anhang wurde eine körperliche Inventur zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023 durchgeführt. Da die letzte Inventur 2019 erfolgte, wäre diese zum JA 2022 erforderlich gewesen (Erläuterungen zu § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft wurden, sind:

- Ackerland,
- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage und Zweckrücklage und
- Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen.

4.1.1 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
KGr 18	12.684.803 EUR	545.630 EUR	**13.230.433 EUR**

Die Stiftung verfügt über zwei von der HL verwaltete Geschäftskonten (1,8 Mio. EUR) sowie vier Festgeldkonten und eine Spareinlage (11,4 Mio. EUR). Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten, erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

4.1.2 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	Veränderung	31.12.2022
KGr 37	190.200 EUR	11.550 EUR	**201.750 EUR**

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt sich hauptsächlich (188 TEUR) um Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Sie beruhen Großteils (169 TEUR) auf der Abrechnung für die Personalkosten. Es handelt sich um die Abgrenzung der Personalkostenerstattung für 2022, die erst in 2023 erfolgte.

Die HL bilanzierte 2022 Forderungen in gleicher Höhe gegenüber der Stiftung.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 geprüft wurden, sind:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte und
- Bilanzielle Abschreibungen.

4.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
KGr 52	-460.331 EUR	-1.394.000 EUR	**-604.010 EUR**

Der Planansatz von 752 TEUR wurde durch übertragene Haushaltsermächtigungen um 642 TEUR erhöht, im Wesentlichen (460 TEUR) auf dem Konto 5211001 Unterhaltung der Hochbauten.
Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich hauptsächlich aus zwei Konten zusammen:

Tabelle 2: Zusammensetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Konto	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
5211001 Unterhaltung der Hochbauten	-217.466 EUR	-560.700 EUR	-295.022 EUR
5241004 Sonst. Bewirtschaftungsk. der Grst.	-182.775 EUR	-357.200 EUR	-239.935 EUR

Das Konto 5211001 wird geprägt durch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Brandschutz für das HGH.
Die Aufwendungen bleiben weit hinter den Planungen zurück. Dies wird im Anhang mit einer Reduktion der geplanten Grundinstandsetzung zunächst auf das Notwendigste zum Weiterbetrieb des Alten- und Pflegeheim begründet. 355 TEUR in der KGr 52 wurden ins Jahr 2023 übertragen, davon 300 TEUR auf dem Konto 5211001.
Die AZ übersteigen die Aufwendungen um 31 TEUR, ursächlich hierfür sind Rechnungsabgrenzungen.

4.2.2 Sonstige Aufwendungen

Sonstige Aufwendung	Ergebnis 2021	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2022
KGr 54	-196.795 EUR	-194.800 EUR	**-221.034 EUR**

Der fortgeschriebene Planansatz von 195 TEUR wurde um 26 TEUR überschritten. Dies lag an dem Konto 5489 Sonstige besondere Aufwendungen, das mit 0 EUR geplant wurde und auf dem Aufwendungen in Höhe von 37 TEUR gebucht wurden. Die außerplanmäßige Aufwendung wurde gemäß § 82 Abs. 5 GO zwar im Anhang angegeben, aber nicht erläutert. Das RPA bittet darum, diese Liste im Anhang zukünftig auch zu erläutern. Es handelte sich um Erstattungen für das Vorjahr, die im Zuge der Jahresabschlussarbeiten umgebucht wurden auf dieses Aufwandskonto.

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zählen auch die Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an Gemeinden. Es wurden 169 TEUR an die HL für Personalkosten erstattet. Die Personalkosten sind gegenüber dem VJ um insgesamt 20 TEUR (15%) gestiegen. Der Stiftung wurden zum Teil Personalkostendurchschnittswerte statt der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt, dadurch sind die Personalkosten um 14 TEUR gestiegen.

Die sonstigen AZ (KGr 74) betrugen im Gegensatz zu den Aufwendungen nur 194 TEUR. Dies liegt hauptsächlich an der Personalkostenerstattung. Die Zahlung erfolgt jeweils im Frühjahr für das vorausgegangene Jahr. Da 2022 der Aufwand deutlich höher war als im VJ fallen die AZ hierfür um 22 TEUR geringer aus als der Aufwand. Die ausstehende Zahlung für 2022 findet sich bei den sonstigen Verbindlichkeiten, siehe Tz. 4.1.2.

4.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem wurde überprüft. Die Vorjahreszahlen wurden korrekt übernommen und die fortgeschriebenen Planansätze richtig dargestellt.

Neben den bereits in der Ergebnisrechnung geprüften Positionen wurden als weitere wesentliche Position die privatrechtlichen Leistungsentgelte nicht systematisch im Rahmen des JA 2022 geprüft.

4.4 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Er enthält die erforderlichen Anlagen und diese entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände anzugeben, die dazu führen, dass der JA ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Im Anhang wird erläutert, dass der nachrichtlich aufgeführte Bestand fremder Finanzmittel (1,4 Mio. EUR) in der Finanzrechnung keine inhaltliche Relevanz hat.

5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck am 12.03.2024 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes). Im Lagebericht wird der Vermögenserhalt damit belegt, dass das Stiftungskapital in 2022 unverändert blieb.

Die Stiftung HGH setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) und die Erträge aus dem übrigen Vermögen unmittelbar zur Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck ein. Darüber hinaus werden aus Jahresüberschüssen Rücklagen gebildet.

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

	Freie Rücklage				Zweckrücklage			
Jahr	**Anfangs-bestand** EUR	**Ent-nahme** EUR	**Ein-stellung** EUR	**End-bestand** EUR	**Anfangs-bestand** EUR	**Ent-nahme** EUR	**Ein-stellung** EUR	**End-bestand** EUR
2013	447.559	0	20.050	467.609	594.346	0	30.075	624.421
2014	467.609	131.448	0	336.161	624.421	0	0	624.421
2015	336.161	0	1.801	337.962	624.421	0	2.702	627.123
2016	337.962	43.615	0	294.347	627.123	0	0	627.123
2017	294.347	61.183	0	233.164	627.123	0	0	627.123
2018	233.164	0	44.391	277.555	627.123	0	88.782	715.905
2019	277.555	0	25.416	302.971	715.905	0	50.833	766.738
2020	302.971	104.259	0	204.930	766.738	0	0	766.738
2021	204.930	0	39.107	244.037	766.738	0	78.215	844.953
2022	**244.037**	**0**	**89.780**	**333.817**	**844.953**	**0**	**179.561**	**1.024.514**

110 von 560 in Zusammenstellung

Der Jahresüberschuss 2021 (269 TEUR) ist der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt worden. Der zugehörige Beschluss durch die Bürgerschaft soll im November 2024 erfolgen.[3] Der Jahresüberschuss 2022 von 135 TEUR soll 2023 anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

7 Zusammenfassung

Die Stiftung HGH hat in 2022 trotz geplanten Defizits einen Überschuss von 135 TEUR erwirtschaftet. Ursächlich hierfür sind Umplanungen bei der brandschutztechnischen Sanierung des HGH.

Der JA 2022 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung HGH.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der Mittelverwendung ergab keine Einwendungen.

Auf die Durchführung eines Schlussgespräches wurde durch die Stiftungsverwaltung und den Bereich Haushalt und Steuerung verzichtet.

Es steht der Verwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 04.12.2024 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Lübeck, 24.10.2024
14.901.07.13/2022

Kreutzer

Elke Kreutzer

Anlage:
JA 2022 der Stiftung HGH mit Lagebericht

[3] Vgl. VO/2024/13374.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.4 Liquide Mittel und 3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14/15
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 16
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 21

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel 23/24
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 25
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 26

V. LAGEBERICHT 27

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
021 1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	45.662,00
022 1.2.1.2 Ackerland	496.856,84	496.856,84
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	1.989,80	1.989,80
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	35.043,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	3.126.283,00	3.089.284,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.431.696,00	7.990.668,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	654,87
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.557.283,50	4.557.283,50
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	101.413,00	87.438,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.986,15	158.801,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	56.477,13	46.483,02
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	24.262,34	22.671,94
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	31.006,97	25.243,24
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.320,97	6.935,11
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.025,00	15.308,70
18 2.4 Liquide Mittel	12.684.803,46	13.230.432,51
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.375,93	426,42
Summe Aktiva	**29.769.139,96**	**29.811.181,95**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	25.041.487,27	25.041.487,27
201 1.1 Allgemeine Rücklage	41.444,53	41.444,53
2009010 1.02 Freie Rücklage	244.036,80	333.817,18
2009020 1.03 Zweckrücklage	844.952,74	1.024.513,50
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	269.341,14	135.141,41
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	2.092.143,00	2.034.052,00
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	941.666,00	916.666,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	34.070,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.710,65	50.348,42
37 4.7 *Sonstige Verbindlichkeiten*	190.199,92	201.750,08
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	30.087,91	31.961,56
Summe Passiva	**29.769.139,96**	**29.811.181,95**

123 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz zum 31.Dezember 2022

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	642.200,00	354.800,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	700.000,00	700.000,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/21)	Schlusssaldo (12/22)

124 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des *Vorjahres*	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des *Haushaltsjahres*	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	84.847,00	108.100,00	90.689,99	-17.410,01	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.333.516,89	1.268.400,00	1.345.383,15	76.983,15	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	48.469,50	42.500,00	52.988,33	10.488,33	
45	7	+ sonstige Erträge	4.513,56	300,00	15.637,32	15.337,32	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**1.471.346,95**	**1.419.300,00**	**1.504.698,79**	**85.398,79**	
50	11	Personalaufwendungen	-54.287,33	-57.500,00	-55.624,97	1.875,03	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-460.331,45	-1.394.000,00	-604.009,84	789.990,16	354.800,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-499.081,71	-499.700,00	-497.189,38	2.510,62	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-5.200,00	0,00	5.200,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-196.795,26	-194.800,00	-221.033,95	-26.233,95	0,00
	17	***= Aufwendungen***	***-1.210.495,75***	***-2.151.200,00***	***-1.377.858,14***	***773.341,86***	***354.800,00***
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**260.851,20**	**-731.900,00**	**126.840,65**	**858.740,65**	**354.800,00**
46	19	+ Finanzerträge	8.489,94	4.400,00	8.300,76	3.900,76	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**8.489,94**	**4.400,00**	**8.300,76**	**3.900,76**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**269.341,14**	**-727.500,00**	**135.141,41**	**862.641,41**	**354.800,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2021	2022	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-498.687,50	-499.600,00	-497.189,38	2.410,62
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	83.947,00	108.000,00	83.091,00	-24.909,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-414.740,50**	**-391.600,00**	**-414.098,38**	**-22.498,38**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	900,00	100,00	7.598,99	7.498,99	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.331.627,83	1.268.400,00	1.350.574,83	82.174,83	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49.487,37	42.500,00	53.717,56	11.217,56	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	27,11	200,00	6.935,80	6.735,80	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.982,18	4.400,00	5.591,34	1.191,34	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.404.024,49**	**1.315.600,00**	**1.424.418,52**	**108.818,52**	
70	10	Personalauszahlungen	-54.287,33	-57.500,00	-55.624,97	1.875,03	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und *Dienstleistungen*	-510.790,92	-1.394.000,00	-634.966,81	759.033,19	-354.800,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-5.200,00	0,00	5.200,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-145.626,44	-194.800,00	-194.418,11	381,89	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-710.704,69**	**-1.651.500,00**	**-885.009,89**	**766.490,11**	**-354.800,00**
	17	***= Saldo aus laufender* Verwaltungstätigkeit**	**693.319,80**	**-335.900,00**	**539.408,63**	**875.308,63**	**-354.800,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	856,00	200,00	0,00	-200,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	9.816,35	9.800,00	14.946,50	5.146,50	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**10.672,35**	**10.100,00**	**14.946,50**	**4.846,50**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-619,00	-29.000,00	-8.669,38	20.330,62	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.920,54	-700.200,00	-56,70	700.143,30	-700.000,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-3.539,54**	**-729.400,00**	**-8.726,08**	**720.673,92**	**-700.000,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2021	2022	2022	2022	2022
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	7.132,81	-719.300,00	6.220,42	725.520,42	-700.000,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-5.320,97		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	-5.320,97		0,00		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	695.131,64	-1.055.200,00	545.629,05	1.600.829,05	-1.054.800,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	695.131,64	-1.055.300,00	545.629,05	1.600.929,05	-1.054.800,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	11.989.671,82	12.684.900,00	12.684.803,46	-96,54	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	12.684.803,46	11.629.600,00	13.230.432,51	1.600.832,51	-1.054.800,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2022

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	1.356.564,05
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**1.356.564,05**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	*Ordentliche Tilgung*	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

März 2024

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 46 S. 2 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung. Mit Runderlass vom 31.08.2012 sind im Finanzrechnungsformular zusätzlich auch die so genannten Bestände fremder Finanzmittel auszuweisen. Hier wird im Wesentlichen ein Betrag ausgewiesen, der mit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 01.01.2010 als Anfangsbestand übernommen wurde. Seitdem die Stiftung eigene Bankkonten hat, werden diesbezüglich keine Zahlungsbewegungen mehr umgesetzt. Daher wird der Betrag ohne inhaltliche Relevanz weiterhin und in der Regel unverändert im vorgegebenen Formular ausgewiesen.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde im Berichtsjahr verzichtet. Sie erfolgte zum Ende des Wirtschaftsjahres 2023.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- sonstige unbebaute Grundstücke.

Unter den ***Grünflächen*** wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichsflächen subsumiert. Die Stiftung besitzt Grünflächen unverändert wie im Vorjahr im Wert von 45.662,00 €.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.
Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Ackerland zum Stichtag unverändert in Höhe von 496.856,84 €. Im Wirtschaftsjahr 2022 sind keine Veränderungen zu verzeichnen.

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich um Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" ist im Besitz von Grund und Boden wie im Vorjahr in Höhe von 1.989,80 €.

Das stehende Holzvermögen ist nach den Zuordnungsvorschriften zur Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen nicht unter der Bilanzposition Wald und Forsten auszuweisen, sondern unter der Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zum Jahresabschluss 2020 wurde diese Umgliederung vorgenommen. Durch den Aufwuchs des Waldes findet beim Baumbestand ein Wertezuwachs und keine Wertminderung statt. Aus diesem Grunde wird nach der Umgliederung in die Betriebs- und Geschäftsausstattung weiterhin keine Abschreibung erforderlich.

Unter dem Bilanzposten ***sonstige unbebaute Grundstücke*** wird ein anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert und unverändert wie im Vorjahr mit einem Wert von 35.043,00 € ausgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt wie im Vorjahr 579.551,64 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte die gesetzlich vorgegebene Einteilung in

- Wohnbauten und
- sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten in Höhe von 3.089.284,00 € (Vorjahr: 3.126.283,00 €). Ebenfalls sind sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude von 7.990.668,00 € (Vorjahr: 8.431.696,00 €) bei der Stiftung zu verzeichnen. Im Wirtschaftsjahr 2022 sind keine Veränderungen in dieser Bilanzposition erfolgt.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 11.079.952,00 € (Vorjahr: 11.557.979,00 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" einen Betrag in Höhe von 654,87 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände werden unverändert mit einer Gesamtsumme von 4.557.283,50 € zum Stichtag ausgewiesen und umfassen Altäre, Einzelfiguren und sakrales Silber. Diese Gegenstände werden teilweise als Leihgabe im St. Annen-Museum der Hansestadt Lübeck ausgestellt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 87.438,00 € (Vorjahr: 101.413,00 €). Zugänge und Abgänge von Wirtschaftsgütern sind im Wirtschaftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 158.801,00 € (Vorjahr: 160.986,15 €). Im Wirtschaftsjahr 2022 ist ein Zugang von 3.002,23 € zu verzeichnen (Erweiterung Dokumentations-PC Schwesternruf). Seit dem Wirtschaftsjahr 2020 wird in dieser Bilanzposition auch der Waldbestand von 143.077,00 € ausgewiesen. Auf die

ausführlichen Hinweise in der Bilanzposition „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ wird verwiesen.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ hat zum Bilanzstichtag keine geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

1.3 Finanzanlagen

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ liegt zum Bilanzstichtag eine Ausleihung in Form eines Darlehens über 46.483,02 € (Vorjahr: 56.477,13 €) vor. Hierbei handelt es sich um ein Annuitätendarlehen für den Ausbau der von Obernwohlde aus dem Stiftsgut „Krumbecker Hof“ führenden Privatstraße.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ verfügt über fertige Erzeugnisse und Waren in Form von Werbematerial im Wert von 22.671,94 € (Vorjahr: 24.262,34 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Da die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 bis 2.2.5 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind zum Stichtag in Höhe von 25.243,24 € (Vorjahr: 31.006,97 €) ausgewiesen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit (15.057,32 €) und aus der Buchung von kreditorischen Debitoren (sonstige Verbindlichkeiten; 10.185,92 €) resultieren.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

In der Bilanzposition sind sonstige privatrechtliche Forderungen im Wert von 6.935,11 € (Vorjahr: 5.320,97 €) enthalten, die sich aus Forderungen aus der laufenden Geschäftsentwicklung ergeben.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Stiftung sind sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 15.308,70 € (Vorjahr: 5.025,00 €) zum Stichtag angefallen, die sowohl aus dem Geschäftsanteil bei der Volksbank Lübeck eG (5.000,00 €) als auch dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein eG (25,00 €) und der Buchung von debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 10.283,70 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 13.230.432,51 € (Vorjahr: 12.684.803,46 €) vor. Darin enthalten sind sowohl zwei

Termingeldanlagen von insgesamt 9.700.000,00 € (Creditplus Bank AG, 6.000.000,00 €; Volksbank eG, 3.700.000,00 €), eine Spareinlage bei der Lübecker Bauverein eG von 500.000,00 €, ein Festgeldkonto bei der Sparkasse Holstein AdöR von 600.000,00 € und ein Tagesgeldkonto bei der Volksbank Lübeck eG von 600.000,00 € als auch Sparkonten von insgesamt 3.213,15 € (Aareal Bank AG, Transferkonto, 3.211,11 €; Aareal Bank AG via Lübecker Bauverein eG, 2,04 €) und die zwei laufenden Geschäftskonten von insgesamt 1.827.219,36 € (Volksbank eG, 504.998,58 €; Sparkasse Holstein AdöR, 1.322.220,78 €). Beim Konto der Aareal Bank AG ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2022 (3.211,11 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2022 belastet wurde. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 01.01.2023. Daher ist der Betrag von 3.211,11 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Wartung und Reinigung der Heizung in Höhe von 426,42 € (Vorjahr: 4.375,93 €) für die Hospitalflächen der Stiftung für den Standort „Große Gröpelgrube 2 a" gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- freie Rücklage
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem unveränderten Betrag von 25.041.487,27 € zum Stichtag ausgewiesen. Darin enthalten ist die Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied von 15.271.032,27 €. Die bilanztechnische Umsetzung erfolgte im Wirtschaftsjahr 2020.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist nach anteiliger Zuordnung des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied im Jahr 2020 unverändert zum Stichtag mit 41.444,53 € ausgewiesen.

Die ***freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 89.780,38 € auf insgesamt 333.817,18 (Vorjahr: 244.036,80 €).

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.024.513,50 € (Vorjahr: 844.952,74 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2021 durch die Bürgerschaft Lübeck wird der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag von 179.560,76 € zugeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2022 hat die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" einen ***Jahresüberschuss*** von 135.141,41 € erzielt. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (2.034.052,00 €) und aufzulösende Zuweisungen (916.666,00 €) von insgesamt 2.950.718,00 € (Vorjahr: 3.033.809,00 €) gebildet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

3 Rückstellungen

Rückstellungen für fehlende Rechnungen wurde zum Bilanzstichtag nicht gebildet. Die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen von insgesamt 34.070,00 € wurden im Laufe des Wirtschaftsjahres 2022 aufgelöst bzw. verbraucht.

4 Verbindlichkeiten

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 50.348,42 € (Vorjahr: 39.710,65 €), die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit (40.064,72 €) und der Buchung von debitorischen Kreditoren (10.283,70 €) im Rahmen dieser Bilanzposition ergeben.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

In dieser Bilanzposition sind sonstige Verbindlichkeiten im Wert von 201.750,08 € (Vorjahr: 190.199,92 €) enthalten. Diese setzen sich sowohl aus Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit (187.592,06 €) und Buchungen aus kreditorischen Debitoren (privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen; 10.185,92 €) als auch Bauunterhaltungsaufwendungen (3.972,10 €) zusammen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten für Pachtzinsen in Höhe von 31.961,56 € (Vorjahr: 30.087,91 €) gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Erbbauzinsen) zusammen. Ebenfalls sind in dieser Position die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen angesiedelt. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen etwas über dem kalkulierten Planansatz, allerdings im Rahmen des Vorjahresniveaus. Die Kostenerstattungen/-umlagen bewegen sich ebenfalls über dem geplanten Budgetansatz. Es handelt sich hier um Kostenerstattungen aus übrigen Bereichen für Grundsteuer, Versicherung und Umlagen, die die Stiftung zunächst verauslagt und sich dann von beispielsweise den Pächtern erstatten lässt. Da diese Kosten in 2022 angestiegen sind, fallen auch die Kostenerstattungen höher aus. In den sonstigen Erträgen ist die Auflösung von zwei Rückstellungen für fehlende Rechnungen und Erstattungen für Versicherungsschäden enthalten. Aufgrund der Optimierung der Festgeldanlagen liegen die Finanzerträge deutlich über dem kalkulierten Planansatz. Das Vorjahresniveau konnte bei den Finanzerträgen dadurch ebenfalls erreicht werden.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	84.847,00	108.100,00	90.689,99
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.333.516,89	1.268.400,00	1.345.383,15
Kostenerstattungen/-umlagen	48.469,50	42.500,00	52.988,33
Sonstige Erträge	4.513,56	300,00	15.637,32
Finanzerträge	8.489,94	4.400,00	8.300,76
Summe	**1.479.836,89**	**1.423.700,00**	**1.512.999,55**

2 Aufwendungen

Der Stiftung entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Abschreibungen für die Verwaltung und den Betrieb des Heiligen-Geist-Hospitals, die sich überwiegend innerhalb des jeweils kalkulierten Planansatzes befinden. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen auch 2022 deutlich unter dem kalkulierten Budgetansatz. In diesem Jahr sind bei den doppischen Konten „Unterhaltung der Grundstücke, Unterhaltung der Hochbauten und sonstige Bewirtschaftungskostender Grundstücke" geringere Aufwendungen angefallen, als geplant. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022 (im Frühjahr 2021) ging die Stiftung davon aus, dass eine brandschutztechnische Sanierung des Alten- und Pflegeheimes schrittweise erfolgen würde und dafür entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen sind. Ende 2021 stellte sich in einer ersten Kostenprognose heraus, dass der Umfang der Sanierung sich in einem Rahmen von 28 Mio. – 30 Mio. € bewegen könnte. Im März und im Juni 2022 kam es zu Gesprächen unter Teilnahme der Verwaltungsspitze, die dazu führten, dass entschieden wurde „nur noch Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die für den sicheren Weiterbetrieb des APHs zwingend notwendig seien. Die aktuellen Planungen zur Grundinstandsetzung des Heiligen-Geist-Hospitals für eine langfristige Nutzung als Alten- und Pflegeheim sollten gestoppt werden." Damit wurden die Mittel nicht im geplanten Umfang benötigt. Die sonstigen Aufwendungen bewegen sich über dem kalkulierten Planansatz, da in dieser Position eine Rückerstattung im Rahmen einer Mietabrechnung gegenüber den SeniorInnenEinrichtungen enthalten ist.

	Ergebnis 2021 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Personalaufwendungen	54.287,33	57.500,00	55.624,97
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	460.331,45	1.394.000,00	604.009,84
Bilanzielle Abschreibungen	499.081,71	499.700,00	497.189,38
Transferaufwendungen	0,00	5.200,00	0,00
Sonstige Aufwendungen	196.795,26	194.800,00	221.033,95
Summe	**1.210.495,75**	**2.151.200,00**	**1.377.858,14**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2022 hat die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" einen Jahresüberschuss von 135.141,41 € erzielt. Nach noch zu erfolgender Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2022 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2021 €	Fortgeschriebener Planansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Jahresergebnis vor Verwendung	+ 269.341,14	- 727.500,00	+ 135.141,41
Zuführung zur freien Rücklage	- 89.780,38	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 179.560,76	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 727.500,00**	**+ 135.141,41**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" plant und bebucht lediglich wenige Produkte, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2023 wurden konsumtive (354.800,00 €) und investive (700.000,00 €) Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 1.054.800,00 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist dem jeweiligen Jahresschluss eine Übersicht gemäß § 82 Abs. 5 GO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, beizufügen.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete, sein.

Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 12.03.2024

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2022

Anlagevermögen MANDANT: 112	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	45.662,00	0,0	100,0
1.2.1.2 Ackerland	496.856,84	0,00	0,00	0,00	496.856,84	0,00	0,00	0,00	0,00	496.856,84	496.856,84	0,0	100,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.989,80	0,00	0,00	0,00	1.989,80	0,00	0,00	0,00	0,00	1.989,80	1.989,80	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	35.043,00	0,0	100,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	579.551,64	0,00	0,00	0,00	579.551,64	0,00	0,00	0,00	0,00	579.551,64	579.551,64	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.121.744,11	0,00	0,00	0,00	4.121.744,11	995.461,11	36.999,00	0,00	1.032.460,11	3.089.284,00	3.126.283,00	0,9	75,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.722.457,66	0,00	1.984,50	0,00	17.720.473,16	9.290.761,66	441.028,00	1.984,50	9.729.805,16	7.990.668,00	8.431.696,00	2,5	45,1
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.844.201,77	0,00	1.984,50	0,00	21.842.217,27	10.286.222,77	478.027,00	1.984,50	10.762.265,27	11.079.952,00	11.557.979,00	2,2	50,7
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.557.283,50	0,00	0,00	0,00	4.557.283,50	0,00	0,00	0,00	0,00	4.557.283,50	4.557.283,50	0,0	100,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	195.876,79	0,00	0,00	0,00	195.876,79	94.463,79	13.975,00	0,00	108.438,79	87.438,00	101.413,00	7,1	44,6
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	300.741,79	3.002,23	0,00	0,00	303.744,02	139.755,64	5.187,38	0,00	144.943,02	158.801,00	160.986,15	1,7	52,3
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen	27.478.310,36	3.002,23	1.984,50	0,00	27.479.328,09	10.520.442,20	497.189,38	1.984,50	11.015.647,08	16.463.681,01	16.957.868,16	1,8	59,9
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	56.477,13	0,00	9.994,11	0,00	46.483,02	0,00	0,00	0,00	0,00	46.483,02	56.477,13	0,0	100,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen	56.477,13	0,00	9.994,11	0,00	46.483,02	0,00	0,00	0,00	0,00	46.483,02	56.477,13	0,0	100,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen	56.477,13	0,00	9.994,11	0,00	46.483,02	0,00	0,00	0,00	0,00	46.483,02	56.477,13	0,0	100,0
Gesamtsumme	27.534.787,49	3.002,23	11.978,61	0,00	27.525.811,11	10.520.442,20	497.189,38	1.984,50	11.015.647,08	16.510.164,03	17.014.345,29	1,8	60,0

142 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.4

FORDERUNGSSPIEGEL 2022

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	25.243,24	25.243,24	0,00	0,00	31.006,97
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.935,11	6.935,11	0,00	0,00	5.320,97
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	15.308,70	10.283,70	0,00	5.025,00	5.025,00
	Summe	**47.487,05**	**42.462,05**	**0,00**	**5.025,00**	**41.352,94**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2022

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.348,42	50.348,42	0,00	0,00	39.710,65
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	201.750,08	201.750,08	0,00	0,00	190.199,92
	Summe	**252.098,50**	**252.098,50**	**0,00**	**0,00**	**229.910,57**

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573005	Heiligen-Geist-Hospital	354.800,00	354.800,00	0,00
Summe		**354.800,00**	**354.800,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573005	Heiligen-Geist-Hospital	700.000,00	700.000,00	0,00
Summe		**700.000,00**	**700.000,00**	**0,00**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen gemäß § 82 Abs. 5 GO

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung		Rechnungsbetrag
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		29.803,99 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		942,87 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	4488 000 000	Kostenerstattung übrige Bereiche	-	942,87 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		475,43 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	4488 000 000	Kostenerstattung übrige Bereiche	-	475,43 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		867,25 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	4488 000 000	Kostenerstattung übrige Bereiche	-	867,25 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		1.403,08 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5241 004 500	Sonstige Bewirtschaftskosten Grundstücke	-	1.403,08 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		769,16 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5241 004 500	Sonstige Bewirtschaftskosten Grundstücke	-	769,16 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5489 000 500	Sonstige bes. ordentliche Aufwendungen		1.525,44 €
573 005 000	Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	5241 004 500	Sonstige Bewirtschaftskosten Grundstücke	-	1.525,44 €
		Summe:			**29.803,99 €**

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
Lagebericht und Jahresabschluss 2022

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Heiligen-Geist-Hospital bildet noch heute Zeugnis einer bedeutenden sozialen Initiative des Mittelalters. Fürsorge, Frömmigkeit und Reichtum Lübecker Kaufleute sowie die Sorge um das eigene Seelenheil führten zur Errichtung des Hospitals am Koberg (zw. 1260 und 1286) unter wesentlicher Beteiligung des Rates der Stadt. Das Hospital ist somit eine der ältesten Sozialeinrichtungen Europas. Es ist gleichzeitig eines der bedeutendsten Monumentalbauwerke der norddeutschen Backsteingotik. Das Hospital konnte über 100 kranke bzw. bedürftige, ältere Menschen aufnehmen. Die hölzernen Kammern in der großen Halle, dem Langhaus, wurden erst im frühen 19. Jahrhundert eingebaut. Die 170 Plätze des Altenheims waren stets begehrt. Auch die letzten Bewohner verließen 1970 ihre Kammern, "Kabäuschen" genannt, nur widerstrebend. Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung des Hospitals bildete das übrige Vermögen der Stiftung, darunter zeitweise die Dörfer Curau, Krumbeck, Dissau und Scharbeutz sowie Ländereien in Pommern, Sachsen und auf der Insel Poel, in Lübeck die Güter Mönkhof, Falkenhusen und Bertramshof sowie einige Landstrecken vor dem Mühlentor und Burgtor (Heiligen-Geist-Kamp). Durch kluge Finanzpolitik der Vorsteherschaft (Bürgermeister und Lübecker Kaufleute) konnte das Stiftungsvermögen stetig vermehrt werden. Anteile an den Lüneburger Salinen, an Mühlen, Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Reallasten und Kapitalvermögen ergänzten den reichhaltigen Grundbesitz des Hospitals. Noch heute bestreitet die Stiftung aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz ihren Stiftungszweck. Die Stiftsgüter Krumbeck, Behlendorf und Albsfelde, Erbbaurechtsgrundstücke - zum Beispiel auf dem Heiligen-Geist-Kamp - sowie Kleingartenanlagen an der Wakenitz bilden einen Teil ihres Grundstockvermögens.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" ist

1. die Errichtung eines Altenheimes,
2. die Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck; Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen,
3. die Förderung der Denkmalpflege und die Pflege von Kulturwerten, die sich im Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital befinden.

Die Verwirklichung des Stiftungszweckes wird sowohl fördernd, als auch operativ erfüllt.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital besteht aus Grundbesitz (dem Hospital selbst, den Stiftsgütern Albsfelde, Behlendorf und Krumbeck, aus landwirtschaftlichen Streuparzellen, Dauerkleingartenanlagen, ca. 200

Erbbaugrundstücken), aus Kapitalvermögen und aus kunsthistorischen Einrichtungsgegenständen der zum Heiligen-Geist-Hospital gehörenden Kirche und des Archivs. Die bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukturvermögen haben einen Buchwert von insgesamt von rund 11,7 Mio. € (Vorjahr: 12,1 Mio. €). Die Kunstgegenstände der Stiftung bestehen aus Altären, Einzelfiguren und sakralem Silber, welches einen Buchwert von rund 4,6 Mio. € (Vorjahr: 4,6 Mio. €) aufweist. Die Stiftung verfügt über eine Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 158,8 T€ (Vorjahr: 161,0 T€). In dieser Bilanzposition ist seit 2020 auch der Baumbestand (143,1 T€) enthalten. Das Anlagevermögen der Stiftung beläuft sich auf rund 16,5 Mio. € (Vorjahr 17,0 Mio. €). Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen von 47,5 T€ (Vorjahr: 41,4 T€) und liquiden Mitteln in Höhe von rund 13,2 Mio. € (Vorjahr: 12,7 Mio. €).

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S. 73) geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.1991, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd - erfüllt, sondern hauptsächlich durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das im Gebäudekomplex der Stiftung befindliche Pflegeheim und für eine Altentagesstätte.

Dem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde (1,5 Mio. €), die im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Gütern und Kleingärten, Erbbauzinsen für Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Nutzungsentgelten für Veranstaltungen und Zinsen aus Kapitalvermögen erzielt wurden.
Hierbei ist zu erwähnen, dass die erzielten Zinserträge (8,3 T€) über dem kalkulierten Planansatz lagen. Die Stiftung hat die Festgeldanlagen optimiert und erzielt wieder Zinserträge im Spektrum von 0,2 – 0,76 % p.a.
Die erzielten Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Kostenerstattungen lagen über den Erwartungen (1,4 Mio. €). Dieses hängt unter anderem auch mit angepassten Mieten, Pachten und Erbbauzinsen zusammen.
Der Ergebnishaushalt der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird durch Abschreibungen (497,2 T€) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (604,0 T€) belastet. Diese lagen in diesem Jahr deutlich unter dem kalkulierten Budgetansatz. Auch in diesem Jahr sind bei den doppischen Konten „Unterhaltung der Grundstücke, Unterhaltung der Hochbauten und sonstige Bewirtschaftungskosten der Grundstücke“ geringere Aufwendungen angefallen.
Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022 (im Frühjahr 2021) ging die Stiftung davon aus, dass eine brandschutztechnische Sanierung des Alten- und Pflegeheimes schrittweise erfolgen würde und dafür entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen sind. Ende 2021 stellte sich in einer ersten Kostenprognose heraus, dass der Umfang der Sanierung sich in einem Rahmen von 28 – 30 Mio. € bewegen könnte. Im März und im Juni 2022 wurden Entscheidungen getroffen, die dazu führten, dass festgelegt wurde „nur noch Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die für den sicheren Weiterbetrieb des APHs zwingend notwendig seien. Die aktuellen Planungen zur Grundinstandsetzung des Heiligen-Geist-Hospitals für eine langfristige Nutzung als Alten- und Pflegeheim sollten gestoppt werden.“ Damit wurden die Mittel in diesem Jahr nicht im geplanten Umfang benötigt.

An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 177,0 T€ erstattet.

Für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wurden in 2022 keine neuen Altersteilzeitrückstellungen gebildet. Ebenfalls wurden in 2022 keine Rückstellungen für fehlende Rechnungen gebildet.

Im Wirtschaftsjahr 2022 hat die Stiftung einen Jahresüberschuss in Höhe von 135,1 T€ erzielt. Dieser soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im darauffolgenden Wirtschaftsjahr anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die Stiftung hat die im Jahre 2019 begonnenen Maßnahmen zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes weitergeführt. Dieses Brandschutzkonzept wurde am 21.10.2020 bei der Bauordnung der Hansestadt Lübeck zur Genehmigung eingereicht. Auf Grundlage dieses Brandschutzkonzeptes erteilte die Bauordnung der Hansestadt Lübeck am 04.03.2021 die Genehmigung zur brandschutztechnischen Sanierung.
Um eine belastbare Kostenberechnung zu erhalten, wurden ein Architekt und zwei technische Ingenieure beauftragt, diese zu erstellen.
Im November 2021 konkretisierte sich der Umfang der Sanierungskosten (28 – 30 Mio. €).

Da sich zeigte, dass nicht nur brandschutztechnisch zu sanieren sein wird, sondern auch umfangreiche Sanierungen im Bereich Elektronik und Heizung/Sanitär erfolgen müssen, wurden in 2022 nur noch solche Maßnahmen weiter geplant und umgesetzt, die für den sicheren Weiterberieb des Alten- und Pflegeheims zwingend erforderlich sind. Kurzzeitig stand eine Nutzungsuntersagung des Pflegeheimbetriebs durch die Bauordnung im Raum. Es erfolgte ein Belegungsstopp für das Alten- und Pflegeheim.
Es wird festgestellt, dass eine dauerhafte, zukünftige Nutzung des Heiligen-Geist-Hospitals als Alten- und Pflegeheim aufgrund der Objektbedingungen bei wirtschaftlicher Betrachtung sowie unter unzureichenden Möglichkeiten zur Erzielung eines zukunftsorientierten Pflegebetriebes nicht empfohlen werden kann.
Die Entscheidung zum Auslaufen des Pflegebetriebes, ggfs. mit Handlungsoptionen für eine Folgenutzung, sollte durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck getroffen werden. Der Pflegebetrieb sollte ursprünglich zum 30.09.2023 eingestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Weiterbetrieb nach einem Interimskonzept, welches Bauordnung, Berufsfeuerwehr und der Bereich Gebäudemanagement vereinbart hatten, möglich. Ein neues Nutzungskonzept für das Heiligen-Geist-Hospital ist zu erarbeiten.

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2023 ist die Sicherstellung des Weiterbetriebes des Alten- und Pflegeheimes sowie die Wiederinbetriebnahme der Gebäudeteile Koberghaus, Schrankhaus und Kammerhaus durch die Bürgerschaft beschlossen worden. Schon zuvor hat die Stiftung zur Sicherstellung des Betriebes des Alten- und Pflegeheims Maßnahmen ergriffen, um den Betrieb weiter zu ermöglichen. Dabei ist und war das Handeln der Stiftung darauf ausgerichtet, den Weiterbetrieb des Alten- und Pflegeheimes im Heiligen-Geist-Hospital sicherzustellen. Zu den ergriffenen Maßnahmen zählt insbesondere die Umsetzung des mit der Bauaufsicht und der Feuerwehr abgestimmten Interimskonzepts, wodurch eine Schließung der Einrichtung abgewendet werden konnte.
Da die Mittel der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital dafür nicht ausreichen, kann die Finanzierung der aufgelaufenen und zukünftigen Brandschutzkosten für den Interimsbetrieb nur durch Zuweisungen an die Stiftung über den städtischen Haushalt erfolgen.
Die Rücklagenbestände reichen jedoch auch nicht aus, um das Interimskonzept und die weiteren Brandschutzmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Die Bürgerschaft hat sich ausdrücklich zum Weiterbetrieb der Einrichtung und zur Umsetzung der Maßnahmen bekannt. Dabei wurde ebenfalls beschlossen, die Maßnahmen aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht ausreicht. Hier wurde auch die Erstattung aller geleisteten Brandschutzkosten im Rahmen des Interimskonzeptes der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital durch die Hansestadt Lübeck durch Beschluss der Bürgerschaft berücksichtigt.

Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der kommunal- und EU-beihilferechtlichen Zulässigkeit durch das von der Stiftung in Auftrag gegebene Gutachten. Dieses Verfahren ist im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht bei der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein erfolgt.

Das Alten- und Pflegeheim im Heiligen-Geist-Hospital wird derzeit in einem eingeschränkten Betrieb mit reduzierter Bettenzahl weiter fortgeführt. Entsprechend

der möglichen Belegungszahlen der Bewohnenden des Alten- und Pflegeheimes sind entsprechende Mieterträge für das Haushaltsjahr 2024 kalkuliert worden.

3. Vermögenslage

Das „Stiftungskapital" wies zum 31.12.2022 wie im Vorjahr einen Betrag in Höhe von 25,0 Mio. € aus. Die „Allgemeine Rücklage" wies einen Betrag in Höhe von 41,4 T€, die freie Rücklage einen Wert von 333,8 T€ und die Zweckrücklage einen Wert von 1,0 Mio. € zum 31.12.2022 aus.

Der Erhalt des Stiftungskapitals war im Jahre 2022 gewährleistet, das Grundstockvermögen wurde nicht angetastet.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert.
Die Leistungsfähigkeit der Stiftung war in 2022 nicht beeinträchtigt. Den sich abzeichnenden Sanierungsumfang der Brandschutzsanierung wird die Stiftung nicht ohne die Unterstützung Dritter leisten können.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2022 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die Entwicklung auf dem Zinssektor ist immer noch schwierig, bessert sich aber leicht. Der finanzielle Umfang der anstehenden notwendigen Brandschutzsanierung des Gebäudebereiches des Alten- und Pflegeheimes im Heiligen-Geist-Hospital muss durch eine belastbare Kostenberechnung konkretisiert werden, auch wenn ggf. keine Nutzung als Alten- und Pflegeheim mehr erfolgt. Das Gebäude bedarf in jedem Fall einer brandschutztechnischen Sanierung – unabhängig von der Nutzung. Danach muss überlegt werden, ob und wie mit Unterstützung Dritter die Sanierung erfolgen kann.
Andere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer wesentlich anderen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten, haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2022 nicht ereignet.

Lübeck, den 12.03.2024

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 3/12437-02-01-03
öffentlich

Lübeck, 08.07.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Gabriele Beier (E-Mail: gabriele.beier@luebeck.de Telefon: 122 - 4411)

Verstetigung der präventive Hausbesuche im Bereich Soziale Sicherung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.12.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Präventiven Hausbesuche für Senior:innen erfolgen als kommunales Regelangebot im Rahmen der Daseinsvorsorge angesiedelt im Fachbereich 2 im Bereich Soziale Sicherung.
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.530 – Gesundheitsamt	Zustimmung
1.160 – Frauenbüro	Zustimmung
2.000.2 Stabsstelle Migration und Ehrenamt	Zustimmung
1.100.2 Beirat für Senior:innen	Zustimmung
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

1 Politischer Auftrag

„Für die Ausweitung des Modellprojektes „präventive Hausbesuche“ für Seniorinnen und Senioren werden Mittel für zwei sozialpädagogische Stellen (…) im Fachbereich Wirtschaft und Soziales zur Verfügung gestellt. Die Frage, ob die Aufgabe in kommunaler Trägerschaft oder durch freie Träger wahrgenommen werden soll, ist noch zu entscheiden (…).“
(Auszug Bürgerschaftssitzung - Haushaltssitzung - vom 28.9.2023 VO/2023/12437-02-01)

2 Hintergrund und Beratungsfolge

VO/2005/02479 in der Bürgerschaftssitzung am 24.11.2005 und am 04.03.2008
Der Bereich Soziale Sicherung wird in der Bürgerschaftssitzung am 24.11.2005 (Drs. Nr. 751) beauftragt ein Gesamtkonzept ‚Leben und Wohnen im Alter‘ zu erstellen, welches in der Bürgerschaftssitzung am 04.03.2008 (TOP 8.3, Drs. Nr. 62). zur Kenntnis genommen wird. Seitdem erfolgt die prozesshafte Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts.

Drs. Nr. 699 in der Bürgerschaftssitzung am 29.03.2012
Nachfolgender Antrag wird abschließend an den Ausschuss für Soziales überwiesen: „Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Septembersitzung 2012 zu berichten, ob präventive Hausbesuche bei älteren Menschen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Maßnahme darstellen könnten (…)“.

VO/2015/02479 im Ausschuss für Soziales am 02.06.2015
Unter Federführung des Bereiches Soziale Sicherung wird der Bericht „Prävention im Alter“ als strategischer Baustein des Gesamtkonzeptes ‚Leben und Wohnen im Alter‘ gemeinsam mit dem Gesundheitsamt erstellt. Kenntnisnahme mit interfraktionellem Antrag und Beschluss „das Konzept „Prävention im Alter/ Präventive Hausbesuche“ weiter zu verfolgen und das weitere Vorgehen wie auf Seite 12 des Berichts dargestellt zu gestalten“ (Erprobung der Präventiven Hausbesuche).

VO/2017/04549 in der Bürgerschaftssitzung am 26.01.2017
Als weiterer Schritt zur Umsetzung der Gesamtstrategie ‚Prävention im Alter‘ erfolgt der Beschluss für ein jährliches Budget zur Koordination und Durchführung der Senior:innenarbeit - Prävention im Alter - Präventive Hausbesuche in Höhe von zunächst 50 Tsd. Euro.

VO/2015/02479-01 im Ausschuss für Soziales am 14.09.2021
Auf zuvor genannter Grundlage wird das Modellprojekt ‚Präventive Hausbesuche in Moisling‘ mit Fördermitteln von sechs Krankenkassen plus kommunalen Mitteln sowie Mitteln des durchführenden Trägers nach Lübeck geholt.
Im Bericht ‚Prävention im Alter - Präventive Hausbesuche‘ erfolgt eine erste Auswertung des Modellvorhabens sowie die Darstellung zweier weiterer Lübecker Projekte mit quartiersbezogenen Ansätzen zur Erprobung unterschiedlicher Zugänge zu älteren Menschen.

Mit Blick auf die Präventiven Hausbesuche wird als nächster Schritt ein Konzept für eine nachhaltige Umsetzung in der Hansestadt Lübeck erarbeitet unter Berücksichtigung der dargelegten Ergebnisse aus dem Bericht und der Evaluation. Einbezogen werden sollen die Erkenntnisse anderer Städte, in denen Präventive Hausbesuche bereits erfolgen.

VO/2023/12437-02-01 in der Bürgerschaftssitzung am 28.9.2023 (Haushaltssitzung)
Mittelbereitstellung für zwei sozialpädagogische Stellen ab dem Jahr 2024 zur nachhaltigen Verstetigung der Präventiven Hausbesuche. Eine Entscheidung zur Trägerschaft der Umsetzung (Kommune oder freie Träger) ist zu treffen (siehe unter Punkt 1: politischer Auftrag).

3 Fazit Modellprojekt Präventive Hausbesuche (PHB)

Das Lübecker Modellprojekt ‚Präventive Hausbesuche in Moisling' wurde im Zeitraum 2019 - 2021 für drei Jahre im Stadtteil Moisling erprobt. Ältere Personen ab dem 65. Lebensjahr ohne Pflegegrad erhielten bis zu drei präventive Hausbesuche. Finanziert aus Fördermitteln von sechs Krankenkassen, kommunalen Mitteln sowie Mitteln des durchführenden Trägers Caritas Lübeck erfolgte eine Evaluation durch die Forschungsgruppe Geriatrie Lübeck des Krankenhauses Rotes Kreuz Lübeck - Geriatriezentrum. Im anschließenden Verlängerungsjahr 2022 konnte das Angebot auf angrenzende Stadtteile ausgeweitet werden.

Im vierjährigen Gesamtzeitraum der Umsetzung von Mai 2019 bis Januar 2023 erfolgten insgesamt 162 Hausbesuche. Ab März 2020 musste das Angebot coronabedingt adaptiert und flexibel an die jeweilige pandemische Lage angepasst werden.

Das durchschnittliche Lebensalter der am Modellprojekt teilnehmenden Senior:innen betrug 81 Jahre (zwischen 68 und 93 J.). Dreiviertel der besuchten Personen waren Frauen. Etwas mehr als die Hälfte der Senior:innen war verwitwet. Knapp 70 % der TN lebten allein.

Die größten Sorgen für die Zukunft bestanden im Verlust der Selbständigkeit und Mobilität, der Sorge vor Einsamkeit sowie der Sorge aus der vertrauten Wohnung ausziehen zu müssen und im neuen Wohnraum nicht zurecht zu kommen.

Die größten Informationsbedarfe bestanden in der Reihenfolge nachfolgender Inhalte:

1. Allgemeine Hilfs- und Unterstützungsangebote
2. Unterstützung im häuslichen Umfeld
3. Leistungen der Pflege- und Krankenkassen/ Pflegegrad
4. Wohnsituation/möglicher Umzug/alternative Wohnmöglichkeiten/Bauliche Anpassungen
5. Soziale Kontakte (Besuchsdienste, Stadtteil-/ Gruppenangebote, Ehrenamt)

Die Kernaussagen des Evaluationsberichtes legen dar, dass:

- Mehrheitlich Senior:innen erreicht wurden, die noch keine Beratungsangebote in Lübeck kannten. Die besuchten Personen fühlten sich besser informiert, entlastet und befähigt, sich im Bedarfsfalle selbst weiterhelfen zu können.
- Ängste und Sorgen, die zu Beginn des ersten Besuchs genannt wurden, bis zum Folgebesuch reduziert werden konnten.
- Für die Gespräche hatte eine vertrauensvolle Atmosphäre eine große Bedeutung, um auch belastende und/ oder schambesetzte Themen anzusprechen.
- Das in Moisling erprobte Konzept der aufsuchenden, präventiv ausgerichteten Besuche mit Lotsenfunktion sich bewährt hat.
- Zur Erfassung der komplexen Lebenswelten älterer Personen auch zukünftig ein multidimensionaler, wissenschaftsfundierter Frage- und Erhebungsbogen zu empfehlen ist.

Zentrale Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt sind u.a., dass mit dem Angebot hauptsächlich aktive Senior:innen erreicht wurden. Die eigeninitiativ erfolgten Anfragen von Hausbesuchen

durch interessierte ältere Personen erlaubten individuelle Vermittlungen bedarfsgerechter Informationen und Wegweisungen zu bestehenden quartiersnahen Hilfen. Ältere wenig eingebundene Menschen sowie Personen mit Migrationshintergrund haben die Hausbesuche kaum in Anspruch genommen. Perspektivisch müssen diejenigen Senior:innen zur Nutzung angeregt werden, die bisher nicht erreicht worden sind.

Erforderlich ist es daher, diesem Personenkreis eine Brücke zur Inanspruchnahme des Angebots zu bauen. Mittels Anschreiben der HL zum runden Geburtstag, bspw. zum 70sten, werden auch zurückgezogen lebende Menschen über das Präventionsangebot informiert (in verständlicher Sprache, ggf. mehrsprachig). Die nähere Ausgestaltung der Modalitäten soll in der Beteiligungsveranstaltung (S. 10) mit Senior:innen erörtert werden.

4 Konzeptrahmen anderer Städte

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Verstetigung der Präventiven Hausbesuche erfolgte seitens des Bereichs Soziale Sicherung die regelmäßige Teilnahme an einem bundesweiten Austausch mit Kommunen, die dieses Angebot bereits vorhalten. Zudem erfolgte ein Austausch im Rahmen des PHB-Netzwerkes Schleswig-Holstein.

Sowohl bundesweit als auch im PHB-Netzwerk Schleswig-Holstein bildet sich eine Vielzahl an Konzeptvarianten ab: Bezüglich der Trägerschaft, der Verortung des Angebotes, dem Status der Besuchskräfte im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, den Anschreiben mit/ohne Terminvorgabe, dem PHB-Eingangslebensalter, Personen mit/ ohne eigenem Haushalt, dem Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und Personen in Pflegeeinrichtungen. Zugeschnitten ist der PHB-Rahmen jeweils auf die Altenhilfestrukturen der Kommune, um Versorgungslücken zu füllen und Ressourcen zu nutzen mit Blick auf die Vermeidung von Doppelstrukturen.

Nachfolgend findet sich ein Überblick über die Eckpunkte der PHB-Konzepte anderer Städte:

<u>Landeshauptstadt Kiel (Umsetzung ist beschlossen/ aktuell erfolgt Konzeptentwicklung):</u>
- Kommunales Angebot als Regelleistung
- Zentral verortet im Amt für Soziale Dienste
- 3 VZÄ Fachkräfte der Sozialen Arbeit
- Quartiersanbindung & Netzwerk über Anlaufstellen Nachbarschaft (anna)
- Start zunächst im Ortsteil Meimersdorf-Moorsee
- Gratulationsschreiben zum 75. Geb., Terminvorgabe (aktive Absage) + Selbstmeldung
- Vorlauf: Modellprojekt WIPP

<u>Stadt Neumünster</u>
- Kommunales Angebot als Regelleistung
- Angedockt an den Pflegestützpunkt/ Seniorenbüro Neumünster
- 1 Fachkraft der Sozialen Arbeit mit ½ Stelle PHB; ½ Stelle zur Initiierung von Angeboten
- Anschreiben aller Personen über 70 Jahre ohne Terminvorgabe

<u>Stadt Norderstedt (Umsetzung ist beschlossen/ aktuell erfolgt Konzeptentwicklung)</u>
- Träger Diakonie Altholstein
- Projektstatus 3 Jahre 2024 – 2026
- Zentral angedockt an Diakonie Altholstein
- 2 VZÄ Fachkräfte Sozialer Bereich sowie ½ VZÄ Koordination
- Städtisches Anschreiben aller 65jährigen ohne Terminvorgabe

<u>Hansestadt Hamburg</u>
- Juristische Beleihung: Fachstelle HH-Hausbesuch als Behördenaußenstelle
- Pilot-Start im Jahr 2015, aktuell Projektphase 5
- Soziale Fachkräfte im Nebenamt/ Honorarkräfte
- Gratulationsschreiben an 80jährige mit fester Terminvorgabe

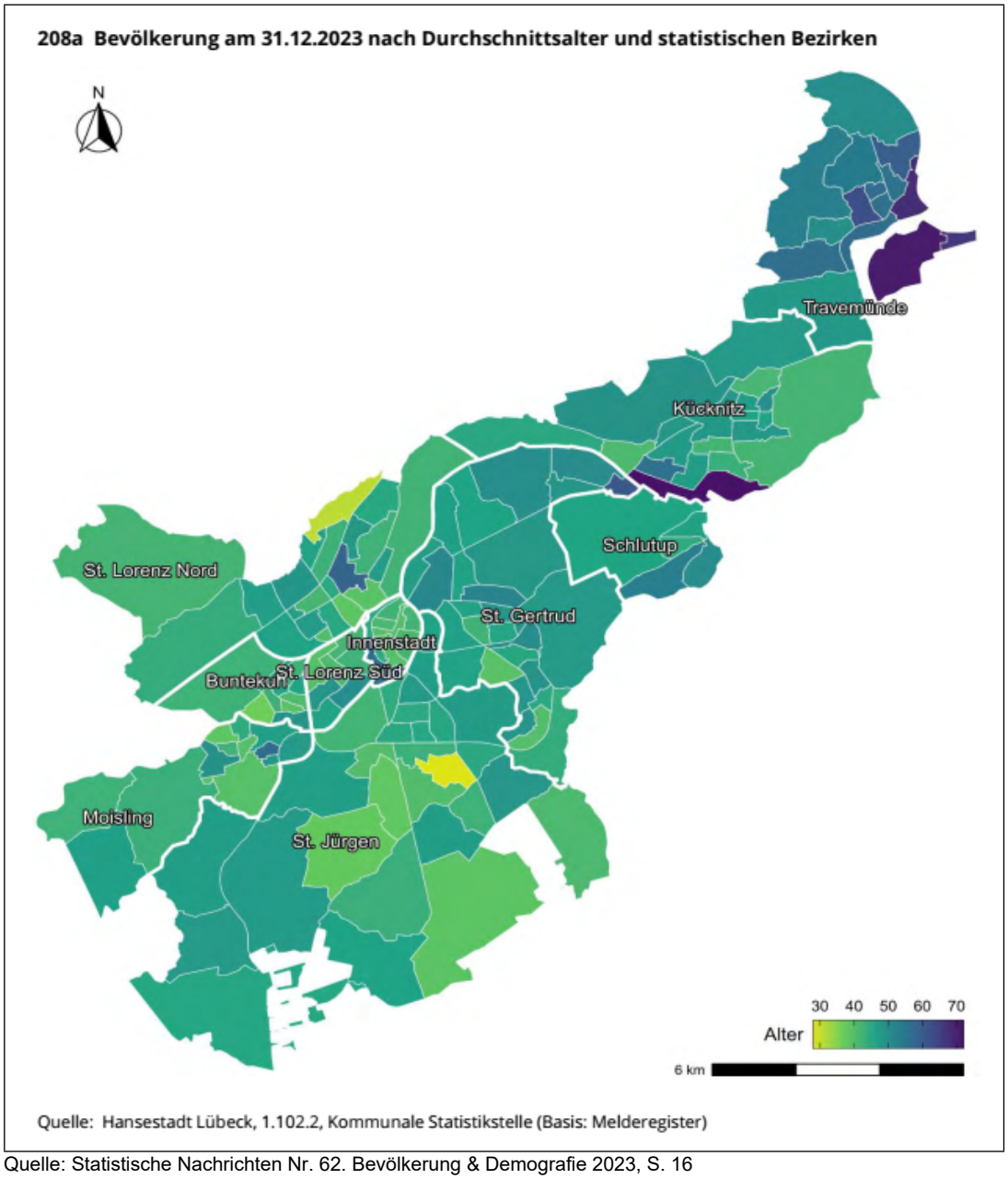
Städte Chemnitz und Magdeburg
- Kommunales Angebot als Regelleistung
- Zentral abgedockt an Seniorensozialdienst sowie dezentral bei der Stadtteilsozialarbeit
- Fachkräfte der Sozialen Arbeit
- Gratulationsschreiben 70. Geburtstag ohne Terminvorgabe

5 Inhaltliche Eckpunkte zur Verstetigung Präventiver Hausbesuche in Lübeck

Als vorgeschaltetes Instrument unterscheidet sich der präventive Ansatz deutlich von den Regelangeboten zur Beratung. Klar abzugrenzen ist der Ansatz von der Krisenintervention zur Abwendung unerwünschter Entwicklungen aufgrund von Fehl- oder Unterversorgung. Präventive Hausbesuche dienen als vorbeugende Maßnahme mit den zentralen Elementen der Freiwilligkeit, sie erfolgen ohne Anlass, sind aufsuchend konzipiert und bieten individuelle Informationen für und Wegweisung zu bestehenden Angeboten vor Ort.

Hinsichtlich der Zielgruppe sind mit Stand vom 31.12.2023 in der Hansestadt Lübeck 2284 Senior:innen erfasst, die im Jahr 2023 70 Jahre alt geworden sind (1 % der Bevölkerung) bzw. 2081 Senior:innen, die 75 Jahre alt geworden sind (0,9 %). Mit Blick auf die Alterung der Babyboom-Generation wird diese Kohorte zukünftig auf einen Anteil von 1,6 % ansteigen (Statistische Nachrichten Nr. 62. Bevölkerung & Demografie 2023).

Der Anteil älterer Lübecker:innen ab 70 Jahre variiert je nach Stadtteil wie nachfolgende Darstellung aufzeigt:



Quelle: Statistische Nachrichten Nr. 62. Bevölkerung & Demografie 2023, S. 16

Je nach Zielgruppenalter (ab 70 oder 75 Lebensjahre) sind pro Kalenderjahr 2284 Personen (70. Geburtstag) bzw. 2081 Personen (75. Geburtstag) mit einem geburtstagsbezogenen Informationsschreiben erreichbar.

Pro und Kontra fester Terminvorgaben im Geburtstagsanschreiben sind zu wägen und könnten als übergriffig bzw. paternalistisch erlebt werden. Sie sind organisatorisch/ personell aufwändiger. Mit Blick auf die Quote der Inanspruchnahme von Hausbesuchen erweist sich der Rücklauf bei Terminvorgabe erwartungsgemäß als deutlich höher (bspw. Hamburg 27 %) als ohne Terminierung (bspw. Leipzig 4 %, Stuttgart 7 %). Gegenüberzustellen sind die feste Terminvorgabe zum Erreichen der sonst schwer erreichbaren Gruppen, Selbstbestimmung vs. Fremdbestimmung, organisatorischer Aufwand etc.. Eine abschließende Entscheidung steht hierzu noch aus. Unter anderem soll in der Beteiligungsveranstaltung (S. 10) mit Senior:innen das Thema erörtert werden.

Nachfolgend ein Entwurf zu den konzeptionellen Eckpunkten der Lübecker Hausbesuche:

→ Lübecker Senior:innen erhalten 2-3 Wochen nach ihrem 70./75. Geburtstag ein Gratulationsschreiben seitens der Stadt, in dem auf das präventive Angebot aufmerksam gemacht wird (in verständlicher Sprache, ggf. mehrsprachig).

→ Um Senior:innen mit Migrationsgeschichte mit teils nicht deutschsprachigem Hintergrund zu erreichen und die Besuchsrate zu erhöhen wird angestrebt gemeinsam mit dem Forum für Migrant:innen Maßnahmen zu entwickeln und Sprach- und Kulturmittler:innen einzusetzen.

→ Interessierte Senior:innen nehmen Kontakt zur Terminvereinbarung auf; ggf. werden gewünschte Themen und Inhalte zur Informationsgabe im Vorwege schon mitgeteilt.

→ Der Erstbesuch erfolgt zuhause in der Wohnung/ im Haus der Seniorin oder des Seniors. Über eine Begleitung durch An- oder Zugehörige (und/ oder Sprachmittler:in) entscheidet die Nutzer:in selbst. Auf Wunsch kann das Treffen auch an einem anderen Ort stattfinden. Ein kleines Geschenk (bspw. ergonomischer Deckelöffner, Seniorenwegweiser *Gut leben im Alter* o.ä.) erleichtert die Kontaktaufnahme.

→ Zur ganzheitlichen Erfassung möglicher Fragestellungen für ein selbstbestimmtes Älterwerden zuhause wird ein Gesprächsleitfaden genutzt und ausreichend Zeit (1 - 1,5 Std.) eingeplant. Je nach individueller Anfrage der Seniorin oder des Seniors können sich bspw. Fragen zu Vorsorge & Betreuung, zur finanziellen Situation, zu ehrenamtlichem Engagement, zu sozialen Kontakten, zu Pflegeleistungen, Angeboten zur Gesundheitsförderung oder Möglichkeiten zur Wohnraumanpassung entwickeln.

→ In einem Folgebesuch bringt die Fachkraft entsprechend nachgefragte Informationen mit, klärt auf und leitet zu den angefragten Kontakten über. Zudem wird eine fachliche Einschätzung darüber vorgenommen, inwieweit ein Drittbesuch erforderlich ist und mit der Senior:in besprochen.

Im Rahmen der Hausbesuche erhobene Daten werden nach Abschluss des Intervalls (Anschreiben; Besuche) zu Auswertungszwecken anonymisiert gespeichert, so dass keine personenbezogenen Rückschlüsse möglich sind. Zum Erstbesuch sollte eine freiwillige Einwilligungserklärung unterschrieben werden.

Die Datenerhebung sollte grundsätzlich dreierlei Zielen dienen:
1. Bedarfe der Zielgruppen, Strukturen vor Ort, Angebotslücken
2. Monitoring der Lotsenfunktion der Fachkräfte
3. Datengrundlage für eine jährliche Auswertung

Für die Umsetzung stehen gemäß Haushaltsbegleitbeschluss finanzielle Mittel für zwei sozialpädagogische Planstellen zur Verfügung. Dies gilt es bei der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen.

6 Verstetigung Präventiver Hausbesuche in der Hansestadt Lübeck

Präventive Hausbesuche stellen laut der Studie PRÄSENZ einen wesentlichen Baustein regionaler Sorgestrukturen dar, womit den Kommunen eine tragende Rolle für ‚ein gutes Leben im Alter' zukommt (DIP, Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung: PRÄSENZ. Prävention für Senioren Zuhause. Handreichung für Kommunen. Umsetzung präventiver Hausbesuche für Seniorinnen und Senioren. Köln 2018).

6.1 Einleitung

Die Versorgungsstrukturen für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck beruhen auf vielfältigen Angeboten und Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Hansestadt Lübeck selbst hält mit ihren Regeldiensten Beratungs- und Unterstützungsangebote für finanzielle und/oder persönliche Notlagen vor. Die Freien Wohlfahrtsverbände setzen im Rahmen von Budgetverträgen Seniorentreffs in den Stadtteilen um. Zudem halten weitere Akteure in der Hansestadt Lübeck Angebote für die älteren Generationen vor.

Eine ganzheitliche Betrachtung des Älterwerdens in Lübeck erfolgt federführend durch den Bereich Soziale Sicherung durch die prozesshafte Umsetzung des o.g. interdisziplinären

Gesamtkonzeptes ‚Leben und Wohnen im Alter', dessen Steuerungsgruppe als wichtiges Steuerungsinstrument fungiert und sich zusammensetzt aus Vertretungen der Freien Wohlfahrtsverbände, Politik, Wohnungswirtschaft, Verwaltung und Interessenvertretungen.

Aus diesem Gremium heraus wurde die Gesamtstrategie ‚Prävention im Alter' aufgebaut. Präventive Hausbesuche stellen einen wichtigen Baustein der Strategie dar. Wie im Fazit des Modellprojektes auf Seite 3 (Punkt 3) dargelegt, sind Hilfsangebote, Anlaufstellen und Ansprechpersonen vor Ort oftmals nicht bekannt. Aufgrund der Unkenntnis und zu später Nachfrage manifestiert sich in der Folge häufig ein Hilfebedarf und führt in der Regel auch zu höheren Folgekosten. Hier setzen die Lübecker Hausbesuche durch Sensibilisierung, Aufklärung Information und Wegweisung an.

Es stellen sich nun zwei zentrale Fragen:

1. Soll die Verstetigung der Präventiven Hausbesuche zentral oder dezentral erfolgen oder gibt es mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen eine Lösung, die beide Aspekte berücksichtigt?

2. Soll das Angebot in kommunaler oder freier Trägerschaft umgesetzt werden?

Im Folgenden sind die Erkenntnisse aus dem Lübecker Pilotprojekt unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Städte zu diesen Fragestellungen und einem Austausch mit den Freien Wohlfahrtsverbänden zusammengefasst dargestellt.

6.2 Verortung der PHB-Kräfte

Im Sinne einer dezentralen Verortung sollten die hausbesuchenden Fachkräfte den Stadtteil der anwohnenden Senior:innen gut kennen und vor Ort präsent sein. Zugleich ist eine Einbindung in Organisationsstrukturen mit personellen, organisatorischen und Sachressourcen erforderlich - nachfolgend bezeichnet als zentrale Verortung. Zentralität bietet kurze Wege für fachlichen Austausch, besseren Zugang zu Ressourcen und erleichtert Vertretungsregelungen.

Der nachfolgende Überblick in Tabelle 1 stellt wesentliche Vor- und Nachteile (nicht abschließend) der jeweiligen Verortung dar.

PHB Dezentral	
Vorteile (☑)	*Nachteile (☒)*
☑ Präsenz in den Stadtteilen	**x** Vertretungsregelungen aufwändiger
☑ Stärkung des Quartiersgedankens	**x** Fehlender fachlicher Austausch
☑ Umfängliche Stadtteil-Kenntnisse	**x** Fehlende Arbeitsstruktur
☑ Zielgruppe wird ggf. besser erreicht	**x** Größerer personeller Aufwand
	x Keine bedarfsgerechte Steuerung, wenn zu kleinteilig
PHB Zentral	
☑ Einfache Vertretungsregelung	**x** Keine ständige Präsenz im Quartier
☑ Fachlicher Austausch vor Ort	**x** Höherer Aufwand durch Fahrwege etc.
☑ Einbindung in größere Struktur	**x** Eher marginale Stadtteil-Kenntnisse
☑ Geringerer personeller Aufwand	
☑ Bedarfsgerechte Steuerung	
☑ Einfachere Arbeitsorganisation	

Tabelle 1

Eine erste Einschätzung des Bereiches Soziale Sicherung ergibt nachfolgenden Ansatz:

PHB als **zentrales** Angebot **mit festen Präsenzzeiten*** **in den Stadtteilen** in Kooperation mit Netzwerkpartnerschaften vor Ort (Angebote der Freien Wohlfahrtsverbände, Kommunale Angebote, weitere Anbietende mit Multiplikationsfunktion).

***Die Präsenzzeiten dienen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationsweitergabe zu den PHB, Vorgesprächen und der Netzwerkarbeit.

Zuvor skizzierter Ansatz entspricht im Wesentlichen den im Abschnitt 4 Seite 4 dargelegten PHB-Konzepten in Kiel, Chemnitz und Magdeburg.

6.3 Trägerschaft

Wie im Gliederungspunkt 4 dargestellt bestehen unterschiedliche Umsetzungsvarianten der Präventiven Hausbesuche. Die Kommunen setzen das Angebot entweder selbst um (bspw. Kiel, Neumünster, Chemnitz, Magdeburg) oder beauftragen Freie Wohlfahrtverbände mit der Umsetzung (Beispiel Norderstedt).

Im Rahmen der Förderung durch die Krankenkassen beim Lübecker Pilotprojekt ‚Präventive Hausbesuche in Moisling' bestand die Anforderung an Lübeck als Modellkommune darin, dass die Stadt als Projektträgerin auftritt und sich finanziell beteiligt. Organisatorisch und räumlich sollte an die konzeptionellen Vorplanungen der Caritas Lübeck und vorhandene Strukturen im Stadtteil Moisling angedockt werden. Neben dem Programm ‚Soziale Stadt' bot der langjährig bestehende Seniorentreff der Caritas Lübeck im Stadtteil Moisling mit seinem etablierten Angebot beste Voraussetzungen.

Für die Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der jeweiligen Trägerschaft konnten die Erfahrungen im bundesweiten PHB-Netzwerk genutzt werden, die im Folgenden in Tabelle 2 zusammengefasst sind.

PHB als Angebot der Kommune	
Vorteile (☑)	*Nachteile (☒)*
☑ Breites Fachwissen; Kenntnis des Hilfesystems	x Erwachsenen-Sozialdienste i.d.R. zentral verortet
☑ Frühzeitige Sensibilisierung für Problemlagen	x Fokus ‚Soziales' im Vordergrund
☑ Steuerung der Quartiersangebote	x Präsenz im Quartier marginal
☑ Prävention als kommunale Daseinsvorsorge	x Rollenklarheit aufgrund des freiwilligen Angebots
☑ Positives Außenbild: Stadt kümmert sich	x Vorbehalte/ Bedenken wg. Kontrollfunktion der Stadt
PHB als Angebot Freier Wohlfahrtsverbände	
☑ Subsidiaritätsprinzip	x nicht in einer Hand/ kein städt. Auftreten nach außen
☑ Anbindung an Quartiersangebote der Wohlfahrt denkbar	x zusätzliche Schnittstelle bzw. Zuständigkeitswechsel bei weiterem Beratungs- oder Unterstützungsbedarf
☑ Leichterer Zugang zu niedrigschwelligen Hilfen	x Geburtstagspost der Stadt: Verbands-Empfehlung
☑ Rollenklarheit/ breiter vielfältiger Fokus	x Neutralität: „Färbung" des jeweiligen Verbands/

Tabelle 2

Mit dem Gesundheitsamt erfolgte eine vorbereitende Abstimmung. Einvernehmlich wird für die Zeit nach der Verstetigung eine kooperative Zusammenarbeit zu den gesundheits-relevanten Themen vereinbart. Dies soll z.B. bei der Erstellung des Fragenkatalogs/ Gesprächs-

leitfadens für die Hausbesuche erfolgen sowie durch Zurverfügungstellung präventiver Materialien bspw. Flyer zum Hitzeschutzportal.

Innerhalb des Fachbereichs erfolgte eine Fachabstimmung. Präferiert wird ein kommunales Präventionsangebot im Rahmen der Daseinsvorsorge. Zum einen überwiegt in der PHB-Landschaft die kommunale Trägerschaft, zusätzlich trägt diese Aufgabenzuordnung zu den Forderungen zur Weiterentwicklung der Altenhilfe § 71 SGB XII als Pflichtleistung bei.

Die Hausbesuche als vorgelagertes Angebot, „ohne Anlass“ setzen bei der Selbstbefähigung an - im Idealfall den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) entlastend. Der ASD wird erst beim eingetretenen Hilfebedarf tätig. Ferner gibt es Erfahrungen aus anderen Kommunen, die Ihre Präventiven Hausbesuche dem ASD zuordnen, so dass bei hohem Aufkommen von Notfällen die Präventionsbesuche in die Nachrangigkeit ‚rutschen‘.

Die Bilanz im Bereichs Soziale Sicherung zur Trägerschaft umfasst nachfolgenden Ansatz:

PHB als **unabhängiges kommunales** Angebot **im Rahmen der Daseinsvorsorge.** Das Angebot ist **im Fachbereich 2 angesiedelt**. Mit dem zielgruppenrelevanten breit angelegten Hilfespektrum erfolgt die Verortung vorzugsweise **im Bereich Soziale Sicherung**, jedoch nicht dem Allgemeinen Sozialdienst/ Erwachsenenhilfe zugeordnet.

6.4 Einschätzung der Wohlfahrtsverbände

In die Vorplanungen zum verstetigten PHB-Konzept wurden neben den Erfahrungen aus der vierjährigen Modellphase zudem Überlegungen der Freien Wohlfahrtsverbände einbezogen. Seitens der Wohlfahrt wurde die Idee eingebracht, dass die Präventiven Hausbesuche möglicherweise auch als gemeinsames Angebot mehrerer Verbände in ihren jeweiligen Standorten in den Stadtteilen umgesetzt werden könnten.

Diese Überlegung orientiert sich an einem langjährig bestehenden Kooperationsverbund der Freien Wohlfahrt im Rahmen der Lübecker Stadtranderholung. Bei dem trägerübergreifenden Angebot „Reisen ohne Koffer“ bieten die Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas und DRK einmal im Jahr jeweils eine zehntägige seniorenspezifische Urlaubsfahrt an, die von der Hansestadt Lübeck gefördert wird. In Anlehnung an vorgenannten Kooperationsverbund wird seitens der Freien Verbände angeregt, die Präventiven Hausbesuche in der Hansestadt Lübeck in entsprechender Weise umzusetzen.

7 Finanzieller Rahmen

Die Personalkosten für zwei sozialpädagogische VZÄ Fachkräfte sind für das Jahr 2024 anteilig auf 79 TE, für die Folgejahre ab 2025 auf jährlich 166 TE veranschlagt (inklusive Sachkosten ca. 10 %; Aufstellung gemäß KGSt/ Kommunaler Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Die Personal-und Sachaufwendungen sind als Mehraufwand im Haushalt 2025 geordnet.

Zudem bietet das jährliche Budget ‚Prävention im Alter‘ von zunächst 50 TE p.a. (siehe Gliederungspunkt 2 Seite 2 VO/2017/04549) Spielraum in der Finanzierung.

8 Beschlussvorschlag

Es wird nachfolgende Variante empfohlen:

Nach den Erkenntnissen des vierjährigen Modellprojekts (Punkt 3, S. 3), den Erfahrungen im Austausch auf Bundes- bzw. Landesebene (Punkt 4, S. 4) sowie den Eckpunkten zum Konzeptrahmen (Punkt 5, S. 5/6) überwiegen die Vorzüge eines kommunalen PHB-Angebots: Mit breitem Fachwissen, bester Kenntnis des Hilfesystems, mit frühzeitiger Sensibilisierung

für Problemlagen und Steuerung von Quartiersangeboten sowie einer Prävention als kommunale Daseinsvorsorge, die ein positives Außenbild der Stadt befördert im Sinne „die Stadt kümmert sich“.

Empfohlen wird, die Präventiven Hausbesuche, auch mit Blick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen, wie folgt umzusetzen:

- PHB als unabhängiges kommunales Angebot im Rahmen der Daseinsvorsorge. Das Angebot ist im Fachbereich 2 angesiedelt. Mit dem zielgruppenrelevanten breit angelegten Hilfespektrum erfolgt die Verortung vorzugsweise im Bereich Soziale Sicherung, wird jedoch nicht dem Allgemeinen Sozialdienst/ Erwachsenenhilfe zugeordnet. Die Präventiven Hausbesuche werden als zentrales Angebot mit festen Präsenzzeiten in den Stadtteilen in Kooperation mit Netzwerkpartner:innen vor Ort umgesetzt.

Vor Umsetzungsstart wird eine Beteiligungsveranstaltung angeregt. Unter Einbindung der beteiligten Krankenkassen als Fördermittelgeber im Modellprojekt soll die Zielgruppe ‚Lübecker Senior:innen‘ in einer Auftaktveranstaltung hinsichtlich Konzeptausgestaltung, Anschreiben und weitere Aspekte zum Angebot einbezogen werden.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.500 **Anlage zur Vorlage vom 04.07.2024**
Produkt: 311001000 **VO-Nr.: 2023/12437-02-01**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen	-166.300,00	-166.300,00	-166.300,00	-166.300,00
Saldo Ergebnisplan	**-166.300,00**	**-166.300,00**	**-166.300,00**	**-166.300,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	-166.300,00	-166.300,00	-166.300,00	-166.300,00
Saldo Finanzplan	**-166.300,00**	**-166.300,00**	**-166.300,00**	**-166.300,00**

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2025	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	311001000.5012000	Grundversorgung und Hilfen SGB XII - Personalaufwendungen	**-166.300,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-166.300,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	311001000.7012000	Grundversorgung und Hilfen SGB XII - Personalauszahlungen	**-166.300,00**
		Saldo Finanzplan	**-166.300,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13648
öffentlich

Lübeck, 17.10.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInneneinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.12.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 2 des Wirtschaftsplanes - gemäß § 5 Ans. 1, Nr. 6 Eigenbetriebsverordnung- festgestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.201.5 - Beteiligungscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da diese nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	vorgeschrieben durch:

§ 14 Abs. 1 Betriebssatzung i.V.m.
§ 12 EigVO

Finanzielle Auswirkungen:

x	Ja, siehe auch Anlage 1-8
	Nein

Grundsätzlich wird der Jahresfehlbetrag der SIE erst im städtischen Haushalt des Folgejahres ausgeglichen. Daher wird der im Wirtschaftsplan 2025 der SIE genannte Jahresfehlbetrag in Höhe von € -3.077.600 im städtischen Haushalt 2026 endgültig zu ordnen sein. Der Fehlbetrag wird im städtischen Haushalt 2026 angemeldet.

Auswirkung auf den Klimaschutz:

x	Nein
	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Siehe Vorbericht

Anlagen:
Anlage 1-8 - Vorbericht und SIE WP 2025

Senatorin Pia Steinrücke

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Anlage 1

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025

Betriebliche Entwicklung und Geschäftstätigkeit im Kontext mit der strategischen Neuausrichtung der SIE

Die Konkretisierungen der Umsetzungsschritte der strategischen Neuausrichtung erfolgt in Umsetzung der Beschlusslage der Bürgerschaft in Form von Berichten und konkreten Beschlussvorlagen. Der hier vorgelegte Wirtschaftsplan legt eine vollständige Umsetzbarkeit und Umsetzung zu Grunde.

Wie in den Vorjahren berichtet, wird in der Hansestadt Lübeck in den 2020er und 2030er Jahren der prognostizierte Bedarf an stationären Pflegeplätzen kontinuierlich steigen (rund + 800 Plätze bis 2030). Die Hansestadt Lübeck trägt mit den Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE) im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge dazu bei, diese prognostizierten Bedarfe mit abzudecken und Unterversorgungen vorzubeugen.

Das Wirtschaftsjahr 2025 stellt die Fortschreibung der Umsetzung der strategischen Neuausrichtung der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck dar.

Im Jahr 2024 wurden einzelne Anpassungen im Personalbereich der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, die seit 2023 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung betrieben werden, vollzogen. Für 2025 ist derzeit nicht von weiteren Modifikationen auszugehen.

Zum 01.08.2024 konnten die unterjährig durchgeführten Pflegesatzverhandlungen abgeschlossen werden. Somit liegt eine valide Grundlage der Ertragsprognosen für den Wirtschaftsplan 2025 vor. Für den Spätsommer 2025 sind neue Pflegsatz- und Investitionskostensatzverhandlungen geplant.

Die wirtschaftliche Struktur und Betrachtung der Einrichtung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) hat unterjährig klare Konturen bekommen, welche sich in 2025 zeigen werden:

- Seit dem 4. Quartal 2023 ist bis auf weiteres ein zumindest reduzierter Betrieb (41 Plätze) möglich.
- Die Miete ist diesbezüglich angepasst vereinbart.
- Die Eigentümerin arbeitet einerseits intensiv an einer Wiedernutzbarmachung der derzeit nicht nutzbaren Gebäudeteile und anderseits an den Planungen für eine grundhafte Sanierung.
- Das HGH erhielt auf Basis der reduzierten Kapazität einen neuen Versorgungsvertrag seitens der Leistungsträger.
- Der Betrieb hat die notwendigen personellen Strukturanpassungen abgeschlossen. Dies meint die Reduktion respektive Umlenkung nicht refinanzierter Stellenanteile auf Grund der Kapazitätsbegrenzungen.

Im Ergebnis der betrieblichen Maßnahmen und des Pflegesatzergebnisses konnte das strukturbedingte Defizit des HGH reduziert werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Gebäudes als stationäre Pflegeeinrichtung ist derzeit nicht möglich, da bestimmte Strukturkosten auf weniger Bewohnende umgelegt werden müssen.

Die inflationären Risiken, insbesondere bei Energie und Lebensmittelkosten, werden seitens des Betriebs als wesentlich geringer als in den zwei vorhergehenden Jahren eingeschätzt.

Im Planjahr 2025 werden weitere Sanierungsmaßnahmen in den Bestandshäusern (hier hauptsächlich die SIE Dornbreite; SIE Dreifelderweg und SIE Elswigstraße), schwerpunktmäßig in den Bereichen Brandschutz und interne Ruftechnik/Elektrotechnik abgeschlossen bzw. durchgeführt.

Auf Grundlage von beabsichtigten, aber noch nicht durch die Bürgerschaft beschlossenen (Neubau-) Projekten wurden in der Mittelfristplanung Planungs- und Baukosten sowie Tilgungen eingeplant:

— Die Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung bilden in erster Linie die Kalkulationen der städtischen Gesellschaft KWL für die Bauprojekte aus der Strategie 2030. Hierbei wurden für drei Häuser die Machbarkeitsstudien aus dem Jahre 2023 herangezogen und auf dieser Basis Bau- und Bauplanungskosten kalkuliert. Neben den drei Objekten aus der Machbarkeitsstudie wurde auch eine Kalkulation für die Einrichtung „Neue Mitte Moisling“ erstellt.
— Der Wirtschaftsplan 2025 enthält in der mittelfristigen Finanzplanung neben diesen vier Objekten ein weiteres Neubauprojekt, das nach Ausschreibung schlüsselfertig erworben werden soll.

Begonnen wird nach Annahmen der SIE im Jahr 2028 mit dem Bestandsobjekt Elswigstraße. Im selben Jahr werden die Arbeiten zum Neubau der „Neuen Mitte Moisling“ starten. Beide Objekte sollen in 2030 fertiggestellt sein. Dem schließt sich der Abriss und Neubau der Einrichtung Wattstraße/Dreifelderweg Anfang 2030 und in 2031 der Dornbreite an. Für das Kaufobjekt haben wir die Annahme getroffen, dass dieses Ende 2026 finanzierungsgesichert ist.
Grundsätzlich werden die Neubauobjekte im „Kaskadensystem“ geplant, so dass ab 2028 erst ein Neubau fertiggestellt wird, bevor andere Kapazitäten geschlossen werden.
Ein angedachter gleitender Übergang aus den Bestandsgebäuden in den jeweiligen Neubau soll signifikante Einnahmeausfälle verhindern.

Für die Objekte Neue Mitte Moisling, Wattstraße/Dreifelderweg, Elswigstraße und Dornbreite sowie der fortgeschriebenen Annahmen für ein auszuschreibendes Ankaufobjekt, wurden die Liquiditätsbedarfe für den Gesamtbetrieb Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck kumuliert dargestellt.

Die für die mittelfristige Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2025 zu Grunde gelegten Baukostenkalkulationen beinhalten eine Ausstattung nach Mindeststandard und eine Zimmergröße von 16 m² bei einer Einzelzimmerquote von 100 %. Ein Novellierungsentwurf zur Selbstbestimmungsstärkungsverordnung des Landes Schleswig – Holstein sieht für Neubauten eine verpflichtende Einzelzimmerquote von 100 % vor.
Für alle Objekte sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2025 Zinsaufwendungen mit einem Zinssatz von 3,9 % p. a. ab Baubeginn berechnet worden. Dies entspricht dem derzeitigen Zinssatz für 30- jährige Darlehen. Nach Fertigstellung der Bauobjekte ist die Tilgung der Kredite mit einer Rate von 2,5 % auf die jeweilige Bausumme für den Zeitraum von 25 Jahren angenommen worden.

Für die Neubauten wird ein mindestens zu erzielender Investitionskostensatz in Höhe von 34 € kalkuliert.

Im jetzigen Finanzplanungsstand sind Ausstattungskosten je Neubauplatz in Höhe von ca. 11.550 € (Stand 2023) mit jährlichen Steigerungen von 5 % geplant.

Gelingt die Realisierung eines Ankaufobjektes bis 2026, stellen sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Modernisierung der SIE Am Behnckenhof wesentlich günstiger dar. Siehe hierzu die Vorlage VO/2024/13197(nicht öffentlicher Teil) Abschluss eines Mietvertrages zum Betrieb einer Senior:Inneneinrichtung. Die Mittelfristplanung würde sich deutlich verbessern, wenn die sanierungsbedingten Verluste durch ein sofort nutzbares Ankaufobjekt aufgefangen würden.

Es wird beabsichtigt Fördermittelprogramme so weit wie möglich in Anspruch zu nehmen.
Vor dem Hintergrund des Projektstandes und der aktuellen Volatilität in der Förderlandschaft sind aus Vorsichtsgründen keine Fördermittel veranschlagt worden.

Aus Sicht des Betriebes werden nur Projekte in die konkrete Umsetzung kommen, bei dem Bau- und Betriebskostenrefinanzierbarkeit durch die Investitionskosten des Pflegesatzes abgebildet werden können.

Die Berechnungen gehen von einer jeweils beschlossenen Umsetzung aus.

Annahmen für das Wirtschaftsergebnis 2025:

Die Pflegeerlöse wurden auf Basis der derzeitigen Platzkapazität von 555 Betten und den Vergütungsverhandlungsergebnissen 2024 zzgl. 5% Steigerung ab 01.08.2025 bei einer Auslastung von 97 % angenommen.

Für die Personalkosten besteht die Annahme von Tarifsteigerungen von 3,1 % für die hauptsächlich hier tätigen Berufsgruppen.

Die weiteren Aufwendungen sind unter Einbeziehung des vorläufigen Jahresergebnis 2023 und der zweiten Hochrechnung 2024 kalkuliert.

Für die Instandhaltungen sind schwerpunktmäßig weitere Umsetzungen von Maßnahmen im Bereich Brandschutz sowie auch im Bereich Elektroinstallationen (E-Check, Rufanlagen etc.) notwendig und geplant.

Der prognostizierte Jahresverlust in Höhe von -3.078 T€ ist unter Verweis auf die umfangreichen Investitionskosten, insbesondere im Rückblick auf vergangene Zeiträume, als positiver Entwicklungsschritt einzuschätzen, der den mittelfristigen Weg der wirtschaftlichen Stabilisierung unter Beachtung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht beibehält. Älter werdende Gebäude haben einen stetig steigenden Erhaltungs- bzw. Sanierungsbedarf.

Die Kosten für projektvorbereitende und gutachterliche Aufträge für die Vorbereitung der Bauprojekte der strategischen Neuausrichtung sowie für mögl. Planungskosten der Leistungsphase 1 für die Neue Mitte Moisling, wurden mit rund 215 T€ zusätzlich zu den gewöhnlichen Aufwendungen geplant. Diese Kosten können ggf. teilweise anfallen, respektive bei entsprechender Beschlusslage aktiviert werden und somit das Ergebnis positiv beeinflussen.

Die Mieteinnahmen aus den betreuten Wohnungen werden in erforderliche Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen reinvestiert. Auch hier besteht ein Schwerpunkt in der Umsetzung rechtlicher Anforderung im Bereich der Elektrotechnik.
Diesbezüglich sind die Wohnungen vor einer Neuvermietung zu sanieren. Perspektivisch ist eine moderate Anpassung der Mieten sowie der Betreuungspauschalen für das Betreute Wohnen unumgänglich.

Auch 2025 werden die SIE kontinuierlich überalterte Betriebstechnik mit Augenmaß und in Korrelation mit den geplanten Bauprojekten der strategischen Neuausrichtung investiv erneuern. Diese Investitionen sind grundsätzlich refinanzierbar. Für projektvorbereitende und gutachterliche Aufträge für die Projektumsetzung der strategischen Neuausrichtung, wurden signifikante, separate Planungskosten eingeplant.

Gesetzliche Grundlagen

Kommunale Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt werden (§ 101 Abs. 4 Gemeindeordnung). Näheres regelt die Betriebssatzung der Einrichtung. Gemäß § 14 Abs. 1 der Betriebssatzung der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck ist vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen. Zuständig für die Feststellung des Wirtschaftsplans ist die Bürgerschaft (§ 5 EigVO).

Anlage 2

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck)
Gemäß § 12 der Betriebssatzung i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat die Bürgerschaft durch Beschluss den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt festgestellt:

1. Es betragen

1.1	**im Erfolgsplan**	**€**
	die Erträge	34.330.400 €
	die Aufwendungen	37.408.000 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	-3.077.600 €
1.2	**im Vermögensplan**	
	die Einzahlungen auf	971.300 €
	die Auszahlungen auf	971.300 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	60.015.000 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6.500.000 €

3. die Stellenübersicht 2025 nebst Änderungsliste (Anlage 8 ff.).

(*) Zu 2:
Im Planjahr 2025 sind noch keine konkreten Kreditaufnahmen geplant / beabsichtigt.
Verpflichtungsermächtigungen wurden für zwei Neubauobjekte veranschlagt, die vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Folgejahren erworben bzw. erricht werden.

Anlage 3

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Erfolgsplan nach § 13 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2025

		Planansatz 2025	Planansatz 2024	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023
		€	€	€
1.-3.	Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen, einschl. der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung	31.113.200	29.092.200	27.250.620
4.	Umsatzerlöse nach §277 HGB, soweit nicht in Nr.1-3 enthalten	1.487.000	803.000	1.397.046
5.	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	1.332.000	1.322.000	1.824.761
6.	Sonstige betriebliche Erträge	394.500	349.100	580.444
	Zwischenergebnis	**34.326.700**	**31.566.300**	**31.052.871**
7.	Personalaufwand Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	26.160.700	24.456.500	23.759.145
8.	Materialaufwand	6.717.800	5.511.300	6.893.209
9.	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	148.000	133.000	143.131
10.	Steuern, Abgaben, Versicherungen	313.700	247.200	304.136
11.	Mieten, Pacht, Leasing	1.730.000	1.651.600	1.854.384
	Zwischenergebnis	-743.500	-433.300	-1.901.133
12.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände und Sachanlagen sowie auf Forderungen	971.300	942.600	889.196
13.	Aufwendungen für Instandhaltung	992.800	929.100	571.613
14.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	342.200	303.000	716.455
	Zwischenergebnis	-3.049.800	-2.608.000	-4.078.397
15.	Zins- und ähnliche Erträge	3.700	1.000	3.626
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.500	30.000	28.857
17.	**Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)**	**-3.077.600**	**-2.637.000**	**-4.103.628**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025:

In der Kommentierung des hier vorliegenden Erfolgsplanes wird grundsätzlich ein Vergleich zu den Ergebniswerten des Jahres 2023 gezogen, um einen reinen Planzahlenvergleich zu vermeiden (eingedenk der Kapazitätsaspekte des Jahresverlaufes 2023).

		Planansatz 2025	Planansatz 2024	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023
zu Nr. 1.-3.	Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung (Stationäre Pflegeleistungen)	€	€	€
		31.113.200	29.092.200	27.250.620

Die Erträge aus allg. Pflegeleistungen liegen gegenüber dem Ergebnis 2023 rund 14% höher.
Die Ertragsermittlung beruht auf den aktuellen Pflegesätzen sowie einer Auslastungsannahme von durchschnittlich 97 % auf Basis einer Gesamtkapazität von rund 555 Plätzen (SIE Dreifelderweg (70 Plätze), SIE Prassekstraße (70 Plätze), SIE Elswigstraße (72 Plätze), SIE Dornbreite (75 Plätze), SIE Am Behnckenhof (80 Plätze) / Am Behnckenhof Geronto (43 Plätze), SIE Solmitzstraße (104 Plätze) sowie HGH (41 Plätze). Im Planjahr werden erneut Pflegesatzverhandlungen geführt und hier kalkulatorisch mit einer Steigerungsrate von 5% berücksichtigt.

		Planansatz 2025	Planansatz 2024	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023
zu Nr. 4.	Umsatzerlöse nach § 277 HGB, soweit nicht in Nr.1-3 enthalten	€	€	€
	a) Betreuungsentgelte Betreutes Wohnen	374.000	347.000	326.430
	b) Erträge aus Wohnungsvermietung BAW	957.000	0	877.140
	b) Stationärer Mittagstisch	115.000	105.000	111.939
	c) sonstige Erträge/Erstattungen	41.000	351.000	81.537
		1.487.000	803.000	1.397.046

(BAW=Betreutes Wohnen)

Es wird mit einer schrittweisen Steigerung der Erlöse nach § 277 HGB bei den Mieteinnahmen, je nach Sanierungsstand, und auch bei den Betreuungsentgelten geplant.

		Planansatz 2025	Planansatz 2024	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023
zu Nr. 5.	Sonstige betriebliche Erträge	€	€	€
	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	1.332.000	1.322.000	1.824.761

Eine Vergleichbarkeit der Zahlen ist nur bedingt gegeben. In 2023 wurden Erstattungen für Energieausgaben gezahlt. Diese werden in 2025 nicht mehr gezahlt.

		Planansatz 2025	Planansatz 2024	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023
zu Nr. 6.	sonstige Erstattungen, periodenfr.Erträge usw.	€	€	€
		394.500	349.100	580.444

Der Planansatz der sonstigen betrieblichen Erträge ist gegenüber dem Vergleichsjahr 2023 um rund 32 % geringer. Überwiegend wegen angepasster bzw. Wegfall von Einzelwertberichtigungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie periodenfremder Erträge.

zu Nr.	Personalaufwand	Planansatz 2025 €	Planansatz 2024 €	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023 €
7.				
	Löhne und Gehälter und sonstige Personalaufwendungen	20.405.300	19.076.100	19.092.798
	soziale Aufwendungen und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	5.755.400	5.380.400	4.666.347
	Gesamt	26.160.700	24.456.500	23.759.145

Die Gesamtpersonalkosten 2025 sind insgesamt im Vergleich zum Ergebnis 2023 um rund 10 % höher. Ergebnisbeeinflussende Personalkostenänderungen durch Tariferhöhung im Jahr 2024 sowie angepasste Kosten der Gemeindeunfallversicherung wurden berücksichtigt. Zusätzlich wurde für 2025 mit einer weiteren moderaten Tarifsteigerung von 3,1% gerechnet. In den Personalkosten sind ebenfalls die Aufwendungen an den Ausbildungsfonds Schleswig-Holstein berücksichtigt.

zu Nr.	Materialaufwand	Planansatz 2025 €	Planansatz 2024 €	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023 €
8.				
a)	Lebensmittel	1.360.000	1.200.000	1.302.196
b)	Pflege- und Betreuungsaufwand	613.400	611.200	1.195.543
c)	Wasser, Energie, Brennstoffe	2.151.000	2.047.300	1.852.937
d)	Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf	2.593.400	1.652.800	2.542.532
		6.717.800	5.511.300	6.893.209

Für 2025 gehen wir weiterhin von steigenden Preisen (ca.4,5%) für Lebensmittel aus. Der Pflege- und Betreungsaufwand sinkt deutlich im Vergleich zu 2023. Hintergund sind die nur noch hälftig angesetzten Kosten für Leihpersonal. Bereits in 2024 wurde ein Springerpool aufgebaut um Personalengpässe besser ausgleichen zu können. Für Wasser, Energie- und Brennstoffe gehen wir von einer weiteren Kostensteigerung in Höhe von 2,5% im Vergleich zum laufenden Jahr aus. Die Kosten für projektvorbereitende und gutachterliche Aufträge für die Vorbereitung der Bauprojekte der strategischen Neuausrichtung wurden unter 8d) mit rund 95 T€ sowie für mögl. Planungskosten der Leistungsphase 1 für die Neue Mitte Moisling mit rund 120 T€ zusätzlich geplant. Diese Kosten können ggf. teilweise anfallen, respektive bei entsprechender Beschlusslage aktiviert werden und somit das Ergebnis positiv beeinflussen.

	Mieten, Pacht, Leasing (Vermieter)	Planansatz 2025 €	Planansatz 2024 €	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023 €
zu Nr. 11.	SIE Solmitzstraße (GG Trave)	630.000	621.000	594.744
	SIE Am Behnckenhof (CF Lübeck GmbH)	677.000	676.600	597.744
	SIE Heiligen-Geist-Hospital (Stift. Heiligen-Geist-Hospital)	380.000	322.000	620.063
	Gerätemieten/Leasing	35.000	32.000	34.067
	sonstiges	8.000	0	7.766
		1.730.000	1.651.600	1.854.384

Die Aufwendungen für Mieten, Pacht und Leasing sinken gegenüber dem Vergleichsjahr 2023 um rund 7 %. Hauptursächlich liegt dies an der angepassten Miete für das HGH. Andere Objekte verzeichnen eine Mietsteigerung.

zu Nr.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Planansatz 2025 €	Planansatz 2024 €	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023 €
12				
	Gebäude	588.300	497.000	588.332
	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	383.000	445.600	300.864
		971.300	942.600	889.196

Die geplanten Abschreibungen im Jahr 2025 sind gegenüber dem Vergleichsjahr 2023 höher. Die Ursachen liegen schwerpunktmäßig in der Umsetzung von geplanten und notwendigen Ersatzbeschaffungen (z.B. für Pflegebetten, Möbel etc.), der Fortsetzung einer dynamischen Investitions-Strategie sowie von neuen Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Brandschutz-ertüchtigungen) in den eigenen Häusern (ehem. VT-Häuser).

zu Nr.	Aufwendungen für Instandhaltung/Wartung	Planansatz 2025 €	Planansatz 2024 €	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023 €
13.	Instandhaltung und Wartung	992.800	929.100	571.613
		992.800	929.100	571.613

Es wird mit einer deutlichen Erhöhung der Aufwendungen für Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere in den eigenen Häusern, gerechnet.

zu Nr.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Planansatz 2025 €	Planansatz 2024 €	vorl. Ergebnis Jahresrechnung 2023 €
14.	a) Personalnebenkosten	146.400	127.000	140.502
	b) Periodenfremde Aufwendungen	100.000	100.000	215.417
	c) anderer sonstiger betrieblicher Aufwand	95.800	76.000	360.536
		342.200	303.000	716.455

Hier befinden sich die Prognosekosten für die Mitarbeitermotivation, des Jobtickes, des Fahrrad-leasings sowie Fortbildungsmaßnahmen. Die weiteren Kostenblöcke wurden reduziert, dies u.a. wegen angepasster Einzelwertberichtigungen. Insgesamt liegt der Planansatz bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgrund angepasster Planansätze unter dem Vergleichswert 2023.

Anlage 4

SENIOR:INNENEINRICHTUNGE
DER HANSESTADT LÜBECK

Erfolgsübersicht nach § 13 Abs. 4 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2025

	Pflege-betrieb	Betreute Alten-wohnungen	Betrag insgesamt
	€	€	€
1. Materialaufwand	6.207.800	510.000	6.717.800
2. Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	25.830.700	330.000	26.160.700
3. Abschreibungen	580.300	391.000	971.300
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29.100	2.400	31.500
5. Andere betriebliche Aufwendungen	3.323.700	203.000	3.526.700
Summe 1 bis 5	35.971.600	1.436.400	37.408.000
6. Betriebserträge	32.884.400	1.446.000	34.330.400
Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	-3.087.200	9.600	-3.077.600

Erläuterungen: Die Erfolgsübersicht zeigt die geplanten Betriebsergebnisse der beiden bisherigen Angebots- und Leistungszweige der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck. Für den Pflegebetrieb zeigt die Erfolgsübersicht des Jahres 2025, dass die Personalkosten mit rund 72% des Gesamtaufwands erneut den weitaus größten Posten darstellen, Materialaufwand mit 17 % den zweitgrößten Faktor. Andere betriebliche Aufwendungen, wie z.B. Mieten, bilden mit 9 % den drittgrößten Kostenfaktor. Diese drei Hauptfaktoren verursachen also rund 98 % der Gesamt-kosten des Pflegebereichs. Das Planungsergebnis des gemeinnützigen Betriebszweiges "Betreutes Wohnen" ist nahezu kostendeckend. Aufgrund der steigenden Kosten, sowohl im Personal-, als auch Material- und Instandhaltungsaufwand, planen wir die Mieten und Betreuungsentgelte im Betreuten Wohnen schrittweise zu erhöhen um ein Defizit in diesem Bereich zu verhindern.

Anlage 5

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Vermögensplan nach § 14 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2025

Einzahlungen		PLANANSATZ		vorl. Ergebnis der Jahresrechnung 2023	
Nr.	Bezeichnung	2025 €	2024 €	€	
1	2	3	4	5	
...					
7	Abschreibungen	971.300	942.600	889.196	
9	Kredite	0	0	0	
	Summe Einzahlungen	971.300	942.600	889.196	

Auszahlungen		PLANANSATZ			vorl. Ergebnis der Jahresrechnung 2023	Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	2025 €	Verpflichtungs-ermächtigungen 2025 in €	2024 €	€	Gesamt-auszahlungs-bedarf €	bisher bereitgestellt €
1	2	3				4	5
...							
6	Investitionen für…						
	Software, Lizenzen	25.000	0	20.000	40.188		
	Einrichtungen und Ausstattungen (*)	358.000	0	425.600	260.675		
	Bauten (eign. Gebäude)	588.300	60.015.000	497.000	588.331		
7	Tilgung von Krediten	0	0	0	0		
	Summe Auszahlungen	971.300	60.015.000	942.600	889.196	0	0

Erläuterungen:
(*) U.a. erforderliche Ersatzbeschaffungen von technische Ausstattungen, Pflegebetten, Möbel etc. Der Vermögensplan ist entsprechend der Anlage 3 zur Ausführungsanweisung zur EigVO gegliedert. Die Auszahlungen des Vermögensplanes für das Wirtschaftsjahr 2025 liegen bei rund T€ 383 aufgrund von erforderlichen Ersatzbeschaffungen im materiellen und immateriellen Bereich. Die Abschreibewerte für die eigenen Gebäude betragen rund T€ 588. Die Verpflichtungsermächtigungen beziehen sich auf ein Neubauprojekt (Kaufobjekt) und zu erwartende Planungskosten für weitere Bauprojekte ab 2026.

Anlage 6

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Finanzplan nach § 16 Nr. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2025

A Nr.	Bezeichnung	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
…						
7	Abschreibungen	971	971	1.687	1.675	1.701
9	Kredite	0	33.490	5.290	28.095	40.450
	Summe der Einnahmen	971	34.461	6.977	29.770	42.151
A Nr.	Bezeichnung	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
	Auszahlungen					
…						
6	Investitionen für					
	Einrichtungen und Ausstattungen etc.	383	383	511	421	421
	Bauten/Gebäude	588	34.078	5.878	28.683	41.038
7	Tilgung von Krediten	0	0	588	666	692
	Summe der Ausgaben	971	34.461	6.977	29.770	42.151

Erläuterungen: In die Investitionen fließen ab 2026 Planungs- und Baukosten für Neubauobjekte aus der Konzeption 2030. Ab Juni 2024 wurden hierzu Gespräche mit der KWL aufgenommen, deren Ergebnis die Darstellung von Kosten für die Bauplanung und Bauausführung waren. Diese sind in eine aus der Konzeption 2030 hervorgehenden Zeitschiene verteilt worden. Nähere Ausführungen sind dem Vorbericht zu entnehmen. Die dargestellte Tilgung von Krediten bezieht sich auf ein in 2027 geplant zu erwerbendes Kaufobjekt, welches dann entsprechend in Betrieb genommen wird.

Anlage 7 a

SENIOR:INNENEINRICHTUNGE
DER HANSESTADT LÜBECK

Finanzplan angelehnt an § 16 Nr. 2 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2025

B Nr.	Bezeichnung	2025 (HR2/24) T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
1	Einzahlungen Zuweisungen der Stadt	2.999	3.078	3.454	6.616	5.715
	Summe der Einnahmen	2.999	3.078	3.454	6.616	5.715
B Nr.	Bezeichnung	2025 (HR2/24) T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
1	Auszahlungen Ablieferung an die Stadt von Verw.kostenbeiträgen	148	152	157	162	167
	Summe der Auszahlungen	148	152	157	162	167

Erläuterungen: In den Jahren 2028 und 2029 sind die Auswirkungen der Sanierungseffekte (SIE Am Behnckenhof) hinterlegt.

Anlage 7 b

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungs-ermächtigungen im Vermögensplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR				
	2025	2026	2027	2028	2029
1	2	3	4	5	6
2024	0	0	0	0	0
2025	0	30.405	2.000	5.450	22.160
2026					
2027					
2028					
2029					

Die Verpflichtungsermächtigungen aus 2024 wurden nicht in Anspruch genommen.
Die Annahmen zur Auszahlung der Verpflichtungsermächtigungen im WP 2025 beziehen sich auf ein Kaufobjekt und das Bauprojekt Neue Mitte Moisling.

Anlage 8

SENIOR:INNENEINRICHTUNGEN
DER HANSESTADT LÜBECK

Stellenübersicht 2025
Zusammenstellung

1	2		3	4
Einrichtung	**Anz. der Planstellen Vorjahr**	**Anz. der Planstellen Vorjahr VZÄ**	**Ist 30.06.**	**Anz. der Planstellen lfd. Jahr VZÄ**
Verwaltung	60	46,75	29,27	48,75
Dreifelderweg	50	42,75	31,60	42,75
Prassekstraße	53	43,50	36,68	43,50
Elswigstraße	46	38,50	33,57	38,50
Dornbreite	50	43,75	41,00	43,75
Solmitzstraße	72	61,25	55,17	61,25
Am Behnckenhof	50	43,00	37,28	43,00
Geronto Am Behnckenhof	43	30,75	19,23	30,75
Heiligen-Geist-Hospital	53	44,00	33,06	44,00
Gesamt	477	394,25	316,86	396,25

1	2		3	4
	Anz. der Planstellen Vorjahr	**Anz. der Planstellen Vorjahr VZÄ**	**Ist 30.06.**	**Anz. der Planstellen lfd. Jahr VZÄ**
Beamte	1	1,00	1,75	1,00
Beschäftigte	476	393	315	395
Gesamt	477	394	317	396

Die Stellenübersicht / der Stellenplan 2025 (Anlage 8 ff.) in der Fassung der Änderungsliste enthält alle für den Betrieb der Pflegeeinrichtungen, des Betreuten Wohnens und der Zentralverwaltung vorhandenen Stellen. Aufgrund der Volatilität der MA-Anzahl in Bezug auf Auslastung und Pflegegradmix sind in den Einrichtungen grundsätzlich Ressourcenhypothesen eingepflegt. Die konkret zu besetzenden Stellen korrelieren grundsätzlich mit der Anzahl und Pflegebedürftigkeit der Bewohner:innen. Hier wirken grundsätzlich andere Mechanismen als in anderen städtischen Bereichen. Ferner sind Stellenplanquerschnitte nach Entgeltgruppen beigefügt.

I. Gemeinde-(Landkreis) Verwaltung

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2.502.100000 SIE - Verwaltung								
2502.0.0000	Verwaltungsdirektor/in	1,000	A15	1,000	15	1,000	15	
2502.0.0001		1,000	12	1,000	12	1,000	12	
2502.0.1100	Controller/in	1,000	10	1,000	11	1,000	10	
2502.0.1200	Sachbearbeiter/in	1,000	10	1,000	09b	1,000	10	
2502.0.1300	Controller/in	1,000	11	0,560	10	1,000	11	
2502.0.1400	Sachbearbeiter/in					0,750	11	
2502.0.2000	Qualitätsmanagementbeauftragte/r	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.0.2100	Qualitätsmanagementbeauftragte/r	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.0.3000	Stadtamtfrau/-mann	0,750	A11	0,713	A11	0,750	A11	
2502.1.1000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	09b	1,000	09	
2502.1.2000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	09a			
2502.1.3000	Angestellte/r im Schreibdienst	1,000	06	0,750	06	1,000	06	
2502.1.4000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.1.5000	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,000		1,000	05	
2502.1.5100	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5200	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,500	05	1,000	05	
2502.1.5300	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,750	05	1,000	05	
2502.1.5400	Sachbearbeiter/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2502.1.5500	Sachbearbeiter/in	0,500	05	0,500	05	0,500	05	nvb 19,5 Std.
2502.1.5600	Sachbearbeiter/in	1,000	05	0,000		1,000	05	
2502.1.6000	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	Freistellung Personalrat
2502.1.6100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	Freistellung Personalrat
2502.2.0000	Sachgebietsleiter/in	1,000	A12	1,000	A12	1,000	A12	41 Std.
2502.2.1000	Sachbearbeiter/in	0,750	09b	0,750	09b	0,750	09b	nvb 29,25 Std.
2502.2.1100	Sachbearbeiter/in	0,750	08	0,750	08	0,500	08	
2502.2.1200	Sachbearbeiter/in	0,500	08	0,000		0,750	08	nvb.19,5 Std.
2502.3.0000	Sachgebietsleiter/in	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.3.0001	Sachbearbeiter/in	0,500	10	0,500	10	0,500	10	nvb.19,5 Std.

180 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2502.3.1000	Sachbearbeiter/in	1,000	11	1,000	11			
2502.3.2000	Sachbearbeiter/in	1,000	09	1,000	09a			
2502.3.3000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	0,750	08	1,000	08	
2502.3.4000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	0,750	08	1,000	08	
2502.3.5000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	0,500	08	1,000	08	
2502.3.7000	Sachbearbeiter/in	1,000	08	0,750	08	1,000	08	
2502.3.8000	Buchhalter Debitoren	1,000	08	1,000	08	1,000	08	
2502.3.9000	Sachbearbeiter/in	0,500	08	0,000		0,500	08	nvb.19,5 Std.
2502.3.9001	Sachbearbeiter/in					0,500	08	nvb.19,5 Std. Liquiditätsstelle
2502.4.0000	Sachgebietsleiter/in	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2502.4.2000	Sachbearbeiter/in					1,000	11	
2502.4.3000	Sachbearbeiter/in					1,000	09	
2502.5.0000	Sachgebietsleiter/in	1,000	11	0,750	11	1,000	11	
2502.5.0001	Sachbearbeiter/in	0,750	11	0,000		0,750	11	nvb.29,25 Std.
2502.5.0002	Sachbearbeiter/in					0,750	11	
2502.5.1000	Sachbearbeiter/in	0,500	09a	0,000		0,500	09a	nvb 19,5 Std.
2502.5.1001	Sachbearbeiter/in	0,500	09a	0,000		0,500	09a	nvb.19,5 Std.
2502.5.1002	Sachbearbeiter/in	0,500	09a	0,000		0,500	09a	nvb.19,5 Std.
2502.5.1003	Sachbearbeiter/in	0,500	09a	0,000		0,500	09a	nvb 19,5 Std.
2502.5.1004	Sachbearbeiter/in	0,500	09a	0,000		0,500	09a	nvb.19,5 Std.
2502.5.1005	Hausmeister/in	1,250	05	0,000		1,250	05	
2502.5.1006	Sachbearbeiter/in	0,500	05	0,000		0,500	05	
2502.5.1007	Sachbearbeiter/in					1,000	08	f.d.P. EG9
2502.5.2000	Sachbearbeiter/in	0,500	08	0,500	08	0,500	08	nvb.19,5 Std.
2502.5.3000		0,500	08	0,500	05	0,500	08	nvb.19,5 Std.
2502.6.0000	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,000		1,000	P14	
2502.6.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2502.6.2000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2502.6.3000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2502.6.4000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2502.6.5000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb.29,25 Std.
2502.6.6000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb.29,25 Std.
Summe	**60**	**46,750**		**29,273**		**48,750**		
2.502.200000 SIE - Dreifelderweg								
2520.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	0,000		1,000	11	nvb 19,5 Std.
2520.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,890	P14	1,000	P14	
2520.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	0,980	P12	1,000	P12	
2520.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2520.0.1001	Altenpfleger/in	1,000	P8	0,890	P8	1,000	P8	
2520.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2520.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2520.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P5	1,000	P7	
				0,000	P8			
2520.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2520.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P5	1,000	P7	
				0,500	P7			
2520.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,640	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P6	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2520.0.2600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2520.0.2700	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	
2520.0.2800	Pflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P7	1,000	P6	
2520.0.2900	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,890	P6	1,000	P5	

182 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2520.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,890	P6	1,000	P6	
2520.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
2520.0.3200	Pflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P7	1,000	P6	
2520.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2520.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
				0,390	P6			
2520.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2520.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
				0,750	P6			
2520.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2520.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P5	0,750	P5	
2520.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	06	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2520.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,000	03	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2520.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	0,500	09a	1,000	09	nvb 19,5 Std.
2520.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2520.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2520.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,500	02	1,000	02 Ü	+8%
				0,500	02 Ü			
2520.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	0,000		1,000	05	
2520.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2520.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02	1,000	02 Ü	
				0,250	02 Ü			
2520.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2520.0.8300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02	0,500	02	0,750	02	nvb 29,25 Std.
				0,140	02 Ü			

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2520.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,500	01	1,000	01	
				0,500	02			
2520.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 WAZ
Summe	**50**	**42,750**		**33,960**		**42,750**		

2.502.220000 SIE - Prassekstraße

1073436504	Altenpfleger/in	0,750	P8	0,000		0,750	P8	
2522.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2522.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,940	P14	1,000	P14	
2522.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	0,820	P13	1,000	P12	
2522.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2522.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2522.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P7	1,000	P7	
2522.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2522.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,640	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2522.0.2400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.2500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,500	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
				0,250	P6			
2522.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	
2522.0.2700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2522.0.2800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,640	P5	0,750	P5	

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2522.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P5	1,000	P6	
2522.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P6	1,000	P6	
2522.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2522.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,140	P5	1,000	P5	
				0,500	P6			
2522.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,000	P5	1,000	P5	
				0,750	P6			
2522.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
2522.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2522.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2522.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2522.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	06	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2522.0.6100	Therapeut/in	0,500	03	0,000		0,500	03	nvb 19,5 Std.
2522.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	09a	1,000	05	
2522.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	03	1,000	03	
2522.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,750	02	1,000	02 Ü	+8%
				0,250	02 Ü			
2522.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2522.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	0,500	02 Ü	1,000	09	
2522.0.8000	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,250	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.8200	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2522.0.8300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02	0,750	05	0,750	02	nvb 29,25 Std.
2522.0.8400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02 Ü	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2522.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2522.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,000		0,500	01	nvb 19,5 Std.

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2522.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,000		0,500	01	nvb 19,5 Std.
2522.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	0,750	02 Ü	1,000	02	
				0,250	05			
2522.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,000		0,500	02	
Summe	**53**	**43,500**		**36,680**		**43,500**		

2.502.230000 SIE - Elswigstraße

2523.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	1,000	11	1,000	11	
2523.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2523.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P13	1,000	P13	1,000	P13	
2523.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	0,970	P7	1,000	P12	
2523.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P12	1,000	P7	
2523.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,090	P7	1,000	P7	
2523.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2523.0.1500	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,870	P6	1,000	P5	
2523.0.1600	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2523.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000		0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2523.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	
2523.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P6	1,000	P6	
2523.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P6	1,000	P6	
2523.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2523.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2523.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
				0,000	P7			
2523.0.5100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,250	P5	1,000	P5	
				0,750	P6			
2523.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	P5	0,500	08	nvb 19,5 Std. f.d.P.EG 9
2523.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	08	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2523.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2523.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,250	02 Ü	1,000	03	
				0,750	03			
2523.0.7200	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2523.0.7300	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	DW 411
2523.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09b	1,000	09a	1,000	09b	
2523.0.8000	Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2523.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2523.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,250	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2523.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02 Ü	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2523.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02	0,640	02	1,000	02	
				0,250	02 Ü			
2523.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,500	02 Ü	0,500	01	nvb 19,5 Std.
Summe	**46**	**38,500**		**33,570**		**38,500**		

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2.502.240000 SIE - Dornbreite								
2524.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	0,500	11	1,000	11	
2524.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	
2524.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	0,000		1,000	P12	
2524.0.1000	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2524.0.1001	Altenpfleger/in	1,000	P8	1,000	P8	1,000	P8	
2524.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2524.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P5	1,000	P7	
2524.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
				0,750	P8			
2524.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2524.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P5	1,000	P6	
2524.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,640	P6	1,000	P6	
				0,360	P7			
2524.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,140	P5	1,000	P5	
				0,860	P6			
2524.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2524.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2524.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P7	1,000	P5	

188 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2524.0.4400	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,610	P5	1,000	P5	
				0,250	P6			
2524.0.4500	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,750	P5	1,000	P5	
				0,250	P6			
2524.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,140	P5	0,750	P5	
2524.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2524.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P7	0,750	P5	
2524.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2524.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	07	0,500	08	nvb 19,5 Std.,f.d.P.EG 9
				0,000	P7			
2524.0.6100	Therapeut/in	0,750	06	0,750	P5	0,750	06	nvb 29,25 Std.
2524.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	1,000	09a	1,000	09	nvb 29,25 Std.
2524.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2524.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2524.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,250	02	1,000	02 Ü	+8%
				0,750	02 Ü			
2524.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	DW 418
2524.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.8200	Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2524.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2524.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2524.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	02	1,000	02 Ü	
				0,500	02 Ü			
2524.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,250	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2524.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02	0,500	02	nvb 19,5 Std.
2524.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02	0,500	02	nvb 19,5 Std.
Summe	**50**	**43,750**		**41,000**		**43,750**		

189 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2.502.250000 SIE - Solmitzstraße								
2525.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	1,000	11	1,000	11	Mit Sonderaufgaben f.d. P. EG 11
2525.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,000		1,000	P14	
2525.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P13	1,000	P13	1,000	P13	
2525.0.0400	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P14	1,000	P12	
2525.0.0500	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2525.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2525.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000		1,000	P7	
2525.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,890	P5	1,000	P7	
2525.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.1800	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P12	1,000	P7	
2525.0.1900	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.2000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2525.0.2100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,750	P7	1,000	P7	
2525.0.2200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,500	P6	1,000	P7	
				0,250	P7			
2525.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,000	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,500	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2525.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	05	1,000	P6	
				0,250	P6			
2525.0.3100	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,890	P6	1,000	P6	
2525.0.3200	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
				0,250	P6			
2525.0.3300	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,000	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
				0,500	P6			
2525.0.3400	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2525.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2525.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,500	02	1,000	P5	
				0,500	P5			
2525.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2525.0.4300	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2525.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2525.0.5600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2525.0.5700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
				0,000	P6			
2525.0.5800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,640	P5	0,750	P5	
2525.0.5900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	
2525.0.5910	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P7	0,750	P5	
2525.0.5920	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P5	0,750	P5	
				0,250	P7			
2525.0.6000	Therapeut/in	0,500	06	0,500	03	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2525.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,000		0,500	06	nvb 19,5 Std., f.d.P. Kr. 7a
2525.0.6200	Therapeut/in	0,500	03	0,500	03	0,500	03	nvb 19,5 Std.

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2525.0.6300	Therapeut/in	0,500	08	0,000		0,500	08	
2525.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	1,000	09	1,000	09a	1,000	09	
2525.0.7100	Koch / Köchin	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2525.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	02 Ü	1,000	03	
2525.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02	1,000	02 Ü	+8%
2525.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	
2525.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,250	02 Ü	1,000	02 Ü	
				0,750	03			
2525.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,500	01	1,000	02 Ü	
				0,500	02 Ü			
2525.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8400	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8500	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8600	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.8700	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02	1,000	01	
				0,500	02 Ü			
2525.0.9100	Küchenhilfe	1,000	01	0,250	02	1,000	01	
				0,750	02 Ü			
2525.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	01	0,500	02 Ü	0,750	01	nvb 29,25 Std.
2525.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	01	0,750	02 Ü	0,750	01	nvb 29,25 Std.
2525.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,250	02	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
				0,500	02 Ü			
2525.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2525.0.9600	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02	0,500	02	0,500	02	
Summe	**72**	**61,250**		**55,170**		**61,250**		

2.502.260000 SIE - Am Behnckenhof

2526.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	0,000		1,000	11	
2526.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2526.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	1,000	P12	1,000	P12	
2526.0.0400	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	0,750	P12	1,000	P12	
2526.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,000	02	1,000	P7	
				1,000	P7			
2526.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2526.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1500	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,890	P5	1,000	P7	
				0,000	P7			
2526.0.1600	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1700	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1800	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2526.0.1900	Altenpfleger/in	1,000	P5	0,250	P5	1,000	P5	
				0,750	P6			
2526.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2526.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,140	P5	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
				0,610	P6			
2526.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2526.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,000	P5	1,000	P5	
				1,000	P6			
2526.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,250	P5	1,000	P5	
				0,750	P7			
2526.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P12	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
				0,500	P5			
2526.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

193 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2526.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,250	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5000	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,390	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2526.0.5200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2526.0.5300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,500	P5	0,750	P5	
				0,250	P6			
2526.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,500	08	0,500	08	nvb 19,5 Std.
2526.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	08	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2526.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09a	0,000		0,500	09a	
2526.0.7100	Koch / Köchin	0,500	05	0,000		0,500	05	
2526.0.7200	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,750	03	1,000	03	
2526.0.7300	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	+8%
2526.0.7400	Hausmeister/in	1,000	05	1,000	05	1,000	05	Davon 1/3 Stellenanteil für WB Geronto
2526.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	1,000	02 Ü	
2526.0.8100	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2526.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2526.0.8400	Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2526.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2526.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,750	02 Ü	1,000	01	
2526.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000		0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2526.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	1,000	02 Ü	1,000	01	
2528.0.0100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2528.0.0200	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02	1,000	02 Ü	
Summe	**50**	**43,000**		**37,280**		**43,000**		

2.502.270000 SIE - Heiligen-Geist-Hospital

2527.0.0100	Einrichtungsleitung	1,000	11	1,000	P14	1,000	11	

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2527.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	0,890	P14	1,000	P14	
2527.0.0300	Wohnbereichsleitung / stellv. PDL	1,000	P12	0,000		1,000	P12	
2527.0.0400	Wohnbereichsleitung	1,000	P12	0,000		1,000	P12	
2527.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,250	P7	1,000	P7	
2527.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P7	1,000	P7	
2527.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P6	1,000	P7	
2527.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P5	1,000	P7	
2527.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2527.0.1500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,640	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1700	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1800	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,250	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.1900	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2000	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,250	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2100	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2200	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P7	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2300	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2527.0.2400	Altenpfleger/in	0,750	P5	0,500	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
				0,250	P7			
2527.0.2500	Altenpfleger/in	0,750	P5	0,750	P7	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.2600	Altenpfleger/in	0,750	P5	0,000		0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	1,000	P6	1,000	P6	
2527.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,000		0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2527.0.3200	Altenpflegehelfer/in	0,750	P6	0,750	P6	0,750	P6	nvb 29,25 Std.
2527.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,780	P5	1,000	P5	
				0,000	P6			
2527.0.4100	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4200	Pflegehelfer/in	1,000	P5	1,000	P5	1,000	P5	
2527.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4400	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.

195 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2527.0.4500	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P7	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4600	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4700	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4800	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.4900	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2527.0.5000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,250	P5	1,000	P5	
2527.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 WAZ
2527.0.6000	Therapeut/in	0,500	08	0,000		0,500	08	nvb 19,5 Std. f.d.P. EG 9
2527.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	P6	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2527.0.7000	Koch / Köchin	1,000	05	0,000		1,000	05	
2527.0.7100	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	1,000	03	1,000	03	
2527.0.7200	Vorarbeiter/in Haus und Küche	1,000	02 Ü	0,750	03	1,000	02 Ü	+8%
2527.0.7300	Hausarbeiter/in	1,000	03	1,000	05	1,000	03	
2527.0.7400	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09	0,500	09b	0,500	09	nvb 19,5 Std.
2527.0.8000	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.8300	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	01	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	01	0,500	02	1,000	01	
2527.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,250	02 Ü	1,000	02 Ü	
2527.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,500	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,000		0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2527.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
Summe	**53**	**44,000**		**33,060**		**44,000**		

2.502.360000 SIE - Geronto - Am Behnckenhof

2536.0.0100	Wohnbereichsleitung	1,000	P13	0,000	P12	1,000	P13	
				1,000	P14			
2536.0.0200	PDL Pflegedienstleitung	1,000	P14	1,000	P14	1,000	P14	

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2536.0.0300	Einrichtungsleitung	0,500	11	0,000		0,500	11	
2536.0.1000	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P12	1,000	P7	
2536.0.1100	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2536.0.1200	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P5	1,000	P7	
2536.0.1300	Altenpfleger/in	1,000	P7	1,000	P7	1,000	P7	
2536.0.1400	Altenpfleger/in	1,000	P7	0,750	P6	1,000	P7	Nachtwache
2536.0.1500	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2536.0.1600	Altenpfleger/in	0,750	P7	0,750	P5	0,750	P7	nvb 29,25 Std.
2536.0.1700	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,140	P6	0,500	P7	nvb 19,5 Std.
2536.0.1800	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000		0,500	P7	nvb 19,5 Std.
2536.0.1900	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000		0,500	P7	nvb 19,5 Std. Nachtwache
2536.0.2000	Altenpfleger/in	0,500	P7	0,000		0,500	P7	nvb 19,5 Std. Nachtwache
2536.0.3000	Altenpflegehelfer/in	1,000	P6	0,750	P5	1,000	P6	
				0,250	P6			
2536.0.3100	Altenpflegehelfer/in	0,500	P6	0,500	P6	0,500	P6	nvb 19,5 Std.
2536.0.4000	Pflegehelfer/in	1,000	P5	0,000		1,000	P5	
2536.0.4100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P6	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.4200	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,000	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std. Nachtwache
2536.0.4300	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std. Nachtwache
2536.0.4400	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4500	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4600	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4700	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,110	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
				0,390	P6			
2536.0.4800	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,500	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.4900	Pflegehelfer/in	0,500	P5	0,340	P5	0,500	P5	nvb 19,5 Std.
2536.0.5100	Pflegehelfer/in	0,750	P5	0,750	P5	0,750	P5	nvb 29,25 Std.
2536.0.6000	Therapeut/in	0,750	08	0,000		0,750	08	nvb 29,25 Std. f.d.P.EG 9
2536.0.6100	Therapeut/in	0,500	06	0,500	P7	0,500	06	nvb 19,5 Std.
2536.0.7000	Hauswirtschaftsleitung	0,500	09a	0,000		0,500	09a	

197 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2536.0.7100	Koch / Köchin	0,500	05	0,000		0,500	05	
2536.0.8000	Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,000		1,000	02 Ü	
2536.0.8100	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2536.0.8200	Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	nvb 29,25 Std.
2536.0.8300	Beikoch / Beiköchin	1,000	03	0,000		1,000	03	
2536.0.8400	Vorarbeiter/in Haus	1,000	02 Ü	0,000		1,000	02 Ü	
2536.0.9000	Haus- und Küchenhilfe	1,000	02 Ü	0,750	02 Ü	1,000	02 Ü	
2536.0.9100	Haus- und Küchenhilfe	0,500	01	0,000		0,500	01	nvb 19,5 Std.
2536.0.9200	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000		0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2536.0.9300	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000		0,500	02 Ü	nvb 19,5 Std.
2536.0.9400	Haus- und Küchenhilfe	0,500	02 Ü	0,000		0,500	02 Ü	
2536.0.9500	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02	0,750	02 Ü	
2536.0.9600	Haus- und Küchenhilfe	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	0,750	02 Ü	
Summe	**43**	**30,750**		**19,230**		**30,750**		
Summe	**477**	**394,250**		**319,223**		**396,250**		

198 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

II. nachrichtlich geführte Stellen

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2.502.200000 SIE - Dreifelderweg								
2520.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2520.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2520.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2520.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2520.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2520.2.0600	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2520.2.0700	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2520.2.0800	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2520.2.0900	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	**9**	**9,000**		**0,000**		**9,000**		
2.502.220000 SIE - Prassekstraße								
2522.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2522.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2522.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0600	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0700	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0800	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2522.2.0900	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2525.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
Summe	**10**	**10,000**		**0,000**		**10,000**		
2.502.230000 SIE - Elswigstraße								
2523.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	1,000	AZU	1,000	AZU	
2523.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
Summe	**2**	**2,000**		**1,000**		**2,000**		

199 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellen-nummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
2.502.240000 SIE - Dornbreite								
2524.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2524.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	1,000	AZU	1,000	AZU	
2524.2.0300	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2524.2.0400	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2524.2.0500	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2524.2.0600	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2524.2.0700	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2524.2.0800	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
2524.2.0900	Auszubildende/r Pflege	1,000	KPF	0,000		1,000	KPF	
Summe	**9**	**9,000**		**1,000**		**9,000**		
2.502.250000 SIE - Solmitzstraße								
2525.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
Summe	**1**	**1,000**		**0,000**		**1,000**		
2.502.260000 SIE - Am Behnckenhof								
2526.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
2526.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,000		1,000	AZU	
Summe	**2**	**2,000**		**0,000**		**2,000**		
2.502.270000 SIE - Heiligen-Geist-Hospital								
2527.2.0100	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	1,000	AZU	1,000	AZU	
2527.2.0200	Auszubildende/r HuK	1,000	AZU	0,500	AZU	1,000	AZU	
Summe	**2**	**2,000**		**1,500**		**2,000**		
Summe	**35**	**35,000**		**3,500**		**35,000**		

200 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Mandant	100SE	SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck	**Teil B: Veränderungsliste zum Stellenplan 2025**	Zeitraum	**01.01.2025**	
Abrechnungskreis				Seite	- 1 -	
				Stand	24.06.2024 13:55:44	P&I LOGA
				gedruckt	24.06.2024 13:55:44	P&I LOGA Rel.24.2/1.27 /X1.6 / P1.157

Stellennummer	nach Produktbereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen 2025	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge Bes./Entg. Gr.	Abgänge Bes./Entg. Gr.
				von Bes./ Entg.Gr.	nach Bes./ Entg.Gr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Gemeinde-(Landkreis) Verwaltung							
2.502.100000: SIE - Verwaltung							
2502.0.0000		Verwaltungsdirektor/in	0,000	A15			1,000
2502.2.0000			0,000	A12			1,000
2502.2.0000		Sachgebietsleiter/in	1,000		A12	1,000	
2502.0.0000		Verwaltungsdirektor/in	1,000		15	1,000	
2502.0.0001			1,000		12	1,000	
2502.0.1000		Controller/in	0,000	12			1,000
2502.0.1200			0,000	10			1,000
2502.0.1200		Sachbearbeiter/in	1,000		10	1,000	
2502.0.1400		Sachbearbeiter/in	0,750		11	0,750	
2502.1.2000		Sachbearbeiter/in	0,000	08			1,000
2502.1.5600			0,000	05			1,000
2502.1.5600		Sachbearbeiter/in	1,000		05	1,000	
2502.2.1100		Sachbearbeiter/in	0,500	08	08		0,250
2502.2.1200		Sachbearbeiter/in	0,750	08	08	0,250	
2502.3.0001			0,000	10			0,500
2502.3.0001		Sachbearbeiter/in	0,500		10	0,500	
2502.3.1000		Sachbearbeiter/in	0,000	11			1,000
2502.3.2000		Sachbearbeiter/in	0,000	09			1,000
2502.3.9001		Sachbearbeiter/in	0,500		08	0,500	
2502.4.2000		Sachbearbeiter/in	1,000		11	1,000	
2502.4.3000		Sachbearbeiter/in	1,000		09	1,000	
2502.5.0002		Sachbearbeiter/in	0,750		11	0,750	
2502.5.1001			0,000	09a			0,500
2502.5.1001		Sachbearbeiter/in	0,500		09a	0,500	
2502.5.1005			0,000	05			1,250
2502.5.1005		Hausmeister/in	1,250		05	1,250	
2502.5.1007		Sachbearbeiter/in	1,000		08	1,000	
Zusammenfassung						12,500	10,500
Stellenzugang in SIE - Verwaltung: Stellenzugang: 2,000 (12,500 Zugänge - 10,500 Abgänge = 2,000 Stellen)							

201 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Gesamt Zusammenfassung
Stellenzugang in Stellenplan 2025: Stellenzugang: 2,000 (12,500 Zugänge - 10,500 Abgänge = 2,000 Stellen)
Vergleich Querschnitt 2024: 394,250 Stellen zum Querschnitt 2025: 396,250 Stellen = 2,000 Stellenzugang

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVPBW P5	TVPBW P6	TVPBW P7	TVPBW P8	TVPBW P12	TVPBW P13	TVPBW P14	**SUMME TVPBW**
2.502-.100000			E			5,500				1,000	**6,500**
2.502-.200000			E	10,000	4,000	12,750	1,000	2,000		1,000	**30,750**
2.502-.220000			E	11,500	2,000	11,750	0,750	2,000		1,000	**29,000**
2.502-.230000			E	8,500	2,000	11,500		1,000	1,000	1,000	**25,000**
2.502-.240000			E	10,500	2,000	12,750	1,000	2,000		1,000	**29,250**
2.502-.250000			E	17,500	4,500	16,000		2,000	1,000	1,000	**42,000**
2.502-.260000			E	12,250	1,500	11,250		2,000		1,000	**28,000**
2.502-.270000			E	12,250	2,500	11,750		2,000		1,000	**29,500**
2.502-.360000			E	7,000	1,500	8,500			1,000	1,000	**19,000**

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVPBW P5	TVPBW P6	TVPBW P7	TVPBW P8	TVPBW P12	TVPBW P13	TVPBW P14	**SUMME TVPBW**
Gesamt		Stellenplan 2025		89,500	20,000	101,750	2,750	13,000	3,000	9,000	**239,000**
		Vorjahr		89,500	20,000	101,750	2,750	13,000	3,000	9,000	**239,000**
		mehr/weniger									
		nachrichtlicher Teil									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									
Verwaltung		Stellenplan 2025									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									
		nachrichtlicher Teil									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									
Einrichtungen und Betriebe		Stellenplan 2025		89,500	20,000	101,750	2,750	13,000	3,000	9,000	**239,000**
		Vorjahr		89,500	20,000	101,750	2,750	13,000	3,000	9,000	**239,000**
		mehr/weniger									
		nachrichtlicher Teil									
		Vorjahr									
		mehr/weniger									

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVOED 15	TVOED 12	TVOED 11	TVOED 10	TVOED 09b	TVOED 09a	TVOED 09	TVOED 08	TVOED 06	TVOED 05	TVOED 03	TVOED 02a	TVOED 02	TVOED 01	**SUMME TVOED**
2.502-.100000			E	1,000	1,000	9,250	2,500	0,750	2,500	2,000	10,250	1,000	8,250	2,000				**40,500**
2.502-.200000			E			1,000				1,000		1,000	2,000	1,000	3,750	0,750	1,500	**12,000**
2.502-.220000			E			1,000				1,000		0,500	2,000	1,500	4,250	2,750	1,500	**14,500**
2.502-.230000			E			1,000		1,000			0,500	0,500	2,000	1,000	4,500	1,500	1,500	**13,500**
2.502-.240000			E			1,000				1,000	0,500	0,750	2,000	1,000	6,250	1,000	1,000	**14,500**
2.502-.250000			E			1,000				1,000	0,500	1,000	2,000	1,500	8,250	0,500	3,500	**19,250**
2.502-.260000			E			1,000			0,500		0,500	0,500	1,500	1,000	7,000		3,000	**15,000**
2.502-.270000			E			1,000				0,500	0,500	0,500	1,000	2,000	8,000		1,000	**14,500**
2.502-.360000			E			0,500			0,500		0,750	0,500	0,500	1,000	7,500		0,500	**11,750**

STELLENPLANQUERSCHNITT

Amt	PROD	Produkte		TVOED 15	TVOED 12	TVOED 11	TVOED 10	TVOED 09b	TVOED 09a	TVOED 09	TVOED 08	TVOED 06	TVOED 05	TVOED 03	TVOED 02a	TVOED 02	TVOED 01	**SUMME TVOED**
Gesamt		Stellenplan 2025		1,000	1,000	16,750	2,500	1,750	3,500	6,500	13,500	6,250	21,250	12,000	49,500	6,500	13,500	**155,500**
		Vorjahr			1,000	15,250	2,500	1,750	3,500	6,500	13,000	6,250	21,250	12,000	49,500	6,500	13,500	**152,500**
		mehr/weniger		1,000		1,500					0,500							**3,000**
		nachrichtlicher Teil																
		Vorjahr																
		mehr/weniger																
Verwaltung		Stellenplan 2025																
		Vorjahr																
		mehr/weniger																
		nachrichtlicher Teil																
		Vorjahr																
		mehr/weniger																
Einrichtungen und Betriebe		Stellenplan 2025		1,000	1,000	16,750	2,500	1,750	3,500	6,500	13,500	6,250	21,250	12,000	49,500	6,500	13,500	**155,500**
		Vorjahr			1,000	15,250	2,500	1,750	3,500	6,500	13,000	6,250	21,250	12,000	49,500	6,500	13,500	**152,500**
		mehr/weniger		1,000		1,500					0,500							**3,000**
		nachrichtlicher Teil																
		Vorjahr																
		mehr/weniger																

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

STELLENPLANQUERSCHNITT

Datum: 01.01.2025

Dez	Amt	PROD	Produkte		BEA01 A15	BEA01 A12	BEA01 A11	**SUMME** **BEA01**
	2.502- .100000			E		1,000	0,750	**1,750**

207 von 560 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

100SE SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Datum: 01.01.2025

STELLENPLANQUERSCHNITT

Dez	Amt	PROD	Produkte		BEA01 A15	BEA01 A12	BEA01 A11	**SUMME BEA01**
		Gesamt	Stellenplan 2025			1,000	0,750	**1,750**
			Vorjahr		1,000	1,000	0,750	**2,750**
			mehr/weniger		-1,000			**-1,000**
			nachrichtlicher Teil					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					
		Verwaltung	Stellenplan 2025					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					
			nachrichtlicher Teil					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					
		Einrichtungen und Betriebe	Stellenplan 2025			1,000	0,750	**1,750**
			Vorjahr		1,000	1,000	0,750	**2,750**
			mehr/weniger		-1,000			**-1,000**
			nachrichtlicher Teil					
			Vorjahr					
			mehr/weniger					

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13648-01
öffentlich

Lübeck, 22.01.2025

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Nachreichung einer Beispielrechnung zum Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - EäE) ohne Ankaufobjekt und HGH Belegung ab Mitte 2025

Gemäß Abstimmung des Ausschusses für Soziales vom 03.12.2024 werden anliegende Beispielberechnungen des Wirtschaftsplanes der SIE 2025 „ohne Ankaufobjekt sowie mit HGH-Belegung ab Mitte 2025“, in Anlehnung der Anlagen 3 und 6 des Wirtschaftsplanes 2025, dargestellt.

Im Zuge der Diskussion bzgl. der Neubauten wurde sich darauf verständigt, dass ergänzend Beispielberechnungen zum Wirtschaftsplan 2025 der SIE in Anlage 3 (Erfolgsrechnung mit HGH-Vollauslastung ab Sommer) und in Anlage 6 (Finanzplan ohne Ankaufobjekt) dargestellt werden sollen. Der Wirtschaftsplan 2025 der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck wurde daraufhin in der Fassung der Anlage 2 des Wirtschaftsplanes - gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 6 Eigenbetriebsverordnung- durch den Ausschuss für Soziales festgestellt. Auszug aus dem Protokoll zu TOP 5.2 vom 27.01.25: „Die Vorsitzende lässt über den Wirtschaftsplan mit dem Vorbehalt abstimmen, dass die Zahlen zum HGH und ohne die Neubauten nachgereicht werden. (…)“.

Anlage 1 – Nachreichung ohne Ankaufobjekt
Anlage 2 – Nachreichung mit HGH ab Mitte 2025

Beispielberechnung gemäß Auftrag des Ausschuss für Soziales vom 03.12.2024 bzgl. Anlage 6 des Wirtschaftsplanes 2025 der SIE (ohne Ankaufobjekt)

Finanzplan nach § 16 Nr. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2025

A Nr.	Bezeichnung	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
...						
7	Abschreibungen	971	971	1.687	1.675	1.701
9	Kredite	0	7.190	5.290	28.095	40.450
	Summe der Einnahmen	971	8.161	6.977	29.770	42.151
A Nr.	Bezeichnung	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
	Auszahlungen					
...						
6	Investitionen für					
	Einrichtungen und Ausstattungen etc.	383	383	511	421	421
	Bauten/Gebäude	588	7.778	5.878	28.683	41.038
7	Tilgung von Krediten	0	0	588	666	692
	Summe der Ausgaben	971	8.161	6.977	29.770	42.151

Beispielberechnung gemäß Auftrag des Ausschuss für Soziales vom 03.12.2024
bzgl. Anlage 3 des Wirtschaftsplanes 2025 der SIE (Beispielberechnung mit HGH)

Erfolgsplan nach § 13 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2025

	Planansatz 2025	Beispiel-berechnung 2025 (mit HGH)	Differenz in Euro 2025
	€	€	€
1.-3. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen, einschl. der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung	31.113.200	31.728.700	615.500
4. Umsatzerlöse nach §277 HGB, soweit nicht in Nr.1-3 enthalten	1.487.000	1.487.000	0
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	1.332.000	1.332.000	0
6. Sonstige betriebliche Erträge	394.500	394.500	0
Zwischenergebnis	**34.326.700**	**34.942.200**	**615.500**
7. Personalaufwand Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	26.160.700	26.510.800	350.100
8. Materialaufwand	6.717.800	7.064.100	346.300
9. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	148.000	148.000	0
10. Steuern, Abgaben, Versicherungen	313.700	321.200	7.500
11. Mieten, Pacht, Leasing	1.730.000	1.855.200	125.200
Zwischenergebnis	-743.500	-957.100	-213.600
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände und Sachanlagen sowie auf Forderungen	971.300	971.300	0
13. Aufwendungen für Instandhaltung	992.800	1.009.900	17.100
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	342.200	348.800	6.600
Zwischenergebnis	-3.049.800	-3.287.100	-237.300
15. Zins- und ähnliche Erträge	3.700	3.700	0
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.500	31.500	0
17. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**-3.077.600**	**-3.314.900**	**-237.300**

Erläuterungen:

Ab Mitte 2025 wurde hier in der Beispielberechnung die Auslastung/Bettenbelegung schrittweise im HGH hochgefahren (Eine sofortige Vollbelegung ist unrealistisch). Die Hauptkosten wurden ebenfalls entsprechend angepasst. In dieser Beispielberechnung verbessert sich das Ergebnis für 2025 im Anlaufjahr nicht. Mit positiven Effekten kann evtl. erst in 2026 gerechnet werden. Annahmen: HGH-Bettenbelegung Aug = 50, Sep = 58, Okt = 65, Nov = 71, Dez = 75 Plätze (Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kostenträger/Anpassung des Versorgungsvertrages).

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13754
öffentlich

Lübeck, 18.11.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInneneinrichtungen

Bearbeitung: Regina Kühl (E-Mail: kuehl@aph-luebeck.de Telefon: 6099035)

Feststellung des Rechnungsergebnisses der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2023 und überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für das Produkt Senior:InnenEinrichtungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.12.2024	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Der Jahresabschluss der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einer Bilanzsumme von € 24.871.379,28, einem Jahresfehlbetrag von € 4.133.772,7 - verteilt auf € 31.017.476,19 Erträge sowie € 35.151.248,90 Aufwendungen - und einem Bilanzverlust von € 4.126.184,31 festgestellt.

2. Der Bilanzverlust 2023 in Höhe von € 4.126.184,31 ist durch die Hansestadt Lübeck auszugleichen.

3. Da der ursprüngliche Haushaltsansatz für den Ausgleich des Bilanzverlustes 2023 der SIE im städtischen Haushalt 2024 nicht ausreichend ist, werden in den nachfolgend aufgeführten Produktsachkonten gem. § 82 Abs. 1 GO überplanmäßig bereitgestellt:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
315201000.5315000	Senior:InnenEinrichtungen, Zusch. an verb. Untern.	2024	2.067.900,00 €

Deckung:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	2024	400.000,00 €
111020000.4488000	Grundstücksmanagement - Ertr. a. Kostenerst. übr. Ber.	2024	627.500,00 €

111020000.4592000	Grundstücksmanagement - Sonst. priv. Erträge	2024	70.000,00 €
611001000.4565001	Steuern, allg. Zuw., allg. Umlagen - Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer	2024	970.400,00 €

Summe 2.067.900,00 €

Erläuterung zur Deckung:
Aufgrund von Mehrerträgen bei den Erbbaurechtsverträgen, Mehrerträgen durch Kostenerstattungen, Mehrerträgen bei den Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer und Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage können die benötigten Deckungsmittel bereitgestellt werden.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.210 Buchhaltung und Finanzen	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
Betriebssatzung i.V.m. § 24 EigVO

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (Anlage 1 und Beschlussvorschlag)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1 - Begründung

Senatorin Pia Steinrücke

Anlage 1

Begründung:
2.502 SeniorInnenEinrichtungen

Rechtliche Grundlagen

Kommunale Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt werden (§ 101 Abs. 4 Gemeindeordnung). Näheres regelt die Betriebssatzung der Einrichtung. Gemäß § 14 Abs. 3 der Betriebssatzung der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck ist ein Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses ist die Bürgerschaft (§ 5 EigVO).

Die Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck unterhalten mit den stationären Betriebsstätten sowie mit den einrichtungsangeschlossenen betreuten Wohnungen steuerbegünstigte Zweckbetriebe i.S.d. §§ 66 und 68 AO.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lagebericht unterliegen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sowie dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unterliegt den Grundsätzen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Versorgungsauftrag

Die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (kurz SIE) unterhielten sieben Betriebsstätten mit acht Betriebseinheiten. Durch die Einrichtung einer gerontopsychiatrischen Abteilung mit z.Zt. 43 Plätzen in der SIE Am Behnckenhof wird das Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit besonderem Bedarf (BewohnerInnen mit gerontopsychiatrischen Verhaltensauffälligkeiten) erweitert. Es bestehen Versorgungsverträge mit den Pflegekassen auf der Grundlage der §§ 72 und 73 SGB XI.

Jahresabschluss

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde im Mai bis September 2024 (mit Unterbrechungen) durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH mit Terminen in den Geschäftsräumen des Betriebes durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Lagebericht, das Risikofrüherkennungssystem gem. § 91 Abs. 2 AktG sowie die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Prüfungsurteile: Wir haben den Jahresabschluss der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, Lübeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Betriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
Grundlage für die Prüfungsurteile: Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den

deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen."

Gegen den Bericht der Abschlussprüfer werden keine Einwände erhoben.
Der vollständige Prüfungsbericht ist in der Verwaltung der SeniorInnenEinrichtungen einsehbar.

Aktivitäten des Betriebes
Dem Betrieb ist die Bewirtschaftung folgender stationärer Einrichtungen bzw. Dienste mit folgenden Kapazitäten übertragen worden:

Einrichtung	Kapazitäten zum 31.12.2023		
	SIE inkl. KzP	Betreutes Wohnen	Gesamt-Plätze
SIE Dreifelderweg	70	37	107
SIE Prassekstraße	70	24	94
SIE Elswigstraße	72	60	132
SIE Dornbreite	75	84	159
SIE Solmitzstraße	104	123	227
SIE Am Behnckenhof	80	0	80
Gerontopsychiatrischer Bereich	43	0	43
SIE Heiligen-Geist-Hospital	41	0	41
	582	328	910

Leistungs- und Belegungsentwicklung
Aus den Aufzeichnungen des Betriebes ergeben sich unter Vernachlässigung von krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit folgende Belegungsdaten und Nutzungsgrade für den Berichtszeitraum:

Einrichtung	Pflegetage Ist	Pflegetage Soll	Auslastung Pflege %
SIE Dreifelderweg	23.728	25.550	93
SIE Prassekstraße	24.181	25.550	95
SIE Elswigstraße	25.083	26.280	95
SIE Dornbreite	26.549	27.375	97
SIE Solmitzstraße	35.080	37.960	92
SIE Am Behnckenhof	22.996	29.200	79
Gerontopsychiatrischer Bereich	13.935	15.695	89
SIE Heiligen-Geist-Hospital	19.010	24.638	77
	190.562	212.248	90

Jahresergebnis
Im Wirtschaftsjahr 2023 schließen die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck mit einem Jahresfehlbetrag von € 4.133.772,71 ab (§ 8 Abs. 6 EigVO SH), durch die Verwendung zweckgebundener Rücklagen beträgt der Bilanzverlust € 4.126.184,31.

Der Bilanzverlust 2022 in Höhe von € 2.331.992,49 wurde in 2 Teilzahlungen im November 2023 und April 2024 ausgeglichen.

Vermögenslage

Aktiva	31.12.2023		01.01.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	97,78	0,36	137,97		-40,19
Geleistete Anzahlungen	0	0	4,4		-4,4
Bebaute Grundstücke	14.711,98	59,15	14.711,98		0
Gebäude und Außenanlagen eig. Grund/Boden	4.508,37	18,14	4.939,11		-430,74
Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	218,56	0,88	87,91		130,65
Mieterein- und -umbauten	118,36	0,48	382,25		-263,89
Bewegliches Sachanlagevermögen	1.333,91	5,36	1.161,80		172,11
	20.988,96		21.425,42		
Umlaufvermögen					
Vorräte	235,08	0,96	218,47		16,61
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.642,66	6,60	824,40		818,26
Forderungen an den Träger	741,69	2,99	2.332,00		-1.590,31
Sonstige Vermögensgegenstände	295,04	1,19	340,63		-46,58
Flüssige Mittel	862,27	3,47	3.896,00		-3.033,73
	3.776,74		7.611,50		
Rechnungsabgrenzungsposten	105,68	0,42	159,32		-53,62
	24.871,38	100	29.196,24		

Passiva	31.12.2023		01.01.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital					
Betriebskapital	8.162,00	32,82	8.162,00		0
Rücklagen nach § 58 AO	14.976,97	60,22	14.984,00		-14.691,86
Bilanzgewinn/ -verlust	-4.126,18	-16,59	0		4126,18
	19.012,79		23.146,00		
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital					
Pensionsrückstellungen	1.547,34	6,22	1.555,23		-7,89
Steuerrückstellungen	1,97	0	1,3		0,66
Sonstige Rückstellungen	1.592,11	6,41	1.027,46		2.113,97
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	423,80	1,70	383,89		39,91
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	632,98	2,55	2.004,06		-1.371,08
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	200,11	0,80	45,00		155,16
Sonstige Verbindlichkeiten	942,72	3,79	545,30		397,42
	5.341,03		5.562,24		
Rechnungsabgrenzungsposten	517,56	2,08	488,00		30,14
	24.871,38	100	29.196,24		

Die Eigenkapitalquote ist auf 16,1% (Vj. 31,2%) gefallen. Das Anlagevermögen wird durch Eigenkapital und die Pensionsrückstellungen gedeckt. Als städtischer Bereich sind die SIE nicht eigenständig rechts- und somit auch nicht insolvenzfähig.

Ertragslage 2023 unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet und im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

Die betrieblichen Aufwendungen und Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Betriebsbereich				
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	17.832,38	17.102,55	729,82	4,3
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	6.353,08	6.117,96	235,12	3,8
Erträge aus Investitionskomponenten	3.065,16	2.800,07	265,09	9,5
Umsatzerlöse nach § 277, 1 HGB	519,91	617,47	0	
Betriebskostenzuschüsse	1.824,76	3.491,68	1666,91	47,7
Sonstige betriebliche Erträge	1.418,56	777,59	0	
Betriebsleistung	31.013,85	30.907,32	106,53	
Personalaufwand	-23.759,14	-22.817,68	-941,47	4,1

Materialaufwand	-6.887,98	-5.687,96	-1.199,31	21,1
Zentrale Dienstleistungen	-143,13	-148,85	5,72	-3,8
Abschreibungen	-889,2	-380,60	-508,59	133,6
Mieten, Pacht, Leasing	-1.854,38	-3.058,71	1204,33	-39,4
Instandhaltungsaufwendungen	-571,61	-398,76	-172,85	43,3
Abgaben und Versicherungen	-304,14	-237,66	-66,47	28,0
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-712,81	-493,29	-219,52	44,5
	-35.122,39	-33.223,51	-1.898,88	
Ergebnis des Betriebsbereiches	-4.108,54	-2.316,19	-1.792,35	
Investitions- und Finanzierungsbereich				
Zinsertrag	3,63	1,19	2,44	205,8
Zinsaufwand	-28,86	-28,00	-0,86	
Ergebnis im Investitions- und Finanzbereich	-25,23	-26,81	-1,58	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-4.133,77	-2.343,25		
Verlustvortrag				
Verlustausgleich				
Verbrauch der Rücklagen	7,59	11,00		
Einstellung in die Rücklagen				
Bilanzverlust	-4.126,18	-2.331,99	-1.794,19	

Die Betriebsleistung ist im Vergleich zum Vorjahr kaum gestiegen (Veränderung 107 T€ bzw. <1%). Hauptursächlich dafür sind neben den Auswirkungen des Krieges der teilweise Aufnahmestopp sowie die Umsetzung der Brandschutzauflagen in der SIE HGH.

Erfolgsübersicht

		Pflege-betrieb	**Betreute Alten-wohnungen**	**Betrag insgesamt**
		T€	T€	T€
1.	Materialaufwand	6.323.481	553.117	6.876.598
2.	Löhne und Gehälter einschließlich			
	Sozialabgaben und Aufwendungen für			
	Altersversorgung	23.499.052	260.093	23.759.145
3.	Abschreibungen	497.895	391.300	889.195
4.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.837	2.396	25.231
5.	Andere betriebliche Aufwendungen	3.394.425	203.029	3.597.454
	Summe 1 bis 5	33.737.690	1.409.935	35.147.625
6.	Betriebserträge	29.688.558	1.325.292	31.013.850
	Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	**-4.049.132**	**-84.643**	**-4.133.775**

Vergleich der Planzahlen für das Berichtsjahr mit den Ist-Zahlen

	2023		**Veränderung**
	T€ Plan	**T€ Ist**	**T€**
Pflegeleistungen	27.982	27.250	-732
Umsatzerlöse nach § 277 HGB	1215	520	-695
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	660	1.825	1.165
Sonstige betriebliche Erträge	272	1.419	1.147
Zwischenergebnis	**30.129**	**31.014**	**885**
Personalaufwand	-23.366	-23.759	-393
Materialaufwand	-5.330	-6.888	-1.558

Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	-130	-143	-13
Steuern, Abgaben, Versicherungen	-220	-304	-84
Mieten, Pachten, Leasing	-1.674	-1.854	-180
Zwischenergebnis	**-591**	**-1.934**	**-1.343**
Abschreibungen	-327	-889	-562
Instandhaltung	-618	-572	-46
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-421	-713	-292
Zwischenergebnis	**-1.957**	**-4.108**	**-2.151**
Zinsergebnis	-36	-25	11
Jahresfehlbetrag	**-1.993**	**-4.133**	**-2.140**

Die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung liegen aufgrund der weiter zurückgehenden Auslastung aufgrund der Aufnahmestopps unter den Plan-Werten 2023. Die Zuweisungen und Zuschüsse bestehen hauptsächlich aus Personalkostenzuschüssen. Während der Personalaufwand aufgrund der Inflationsausgleichsprämie vom Planansatz abweicht, ist der Materialaufwand aufgrund der Inflation höher ausgefallen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13699
öffentlich

Lübeck, 07.11.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Katja Kuhlmann (E-Mail: katja.kuhlmann@luebeck.de Telefon: 122-3519)

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts- Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2025, der Ergebnisverwendung 2023 und zur Neufassung der Organisationssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.01.2025	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1.Dem Wirtschaftsplan 2025 nebst Anlagen (fünfjährigem Finanzplan der Haushaltsjahre 2025 bis 2029, der Investitionsplanung sowie der Aufstellung der Kostenanteile der Kostenträger der AöR) sowie der Ergebnisverwendung 2023 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlich Rechts wird zugestimmt.

2.Der Neufassung der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts- (ZSR.SH) gem. Anlage 5- „ZSR.SH Organisationssatzung Neufassung) “ wird zugestimmt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Bereich 1.201- Haushalt und Steuerung	Zustimmung
Bereich 1.300- Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	x	vorgeschrieben durch:
		-Landesverordnung über Kommunalunternehmen
Finanzielle Auswirkungen:	x	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Zentrale Stelle Rettungsdienst –Anstalt öffentlichen Rechts ist ein durch alle Rettungsdienstträger (Kreise und kreisfreien Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.01.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes. Der Zweck des Unternehmens ist die Umsetzung der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Diese Aufgabe ist allen Rettungsdienstträgern durch § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) übertragen worden.
Der Beitritt der Hansestadt Lübeck zur Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts wurde am 27.01.2022 von der Bürgerschaft beschlossen (VO/2021/10508).

Zu 1. Wirtschaftsplan 2025 und Ergebnisverwendung 2023
Ein Kommunalunternehmen hat als Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 9 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der Ergebnisverwendung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 KUVO) der ZSR AöR.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wurde am 25.10.2024 vom Verwaltungsrat festgestellt. Die Feststellung bedarf neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung der ZSR AöR auch der Zustimmung aller Träger, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 stellt aufgrund des Umstandes, dass derzeit noch kein vollständiger operativer Betrieb besteht, die Planung dar, in der die zu erwartenden Kosten bei vollumfänglichem Betrieb abgebildet sind, das heißt mit Besetzung aller Stellen und Ausgaben für die erforderliche Ausstattung. Der Wirtschaftsplan bildet insoweit den geplanten Betrieb ab.
Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Haushalte, der konjunkturellen Gegebenheiten und der voraussichtlich sinkenden Inflationsrate in 2025 ggü. 2024. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip werden die Aktiva und Passiva geplant und versucht realistische Planwerte für 2025 zu ermitteln.

Der auf die Hansestadt Lübeck entfallende Kostenanteil für 2025 beträgt 54.900 €. (52.900 € für laufende Kosten zzügl. 2.000 € Investitionsanteil).
Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Die haushaltsmäßige Ordnung erfolgt beim Produkt 127001- Rettungsdienst.

Die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2023 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis und ohne Vortrag auf neue Rechnung wurde am 25.10.2024 vom Verwaltungsrat beschlossen.
Die Feststellung bedarf neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung der ZSR AöR auch der Zustimmung aller Träger, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Zu 2. Änderung der Organisationssatzung

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gem. § 106 a Abs. 2 Gemeindeordnung eine Organisationssatzung aufzustellen. Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Änderung der Organisationssatzung der ZSR AöR. Für einige Aspekte ist nach § 9 Abs. 4 und 5 zusätzlich die Zustimmung aller Träger vorgesehen.

Aufgrund einer Anpassung der Aufgaben der AöR ist eine Änderung der Organisationssatzung notwendig, die zum Anlass genommen wurde, um eine Effizienzsteigerung in den Verwaltungsprozessen zu erzielen. Die ZSR AöR steht vor der Herausforderung, sich in einem dynamischen Anforderungsumfeld effizient und effektiv zu positionieren. Hierzu ist es unerlässlich, dass interne Prozesse verschlankt werden und Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.
Einige Verwaltungsverfahren sind durch eine hohe Komplexität und Langwierigkeit gekennzeichnet, was oft zu Verzögerungen in der Umsetzung von entscheidenden Prozessen führt. Diese Verfahren werden vereinfacht, damit Entscheidungen schneller getroffen und umgesetzt werden können. Dadurch wird die operative Effizienz direkt verbessert.
Bislang erfordert die Organisationssatzung eine doppelte Bestätigung durch den Verwaltungsrat als auch durch alle Träger für den Beschluss des fünfjährigen Finanzplanes, des Wirtschaftsplanes sowie der Ergebnisverwendung. Da jedoch bereits alle Träger einen verantwortlichen Vertreter im Verwaltungsrat stellen, ist diese doppelte Bestätigung nicht nur redundant, sondern auch ein zeitlicher und administrativer Mehraufwand, der vermeidbar ist. Die Abschaffung dieser doppelten Bestätigung wird die Entscheidungsprozesse signifikant beschleunigen und die Abstimmung mit den Krankenkassen als Refinanzierungsträger erleichtern.
Die Zuleitung der fünfjährigen Finanzplanung und des Wirtschaftsplanes vor Beginn des Wirtschaftsjahres gem. § 13 Abs. 1 der Organisationssatzung sowie § 16 Absatz 2 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen bleibt unverändert bestehen, so dass auch künftig sichergestellt ist, dass allen Trägern der Wirtschaftsplan zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Rahmen der Anpassung der Aufgaben der ZSR AöR ist es weiter zur Aufnahme einer neuen Aufgabe gekommen. Nach § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung übernimmt die AöR die zusätzliche Aufgabe einer Anlauf- und Dokumentationsstelle für die Nutzung von Rettungsdiensteinsatzdaten gem. Artikel 26 DSGVO.

Im Einzelnen wurde weiter der § 8 der Organisationssatzung der die Regelungen in Bezug auf die Einberufung, Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit enthält um die Abs. 8 und 9 erweitert, die nun im Einzelnen folgende neue Regelungen treffen:
Gem. Abs. 8 können zukünftig Beschlüsse des Verwaltungsrates auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Gem. Abs. 9 ist geregelt, dass künftig ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Gast zu den Satzungen des Verwaltungsrates eingeladen wird. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

Anlagen:
- Finanzielle Auswirkungen ZSR AöR 2025
- ZSR AöR Wirtschaftsplan 2025 (nebst Anlagen)
- ZSR AöR Jahresabschlussprüfung 2023
- ZSR AöR Bericht Jahresabschluss 2023
- ZSR.SH Organisationssatzung (Neufassung)

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370- Feuerwehr
Produkt: 127001- Rettungsdienst
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 07.11.2024
VO-Nr.: VO/2024/13699
INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2025	2026	2027	2028
Erträge	**234.680,00**	**53.300,00**	57.520,00	59.920,00	63.940,00
Aufwendungen	**-234.680,00**	**-53.300,00**	-57.520,00	-59.920,00	-63.940,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**				
Abschreibungen (AfA)	**-4.700,00**	-400,00	-520,00	-820,00	-940,00
Anlagenabgang	**0,00**				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**0,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-141,00**	-9,40	-9,40	-9,40	-9,40
Einzahlungen	**232.000,00**	**52.900,00**	57.000,00	59.100,00	63.000,00
Auszahlungen	**-236.700,00**	**-54.900,00**	-57.600,00	-60.600,00	-63.600,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-4.700,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**		x		x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	x		x	

Haushaltsjahr 2025	**Produktsachkonten** Bezifferung	Bezeichnung	**Ergebnisplan** Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	127001.000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	**53.300,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	127001.000.5455000	Rettungsdienst Erstattung für Aufw. von Dritten verbund. Untern.	**-52.900,00**
(Mehr) Aufwendungen:	127001.000.5741000	Rettungsdienst Absch. auf geleistete Zuwendungen	**-400,00**
		Saldo Ergebnisplan	**400,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	**Finanzplan** Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	127001.000.6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	**52.900,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	127001.000.7455000	Rettungsdienst Erstattungen für Ausz. Von Dritten verbund. Unternehmen	**-52.900,00**
(Mehr) Auszahlungen:	127001.999.7815000	Rettungsdienst Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	**-2.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-2.000,00**

Wirtschaftsplan

für das

Haushaltsjahr

2025

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR,

Kiel
Reventlouallee 6

24105 Kiel

I. Wirtschaftsplan 2025

Gemäß § 13 der Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts, Kiel (ZSR AöR) ist der Wirtschaftsplan nach §16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde mit Beschluss vom 10.10.2023 festgestellt. Änderungen im laufenden Geschäftsjahr sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Haushalte, der konjunkturellen Gegebenheiten und der voraussichtlichen sinkenden Inflationsrate in 2025 gegenüber 2024. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip werden die Aktiva und Passiva geplant und versucht realistische Planwerte für 2025 zu ermitteln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Folgenden dargestellt.

2. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist gemäß § 17 KUVO aufzustellen. Im Folgende stellt sich die Planung für 2025 wie folgt dar:

	Plan 2025 in €	Plan 2024 in €	Ist 2023 in €
1. Zuwendungen und Zuschüsse	932.300	650.000	99.006
davon investive Zuwendungen € 33000		91.500	13.713
2. sonstige betriebliche Erträge	23.700	33.700	1.027
davon Auflösung von Sonderposten für Investitionen € 23700		33.700	1.027
	956.000	683.700	100.033
2. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	499.200		61.513
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.800	509.400	8.226
3. Abschreibungen	23.700	33.700	1.027
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	411.300	140.600	29.313
davon Zuführungen zu Sonderposten für Investitionen € 33000		91.500	13.713
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	-47
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	47
7. Jahresgewinn/ Jahresverlust	**0**	**0**	**0**

In der Position Zuwendungen und Zuschüsse sind die Beiträge der Träger der ÄöR enthalten. Diese Zuwendungen sind sowohl für den laufenden Betrieb, als auch für die Investitionen zu verwenden. Die Investitionen sind analog bei den Zuwendungsgebern abzubilden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Erträge zur Neutralisierung der Abschreibungen.

Der Personalaufwand enthält die geplanten Aufwendungen für das Personal. Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan. Die Personalaufwendungen werden in Anlehnung an den TVÖD ermittelt.

Zum 01.10.2024 wurde der Vorstand seiner Funktion enthoben und ein Auflösungsvertrag zum 31.12.2024 unterzeichnet. Eine Organisationsänderung wird überprüft und Neubesetzung für 2025 ggf. in anderer Profession angestrebt. Für die Planung wurden die Personalaufwendungen dieser Funktion für das gesamte Jahr 2025 berücksichtigt, voraussichtlich ist mit einer Wiederbesetzung erst im 2. Halbjahr 2025 zu rechnen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden die laufenden Kosten für den Betrieb geplant.

Aufwendungen für Gebäude- und Grundstück

Zum 01.08.2024 wurde eine Büroimmobilie mit 217qm² auf dem Gelände der Lindenauwerft Kiel im Stadtteil Friedrichsort für fünf Jahre bis zum 31.12.2029 angemietet. Es wurde ein Staffelmietvertrag mit 15€/qm bis zum 31.12.2025 vereinbart. Die Nebenkosten für Energie, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Wartung, Reinigung, Hausmeister, Entsorgung und Verwaltung wurden mit monatlich 1.750 € beziffert.

Aufwendungen für Fahrzeuge

Für Dienstfahrzeuge sind derzeit Leasing- und Betriebskosten in Höhe von 12.500 € eingeplant. Die Beschaffung eines Dienstfahrzeugs ist für Ende 2024 vorgesehen.

Aufwendungen für Technik u. Kommunikation

Der Aufwand für Telefon (Festnetz und Mobilfunk) und Internet ist monatlich mit ca. 120 € je Mitarbeiter kalkuliert. Das Betreiben der Cloud-Infrastruktur inklusive aller anhängender Komponenten und dazugehöriger Softwarelizenzen in einem zertifiziert gesicherten Rechenzentrum in Deutschland belaufen sich auf 8.000 € monatlich. Für den allgemeinen Bürobetrieb inkl. Landesdatennetzanschluss und Online-Präsentation sind 600€ monatlich geplant.

Aufwendungen für Verwaltungstätigkeiten

Der geplante Geschäftsbedarf enthält u.a. Aufwand für Büromaterial, der mit ca. 350 € je Mitarbeiter p.a. geplant wurde. Des Weiteren werden hierunter Aufwendungen für Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationsportale sowie Zugänge zu Fachliteratur in digitaler Form je Mitarbeiter mit 600 € p.a. berücksichtigt.
Für Reisekosten ohne Dienst-PKW für Fahrtkosten, Übernachtungen, Fortbildungen etc. werden mit monatlichen Kosten je Mitarbeiter von ca. 340 € geplant. Geschätzt wird das im Haushaltsjahr vier Mitarbeiter wöchentlich zwei Dienstreisen (40 Wochen im Jahr) unternehmen, die jeweils 50 € Reisekosten verursachen. Hierunter sind auch mehrtägige Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins zur einkalkuliert.

Für die jährliche Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) werden ca. 20.000 € bis 25.000 €, für die laufende Finanzbuchhaltung ca. 6.600 € p.a. und für die laufende Personalverwaltung Kosten von ca. 105 €/mtl. je Mitarbeiter geplant.

Versicherungen fallen für eine Inhalts-, Cyber-, Betriebshaftpflicht -und Geschäftsversicherung mit 5.500 € p.a. an.
Für die Entwicklung des Corporate Designs, Logo, Vorlagen für Dokumente, Brandbook, Medien, etc., für Veranstaltungen und Medienerstellung sind 15.000 € veranschlagt.

Für die Vorbereitung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, im Haushaltsjahr 2025, fallen für die externe Unterstützung und Zertifizierung Kosten i.H.v. 8.000 € an. Für die Zertifizierung der Anstalt entsprechend der Organisationssatzung nach Qualitätsmanagement, Informationssicherheit und die Datenschutzkonformität werden im Planjahr 2025 50.000€ angesetzt.

3. Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen)			
Lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**EUR**	**Erläuterungen**
1.	Zuführungen zum Stammkapital	0	
2.	Zuführungen zu Rücklagen	0	
3.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	
4.	Zuführungen zu Sonderposten für Investitionen	33.000	
5.	Auflösung des Sonderposten für Investitionen	-23.700	
6.	Abschreibungen	23.700	
7.	Jahresgewinn	0	
8.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	
9.	Finanzierungsmittel	0	

	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	**Planansatz**	**Investitionen (nachrichtlich)**	
Lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Finanzierungs-bedarf des Wirtschaftsjahres**	**Gesamt-finanzierungs-bedarf**	**Erläuterungen**
1	**2**	**3**	**4**	**5**
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewert	33.000	0	
2.	Finanzanlagen	0	0	
3.	Jahresverlust	0	0	
4.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	
5.	Finanzierungsbedarf ingesamt	0	0	
		33.000		

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt über die Zuwendungen. Die Zuwendungen teilen sich auf in konsumtive und investive Zuwendungen. Die Verteilung der Zuwendungen für Investitionen über die Nutzungsdauer erfolgt Brutto über Bilanz und GuV.

Die aktivierungspflichtigen Aufwendungen des Anlagevermögens, werden im Einzelnen geplant. Eine Einzeldarstellung ist in der 3. Investitionsplanung angefügt.

Planerisch wird vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter kein Gebrauch gemacht. Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten von 250 € bis zu 1.000 € netto liegen. Nach Ablauf der AfA, z.B. bei EDV-Hardware wurde eine fiktive AfA für Ersatzbeschaffungen mit 5% Kostensteigerung berücksichtigt.

4. Stellenplan

für Beschäftigte

		tatsächliche Besetzung am 31.12.2024			im Haushaltsjahr 2025			
lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl	Stellen-anteil	Bewertung	Anzahl	Stellen-anteil	Bewertung	Bemerkung
1	Vorstand / Ärztl. Leitung	1	1,00	EG IV	1	1,00	EG IV	freigestellt
2	Büroleitung / Finanz- und ReWe	1	1,00	EG 8	1	1,00	EG 8	
3	Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst	1	1,00	EG 11	1	1,00	EG 11	
4	Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration	1	1,00	EG 11	1	1,00	EG 11	
5	Mitarbeiter QS-Bereich Data Science	1	1,00	EG 13	1	1,00	EG 13	
	Summe	**5**	**5,00**		**5**	**5,00**		

Anlagen

1. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025
2. Fünfjähriger Finanzplan der Haushaltsjahre 2025 bis 2029
3. Investitionsplanung
4. Kostenanteile der Kostenträger der AöR

1. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025

Rechtsgrundlagen

Mit Landesvorschrift vom 28. März 2017 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) ist ein Gesetz erlassen worden, mit dem der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten.

Namentlich soll diese Aufgabe von der „Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts“ (ZSR AöR) erledigt werden. Perspektivisch ist seitens der Träger grundsätzlich auch vorgesehen, der AöR ggf. auch weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden.

Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Allgemeine Bemerkungen

Die Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst als Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgte zum 01.01.2022. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Haushalte, der konjunkturellen Gegebenheiten und der voraussichtlichen sinkenden Inflationsrate in 2025 gegenüber 2024. Der operative Betrieb der ZSR AöR hat erst im August 2023 begonnen. Die Aufbauarbeiten sind aufgrund verschiedener Unzulänglichkeiten im Jahre 2024 noch nicht abgeschlossen worden. Diese Arbeit schreitet im Jahr 2025 voran.

2. Fünfjähriger Finanzplan der Haushaltsjahre 2025 bis 2029

	Plan 2025 in €	Plan 2026 in €	Plan 2027 in €	Plan 2028 in €	Plan 2029 in €
1. Zuwendungen und Zuschüsse	932.300	979.000	1.028.100	1.079.700	1.133.900
davon investive Zuwendungen € 33000					
2. sonstige betriebliche Erträge	23.700	25.700	27.700	29.700	31.700
davon Auflösung von Sonderposten für Investitionen € 23700					
	956.000	1.004.700	1.055.800	1.109.400	1.165.600
2. Personalaufwand					
Löhne und Gehälter	499.200	524.200	550.500	578.100	607.100
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.800	22.900	24.100	25.400	26.700
3. Abschreibungen	23.700	25.700	27.700	29.700	31.700
sonstige betriebliche					
4. Aufwendungen	411.300	431.900	453.500	476.200	500.100
davon Zuführungen zu Sonderposten für Investitionen € 33000					
Ergebnis der gewöhnlichen					
5. Geschäftstätigkeit	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche					
6. Aufwendungen	0	0	0	0	0
7. Jahresgewinn/ Jahresverlust	0	0	0	0	0

3. Investitionsplanung

	Aufwand aus Investitionstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Möbel + Kleinteile	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
EDV-Ausstattung	5.600	5.000	20.000	5.000	5.000
Gebäudesicherung (Schließsystem + Videoüberwachung)	8.800	0	0	0	0
Server Fachanwendung Statistik lokal	8.000	0	0	0	0
Netzwerktechnik und Zubehör	5.600	0	0	0	0
Umfang der Investitionstätigkeit	**33.000**	**10.000**	**25.000**	**10.000**	**10.000**

4. Kostenanteile der Kostenträger der AöR

Kostenträger der AöR	**lfd. Kosten p.a. je Träger**					**Investitionsanteile je Träger**				
	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Hansestadt Lübeck	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Dithmarschen	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Nordfriesland	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Ostholstein (Luftrettungsträger)	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Pinneberg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Plön	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Segeberg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Steinburg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Kreis Stormarn	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Landeshauptstadt Kiel	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes SH	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
rdh rettungsdienst holstein AöR	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Stadt Flensburg	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Stadt Neumünster	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Gesamtkosten 2025 bis 2029	**899.300 €**	**969.000 €**	**1.003.100 €**	**1.069.700 €**	**1.123.900 €**	***33.000 €***	**10.000 €**	**25.000 €**	**10.000 €**	**10.000 €**
Kostenanteile Träger	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Ein Kostenanteil p.a. (aufgerundet auf volle Euro)	52.900 €	57.000 €	59.100 €	63.000 €	66.200 €	2.000 €	600 €	1.500 €	600 €	600 €
Ein Kostenanteil im Quartal	13.225 €	14.250 €	14.775 €	15.750 €	16.550 €	500 €	150 €	375 €	150 €	150 €

tricon

Jahresabschlussprüfung 31. Dezember 2023

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Kiel, Sitzung des Verwaltungsrats am 25. Oktober 2024

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst
Schleswig-Holstein

tricon

Agenda

	Folie
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts	
Prüfungsauftrag	3
Prüfungsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte	4
Lagebeurteilung durch den Vorstand	6
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst
Schleswig-Holstein

tricon

Prüfungsauftrag

Bestandteile der Jahresabschluss-prüfung

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG
- Prüfungsgegenstand: Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht
- Beachtung der Regelungen zur Unabhängigkeit gem. § 321 Abs. 4a HGB
- Prüfungsteam
  - Hendrik Heuser (WP, StB, CPA)
  - Leon Kranz
  - Knud Oelerking (WP, StB)

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst
Schleswig-Holstein

tricon

Prüfungsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte

Wahl Verwaltungsrat → **Beauftragung LRH** → **Prüfungsplanung (Vorprüfung)** → **Hauptprüfung** → **Prüfungsbericht**

Wahl zum gesetzlichen Abschlussprüfer des Wirtschaftsjahres 2023 am 10. Oktober 2023

Beauftragung durch den Landesrechnungshof am 25. Juni 2024

30. Mai 2024 bis 1. Oktober 2024

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Datum vom 1. Oktober 2024

Prüfungshandlungen

Saldenbestätigungen

- Banken
- Steuerberater

Befragungen

Plausibilisierungen

Einzelfallorientierte PH

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbund,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Fragenkatalogs gem. § 53 HGrG.

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst
Schleswig-Holstein

tricon

Prüfungsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte

I. Bücher werden ordnungsgemäß geführt;
Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften

II. Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) ist ordnungsgemäß
aus der Buchführung abgeleitet und entspricht dem Gesetz

III. Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen
entsprechendes Bild; Chancen und Risiken sind wahrheitsgemäß angegeben

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein

tricon

Lagebeurteilung durch den Vorstand

Wesentliche Kernaussagen des Lageberichts

- Fortsetzung des Organisationsaufbaus im Wirtschaftsjahr 2023
- Verfolgung eines aktiven Risiko- und Chancenmanagements
- Personal als einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren
- Unsichere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenerwartungen

Darstellung der Ertragslage

	2023 EUR	2022 EUR
Personalaufwand	-69.739,35	0,00
Abschreibungen	-1.027,33	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.313,21	-8.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	100.126,89	8.044,86
Betriebsergebnis	**47,00**	**44,86**
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-47,00	-44,86
Ergebnis vor Ertragsteuern/ Jahresverlust	**0,00**	**0,00**

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 14 (Vorjahr TEUR 8) und den Werbekosten TEUR 6 (Vorjahr TEUR 0) zusammen.
- Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten den Verlustausgleich der Träger für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Auflösung des Sonderpostens aus investiven Zuschüssen.
- Im Berichtsjahr befand sich die ZSR noch in der Orientierungsphase.

Darstellung der Vermögenslage

Vermögensstruktur	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Langfristig gebundenes Vermögen	12	12,0	0	0,0	12
Forderungen gegen Gesellschafter	0	0,0	16	40,0	-16
Sonstige Vermögensgegenstände	4	4,0	0	0,0	4
Rechnungsabgrenzungsposten	2	2,0	0	0,0	2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	18	18,0	16	40,0	2
Liquide Mittel	82	82,0	24	60,0	58
	100	100,0	40	100,0	60

- Das langfristig gebundene Vermögen betrifft im Wesentlichen Investitionen in die Büro- und Geschäftsausstattung der ZSR.
- Die Forderungen bestanden im Vorjahr gegen die Träger der Anstalt aus den noch nicht eingezahlten Stammeinlagen in das Eigenkapital und dem Verlustausgleich für das Wirtschaftsjahr 2022.
- Die liquiden Mittel bestehen bei der Förde Sparkasse, Kiel.

Darstellung der Vermögenslage

Kapitalstruktur	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Stammkapital	30	30,0	30	75,0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0,0	0	0,0	0
Eigenkapital	30	30,0	30	75,0	0
Sonderposten für investive Zuschüsse	13	13,0	0	0,0	13
Sonstige Rückstellungen	15	15,0	8	20,0	7
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	34	34,0	2	5,0	32
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	8	8,0	0	0,0	8
Kurzfristiges Fremdkapital	70	70,0	10	25,0	60
	100	100,0	40	100,0	60

- Das Stammkapital der ZSR beträgt TEUR 30.
- Unter den sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfung 2023 in Höhe von TEUR 8 und für die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 4 ausgewiesen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die Anstalt Erstattungen in Höhe von TEUR 157 von den Trägern angefordert und von diesen geleistet. Nach Verrechnung der nicht verbrauchten Mittel sowie der Einstellung des investiven Anteils der Zuschüsse der Träger besteht noch eine Verbindlichkeit in Höhe von TEUR 34 gegenüber den Trägern der ZSR.

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst
Schleswig-Holstein

tricon

Darstellung der Finanzlage

		2023 TEUR	2022 TEUR
	Periodenergebnis	0	0
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1	0
+	Zunahme der Rückstellungen	7	8
+/-	Abnahme/ Zunahme der Forderungen gegen Gesellschafter	1	-8
+	Zunahme der Verbindlichkeiten	54	2
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**63**	**2**
-	Einzahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-13	0
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-13**	**0**
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	8	22
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**8**	**22**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	58	24
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	24	0
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**82**	**24**
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	82	24
	Zahlungsmittel	**82**	**24**

- Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 63 resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme der Verbindlichkeiten.
- Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet Investitionen in das Sachanlagevermögen.
- Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Eigenkapitaleinzahlungen der Gesellschafter.

ZSR-SH
Zentrale Stelle Rettungsdienst
Schleswig-Holstein

tricon

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Bericht

über die Erstellung des

Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR

Reventlouallee 6
24105 Kiel

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

BERICHT

1. Auftrag und Auftragsdurchführung 3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses 7
   - 2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte 7
   - 2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten 8
   - 2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses 8
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen 9
   - 3.1 Rechtliche Verhältnisse 9
   - 3.2 Steuerliche Verhältnisse 11
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten 12
5. Schlussbemerkung 13

ANLAGEN

1. Jahresabschluss und Bescheinigung 15
   - Bilanz zum 31. Dezember 2023 16
   - Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 17
   - Anhang 18
   - Bescheinigung 26
   - Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 27
2. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses 34
   - Kontennachweis zur Bilanz 35
   - Anlagenbuchführung 37
   - Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung 38
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsges. 40

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

BERICHT

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Unternehmer

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

- nachfolgend auch kurz "Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR" oder "Unternehmer" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Unternehmens, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme haben wir zur Bedingung gemacht, dass uns von unserem Auftraggeber die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Unternehmens.

Der vorliegende Jahresabschluss berichtigt den Jahresabschluss vom 19.03.2024

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Vollständigkeitserklärung

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Unternehmen wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Unternehmens vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses mit dem Erstellungsbericht vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Der Vorstand der Zentralen Stelle Rettungsdienst (ZSR) AöR hat nach § 13 Abs. 2 der Organisationssatzung (vgl. § 22 Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts - KUVO) den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung, über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss besteht aus

- der Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gem. § 289 HGB beizufügen. Der Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Neben der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist auch der Ausblick auf Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung Bestandteil des Lageberichts.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31. Dezember 2023 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von dem Unternehmen bestandsmäßig zum Abschlussstichtag erfasst. Das Inventarverzeichnis ist von der Geschäftsführung unterzeichnet. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung nach seinen Vorgaben ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung am:	01.01.2022
Sitz:	Kiel
Anschrift:	Reventlouallee 6 24105 Kiel
Organisationssatzung	Gültig in der Fassung gemäß Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022, von den Trägern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbart
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1. S. 3 SHRDG, erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.
Träger:	Kreis Dithmarschen Kreis Nordfriesland Kreis Herzogtum Lauenburg Kreis Ostholstein Kreis Pinneberg Kreis Plön Kreis Rendsburg-Eckernförde Kreis Schleswig-Flensburg Kreis Segeberg Kreis Steinburg Kreis Stormarn

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

	Kreisfreie Stadt Flensburg	
	Kreisfreie Stadt Kiel	
	Kreisfreie Stadt Lübeck	
	Kreisfreie Stadt Neumünster	
Stammeinlage	Einlage	30.000 Euro
	davon ausstehend	0 Euro

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung erfolgte durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städtever band Schleswig-Holstein.

Ab dem 01. August 2023 ist Herr Dr. Wikhart Reip zum Vorstand bestellt.

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Die AöR ist für lohnsteuerliche Zwecke finanzamtlich geführt:

Zuständiges Finanzamt:	Kiel
Steuernummer:	20/233/03478

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität des Jahresabschlusses haben wir Befragungen zu den wesentlichen Abschlussaussagen durchgeführt, analytische Beurteilungen vorgenommen und einen Abgleich des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf unserer Erstellung erlangten Informationen vorgenommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusseshaben wir die Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundlagen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 beachtet.

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

5. Schlussbemerkung

Auftragsgemäß haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 für Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR erstellt und mit einer Bescheinigung versehen. Der Jahresabschluss sowie die Bescheinigung sind unserem Erstellungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Kiel, den 14.10.2024

Steuerberater * Dipl.-Kfm. LL.M. Ulrich Boock * Kiel
SCHLESWIG-HOLSTEIN
141477

Ulrich Boock
Steuerberater

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

TAKE MARACKE
& Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

1. Jahresabschluss und Bescheinigung

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.686,00	0,00
Summe Anlagevermögen	12.686,00	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	16.044,86
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.695,00	0,00
	3.695,00	16.044,86
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	81.740,54	23.955,14
Summe Umlaufvermögen	85.435,54	40.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.341,33	0,00
	100.462,87	**40.000,00**

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	30.000,00	30.000,00
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	30.000,00	30.000,00
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	12.686,00	0,00
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	14.750,80	8.000,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 324,66 (EUR 0,00)	324,66	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.500,94 (EUR 2.000,00)	34.500,94	2.000,00
3. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 3.768,12 (EUR 0,00) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.200,47 (EUR 0,00)	8.200,47	0,00
	43.026,07	2.000,00
	100.462,87	**40.000,00**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und anderer Sonderposten	1.027,33	0,00
b) Übrige sonstige betriebliche Erträge	99.099,56	8.044,86
	100.126,89	8.044,86
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-61.513,21	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-8.226,14	0,00
	-69.739,35	0,00
3. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.027,33	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-507,15	0,00
b) Reparaturen und Instandhaltungen	-475,58	0,00
c) Fahrzeugkosten	-886,62	0,00
d) Werbe- und Reisekosten	-7.312,77	0,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	-20.131,09	-8.000,00
	-29.313,21	-8.000,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-47,00	-44,86
6. Ergebnis nach Steuern	**0,00**	**0,00**
7. Jahresüberschuss	**0,00**	**0,00**

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat ihren Sitz in Kiel.

Der Jahresabschluss wurde für das Wirtschaftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2023 gemäß Organisationssatzung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Es erfolgt eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG S-H), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie der EigVO S-H.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten (gemäß § 255 Abs. 2 bis 3 HGB) bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, soweit abnutzbar vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Dies gilt auch für steuerlich sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter.
Hierbei wurden Nutzungsdauern angenommen wie folgt:

- EDV Hardware und Zubehör: 3 Jahre

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind die aus dem Anlagenspiegel ersichtlichen Angaben zu machen.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	13.713,33			13.713,33	0,00	1.027,33			1.027,33		12.686,00
Summe Sachanlagen	**0,00**	**13.713,33**			**13.713,33**	**0,00**	**1.027,33**			**1.027,33**		**12.686,00**
	0,00	**13.713,33**			**13.713,33**	**0,00**	**1.027,33**			**1.027,33**		**12.686,00**

Forderungen

Die Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 0,00 EUR (Vorjahr: 16.044,86 EUR) bestanden gegen die Träger der Anstalt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Kautionen ausgewiesen in Höhe von 3.695,00 EUR (Vorjahr: 0,- EUR).

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 30.000,00 EUR (Vorjahr: 30.000,00 EUR).

Die Stammeinlagen sind vollständig eingezahlt.

Angaben und Erläuterungen zu Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Soweit Zuwendungen der Trägerkörperschaften einen investiven Teil enthalten, werden diese ertragsneutral dem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen zugeführt. Der Sonderposten wird ertragswirksam betrags- und periodenkorrespondierend zu den Abschreibungsbeträgen aus den jeweiligen Vermögensgegenständen des Anlagenvermögens aufgelöst.

Der Sonderposten entwickelt sich im Geschäftsjahr 2023 unter trägerbezogener Betrachtung wie folgt:

Träger	01.01.2023 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	31.12.2023 EUR
Kreis Nordfriesland	0,00	806,67	60,44	746,23
Kreis Schleswig-Flensburg	0,00	806,67	60,44	746,23
Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Dithmarschen	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Steinburg	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Plön	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Ostholstein	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Ostholstein (als Träger der Luftrettung)	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Segeberg	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Pinneberg	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Stormarn	0,00	806,67	60,43	746,24
Kreis Herzogtum Lauenburg	0,00	806,66	60,43	746,23
Landeshauptstadt Kiel	0,00	806,66	60,43	746,23
Stadt Flensburg	0,00	806,66	60,43	746,23
Stadt Neumünster	0,00	806,66	60,43	746,23
Hansestadt Lübeck	0,00	806,66	60,43	746,23
Land Schleswig-Holstein (als Träger der Luftrettung)	0,00	806,66	60,43	746,23
Summe	**0,00**	**13.713,33**	**1.027,33**	**12.686,00**

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 12.000,- EUR (Vorjahr: 8.000,- EUR) sowie für auf den Bilanzstichtag durch die Leistungserbringer noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres in Höhe von 2.750,80 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 0,00 EUR.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 43.026,07 EUR (Vorjahr: 2.000,00 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 34.500,94 EUR (Vorjahr: 2.000,00 EUR).

Nach § 2 Abs. 4, 5 der Organisationssatzung sind die Träger der Anstalt sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, der Anstalt die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der Anstalt zu erstatten. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die Anstalt Erstattungen in Höhe von 157.250,00 EUR von den Trägern angefordert und von diesen geleistet. Hiervon wurden 13.713,33 EUR für investive Zwecke verbraucht sowieweitere 99.099,56 EUR für konsumtive Zwecke. Nicht verbraucht wurden somit 44.437,11 EUR. Es erfolgte eine Verrechnung mit offenen Forderungen aus Verlusttragung durch die Träger aus Vorjahren in Höhe von 8.044,86 EUR. In Höhe der hiernach nicht verbrauchten Mittel (36.392,25 EUR) sind Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Verbindlichkeiten bestehen zu einem Teilbetrag von 32.152,28 EUR unmittelbar gegenüber den Trägern der Anstalt; in Höhe von 3.782,62 EUR bestehen sie gegenüber den Trägern der Luftrettung, wobei hiervon wiederum ein Teilbetrag in Höhe von 1.891,31 EUR auf einen Anstaltsträger entfällt, der zugleich Träger der Luftrettung ist.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Unter der Position sonstige betriebliche Erträge werden nach § 2 Abs. 4 der Organisationssatzung vereinnahmte Kostenerstattungen der Träger für die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung, vermindert um im Wirtschaftsjahr nicht verbrauchte Mittel, in Höhe von 99.099,56 EUR ausgewiesen (Vorjahr: 8.044,86 EUR).

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch die Anstalt Erstattungen in Höhe von 157.250,00 EUR von den Trägern angefordert und von diesen geleistet. Hiervon wurden 44.437,11 EUR nicht verbraucht.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen		Zahl
Arbeiter		0,00
Angestellte		0,50
leitende Angestellte		0,00
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	0,50	
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter		0,50
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter		0,00

Organe

Vorstand	Dr. Wikhart Reip	(seit 01. August 2023)

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB des Vorstands belaufen sich auf:

	EUR
Gesamtbezüge	**53.863,52**
davon:	
Gehälter	52.976,90
Gewinnbeteiligungen	0,00
Bezugsrechte	0,00
sonstige aktienbasierte Vergütungen	0,00
Aufwandsentschädigungen	0,00
Versicherungsentgelte	0,00
Provisionen	0,00
Nebenleistungen jeder Art	886,62

Namen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Dr. Yvonne-Maria Wiegner	Vorsitzende des Verwaltungsrats
Carsten Herzog	stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Es wurde durch jeden Träger sowie das Land Schleswig-Holstein ein Verwaltungsratsmitglied und ein

stellvertrendes Verwaltungsratsmitglied benannt:

Träger	Verwaltungsratsmitglied	stellv. Verwaltungsratsmitglied
Kreis Nordfriesland	Florian Lorenzen	Nina Rahder
Kreis Schleswig-Flensburg	Walter Behrens	Ralf Wrobel
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Barbara Rennekamp	Andreas Brück
Kreis Dithmarschen	Jan Osanbrügge	Michael Reis
Kreis Steinburg	Jan Osanbrügge	Michael Reis
Kreis Plön	Dr. Yvonne-Maria Wiegner	Dagmar Jegminat
Kreis Ostholstein	Uwe Jürgens	Christian Kraft
Kreis Segeberg	Matthias Schröder	Jens Lorenzen
Kreis Pinneberg	Stephan Bandlow	Kaura Hennig
Kreis Stormarn	Dr. Henning Görtz	Andreas Rehberg
Kreis Herzogtum Lauenburg	Kai F. Steffens	Juliane Rath
Landeshauptstadt Kiel	Thomas Hinz	Sönke Hornung
Stadt Flensburg	Carsten Herzog	Sabine Schult
Stadt Neumünster	Marc Kutyniok	Jan Heitmann
Hansestadt Lübeck	Thomas Koestler	Jan-Mathis Schmitt
Land Schleswig-Holstein	Dominik Völk	Alexander Treiber

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgezahlt.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden 8.000,- EUR (Vorjahr: 8.000,- EUR) als Aufwand erfasst.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Schluss des Geschäftsjahrs traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss beträgt 0,00 EUR.

Auf neue Rechnung werden 0,00 EUR vorgetragen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Kiel, den 14.10.2024



Dr. Yvonne-Maria Wiegner
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem vorstehenden Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Kiel, den 14.10.2024

Steuerberater * Dipl.-Kfm. LL.M. Ulrich Boock * Kiel
SCHLESWIG-HOLSTEIN
141477

Ulrich Boock
Steuerberater

LAGEBERICHT vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1 Grundlagen der ZSR AöR

1.1 Geschäftsmodell

Mit dem Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28. März 2017 ist ein Gesetz erlassen worden, um der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu wirtschaftlichen Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst einzurichten.

In der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung wird unter anderem ausgeführt, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements die Daten zur Qualitätssicherung von einer zentralen, also trägerübergreifenden, Stelle standardisiert erfasst und ausgewertet werden sollen. Mit der Begründung zum Gesetzentwurf wurde eine Festlegung der zentralen Stelle im Verordnungswege angekündigt, die in der Fortschreibung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 27.11.2023 umgesetzt wurde (§ 4 Satz 1 SHRDG-DVO).

Die ZSR AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts, welche zum 1. Januar 2022 errichtet wurde.

1.2 Ziele und Strategien

Die ZSR AöR als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu realisieren. Zu den Kernaufgaben der ZSR AöR zählen:

- die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,
- die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch,
- die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

- die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG, die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten, die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie die Führung und Organisation der ZSR AöR selbst.

Ergänzend kann die ZSR AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen. Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die ZSR AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

Grundsätzlich können der ZSR AöR durch ihre Träger weitere Aufgaben übertragen werden, im Jahr 2023 gab es dazu keine Beschlussfassung.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

2.1.1 Gesamtwirtschaft des Rettungsdienstes in Deutschland

In seiner Ausarbeitung WD 9 – 3000 – 105/14 vom 24. Oktober 2014 zur Organisation der Notfallversorgung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Rettungsdienstes und des ärztlichen Bereitschaftsdienstes hält der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages fest, dass „die Rettung von Menschen in medizinisch bedingten Notsituationen eine wesentliche Säule des Gesundheitssystems in Deutschland" darstellt. Diese Aufgabe nehmen vor allem die Rettungsdienste in den Kommunen wahr. Der Rettungsdienst ist die präklinische professionelle Notfallversorgung und ist 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche unter der Notrufnummer 112 erreichbar. Regionale Rettungsdienstleitstellen koordinieren den Einsatz des qualifizierten Rettungsfachpersonals und der erforderlichen Rettungsdienstmittel.

Aufgrund dieser Kompetenzzuordnung haben sich in den vergangenen Jahrzehnten höchst unterschiedliche Organisations-, Einsatz- und Finanzierungsformen in den Ländern entwickelt. Hinzu kommen die unterschiedlichen Anforderungen an die Leistungsstruktur von Rettungsdiensten im städtischen sowie im ländlichen Raum.

Aus diesem Grund finden sich nur begrenzt Gesetze auf Bundesebene, die den Rettungsdienst betreffen. Dazu gehören vor allem Regelungen im SGB V. Rettungsdienstliche Leistungen erscheinen im Zusammenhang mit 'Fahrkosten' (§ 60 SGB V) und der 'Versorgung mit Krankentransportleistungen' (§ 133 SGB V). Die kon-

krete Organisation der Rettungsdienste und die Vorhaltung einer Rettungsinfrastruktur obliegen der kommunalen Ebene. Bei der öffentlich-rechtlichen Durchführung sind die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein gemäß Landesrecht Träger des Rettungsdienstes. Neben der individualmedizinisch ausgerichteten Patientenversorgung sind die Kreise und kreisfreien Städte auch zuständig für größere Notfallereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle.

2.1.2 Rettungsdienst in Schleswig-Holstein

Der Rettungsdienst im Land Schleswig-Holstein ist eine Aufgabe der kreisfreien Städte Flensburg, Lübeck, Kiel und Neumünster sowie der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Schleswig-Flensburg, Steinburg und Stormarn.

Nach der aktuellen Statistik des Landes Schleswig-Holstein (abgerufen am 19.02.2024) für das Jahr 2022 standen 249 Rettungswagen, 84 Krankentransportwagen und 46 Notarzteinsatzfahrzeuge, verteilt auf 133 Rettungs- und Notarztwachen, zur Verfügung. Zwei der Notarzteinsatzfahrzeuge konnten auch als Verlegungseinsatzfahrzeuge genutzt werden. Weiterhin gab es zwei weitere Verlegungseinsatzfahrzeuge, die ausschließlich zu diesem Zweck genutzt wurde. Diese Rettungsmittel wurden im Jahr 2022 rund 2.460.512 Stunden vorgehalten. Die Kosten des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt EUR 327.175.659,97. Hierin sind auch die Kosten für die Verwaltung, die Rettungsleitstellen und zur Bewältigung größerer Notfallereignisse enthalten.

2.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs

Für den Organisationsaufbau wurde zu Beginn der Geschäftstätigkeit der ZSR AöR eine Interimsgeschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und beim Städteverband Schleswig-Holstein eingerichtet. Vorrangig wurde der Personalaufbau in mehreren Ausschreibungsverfahren vorbereitet, der mit der Besetzung des Vorstandes zum 01.08.2023 begonnen werden konnte. Die weitere Personalbeschaffung wurde in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt, so dass zum Dezember des Jahres 2023 3 der initial geplanten 5 Stellen besetzt waren. Eine weitere Stelle konnte zum Jahresbeginn 2024 besetzt werden.
Parallel erfolgte eine erste innere Betriebsorganisation und Einrichtung einer ersten Finanz- und Lohnbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsbüro. Die Anmietung geeigneter Büroräumlichkeiten konnte mangels geeigneter Angebote oder Kooperationen mit anderen kommunalen Unternehmen in Kiel noch nicht realisiert werden, es konnte jedoch eine Übergangslösung in der Interimsgeschäftsstelle genutzt werden.
Für die inhaltliche Zusammenarbeit wurden erste Kontakte zu den relevanten Gremien und Arbeitsgruppen zum Thema Qualitätssicherung im Rettungsdienst hergestellt und daraus Aufgaben konkretisiert.

Hinsichtlich erläuternder Angaben zur wirtschaftlichen Lage der ZSR AöR wird auf die Abschnitte des Jahresabschlusses verwiesen. Darüber hinaus werden die folgenden Feststellungen zum Geschäftsverlauf getätigt:

2.2.1 Finanzierung

Ab 2023 sind die Kosten der ZSR AöR durch die Träger der AöR (Rettungsdienstträger) sowie durch die Träger Luftrettung (Land Schleswig-Holstein und Kreis Ostholstein) zu tragen. Dies ist unter anderem in der Organisationssatzung mit den § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 13 Abs. 1 und 2 geregelt. In Bezug auf die Träger der Luftrettung ist in der Vereinbarung mit den Trägern der Luftrettung die Kostentragungspflicht in § 3 Kostentragung, Rechnungslegung geregelt.

Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR gem. § 10 Abs. 1 SHRDG sind Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Das SHRDG weist dies im § 6 Abs. 2 Nr. 6 explizit aus.

2.2.2 Investitionen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wurden Investitionen im Bereich Büro-EDV zur Ausstattung der geplanten 5 Arbeitsplätze, sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 13.713,33 EUR getätigt.

2.2.3 Personal

Im Berichtszeitraum 2023 beschäftigte die ZSR AöR drei Personen. Im Wirtschaftsjahr wurden vier Personalauswahlverfahren durchgeführt. Im Frühjahr 2023 wurde das Personalauswahlverfahren zur Besetzung des Vorstandes abgeschlossen, die Einstellung erfolgte zum 01.08.2023.
Im Herbst 2023 wurden zwei Personalauswahlverfahren für die Besetzung der Büroassistenz und des Mitarbeiters Qualitätssicherung abgeschlossen. Beide Einstellungen erfolgten zum 01.12.2023. Das Verfahren zur Besetzung der Stelle des IT-Mitarbeiters wurde ebenfalls durchgeführt, eine Besetzung erfolgte aber erst zum 1.1.2024.

LAGEBERICHT vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

2.3 Geschäftsergebnis

Die ZSR AöR weist zum 31. Dezember 2023 ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

2.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.4.1 Vermögenslage

Das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen besteht aus Anlagevermögen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 13, Forderungen gegenüber den Trägern der ZSR in Höhe von TEUR 8, sowie sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 4. Zusätzlich bestehen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 82. Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe von TEUR 2 angegeben.

Die ZSR AöR verfügt über ein Stammkapital in Höhe von TEUR 30, das zu gleichen Teilen von den 15 Trägern der ZSR eingezahlt worden ist.

Die Rückstellungen beinhalten die Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 12 und sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.

Verbindlichkeiten bestehen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 0,3 und aus sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 6. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Trägern durch nicht in 2023 verbrauchte Mittel belaufen sich auf TEUR 57. Dies ist in erster Linie auf erst im Jahresverlauf eingestellte Mitarbeiter und damit geringere Personalkosten zurückzuführen.

Das Jahresergebnis beträgt TEUR 0.

2.4.2 Finanzlage

Die Liquidität war im Berichtsjahr jederzeit durch das Bankguthaben bei der Förde Sparkasse, Kiel gesichert. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit bestand im Wesentlichen aus Einzahlungen der Träger. Die Liquidität wäre auch durch die Aufnahme von Krediten für zukünftige Investitionen zu gewährleisten.

2.4.3 Ertragslage

Alle Erträge entstammen den Zahlungen der Träger zur Finanzierung der Kosten der ZSR AöR.

2.5 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt der Fokus auf der kontinuierlichen Überwachung und Optimierung des Betriebsergebnisses. Weitere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden aktuell nicht in die Steuerung der ZSR AöR einbezogen.

3 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein entwickelt sich beständig weiter. In den letzten Jahren hat die Qualität im Rettungsdienst stets an Bedeutung gewonnen. Dies wird auch deutlich daran, dass der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein im Rettungsdienstgesetz und in der dazugehörigen Durchführungsverordnung der Qualität eine zunehmende Bedeutung einräumt. Der Rettungsdienst ist ein essenzieller Bereich der Gesundheitsversorgung. Ein kontinuierlicher Optimierungsprozess und eine zukunftsweisende Ausrichtung des Rettungsdienstes sind daher für die Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein von großer Bedeutung. Neben den einzelnen Rettungsdienstträgern wird die ZSR AöR ihren Beitrag dazu leisten, die Qualität im Rettungsdienst sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Mit ihren Aufgaben liegt der Schwerpunkt der ZSR AöR insbesondere in der trägerübergreifenden Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität im Rettungsdienst.

Gleichzeitig sind die Rahmenbedingungen im 21. Jahrhundert deutlich komplexer und volatiler geworden. Vor diesem Hintergrund ist der bewusste Umgang mit Risiken im Sinne einer maßnahmenorientierten Steuerung auch eine Aufgabe der ZSR AöR, ebenso wie die frühzeitige Risikoerfassung und -bewertung. Als Risiko wird in diesem Sinne vereinfacht die Abweichung von der Zielsetzung verstanden. Ziel der ZSR AöR ist es, den aktuellen Rahmenbedingungen zum Trotz, den eigenen Geschäftsbetrieb durch bedarfsgerechtes, wirtschaftliches und perspektivisches Handeln nachhaltig sicherzustellen.

Die ZSR AöR ist ein Non-Profit-Unternehmen, die wirtschaftlichen Risiken, z.B. durch die Coronapandemie oder den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine seit Ende Februar 2022, sind für die Tätigkeit als gering einzuschätzen. Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2024 wurde den Krankenkassen/-verbänden vorgelegt und geeint. Damit sind die Kosten der ZSR AöR im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes und somit über Benutzungsentgelte der Rettungsdienstträger zu finanzieren.

Als ein durchaus größeres Risiko wird der allgemeine Fachkräftemangel gesehen. Im Berichtszeitraum stand die Personalgewinnung im Vordergrund. Hier gelten für die ZSR AöR die aktuellen Rahmenbedingungen, wie sie für alle Unternehmen und Organisationen im öffentlichen Gesundheitswesen gelten. Die Personalauswahlverfahren der ZSR AöR haben gezeigt, dass es durchaus interessierte Bewerber geben kann, wenn auch für diese Bewerber die finanziellen Rahmenbedingungen nur eine untergeordnete Rolle spielten. Es bleibt daher die Frage offen, ob ausreichend qualifizierte und motivierte Mitarbeiter auch zukünftig in einem nur mäßig konkurrenzfähigem Gehaltsumfeld zu halten sind.

Die Gesetzgebung und die Organisationssatzung setzen die Rahmenbedingungen für die Aufgabenwahrneh-

mung der ZSR AöR. Die Rahmenbedingungen werden als ausreichend, zweckmäßig und verlässlich bewertet. Trotz aller Maßnahmen ist aber auch damit zu rechnen, dass nicht alle Fragen der Qualitätssicherung zufriedenstellend beantwortet werden können. Oftmals wird es quantitativ und oder qualitativ an Daten fehlen, um eine ausreichende Genauigkeit in der Analyse zu erzielen. Dieses Problem ist jedoch systeminhärent und nicht immer durch eigene Maßnahmen zu beeinflussen. Daher wird auch immer mit einer gewissen Unzulänglichkeit zu rechnen sein.

Chancen ergeben sich für das Wirtschaftsjahr 2024, wenn die ZSR ihren Wirkbetrieb aufnehmen wird. insbesondere durch die geplante Besetzung des Vorstandes sowie der Besetzung der weiteren offenen Stellen ist eine Motivation und Aufbruchstimmung bei vielen Beteiligten zu erwarten. Dadurch kann die ZSR AöR ihre eigentliche Tätigkeit positiv antreten.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis der ZSR AöR geplant.

Kiel, den 19.03.2024

Dr. Wikhart Reip
Vorstand, Ärztlicher Leiter,
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

2. Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Betriebs- und Geschäftsausstattung		
500 00	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.686,00	0,00
	Forderungen gegen Gesellschafter		
1330 00	Forderungen gegen sonstige Ges.er	0,00	16.044,86
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1350 00	Kautionen	3.695,00	0,00
	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		
1800 00	Bank	81.740,54	23.955,14
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900 00	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.341,33	0,00
		100.462,87	**40.000,00**

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Stammkapital		
2900 00	Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
	Jahresüberschuss		
	Jahresüberschuss	0,00	0,00
	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		
2998 00	Sonderposten für investive Zuschüsse	12.686,00	0,00
	sonstige Rückstellungen		
3070 00	Sonstige Rückstellungen	2.750,80	8.000,00
3095 00	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	12.000,00	0,00
		14.750,80	8.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	324,66	0,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		
3511 00	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	34.500,94	2.000,00
	sonstige Verbindlichkeiten		
3501 00	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	1.891,31	0,00
3630 00	MASTERCARD558404XXXX	2.541,04	0,00
3730 00	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	3.768,12	0,00
		8.200,47	0,00
		100.462,87	**40.000,00**

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Konto	Anschaffungs- / Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	Buchwert 01.01.2023 EUR	Zugang+ Abgang- Umbuchungen+ EUR	Abschreibung Zuschreibung- Umbuchungen- EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.713,33	0,00	13.713,33	1.027,33	12.686,00
Summe	**13.713,33**	**0,00**	**13.713,33**	**1.027,33**	**12.686,00**

Betriebs- und Geschäftsausstattung

LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	2.016,23	0,00	2.016,23	112,23	1.904,00
LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	1.771,91	0,00	1.771,91	99,91	1.672,00
LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	1.771,91	0,00	1.771,91	99,91	1.672,00
LENOVO NOTEBOOK	14.11.2023 03/00 / 33,33	1.771,91	0,00	1.771,91	99,91	1.672,00
iPhone SE2022	30.11.2023 03/00 / 33,33	508,19	0,00	508,19	29,19	479,00
LCD Dell U3423WE	14.11.2023 03/00 / 33,33	798,00	0,00	798,00	45,00	753,00
LCD Dell U3423WE	14.11.2023 03/00 / 33,33	798,00	0,00	798,00	45,00	753,00
LCD Dell U3423WE	14.11.2023 03/00 / 33,33	798,01	0,00	798,01	45,01	753,00
Brother MFC-L8900CDW	27.12.2023 03/00 / 33,33	947,00	0,00	947,00	27,00	920,00
RNTS Lenovo ThinkPad mit Zubehör S/N PF37JHCZ	14.06.2023 03/00 / 33,33	2.023,98	0,00	2.023,98	394,98	1.629,00
iPhone SE2022	30.11.2023 03/00 / 33,33	508,19	0,00	508,19	29,19	479,00
Summe		**13.713,33**	**0,00**	**13.713,33**	**1.027,33**	**12.686,00**

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und anderer Sonderposten		
4935 00	Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	1.027,33	0,00
	Übrige sonstige betriebliche Erträge		
4830 00	Sonstige betriebliche Erträge	99.099,56	8.044,86
	Löhne und Gehälter		
6020 00	Gehälter	-61.506,56	0,00
6080 00	Vermögenswirksame Leistungen	-6,65	0,00
		-61.513,21	0,00
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
6110 00	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-7.951,81	0,00
6120 00	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-274,33	0,00
		-8.226,14	0,00
	Abschreibungen		
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6220 00	Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.027,33	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6400 00	Versicherungen	-507,15	0,00
	Reparaturen und Instandhaltungen		
6495 00	Wartungskosten für Hard- und Software	-475,58	0,00
	Fahrzeugkosten		
6530 00	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	-886,62	0,00
	Werbe- und Reisekosten		
6600 00	Werbekosten	-5.732,37	0,00
6643 00	Aufmerksamkeiten	-34,00	0,00
6650 00	Reisekosten Arbeitnehmer	-1.546,40	0,00
		-7.312,77	0,00
	verschiedene betriebliche Kosten		
6300 00	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-75,00	0,00
6805 00	Telefon	-236,94	0,00
6815 00	Bürobedarf	-2.096,78	0,00
6820 00	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	-69,99	0,00
6827 00	Abschluss- und Prüfungskosten	-13.910,34	-8.000,00
6830 00	Buchführungskosten	-3.459,74	0,00
6855 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	-282,30	0,00
		-20.131,09	-8.000,00
Übertrag		47,00	44,86

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR
Kiel

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		47,00	44,86
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7303 00	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	-47,00	0,00
7318 00	Zinsen auf Kontokorrentkonten	0,00	-44,86
		-47,00	-44,86
	Jahresüberschuss	**0,00**	**0,00**

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsges.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge[1] zwischen Steuerberatern[2] und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
   (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
   (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
   (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
   (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
   (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. **Verschwiegenheitspflicht**
   (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
   (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
   (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
   (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. **Mitwirkung Dritter**
   Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz[3]**
   (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
   (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
   (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. **Mängelbeseitigung**
   (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
   (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. **Haftung**
   (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 40000000,00 € [4] (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. [5]
   Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

---

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater" umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

Lizenziert für das Jahr 2024

® © 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.

(3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[6]

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

6 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 02.03.2022 sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2021 gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.02.2022 vereinbarte und zuletzt durch den Verwaltungsrat am 07.05.2024 geänderte Organisationssatzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

(1) Die AöR führt den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „~~ZSR AöR~~ ZSR.SH“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.

(2) Sitz der AöR ist Kiel.

(3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR“.

(4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

(1) Das Stammkapital der AöR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.

(2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.000,00 Euro,
Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,

Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.000,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Flensburg	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Kiel	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Lübeck	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Neumünster	2.000,00 Euro.

(3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

(4) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.

(5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

§ 3
Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,

4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,

5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie

6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Zusätzlich übernimmt die AöR die Aufgabe einer Anlauf- und Dokumentationsstelle für die Nutzung von Rettungsdiensteinsatzdaten gemäß Artikel 26 DSGVO.

(2) Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.

(3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

(4) Die AöR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AöR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.

(5) Die Träger stellen sicher, dass der AöR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.

(6) Die Träger behalten sich vor, die AöR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

(7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

(1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die AöR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AöR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.

(4) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.

(2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

(4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, das ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Träger, das ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.

(6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;

2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;

3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,- Euro übersteigen;

5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;

6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AöR;

7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;

8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;

10. die Entlastung des Vorstands;

11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;

12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;

16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;

18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;

19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben

20. die Erledigung weiterer Aufgaben

21. die Aufhebung der AöR.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die

AöR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8
Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände

darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Regelungen gemäß Abs. 7 gelten entsprechend.

(9) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein wird als Gast zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen. Er/Sie verfügt über kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(4) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,

2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

~~3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,~~

~~4~~.3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,

~~5~~.4. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben

und

~~6~~.5. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, und 5 auch des Landes.

(5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10
Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in

Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

(1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.

(2) Die AöR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

(3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AöR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss~~,~~ und den Lagebericht ~~und die Erfolgsübersicht~~ innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht~~, die Erfolgsübersicht~~ und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 15
Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AöR

während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AöR.

(2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

(3) Jede Person kann sich von der AöR~~, Reventloualle 6, 24105 Kiel,~~ kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AöR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17
Austritt von Trägern

(1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR

und

- Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

(2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.

(3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.

(4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AöR, Liquidation

(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine

Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

(2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.

(3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.

(4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den [_____]

Vorstand der ZSR.SH

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13799
öffentlich

Lübeck, 12.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Jan Philipp Goedecke (E-Mail: jan.goedecke@luebeck.de Telefon: 122-3934)

Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
21.01.2025	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Entscheidung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage beigefügte Entwurf des Lärmaktionsplans der Hansestadt Lübeck zur Mitteilung an die EU gem. § 47d Abs. 7 BImSchG wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Alle zustimmen, Anmerkungen wurden eingearbeitet.
1.300 Recht	
2.502 Senior:innen -Einichtung	
2.530 Gesundheitsamt	
3.320 Ordnungsamt	
3.390 UNV als untere Naturschutzbehörde	
3.820 Stadtwald	
4.401 Schule und Sport	
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
5.670 Stadtgrün und Verkehr	
5.691 Lübeck Port Authority	
Autobahn GmbH des Bundes	
Stadtverkehr Lübeck GmbH	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	
Landesamt für Umwelt (Standort Flintbek und Lübeck)	
Polizeidirektion Lübeck	
Eisenbahn Bundesamt	
Gemeinde Stockelsdorf	
Gemeinde Ratekau	
Stadt Bad Schwartau	

Gemeinde Groß Grönau Gemeinde Lüdersdorf	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	x	Ja
		Nein- Begründung:
		Die Beteiligung erfolgte im Rahmen der Bürger:innenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	x	vorgeschrieben durch:
		Vorgabe EU-Kommission, in deutschem Recht in §47 d Abs. 7 BImSchG

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	x	Ja – Begründung:
		Teilweise synergetische Effekte durch Verkehrsverlagerung auf den Umweltverbund und Verstetigung von Verkehren im Stadtgebiet

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplanes soll der Lärm in Lübecks Straßen gezielt vermindert werden, um Menschen vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren und die Lebensqualität in lärmbelasteten Bereichen zu verbessern. Lärmschutz betrifft alle Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt und stellt deshalb eine zentrale Rolle im gemeinsamen Verwaltungshandeln dar. Der Beschluss ist wichtig, um möglichst viele Menschen in Lübeck vor Straßenlärm zu schützen. Erstmals wurden in diesem Lärmaktionplan (LAP) die gesundheitlichen Wirkungen von Lärm statistisch ermittelt. Über 50 000 Menschen in Lübeck sind allein tagsüber durch Straßenverkehrslärm betroffen, davon sind über 10 000 Menschen einer starken Belästigung ausgesetzt und mindestens 2500 Menschen leiden lärmbedingt unter Schlafstörungen (Kap 2.5 im LAP).

Der erste LAP wurde 2008 als Bericht von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen. In einem Turnus von 5 Jahren müssen die Lärmaktionspläne überarbeitet werden. Nach 2014 und 2019 wurde dieser LAP nun zum vierten Mal angepasst und wird im Jahr 2025 veröffentlicht. Die vierte Runde der Überarbeitung hat inhaltliche Neuerungen und neue Berechnungsmethoden mit sich gebracht. Hervorzuheben ist dabei der Wechsel von den vorläufigen Berechnungsmethoden zu europaweit harmonisierten Berechnungsmethoden für die unterschiedlichen Verkehrsträger.
Die Aufstellung des LAPs im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist gesetzlich verpflichtend und wird von den Kommunen umgesetzt. Der Lärmaktionsplan betrachtet ausschließlich Verkehrs- Gewerbe und Hafenlärm, entsprechende Karten sind auf den Seiten der Hansestadt Lü-

beck unter Lärmaktionsplan (Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck)zu finden oder im Geoportal-Umgebungslärm (Geoportal Umgebungslärm mit Anleitung) des Landes Schleswig-Holstein

Der Lärmaktionsplan liegt in einer Kurz- und Langfassung vor. Die Kurzfassung (**Anlage 1**) ist ein Formblatt, das über das Land Schleswig-Holstein beim Bund und anschließend bei der EU eingereicht werden muss.
Der Lärmaktionsplan in der Langfassung (**Anlage 2**) wurde in der Entwurfsfassung ortüblich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Herbst 2023 wurde eine umfassende Bürger:innenbeteiligung (Bürger:innenbeteiligung LAP 2024) durchgeführt mit über 1600 Rückmeldungen zu Lärmproblemen (Anhang IV im LAP).

Aus den Lärmkarten (**Anlage 3**) wurden 22 lärmbelastete Straßenabschnitte untersucht und unterschiedliche lärmmindernde Möglichkeiten vorgeschlagen. Auch vor dem Hintergrund, dass eine sehr rasche Umstellung der Individualverkehre mit PKW und LKW auf geräuschärmere Antriebe im Betrachtungszeitraum nicht zu erwarten ist, liegt ein Schwerpunkt in der Berechnung von hypothetischen Geschwindigkeitsreduzierungen von Tempo 50 auf Tempo 30 innerhalb der Streckenabschnitte. Diese ergaben eine bis zu 80% ige Senkung der Anzahl von hoch lärmbelasteten Menschen (Anhang VII im LAP) Eine abschließende und bindende Prüfung ist von den zuständigen Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde durchzuführen. Hierbei müssen die Belange gegeneinander abgewogen werden, um negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, wie verlangsamte Buslinien oder ungünstige Verlagerungseffekte in Nebenstraßen zu prüfen.

Zur ganzheitlichen Lämminderungsstrategie gehören unter anderem der Neu- und Umbau von verkehrlicher Infrastruktur, z.B. der Bau und die Sanierung von Rad- und Fußwegen oder eine komplett neue Straßenraumgestaltung. Diese Maßnahmen sind von der Hansestadt Lübeck bereits in anderen Konzepten und Plänen vorbereitet und tragen ebenfalls zum Lärmschutz bei. Somit ergänzt der Lärmaktionsplan die bereits geplanten Maßnahmen um neue, gezielte Vorschläge, die Anzahl der Lärmbelasteten in Lübeck effektiv zu verringern.

Die Evaluierung der im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen auf lärmmindernde Wirkung wird in etwa 5 Jahren mit einer erneuten Überarbeitung durchgeführt.

Anlagen:
Anlage 1: Kurzfassung des Lärmaktionsplans → Versand an EU-Kommission
Anlage 2: Langfassung des Lärmaktionsplans → Zur eigenen Verwendung
Anlage 3: Lärmkarten und Belastetenstatistiken→ Herunterladbar unter **Lärmkarten für Lübeck**

Hinweis! *Anmerkungen zu den Anlagen:*
Zu Anlage 2: Der Lärmaktionsplan als Entwurfsfassung mit Änderungen (Stand 20.12.2024)
Zu Anlage 3: Aufgrund der Größe des Kartenmaterials müssen die Anlage 3a und 3b verlinkt werden.

Senator Ludger Hinsen

Datenberichterstattung zum Lärmaktionsplan

	Gemeinde
Name	Lübeck, Hansestadt
Bundesland	Schleswig-Holstein
Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	01003000
Kennung des Lärmaktionsplans	AP_RD_DE_SH_01003000

Zuständige Behörde zur Aufstellung des Lärmaktionsplans	
Vollständiger Name der Behörde	Hansestadt Lübeck
Straße	Kronsforder Allee
Hausnummer	2–6
Ort	Hansestadt Lübeck
PLZ	23560
Kennung der zuständigen Behörde	CA_DE_SH_01003000

Annahme des Lärmaktionsplans (Datum)	30.01.2025
Voraussichtlicher Abschluss der Umsetzung des Lärmaktionsplans (Datum)	31.12.2029
Link zur Webseite des Lärmaktionsplans	https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/laermschutz/laermaktionsplan.html
Informationen über Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.	

Hinweis: In den Tabellenblättern sind optionale Felder grün markiert bzw. in kursiver Schrift dargestellt, obligatorische Felder sind gelb markiert und in Standardschrift ausgeführt.

Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgeschlagenen Lärmaktionsplan

Inhaltliche Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Veröffentlichung der Lübecker Lärmkarten im Internetportal des Landes Schleswig-Holstein; Verlinkung vom Internetportal des Bereiches UNV am 10.12.2022
Link zur Webseite mit Dokumenten der Öffentlichkeitsbeteiligung	https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/laermschutz/laermaktionsplan.html
Anfangsdatum der Öffentlichkeitsbeteiligung	06.09.2023
Enddatum der Öffentlichkeitsbeteiligung	26.10.2023

Die zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzten Mittel

Anzeigen/Werbung	Ja
Ansprache verschiedener Interessenträger	Ja
Informationskampagne	Ja
Besprechungen/Sitzungen	Ja
Öffentliche Veranstaltung	Ja
Umfrage	Ja
Workshop	Ja
Andere Mittel/Instrumente	Auslegung,

Art der Interessenträger, die an der Öffentlichkeitsbeteiligung teilgenommen haben

Bürger:innen	Ja
Nichtstaatliche Organisationen	Ja
Staatliche Stellen	Ja
Privatwirtschaft	Nein
Andere Interessenträger	
Anzahl der Personen, die an der Öffentlichkeits-beteiligung teilgenommen haben	1600
Angabe, ob im Laufe der Öffentlichkeits-beteiligung Stellungnahmen eingegangen sind	Ja
Angabe, ob die während der Öffentlichkeits-beteiligung eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden	Ja
Angabe, ob der LAP nach der Öffentlichkeits-beteiligung überarbeitet wurde	Ja
Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der Öffentlichkeits-beteiligung überarbeitet wurde	Es wurden neue Handlungsräume nach den Hotspots aus der Bürger:innenbefragung definiert und Maßnahmen zur Reduktion des Lärms geprüft. Die Stellungnahmen der anderen Behörden und Fachbereich wurde im Plan aufgenommen und zum Teil direkt als Kommentar übernommen.

Zusammenfassung der Informationen aus den strategischen Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt sind	50615
Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind	36940
Beschreibung der festgestellten Lärmprobleme und der verbesserungsbedürftigen Situationen	Mühlenstr./Aegidienstr./Sandstr. - Dieser „Wendekreis" für die südliche Einfahrt in die Innenstadt ist in mehrfacher Hinsicht lärmtechnisch belastet. Viele Fahrzeuge fahren hier entlang, um zum Parkhaus zu gelangen oder einen Parkplatz in der Mühlenstraße zu finden. Die Aegidienstraße ist durch das Kopfsteinpflaster noch lauter.

Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Kosten-Nutzen-Analysen	Ja
Höhe der Lärmbelastung	Ja
Zahl der lärmbelasteten Menschen	Ja

Lärmminderungsmaßnahmen

Erläuterung des erwarteten Nutzens durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Eine der Zielvorgaben ist die Verstetigung des Verkehrs. Gleichzeitig soll die Attraktivität des Umweltverbundes gefördert werden. Neue Radwege und breite Fußgängerwege sollen Alternativen zum

	Bereits vorhandene Lärmminderungsmaßnahmen	Geplante Lärmminderungs-maßnahmen in den nächsten fünf Jahren
Änderung des Emissionspegels		
Maßnahmen am Straßenbelag	Ja	Ja
Lärmarme Reifen	Nein	Nein
Leise Motoren	Nein	Nein
Maßnahmen an der Auspuffanlage	Nein	Nein
Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten	Ja	Ja
Zeitliche Beschränkungen		
Zeitliche Beschränkung für LKW	Nein	Nein
Zeitliche Beschränkung für PKW	Nein	Nein
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung		
Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Ja	Nein
Kreisverkehre und Kreuzungen	Nein	Nein
Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	Ja	Nein
Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen	Nein	Nein
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen		
Stärkung des öffentlichen Verkehrs	Nein	Nein
Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger	Nein	Nein
Intelligente Mobilität	Nein	Nein
Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren	Nein	Nein
Fahrverbote und Umleitungen für LKW	Nein	Nein
Fahrverbote und Umleitungen für PKW	Nein	Nein
Parkraumbewirtschaftung	Nein	Nein
City-Maut	Nein	Nein
Lärmschutzwände		
Lärmschutzwände und Instandhaltung	Nein	Nein
Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung	Nein	Nein
Schalldämmung an Gebäuden		
Schallschutzfenster	Nein	Nein
Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	Nein	Nein
Flächennutzungsplanung		
Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Nein	Nein
Lärmreduzierung für sensible Gebiete	Nein	Nein
Abstandsflächen/Pufferzonen	Nein	Nein
Lärmschutzbereiche		
Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten	Nein	Nein
Verfügbarkeit von Grünflächen	Nein	Nein
Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes	Nein	Nein
Neue Infrastruktur		
Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	Nein	Nein
Neubau von Tunneln	Nein	Nein
Sperrung von Verkehrsanlagen		
Sperrung von Straßen	Nein	Nein
Kommunikation		
Vermittlung von Informationen	Nein	Nein
Beschwerdemanagement	Nein	Nein
Maßnahmen zur Verhaltensänderung		
Förderung der lärmarmen Mobilität	Ja	Ja
Förderung des öffentlichen Verkehrs	Nein	Ja
Förderung von Carsharing	Nein	Nein
Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten	Nein	Ja

Informationen über die Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen

Geschätzte Anzahl der Personen in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Lärm innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	10000
Erläuterung der Methode, die zur Schätzung der Anzahl der Personen, für die sich der Lärm reduziert, verwendet wurde	Eine Person zählt ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen.
Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen	
Angabe, ob der Lärmaktionsplan eine langfristige Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung vorsieht	Ja
Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung	Der Masterplan Klimaschutz enthält viele mobilitätsverändernde Maßnahmen, um KFZ-Verkehre zu ersetzen. Der Verkehrsentwicklungsplan und der Regionale Nahverkehrsplan verfolgen das Ziel, die Mobilität für alle sicher zu stellen. Die Qualität des Nahverkehrs soll maßgeblich verbessert werden, um mehr Menschen dafür zu
Geschätzte Gesamtkosten des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) [€]	48528,39€
Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete beschrieben werden	Ja
Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind	Ja
Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans	Erneute Evaluierung des Lärmaktionplans in der 5.Runde
Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind	Ja
Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans	Messung, Berechnung, Umfrage/Befragung, oder sonstiges

Ruhige Gebiete

lfd. Nr.	Kennung des ruhigen Gebiets	*Name des ruhigen Gebiets*	Ruhiges Gebiet …	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1	QA_DE_SH_010030001	56 Ruhige Gebiete in Lübeck, siehe Kapitel 9.1 des LAPs	auf dem Land	Ruhige Gebiete, Stadtoasen, Ruhige Achsen	Beim Schutz der ruhigen Gebiete steht der Vorsorgegedanke im

Hansestadt LÜBECK



Lärmaktionsplan Hansestadt Lübeck

Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der vierten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Informationen finden Sie unter www.luebeck.de/laerm

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Kronsforder Allee 2–6 | 23560 Lübeck
(0451) 115
laermaktionsplan@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 11. November 2024

Vorwort Lärmaktionsplan

Liebe Lübeckerinnen und Lübecker, verehrte Gäste unserer Stadt,

Lübeck ist eine vielfältige und lebendige Stadt. Das ist fühlbar, aber auch hörbar. Um unserer Arbeit oder unseren Hobbys nachzugehen, verlassen wir unser Zuhause und werden zu aktiven Verkehrsteilnehmer:innen – egal, ob wir mit dem Auto, der Bahn oder dem Rad fahren oder ob wir zu Fuß gehen. Die Zahl der Verkehrsteilnehmenden ist bisher kontinuierlich gestiegen, sodass perspektivisch mit einer weiter wachsenden Mobilitätsnachfrage zu rechnen ist. Bei der Bewertung der Lebensqualität einer Stadt spielt Lärm eine zentrale Rolle. Zu viel Lärm wirkt sich negativ auf unsere Erholung und Entspannung aus, beeinflusst unser Arbeiten und unser gesamtes Wohlbefinden. Im schlimmsten Fall kann Lärm zu gesundheitlichen Einschränkungen führen und uns krankmachen. Besonders Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schlafstörungen können oftmals auf permanente Lärmbelastung zurückgeführt werden.
Zum Schutz der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger und der Umwelt müssen wir Verantwortung übernehmen und aktiv Veränderungen, insbesondere in unseren Mobilitätskonzepten herbeiführen. In diesem Lärmaktionsplan wird sich unter anderem mit konkreten Streckenabschnitte auseinandergesetzt, die eine starke Lärmbelastung für die Anwohnenden bedeuten. In den kommenden Jahren sollen diese Streckenabschnitte genauer untersucht werden, ob und welche Lärmschutz-Maßnahmen gezielt zur Senkung des Lärmpegels beitragen und gleichzeitig die Mobilität für alle sicherstellen können.
Zur ganzheitlichen Lämminderungsstrategie gehören unter anderem der Neu- und Umbau von verkehrlicher Infrastruktur, z.B. der Bau und die Sanierung von Rad- und Fußwegen oder eine komplett neue Straßenraumgestaltung. Diese Maßnahmen sind von der Hansestadt Lübeck bereits in anderen Konzepten und Plänen vorbereitet und tragen ebenfalls zum Lärmschutz bei. Somit ergänzt der Lärmaktionsplan die bereits geplanten Maßnahmen um neue, gezielte Vorschläge, die Anzahl der Lärmbetroffenen in Lübeck effektiv zu verringern.
Die Hansestadt Lübeck hat die dauerhafte Aufgabe, die europäische Lärmminderungsrichtlinie Vorort umzusetzen und die Bürgerinnen und Bürger vor Lärm effektiv zu schützen und die ruhigen Erholungsgebiete in der Stadt zu bewahren. Detaillierte Planungen und Prüfungen werden im laufenden Prozess durchgeführt und die Ergebnisse in der nächsten Lärmaktionsplanung in 2029 präsentiert.

Lassen Sie uns gemeinsam die Verantwortung gegenüber unserer Gesundheit und der Umwelt übernehmen und offen sein für neue, leisere Mobilitätskonzepte. Schließlich haben wir ein gemeinsames Ziel: Die hohe Lebensqualität in unserer schönen Hansestadt zu erhalten und sogar Schritt für Schritt besser zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Hinsen

www.luebeck.de/laermschutz

Inhalt

Vorwort Lärmaktionsplan 2
1. Allgemeine Angaben 7
1.1. Vorbemerkungen 7
1.2. Rechtlicher Hintergrund 10
2. Ergebnisse aus der Lärmkartierung 12
2.1. Arbeitsunterlagen 12
2.2. Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten 12
2.3. Belastetenzahlen aus Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm 15
2.4. Belastetenzahlen aus Schienenlärm 16
2.5. Belastetenzahlen aus Straßenverkehr 17
2.6. Betroffenheitsanalyse anhand von Lärmkennziffern 22
2.7. Handlungsräume mit verbesserungswürdigen Situationen 23
3. Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 1) 35
3.1. Ablauf der Lärmaktionsplanung 35
3.2. Ergebnisse 37
3.3. Fazit 42
3.3.1. Handlungsräume aus der Bürger:innenbeteiligung 42
3.4. Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 2) 44
4. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung 47
5. Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung 52
6. Langfristige, strategische Maßnahmenvorschläge 56
6.1. Schwerpunkt: Zulässige Höchstgeschwindigkeit 56
6.2. Möglichkeiten zur Lärmminderung in den Handlungsräumen 61
6.3. Erläuterungen zu den Ergebnissen 64
6.4. Konzepte der Hansestadt Lübeck 68
7. Maßnahmenplanung an Eisenbahnstrecken 70
7.1. Lärmschutz- und Ausbaumaßnahmen an den Strecken Lübeck – Hamburg 73
7.2. Lärmschutz- und Ausbaumaßnahmen an der Strecke Lübeck – Bad Kleinen 75
7.3. Sicherungsmaßnahmen an der Hafenbahn 76

7.4. Lärmschutzmaßnahmen an der Strecke Lübeck – Travemünde 77
7.5. Fazit Schienenverkehrslärm 77
8. Maßnahmenplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen 78
9. Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete 78
9.1. Ruhige Gebiete in Lübeck und deren Einstufung 80
9.2. Überprüfung, Maßnahmen und Zielsetzung 83
10. Monetäre Auswirkungen durch Lärmminderung 85
10.1. Grundlagen 85
10.2. Ergebnisse 86
11. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan 87
11.1. Kosten für die Aufstellung 87
11.2. Folgekosten 87
11.3. Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen 87
11.4. Kosten-/Nutzenanalyse 88
12. Zu beschließende Maßnahmen 89
13. Evaluierung 94
14. Inkrafttreten 94
Anhang 95
Anhang I – Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie 96
Anhang II – Übersichtskarte ruhiger Gebiete 98
Anhang III – Monetäre Auswirkung durch Lärmminderung 99
Anhang IV – Ergebnisse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung 103
Anhang V – Beispielberechnung Schwartauer Landstraße 106
Anhang VI – Prüfung Geschwindigkeitsreduzierung nach RLS und BImSchV 109
Anhang VII – Reduzierung Belasteter durch Geschwindigkeitsreduzierung 111
Anhang VIII – Häufige Fragen zum Lärmaktionsplan 114

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: STADTGEBIET MIT DEN AUF LÄRMPROBLEMEN UNTERSUCHTEN STRECKEN 9
ABBILDUNG 2: AUSSCHNITT STRAßENLÄRMKARTE DER HANSESTADT LÜBECK; 24-STUNDEN-PEGEL IN DB(A) 13
ABBILDUNG 3: HANDLUNGSRAUM 8 – MÜHLENSTRAßE/KÖNIGSTRAßE/AEGIDIENSTRAßE 23
ABBILDUNG 4: HANDLUNGSRAUM 17 – MOISLINGER ALLEE 24
ABBILDUNG 5: HANDLUNGSRAUM 16 – KRONSFORDER ALLEE 24
ABBILDUNG 6: HANDLUNGSRÄUME 9 UND 10 – MARLI- UND WALLBRECHTSTRAßE 25
ABBILDUNG 7: HANDLUNGSRAUM 11 – WALDERSEESTRAßE 26
ABBILDUNG 8: HANDLUNGSRÄUME 7A UND 7B – ARTLENBURGER STRAßE/WISBYSTRAßE UND ZIEGELSTRAßE 27
ABBILDUNG 9: HANDLUNGSRAUM 18 – AN DER UNTERTRAVE 28
ABBILDUNG 10: HANDLUNGSRÄUME 3, 4 UND 6 – FACKENBURGER- UND KREMPELSDORFER ALLEE 29
ABBILDUNG 11: HANDLUNGSRAUM 5 – SCHÖNBÖCKENER STRAßE 30
ABBILDUNG 12: HANDLUNGSRÄUME 12A UND 12B – RATZEBURGER ALLEE UND KAHLHORSTSTRAßE 31
ABBILDUNG 13: HANDLUNGSRAUM 15 – GENINER STRAßE 32
ABBILDUNG 14: HANDLUNGSRAUM 1 – SCHWARTAUER LANDSTRAßE 32
ABBILDUNG 15: HANDLUNGSRÄUME 13 UND 14 – ST.-JÜRGEN-RING 33
ABBILDUNG 16: HANDLUNGSRAUM 2 – SIEMSER LANDSTRAßE 34
ABBILDUNG 17: BETEILIGUNG VON LÜBECKER BÜRGER:INNEN 37
ABBILDUNG 18 DEMOGRAPHISCHE DATEN DER BÜRGER:INNENBETEILIGUNG 38
ABBILDUNG 19: ANTEILE DER LÄRMQUELLEN GEMÄß BÜRGER:INNENBETEILIGUNG 39
ABBILDUNG 20 LÖSUNGSVORSCHLÄGE AUS DER BÜRGER:INNENBETEILIGUNG 40
ABBILDUNG 21: LÄRMSCHWERPUNKTE GEMÄß BÜRGER:INNENBETEILIGUNG 41
ABBILDUNG 22: HANDLUNGSRAUM 20 – GENINER DORFSTRAßE 42
ABBILDUNG 23: HANDLUNGSRAUM 21 – HANSESTRAßE 43
ABBILDUNG 24: HANDLUNGSRAUM 19 – NEUE HAFENSTRAßE 43
ABBILDUNG 25 ABNAHME VON LÄRMBETROFFENEN DURCH TEMPO 30 IN DEN HANDLUNGSRÄUMEN GANZTAGS ÜBER 65DB(A) 57
ABBILDUNG 26: AUSSCHNITT AUS DER LÄRMKARTIERUNG SCHIENENVERKEHR 24-H-PEGEL (L_{DEN}) 70
ABBILDUNG 28: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG IM LÜBECKER STADTGEBIET (QUELLE: DB AG) 73
ABBILDUNG 29: MAßNAHMEN FÜR SCHALL- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ IN LÜBECK SÜD (QUELLE: DB AG) 74
ABBILDUNG 30: MAßNAHMEN FÜR SCHALL- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ IN LÜBECK NORD (QUELLE: DB AG) 74
ABBILDUNG 31: MAßNAHMEN FÜR SCHALLSCHUTZ IN LÜBECK-MOISLING (QUELLE: DB AG) 75
ABBILDUNG 32: ÜBERSICHTSKARTE RUHIGER GEBIETE IN LÜBECK 98
ABBILDUNG 33: TEMPO 30 IN DER SCHWARTAUER LANDSTRAßE 106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartierte Hafen- und IED-Anlagen 11
Tabelle 2: Anzahl durch Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm belasteter Menschen 15
Tabelle 3: Durch Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm belastete Flächengrößen sowie geschätzte Anzahl belasteter Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäuden 15
Tabelle 4: Anzahl durch Schienenlärm belasteter Menschen (Quelle: EBA) 16
Tabelle 5: Durch Schienenlärm belastete Flächengrößen sowie geschätzte Anzahl belasteter Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude (Quelle: EBA; siehe Fußnote 11) 16
Tabelle 6: Geschätzte Anzahl durch Straßenlärm belasteter Menschen an Hauptverkehrsstraßen 17
Tabelle 7: Durch Straßenlärm belastete Flächengrößen sowie geschätzte Anzahl belasteter Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude 17
Tabelle 8: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen 19
Tabelle 9: Anzahl von Lärmbetroffenen je Lärmkategorie und Tageszeit 19
Tabelle 10: Durch Straßenlärm Belastete in Lübeck 20
Tabelle 11: Durch Gewerbelärm Belastete in Lübeck 21
Tabelle 12: Durch Schienenlärm Belastete in Lübeck 21
Tabelle 13: Protokoll der Mitwirkung und Beteiligung 36
Tabelle 14 Rückmeldungen aus der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung 47
Tabelle 15: umgesetzte Maßnahmen mit lärmminderndem Potenzial 50
Tabelle 16: Verschobene oder nicht umgesetzte Maßnahmen 51
Tabelle 17: Maßnahmen mit lärmminderndem Potenzial (Stand: Februar 2024) 55
Tabelle 18: Lärmminderung durch Reduzierung der Geschwindigkeit 56
Tabelle 19: Berechnete Anzahl von entlasteten Personenzahlen durch Geschwindigkeitsreduzierung in den Handlungsräumen 58
Tabelle 20: Berechnete Verringerung der Lärmbetroffenen durch Geschwindigkeitsreduzierung in Prozent in den Handlungsräumen 59
Tabelle 21: Prüfergebnisse entlang der HR-Prüfabschnitte 63
Tabelle 22: Ruhige Gebiete in Lübeck, deren Einstufung und einwirkende Emittenten 83
Tabelle 23: Parameter zur Berechnung des Lärmbedingten Immobilienwert- und Mieteinnahmenverlusts 86
Tabelle 24: Finanzielle Einbußen durch lärmbedingte Immobilienwertverluste 86
Tabelle 25: Finanzielle Vorteile durch Lärmschutzmaßnahme Tempo 30 86
Tabelle 26: Kostenaufstellung für die Erstellung des Lärmaktionsplans 87
Tabelle 27: Prüfung zukünftiger Maßnahmen 92
Tabelle 28: Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 97
Tabelle 29: Monetäre Auswirkung durch Lärmminderung 100
Tabelle 30: Demografische Daten der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung 103
Tabelle 31: Lärmquellen in Lübeck gemäß erster Öffentlichkeitsbeteiligung 104
Tabelle 32: Lösungsvorschlag 105
Tabelle 33: Hohe Belastetenzahlen im HR-1 bei 50 km/h und 30 km/h 107
Tabelle 34: Sehr hohe Belastetenzahlen im HR-1 bei 50 km/h und 30 km/h 107
Tabelle 35: Beispielstatistik Schwartauer Landstraße 108
Tabelle 36: Prüfergebnisse der Handlungsräume auf Lärmminderung 110
Tabelle 37: Darstellung der Abnahme hoch Belasteter durch Geschwindigkeitsreduzierung 111
Tabelle 38: Darstellung der Abnahme sehr hoch Belasteter durch Geschwindigkeitsreduzierung 112
Tabelle 39: Minderung Lärmbetroffener in absoluten Zahlen 113

1. Allgemeine Angaben

1.1. Vorbemerkungen

Der erste Lärmaktionsplan wurde 2008 als Bericht erstellt und von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen. Der zweite LAP vom 26. Juni 2014 wurde 2018/2019 überarbeitet und am 28. November 2019 von der Lübecker Bürgerschaft, in seiner dritten Stufe beschlossen. In den Jahren 2023 und 2024 wurde dieser LAP erneut angepasst und wird im Jahr 2024/2025 veröffentlicht. Die vierte Runde der Überarbeitung hat einige inhaltliche Neuerungen mit sich gebracht. Auf die Unterschiede zu den vorherigen Lärmaktionsplänen wird im Folgenden explizit eingegangen. Hervorzuheben ist dabei der Wechsel von den vorläufigen Berechnungsmethoden zu europaweit harmonisierten Berechnungsmethoden für die unterschiedlichen Verkehrsträger.

Die Aufstellung des Aktionsplanes und alle weiteren Schritte im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind gesetzlich verpflichtend. Maßnahmen, die aus diesem Aktionsplan entstehen, können aktiv zu einer Minderung der Lärmbelastung beitragen. Zudem kann sich ein positiver Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität einstellen und den Klimaschutz in der Stadt fördern.

Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung

Name der Stadt/Gemeinde:	Hansestadt Lübeck
Gemeindekennziffer:	03000
Ansprechpartner:	Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Straße:	Kronsforder Allee 2–6
Postleitzahl:	23560
Ort:	Hansestadt Lübeck
Telefon:	(0451) 122 3918 / (0451) 122 3969
E-Mail:	laermaktionsplan@luebeck.de
Internetadresse:	www.luebeck.de/laerm

Beschreibung der Hansestadt Lübeck

Die Betrachtung umfasst das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Lübeck ist derzeit flächenmäßig die größte Stadt des Landes Schleswig-Holstein. So wohnen auf einer Fläche von etwa 214 km² rund 220 000 Menschen.

Lübeck besitzt innenstadtnahe Stadthäfen und mit rund 23,5 Millionen Tonnen Güterumschlag im Jahr (Stand 2022) einen der größten Fährhäfen der Ostsee in Lübeck-Travemünde. Von hier laufen Seeverkehrsrouten nach Schweden, Dänemark, Finnland und zu den baltischen Staaten.

Die wesentlichen Lübecker Hauptverkehrsstraßen sind die Autobahnen A1 (von Hamburg über Lübeck nach Heiligenhafen, von dort über die Bundesstraße 207 nach Fehmarn [Vogelfluglinie]), A20 (Bad Segeberg – Lübeck – Stettin), A226 (kurzer Autobahnabschnitt von Herrenwyk zur A1) sowie die Bundesstraßen B75 (von Hamburg über Lübeck nach Travemünde), B104 (nach Schwerin), L332 (nach Bad Segeberg), B207 (von Hamburg über Mölln), die Landesstraßen L92 und L309 sowie die Kreisstraßen K13, K15, K18 und K26.

Zwei Haupteisenbahnstrecken verbinden Lübeck u. a. mit dem Wirtschaftszentrum Hamburg und der Landeshauptstadt Kiel, sowie mit der Wirtschafts- und Tourismusregion Dänemark. Der Lübecker Hauptbahnhof ist ein Durchgangsbahnhof und der frequenzstärkste Bahnhof Schleswig-Holsteins. Folgende Eisenbahnstrecken mit weniger als 30 000 Zügen pro Jahr belasten ebenfalls das Lübecker Stadtgebiet: Abschnitt 1121 Lübeck – Lüneburg, Abschnitt 1113 Lübeck – Lübeck-Travemünde Strand, Abschnitt 1122 Lübeck – Bad Kleinen, Abschnitt 1131 Schlutuper Bahn und schließlich Abschnitt 1137 Hafenumgehungsbahn.

Acht Kilometer südlich der Lübecker Innenstadt befindet sich der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee. Dieser wird seit 2019 wieder regelmäßig von Airlines angeflogen. Der Flughafen zählt aufgrund der geringen Flugbewegungen (weniger als 50 000 Flugbewegungen pro Jahr) nicht zu den Großflughäfen. Eine Betrachtung des Fluglärms in der Hansestadt Lübeck erfolgt entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie demnach nicht. Des Weiteren gibt es auf dem Stadtgebiet diverse Gewerbegebiete (z. B. Genin-Süd, Glashüttenweg, Lohmühle, Roggenhorst, Schlutup, Seelandstraße/Herrenwyk, Rapsacker und Grapengießerstraße, Gewerbepark Flughafen, Skandinavienkai, Dänischburger Landstraße /Schäferkamp, Herrendamm und Padelügger Weg).

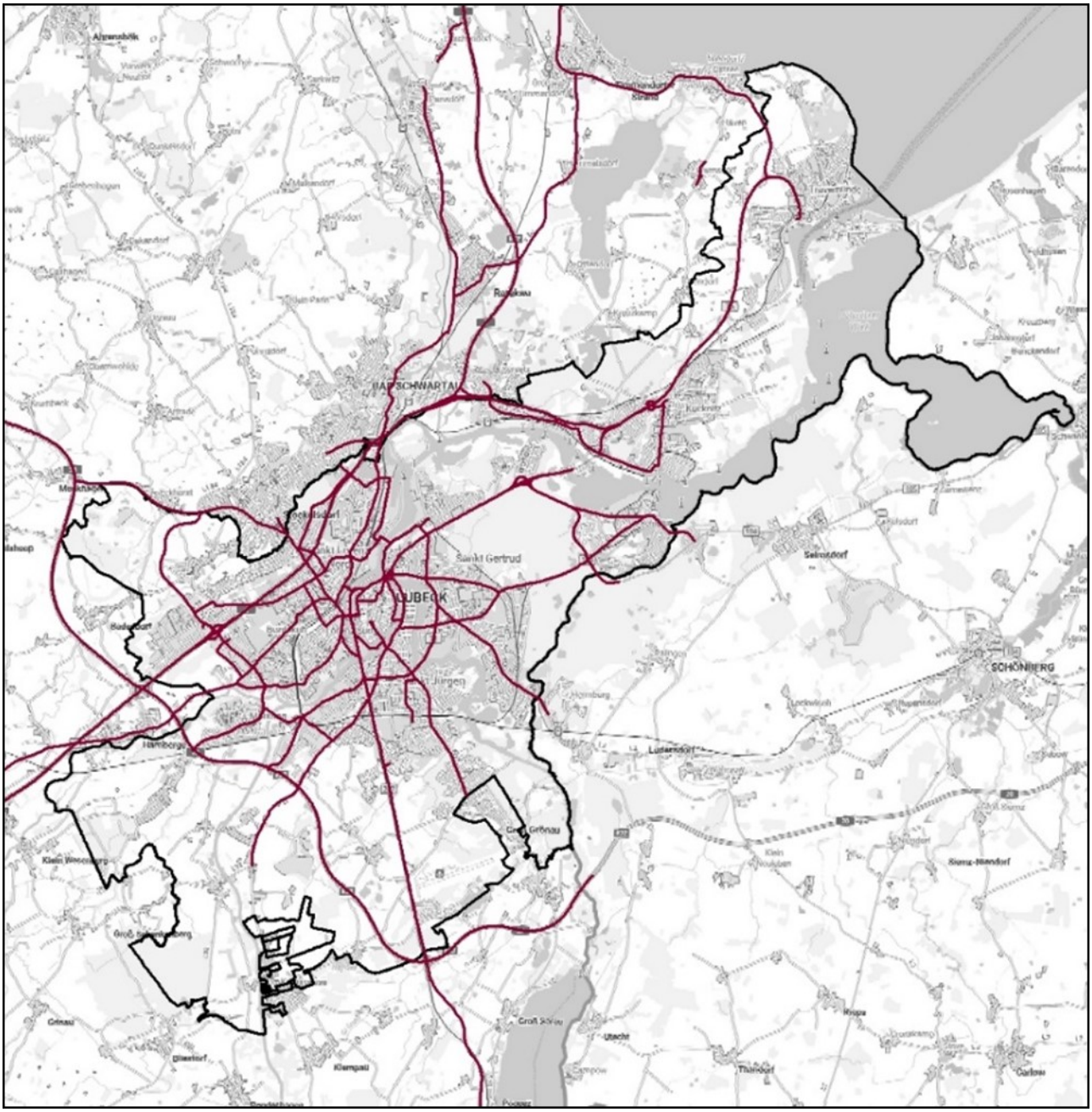


Abbildung 1: Stadtgebiet mit den auf Lärmproblemen untersuchten Strecken

1.2. Rechtlicher Hintergrund

Lärm stellt in vielen europäischen Städten ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsproblem dar. So fühlen sich beispielsweise in Deutschland über 60 % der Menschen durch Lärm belästigt, insbesondere durch den Straßen- und Schienenverkehr. Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie[1] hat die Europäische Union eine Methodik vorgelegt, um die Auswirkungen systematisch zu erfassen, dem Lärm entgegenzuwirken und vorzubeugen.
Die Umgebungslärmrichtlinie wurde mit Einführung der §§ 47 a–f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)[2], der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV & 16. BimSchV) und weitere untergesetzliche Regelwerke in deutsches Recht umgesetzt. Zuständig für die Umsetzung sind nach § 47 e Abs. 1 die Gemeinden.

Gemäß § 47 d BImSchG waren bis zum 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und den Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr geregelt werden sollen. Lübeck ist gemäß der Richtlinie ein Ballungsraum[3] und hat daher zusätzlich den Lärm zu erfassen, der von Eisenbahnstrecken mit weniger als 30 000 Zügen pro Jahr sowie von Geländen mit industriellen Tätigkeiten ausgeht. Zudem sind Häfen für die Binnen- und Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr zu betrachten. In Frage kommende Anlagen wurden auf Grundlage einzeln vorliegender Sachverständigengutachten sowie der Erkenntnisse aus der Anlagenüberwachung des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) untersucht. Einschränkend für Industriegelände wurden gemäß der 34. BImSchV nur die Anlagen berücksichtigt, die den Kriterien der IED-Richtlinie[4] entsprechen.

Die Untersuchungen des LfU ergaben, dass im Lübecker Stadtgebiet die Lärmbelastungen in Frage kommender Anlagen ab einer Belastung von 45 dB(A) nachts und 55 dB(A) tagsüber (an den Fassaden der Anwohner:innen) kartiert werden mussten. So wurden in Lübeck ausschließlich folgende Hafenanlagen und Industrie- und Gewerbebetriebe betrachtet:

Hafenanlagen	**IED-Anlagen**
Skandinavienkai	5N Plus Lübeck GmbH
Seelandkai	H&J Brüggen KG
Konstinkai	REMONDIS QR GmbH (Regallager)

[1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12
[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.06.2012 BGBL I 1421
[3] Der Ballungsraum Lübeck umfasst folgende Siedlungsgebiete: Hansestadt Lübeck
[4] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Luftverschmutzung – IED) (ABl. L334/17 vom 17. Dezember 2010)

Hafenanlagen	IED-Anlagen
Lehmannkai I bis III (einschl. Cargo Terminal Lehmann und Logistikcenter)	Worlée Chemie GmbH
Schlutupkai I (Hans Burmann e.k.)	UTM Umwelt-Technik-Metallrecycling GmbH
Schlutupkai II	
Nordgetreide GmbH & Co.KG	
Vorwerker Hafen (einschl. Nordlandkai)	
ATR Landhandel	
Lagerhaus Lübeck (Dr. Pleines GmbH&Co.KG)	
LMG	
Havemannkai	

Tabelle 1: Kartierte Hafen- und IED-Anlagen

Das grundsätzliche Ziel der Umgebungslärmrichtlinie lautet: „Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht." Hierfür ist es notwendig „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern." Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand strategischer Lärmkarten nach europaweit einheitlich vorgegebenen Berechnungsmethoden,
2. Aufstellung eines LAP auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten mit dem Ziel, den Umgebungslärm mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu reduzieren,
3. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung und den LAP,
4. Schutz ruhiger Gebiete vor der Zunahme von Lärm,
5. Die Übermittlung von Informationen aus den strategischen Lärmkarten und den Aktionsplänen an die Europäische Kommission als Grundlage für die Einführung weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen.

Der Lärmaktionsplan hat den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Der Lärmaktionsplan und die Lärmkarten sind gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Der EU ist über den Umsetzungsstand der Maßnahmen zu berichten.

Der vorliegende LAP der 4.Runde identifiziert die Lärmschwerpunkte in Lübeck und gibt Hinweise auf unterschiedliche Lärmminderungsmethoden. Die in diesem Plan erfolgten Prüfungen, vor allem die Lärmminderung durch Geschwindigkeitsreduzierungen, sind ein Teilaspekt eine ganzheitliche Überprüfung. Diese ganzheitliche Überprüfung der in diesem LAP erarbeiteten Maßnahmen zum Lärmschutz werden verbindlich durch die zuständigen Fachbehörden geprüft und gegebenenfalls durch diese angeordnet.

Weiterhin ist der LAP maßgeblich für weitere Planungen zu berücksichtigen. Beispielsweise sind bei Bebauungsplänen die Lärmkarten zu berücksichtigen und der Schutz von ruhigen Gebieten zu gewährleisten.

2. Ergebnisse aus der Lärmkartierung

2.1. Arbeitsunterlagen

Folgende Grundlagendaten für den Aufbau eines digitalen Stadtmodells, das als Grundlage für die Berechnung der Lärmemissionen und -immissionen dient, wurden von Datenbanken der Hansestadt Lübeck bzw. dem Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) zur Verfügung gestellt oder aus der Lärmkartierung der Runde 4 des Landes Schleswig-Holsteins entnommen und bedarfsgerecht angepasst und aktualisiert:

- Gebäudegrundrisse
- Gebäudehöhen
- Gebäudenutzung
- Adresspunkte mit Einwohnerdaten
- Geländemodell
- Straßen (u. a. Lage, Fahrzeugklassen, Lichtsignalanlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeit, Straßenoberflächen)
- Schallschutzbauwerke (Lärmschutzwände und -wälle)

2.2. Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Belastung durch Umgebungslärm anhand einer Lärmkartierung für Ballungsräume zu ermitteln. Die strategische Lärmkartierung stellt die Grundlage für die Aufstellung des LAPs der Hansestadt Lübeck dar. Der LAP muss alle fünf Jahre überprüft oder neu erstellt werden. Bei gravierenden Änderungen an der Lärmsituation auch früher, z. B. Bau einer neuen Auto- oder Straßenbahn.

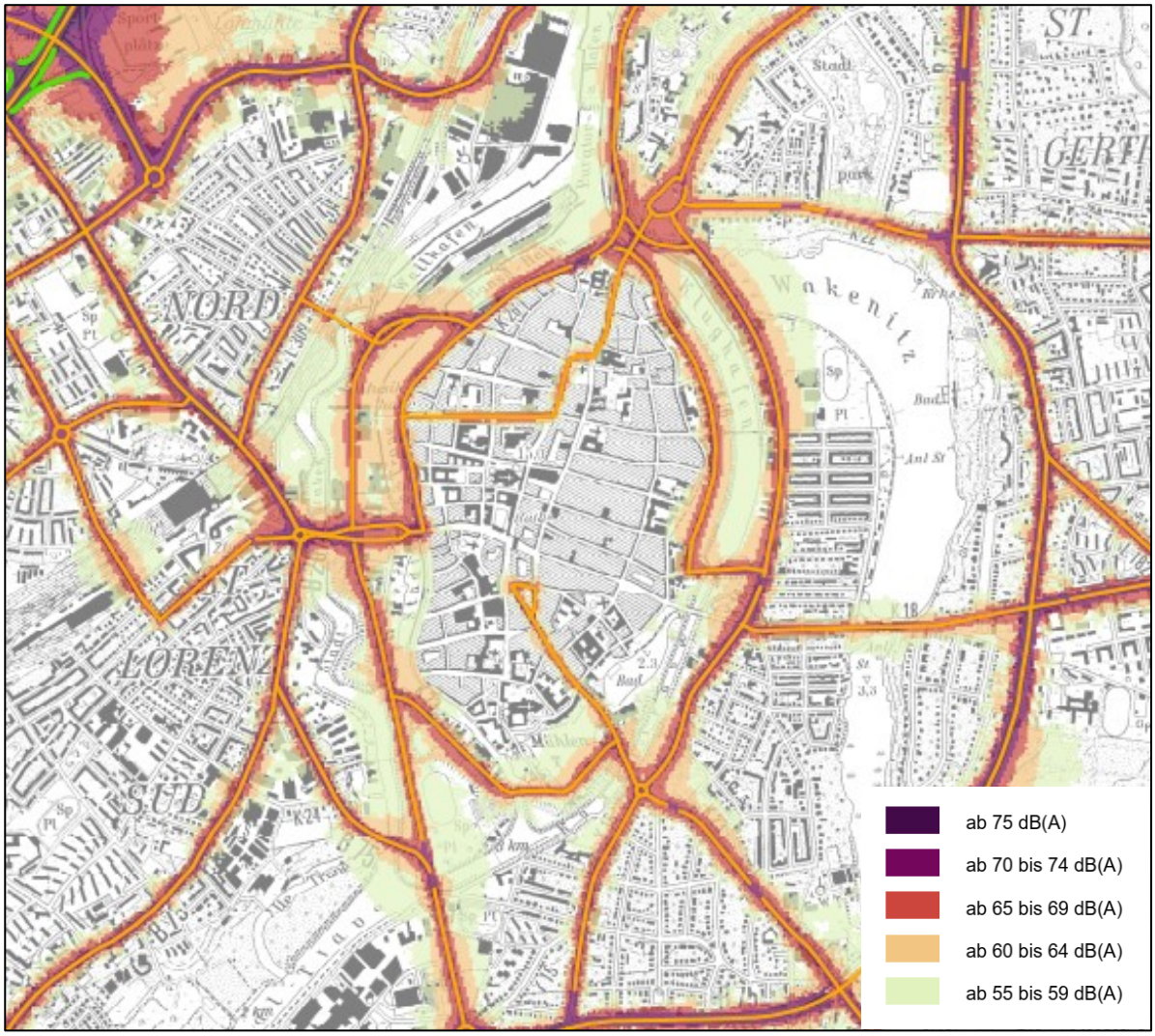


Abbildung 2: Ausschnitt Straßenlärmkarte der Hansestadt Lübeck; 24-Stunden-Pegel in dB(A)

Die strategische Lärmkartierung aus Abbildung 2 wurde gemäß den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführt. Je dunkler der Farbton, desto mehr Lärm in dB(A) ist an diesen Straßen errechnet worden. Die Pegel und die Anzahl der durch Lärm belasteten Menschen in den nachfolgenden Tabellen, sowie die Schallausbreitungen, wurden nach den aktuellen Berechnungsverfahren ermittelt.

Im Unterschied zu der dritten Runde der Lärmkartierung (2017) wurden die Berechnungs- und Auswerteverfahren auf europäischer Ebene harmonisiert und grundlegend geändert. Gemäß § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV[5] erfolgt die Ermittlung der Lärmbelastung nach wie vor ausschließlich durch Berechnungen. Die nach der 34. BImSchV nun anzuwendenden Berechnungsverfahren wurden am 5. Oktober 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind seit dem 31. Dezember 2021 verpflichtend anzuwenden. Diese lösen die bislang in Deutschland verwendeten vorläufigen Berechnungsmethoden für den

[5] 34. BImSchV – Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)

Umgebungslärm ab. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den Ergebnissen der vorherigen Kartierungsrunden, vor allem bei der Anzahl lärmbetroffener Menschen, ist daher nicht mehr gegeben.

Die Berechnungsmethoden BUB (Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen) und BEB (Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm) werden in diesem LAP erstmalig eingesetzt. Diese Berechnungsmethoden basieren auf den im Jahre 2015 veröffentlichte Amtsblatt der EU unter dem Namen CNOSSOS-EU (**C**ommon **No**ise A**ss**essment Meth**o**d**s** in Europe). Diese EU-Vorgabe muss bis zum 31. Dezember 2028 in nationales Recht umgesetzt werden[6].

Die beauftrage Lärmkartierung gemäß ULR durch die Firma LÄRMKONTOR GmbH umfasst lediglich den Straßenverkehr maßgeblicher Straßen. Die Karten gibt es online unter **https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/laermschutz/laermsh/kartenservice.html**

Der Schienenverkehr im Stadtgebiet ist vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert worden. Die Ergebnisse können online abgerufen werden:
https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html

Die EU-weiten, einheitlichen Lärmindizes werden wie folgt definiert:

- **L_{DEN}** (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex):
  Gewichteter Mittelungspegel über 24 Stunden, bei dem den Abend- und Nachtstunden besondere Bedeutung zugewiesen wird,
- **L_{Night}** (Nacht-Lärmindex):
  Stellt den Mittelungspegel in der Zeit von 22 bis 6 Uhr dar (ermittelt gemäß der 34. BImSchV) und dient zur Beschreibung für Schlafstörungen.

Hinweis: Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf neuen EU-harmonisierten Berechnungsverfahren. Ein direkter Vergleich mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten[7,8] (siehe Anhang I) ist nur eingeschränkt möglich, da andere Berechnungsverfahren zu Grunde gelegt werden. Zur Orientierung können die gesetzlichen Regelwerke dennoch herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

[6] Nichtamtliche konsolidierte Fassung zu den Berechnungsverfahren vom 07.09.2021; Umweltbundesamt (www.umweltbundesamt.de)
[7] 16. BImSchV – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
[8] Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)

2.3. Belastetenzahlen aus Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm

Nachfolgende Tabellen stellen die Lübecker Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung für Industrie- und Gewerbegelände dar.

Industrie- und Gewerbelärm betrifft in Lübeck aufgrund der Kriterien ausschließlich die Hafenanlagen und einige IED-Anlagen. Im Jahr 2022 hat der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die Firma LAIRM CONSULT GmbH mit der Neukartierung beauftragt. In *Tabelle 2* wird die Anzahl der belasteten Menschen entsprechend der jeweiligen Lärmbelastung in dB(A) angegeben. In Tabelle 3*Tabelle 3*[9] wird die Anzahl der belasteten Wohnungen, die mit dem jeweiligen Lärmpegel in dB(A) belastet sind, aufgeführt. Es sind keine Schulen und Krankenhausgebäude durch Gewerbe- oder Hafenlärm belastet.

Lärmpegel in dB(A)		**Anzahl durch Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm belasteter Menschen**	
über	**bis**	**L_{DEN}**	**L_{NIGHT}**
45	49	k. A.	k. A.
50	54	k. A.	350
55	59	1 080	220
60	64	420	20
65	69	100	0
70	74	0	0
≥75		0	0
Summe		**1 600**	**590**

Tabelle 2: Anzahl durch Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm belasteter Menschen

Lärmpegel in dB(A)	**Anzahl durch Industrie-,Gewerbe- und Hafenlärm belasteter gem. 34. BIMSchV**			
über	**Fläche (km²)**	**Wohnungen**	**Schulen**	**Kranken-häuser**
55	6,5	713	0	0
65	1,2	48	0	0
75	0,0	0	0	0

Tabelle 3: Durch Industrie-, Gewerbe- und Hafenlärm belastete Flächengrößen sowie geschätzte Anzahl belasteter Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäuden

[9] Entsprechend den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein wurden bei den von Lärm betroffenen Schulen und Krankenhäusern Einzelgebäude angegeben und keine Institutionen.

2.4. Belastetenzahlen aus Schienenlärm

Für die Lärmkartierung an Haupteisenbahnstrecken[10] ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Die Lärmkarten werden durch das EBA zentral für das gesamte Bundesgebiet erstellt. Da Lübeck ein Ballungsraum ist, wurden alle Bahnstrecken ab 30 000 Zugbewegungen pro Jahr im Stadtgebiet berücksichtigt. In *Tabelle 4* werden folglich die Betroffenenzahlen des Ballungsraums Lübeck dargestellt, sowie in *Tabelle 5* die belasteten Wohnungen und Schulen. Krankenhausgebäude sind nicht durch Schienenverkehr belastet.

Lärmpegel in dB(A)		**Anzahl durch Schienenlärm[11] belasteter Menschen (nach BEB)**	
über	**bis**	**L_{DEN}**	**L_{NIGHT}**
45	49	k. A.	4 418
50	54	k. A.	1 841
55	59	2 695	474
60	64	670	92
65	69	168	6
70	74	32	0
≥75		0	0
Summe		**3 565**	**6 831**

Tabelle 4: Anzahl durch Schienenlärm belasteter Menschen (Quelle: EBA)

Lärmpegel in dB(A)	**Anzahl durch Schienenlärm belastete …**			
über	**Fläche (km²)**	**Wohnungen**	**Schulen**	**Kranken-häuser**
55	10,003	1 697	1	0
65	1,811	95	1	0
75	0,047	0	0	0

Tabelle 5: Durch Schienenlärm belastete Flächengrößen sowie geschätzte Anzahl belasteter Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude (Quelle: EBA; siehe Fußnote 11)

[10] https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html

[11] Schienenlärm der Eisenbahn des Bundes; gemäß Anhang II zum Lärmaktionsplan-Entwurf für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (für Ballungsräume): https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan_Entwurf_Anhang_2.pdf

2.5. Belastetenzahlen aus Straßenverkehr

Eine Grundlage des LAPs ist die Darstellung der Lärmsituation auf Basis der Lärmkarten. Die Lärmkarten bilden den aktuellen Stand um beurteilen zu können, an welchen Stellen Handlungsbedarf besteht. Die Lärmkarten der Hauptverkehrsstraßen[12] aus dem Jahr 2017 hat das Landesamt für Umwelt überarbeiten lassen und im landeseigenen Geoportal[13] veröffentlicht.

Im folgenden Abschnitt werden die Höhe des Lärmpegels und die damit verbundene Belastung von Personen durch Umgebungslärm eingeschätzt.

Lärmpegel in dB(A)		**Anzahl durch Straßenlärm belasteter Menschen**	
über	**bis**	**L_{DEN}**	**L_{NIGHT}**
50	55	-	14 530
55	60	17 200	17 040
60	65	12 940	5 330
65	70	16 860	40
70	75	3 610	0
≥75		5	0
Summe		**50 615**	**36 940**

Tabelle 6: Geschätzte Anzahl durch Straßenlärm belasteter Menschen an Hauptverkehrsstraßen

Tabelle 7 zeigt, dass eine Fläche von 8 172 ha mit unterschiedlichen Lärmpegeln belastet ist. Der Straßenlärm betrifft fast 35 000 Wohnungen, 13 Schulgebäude und 13 Krankenhausgebäude.

Lärmpegel in dB(A)		**Anzahl durch Straßenlärm belastete …**			
über	**bis**	**Fläche (km²)**	**Wohnungen**	**Schulen**	**Krankenhäuser**
55	65	63,7	24 100	12	11
65	75	15,05	9 750	1	2
75		3,02	2	0	0

Tabelle 7: Durch Straßenlärm belastete Flächengrößen sowie geschätzte Anzahl belasteter Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude

[12] www.laerm.schleswig-holstein.de
[13] schleswig-holstein.de - Lärmschutz - Geoportal Umgebungslärm mit Anleitung

Höhe der Lärmpegel im Straßenverkehr

Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf neuen EU-harmonisierten Berechnungsverfahren. Ein direkter Vergleich mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten ist nur eingeschränkt möglich, da andere Berechnungsverfahren zu Grunde gelegt werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken[14] dennoch zur Orientierung herangezogen werden:

Bewertung	Pegelbereich	Hintergrund
Sehr hohe Belastung	L_{DEN} > 70 dB(A) L_{Night} > 60 dB(A)	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes können deutlich überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auslösen können
Hohe Belastung	70 dB(A) > L_{DEN} > 65 dB(A) 60 dB(A) > L_{Night} > 55 dB(A)	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes können erreicht sein Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neu- und Umbaumaßnahmen in o. g. Gebieten Lärmschutz aus kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts (SRU)
Belastung bzw. Belästigung	65 dB(A) > L_{DEN} > 55 dB(A) 55 dB(A) > L_{Night} > 45 dB(A)	Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tagsüber und 52 dB(A) nachts (SRU) langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts (SRU)

[14] https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/laermschutz/laermsh/laermaktionsplanung.html

Tabelle 8: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen

Nach den in Tabelle 8 aufgestellten Kriterien liegen in der aktuellen Umsetzungsphase der Richtlinie folgende Lärmbelastungen in der Hansestadt Lübeck vor:

Straßenverkehrslärm (Hauptverkehrsstraßen)			
3 615	Menschen sind	ganztägig	sehr hohen Belastungen ausgesetzt
5 370		nachts	
16 860	Menschen sind	ganztägig	hohen Belastungen ausgesetzt
17 040		nachts	
30 140	Menschen sind	ganztägig	Belastungen/Belästigungen ausgesetzt
14 530		nachts	

Industrie- Gewerbe- und Hafenlärm			
0	Menschen sind	ganztägig	sehr hohen Belastungen ausgesetzt
23		nachts	
101	Menschen sind	ganztägig	hohen Belastungen ausgesetzt
219		nachts	
1497	Menschen sind	ganztägig	Belastungen/Belästigungen ausgesetzt
349		nachts	

Schienenlärm (Haupteisenbahnstrecken des Bundes)			
25	Menschen sind	ganztägig	sehr hohen Belastungen ausgesetzt
82		nachts	
108	Menschen sind	ganztägig	hohen Belastungen ausgesetzt
374		nachts	
2 521	Menschen sind	ganztägig	Belastungen/Belästigungen ausgesetzt
4 565		nachts	

Tabelle 9: Anzahl von Lärmbetroffenen je Lärmkategorie und Tageszeit

Geschätzte Krankheitszahlen

Lärm macht krank. Nicht jede:r Bürger:in in Lübeck wird durch das Wohnen an einer lauten Straße krank. Womöglich „gewöhnen“ sich einige Menschen an den Lärm. Andere Personen leiden jedoch stark durch den anhaltenden Lärm und erkranken. In jedem Fall führt die Lärmbelastung bei vielen Menschen zu Gesundheitsschäden, wie *Tabelle 10* deutlich macht. Diese lärmbedingten Krankheiten sind geschätzte Zahlen und wurden als Durchschnittsdaten aus der aktuellen Studienlage[15] zu gesundheitsgefährdendem Lärm ermittelt. Die Auswirkungen von Lärm auf den menschlichen Körper werden intensiv erforscht. Die konkreten gesundheitlichen Folgen werden auf der Basis von statistischen Daten erstmals im LAP angegeben.

Die landeseigenen Lärmkarten enthalten deshalb nicht nur Informationen zu lärmbelasteten Bereichen, sondern schätzen auch die gesundheitlichen Auswirkungen ein. Gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV müssen zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben veröffentlicht werden, darunter die geschätzte Anzahl von Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörung, die durch die hier kartierten Lärmquellen statistisch verursacht werden.

Die gesundheitlichen Aspekte wie Belästigung und Schlafstörung werden für Straßen-, Schienen- und Fluglärm angegeben, während ischämische Herzkrankheiten ausschließlich für Straßenverkehrslärm berechnet werden.

Für die vierte Runde der Lärmkartierung 2024 werden zum ersten Mal Abschätzungen getroffen, wie viele Personen durch lärmbedingten Krankheiten betroffen sein könnten, dargestellt in *Tabelle 10* und *Tabelle 11*. Diese Angaben sind entscheidend für die Bewertung und Beschreibung der Lärmsituation im LAP, um abstrakte Zahlen in verständliche Lärmwirkungen umzuwandeln und ein gemeinsames Verständnis für Lärmminderungsmaßnahmen in der Hansestadt Lübeck zu fördern.

Durch Straßenlärm verursachte …	**Geschätzte Anzahl der Fälle**
ischämische Herzkrankheiten[16]*	20
starke Belästigungen	9 502
starke Schlafstörungen	2 475

Tabelle 10: Durch Straßenlärm Belastete in Lübeck

[15] Basner, M., McGuire, S., World Health Organization (2018): Environmental Noise Guidelines for the European Region: A Systematic Review on Environmental Noise and Effects on Sleep , 15(3): 519.

[16] Erkrankung der Herz-Kreislaufsystems und Gefäßen, hervorgerufen durch Lärm

Durch Gewerbelärm verursachte …	Geschätzte Anzahl der Fälle
ischämische Herzkrankheiten*	0
starke Belästigungen	0
starke Schlafstörungen	0

Tabelle 11: Durch Gewerbelärm Belastete in Lübeck

Die Belastetenzahlen im Schienenverkehr unterscheiden zwischen starker Belästigung HA (*high annoyance*) und starker Schlafstörung HSD (*high sleep disturbance*). Nachfolgende Tabelle zeigt beide Belastetenzahlen aufgeteilt in Tag und Nacht:

Durch Schienenlärm verursachte …		Geschätzte Anzahl der Fälle
Starke Belästigung HA bzw. starke Schlafstörung HSD	L_{DEN}	562
	L_{NIGHT}	223

Tabelle 12: Durch Schienenlärm Belastete in Lübeck

Gesundheitsbezogene Kosten durch Lärmschäden

Mittels der „Methodenkonvention 3.0 zur Ermittlung von Umweltkosten“ des Umweltbundesamtes (Dr. Astrid Matthey und Dr. Björn Bünger; Stand 02.2019) können überschlägig Gesundheitskosten dargestellt werden, die durch Verkehrslärm verursacht werden. Bei den in der Methodenkonvention dargestellten Kostensätzen handelt es sich um Durchschnittswerte für gesundheitsschädliche Folgen der Dauerbelastung in Deutschland. Diese setzen sich aus den Kosten von kognitiven/psychischen Beeinträchtigungen wie Stressreaktionen, Schlafstörungen und Kommunikationsstörungen sowie den physischen Gesundheitsfolgen wie Bluthochdruck und Herzkreislauferkrankungen zusammen. Zum einen kann dies zu direkten medizinischen Behandlungskosten (z. B. Kosten für Personal und Arzneimittel) führen. Zum anderen werden auch indirekte Gesundheitskosten verursacht, indem sich beispielsweise das Unfallrisiko durch lärmbedingte Konzentrationsstörungen erhöhen kann.

In der o. g. Methodenkonvention wurden die Gesundheitskosten, die durch Verkehrslärm entstehen, nach Pegelklassen (und auch nach den jeweiligen Verkehrsträgern Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) differenziert dargestellt. Hieraus ist zu erkennen, dass in den Pegelklassen oberhalb von einem L_{DEN} von 65 dB(A) ein deutlicher Anstieg der Gesundheitskosten zu verzeichnen ist.

Für die Hansestadt Lübeck ergeben sich letztendlich jährliche lärmbedingte Gesundheitskosten von **circa 7,2 Millionen Euro**[17].

[17] https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-umweltkosten

Fazit: Es handelt sich um einen reinen Durchschnittswert, der jedoch klar verdeutlicht, dass erhöhte Lärmbelastungen jedes Jahr hohe Gesundheitskosten verursachen können. Folglich wirkt sich eine konsequenter LAP positiv auf die Lebensqualität betroffener Bürger:innen aus.

Hinweis: Es wurden nur die Kosten für die kartierten Hauptverkehrsstraßen erfasst.

2.6. Betroffenheitsanalyse anhand von Lärmkennziffern

Für eine detailliertere Bewertung der Lärmsituation (objektive Darstellung von Lärmbetroffenheiten) wurde das Rechenmodell der Lärmkartierung der Lübecker Hauptverkehrsstraßen mit der Lärmkennziffer-Methode betrachtet. Die Gründe, warum Lärm eher berechnet statt gemessen wird, steht auf Seite 114 im Anhang VIII – Häufige Fragen zum Lärmaktionsplan

Diese wurde wie folgt von der Firma LÄRMKONTOR GmbH ermittelt:

- **Grundlage:**
  Betroffenenuntersuchung Straßenverkehr der Lärmkartierung für die Hansestadt Lübeck gemäß Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) für den die Tages (L_{DEN})und Nachtpegel (L_{Night}). Gemessen wird anhand der durchschnittlichen Verkehrszahlen von PKW- und LKW-Verkehr. Gleichzeitig ist Abstand zwischen Straße und den Gebäuden für die Berechnung relevant. In die Berechnung gehen zusätzlich noch Lärmreflektionen ein, je nach Bebauung oder Freifläche ändert sich dadurch die Lärmausbreitung.

- **Schwellenwerte:**
  Schwellen der potenziellen Gesundheitsgefährdungen von L_{DEN} = 65 dB(A) oder L_{Night} = 55 dB(A)

- **Lärmkennziffer (LKZ):**
  Produkt aus der Anzahl der über L_{DEN} = 65 dB(A) oder L_{Night} = 55 dB(A) belasteten Einwohner:innen und dem Maß der Überschreitung dieses Wertes

- **LKZ-Flächen:**
  Hierfür wurden die Lärmbetroffenheiten verortet und anhand der sogenannten LKZ-Methode gewichtet. Die Darstellung der Betroffenen und der LKZ erfolgt je Hektar lärm-belasteter Fläche

- **Straßenabschnittsbezogene LKZ100**:
  Hierfür wurden die Lärmbetroffenheiten auf die Straßenabschnitte projiziert. Aufgrund der unterschiedlichen Straßenabschnittslängen erfolgte eine Normierung der LKZ-Werte auf 100 Meter, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Die LKZ steigt, je höher die Einwohnerdichte und die Lärmbelastung ist.

2.7. Handlungsräume mit verbesserungswürdigen Situationen

Vorab ist anzumerken, dass nahezu im gesamten innerörtlichen kartierten Hauptstraßennetz hohe Belastungen von über L_{DEN} > 65 dB(A) bzw. L_{Night} > 55 dB(A) an den straßenzugewandten Gebäudefassaden auftreten und eine Verbesserung dieser Lärmsituation dringend anzuraten ist. Je höher der Grad der Belastung für Anwohnende ist, umso wichtiger ist an diesen Streckenabschnitten der Lärmschutz. Aus diesem Grund wurden die Lärmschwerpunkte nach dem LKZ-Wert priorisiert.

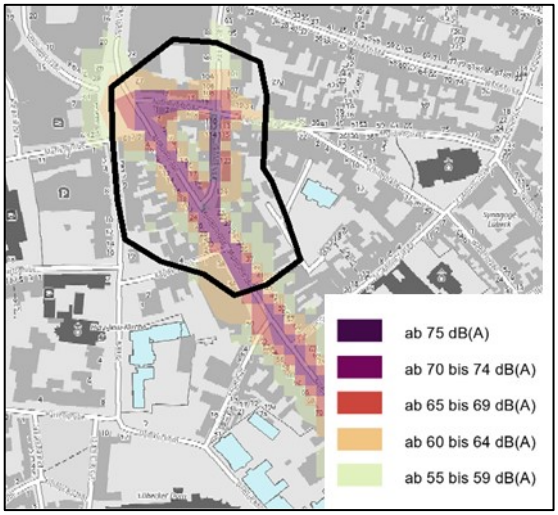
Mit Hilfe der zuvor beschriebenen objektiven LKZ-Methode wurden drei Priorisierungsstufen für Straßenabschnitte gebildet, die in Teilbereichen deutlich erhöhte Lärmkennziffern aufweisen. Diese werden im Folgenden als Handlungsräume beschrieben, für die Lärm-minderungsmaßnahmen weiter zu prüfen sind.

Die Zahlen der Betroffenen sind eine berechnete Personenzahl. Die Unfallzahlen[18] sind aus 2022 für die markierten Bereiche des Handlungsraums (HR) ermittelt.

Lärmschwerpunkte Priorität 1: LKZ_{DEN100} > 200

HR-8 – Innenstadt: Mühlenstraße/Königstraße/Aegidienstraße

Dieser „Wendekreis" für die südliche Einfahrt in die Innenstadt ist in mehrfacher Hinsicht lärmtechnisch belastet. Viele Fahrzeuge fahren hier entlang, um zum Parkhaus zu gelangen oder einen Parkplatz in der Mühlenstraße zu finden. Die Aegidienstraße ist durch das Kopfsteinpflaster noch lauter.



Abschnittslänge: 375 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**181**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**186**
höchste LKZ_{DEN100}:	**424**
Unfälle (2022):	**4**

Abbildung 3: Handlungsraum 8 – Mühlenstraße/Königstraße/Aegidienstraße

[18] https://unfallatlas.statistikportal.de/

HR-17 – Moislinger Allee

Der Streckenabschnitt von der Kolberger Straße bis zur Margarethenstraße ist eng bebaut und es befinden sich dort mehrere Gebäude mit sensiblen Nutzergruppen (Kita, Hospiz, Kirche, etc.).

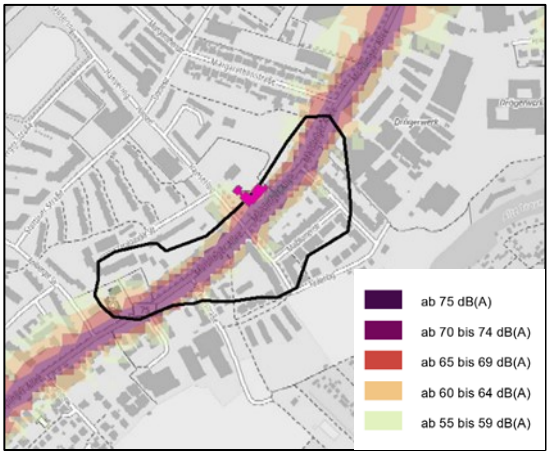


Abbildung 4: Handlungsraum 17 – Moislinger Allee

Abschnittslänge: 581 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**381**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**436**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**151**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**268**
Unfälle (2022):	**2**

HR-16 – Kronsforder Allee

Der Streckenabschnitt Kronsforder Allee 87 bis 127f ist eng bebaut und in unmittelbarer Nähe befindet sich das BUND-Projekt „Garten für Kinder“.

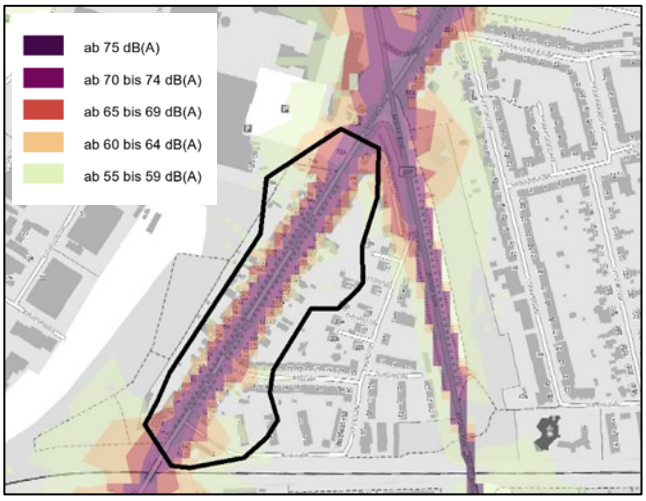


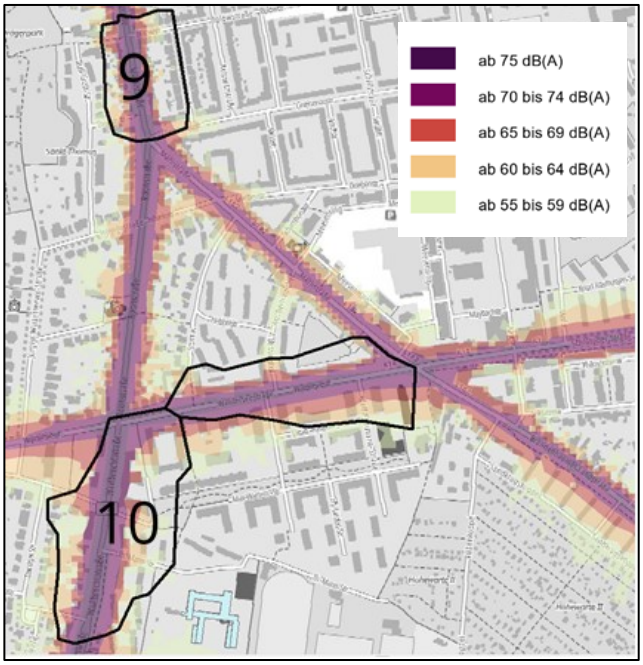
Abbildung 5: Handlungsraum 16 – Kronsforder Allee

Abschnittslänge: 451 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**168**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**198**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**3**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**143**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**264**
Unfälle (2022):	**4**

HR-9 und 10 – Marli- und Wallbrechtstraße

Die beiden Abschnitte der B75 wurden zu einem Handlungsraum zusammengelegt. Änderungen bei diesem Streckenabschnitt über den gesamten Streckenverlauf der Marli-, Roon- und Wallbrechtraße sind ganzheitlich zu betrachten. Eine Stückelung der Gebiete würde zu unnötigen Abbrems- und Beschleunigungsmanövern führen. Zudem trägt ein gleichmäßiger Verkehrsfluss zur Verstetigung des Verkehrs, Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen sowie der Verkehrssicherheit bei.



Abschnittslänge: 288 Meter (HR-9)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**106**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**134**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**65**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**94**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**264**
Unfälle:	**5**

Abschnittslänge: 288 Meter (HR-10)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**145**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**173**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**67**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**123**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**264**
Unfälle:	**6**

Abbildung 6: Handlungsräume 9 und 10 – Marli- und Wallbrechtstraße

HR-11 – Walderseestraße

Die Walderseestraße ist die ostwärtige Verbindung, um die Ortsteile Marli, Schlutup und den Landkreis Nordwestmecklenburg an Lübeck anzubinden. Die Kreuzung Marlistraße/Walderseestraße ist eine stark frequentierte Verbindung mit zusätzlich viel Bus-, Rad- und Fußverkehr. Die Weiterführung in Richtung Osten über die Schlutuper Straße ist von Schrägparkern und Einkaufsmöglichkeiten geprägt.

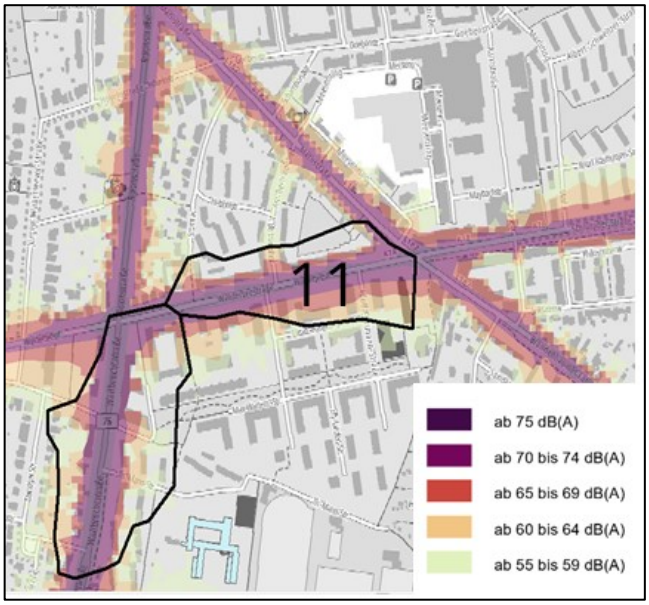
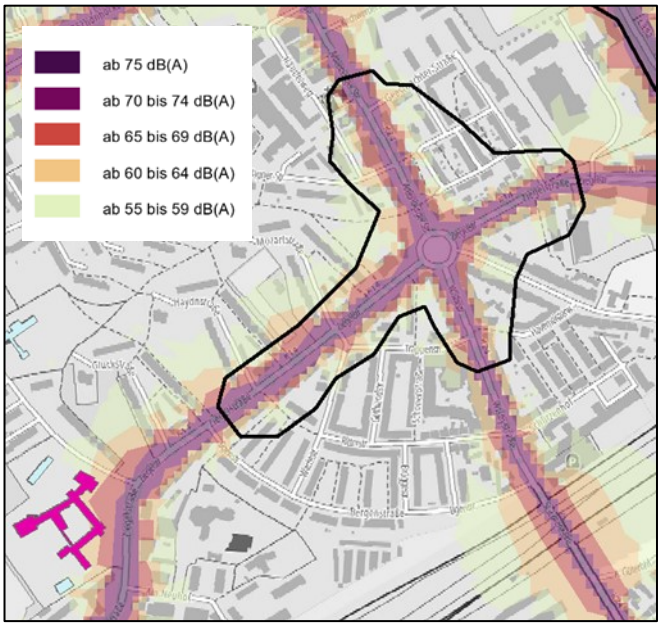


Abbildung 7: Handlungsraum 11 – Walderseestraße

Abschnittslänge: 436 Meter	
Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**330**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**352**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**144**
höchste LKZ_{DEN100}:	**247**
Unfälle:	**4**

HR-7a und 7b – Artlenburger Straße/Wisbystraße und Ziegelstraße

Der Bereich um den Ziegelplatz ist eng bebaut. Direkt am Ziegelplatz steht ein Hochhaus, wodurch viele Menschen vom umgebenden Lärm betroffen sind. Dieser Bereich wurde zweigeteilt: 7a bezieht sich auf die Artlenburger Straße/Wisbystraße und 7b auf die Ziegelstraße. Die Lärmbetroffenenzahl wird zusammengefasst für beide Streckenabschnitte dargestellt.



Abschnittslänge: 745 Meter (HR-7a)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**335**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**422**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**179**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**214**
Unfälle:	**19 (7a+7b)**

Abschnittslänge: 591 Meter (HR-7b)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**388**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**483**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**88**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**214**
Unfälle:	**19 (7a+7b)**

Abbildung 8: Handlungsräume 7a und 7b – Artlenburger Straße/Wisbystraße und Ziegelstraße

HR-18 – An der Untertrave

Dieser Bereich ist ein eng bebauter Streckenabschnitt zwischen Kleine Alte Fähre und Engelsgrube/Willy-Brandt-Allee. Die Straße ist einseitig offen zum Hafen.

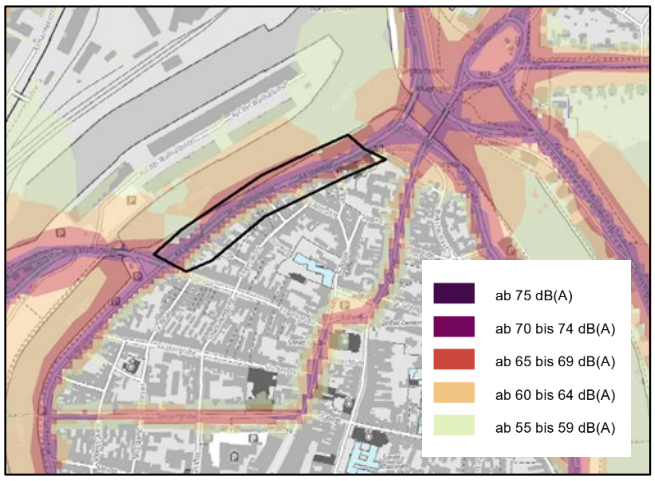


Abbildung 9: Handlungsraum 18 – An der Untertrave

Abschnittslänge: 390 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**76**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**83**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**39**
höchste LKZ_{DEN100}:	**203**
Unfälle:	**2**

Lärmschwerpunkte Priorität 2: LKZ_{DEN100} = 150–200

HR-3, 4 und 6 – Fackenburger und Krempelsdorfer Allee

Die Handlungräume 3, 4 und 6 wurden zu einem HR zusammengelegt. HR-3 auf der Krempelsdorfer Allee umfasst den Streckenabschnitt von der Reinsbeker Straße bis zur Krempelsdorfer Allee 47. HR-4 auf der Krempelsdorfer Alle und Fackenburger Allee umfasst die Schönböckener Straße, über Bei der Lohmühle bis zur Krempelsdorfer Allee 11a. Der HR-6 auf der Fackenburger Allee umfasst Fackenburger Allee 54a bis zur Einmündung Adlerstraße.

Änderungen bei diesem Streckenabschnitt über den gesamten Streckenverlauf der Fackenburger Allee mit der Weiterführung auf der Krempelsdorfer Allee sind ganzheitlich zu betrachten. Eine Stückelung der Gebiete würde zu unnötigen Abbrems- und Beschleunigungsmanövern führen. Zudem trägt ein gleichmäßiger Verkehrsfluss zur Verstetigung des Verkehrs, Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen sowie der Verkehrssicherheit (51 Unfälle in 2022) bei.

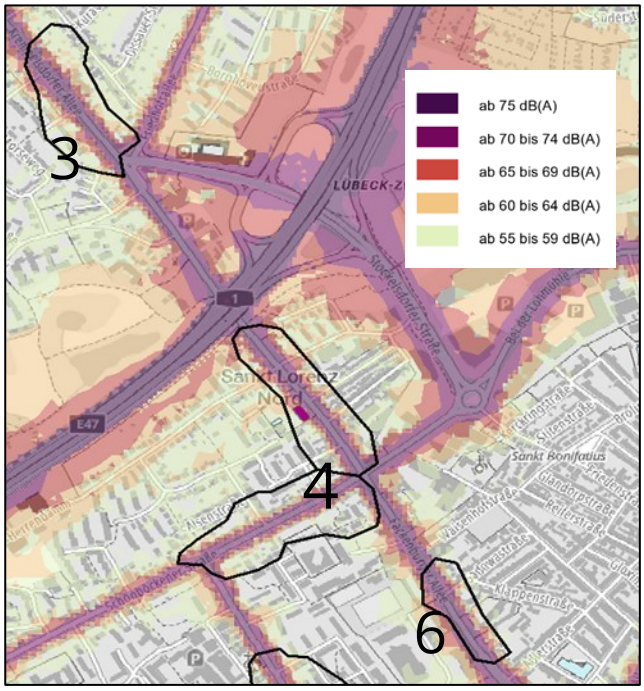


Abbildung 10: Handlungsräume 3, 4 und 6 – Fackenburger- und Krempelsdorfer Allee

Abschnittslänge: 331 Meter (HR-3)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**94**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**115**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**28**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**50**
höchste LKZ_{DEN100}:	**166**
Unfälle:	**51**

Abschnittslänge: 416 Meter (HR-4)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**111**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**148**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**1**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**57**
höchste LKZ_{DEN100}:	**166**
Unfälle:	**51**

Abschnittslänge: 280 Meter (HR-6)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**134**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**172**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**91**
höchste LKZ_{DEN100}:	**166**
Unfälle:	**51**

HR-5 – Schönböckener Straße

Streckenabschnitt zwischen Fackenburger Allee zur Kreuzung Bei der Lohmühle bis Schönböckener Straße 28b.

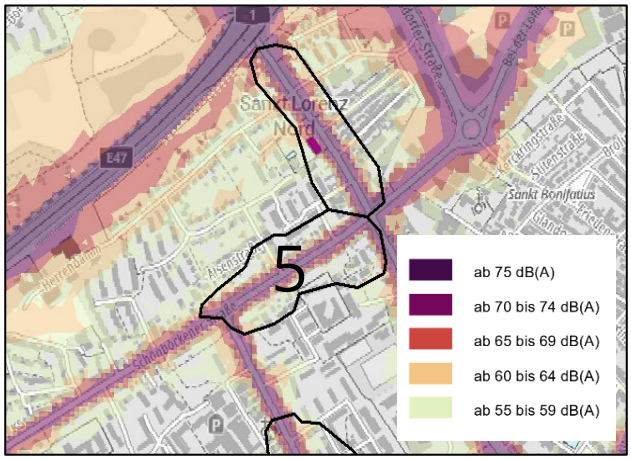


Abbildung 11: Handlungsraum 5 – Schönböckener Straße

Abschnittslänge: 425 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**152**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**189**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**1**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**23**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**166**
Unfälle:	**6**

Lärmschwerpunkte Priorität 3: LKZ_{DEN100} < 150

HR-12a und 12b – Ratzeburger Allee und Kahlhorststraße

An der Kreuzung zur Kahlhorststraße/Fahlenkampsweg gelegener Streckenabschnitt auf der Ratzeburger Allee, der die südliche Verbindung zur A20 herstellt. Es handelt sich um eine stark frequentierte Kreuzung mit vielen Buslinien und ist die südliche Einfallstraße zur Innenstadt Lübeck.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser Handlungsraum zweigeteilt. Der Streckenabschnitt 12a auf der Ratzeburger Allee geht von der Wallbrechtstraße bis zum Heinrich-Geadertz-Weg, Abschnitt 12b wird von der Ratzeburger Allee bis zum Mönkhofer Weg betrachtet. Die Betroffenenzahl wird zusammengefasst dargestellt.

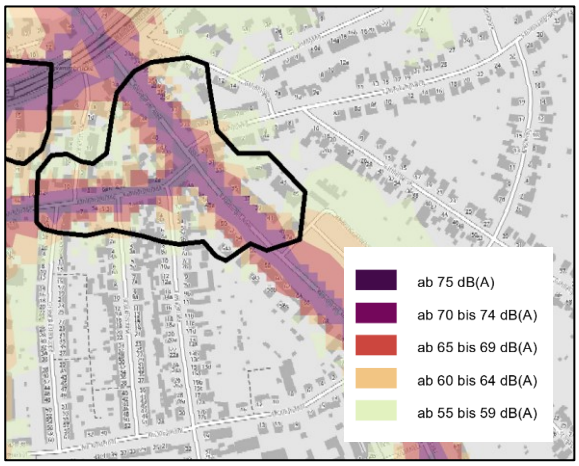


Abbildung 12: Handlungsräume 12a und 12b – Ratzeburger Allee und Kahlhorststraße

Abschnittslänge: 326 Meter (12a)

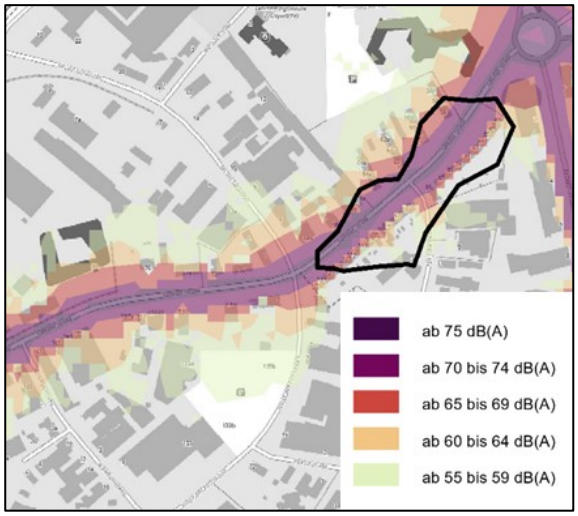
Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**154**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**241**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**11**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**102**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**147**
Unfälle:	**5**

Abschnittslänge: 263 Meter (12b)

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**154**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**241**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**11**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**102**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**147**
Unfälle:	**5**

HR-15 – Geniner Straße

Dieser Handlungsraum umfasst die Geniner Straße 43 bis zur Bei der Gasanstalt/Hinter den Kirschkaten. Der Streckenabschnitt ist eine direkte Verbindung von der A20 in Richtung Innenstadt. In dem HR erweitert sich die Straße um eine weitere Spur und führt auf den Kreisverkehr Berliner Platz. Regelmäßig sorgen hier Staus, Anfahr- und Abbremsmanöver zu einer erhöhten Lärmbelastung.



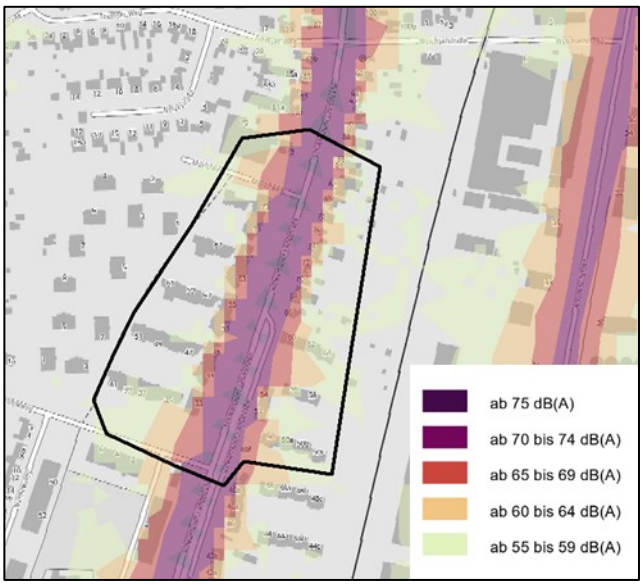
Abschnittslänge: 300 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**82**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**123**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**11**
höchste LKZ_{DEN100}:	**133**
Unfälle:	**2**

Abbildung 13: Handlungsraum 15 – Geniner Straße

HR-1 – Schwartauer Landstraße

Die Schwartauer Landstraße zwischen Warnowweg und Tremser Weg ist ein dicht besiedeltes Gebiet mit Mehrfamilienhäusern. In diesem Handlungsraum sind relativ viele Menschen tagsüber und nachts von Lärm betroffen. *Hinweis: Die Fahrbahn wurde 2024 saniert, lt. Anwohner:innen hat sich der Lärm bereits reduziert*[19].



Abschnittslänge: 300 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**44**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**58**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**5**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**8**
höchste LKZ_{DEN100}:	**121**
Unfälle:	**1**

Abbildung 14: Handlungsraum 1 – Schwartauer Landstraße

[19] Hinweis der Straßenverkehrsbehörde vom 15.10.2024

HR-13 und 14 – St.-Jürgen-Ring

Die B75 wurde zu einem Handlungsraum zusammengelegt. Bei diesem Streckenabschnitt sind Änderungen über den gesamten Streckenverlauf des St.-Jürgen-Rings sehr empfehlenswert.

Der Streckenabschnitt ist vierspurig und verfügt über eine zusätzliche Parkspur. Zusätzlich ist auf diesem Streckenabschnitt viel Schwerverkehr unterwegs.



Abbildung 15: Handlungsräume 13 und 14 – St.-Jürgen-Ring

Abschnittslänge: 263 Meter (HR-14)	
Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**76**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**95**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**25**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**64**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**100**
Unfälle:	**5**

Abschnittslänge: 428 Meter (HR-13)	
Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**82**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**164**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**6**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**30**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**100**
Unfälle:	**5**

HR-2 – Siemser Landstraße

Der Streckenabschnitt von der Unter der Herrenbrücke bis zur Siemser Landstraße 60 ist mit Mehrfamilienhäusern bebaut und viele geparkte Fahrzeuge stehen entlang dieses Straßenabschnittes. Durch den hohen Anteil an Schwerverkehr[20] gibt es oft Brems- und Anfahrvorgänge, um durch den engen Straßenabschnitt zu kommen.

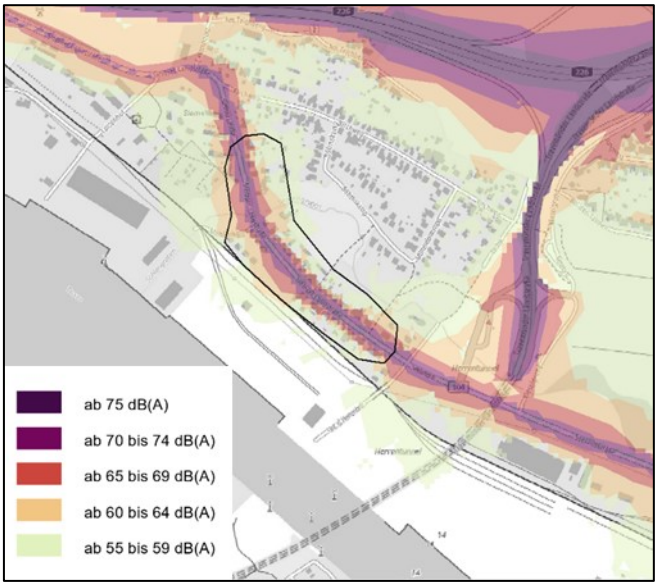


Abbildung 16: Handlungsraum 2 – Siemser Landstraße

Abschnittslänge: 567 Meter	
Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**153**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**208**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**47**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**124**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**59**
Unfälle:	**1**

[20] Die Siemser Landstraße und die Dänischburger Landstraße werden im nächsten LAP genauer untersucht, inwiefern der Ausbau des Hafengebiets Auswirkungen auf die Lärmemissionen in diesem Gebiet hat.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 1)

Die Beteiligung zum LAP fand vom **6. September bis 26. Oktober 2023** statt. Es gab für die Bürger:innen die Möglichkeiten der Onlinebeteiligung, sowie der schriftlichen und der persönlichen Beteiligung. Ziel war, zusätzlich zu den Lärmkarten Hinweise der Bürger:innen zur aktuellen Verkehrslärmsituation zu erhalten. Schließlich kennen die Anwohner:innen die Situation vor Ort am besten und können deshalb wertvolle Hinweise beisteuern.

3.1. Ablauf der Lärmaktionsplanung

Eine zentrale Rolle bei der Erstellung des LAPs spielt Öffentlichkeit. Diese wurde über die Ergebnisse der Lärmkartierung, eine mögliche Beteiligung sowie über die Bilanz dieser Beteiligung unterrichtet. Der persönliche Austausch war während der Sprechzeiten möglich, eine Unterstützung bei der digitalen Bürger:innenbeteiligung wurde angeboten.

Der Ablauf wird in nachfolgender Tabelle in zeitlicher Reihenfolge angegeben.

Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	**Datum/ Zeitraum**	**Inhalte**	**Dokumentation/ Bereitstellung**
Veröffentlichung der Lübecker Lärmkarten im Internetportal des Landes Schleswig-Holstein; Verlinkung vom Internetportal des Bereiches UNV	10.12.2022	Ergebnisse der Kartierung, Hintergrundinformationen, weiteres Vorgehen	Pressemitteilung, Presseberichte (u. a. Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten)
Aushang der Lärmkarten (Gesamtüber-sicht) im Bereich UNV und zeitweise im Lichthof Lübeck	ab 07.2023		
Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 1) mittels Online-Fragebogen zur Lärmbelastung in Lübeck	06.09.–26.10.2023	Möglichkeit für Bürger:innen Vorschläge online bzw. per Post einzureichen, Hinweise auf Lärmaktionsplanung	Pressemitteilung, Presseberichte (u. a. Lübecker Nachrichten und HL-Live), Auslage im Verwaltungszentrum Mühlentor und Bereitstellung als Download auf der Internetseite des Bereichs UNV

Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	Datum/ Zeitraum	Inhalte	Dokumentation/ Bereitstellung
Bürger:innen-Sprechstunde im Lichthof	20.9.–13.10.2023	Möglichkeit für Bürger:innen persönlich oder online Fragen zum Thema Lärm zu stellen	Pressemitteilung, Aushang, Auslage der Lärmkarten im Lichthof (öffentlich zugänglich)
Veröffentlichung der Auswertung des Online-Fragebogens	20.02.2024	Enthält u. a. Informationen zum Thema Lärm und der Umgebungslärmrichtlinie sowie die Darstellung der Ergebnisse des Online-Fragebogens	Pressemitteilung, Presseberichte, Auslage im Verwaltungszentrum Mühlentor, verfügbar auch als Download auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck
Interne Beteiligung	07.08.2024	Entwurfsfassung wird von den Fachabteilungen geprüft	Interne Rückmeldung, anschließend durch Senat an die Öffentlichkeit
Senat	11.11.2024	Entwurfsfassung wird vom Senat freigegeben	Präsentation und Entwurfsfassung des LAP
Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB)	18.11.-20.12. 2024	Rückmeldungen und Stellungnahmen erhalten	Abgestimmte Entwurfsfassung LAP / Kurzversion LAP/Powerpoint online /Pressemitteilung
Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 2)			
Öffentliche Auslage des Entwurfs LAPs			Exemplar zur Einsicht im Verwaltungszentrum Mühlentor
Einarbeitung aus Phase 2	Dezember 2024	Rückmeldungen und Stellungnahmen eingearbeitet	Endfassung des LAP
Bauausschuss	Januar 2025	Öffentliche Beratung	einsehbar im Ratsinformationssystem der Stadt Lübeck
Umwelt-, Sicherheit und Ordnung Ausschuss	Januar 2025		
Hauptausschuss	Januar 2025		
Bürgerschaft	30.1.2025	Beschluss der Vorlage	Öffentliche Bekanntmachung

Tabelle 13: Protokoll der Mitwirkung und Beteiligung

3.2. Ergebnisse

Das Onlineformat wurde von 1 365 Personen genutzt. Vereinzelt nutzten Personen den schriftlichen Weg per E-Mail. Die Auswertung bezieht sich daher nur auf die digitale Beantwortung der Fragebögen. Die E-Mails der Bürger:innen wurden in digitale Fragebögen übertragen und gehen somit in die Befragung ein.

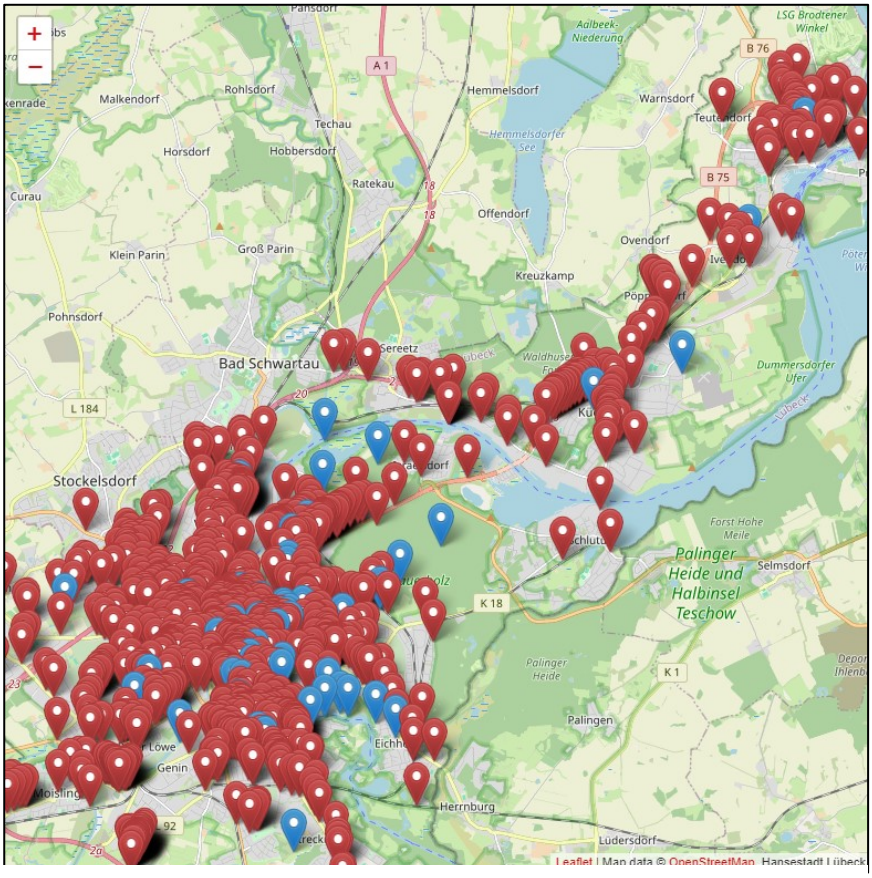


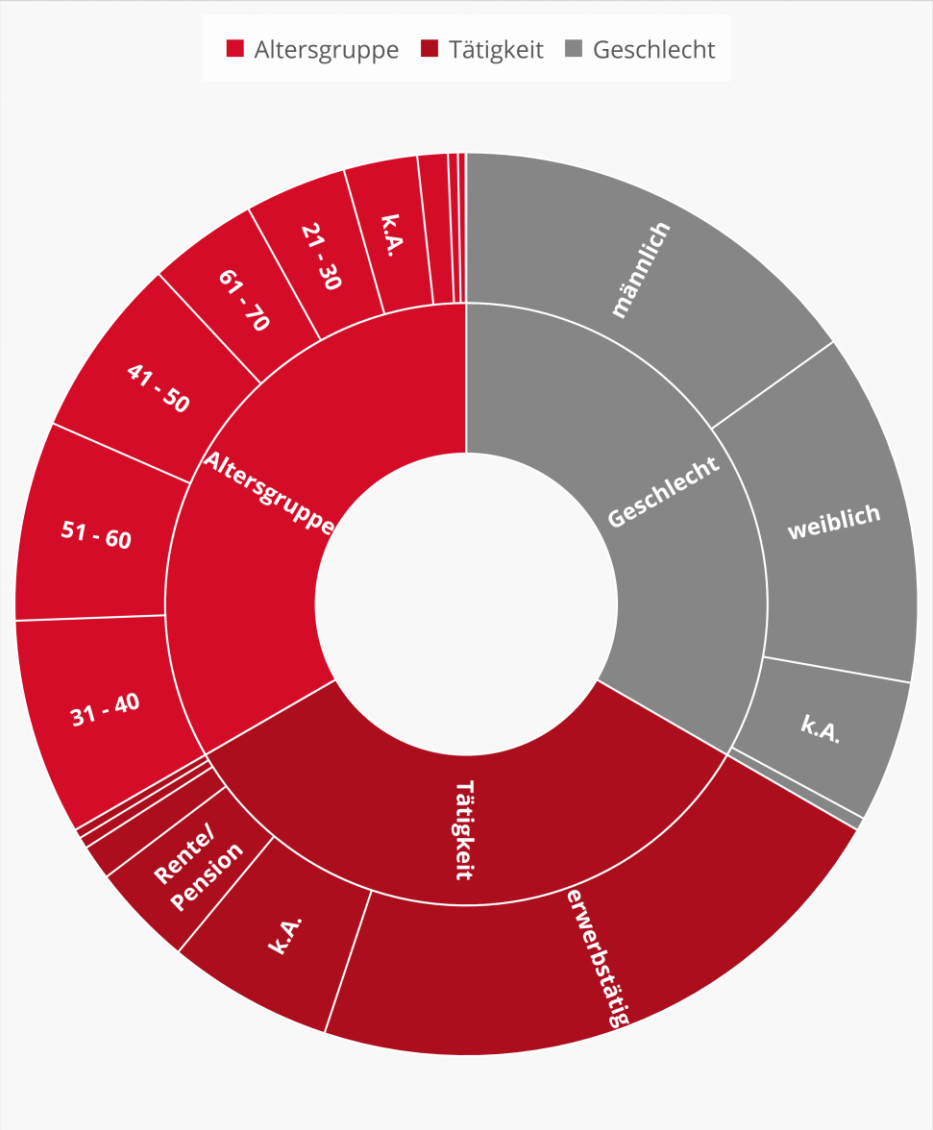
Abbildung 17: Beteiligung von Lübecker Bürger:innen

Das Onlineformat basierte auf einer Karte von Lübeck, in die ruhige und lärmbelastete Orte eingetragen werden konnten. Zu letzterem konnten Angaben zu den Lärmquellen und Lösungsvorschlägen zur Reduzierung des Lärms angekreuzt werden, sowie in einem Freifeld schriftliche Kommentare ergänzend getätigt werden.

Die kartenbasierte Darstellung (siehe Abbildung *17*) mit den Antworten ist auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck weiterhin einsehbar. Die einzelnen Lärmpunkte (rot), ruhige Orte (blau) sowie die Beiträge und Kommentare sind weiterhin abrufbar.

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Befragung erläutert.

Demografische Daten



Die Beteiligung an der Umfrage war innerhalb der Stadtgrenzen möglich. Am häufigsten wurde sich in eng bebauten Gebieten sowie in und um die Altstadtinsel beteiligt. Die Kommentarfunktion erlaubt die Bestätigung von bereits markierten Orten, also das Zustimmen zu einem bereits gemeldeten Ort. Auf der Plattform wurde nach Altersgruppe, Tätigkeit und Geschlecht gefragt. Insgesamt waren die Altersklassen zwischen 31 und 60 Jahren am häufigsten vertreten. Die Aufteilung der Altersklassen ist in Abbildung 18 dargestellt. Die Altersklassen 0–10, 11–20, 71–80 sowie 81 Jahre und älter sind gering in der Umfrage vertreten.

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden ist erwerbstätig (800 Personen). 218 Personen haben zur beruflichen Situation keine Angaben gemacht. 135 teilnehmende Personen gaben an, in Rente oder Pension zu sein. Insgesamt haben 27 Schüler:innen teilgenommen. Es haben mehr Männer als Frauen teilgenommen, 17 gaben den Status divers an und 187 Personen machten keine Angaben dazu.

Lärmquellen

Als Lärmquellen wurde mehrere Auswahlmöglichkeiten gegeben. *Abbildung 19* zeigt die Ergebnisse der Befragung: die Größe der Flächen ist ein Maß für die häufigste Nennung der Lärmursachen. Die häufigsten Lärmquellen waren PKW, LKW sowie Motorradverkehr. Häufig wurden mehrere Lärmursachen gleichzeitig angegeben. Verhaltensbedingter Lärm durch Raser oder laute Musik wurden ebenfalls als

häufige Quellen angegeben. Bei der Befragung waren Mehrfachantworten möglich, somit konnten beispielsweise KFZ und Hupen zusammen als Lärmquelle angegeben werden.

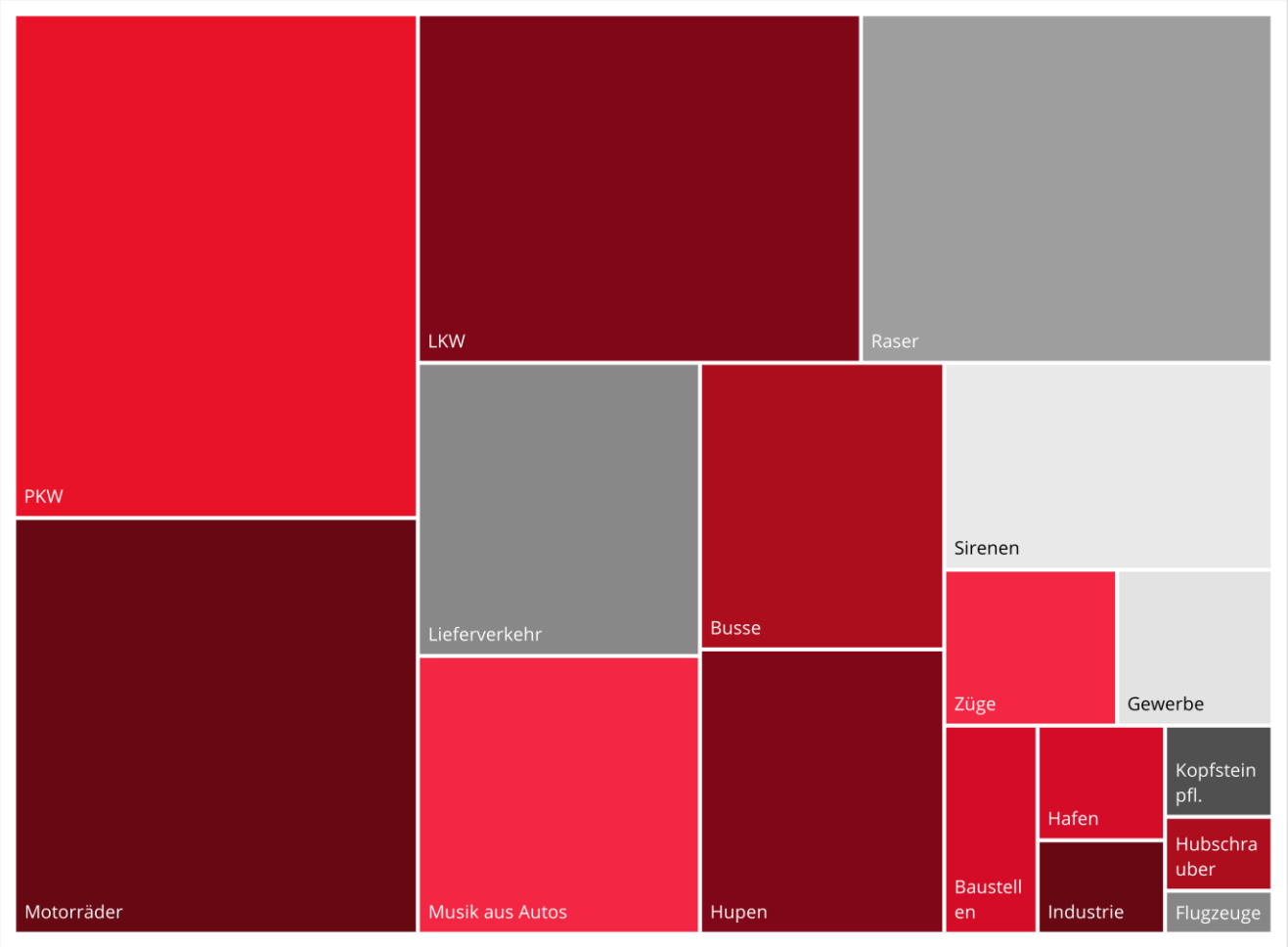


Abbildung 19: Anteile der Lärmquellen gemäß Bürger:innenbeteiligung

Lösungsvorschläge

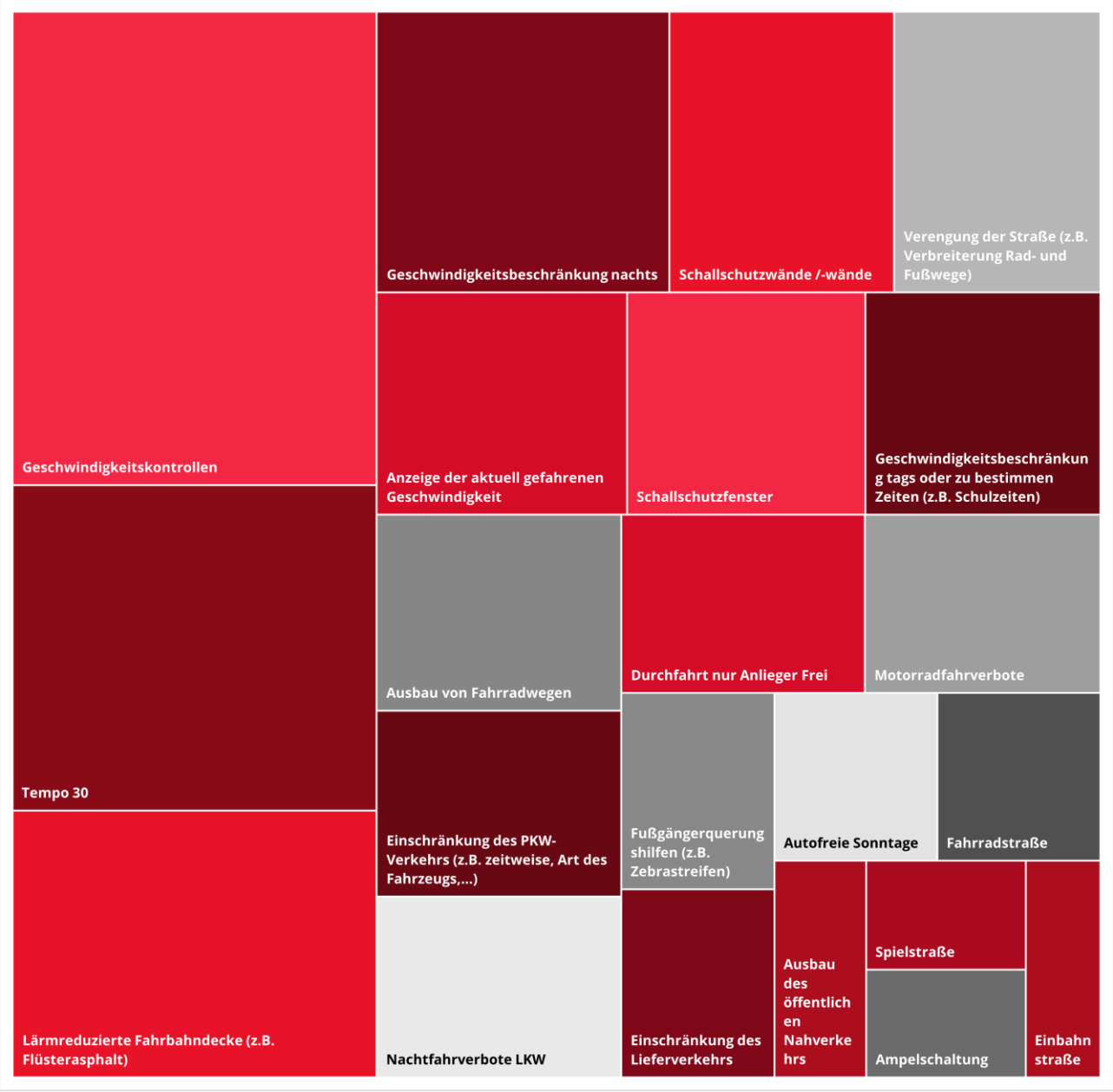


Abbildung 20 Lösungsvorschläge aus der Bürger:innenbeteiligung

In der Umfrage konnten Vorschläge zur Lärmminderung an den konkreten Standorten angegeben werden (*Abbildung 17*). Die Größe der Flächen in nachfolgender ist ein Maß für die Häufigkeit der Antworten. Auch in diesem Teil waren Mehrfachantworten möglich. An erster Stelle stehen mehr Geschwindigkeitskontrollen, sowie die Anordnung von Tempo 30 oder der Einbau von lärmreduzierendem Asphalt.

Die genannten Punkte und Anmerkungen aus der Befragung wurden im städtischen Geoportal hinterlegt. Der Abgleich mit den berechneten Lärmschwerpunkten ergab, dass diese häufig von vielen Bürger:innen genannt wurden. Die markierten Streckenabschnitte Neue Hafenstraße, Hansestraße und die Geniner Dorfstraße stellen hingegen keinen berechneten Lärmschwerpunkt dar und wurden aufgrund

der Bürger:innenbefragung ergänzt. Hier werden die Handlungsmöglichkeiten zur Lärmminderung untersucht. Die lärmmindernde Wirkung einer Geschwindigkeitsreduzierung von Tempo 50 auf Tempo 30 wird in den folgenden Kapiteln überprüft.

In der Engelsgrube (Verweis auf folgende Abbildung) ist Tempo 30 bereits angeordnet, da hier Raser:innen und lautes Kopfsteinpflaster für zusätzlichen Lärm sorgen. Die in Abbildung 21 gezeigten punktuellen Häufungen der Meldungen, wie beispielsweise in der Ratzeburger Allee oder St.-Jürgen-Ring, sind bereits in der Geschwindigkeitsprüfung.

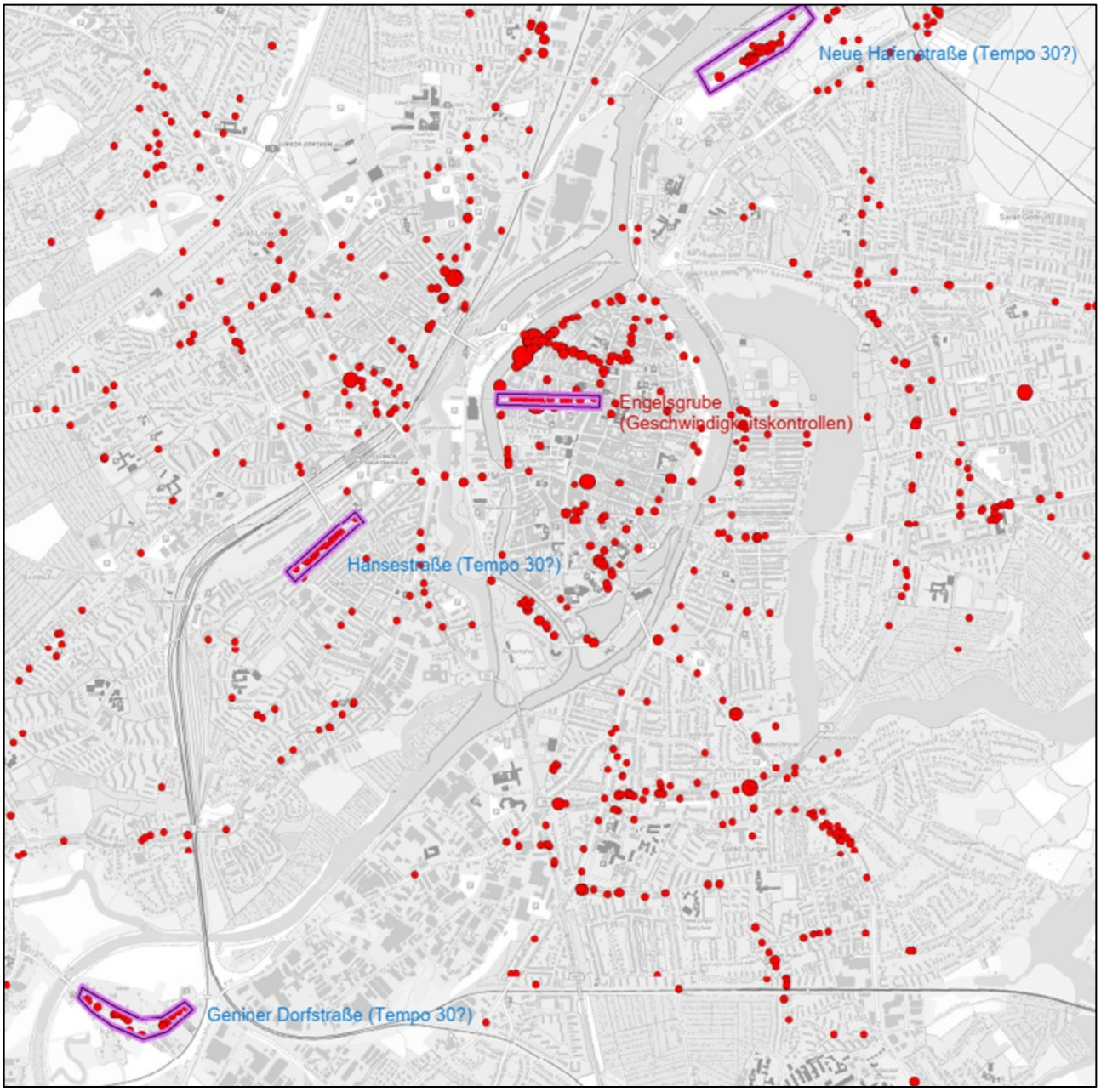


Abbildung 21: Lärmschwerpunkte gemäß Bürger:innenbeteiligung

3.3. Fazit

Die verhältnismäßig große Anzahl von Personen, die an der Umfrage teilgenommen hat, lässt darauf schließen, dass das Thema Verkehrslärm vielen Bürger:innen wichtig ist. Die meisten Teilnehmenden können den mittleren Altersgruppen zugeordnet werden. Kinder und Jugendliche wurden durch die gewählte Beteiligungsform weniger erreicht. Diese Gruppe könnte zukünftig über ein anderes Beteiligungsformat besser erreicht werden. Männliche Personen haben sich tendenziell mehr beteiligt als weibliche.

Bei der Auswahl der Lärmquellen war der PKW meist genannt, somit ist der Schwerpunkt des LAP beim Straßenverkehr richtig gesetzt.

Die meistgenannten Vorschläge zur Reduzierung des Verkehrslärms sind Geschwindigkeitskontrollen und Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierung. Die beiden Vorschläge, sowie die technischen Lösungen wie Flüsterasphalt oder z.T. Schallschutzwände, sind im Wirkungsbereich der städtischen Verwaltung und gehen in die weitere Lärmaktionsplanung ein.

Im Folgenden sind drei weitere Handlungsräume aus der Bürger:innenbeteiligung erstellt worden:

3.3.1. Handlungsräume aus der Bürger:innenbeteiligung

HR-20 – Geniner Dorfstraße (Ergebnis aus Bürger:innenbeteiligung)

Der Streckenabschnitt von der Geniner Dorfstraße 75 bis zur Geniner Dorfstraße 13 wurde in der Bürger:innenbeteiligung häufig genannt. Der Abschnitt ist geprägt durch ein hohes Verkehrsaufkommen, vor allem von Schwerverkehr und gewerblichem Verkehr (leere Anhänger, etc.). Dazu kommt noch die Bahnverbindung, die hinter der südlichen Bebauung fast parallel zum Streckenabschnitt fährt.

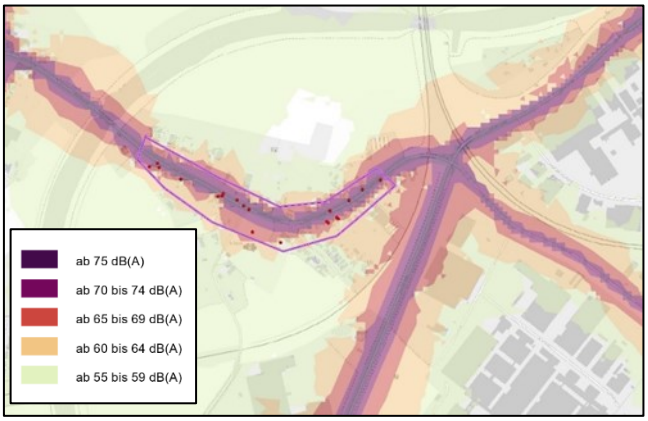


Abbildung 22: Handlungsraum 20 – Geniner Dorfstraße

Abschnittslänge: 594 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**165**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**194**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**5**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**118**
höchste LKZ_{DEN100}:	**66**
Unfälle:	**-**

HR-21 – Hansetraße (Ergebnis aus Bürger:innenbeteiligung)

Der Streckenabschnitt ist eng bebaut und es herrscht ein erhöhter Linienbusverkehr. Durch den Bau eines neuen Wohnquartiers ist mit einer Zunahme des Durchgangsverkehrs zu rechnen.

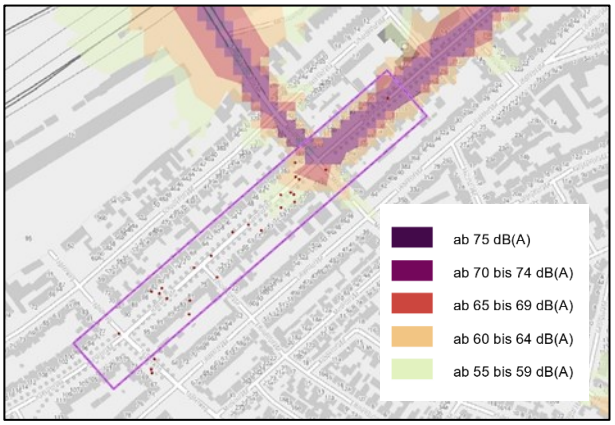


Abbildung 23: Handlungsraum 21 – Hansestraße

Abschnittslänge: 292 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**44**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**58**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**5**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**8**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**91**
Unfälle:	**-**

HR-19 – Neue Hafenstraße (Ergebnis aus Bürger:innenbeteiligung)

Der Streckenabschnitt weist ein hohes Aufkommen von Schwerverkehr auf und wurde daher sehr häufig genannt.

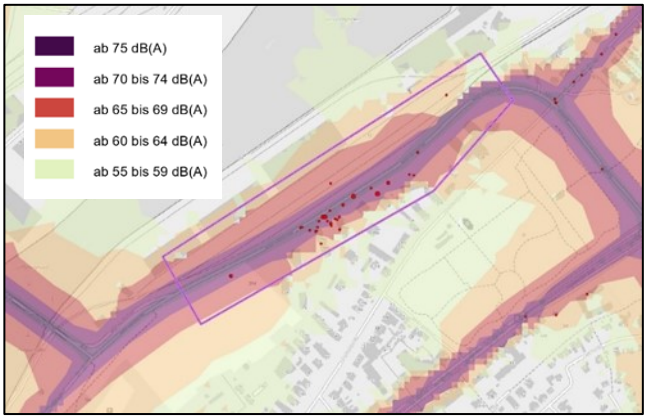


Abbildung 24: Handlungsraum 19 – Neue Hafenstraße

Abschnittslänge: 716 Meter

Betroffene L_{DEN} > 65 dB(A):	**101**
Betroffene L_{Night} > 55 dB(A):	**172**
Betroffene L_{DEN} > 70 dB(A):	**0**
Betroffene L_{Night} > 60 dB(A):	**13**
höchste $LKZ_{DEN100:}$	**51**
Unfälle:	**5**

3.4. Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 2)

Die zweite Beteiligung wurde nach der Erstellung und Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan durchgeführt. Dazu konnten Bürgerinnen und Bürger den Entwurf des Lärmaktionsplans im Verwaltungszentrum Mühlentor einsehen, sowie online abrufen. Der Beteiligungszeitraum und die öffentliche Auslegung erfolgten vom 18.11.2024 bis zum 20.12.2024. Gleichzeitig wurden Träger öffentlicher Belange (TÖB) angeschrieben, eine Stellungnahme abzugeben.
Diese Möglichkeiten wurden genutzt und es kamen Rückmeldungen von Lärmbetroffenen und der TÖB.
Die Rückmeldungen sind vor allem wichtig für die kommende Lärmkartierung. Beispielsweise gab es Rückmeldungen, dass die Geschwindigkeit auf den Autobahnen im Stadtgebiet geändert wurde. Diese Änderungen sind während des Erstellung des Lärmaktionsplans erfolgt und werden bei der nächsten Lärmkartierung berücksichtigt.
Weitere Rückmeldungen gingen vorrangig um KFZ-Lärm und überhöhte Geschwindigkeit. Die Stellen werden den zuständigen Stellen weitergeleitet um gezielt Geschwindigkeitsmessungen und andere regulatorische Maßnahmen zu treffen.

Betreff	Eingang	Kategorie	Beschreibung	Mögliche Lösung(en)
Autobahn 226 / am Spegelkamp	18.11. 2024	Autobahnlärm	Zunahme des Autobahnlärms nach Sanierung A226 - Bereich Dänischburg	Austausch mit Autobahn GmbH des Bundes
Kücknitz, Dummersdorf /Roter Hahn	19.11. 2024	Umgebungslärm	Umgebungslärm durch Musik im Westpreußenring	Meldung an zuständige Behörden (Ordnungsamt/Polizei)
Allgemein	19.11. 2024	KFZ-Lärm	Ausweitung Geschwindigkeitsmessung Motorräder	Wird dem Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck weitergegeben
Possehlstraße / Hauptfeuerwache	20.11. 2024	Sondersignale	Zunahme von Sondersignalen von Einsatzfahrzeugen	Wird den zuständigen Stellen weitergegeben, siehe auch Kapitel XXX
Lärm St.-Jürgen-Ring	20.11. 2024	KFZ-Lärm	Probleme des starken Beschleunigens und Abbremsen vor Geschwindigkeitsmessanlagen Kontrolle der Geschwindigkeiten Kronsforder Allee Sondersignale von Einsatzfahrzeugen	Bereits Handlungsraum. Wird dem Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck weitergegeben
Innenstadt	21.11. 2024	Umgebungslärm	Umgebungslärm durch Partys etc. Kirchengeläut	Meldung an zuständige Behörden (Ordnungsamt/Polizei)

Schönböckener Strasse	21.11. 2024	KFZ-Lärm	Fehlnutzung von Warnsignalen, Nachtfahrverbot von LKW auf Schönböckener Straße, Nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 Schönböckener Straße	Geschwindigkeitsreduzierung - Wird den zuständigen Stellen weitergegeben
Untertrave / Kanalstraße	23.11. 2024	KFZ-Lärm	Tempo 30 Untertrave und Kanalstraße Sensible Orte: - Skaterbahn - Spielplatz Ecke Kanalstr. Hundestrasse - der Park im Bereich Dr. Julius Leber Str. bis Hundestrasse - der Drehbrückenplatz - den Uferweg entlang der Trave (mit Sitz-möglichkeiten ausstatten)	Geschwindigkeitsreduzierung - Wird den zuständigen Stellen weitergegeben
Auf dem Baggersand	24.11. 2024	KFZ-Lärm	Überhöhte Geschwindigkeit auf dem Baggersand Lärmbelästigung durch Motorräder und Quads	Wird dem Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck weitergegeben
Masselbett	24.11. 2024	KFZ-Lärm	Lärmbelästigung durch laufende LKW-Motoren Gewerbegebiet Kücknitz /Masselbett	Wird dem Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck weitergegeben
Marlistraße	24.11. 2024	Sondersignale	Einsatzfahrzeuge und Fahrzeugverkehr	Wird den zuständigen Stellen weitergegeben, siehe auch Kapitel XXX
Mühlenstraße/Ecke Königstr.	01.12. 2024	KFZ-Lärm	Königstraße Lärmbelästigung durch schnellfahrende PKW	Ist bereits Lärmschutz-Handlungsraum. Wird dem Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck weitergegeben
Pergamentmachergang	15.12. 2024	Umgebungslärm	Pergamentmachergang Lärmbelästigung Kehrmaschinen	Wird den zuständigen Stellen weitergegeben.

St. Jürgen-Ring	18.12. 2024	KFZ-Lärm	St.Jürgen-Ring Lärmbelästigung PKW- und LKW-Verkehr Geschwindigkeitsreduzierung Lärmschutz durch Grünstreifen Keine zus. Ampelschaltung	Ist bereits Lärmschutz-Handlungsraum. Wird den zuständigen Stellen weitergegeben.
Ausbau des Lehmannkais	18.12. 2024	KFZ-Lärm	Lärmzunahme durch den Ausbau des Lehmankais und die damit verbundene Zunahme des LKW-Verkehrs befürchtet.	Lärmschutz von neu geplanten Gewerbe- und Hafenanlagen werden durch das Land und die Technische Anweisung Lärm (TA-Lärm) gewährleistet. Dazu gehört auch die Untersuchung der geänderterten Verkehrsflüsse und die damit verbundenden Auswirkungungen.
Stellungnahme der Fachabteilung Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck	10.12. 2024		Keine Einwände	-
Rückmeldung zum Entwurf	19.12. 2024		Keine Einwände	-
Neue Hafenstraße	20.12. 2024	KFZ-Lärm	Neue Hafenstraßen Hinweis auf Seniorenheim Hinweis auf Schienenlärm Flüsterasphalt statt Tempo 30 Lärmschutzwände Bezuschussung Lärmschutzfenster Korrektur Bodenrichtwert	Ist bereits Lärmschutz-Handlungsraum. Wird den zuständigen Stellen weitergegeben.

Stellungnahmen der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land	20.12. 2024	KFZ-Lärm	Beachtung bei LKW-Fahrverboten, dass über Lüdersdorf und Warshow nicht ausgewichen wird.	Wird berücksichtigt bei weiteren Planungen.
Stellungnahme Fachbereich 5 der Hansestadt Lübeck	20.12. 2024		Keine Einwände – Inhaltliche Anmerkungen	Werden eingearbeitet

Tabelle 14 Rückmeldungen aus der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung

4. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Das Kernelement des Aktionsplans ist der Maßnahmenkatalog. Generell ist dieser auf Grundlage vorhandener Planungen und verkehrlicher Analysen auf gesamtstädtischer Ebene zu entwickeln, sodass daraus Strategien und rahmenbildende Konzepte zur Lärmreduzierung entwickelt werden können. Bevor der neue Maßnahmenkatalog vorgestellt wird, erfolgt eine Evaluation des LAPs von 2018/2019.

Im Folgenden sind Maßnahmen der letzten fünf Jahre genannt, die ein lärmminderndes Potenzial haben. Die nachfolgende Tabelle umfasst die bereits umgesetzten Maßnahmen aus dem bisherigen LAP. Die Maßnahmen aus *Tabelle 16* – ebenfalls aus dem bisherigen LAP - wurden nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt. Einige Maßnahmen aus dieser Tabelle wurden in diesen LAP übertragen und finden sich in den neuen Maßnahmen in Kapitel 5 als geplante Maßnahmen wieder.

Datum/ Zeitraum	Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans 2018/19	Wurde die Maßnahme umgesetzt?
laufend	**ÖPNV:** Seit 2015 werden im Bereich der sonstigen Betriebsfahr-zeuge der Verkehrsbetriebe SL und LVG nur Fahrzeuge beschafft, die ein „E“ im Kennzeichen führen dürfen (Plug-In Hybrid oder E-PKW).	**Ja**
2017–2019	**Umgestaltung An der Untertrave (von Drehbrücke bis Hansemuseum):** Umgestaltung Drehbrückenplatz mit Wassertreppe sowie Gehwege und Straßenbau zwischen Drehbrückenplatz und Große Altefähre	**Ja**
2017/18	**Luisenstraße:** Errichtung von beidseitigen Radschutzstreifen auf der Fahrbahn zwischen Glashüttenweg und Neuer Hafenstraße	**Ja**

Datum/ Zeitraum	Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans 2018/19	Wurde die Maßnahme umgesetzt?
bis 2018/19	**Bau von zwei Bike-and-Ride-Anlagen mit E-Bike-Ladestation (Skandinavienkai und Hafenbahnhof):** Die B&R-Anlage Hafenbahnhof ist seit Dezember 2018 in Betrieb; die B+R-Anlage Skandinavienkai wurde im Juni 2019 in Betrieb genommen	**Ja**
ab 2018 laufend	Im Februar 2018 wurde der **Nacht-Shuttle LÜMO** gestartet, der mit Elektro-PKWs betrieben wird. Dabei teilen sich mehrere Fahrgäste ein Fahrzeug, sodass weniger Fahrzeuge benötigt werden als im Taxi oder Mietwagenverkehr.	**Ja**
2019	**Deck- und Binderschicht-Sanierungsmaßnahmen (Beispiele):** B 75 – St.-Jürgen-Ring (Südseite) B 75 – Heiligen-Geist-Kamp K 14 – Ziegelstraße (Teilabschnitte) **Instandsetzung durch DSK[21]-Maßnahmen (Beispiele):** Beckergrube Edisonstraße/Bessemerstraße/Stephensonstraße K 8 – Blankenseer Straße Josephinenstraße/Hochstraße Willy-Brandt-Alle/Lastadie Schwertfegerstraße Kaiserallee Dummersdorfer Straße (Teilabschnitt)	**Ja**
2018/19	**Neubau Kantstraße:** Maßnahme wurde im Frühjahr 2019 abgeschlossen.	**Ja**
ab 2018	Einsatz einer **semistationären Geschwindigkeitsmessanlage** mit wöchentlichem Standortwechsel: Einsatz u. a. auch an Lärmschwerpunkten, jedoch vorerst bis Februar 2020 vom Bereich Verkehrsangelegenheiten angemietet. *Hinweis: Die Ergebnisse der nichtstationären Messungen des jeweils letzten Monats werden auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht.*	**Ja**

[21] Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise

Datum/ Zeitraum	Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans 2018/19	Wurde die Maßnahme umgesetzt?
2018–2019	Rahmenplan Innenstadt mit daraus abgeleitetem **Mobilitätskonzept**	**Ja**
2019	**Beschaffung von sechs zusätzlichen E-Bussen** in 2019 für die Verkehrsbetriebe LVG und SL. Parallel dazu ist auf den Unternehmensstandorten die Ladeinfrastruktur aufzubauen und eine intelligente Steuerungssoftware zu installieren, die die betrieblichen Anforderungen und die Netzabhängigkeiten berücksichtigt. Weitere Beschaffungen von E-Bussen. Bis 2030 sollen 70 % der Fahrzeugflotte auf E-Busse umgerüstet sein.	**Ja**
2019	**Neupflasterung Mühlendamm** (zwischen Wallstraße bis ca. Hartengrube)	**Ja**
2020	**Deckensanierungsmaßnahmen:** B 75 – St.-Jürgen-Ring (Nordseite) K 14 – Ziegelstraße (Teilabschnitt zwischen Buntekuhweg und Ziegelteller) Artlenburger Straße Können zurzeit noch nicht abschließend benannt werden. **Instandsetzung durch DSK-Maßnahmen:** Können zurzeit noch nicht benannt werden.	**Ja**
2019/20	**Ausbau der Moislinger Allee** 2. Bauabschnitt Lachswehrallee bis Lindenplatz	**Ja**
laufend	**Ausbau und Sanierung von Radverkehrsanlagen** Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“: bisher 49 Maßnahmen umgesetzt.	**Ja**
2019–2021	**Ausbau und Sanierung von Radverkehrsanlagen** Ergänzende Maßnahmen zum Bericht „Fahrradfreunliches Lübeck“: - Ausbau Radweg und Radfahrstreifen in der Travemünder Allee - Umbau Knoten Moltkestraße/Hüxtertorallee	**Ja**
2020	**Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Moisling**	**Ja**

Datum/ Zeitraum	Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans 2018/19	Wurde die Maßnahme umgesetzt?
	Bau einer komplett neuen Anlage für die Verknüpfung des ÖPNV, Taxiständen, P&R/B&R -Plätze[22], Ladesäule für E-Mobilität	
2023	**Winterdienstkonzept auf Radwegen**: Erweiterte Räum- und Streupflicht Neuanschaffung Fahrzeuge mehr Mitarbeitende Monitoring über 5 Jahre durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	**Ja**
2021–2024	**Deckensanierungsmaßnahmen und DSK-Maßnahmen:** verschiedene Straßenabschnitte und Radverkehrsanlagen	**Ja**
2022–2023	Eine **E-Bike-Solar-Ladestation** an der Strandpromenade und **Fünf Fahrrad-Reparaturstationen** in Travemünde	**Ja**

Tabelle 15: umgesetzte Maßnahmen mit lärmminderndem Potenzial

Nachfolgende Tabelle zeigt ergänzend, welche Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog 2018/2019 nicht umgesetzt bzw. verschoben worden sind:

Maßnahme	Stand
Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“, Aktivitäten zur Radverkehrsförderung	Bausteine werden weiterhin umgesetzt und die übernommen im Konzept „Ausbau und Sanierungsmaßnehmen von Radverkehrsanlagen“
Wegweisungskonzept Schwerverkehr (Teilprojekt von „Staufrei Lübeck“ bis 2015), hier Umsetzung der Maßnahmen	Stufenweise Umsetzung erfolgt im Rahmen des Ausbaus des normalen Wegweisungskonzeptes. Wird nicht mehr weiter verfolgt.
Einrichtung neuer stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen	Maßnahme wurde von der Bürgerschaft abgelehnt.
Neubau An den Schießständen/Kirschenallee	*Hinweis: Umbau bereits abgeschlossen.*

[22] B&R Bike und Ride – Abstellplätze für Radfahrende, die mit dem Zug weiterfahren

Bau von Lärmschutzwänden an der B 75 Lübeck – Kücknitz	Offenporiger Asphalt (OPA) eingebaut, Lärmschutzwände weiterhin in der Diskussion (Zuständigkeit beim LBV-SH).
Einrichtung zusätzlicher Querungsstellen für Fußgänger:innen an Hauptverkehrsstraßen zur Förderung des Fußverkehrs	Wird bei jeder Einrichtung von Querungstellen zur Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmenden geprüft. Querung St.-Jürgen-Ring wird 2024/2025 errichtet.
Aufbau eines Fahrradverleihsystems	In politischer Abstimmung/Grobplanung.

Tabelle 16: Verschobene oder nicht umgesetzte Maßnahmen

5. Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung

Viele der **für die nächsten fünf Jahre** bereits geplanten Maßnahmen sind meist verkehrsverlagernde Bauvorhaben. Diese Maßnahmen sind außerhalb des LAPs geplant und nicht Gegenstand dieser Planung. Die dargestellten Maßnahmen dienen auch der Lärmminderung. Siehe dazu Kapitel 6.4.

Vor allem die Förderung des Radverkehrs hat großes lärmminderndes Potential. Dem ÖPNV wird ebenfalls eine erhöhte Fähigkeit zur Lärmminderung zugeschrieben: Einerseits werden mit weniger Fahrzeugbewegungen mehr Menschen transportiert, anderseits sind elektrische Busse wesentlich leiser im langsamen Stadtverkehr. Die Förderung des Umweltverbundes bei gleichzeitiger Wahrung der Verkehrssicherungspflicht für alle Verkehrsteilnehmenden, gelingt bei der Umgestaltung des Straßenraumes. Aktuell fehlen oft Flächen für entsprechende Radverkehrsanlagen.

Deckensanierungsmaßnahmen finden weiterhin gezielt und koordiniert mit weiteren Tiefbauarbeiten statt, auf eine konkrete Streckennennung wird an dieser Stelle aufgrund der Übersichtlichkeit jedoch verzichtet. Eines der wichtigsten Planwerke zum Lärmschutz ist der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) und der Masterplan Klimaschutz (MAKS). Beide Planwerke verfolgen das Ziel, eine zukunftsgerichtete, klimaneutrale und gute Mobilität für alle sicherzustellen. Der LAP wird eng verknüpft mit dem VEP. Verstetigung des Straßenverkehrs, Alternativen zum Auto und die gezielte Verkehrslenkung durch die Hansestadt Lübeck sorgen konzeptionell für weniger Lärmbelastung. Die gleichen Aspekte des VEPs werden auch im MAKS geplant. Klima- und Lärmschutz-Maßnahmen ergänzen sich in den meisten Fällen und sorgen neben Lärmschutz gleichzeitig für ein besseres Mikroklima an den stark belasteten Streckenabschnitten.

Die folgenden Maßnahmen erstrecken sich über die kommenden Jahre. Einige Maßnahmen befinden sich noch in der Planungsphase, einige Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Maßnahmen wie Verkehrsberuhigung, Verkehrsverlagerung oder die Steigerung der Attraktivität für den ÖPNV und Radverkehr sind verkehrsverlagernde Maßnahmen. Die folgende Maßnahmenliste ist nicht abschließend. Die Finanzierungen sind weitestgehend geklärt. Die Förderungen und Bedingungen für die Zuschüsse ändern sich aktuell häufig oder sind teilweise schnell ausgeschöpft.

Angedachter Zeithorizont	**Maßnahmen**	**Finanzierung**
2024	**Einrichtung zusätzlicher Querungsstellen für Fußgänger** am St.-Jürgen-Ring	fallabhängig
laufend	**ÖPNV:** Seit 2015 werden im Bereich der sonstigen Betriebsfahrzeuge der Verkehrsbetriebe SL und LVG nur Fahrzeuge beschafft, die ein „E“ im Kennzeichen führen dürfen (Plug-In-Hybrid oder E-PKW). Ziel ist eine vollständige Elektrifizierung der Busverkehre bis 2035.	im Wirtschaftsplan der Verkehrsunternehmen vorgesehen

Angedachter Zeithorizont	Maßnahmen	Finanzierung
2024	Umgestaltung **Jürgen-Wullenwever-Straße**, Fahrradzone	Maßnahme abgeschlossen
2024–2025	Bahnhaltepunkt Moisling: **Bike-and-Ride-Anlagen** Die B+R-Anlage auf der Südseite ist für das Programm der Nah.sh vorgesehen	haushaltsmäßig geordnet
2024	Umgestaltung **Geniner Straße** (Siemensstraße bis Hinter den Kirschkaten West)	In Kürze fertiggestellt
2024	Neubau **Stadtgrabenbrücke** als Alternative zum Lindenteller	In Kürze fertiggestellt
2025/26	Ausbau Geh- und Radwege an der Mecklenburger Straße (Ortseingang West bis Hintern Höfen)	Maßnahme pausiert, bis Personal vorhanden
2026/28	Umgestaltung **Ost- und Westpreußenring**	Maßnahme pausiert, bis Personal vorhanden
2025	**Fahrradparkhaus** am Hauptbahnhof Lübeck	haushaltsmäßig geordnet
2024–2026	Einrichtung **Radschnellweg in der Ratzeburger Allee** (von Knoten Stadtweide/Osterweise bis Stresemannstraße)	haushaltsmäßig geordnet
2025	**Roonstraße** (Wallbrechtstraße – Höfelnstaße), Einrichtung von Radfahrstreifen	Noch offen
2024–2029	**Begleitende dauerhafte Lärmmessung** (Lärmsensoren) an der Ratzeburger Allee/Mühlenstraße im Rahmen des Radschnellwegbaus.	haushaltsmäßig geordnet
2024	Sanierung Gehweg und Zweirichtungsradweg im Bestand der **Wesloer Landstraße**	haushaltsmäßig geordnet
2025	Sanierung Rad- und Fußwege der **Kronsforder Allee** (Sana-Klinik – St.-Jürgen-Ring)	haushaltsmäßig geordnet
2024–2029	**Sanierung Deck- und Binderschicht von Fahrbahnen** Beispiele: Schwartauer Allee (2024) Moislinger Allee (2025)	haushaltsmäßig geordnet

Angedachter Zeithorizont	Maßnahmen	Finanzierung
	Weitere DSK-Maßnahmen sind im untergeordneten Netz geplant.	
laufend	**Ausbau und Sanierung von Radverkehrsanlagen** gemäß „Konzept Fahrradfreundliches Lübeck“: 47 Maßnahmen realisiert 32 in Bearbeitung 14 nicht realisierbar	anteilig haushaltsmäßig geordnet
laufend	**Ausbau und Sanierung von Radverkehrsanlagen – Ergänzende Maßnahmen** zum Bericht „Fahrradfreundliches Lübeck“	haushaltsmäßig geordnet im Investitionsprogramm
voraussichtlich 2025/26	Hafenbahn: **Technische Sicherung des Bahnübergangs Am Rittbrook** (Pfeifton wird nach Sicherung entfallen)	haushaltsmäßig geordnet
voraussichtlich 2025/26	Hafenbahn: **Errichtung einer Umlaufschranke am Bahnübergang Waldweg** am Volksfestplatz (Pfeifton wird nach Errichtung entfallen)	haushaltsmäßig geordnet
2024–2026	**Aufbau eines Fahrradverleihsystems**	noch offen (ggf. fremdfinanziert)
2021–2024	**Deckensanierungsmaßnahmen und DSK-Maßnahmen** können derzeit noch nicht konkret benannt werden. 2021 wurden zwischen 40-60 Streckenabschnitte saniert, in enger Abstimmung mit anderen Tiefbauarbeiten. Dieses Konzept wird von der Straßeninstandhaltung fortgesetzt.	Haushaltsmittel im Investitionsprogramm angemeldet
2024–2025	**Neuaufstellung Verkehrsentwicklungsplan (VEP)** mit dem Schwerpunkt Stadtverträgliche Verkehrsabwicklung	haushaltsmäßig geordnet

Angedachter Zeithorizont	Maßnahmen	Finanzierung
2023	**Bau von zwei Radschnellwegen** von Bad Schwartau bis Altstadt sowie von Altstadt bis Hochschulstadtteil/Groß Grönau: Machbarkeitsstudie Radschnellwege wurde in 2019/20 erarbeitet (hierfür ist die Finanzierung gesichert) Mehr Radschnellwege gehen in Abstimmung mit Teilkonzept Radverkehr der Verkehrsplanung in die Prüfung	erste Voruntersuchungen laufen
2024	**Lärmschutz an der B75 in Lübeck-Kücknitz:** Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) plant eine Beteiligung von Bürger:innen zum Lärmschutz an der B75 in Lübeck-Kücknitz	*Ist bereits am 27.06.2024 erfolgt*[23]
keine Angabe	**Lieferverkehrskonzept Innenstadt**	noch offen

Tabelle 17: Maßnahmen mit lärmminderndem Potenzial (Stand: Februar 2024)

[23] Hinweis der Straßenverkehrsbehörde Lübeck vom 15.10.2024

6. Langfristige, strategische Maßnahmenvorschläge

Um erfolgreich Lärmschutz in der Kommune zu betreiben, sind langfristige Strategien ein wichtiges Instrument der Verwaltung.

6.1. Schwerpunkt: Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Strategisch galt es für die Handlungsräume zu prüfen, ob eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 in den Handlungsräumen in 2.7. zu einer deutlichen Verringerung der Betroffenenzahlen führen kann. Dieses wurde für alle Handlungsräume in einer überschlägigen Berechnung ermittelt, um eine Grundlage für weiterführende Prüfungen vorzulegen.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf Tempo 30 zählt zu den häufigsten Lärmminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen. Die Maßnahme ist relativ kostengünstig umzusetzen und führt vor Ort zu Pegelminderungen zwischen zwei und vier Dezibel. Eine Schallpegelminderung von drei Dezibel entspricht einer Halbierung der jeweiligen Schallleistung und ist somit bereits deutlich für das menschliche Gehör wahrnehmbar. Anschaulich gesagt: Zehn Autos der gleichen Kategorie erzeugen gemeinsam einen Schallpegel von 70 dB(A); 5 Autos davon erzeugen hingegen gemeinsam einen Schallpegel von 67 dB(A).

In der Studie UBA-Studie[24] wurden neben der Lärmminderung positive Effekte auf die Verkehrssicherheit[25] und der Verstetigung des Verkehrs dargestellt. Auch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe, wie Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM10) können durch Tempo 30 leicht zurückgehen.

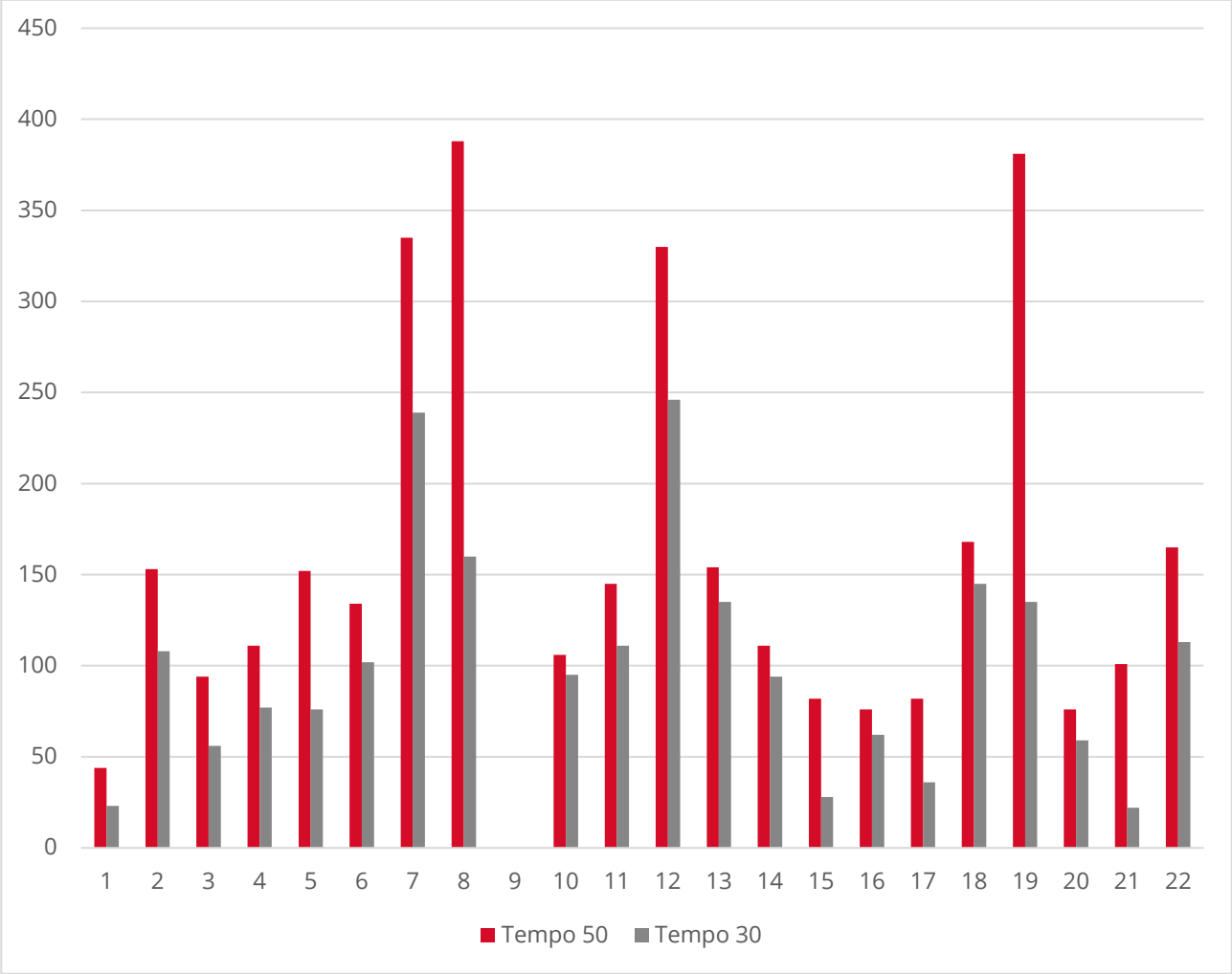
Das Umweltbundesamt empfiehlt aufgrund der positiven Wirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Verkehrssicherheit deutschlandweit Tempo 30 als innerörtliche Geschwindigkeit einzuführen. Der beträchtliche Effekt der Lärmminderung, der durch eine Geschwindigkeitsreduzierung entstehen kann, ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Maßnahme	Gesamt	Nur Pkw
Von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5 dB	-3,7 dB
Von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7 dB	-1,7 dB
Von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3 dB	-1,9 dB
Von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0 dB	-3,9 dB

Tabelle 18: Lärmminderung durch Reduzierung der Geschwindigkeit

[24] https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltwirkungen-einer-inneroertlichen
[25] https://www.telepolis.de/news/Tempo-30-Weniger-Verkehrstote-5071361.html

Ergebnisse der Tempo-30-Prüfung



Zur Ermittlung der Auswirkung von streckenbezogenem Tempo 30 auf die Anzahl der Betroffenen wurden die Handlungsräume untersucht. Dabei wurde geprüft, wie groß die Entlastung durch eine Geschwindigkeitsreduzierung für die untersuchten Streckenabschnitte ist. In der Abbildung 25 wird die Zahl der Lärmbetroffenen in den Handlungsräumen dargestellt. Die roten Balken sind die aktuellen Lärmbetroffenen, die grauen Balken sind die berechneten Lärmbetroffenen bei einer reduzierten Geschwindigkeit (Tempo 30). Die Abnahme der Lärmbetroffenen ist die Differenz der aktuellen und berechneten lärmbetroffenen Personen. Im HR-8, im Bereich der Mühlenstraße, ist bereits die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h angeordnet, an dieser Stelle müssen andere lärmmindernde Maßnahmen getroffen werden.

Insgesamt können 1 558 lärmbetroffene Personen tagsüber in den vorgestellten Handlungsräumen allein durch die Geschwindigkeitsreduzierung entlastet werden. Nachts können 1 845 Lärmbetroffene durch eine Geschwindigkeitsreduzierung entlastet werden. Die nachfolgende Tabelle 19 stellt die Differenz der lärmbetroffenen Menschen bei den unterschiedlichen Geschwindigkeiten dar.

	hoch belastet		sehr hoch belastet	
Beurteilungspegel	L_{DEN}	L_{NIGHT}	L_{DEN}	L_{NIGHT}
	≥ 65 dB(A)	≥ 55 dB(A)	≥ 70 dB(A)	≥ 60 dB(A)
Schwartauer Landstraße - HR1	-21	-21	-5	-8
Siemser Landstraße - HR2	-45	-20	-47	-32
Krempelsdorfer Allee - HR3	-38	-16	-28	-17
Krempelsdorfer/Fackenburger Allee - HR4	-34	-23	-1	-46
Schönböckener Straße - HR5	-76	-16	0	-5
Fackenburger Allee - HR6	-32	-36	0	-85
Artlenburger Straße/ Wisbystraße - HR7a	-96	-74	0	-164
Ziegelstraße - HR7b	-227	-52	0	-64
Marlistraße - HR9	-11	-13	-61	-11
Wallbrechtstraße - HR10	-34	-16	-66	-33
Walderseestraße - HR11	-84	-17	0	-133
Ratzeburger Allee - HR12a	-20	-68	-8	-69
Kahlhorststraße - HR12b	-17	-19	-22	-25
St.-Jürgen-Ring - HR13	-54	-67	-3	-17
St.-Jürgen-Ring - HR14	-15	-9	-20	-24
Geniner Straße - HR15	-46	-26	0	-8
Kronsforder Allee - HR16	-23	-29	-3	-140
Moislinger Allee - HR17	-246	-40	0	-150
An der Untertrave - HR18	-16	-5	0	-39
Neue Hafenstraße – HR19	-78	-67	0	-13
Geniner Dorfstraße - HR20	-21	-21	-5	-8
Hansestraße - HR21	-53	-19	-2	-80
Minderung der Anzahl von Lärmbetroffenen	**-1 287**	**-674**	**-271**	**-1 171**

Tabelle 19: Berechnete Anzahl von entlasteten Personenzahlen durch Geschwindigkeitsreduzierung in den Handlungsräumen

In nachfolgender Tabelle werden die oben genannten Prüfergebnisse gemäß RLS-90 über die Geschwindigkeitsvarianten 50 und 30 km/h und der Veränderungen zueinander für alle 23 Streckenabschnitte zusammengefasst. Weitere Ergebnisse mit allen Betroffenenzahlen sind in Anhang VII angegeben.

Insgesamt kann mit einer deutlichen Abnahme der Lärmbetroffenen gerechnet werden. Bei der Zahl der belasteten Personen kann durch die Einrichtung von Tempo 30 in den beschriebenen Handlungsräumen mit durchschnittlicher Lärmentlastung von bis zu 83 % der sehr hoch belasteten Personen gerechnet werden.

hoch belastet		**sehr hoch belastet**	
L_{DEN}	L_{NIGHT}	L_{DEN}	L_{NIGHT}
≥ 65 dB(A)	≥ 55 dB(A)	≥ 70 dB(A)	≥ 60 dB(A)
-36 %	-17 %	-83 %	-68 %

Tabelle 20: Berechnete Verringerung der Lärmbetroffenen durch Geschwindigkeitsreduzierung in Prozent in den Handlungsräumen

Rechtliche Einordnung der Tempo-30-Prüfung

Die Ergebnisse werden zum einen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV beurteilt, die nur für bestehende Straßen gelten und sich an den Grundsätzen des baulichen Lärmschutzes orientieren. Zum anderen werden die ermittelten Pegel nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV4) begutachtet, deren Grenzwerte für den Straßenneubau oder die wesentliche Änderung gelten und ab deren Erreichen ein Anspruch auf fehlerfreie Prüfung von Verkehrsbeschränkungen besteht.

Die Untersuchung des Ist-Zustands hat ergeben, dass in der Bestandssituation mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 hohe Beurteilungspegel gemäß RLS-90 an den Wohngebäuden entlang der untersuchten Streckenabschnitte vorliegen. Die Untersuchung wurde nach der für Kommune derzeit gültigen Berechnungsmethode RLS-90 durchgeführt. Die zuständige Behörde (Straßenverkehrsbehörde)kann mit den Werten aus einer Berechnung nach RLS-90 eine verkehrliche Maßnahme, wie z.B. eine Geschwindigkeitsreduzierung, anordnen.

Folgende Prüfergebnisse in Tabelle 21 können für die Straßenabschnitte gemäß den Berechnungsergebnissen nach RLS-90 festgehalten werden:

- Entlang aller untersuchter Straßenabschnitte werden sowohl im Tag- wie auch im Nachtzeitraum die Grenzwerte für Lärm der 16. BImSchV laut Berechnungen überschritten.
- An nahezu allen Streckenabschnitten (ausgenommen Fackenburger Allee (HR-6)) wird der maßgebliche Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV für den Nachtzeitraum überschritten.
- An 14 der 22 untersuchten Streckenabschnitten wird der maßgebliche Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV für den Tagzeitraum überschritten.

In *Tabelle 36* werden die Prüfergebnisse hinsichtlich der Richtwertüberschreitung der Lärmschutz-Richtlinien-StV sowie der Grenzwertüberschreitung der 16. BImSchV beschrieben. Ebenfalls wird die Minderung von ≥ 2,1 dB bei Umstellung von Tempo 50 auf Tempo 30 für alle 22 Handlungsräume geprüft.

Sind diese Richtlinien- bzw. Grenzwerte überschritten, besteht Handlungsbedarf. Eine Prüfung für geeignete und lärmmindere Maßnahmen in den Handlungsräumen ist dann von den zuständigen Behörden durchzuführen.

Im Kapitel 12 sind die beauftragten Prüfungen für die Streckenabschnitte aufgeführt.

6.2. Möglichkeiten zur Lärmminderung in den Handlungsräumen

Die jeweiligen Handlungsräume in Tabelle 21 wurden auf die Realisierung von anderen Maßnahmen zur Lärmminderung vorgeprüft und eine erste Einschätzung von lärmmindernden Möglichkeiten getroffen. Diese Vorprüfung ist keine verbindliche Prüfung der zu prüfenden Fachbehörden. Die Prüfergebnisse aller untersuchten Maßnahmen[26] entlang des Prüfabschnittes werden zusammenfassend in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Handlungs-raum	LKZ	Prüfergebnis entlang des eigentlichen Prüfabschnitts									
		Richtwertüberschreitung der Lärmschutz-Richtlinien-StV		Minderung von ≥ 2,1 dB	Nachtfahrverbot LKW	Rückbau der Straße	Oberflächen	Geschwindigkeitskontrolle	Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit	Letzte Sanierung der Oberfläche	Gefährdungsorte
		Tag	Nacht								
HR8: Mühlenstr./ Königstraße Aegidienstr./	424	Bereits Tempo 30		Bd		X	Bd	✓	✓		
HR17: Moislinger Allee	268	X	✓	✓	X	X	i.A.	✓	✓	2025	Kita, Schule, Hospiz, Seniorenein-richtung
HR16: Kronsforder Allee	264	✓	✓	✓	X	X	✓	✓	✓	2007	Kita/"Garten für Kinder" (NABU)
HR9: Marlistraße	256	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	2013	Kita, Seniorenein-richtung
HR10: Wallbrecht-straße	256	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	2021	Kita, Seniorenein-richtung
HR11: Waldersee-straße	247	✓	✓	✓	X	Bd	✓	✓	✓	2020	Kita

[26] Erste Vorprüfung, ob Maßnahmen überhaupt realisierbar wären.

Handlungs-raum	LKZ	Prüfergebnis entlang des eigentlichen Prüfabschnitts									
		Richtwertüberschreitung der Lärmschutz-Richtlinien-StV		Minderung von ≥ 2,1 dB	Nachtfahrverbot LKW	Rückbau der Straße	Oberflächen	Geschwindigkeitskontrolle	Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit	Letzte Sanierung der Oberfläche	Gefährdungsorte
		Tag	Nacht								
HR7a: Artlenburger Straße/Wisby-straße	214	X	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	2019	Unfallschwer-punkt Kreisverkehr
HR7b: Ziegelstraße	214	✓	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	2020	Unfallschwer-punkt Kreisverkehr
HR18: An der Untertrave	203	X	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	2013	Partymeile, gefährliche Parkanordnung
HR3: Krempelsdorfer Allee	166	✓	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	2012	Kita/Spielplatz/ Schule
HR4: Facken-burger Allee	166	✓	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	2012	Kita/Spielplatz/ Schule
HR5: Schönböckener Straße	166	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		Spielplatz/Sport-stätte
HR6: Fackenburger Allee	166	X	X	✓	✓	X	✓	✓	✓	2018	Kita/Spielplatz/ Schule
HR12a: Ratzeburger Al-lee	147	✓	✓	✓	Bd	✓	✓	✓	✓		Kita/Schule
HR12b: Kahlhorst-straße	147	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		Kunstschule

Handlungs-raum	LKZ	Prüfergebnis entlang des eigentlichen Prüfabschnitts									
		Richtwertüberschreitung der Lärmschutz-Richtlinien-StV		Minderung von ≥ 2,1 dB	Nachtfahrverbot LKW	Rückbau der Straße	Oberflächen	Geschwindigkeitskontrolle	Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit	Letzte Sanierung der Oberfläche	Gefährdungsorte
		Tag	Nacht								
HR15: Geniner Straße	133	X	✓	✓	X	Bd	✓	✓	✓	2022	Unfallschwer-punkt Kreisverkehr
HR1: Schwartauer Landstraße	121	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	2024	Spielplatz/ Sportstätte
HR13: St.-Jürgen-Ring (Ost)	100	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	2020	
HR14: St.-Jürgen-Ring (West)	100	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	2022	
HR21: Hansestraße	91	✓	✓	✓	i.A.	i.A.	i.A.	i.A.	i.A.		Kita
HR20: Geniner Dorfstraße	66	X	✓	✓	i.A.	i.A.	i.A.	i.A.	i.A.		Sportstät-ten/Spielplatz
HR2: Siemser Land-straße	59	✓	✓	✓	X	X	✓	✓	✓	2013	
HR19: Neue Hafenstraße	51	X	✓	✓	i.A.	i.A.	i.A.	i.A.	i.A.		Senioreneinrich-tung

(X = nicht möglich; ✓= möglich; i. A. = in Arbeit; Bd = Bedenken)

Tabelle 21: Prüfergebnisse entlang der HR-Prüfabschnitte

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die in Tabelle 21 geprüften Streckenabschnitte wurden entsprechend der lärmmindernden Maßnahmen untersucht und eine erste Einschätzung der Wirksamkeit und Umsetzbarkeit getroffen:

- Das Nachtfahrverbot für LKW ist eine effektive Maßnahme zur Lärmminderung, da diese mehr Lärm verursachen als Pkws oder Mopeds. In Deutschland gibt es kein generelles Nachtfahrverbot für Lkw, sondern nur für bestimmte Strecken und Gewichtsklassen. Das Nachtfahrverbot kann für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen oder über 12 Tonnen gelten. Das Nachtfahrverbot gilt in der Regel von 22 bis 6 Uhr. In mindestens zehn Handlungsräumen kann kein Nachtfahrtverbot für LKW angeordnet werden, weil es keine Alternativrouten für den Lieferverkehr gibt.
- Rückbau der Straße bzw. Bau von breiteren Fuß- oder Radwegen, Grünstreifen etc.: z.T. gibt es bei einigen Handlungsräumen keine Möglichkeiten des Rückbaus, da der Straßenraum begrenzt ist und keinen weiteren Rückbau zulässt.
- Die Oberfläche zu glätten, ändern oder erneuern ist auf vielen Streckenabschnitten in den letzten Jahren bereits geschehen oder in Arbeit. Die Lärmbelastung in der Aegidienstraße würde durch einen kompletten Austausch des Kopfsteinpflasters wesentlich abnehmen, stadtbildpflegerische Gründe stehen dem eventuell entgegen und bedürfen einer ausgiebigen Prüfung und Abwägung.
- Geschwindigkeitskontrollen sind generell in allen Handlungsräumen möglich. Die vom Ordnungsamt beschrieben Aspekte aus 6.3.3 sollten dabei beachtet werden.
- Die Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit erlaubt es, die Fahrer:innen an die Höchstgeschwindigkeit zu erinnern.
- Gefährdungsorte bedürfen einer genaueren Prüfung, da hier neben der Lärmbelastung noch andere Gefährdungen vom Straßenverkehr ausgehen.

6.3. Erläuterungen zu den Ergebnissen

Die Gestaltung des Straßenraums, wie in Tabelle 21 beschrieben, kann großen Einfluss auf die Lärmbelastung haben. Je nach angrenzender Bebauung wird durch z. B. Reduzierung der Fahrstreifen, der Fahrstreifebreite und das Anlagen von Fahrradstraßen eine lärmreduzierende Wirkung durch das Abrücken der Lärmquelle (Kfz) von dem Immissionsort (Wohngebäude) eintreten. Neben der lärmmindernden Wirkung durch das Abrücken von Wohngebäuden, treten weitere lärmmindernde Effekte auf, z. B. eine Verstetigung des Verkehrs, Umstiegseffekte[27] oder eine geringfügige Verlangsamung des Verkehrs[28].

[27] Krajzewicz, Daniel & Cyganski, Rita & Heinrichs, Matthias & Erdmann, Jakob. (2016). Benefits of using microscopic models for simulating air quality management measures.
[28] Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin. 2021. Untersuchungskonzept zur lufthygienischen und verkehrlichen Wirkung von Tempo 30 mit Verkehrsverstetigung als Maßnahmen des Luftreinhalteplans zur Reduzierung von NO2. 2021.

Fahrbahnoberflächen

Die Betrachtung der Oberfläche von Fahrbahnen ist maßgeblich für die Lärmaktionsplanung. Bei vielen Fahrbahnoberflächen besteht ein hohes Potential, wenn diese gegen lärmmindernde Fahrbahnoberflächen ausgetauscht werden. Minderungswirkung von bis zu 2,5 dB sind bei Gussasphalt möglich[29]. Bei Splitmastix-Asphalten ist die Lärmminderungswirkung gegenüber konventionellem Asphaltvergleichsweise gering.

Ofenporige Oberflächen, lärmoptimierte Asphaltdecken und viele weitere Fahrbahnbeläge werden seitens des Straßenbaus für den jeweiligen Sanierungsfall und Neubau geprüft.

Fahrbahnmarkierungen sollten lärmmindernd gestaltet sein, beispielsweise ist das kontinuierliche Überfahren von Fahrradtrennstreifen auf einer Tempo 50 Strecke sehr laut.

Nachträgliche Aufgrabungen, besonders quer zur Fahrbahn, sollen vermieden werden. An den Nahtstellen wird die Geräuschminderung aufgehoben. Bereits bei der Planung von neuen lärmmindern Fahrbahnbelägen wird die Zusammenarbeit der Infrastrukturbetriebe für Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telefon, etc. koordiniert. Anmerkungen des Fachbereich 5 der Hansestadt Lübeck vom 20.12.2024: Vereinbarungen zu Aufgrabungen sollen durch die Hansestadt Lübeck und den Stadtwerken angepasst werden.

Der Austausch von Kopfsteinpflaster kann eine deutlich höhere Minderung bewirken. Aufgrund von Denkmalschutzaspekten und dem UNESCO-Schutzstatus, ist dies bei vielen Straßen in Lübeck eine individuelle Entscheidung.

Durch die Ausbesserung und Erneuerung von Straßenoberflächen werden in Lübeck kontinuierlich ca. 80 Fahrbahnen mittels „Dichter Straßenbelag mit Kaltmischgut" saniert. Dieses Verfahren wird vor allem bei der Sanierung von Straßen eingesetzt, um schnell und effizient eine neue Deckschicht aufzubringen. Der DSK-Belag zeichnet sich durch seine hohe Qualität und Langlebigkeit aus. Sanierte Oberfläche sind in der Regel leiser, da keine Schlaglöcher mehr vorhanden sind. In Lübeck werden etwa 80 solcher Fahrbahnen im DSK-Verfahren saniert und ca. 10–12 Fahrbahnen in konventioneller Asphaltbauweise.

Ofenporiger Asphalt (OPA), auch „Flüsterasphalt“ genannt, wird im inneren Stadtgebiet in der Regel kaum genutzt. Zum einen ist die Lärmreduzierung bei geringen Geschwindigkeiten, also etwa 30–60 km/h, zu gering. Zum anderen ist das Herstellungs- und Reinigungsverfahren aufgrund der porösen Struktur teuer und aufwendig. Lärmgeminderter Asphalt (PMA) wurde testweise 2016 gegen die Kopfsteinpflaster auf dem Koberg ausgetauscht.

Gepflasterte Straßen sind in Lübecks Altstadt und vielen weiteren Quartieren allgegenwärtig. Die historischen Straßen haben kulturellen Wert und tragen zum historischen Flair der Hansestadt bei. Allerdings sind diese Straßen auch bei niedrigen Geschwindigkeiten entsprechend laut: bis zu plus 8 dB erzeugen diese Straßen mehr als Asphalt.

Als Konsequenz daraus wird stetig mit lärmmindernder Oberflächen gearbeitet. Eine Änderung von Kopfsteinpflastern ist immer eine Einzelfallprüfung, birgt aber ein hohes Potenzial an Lärmminderung.

[29] UBA-Lärmmindernde Fahrbahnbeläge

Technische Neuerungen und Elektromobilität

Die Lärmentlastung durch Elektromobilität und leisere Motorentechnik sind ein oft diskutierter Aspekt. Elektromotoren sind weitaus leiser als Verbrennungsmotoren, allerdings sind neben den Motorengeräuschen die Abroll- und Windgeräusche für die Lärmentwicklung verantwortlich. Die Reifen-Fahrbahngeräusche hängen nicht vom Antrieb ab. Bei Pkw mit klassischen Verbrennungsmotor- je nach Fahrbahnoberfläche,.Gangwahl und Beschleunigung – ist der Antrieb bis etwa 25km/h dominant. Elektroautos sind nur bei niedrigen Geschwindigkeiten deutliche leiser und beiu höheren Geschwindigkeiten vergleichbar laut wie herkömmliche Pkw. Elektroantriebe bei Bussen, Räum- und Müllfahrzeugen versprechen ein hohes Potential an Lärmentlastung, da bei schweren Nutzfahrzeugen die Antriebsgeräusche bis etwa 50km/h dominieren[30]. Auch kleine Fahrzeuge wie Mofas, Mopeds, Motorräder oder auch kleine Elektrofahrzeuge, sogenannte Minicars[31], sind als leise Alternativen sinnvoll.

Bei langsamen Fahrten im städtischen Bereich und Anfahren an Ampeln und Kreuzungen sind Elektroautos tendenziell leiser. Eine weitere Lärmquelle vom E-Auto ist das *Acoustic Vehicle Alerting System* (AVAS). Das ist eine Geräuschpflicht gemäß EU-Verordnung[32], um vor allem gefährdete Verkehrsteilnehmer:innen, wie eingeschränkt Sehende, durch ein künstliches Geräusch bei langsamer Fahrt aufmerksam zu machen.

Zur weiteren Lärmminderung hilft es, bei der Reifenauswahl auf das externe Rollgeräusch (in dB) und die Lärmklasse (A–C) der Reifen zu achten. Beide Angaben befinden auf dem Reifenlabel und sind EU-weit standardisiert. In der Lärmklasse A sind Reifen mit einem geringen Geräuschpegel zwischen 67 und 71 dB[33] eingeordnet.

Geschwindigkeitskontrollen

Rückmeldung des Ordnungsamtes, Bereich 3.320:

> *Eine Geschwindigkeitsüberwachung ist in allen Handlungsräumen (siehe Kapitel 4) grundsätzlich möglich.*
>
> *Eine Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt immer nur punktuell. Es wird ein Bereich von ca. 20 Metern erfasst. Das häufig zu beobachtende Beschleunigen nach der Vorbeifahrt an einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage verursacht besonders viel Lärm.*
>
> Änderung aus der ÖB2: Anmerkung des kommunalen Ordnungsdienstes vom 20.12.2024:
> Eine flächendeckende und zeitlich uneingeschränkte Geschwindigkeitsüberwachung ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich.

[30] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/position_kurzfristig_kaum_laermminderung_im_verkehr.pdf
[31] https://www.kba.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/L/L_Fahrzeuge.html
[32] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R1576
[33] https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/ecodesign-and-energy-label/product-list/tyres_en?prefLang=de&etrans=de#external-rolling-noise

Sirenen von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen

Rückmeldung der Feuerwehr, Bereich 370.4:

> *Feuerwehren und Rettungsdienste erfüllen hoheitliche Aufgaben im Sinne des gesetzlichen Auftrags. Grundlage dafür sind das Gesetz über den Brandschutz sowie die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und das Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG).*
>
> *Zur Umsetzung der hoheitlichen Aufgaben hat der Gesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 35 Sonderrechte und § 38 Blaues Blinklicht den Feuerwehren und Rettungsdiensten die Möglichkeit eingeräumt, Sondermaßnahmen im Interesse einer schnellen Hilfeleistung in Anspruch nehmen zu können.*
>
> *Der Einsatz von Blaulicht und Martinshorn dient dazu, alle übrigen Verkehrsteilnehmer:innen wissen zu lassen, dass sie die Fahrbahn frei machen sollen. So ermöglicht der Gesetzgeber die Verringerung der potentiellen Unfallgefahr, die sich aus dem § 35 der StVO ergeben kann. Es handelt sich hier also um eine gesetzliche Vorgabe in Verbindung mit der Verringerung von Unfallrisiken während der Nutzung des Sonderrechts gemäß § 35 StVO.*
>
> *Aus Sicht der fahrenden Person bleibt hier im Falle einer Einsatzfahrt eher kein Ermessensspielraum zur Nutzung oder Nicht-Nutzung von Blaulicht in Kombination mit Martinshorn.*
>
> *Auch das Reduzieren der Lautstärke der akustischen Warneinrichtung ist leider nicht möglich, da dies nach DIN14610:2022-03 normiert ist. Der Schallpegel hat im Abstand von 3,5 Metern mindestens 110 dB zu betragen. Würde man die Lautstärke reduzieren ist der Zweck des Warnsignals in Frage zu stellen.*

Kombinationen von Maßnahmen

Die Wirkung der einzelnen Maßnahmen ist zum Teil gering, kann aber durch eine Kombination zu einer gut wahrnehmbaren Lärmminderung betragen. Nach der Lärmwirkungsforschung führt jede Pegelminderung zu einer Entlastung der Lärm-Betroffenheit. Werden mehrere Maßnahmen kombiniert, die einzeln nur einen Beitrag von unter 1 dB haben, summiert sich die Wirkung. Wird beispielsweise der Straßenraum mit sicheren Fahrradspuren, einer gesonderten Busspur und einer Verstetigung des Verkehrsflusses durch intelligente Ampelschaltung gestaltet, ergänzen sich diese Maßnahmen gegenseitig. Um keinen gegenteiligen Effekt zu erreichen, dass zum Beispiel Ausweichrouten genutzt werden und sich der Verkehr und die negativen Effekte damit auf andere Gebieten verteilen, müssen die Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Die ganzheitliche Prüfung aller Aspekte bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten.

6.4. Konzepte der Hansestadt Lübeck

Grundsätzlich wird die Aufstellung eines neuen Verkehrsentwicklungsplans (VEP) in Verbindung mit den Zielen und Ergebnissen des LAPs für zwingend erforderlich gehalten, um eine effektive Lärmminderungsplanung betreiben zu können. Auf diese Weise kann die Lebensqualität erhöht und der Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutz forciert werden. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit z. B. mit dem für den VEP zuständigen Fachbereich 5, Planen und Bauen, entstanden. Themen aus Lärm- und Klimaschutz finden sich in allen relevanten Planwerken, Konzepten und Ausarbeitungen wieder und oder werden durch den Fachbereich 3, Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit, ergänzt. Siehe dazu Kapitel 5.
Die Umsetzung aller Maßnahmen setzt regelmäßig eine Straßenplanung voraus. Diese ist in der Abt. 5.660.2 angesiedelt. Die Abteilung plant eine Vielzahl von Maßnahmen, welche, neben den politisch Beschlossenen, weitere unterschiedliche Auslöser haben können. Zum Beispielkommen Aufträge aus der Unfallkommission, Erschließungsmaßnahmen bzw. begleitende Arbeiten/Planungen infolge vertraglicher Vereinbarungen, Notmaßnahmen durch die EBL, Zuarbeit zu Projekten anderer Bereiche. Aufgrund der begrenzten personellen Situation sowie der benannten Prioritäten ist eine Bearbeitung von Maßnahmen aus den Verkehrskonzepten häufig nur sehr verzögert möglich.

Eine weitere Netzwerkgruppe innerhalb der Verwaltung ist die Steuerungsgruppe Klima, in der regelmäßig Klimaschutzthemen diskutiert werden. Im Folgenden werden Konzepte, Beschlüsse und weitere Maßnahmen, die zur Lärmminderung beitragen:

- Die Bürgerschaft hat zum 30. Juni 2022 beschlossen, den Anteil an Wegen von Rad-, Fuß- und Öffentlichem Verkehr (Umweltverbund) auf mindestens 70 % zu erhöhen. Aktuell werden 57 % der Wege mit dem Umweltverbund zurückgelegt. Diese Zielvorgaben sind im Rahmen des Klimanotstandes von 2019 erarbeitet worden, dienen aber gleichermaßen dem Lärmschutz.
- Das Konzept „Fahrradfreundliches Lübeck“ 2013 (FFHL) wurde von der Bürgerschaft am 21. März 2013 zur Kenntnis genommen. Seitdem gab es auf konzeptioneller Ebene und seitens der gesetzlichen Rahmen umfassende positive Entwicklungen für den Radverkehr. Folgende Konzepte wurden erarbeitet, die sich u. a. ebenfalls mit der Förderung des Radverkehrs in Lübeck befassen:
    - Mobilitätskonzept Travemünde (VO/2019/07291), am 29. August 2019 von der Bürgerschaft beschlossen
    - Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept (VO/2019/07798), am 29. August 2019 von der Bürgerschaft beschlossen
- Die Ziele des Konzeptes Fahrradfreundliches Lübeck sind teilweise in den Mobilitätskonzepten enthalten und erweitert worden.
- Am 23. Mai 2019 wurde der Klimanotstand in der Hansestadt Lübeck (VO/2019/07727) ausgerufen, dessen Maßnahmenprogramm[34] ebenfalls Radverkehrskonzepte beinhaltet.

[34] https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/klimaschutz/mobilitaet/index.html

- Seit 2021 ist die Hansestadt Lübeck aktives Mitglied der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH).
- Radverkehrsmaßnahmen der Hansestadt Lübeck wurden im Programm Radstrategie 2030[35] des Landes Schleswig-Holstein mit dem Motto: „Ab aufs Rad im echten Norden“ aufgenommen.
- Berücksichtigung des Veloroutenkonzeptes des ADFC Lübeck[36]: Mit der Endfassung seiner Velorouten für Lübeck 2023 legt der ADFC ein umfassendes Lösungskonzept vor. Dieses nimmt bereits bestehende Bürgerschaftsbeschlüsse, Planungen, und Beschilderungen auf und entwickelt sie weiter. Das Ergebnis ist ein zusammenhängendes Netz von Hauptverbindungen des Radverkehrs in Lübeck. Dieses Netz verbindet die Wohngebiete mit Schulen, Hochschulen, Arbeitsplätzen, Einkaufszonen und auch Nachbargemeinden.
- Berücksichtigung der Schwerpunkte und Hinweise aus diesem LAP im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) und dem Flächennutzungsplan (FNP):
    - Reduzierung des MIV-Anteils (Motorisierter Individualverkehr) in Neubaugebieten durch Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen in der Bauleitplanung.
    - Prüfung weiterer Standorte für die Einrichtung von Bahnhaltepunkten des Schienennahverkehrs. Diese Prüfung wir im Rahmen der Entwicklung des VEPs durchgeführt und soll die verschiedenen Stadtteile mit den vorhandenen Gleisanlagen verbinden.
- „Lübeck VIAA“ (Lübecks Verkehrsmanagementsystem wird Intelligent, Analytisch und Agil) soll für alle Mobilitätsteilnehmenden eine zukunftsfähige Mobilitätsstrategie in reale Maßnahmen umsetzen. Voraussetzung dafür bildet der Verkehrsrechner in Echtzeitarchitektur, der eine digitale multimodale[37] Verkehrssteuerung ermöglicht. Eine Förderung von über fast fünf Mio. Euro ist seit 2024 für zweieinhalb Jahre zugesagt.
- Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs
    - durch effizientere Taktung (Lübecktakt 10 Min)
    - Prüfung einer Stadtbahn
    - leisere Antriebe, weitere Elektrifizierung des Linienbusverkehrs
- Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Bussen (DFBus) der SL und LVG für eine energiesparende und wirtschaftliche Fahrweise. Hieraus resultiert eine lärmmindernde Fahrweise durch z. B. zügiges Beschleunigen, vorausschauendes Fahren und frühzeitiges „Gas weg-nehmen“. Entsprechende Schulungen werden im Unternehmen durchgeführt. Zur weiteren Förderung einer ökologischen und geräuschemissionsarmen Fahrweise sind alle Fahrzeuge von SL und LVG mit einem fahrerunterstützenden Telematiksystem ausgestattet. Dieses gibt dem Fahrpersonal mit Hilfe einer digitalen Anzeige Hinweise zum Fahrstil.

[35] https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/R/radverkehr/radstrategie_Infoseite.html
[36] https://luebeck.adfc.de/artikel/veloroutenkonzept
[37] Ein Verkehrssystem wird als multimodal bezeichnet, wenn den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern für ihre konkreten Mobilitätsbedürfnisse mindestens zwei Verkehrsmittelalternativen zur Verfügung stehen.

7. Maßnahmenplanung an Eisenbahnstrecken

Seit dem 1. Januar 2015 ist für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Das EBA hat für das gesamte Bundesgebiet auch im Jahr 2023 einen LAP in zwei Teilschritten aufgestellt. Dieser ist im Internet einsehbar unter

> https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html#doc1528342bodyText2

In diesem gesonderten Kapitel des LAPs erfolgt daher eine Zusammenfassung der Betroffenheitssituation sowie der generellen Lärmminderungspotentiale.

Die zwei nachfolgenden Abbildungen zeigen Ausschnitte aus dem kartieren Schienennetz. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind im Geoportal des EBAs einsehbar unter

> https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/?lang=de&topic=ulr_r4&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&catalogNodes=15,11,12,10,13&E=579056.88&N=5687905.82&zoom=5

Lärmschwerpunkte und Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung:

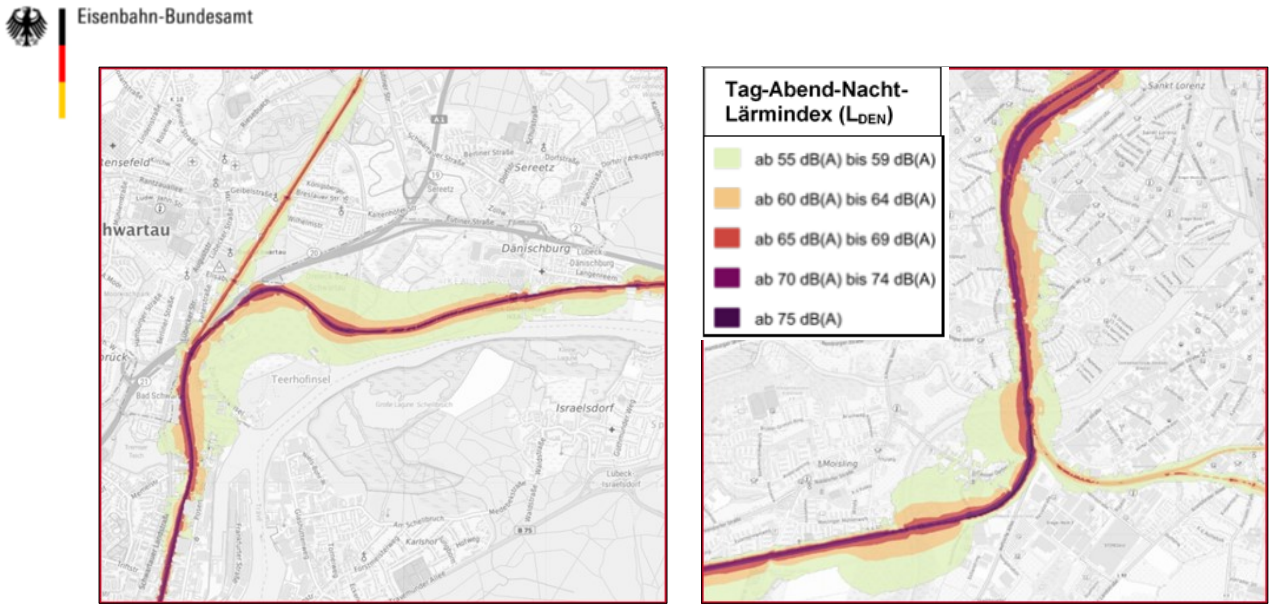


Abbildung 26: Ausschnitt aus der Lärmkartierung Schienenverkehr 24-h-Pegel (L_{DEN})[38]

[38] Quelle: Geoportal EBA, 2024

Im Vergleich zum Straßenverkehrslärm ist zu berücksichtigen, dass die Lärmsituation verstärkt durch Einzelereignisse geprägt wird. Diese sind vor allem im Hinblick auf die nächtliche Beeinträchtigung der Schlafqualität als besonders problematisch einzustufen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass in den Nachtstunden der Güterverkehr die maßgebliche Lärmquelle darstellt.

Insgesamt wurden **anhand drei unterschiedlicher Betrachtungsweisen folgende Lärmschwerpunkte ermittelt:**

Durch das EBA wurden Lärmkennziffern für eine Betroffenheitsanalyse berechnet und in einer Rasterdarstellung zur Verfügung gestellt. Hieraus hat das EBA in Anhang II des aktuellen Entwurfs des LAPs von 2023 für den Ballungsraum Lübeck drei Lärmschwerpunkte abgeleitet (siehe ***Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.***). Diese liegen im Bereich des **Hauptbahnhofs** (St. Lorenz Süd/St. Lorenz Nord), im Bereich **Hansestraße/Kimbernweg** (St. Lorenz Süd) sowie im Bereich der **Bahnhaltepunkte Lübeck-Travemünde Hafen** und **Lübeck-Travemünde Strand** (Travemünde).

Der Bereich UNV hat zudem folgende Gebiete mit Mehrfachbelastungen (Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraße und Eisenbahnstrecke) identifiziert:

- Niendorfer Straße
- Geniner Dorfstraße
- Moislinger Allee (im Bereich Laubenweg, Auf der Höhe, Narzissenweg sowie Tulpenweg)
- Schwartauer Allee
- Schwartauer Landstraße
- Ratzeburger Allee (Höhe Weberkoppel)
- Kronsforder Allee (Höhe Vorrader Straße)

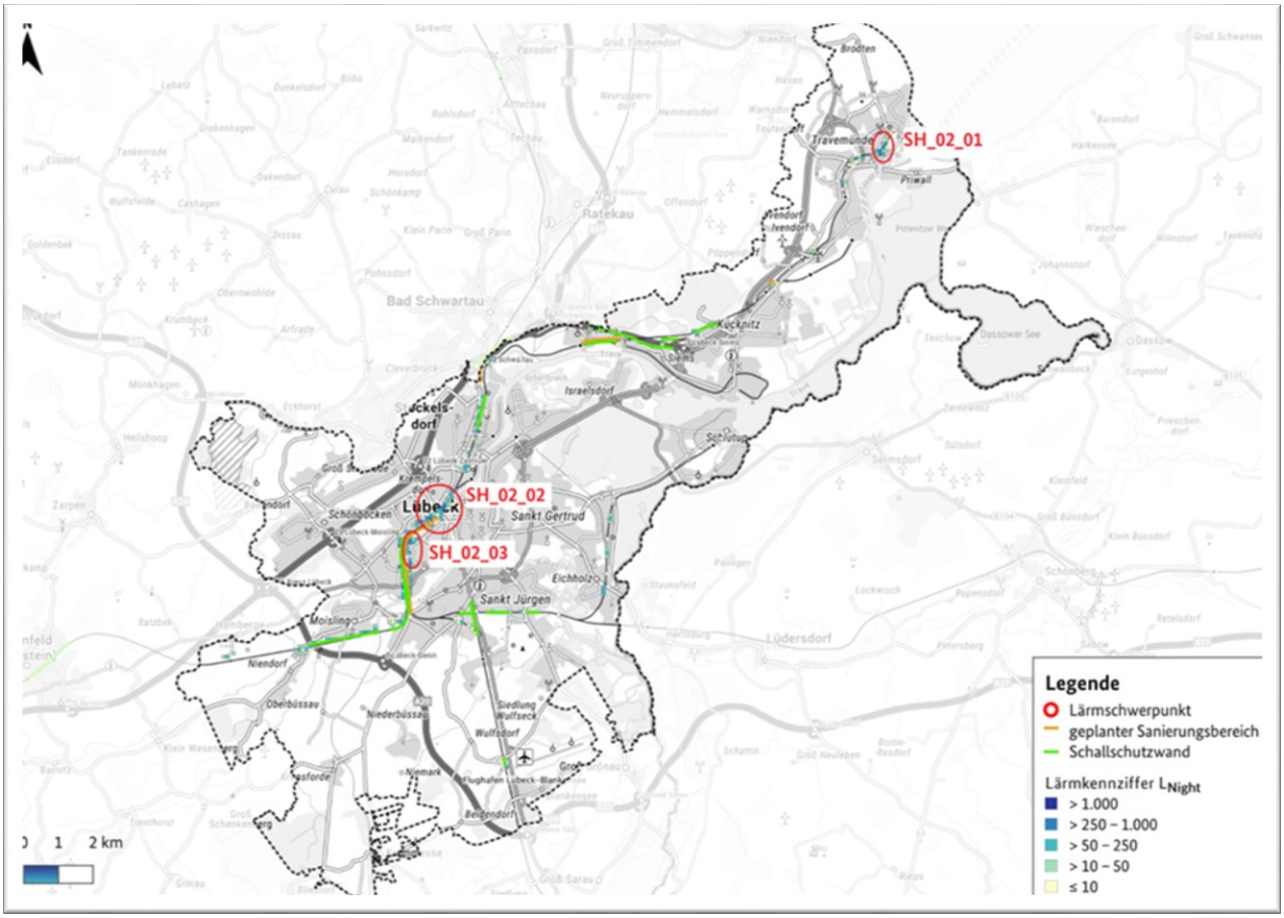
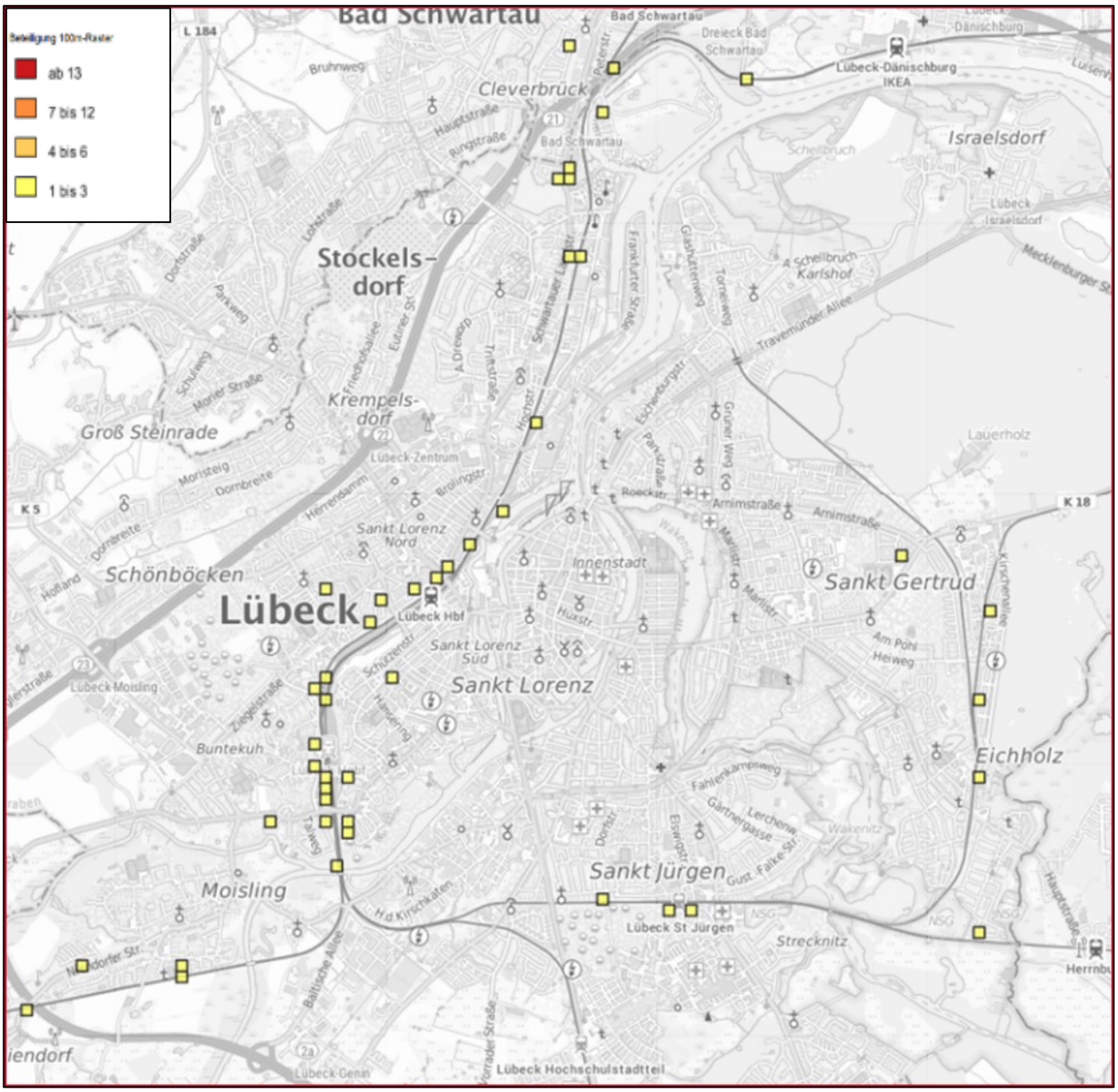


Abbildung 27: Durch das EBA identifizierte Lärmschwerpunkte[39]

Als mögliche Lärmschwerpunkte konnten aus der vergangenen Öffentlichkeitsbeteiligung 2023 des EBA folgende Bereiche festgestellt werden: Gesamte *Strecke 1120* (Lübeck Hauptbahnhof Richtung Hamburg) vor allem in den Stadtteilen St. Lorenz Süd (Schützenstraße). St. Lorenz Nord (Steinrader Weg und Katharinenstraße) und Buntekuh (Bereich Moislinger Allee, Tulpenweg, Auf der Höhe, Laubenweg sowie Seitenstraße). In Travemünde hat sich keine Person beteiligt, obwohl das Gebiet durch das EBA anhand der Lärmkennziffer als ein möglicher Lärmschwerpunkt identifiziert worden ist. Vereinzelt gibt es noch Eingaben an der Strecke Lübeck – Bad Kleinen sowie der Hafenumgehungsbahn und der Schlutuper Bahn. Es haben sich nach Angaben des EBA insgesamt 56 Personen beteiligt (siehe *Abbildung 288*).

[39] Quelle: Entwurf Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes, Runde 4, Anhang II

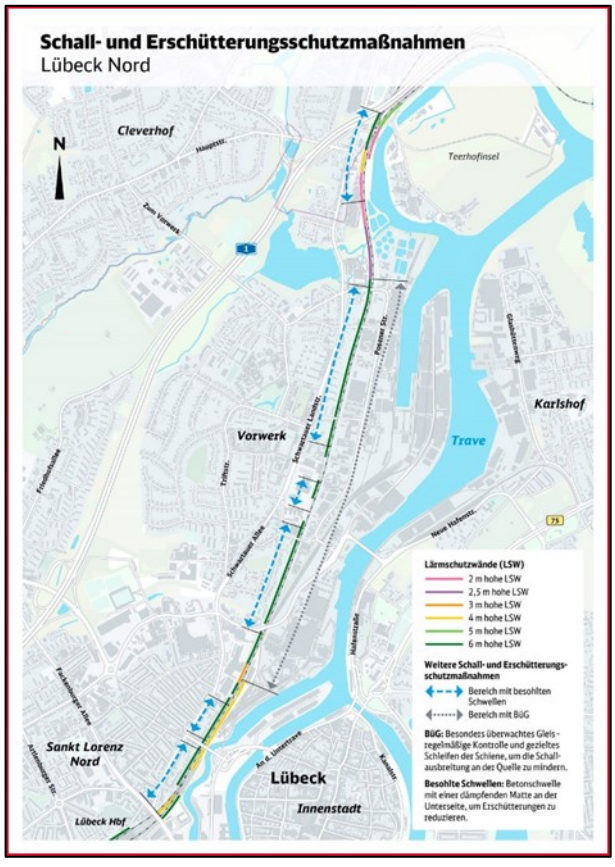


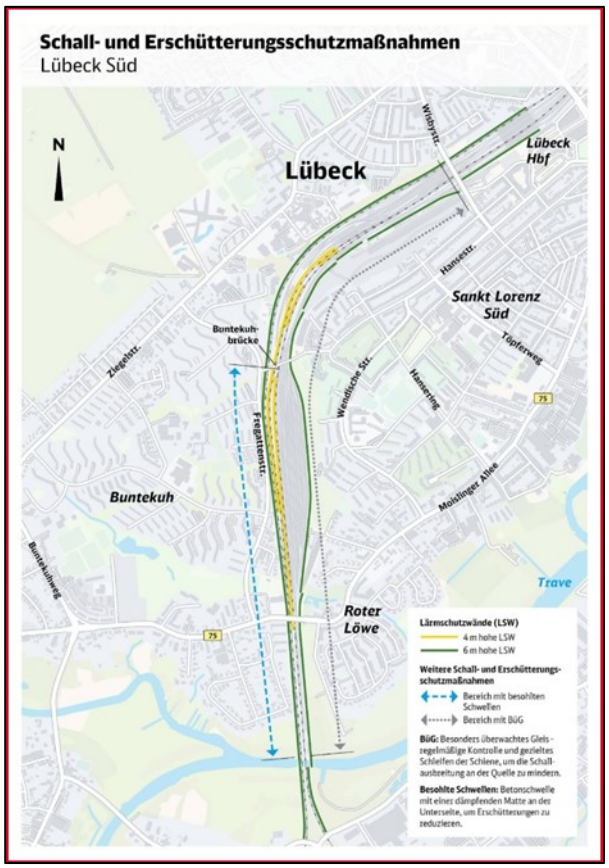
7.1. Lärmschutz- und Ausbaumaßnahmen an den Strecken Lübeck – Hamburg

Mit Fertigstellung der festen Fehmarnbeltquerung wird es zu einer deutlichen Erhöhung der Zugverkehre (vor allem auf den *Strecken 1100* und *1120*) und einer damit verbundenen erheblichen Steigerung der Lärmbelastung im Lübecker Stadtgebiet kommen. Um gesundheitlich relevante Zusatzbelastungen zu minimieren, wird parallel der Lärmschutz verbessert.

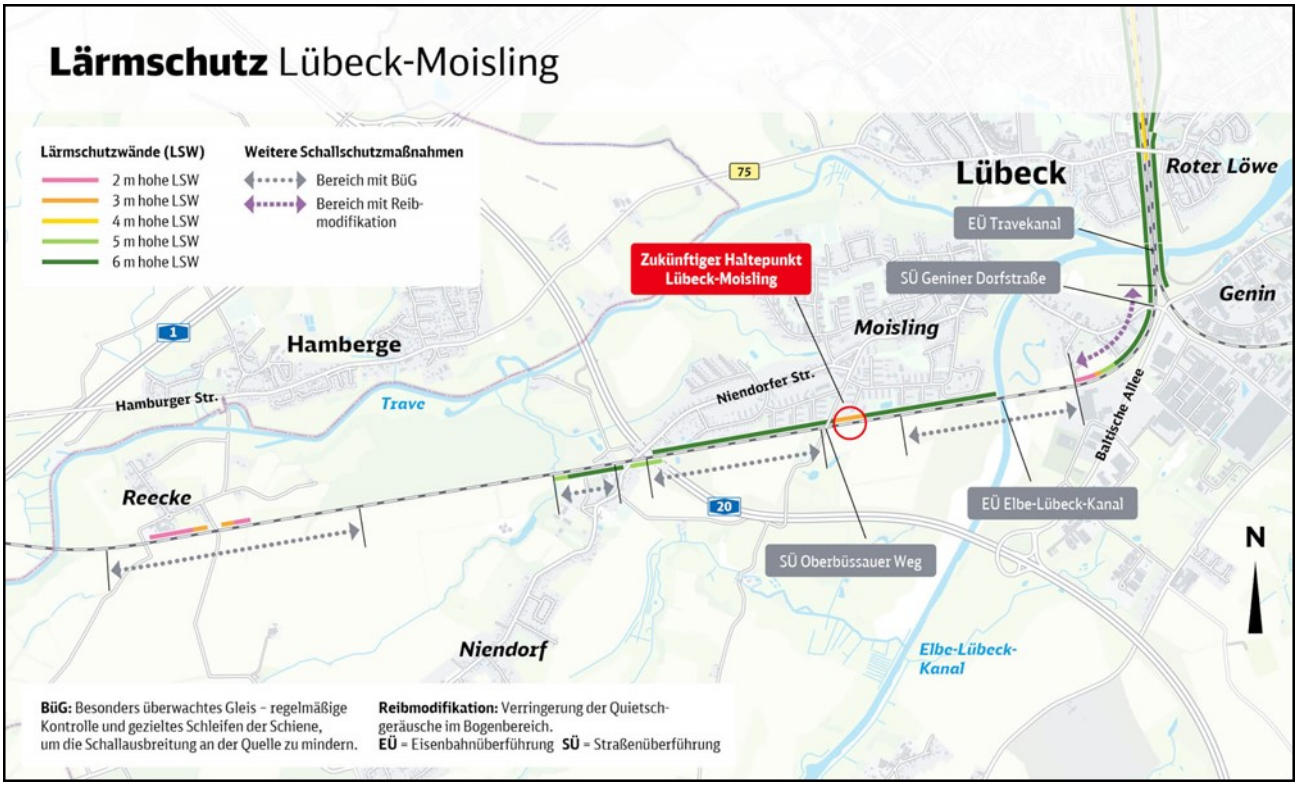
Am 2. Februar 2020 hat der Bundestag 232 Mio. Euro für Lärmschutzmaßnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus freigegeben (Drucksache 19/20624). Mit der Umsetzung der Kernforderung „Lärmschutz im Bestand“ werden alle Anwohnenden im Lübecker Stadtgebiet gleichbehandelt. Das gilt auch für den Stadtteil Moisling, der keinen rechtlichen Anspruch nach der 16. BImSchV zur Umsetzung von Schallschutz hatte. Im Jahr 2014 wurden hier Maßnahmen aus dem freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes bereits durchgeführt. Durch den Bundestagsbeschluss wird nun nach Auskunft der DB Netz AG (Stand 14.02.2023) umfangreicher Schallschutz in diesem dichtbesiedelten Gebiet möglich.

Für den Bereich vom Abzweig Bad Schwartau bis zur Eisenbahnbrücke Genin Nord sollen ca. 10,8 km Schallschutzwände von zwei bis sechs Metern Höhe (inklusive vier Meter hohe Mittel-wände) errichtet werden und das Verfahren „Besonders überwachtes Gleis“ (BüG) in Teilen Anwendung finden. Für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen wird noch in 2024 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.





Auf einer Länge von ca. 3,7 Kilometern sollen im Abschnitt Lübeck-Moisling sieben Schallschutzwände mit Höhen von zwei bis sechs Metern errichtet werden. Des Weiteren soll auf ca. 4,3 Kilometern das



Verfahren „Besonders überwachtes Gleis“ (BüG) zum Einsatz kommen und auf ca. 940 Metern Schienenstegdämpfer (SSD) eingesetzt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen gibt es ebenfalls in 2024 ein Planfeststellungsverfahren.

Aktuelle Informationen zum Planungsstand können abgerufen werden unter:

https://relaunch.anbindung-fbq.de/streckenabschnitte/luebeck.html

7.2. Lärmschutz- und Ausbaumaßnahmen an der Strecke Lübeck – Bad Kleinen

Die *Strecke 1122* zwischen Lübeck und Bad Kleinen soll gemäß der Drucksache 19/17945 vom 10. März 2020 ausgebaut werden. Der Ausbau dient dann der Verbesserung der Betriebsqualität für den überregionalen Schienenpersonen- und Güterverkehr – auch im Hinblick auf die Mehrverkehre, die durch die feste Fehmarnbeltquerung entstehen. In erster Linie wird die Strecke auf einer Länge von rund 63 Kilometern elektrifiziert und die Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr den Angaben der DB AG bedarfsgerecht angepasst. Der Ausbau wird mittels eines Planfeststellungsverfahrens konkretisiert. Voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2024 werden die Unterlagen für den Abschnitt im Lübecker Stadtgebiet beim EBA eingereicht.

Aktuelle Informationen zum Planungsstand können abgerufen werden unter:

https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/luebeck-schwerin

7.3. Sicherungsmaßnahmen an der Hafenbahn

Die Lübeck Port Authority (LPA) beginnt in 2024 mit der Planung der Technischen Sicherung des Bahnübergangs „Am Rittbrook“. Zeitgleich soll der Bahnübergang „Waldweg“ am Volksfestplatz mit einer Umlaufschranke versehen werden. Nach der Sicherung wird der laute Pfeifton an diesen Bahnübergängen entfallen, worüber sich Anwohner:innen beklagt hatten. Voraussichtlich wird die Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2025 bzw. 2026 erfolgen. Weitere Maßnahmen sind nach Auskunft der LPA nicht geplant.

7.4. Lärmschutzmaßnahmen an der Strecke Lübeck – Travemünde

In Anlage III (Prioritätenliste) des Lärmsanierungsprogramms (Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes) sind für die *Strecke 1113* zwischen Lübeck – Dänischburg und Travemünde Sanierungsbereiche gelistet. Die DB Netz AG wird prüfen, ob weitere Maßnahmen nötig sind, und wenn ja, welche, um die abgesenkten Auslösewerte des Lärmsanierungsprogramms einzuhalten. Aussagen zu einer zeitlichen Perspektive können derzeit nicht getroffen werden.

7.5. Fazit Schienenverkehrslärm

Als **Fazit** lässt sich feststellen, dass die meisten ermittelten Lärmschwerpunkte in den kommenden Jahren einen deutlich verbesserten Lärmschutz erhalten bzw. einer Prüfung im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms des Bundes unterzogen werden.

8. Maßnahmenplanung für Industrie, Gewerbe und Häfen

Laut den aktuellen LAI[40]-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung vom 19.September 2022 wird diese Thematik wie folgt beurteilt:

> *„In Ballungsräumen sind Industrieanlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachten. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) konkretisiert für diese Anlagen die Anforderungen zu Geräuschen und für Seehafenanlagen wird sie zumindest als Er-kenntnisquelle herangezogen. Lärmprobleme werden auf dieser Grundlage geregelt. In Lärmaktions-plänen ist es daher in der Regel ausreichend, neben der Bewertung der Lärmsituation ggf. auch auf bauplanungsrechtliche bzw. stadtplanerische Aspekte einzugehen. Lärmschutzmaßnahmen für solche Anlagen in einen Lärmaktionsplan aufzunehmen sind nur in besonderen Einzelfällen denkbar.“*

Die Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 wurde durch die Firma LAIRM Consult GmbH im Jahr 2022 überarbeitet und ergänzt. Der Ergebnisbericht vom 3. Juni 2022 kann auf der Lärmaktionsplansseite der Hansestadt Lübeck abgerufen werden[41].

Derzeit sind keine Fälle bekannt, die es erforderlich machen, Lärmschutzmaßnahmen für die untersuchten Anlagen in den LAP aufzunehmen.

9. Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Das bedeutet konkret, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ausgewiesenen ruhigen Gebiete zu vermeiden ist.

Die Auswahl und Festsetzung von „ruhigen Gebieten“ ist in das Ermessen der für die Aufstellung des LAPs zuständigen Behörde der Hansestadt Lübeck gestellt. Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen Vorgaben zur Identifizierung, Auswahl, Abgrenzung und Festlegung ruhiger Gebiete.

Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen empfiehlt bei der Ausweisung von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf [diejenigen] Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzten, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“. Dieses sind in der Regel großflächige Erholungsgebiete, die in den Randbereichen einen Lärmpegel von L_{DEN} = 55 dB(A) nicht überschreiten sollten.

Gemäß der veröffentlichten Fachbroschüre „Ruhige Gebiete, eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung“ des Umweltbundesamtes vom November 2018, können auch innerstädtische Erholungsflächen mit einem L_{DEN} von 55 dB(A) bis 60 dB(A) oder solche, die in der Kernfläche um 6 dB(A) ruhiger als

[40] Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
[41] https://www.luebeck.de/files/stadtentwicklung/L%C3%A4rmschutz/L%C3%A4rmkartierung_2022_Gewerbe_und_Hafen.pdf

am Rand sind, als ruhige Gebiete ausgewiesen werden und generell ein „zur Ruhe kommen“ erlauben. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Grünanlagen, Naturflächen, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen handeln, die wohngebietsnah und fußläufig erreichbar sind.

Die Hansestadt Lübeck hat, basierend auf diesen Grundlagen und denen des landschaftsplanerischen Entwicklungskonzepts „Erholung in Lübeck“, drei unterschiedliche Gebietseinstufungen vorgenommen:

- **Erholungsgebiete** sind großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Landschaftsraum bilden. Sie ermöglichen eine Naherholung weitgehend ohne Störungen. Es können auch technische Bauwerke und Straßen zu dem Naturraum gehören.
- **Stadtoasen** sind innerstädtische ruhige Gebiete, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind, der Erholung dienen und sich in räumlicher Nähe zu Wohngebieten befinden.
- **Ruhige Achsen** sind Verbindungswege zwischen Stadtoasen abseits der Hauptverkehrswege oder schnelle, effiziente Rad- und Fußwegverbindungen in einer attraktiven naturnahen Umgebung.

Die meisten ruhigen Gebiete der Tabelle im nachfolgenden Abschnitt waren bereits in den Jahren 2008, 2014 und 2018 Teil des Aktionsplans und wurden auf Grundlage des vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz erstellten landschaftsplanerischen Entwicklungskonzepts „Erholung in Lübeck“ ausgewiesen.

Eine Übersichtskarte befindet sich im Anhang III beziehungsweise online unter:

Ruhige_Gebiete_Gesamtkarte_A2.pdf (luebeck.de)

In der aktuellen Fortschreibung sind 56 ruhige Gebiete in der Hansestadt Lübeck ausgewiesen, deren Gesamtfläche ca. 5 853 ha (ca. 4 631 ha Erholungsgebiete, ca. 993 ha ruhige Achsen und ca. 228 ha Stadtoasen) beträgt. Das entspricht einem Anteil von 27,4 % des Lübecker Stadtgebietes.

9.1. Ruhige Gebiete in Lübeck und deren Einstufung

Nummer (gemäß Karte in Anhang 3)	**Bezeichnung**	**Einstufung**	**Maßgebliche Emittenten**
1.1	Wallanlagen	ruhige Achse	Possehlstraße, Wallstraße
1.2	Stadtgraben	ruhige Achse	Bahnstrecken Lübeck – Travemünde bzw. Lübeck – Bad Schwartau
1.3	Uferbereiche an Klughafen und Kanaltrave	ruhige Achse	Gewerbeflächen an der Falkenstraße
1.4	Traveweg	ruhige Achse	BAB 1, BAB 226, Bahnstrecke Lübeck – Travemünde
1.5	Tangente St. Lorenz Nord	ruhige Achse	BAB 1
1.6	Tangente Kücknitz	ruhige Achse	Bahnstrecke Lübeck – Travemünde, Travemünder Landstraße, B 75
1.8	Uferpromenade Schlutup	ruhige Achse	Hafengewerbe
1.9	Rund um St. Lorenz Süd	ruhige Achse	Bahnstrecke Hamburg – Lübeck, Lindenteller, B 75
1.10	Rund um Moisling	ruhige Achse	Abschnittsweise direkt parallel verlaufende Eisenbahnstrecke Hamburg – Lübeck, BAB 20
1.11	nördlicher Grünzug Buntekuh	ruhige Achse	Ziegelstraße
1.12	Wiesental Buntekuh	ruhige Achse	Buntekuhweg, B 75
1.13	Fackenburger Landgraben	ruhige Achse	B 206 (keine bis geringe Auswirkungen), Friedhofsallee K 27, BAB 1
1.14	Herrengarten	ruhige Achse	BAB 1
1.15	Karpfenbruchwiese und Tremser Teich	ruhige Achse	B 207 (Schwartauer Landstraße), BAB 1
1.16	Lohmühle und Struckbachtal	ruhige Achse	BAB 1, B 207 (Schwartauer Allee) querend
1.17	Herrnburger Landgraben	ruhige Achse	Brandenbaumer Landstraße L 182, Bahnstrecke zu den Innenstadthäfen und Schlutup
1.18	Hochschulstadtteil	ruhige Achse	B 207 neu

Nummer (gemäß Karte in Anhang 3)	**Bezeichnung**	**Einstufung**	**Maßgebliche Emittenten**
1.19	Brandenbaumer Feld	ruhige Achse	Schlutuper Straße K 18, Brandenbaumer Landstraße L 182, Bahnstrecke zu den Innenstadthäfen
1.21	Planetensiedlung	ruhige Achse	B 207 (Ratzeburger Allee), Flughafenbetrieb
1.22	Ringstedtenhof	ruhige Achse	-
1.23	Rund um Israelsdorf und Kattegat	ruhige Achse	B 75, Hafengewerbe
1.24	Speckmoor und Dovensee	ruhige Achse	-
1.25	Mühlenbach und Siemser Tannen	ruhige Achse	-
1.27	Gneversdorfer Mühle und Steenkamp, Kowitzberg/Steenkamp	ruhige Achse	-
1.28	Mönkhofer Weg, Altenheim Grünfläche	ruhige Achse	-
2.1.1–2.1.6	Stadtpark, Peter-Röder-Park, Jerusalemsberg, Burgtorfriedhof, Kleingärten, Ehrenfriedhof	Stadtoase	B 75 (Heiligengeistkamp und Travemünder Allee), Hafenanlagen, Roeckstraße
2.1.7	Schulgarten	Stadtoase	Sportzentrum Falkenwiese
2.3	Friedhof Schlutup	Stadtoase	-
2.5	Friedhof Travemünde	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck – Travemünde
2.6	Friedhof Genin	Stadtoase	Geniner Dorfstraße
2.7	Friedhof Waldhusen	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck – Travemünde
2.9	Hanseplatz Spielplatz, Park	Stadtoase	-
2.10.1–2.10.7	Kleingärten, Parks, Spielplätze und Grünfläche auf Marli	Stadtoase	-
2.11.1–2.11.4	Obertrave, Untertrave, Klughafen, Domhof in der Innenstadt	Stadtoase	-
2.13.1–2.13.2	Grünfläche im Musikerviertel, Friedhof und Spielplatz in St. Lorenz	Stadtoase	Ziegelstraße

Nummer (gemäß Karte in Anhang 3)	**Bezeichnung**	**Einstufung**	**Maßgebliche Emittenten**
2.14	Vogelsangwiesen	Stadtoase	-
2.15.1–2.15.3	Roter Hahn Süd, Westpreußenring, Bauspielplatz, Wald in Kücknitz	Stadtoase	-
2.16	Rehsprung in Kücknitz	Stadtoase	-
2.17.1–2.17.2	Mittlerer Grünzug Ia und Spielplatz in Moisling	Stadtoase	-
2.18.1–2.18.2	Mittlerer Grünzug II Süd und Spielplatz in Moisling	Stadtoase	-
2.19	Spielplatz Wilhelm-Waterstrat-Weg in Moisling	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck – Hamburg
2.20	Spielplatz Bergenstraße in St. Lorenz	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck – Hamburg
2.21.1	Kiesweg/Sandfeld	Stadtoase	BAB 226
2.21.2	Naturerlebnisraum Söhlengraben	Stadtoase	-
2.22	Godewindpark	Stadtoase	-
2.23	Kalvarienberg	Stadtoase	Bahnstrecke Lübeck – Travemünde
3.1	Ostseeküste	Erholungsgebiet	Skandinavienkai
3.2	Dummersdorfer Ufer und Dummersdorfer Feld	Erholungsgebiet	Skandinavienkai, Kiesabbau
3.3	Waldhusen und Rugenberg	Erholungsgebiet	BAB 226, Bahnstrecke Lübeck – Travemünde
3.4	Schellbruch und Israelsdorfer Forst	Erholungsgebiet	B 75
3.5	Lauerholz	Erholungsgebiet	B 75
3.6	Wakenitz	Erholungsgebiet	Moltkebrücke, B 75, Bahnstrecke Lübeck – Bad Kleinen kreuzend
3.7	Bartelsholz	Erholungsgebiet	-

Nummer (gemäß Karte in Anhang 3)	**Bezeichnung**	**Einstufung**	**Maßgebliche Emittenten**
3.8	Kanal und Kannenbruch	Erholungsgebiet	Geniner Dorfstraße, BAB 20 kreuzend, zwei Eisenbahnbrücken im Bereich Moisling/Genin (kreuzend)
3.9	Südliche Wälder und Krummesser Moor	Erholungsgebiet	BAB 20, Eisenbahnstrecke Lübeck – Lauenburg, B 207 neu, Flughafenbetrieb

Tabelle 22: Ruhige Gebiete in Lübeck, deren Einstufung und einwirkende Emittenten

9.2. Überprüfung, Maßnahmen und Zielsetzung

Um die genannten ruhigen Gebiete gründlicher beurteilen zu können, werden vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz seit dem Jahr 2014 Begehungen in ruhigen Gebieten (derzeit 3 pro Jahr) durchgeführt. Vor allem die praktischen Kriterien (z. B. Erreichbarkeit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit) und das subjektive Empfinden vor Ort (z. B. Erholungsfunktion, Umweltgeräusche) sind entscheidende Kriterien. Zusätzlich werden orientierende Schallpegelmessungen durchgeführt.

Bis zum heutigen Zeitpunkt (Stand Februar 2024) konnten 43 Gebiete näher begutachtet werden. Aufgrund vor Ort festgestellter mangelhafter Zugänglichkeit, nicht geeigneter Nutzbarkeit bzw. privater Eigentumsverhältnisse wurden u. a. vier Gebiete herausgenommen, die im letzten LAP beschlossen wurden. Hierbei handelt es sich um die Gebiete „Falkenfelder Bürgerpark“, „Padelügge“ sowie „Siems und Dänischburg“. Das Gebiet „Israelsdorfer Spielplatz und Teich“ wurde herausgenommen, da sich rund um Israelsdorf zwei große ruhige Gebiete befinden. Für die Einrichtung eines weiteren ruhigen Gebiets, welches als Spiel- und Bolzplatz genutzt wird, wurde kein dringender Bedarf mehr in diesem Bereich gesehen. Der Teich in Israelsdorf wurde an das Gebiet „Schellbruch und Israelsdorfer Forst“ angebunden. Im Bereich Siems und Dänischburg wurden zwei neue Stadtoasen „Naturerlebnisraum Söhlengraben“ und „Kiesweg/Sandfeld“ eingerichtet. Auch wurden einige unzugängliche bzw. ungeeignete Teilbereiche bei den Gebieten „Hanseplatz, Spielplatz, Park“, „Mittlerer Grünzug II Süd, Spielplatz, Dorfteich in Moisling“, „Rund um Moisling“ „Rund um St. Lorenz Süd“ und „Tangente St. Lorenz Nord“ herausgenommen. Die Stadtoase „Mönkhofer Weg/Altenheim“ wurde in eine ruhige Achse umgewidmet und um eine kleine Zuwegung verlängert. Im Bereich Moisling wurde zudem eine neue Stadtoase „Spielplatz Wilhelm-Waterstrat-Weg in Moisling“ und in St. Lorenz Nord die Stadtoase „Spielplatz Bergenstraße“ eingerichtet. Aufgrund der intensiven Nutzung für Veranstaltungen sowie andere Freizeitaktivitäten und der unmittelbaren Nähe zum „Erholungsgebiet Ostsee“, wurden in Travemünde der „Grünstrand“ und das „Innere Kurgebiet“ mit dem Brügmanngarten herausgenommen. Es wurden dafür die zwei neuen Stadtoasen „Godewindpark“ und „Kalvarienberg“ eingerichtet, die zuvor dem „Inneren Kurgebiet“ zugeordnet waren. Auf dem Priwall wurde das „Erholungsgebiet Ostsee“ um das Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall“ sowie um die neuen Bereiche des Landschaftsschutzgebiets „Küstenlandschaft Priwall“ ergänzt. Wegen der Herausnahmen und Umbenennungen sind die Nummerierungen der ruhigen Gebiete in o. g. Tabelle nicht mehr ganz in chronologischer Reihenfolge. Es mussten auch einige Bereinigungen bei der Kartendarstellung durchgeführt werden, da im Zuge der letzten Planung diverse Sport-

und Freizeitstätten versehentlich mit in angrenzende ruhige Gebiete eingebettet wurden. Insgesamt hat sich dadurch die Fläche der ruhigen Gebiete um ca. 379 ha verringert, was sich aber kaum merklich auf den Anteil am Lübecker Stadtgebiet ausgewirkt hat (29 % in 2018 und 27,4 % in 2024).

Die Begehungen werden auch in den nächsten Jahren fortgesetzt, sodass sich im Laufe der kommenden Fortschreibungen weitere Veränderungen ergeben können.

Zum Schutz der ausgewiesenen Gebiete ist es zukünftig sinnvoll, die Immissionen der angrenzenden, maßgeblichen Emittenten auf diese Flächen zu reduzieren oder mindestens auf dem aktuellen Niveau zu halten, sodass eine Verschlechterung der Situation ausgeschlossen werden kann.

Beim Schutz der ruhigen Gebiete steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Es werden daher von den zuständigen Planungsträger:innen alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Gemäß den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung ist die Festlegung eines ruhigen Gebiets in die Abwägung einzubeziehen. Ein strikt zu beachtendes Verschlechterungsverbot folgt daraus aber nicht. Sie können z. B. durch Belange des Straßenverkehrs überwunden werden.

10. Monetäre Auswirkungen durch Lärmminderung

10.1. Grundlagen

Um die Aktionsplanung zu bewerten, sind nach Anhang V der ULR Kosten-Nutzen-Betrachtungen anzustellen. Für diese Aufgabe und zur Optimierung der Akzeptanz der Lärmaktionsplanung in Politik und Öffentlichkeit, hat die Firma LÄRMKONTOR GmbH zusammen mit der Stadt Norderstedt ein Bewertungstool entwickelt.

Dieses Tool analysiert den Wohnimmobilienwert eines Untersuchungsgebietes (hier des Stadtgebietes Lübeck) und ermittelt aus dessen Lärmbelastungssituation (Beurteilung L_{DEN}) den lärmbedingten Immobilienwert- und Mieteinnahmenverlust. Aus diesen Größen sind wiederum Steuereinnahmeverluste (etwa im Bereich der Grundsteuer, der Grunderwerbssteuer oder der Einkommensteuer) abzuleiten. Weiterhin wird die Zahlungsbereitschaft für die erreichbare Pegelminderung ermittelt. Diese Größe wird in der Berechnung zwar mitgeführt, hat aber lediglich informativen Nutzen.

Im Folgenden werden die in die Berechnung eingegangenen Parameter aufgeführt:

Eingangsparameter	
Bruttogeschossfläche je Einwohner	40,2 m²
Einwohner je Haushalt	1,78
Auslösewert für Wertverlust (L_{DEN})	50 dB(A)
Grundsteuer	
Durchschnittliche Einheitswertminderung durch Alter	1 %
Hebesatz	500 %
Steuermesszahl	0,034 %
Grundsteuer-Faktor (aus Hebesatz und Steuermesszahl	2,1 %
Miete	
Miete je m² Bruttogeschossfläche je Monat (ohne Lärmbelastung)	10,48 €
Anteil Mieter an Bruttogeschossfläche mit Wohnnutzung	71 %
Steueranteil an Miete	25 %
Mietverlust pro dB(A) ab 50 dB(A)	0,9 %

Immobilienwert	
Immobilienwert je m² Bruttogeschossfläche (ohne Lärmbelastung)	3 575 €
Wertverlust je dB(A) ab 50 dB(A)	1,5 %
Hausverkauf	
Hausverkauf alle	20,8 Jahre
Grunderwerbssteuersatz	6,5 %

Tabelle 23: Parameter zur Berechnung des Lärmbedingten Immobilienwert- und Mieteinnahmenverlusts

10.2. Ergebnisse

Aus dieser Datengrundlage wurden für die Referenzvariante (Situation ohne Lärmminderungsmaßnahmen) der Hansestadt Lübeck der lärmbedingte Immobilienwertverlust (Gebäudewerte plus Mietverlust) sowie der Steuerverlust (Steuer aus Miete plus Grundsteuer plus Grunderwerbssteuer) ermittelt:

Immobilienwertverlust	2 012 751 615 €
Steuerverlust	18 941 810 €

Tabelle 24: Finanzielle Einbußen durch lärmbedingte Immobilienwertverluste

Unter der Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen (Tempo 30 ganztags: geschätzte Kosten liegen hier bei 34 450,00 € bei einer Gesamtstreckenlänge von 9 723 Metern) mit Pegelminderungseffekten (Planfall T30) in Lübeck, ergeben sich gegenüber der Referenzvariante (ohne Lärmschutzmaßnahmen) folgende monetäre Vorteile:

Zahlungsbereitschaft (engl.: *willingness to pay*)	556 544 €
Summe jährlicher Steuermehreinnahmen	804 504 €
Immobilienwertgewinn durch Lärmminderung	85 486 356 €
Volkswirtschaftliche Amortisation	0,04 Jahre

Tabelle 25: Finanzielle Vorteile durch Lärmschutzmaßnahme Tempo 30

Die vollständigen Ergebnisse für die monetäre Wirkungsanalyse werden in Anhang I erläutert.

11. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

11.1. Kosten für die Aufstellung

In der Haushaltsstelle des Bereichs Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck, Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung, wurden Ausgaben von insgesamt **48 528,39 Euro** für Gutachten, Karten- und Plakatherstellung sowie die Online-Beteiligung zur Aufstellung des LAPs getätigt.

In den Fachbereichen 3 und 5 fallen zusätzlich nicht bezifferbare Personalausgaben an.

Gestaltung Plakate intern Hansestadt Lübeck	18.10.2023	561,75 €
Transport Plakate/Aufsteller VZM-Lichthof – LüBike	13.10.2023	15,47 €
Transport Plakate/Aufsteller Lichthof-VZM – Lübike	07.09.2023	15,47 €
Interaktive Karte Convotis GmbH	08.07.2023	8 425,20 €
Lärmkarten L_{DEN} & L_{NIGHT} laminiert – Druckhaus Menne	17.07.2023	107,10 €
Auswertung LKZ – Lärmkontor GmbH		5 712,00 €
Landeskasse Lärmkarten – Land SH	01.11.2023	9 796,20 €
Tempo-30-Untersuchung – Lärmkontor GmbH	13.12.2023	23 895,20 €

Tabelle 26: Kostenaufstellung für die Erstellung des Lärmaktionsplans

11.2. Folgekosten

Für den Lärmaktionsplan ist ein laufendes Budget vorgesehen, um Kampagnen und konkrete Maßnahmen wie Lärmmessungen oder Prüfaufträge zu vergeben.

11.3. Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen

Die Kosten für die Umsetzung sind momentan nicht absehbar. Viele der Maßnahmen sind bereits in Umsetzung, Planung oder in anderen Planwerken festgelegt.

11.4. Kosten-/Nutzenanalyse

Die volkswirtschaftlichen Kosten durch lärmbedingten Erkrankungen von Menschen beläuft sich auf etwa 7–8 Mio. Euro pro Jahr. Die in diesem LAP beschriebene Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit ist dagegen für einige Tausend Euro umsetzbar. Ein wirtschaftlicher Verlust durch zeitliche Verzögerung ist aufgrund der jetzt schon geringen Durchschnittsgeschwindigkeit nicht zu erwarten.

12. Zu beschließende Maßnahmen

Der Beschluss der Maßnahmen ist ein wichtiger Teil des Lärmaktionsplans. Durch die Umsetzung der Maßnahmen, können viele Menschen vom Lärm entlastet werden. Mit der vorangegangen Prüfung aus *Tabelle 21* ergeben sich gezielte Handlungsmöglichkeiten. Die Maßnahmen aus nachfolgender Tabelle sind entweder zu prüfen, umzusetzen und in den jeweiligen Planwerken zu berücksichtigen. Für einen ersten Überblick sind die Auswirkungen stichwortartig beschrieben, eine genauere Beschreibung ist in den entsprechenden Kapiteln enthalten.

Maßnahmen:	**Ziel**	**Auswirkungen**				**Handlungsräume**	**Wann**	**Weitere Infos**
		Verkehr	**Lärm**	**Klima**	**Luft (PM, NO_x)**			
Prüfauftrag: Tempo 30 - ganztags - nachts - Schwerverkehr	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	Unfälle verringern, Fahrbahnquerung vereinfacht, Verstetigung des Verkehrs	Lärmpegel sinkt 2-3dB(A), weitere Senkung um 2dB (A) durch Verstetigung	Verringerung Kraftstoffverbrauch und CO_2-Emissionen	Weniger Feinstaub, gleichbleibender Anteil NO_x	7, 9, 10, 11, 16, 17	2029	Kapitel 6.1
						3, 4, 5	2029	
						2, 12, 13, 14, 19, 20, 21	2029	
Prüfauftrag: Nachtfahrverbot LKW	Ziel von LKW-Fahrverboten ist, den Durchgangs-Schwerverkehr aus den sensiblen Bereichen herauszuhalten	Verbesserung des Verkehrsflusses möglich	Reduzierung von Lärmimmissionen zu erwarten	Längere Ausweichrouten, können Emission von Treibhausgasen (THG) erhöhen	Verringerung von Feinstaub und NO_x, auf Ausweichrouten gegenteiliger Effekt	Prüfung durch Fachbehörde	2029	Kapitel 6.2

Prüfauftrag: Straßenraumumgestaltung	Größerer Abstand der Fahrbahn zu den Hausfassaden, Umgestaltung des Straßenraumes	Verstetigung des Verkehrs und Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeit. Erhöhung Verkehrssicherheit und Verbesserung Radverkehrsanlagen	Reduzierung bis zu 1,5 dB(A), durch optische Aufwertung kann subjektive Lärmminderung eintreten	Keinen direkten Einfluss auf den Emissionsaustoss, indirekt durch Förderung klimafreundlicher Verkehrsmittel	Durch Abrücken weniger Luftschadstoffe am Wohngebäude, indirekte Effekte wie Klima	Prüfung durch Fachbehörde	kontinuierlich	Kapitel 6.4
Prüfauftrag: Oberflächenbearbeitung	Fahrbahnbeläge Lärm- und Schadstoffarm gestalten	Bei OPA besteht eine geringes Risiko für Aquaplaning	Schadhafte Beläge können 1-2dB(A) durch Sanierung verbessert werden, Pflaster gegen Asphalt austauschen bis zu 9dB(A) und OPA zwischen 6 und 8 dB(A)	Keinen direkten Einfluss	Durch Sanierung der Oberflächen können Feinstäube reduziert werden.	Prüfung durch SVB	kontinuierlich	Kapitel 6.3

Prüfauftrag: Geschwindigkeitskontrollen	Einhalten der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten	Mehr Verkehrssicherheit für alle Teilnehmenden, bei stationären Kontrollen Gefahr von starken Brems- und Anfahrsituationen	Sanktionierung von „Rasern“, Abnahme von Lärmspitzen, Teilweise gegenteiligen Effekt bei stat. Geschwindigkeitskontrollen	Keinen Einfluss	Starkes Abbremsen und Beschleunigen erhöht den Feinstaubanteil	Prüfung durch Fachbehörde	kontinuierlich	Kapitel 6.3
Prüfauftrag: Anzeigen von aktuellen Geschwindigkeiten	Hinweise auf das eigene Verhalten sorgen für eine Verstetigung des Verkehrs	Verstetigung des Verkehrs, eventuell steigen die Durchschnittsgeschwindigkeiten	Verringerung um bis zu 4 dB(A) bei 30km/h möglich, subjektive, lästige Pegelspitzen entfallen	Emissionsminderungen möglich	Bis zu 5% weniger NO_x und bis zu 35% weniger Feinstaub	Fachbereich 5	kontinuierlich	Kapitel 6.4
Prüfauftrag: Verstetigung des Verkehrsflusses (grüne Welle)	Kontinuierlicher Verkehrsfluss	Verstetigung des Verkehrs, eventuell steigen die Durchschnittsgeschwindigkeiten	Laute Anfahr- und Abbremsmanöver mit störenden Pegelspitzen entfallen	Emissionsminderungen möglich	Bis zu 5% weniger NO_x und bis zu 35% weniger Feinstaub	Fachbereich 5	Kontinuierlich / Verkehrsentwicklungsplan	Kapitel 6.3

Einsatz von lärm- und schadstoffarmer Technik	Lärm- und Schadstoff-arme Fahr-zeuge üben eine Vorbild-funktion aus	-	Weniger Lärmemmis-sionen durch lei-sere Moto-ren und Bauteilen an Fahrzeugen	Einsparung von THG bei elektri-schen An-trieben	Weniger Feinstaub bei elektri-schen An-trieben	Beschaf-fung/alle Be-reiche	kontinu-ierlich	Kapitel 6.3
Festsetzung ruhiger Gebiete	Schutz der ru-higen Gebiete und Erholung-sorte	-	Weniger Lärmemmi-sionen und Schutzsta-tus	Grüngürtel nimmt THG auf	Grüngürtel bindet Feinstaub	Alle Bereich	kontinu-ierlich	Kapitel 9

Tabelle 27: Prüfung zukünftiger Maßnahmen

Hansestadt LÜBECK

Übergreifende Maßnahmen

(Weitere ZIELE UND ZEITHORIZONT ERGÄNZEN NACH DER INTERNEN BETEILIGUNG)

- Umsetzung der bereits geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (*Tabelle 17*)
- Beschaffung von lärmmindernden Reifen für den kommunalen Fuhrpark
- Beschaffung weiterer Geschwindigkeitsmessgeräte für Geschwindigkeitskontrollen
- Monitoring (z. B. Plug-In für Lärmanwendung im Verkehrsrechner)
- Echtzeitanzeige über Smartcity (Lärmpegel, Modalsplit, etc.)
- Kampagne(n) für Lärmschutz in Lübeck

13. Evaluierung

Wird im Anschluss an die Beteiligung intern/extern erstellt.

14. Inkrafttreten

Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung (Bürgerschaft) beschlossen

am: 30.01.2025

Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(Der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der 47. bis 51. KW 2024

Link zum Aktionsplan im Internet:

schleswig-holstein.de - Lärmschutz - Lärmkarten (Lärmkarten in Schleswig-Holstein)

Lärmaktionsplan - Stadtentwicklung (luebeck.de) (Weiter Information und zur Öffentlichkeitsbeteiligung)



Ludger Hinsen
Senator für Umwelt, Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Lübeck

Lübeck, 30.01.2025

Anhang

Anhang I – Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungsräume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 6 bis 22 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit von 22 bis 6 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

Anwendungsbereich / **Nutzung**	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[42]		Auslösewerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes[43,44]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge)[45]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll[46]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime	70	60	64	54	57	47	45 (für Krankenhäuser)	35 (für Krankenhäuser)
reine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	55	40

[42] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
[43] Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006, S. 665
[44] Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05
[45] Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
[46] Die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)] konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtende IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Anwendungsbereich / Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[42]		Auslösewerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes[43,44]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge)[45]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll[46]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Urbanes Gebiet	72	62	66	56	64	54	60	45
Gewerbegebiete	-	-	-	-	64	54	63	45

Tabelle 28: Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie

Anhang II – Übersichtskarte ruhiger Gebiete

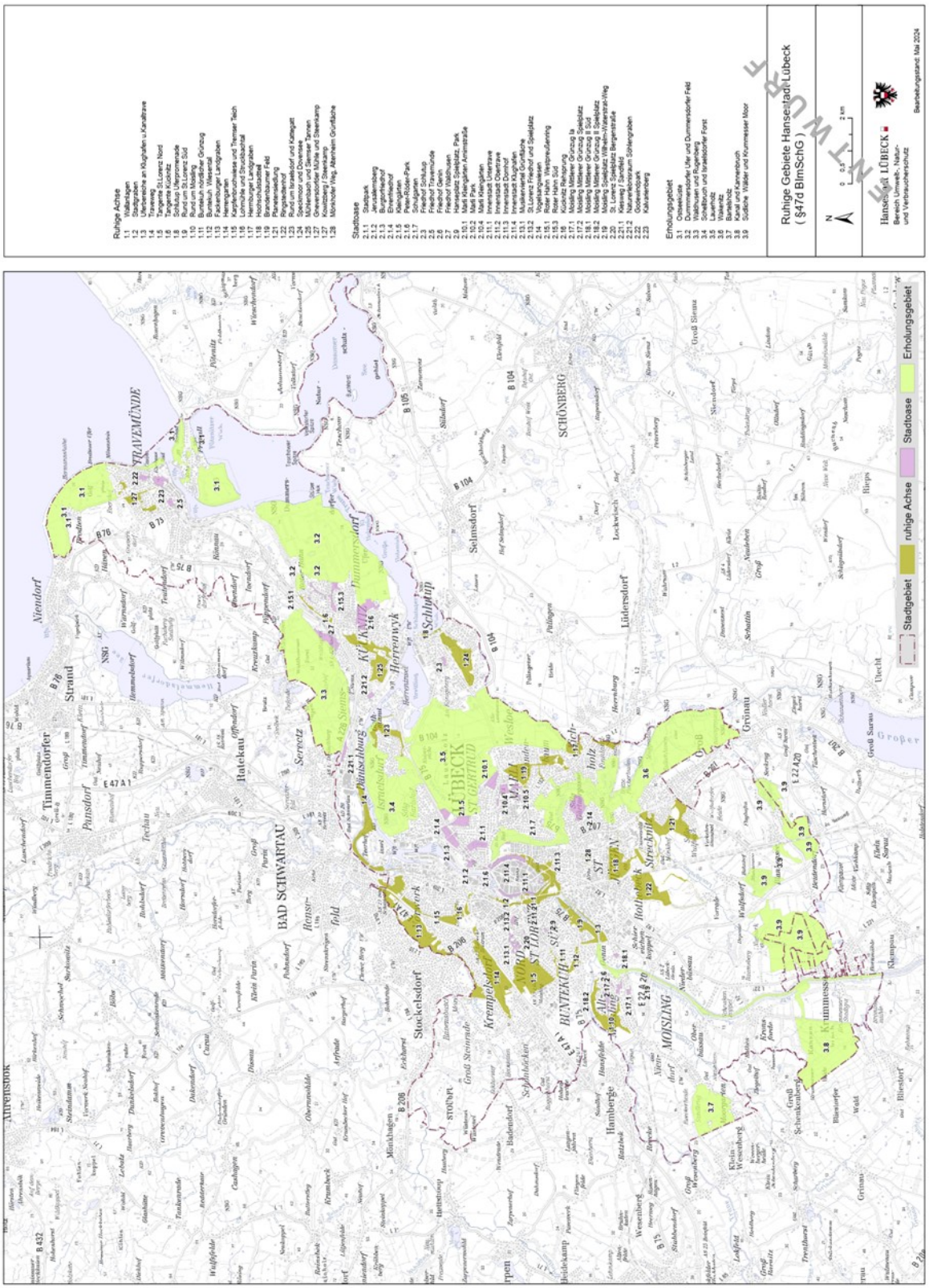


Abbildung 31: Übersichtskarte ruhiger Gebiete in Lübeck

Anhang III – Monetäre Auswirkung durch Lärmminderung

Einwohner:innen, Lärmkennziffer (LKZ), Zahlungsbereitschaft		
	Referenz (P0)	**Variante 1 (Planfall – T30)**
Einwohnerinnen und Einwohner	214 624	214 624
durch Wertminderung Betroffene	100 506	98 719
LKZ	932 981	893 355
LKZ-Verringerung	-	-39 626
Zahlungsbereitschaft (*willingness to pay*)	-	556 544 €

Miete		
	Referenz (P0)	**Variante 1 (Planfall – T30)**
Miete ohne Lärmbelastung	770 955 293 €	770 955 293 €
Mietverlust durch Lärmbelastung	50 270 710 €	48 135 593 €
Miete mit Lärmbelastung	720 684 584 €	722 819 701 €
Mietgewinn durch Lärmminderung	-	**2 135 117 €**

Steuern aus Miete		
	Referenz (P0)	**Variante 1 (Planfall – T30)**
Steuer aus Miete ohne Lärmbelastung	192 738 823 €	192 738 823 €
Mietverlustbezogener Steuerverlust	12 567 677 €	12 033 898 €
Steuer aus Miete mit Lärmbelastung	180 171 146 €	180 704 925 €
Steuergewinn aus Miete durch Lärmminderung	-	**533 779 €**

Immobilienwert		
	Referenz (P0)	**Variante 1 (Planfall – T30)**
Immobilienwert ohne Lärmbelastung	30 867 706 584 €	30 867 706 584 €
Immobilienwertverlust durch Lärmbelastung	2 012 751 615 €	1 927 265 259 €
Immobilienwert mit Lärmbelastung	28 854 954 969 €	28 940 441 325 €
Immobilienwertgewinn durch Lärmminderung	-	**85 486 356 €**
Grunderwerbssteuer		
	Referenz (P0)	**Variante 1 (Planfall – T30)**
Grunderwerbssteuer ohne Lärmbelastung	96 614 866 €	96 614 866 €
Grunderwerbssteuerverlust durch Lärmbelastung	6 299 844 €	6 032 274 €
Grunderwerbssteuer mit Lärmbelastung	90 315 023 €	90 582 592 €
Grunderwerbssteuergewinn durch Lärmminderung	-	**267 569 €**
Grundsteuer		
	Referenz (P0)	**Variante 1 (Planfall – T30)**
Grundsteuer ohne Lärmbelastung	1 898 828 €	1 898 828 €
Grundsteuerverlust durch Lärmbelastung	74 289 €	71 133 €
Grundsteuer mit Lärmbelastung	1 824 539 €	1 827 695 €
Grundsteuergewinn	-	**3 155 €**

Tabelle 29: Monetäre Auswirkung durch Lärmminderung

Erläuterungen

Einwohner:innen:	Die in der Berechnung verwendete Gesamteinwohner:innenzahl
durch Wertminderung Betroffene:	Anzahl der mit mehr als 50 dB(A) belasteten Einwohner:innen (L_{DEN})
LKZ:	LärmKennZiffer der Gesamtstadt
LKZ-Verringerung:	Änderung der LKZ gegenüber der Referenzvariante
Zahlungsbereitschaft (*willingness to pay*):	Nach *Working Group* „Health and Socio-Ecconomic Aspects“ *position paper* (2003): 25 € pro Haushalt, dB(A) und Jahr
Miete ohne Lärmbelastung:	Mieteinnahme für gesamtes Stadtgebiet unter Annahme einer nicht vorhandenen Lärmbelastung
Mietverlust durch Lärmbelastung:	Verringerung der Mieteinnahmen durch die Lärmbelastung im Szenario
Miete mit Lärmbelastung:	Mieteinnahmen für gesamtes Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im Szenario
Mietgewinn durch Lärmminderung:	Zuwachs der Mieteinnahmen für das gesamte Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im betrachteten Szenario gegenüber dem Referenzszenario
Steuer aus Miete ohne Lärmbelastung:	Steuereinnahmen aus Mieten für gesamtes Stadtgebiet unter Annahme einer nicht vorhandenen Lärmbelastung
Mietverlustbezogener Steuerverlust:	Verringerung der Steuereinnahmen aus Mieten durch die Lärmbelastungen im Szenario
Steuer aus Miete mit Lärmbelastung:	Steuereinnahmen aus Mieten für gesamtes Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im Szenario
Steuergewinn aus Miete durch Lärmminderung:	Zuwachs der Steuereinnahmen aus Mietern für das gesamte Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im betrachteten Szenario gegenüber dem Referenzszenario
Immobilienwert ohne Lärmbelastung:	Immobilienwert für gesamtes Stadtgebiet unter Annahme einer nicht vorhandenen Lärmbelastung

Immobilienwertverlust durch Lärmbelastung:	Verringerung des Immobilienwertes durch die Lärmbelastung im Szenario
Immobilienwert mit Lärmbelastung:	Immobilienwert für gesamtes Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im Szenario
Immobilienwertgewinn durch Lärmminderung:	Zuwachs des Immobilienwertes für das gesamte Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im betrachteten Szenario gegenüber dem Referenzszenario
Grunderwerbssteuer ohne Lärmbelastung:	Grunderwerbsteuer für gesamtes Stadtgebiet unter Annahme einer nicht vorhandenen Lärmbelastung
Grunderwerbssteuerverlust durch Lärmbelastung:	Verringerung der Grunderwerbsteuer durch die Lärmbelastung im Szenario
Grunderwerbsteuer mit Lärmbelastung:	Grunderwerbsteuer für gesamtes Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im Szenario
Grunderwerbsteuergewinn durch Lärmminderung:	Zuwachs der Grunderwerbsteuer für das gesamte Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im betrachteten Szenario gegenüber dem Referenzszenario
Grundsteuer ohne Lärmbelastung:	Grundsteuer für gesamtes Stadtgebiet unter Annahme einer nicht vorhandenen Lärmbelastung
Grundsteuerverlust durch Lärmbelastung:	Verringerung der Grundsteuer durch die Lärmbelastung im Szenario
Grundsteuer mit Lärmbelastung:	Grundsteuer für gesamtes Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im Szenario
Grundsteuergewinn durch Lärmminderung:	Zuwachs der Grundsteuer für das gesamte Stadtgebiet mit der Lärmbelastung im betrachteten Szenario gegenüber dem Referenzszenario

Anhang IV – Ergebnisse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung[47]

Stadtteil	Altersgruppe											Tätigkeit						Geschlecht		
	k.A.	0 - 10	11 - 20	21 - 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	k.A.	erwerb stätig	Rente/ Pension	Schüler: in	Student in	Sonstig es	k.A.	männ- lich	weib- lich	divers
(außerhalb)	0	0	2	0	4	3	1	1	0	0	0	8	0	3	0	0	0	5	6	0
Buntekuh	0	0	0	2	8	5	10	2	2	0	5	18	4	0	1	1	2	15	12	0
Eckhorst	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Farchauer Mühle	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Kücknitz	10	0	0	5	16	17	17	9	1	0	19	51	3	0	0	2	13	33	27	2
Lübecker Altstadt	14	0	3	22	57	45	31	10	6	1	31	137	9	3	4	5	26	87	74	2
Moisling	5	0	2	3	8	8	9	3	0	0	10	25	1	1	0	1	13	17	8	0
Sankt Gertrud	16	0	1	27	62	27	40	28	15	6	41	139	35	0	1	6	29	115	78	0
Sankt Hubertus	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0
Sankt Lorenz Nord	11	0	3	43	57	49	54	35	6	0	31	179	30	3	3	12	34	125	96	3
Sankt Lorenz Süd	8	0	1	3	14	21	15	8	5	0	11	51	9	1	1	2	10	34	29	2
Schlutup	0	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	2	2	0
Sereetz	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
St. Gertrud	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St. Jürgen	25	1	1	27	44	53	66	39	2	3	53	159	33	1	5	10	46	94	113	8
Travemünde	7	0	0	2	12	8	18	9	3	0	17	27	8	0	0	7	14	26	19	0
gesamt	97	1	13	134	285	239	263	144	40	10	218	800	135	12	15	46	187	556	466	17

Tabelle 30: Demografische Daten der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadtteil	Lärmquelle																		
	Baustellen	Busse	Flugzeuge	Gewerbe	Hafen	Hubschrauber	Hupen	Industrie	Kopfstimpfl.	Lieferverkehr	LKW	Motorräder	Musik aus Autos	PKW	Raser	Sirenen	Züge
(außerhalb)	0	2	0	1	0	0	0	1	0	3	10	8	1	10	11	0	0
Buntekuh	0	5	0	0	0	0	10	0	0	4	18	22	16	26	21	6	4
Eckhorst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0
Farchauer Mühle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	1	0	0
Kücknitz	2	12	1	2	20	0	24	2	0	25	65	48	17	54	36	8	15
Lübecker Altstadt	10	30	0	6	2	0	25	1	29	35	44	113	51	138	112	19	0
Moisling	0	20	2	3	0	3	12	0	0	20	31	29	17	35	31	13	11
Sankt Gertrud	12	63	1	21	32	2	60	22	1	66	159	152	57	177	118	65	37
Sankt Hubertus	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	1	1	0	0
Sankt Lorenz Nord	16	60	2	36	2	7	73	7	9	63	142	159	73	202	134	67	34
Sankt Lorenz Süd	25	40	2	9	0	2	33	0	2	34	49	52	36	61	46	27	13
Schlutup	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	2	2	1	3	2	1	1
Sereetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
St. Gertrud	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St. Jürgen	25	79	10	30	0	23	83	22	6	120	181	180	89	223	137	109	6
Travemünde	3	23	4	7	14	1	12	2	0	23	35	35	17	42	36	10	7
gesamt	93	335	22	116	70	38	332	57	47	396	740	803	375	974	687	325	129

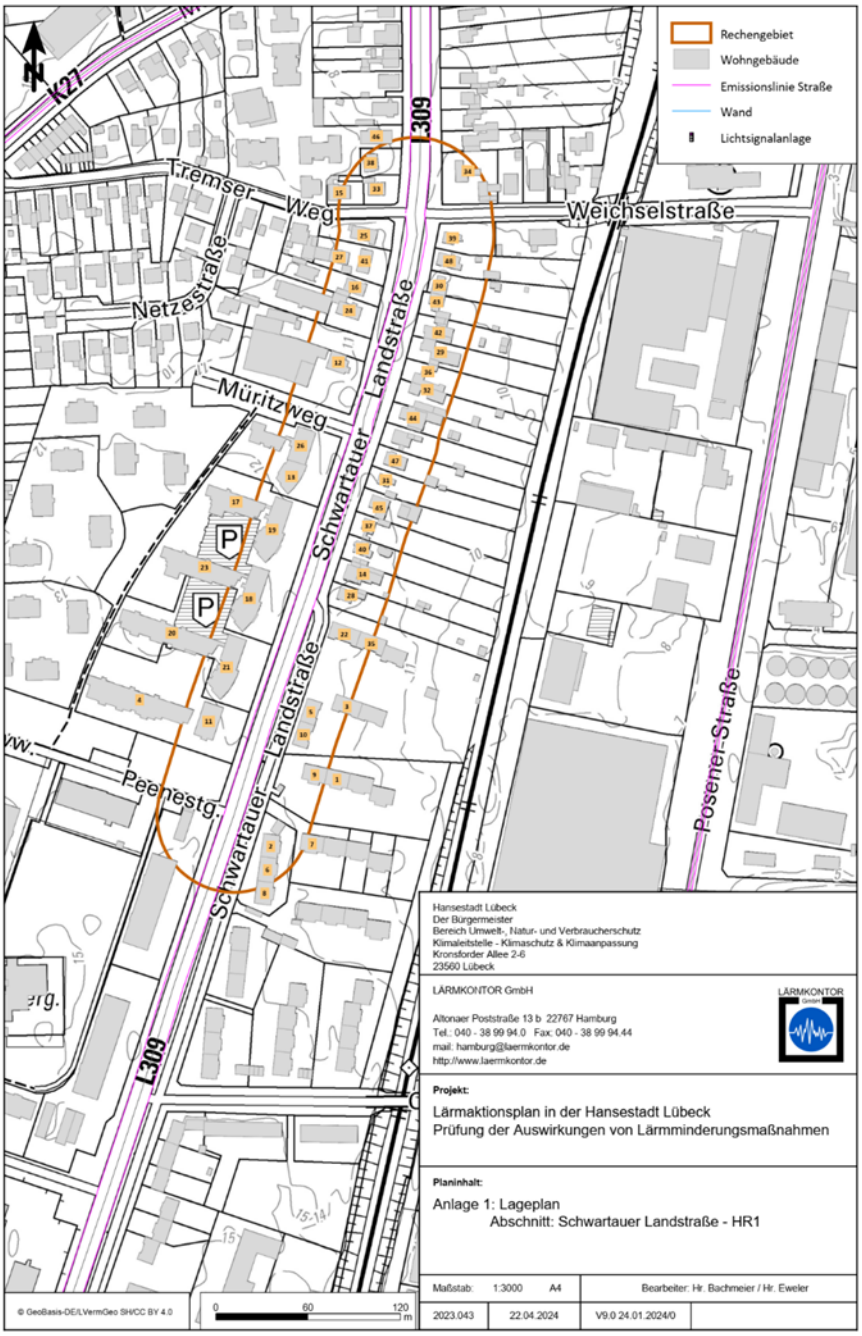
Tabelle 31: Lärmquellen in Lübeck gemäß erster Öffentlichkeitsbeteiligung

Lösungsvorschlag

Stadtteil	Anzeige der aktuell gefahrenen Geschwindigkeit	Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs	Ausbau von Fahrradwegen	Autofreie Sonntage	Durchfahrt nur Anlieger frei	Einbahnstraße	Einschränkung des Lieferverkehrs	Einschränkung des PKW-Verkehrs (z.B. zeitweise, Art des Fahrzeugs,...)	Fahrradstraße	Fußgängerquerungshilfen (z.B. Zebrastreifen)	Geschwindigkeitsbeschränkung nachts	Geschwindigkeitsbeschränkung tags oder zu bestimmen Zeiten (z.B. Schulzeiten)	Geschwindigkeitskontrollen	Lärmreduzierte Fahrbahndecke (z.B. Flüsterasphalt)	Motorradfahrverbote	Nachtfahrverbote LKW	Schallschutzfenster	Schallschutzwände /-wälle	Spielstraße	Tempo 30	Ampelschaltung	Verengung der Straße (z.B. Verbreiterung Rad- und Fußwege)	
(außerhalb)	5	0	0	0	0	0	0	2	0	0	7	3	9	9	1	0	0	3	0	0	11	0	6	
Buntekuh	6	0	3	0	4	0	0	4	0	2	5	10	6	22	12	1	2	2	5	2	11	0	4	
Eckhorst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
Farchauer Mühle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	
Kücknitz	5	3	2	38	15	4	3	6	0	4	3	26	9	31	14	2	26	6	33	1	24	0	1	
Lübecker Altstadt	24	12	38	8	64	15	6	9	45	33	13	27	10	11	19	42	4	11	1	20	77	2	29	
Moisling	16	2	8	7	6	7	1	9	2	9	10	17	10	31	18	8	12	6	5	1	27	2	12	
Sankt Gertrud	38	18	29	22	16	22	12	17	8	24	14	70	40	121	89	24	32	58	62	4	77	12	33	
Sankt Hubertus	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Sankt Lorenz Nord	57	13	31	16	37	25	25	14	15	31	20	75	40	136	102	27	31	59	73	26	64	19	49	
Sankt Lorenz Süd	12	7	21	12	10	6	0	8	3	14	14	22	27	51	16	16	10	9	9	5	44	11	24	
Schlutup	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	3	1	0	1	1	1	0	0	0	1	
Seeretz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
St. Gertrud	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
St. Jürgen	41	17	49	25	29	13	42	49	29	18	72	53	140	105	41	51	47	52	8	118	21	58		
Travemünde	19	8	11	5	10	2	8	11	6	17	8	6	35	14	8	7	10	12	3	23	2	16		
gesamt	224	80	193	110	175	65	116	183	110	121	331	210	694	391	169	178	213	254	70	477	69	233		

Tabelle 32: Lösungsvorschlag

Anhang V – Beispielberechnung Schwartauer Landstraße



An dieser Stelle soll eine beispielhafte Berechnung des HR-1 –Schwartauer Landstraße dienen. Die für alle 22 Handlungsräume durchgeführten Berechnungen wurden anonymisiert. Die Nummerierung beispielweise ist nur für die Berechnung und entspricht nicht den Hausnummern. Das Rechengebiet ist orange umrandet, alle Wohngebäude (grau), die innerhalb des Gebiets liegen, werden in die Rechnung einbezogen. Die Straßen (rosa) sind die Emissionsquellen. Die Wand (blau) entspricht einer Lärmschutzwand. Lichtsignalanlagen haben ebenfalls einen Einfluss auf den Lärm. Beide sind in diesem Kartenausschnitt nicht zu sehen.

A Ergebnisse der Varianten mit 50 km/h und 30 km/h im Vergleich in der Schwartauer Landstraße

Die Untersuchung gibt auch Aufschluss darüber, wie die Anzahl der Betroffenen und die Höhe der Lärmbelastung durch Tempo 30 reduziert werden kann.

Hohe Belastung			
50 km/h		**30 km/h**	
Tag	Nacht	Tag	Nacht
>65 dB	> 55 dB	>65 dB	> 55 dB
44	58	23	37

Tabelle 33: Hohe Belastetenzahlen im HR-1 bei 50 km/h und 30 km/h

Die hohe Belastung reduziert sich durch Tempo 30 um 47 Prozent von 44 auf 23 Personen tagsüber, sowie von 58 auf 37 Personen in der Nacht. Diese sehr hohen Belastungen werden komplett durch Tempo 30 tagsüber und nachts minimiert und gehen auf 0 Personen zurück.

Sehr hohe Belastung			
50 km/h		**30 km/h**	
Tag	Nacht	Tag	Nacht
> 70 dB	> 60 dB	> 70 dB	> 60 dB
5	8	0	0

Tabelle 34: Sehr hohe Belastetenzahlen im HR-1 bei 50 km/h und 30 km/h

B Beispiel einer Gebäudebetrachtung in der Schwartauer Landstraße

Entlang des Abschnitts zwischen Tremser Weg und Peenestieg an Schwartauer Landstraße, werden an 41 der insgesamt 48 Wohngebäuden (schwarz) im Tagzeitraum (orange) die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und an null Gebäuden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschritten. Im Nachtzeitraum (blau) werden an 43 der insgesamt 48 Wohngebäuden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und an acht Gebäuden auch der entsprechend maßgebliche Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschritten.

Durch die Reduzierung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sinken die höchstermittelten Beurteilungspegel. Eine Minderung von ≥ 2,1 dB (gerundet gemäß Lärm-schutz-Richtlinien-StV =

3 dB) am Tag und in der Nacht wird entlang des Straßenabschnitts durch die Umstellung von Tempo 50 auf Tempo 30 als zulässige Höchstgeschwindigkeit prognostiziert. Das führt zu einer Minderung um 3 dB bei 30 von 48 Gebäuden (rot).

Anzahl Einwohner im Untersuchungskorridor: 852
Anzahl Gebäude mit 3 dB-Minderung: 30
Anzahl Prüfgebäude im Untersuchungsraum: 48
Anzahl T-50 Gebäude mit Überschreitung RW Lärm-StV Tag: 0
Anzahl T-50 Gebäude mit Überschreitung RW Lärm-StV Nacht: 8
Anzahl T-30 Gebäude mit Überschreitung RW Lärm-StV Tag: 0
Anzahl T-30 Gebäude mit Überschreitung RW Lärm-StV Nacht: 0
Anzahl T-50 Gebäude mit Überschreitung GW 16. BImSchV Tag: 41
Anzahl T-50 Gebäude mit Überschreitung GW 16. BImSchV Nacht: 43
Anzahl T-30 Gebäude mit Überschreitung GW 16. BImSchV Tag: 39
Anzahl T-30 Gebäude mit Überschreitung GW 16. BImSchV Nacht: 42
Anzahl T-50 Gebäude mit Überschreitung Schwellle 65 dB(A) Tag: 37
Anzahl T-50 Gebäude mit Überschreitung Schwellle 55 dB(A) Nacht: 38
Anzahl T-30 Gebäude mit Überschreitung Schwellle 65 dB(A) Tag: 15
Anzahl T-30 Gebäude mit Überschreitung Schwellle 55 dB(A) Nacht: 37

Tabelle 35: Beispielstatistik Schwartauer Landstraße

Entlang des Abschnitts werden noch innerhalb des Prüfkorridors an 39 der insgesamt 48 Wohngebäude im Tagzeitraum (grün) die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und an null Gebäuden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschritten. Im Nachtzeitraum (gelb) werden an 42 der insgesamt 48 Wohngebäuden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und an null Gebäuden auch die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschritten.

Anhang VI – Prüfung Geschwindigkeitsreduzierung nach RLS und BImSchV

Handlungsraum	Geschwin-digkeitsva-riante	Prüfergebnis entlang des eigentlichen Prüfabschnitts				
		Richtwertüber-schreitung der Lärmschutz-richtlinien-StV		Grenzwertüber-schreitung der 16. BImSchV		Minderung von ≥ 2,1 dB bei Umstellung von Tempo 50 auf Tempo 30
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	
HR-1: Schwartauer Land-straße	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-2: Siemser Landstraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-3: Krempelsdorfer Allee	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-4: Krempelsdor-fer/Fackenburger Allee	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-5: Schönböckener Straße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-6: Fackenburger Allee	Tempo 50	X	X	✓	✓	✓
HR-7a: Artlenburger/Wisby-straße	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-7b: Ziegelstraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-9: Marlistraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-10: Wallbrechtstraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-11: Walderseestraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-12a: Ratzeburger Allee	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-12b: Kahlhorststraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-13: St.-Jürgen-Ring	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-14: St.-Jürgen-Ring	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓
HR-15: Geniner Straße	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-16: Kronsforder Allee	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓

Handlungsraum	Geschwin-digkeitsva-riante	Prüfergebnis entlang des eigentlichen Prüfabschnitts				
		Richtwertüber-schreitung der Lärmschutz-richtlinien-StV		Grenzwertüber-schreitung der 16. BImSchV		Minderung von ≥ 2,1 dB bei Umstellung von Tempo 50 auf Tempo 30
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	
HR-17: Moislinger Allee	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-18: An der Untertrave	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-19: Neue Hafenstraße	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-20: Geniner Dorfstraße	Tempo 50	X	✓	✓	✓	✓
HR-21: Hansestraße	Tempo 50	✓	✓	✓	✓	✓

Tabelle 36: Prüfergebnisse der Handlungsräume auf Lärmminderung

Anhang VII – Reduzierung Belasteter durch Geschwindigkeitsreduzierung

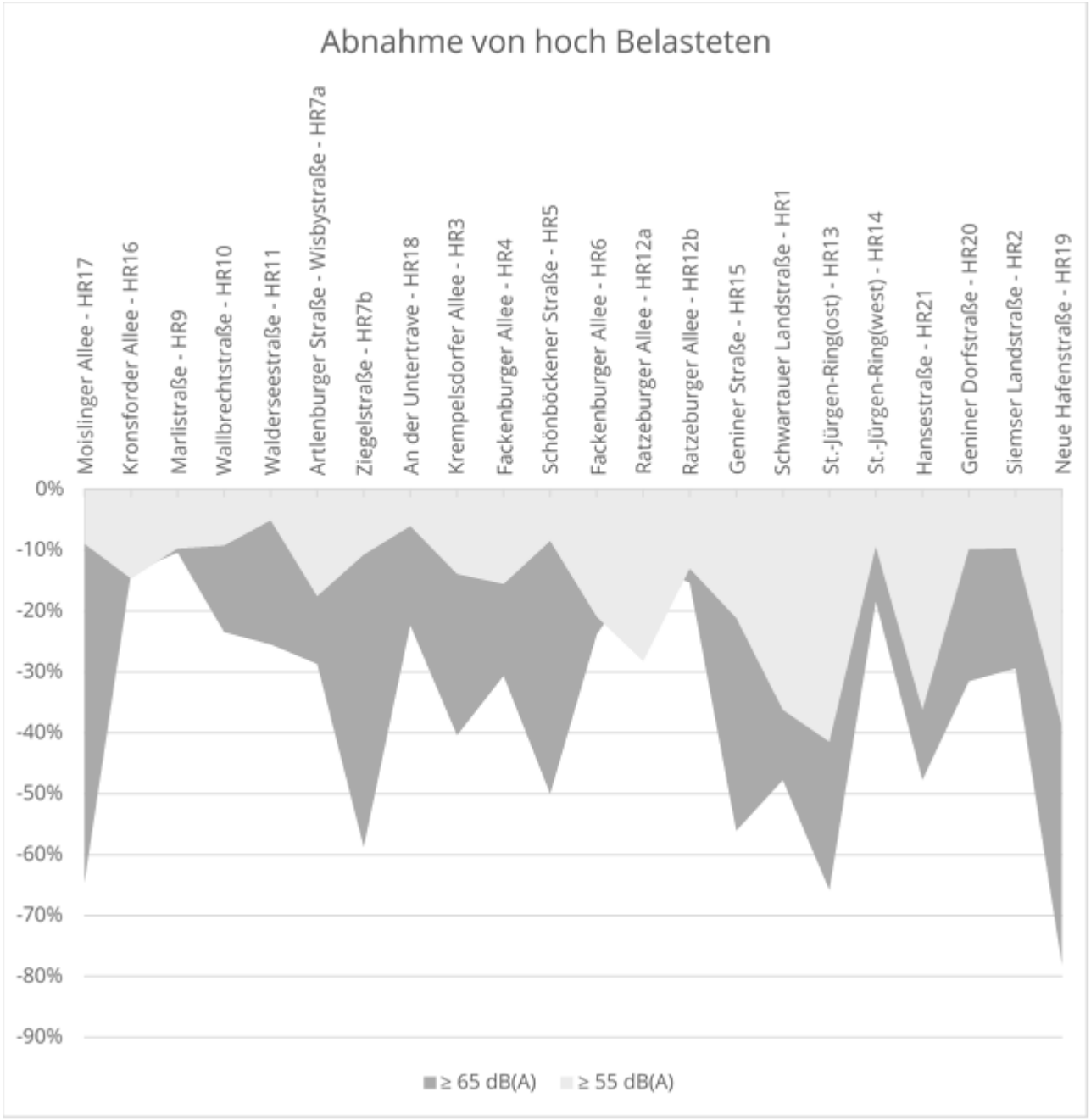


Tabelle 37: Darstellung der Abnahme hoch Belasteter durch Geschwindigkeitsreduzierung

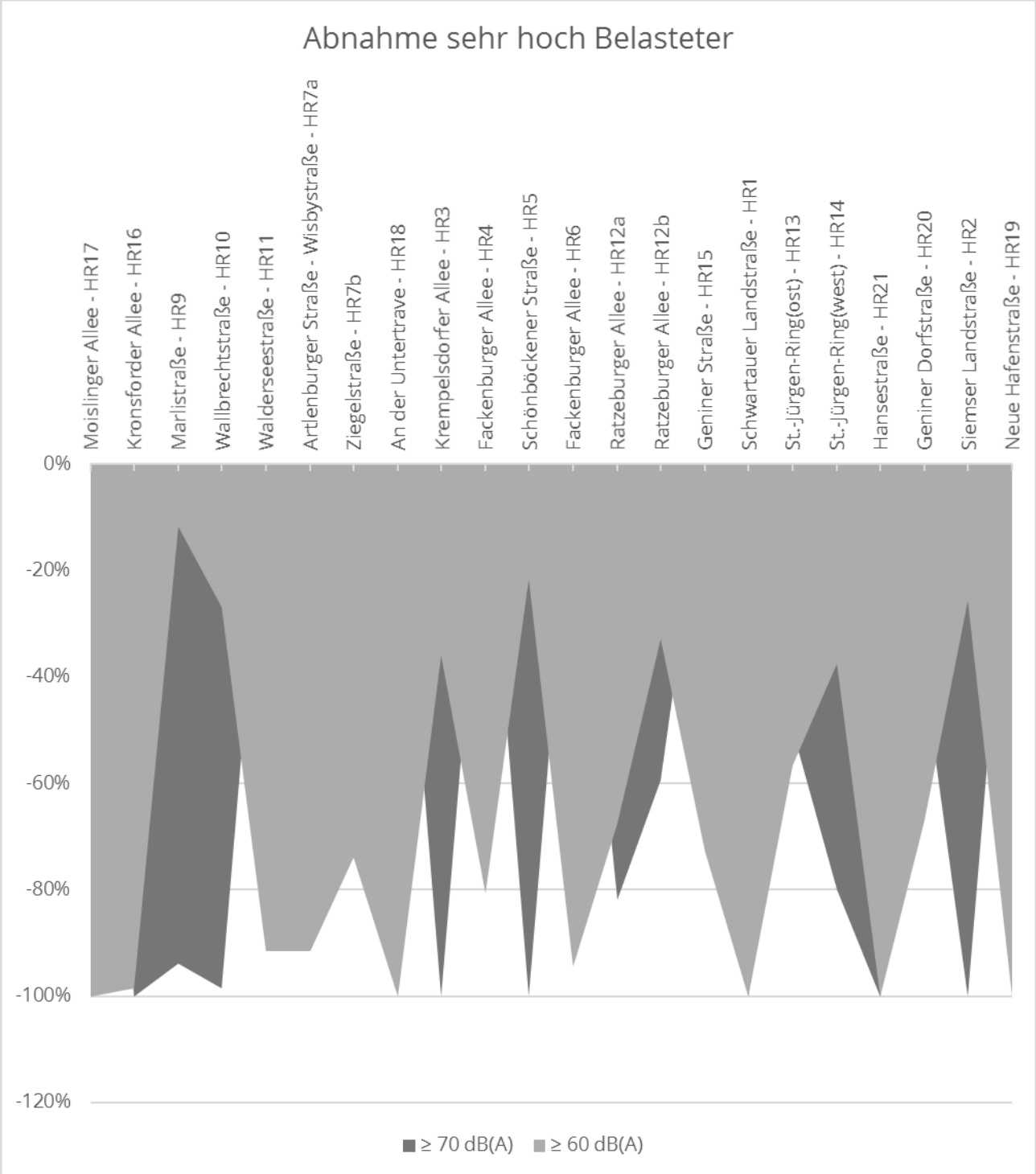


Tabelle 38: Darstellung der Abnahme sehr hoch Belasteter durch Geschwindigkeitsreduzierung

Beurteilungspegel	hoch belastet		hehr hoch belastet	
	L_{DEN}	L_{NIGHT}	L_{DEN}	L_{NIGHT}
	≥ 65 dB(A)	**≥ 55 dB(A)**	**≥ 75 dB(A)**	**≥ 60 dB(A)**
HR-1: Schwartauer Landstraße	-21	-21	-5	-8
HR-2: Siemser Landstraße	-45	-20	-47	-32
HR-3: Krempelsdorfer Allee	-38	-16	-28	-17
HR-4: Krempelsdorfer/Fackenburger Allee	-34	-23	-1	-46
HR-5: Schönböckener Straße	-76	-16	0	-5
HR-6: Fackenburger Allee	-32	-36	0	-85
HR-7a: Artlenburger/Wisbystraße	-96	-74	0	-164
HR-7b: Ziegelstraße	-227	-52	0	-64
HR-9: Marlistraße	-11	-13	-61	-11
HR-10: Wallbrechtstraße	-34	-16	-66	-33
HR-11: Walderseestraße	-84	-17	0	-133
HR-12a: Ratzeburger Allee	-20	-68	-8	-69
HR-12b: Kahlhorststraße	-17	-19	-22	-25
HR-13: St.-Jürgen-Ring	-54	-67	-3	-17
HR-14: St.-Jürgen-Ring	-15	-9	-20	-24
HR-15: Geniner Straße	-46	-26	0	-8
HR-16: Kronsforder Allee	-23	-29	-3	-140
HR-17: Moislinger Allee	-246	-40	0	-150
HR-18: An der Untertrave	-16	-5	0	-39
HR-19: Neue Hafenstraße	-21	-21	-5	-8
HR-20: Geniner Dorfstraße	-78	-67	0	-13
HR-21: Hansestraße	-53	-19	-2	-80
Minderung der Anzahl Lärmbetroffener	**-1 287**	**-674**	**-271**	**-1 171**

Tabelle 39: Minderung Lärmbetroffener in absoluten Zahlen

Anhang VIII – Häufige Fragen zum Lärmaktionsplan

FAQ: Lärmaktionsplanung

- **Was ist Lärmaktionsplanung?**

Die Lärmaktionsplanung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren zur Bewertung und Minderung von Lärmbelastungen, insbesondere durch Verkehr, Industrie und andere Lärmquellen. Ziel ist es, die Lärmbelastung für Menschen und Umwelt zu verringern und lärmbedingte Gesundheitsrisiken zu minimieren.

- **Welche rechtliche Grundlage hat die Lärmaktionsplanung?**

Die Lärmaktionsplanung basiert auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, die in Deutschland durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) umgesetzt wurde.

- **Welche Lärmquellen werden in der Lärmaktionsplanung berücksichtigt?**

Die Lärmaktionsplanung konzentriert sich auf Lärm aus folgenden Quellen:

  - Straßenverkehr
  - Schienenverkehr
  - Flugverkehr
  - Industrie- und Gewerbeanlagen

- **Wer ist für die Lärmaktionsplanung zuständig?**

Die Zuständigkeit variiert je nach Lärmquelle:

  - Für Straßen- und Schienenverkehr sind in der Regel die Kommunen oder Landesbehörden zuständig, sowie das Eisenbahnbundesamt.
  - Fluglärm wird durch die zuständigen Luftfahrtbehörden überwacht.
  - Industrie- und Gewerbelärm fällt in die Verantwortung der Umweltbehörden.

- **Wie läuft die Lärmaktionsplanung ab?**
  - Lärmkartierung: Erstellung von Karten, die die Lärmbelastung in bestimmten Gebieten darstellen.
  - Bewertung der Lärmbelastung: Analyse der Karten, um stark betroffene Gebiete zu identifizieren.
  - Öffentlichkeitsbeteiligung: Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge und Bedenken einbringen.
  - Maßnahmenplanung: Entwicklung von Maßnahmen zur Lärmminderung (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Schallschutzwände).
  - Umsetzung und Überprüfung: Durchführung der Maßnahmen und regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit.

- **Wie oft wird die Lärmaktionsplanung durchgeführt?**

Die Lärmaktionsplanung erfolgt alle fünf Jahre, um aktuelle Entwicklungen und neue Lärmbelastungen zu berücksichtigen.

- **Was können Maßnahmen der Lärmaktionsplanung sein**?

Typische Maßnahmen sind:

  - Geschwindigkeitsbegrenzungen
  - Lärmmindernde Straßendecken

- Bau von Schallschutzwänden oder -fenstern
  Begrünung als natürliche Schallschutzmaßnahme
- Förderung von leiseren Verkehrsmitteln, wie Fahrrädern oder Elektrobussen.
- Einsatz lärmmindernden Technik (Reifen, E-Mobilität,etc.)

- **Wie können Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden?**

Die Öffentlichkeit wird während des Verfahrens beteiligt, z. B. durch Informationsveranstaltungen, Online-Befragungen oder schriftliche Stellungnahmen. Ihre Meinungen und Vorschläge fließen in die Planung ein.

- **Welche Vorteile hat die Lärmaktionsplanung?**
  - Verbesserung der Lebensqualität
  - Schutz der Gesundheit
  - Förderung nachhaltiger Mobilität
  - Wertsteigerung von Wohngebieten

- **Wo kann ich mehr Informationen zur Lärmaktionsplanung finden?**
  - **Lärmaktionsplan - Stadtentwicklung (luebeck.de)**
  - Haben Sie noch weitere Fragen zur Lärmaktionsplanung?
    - Schicken Sie uns eine Mail an: laermaktionsplan@luebeck.de

- **Warum wird Straßenverkehrslärm berechnet und nicht gemessen?**

Straßenverkehrslärm wird oft berechnet und nicht direkt gemessen, weil die Berechnung in vielen Fällen effizienter, reproduzierbarer und praktischer ist. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- **Zeit- und Kostenersparnis**

Die Messung von Verkehrslärm ist zeitaufwendig und teuer, da sie über längere Zeiträume und unter unterschiedlichen Bedingungen durchgeführt werden müsste. Berechnungen ermöglichen es, Lärmsituationen schnell und kosteneffizient zu analysieren.

- **Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit**

Die Berechnung von Lärm basiert auf standardisierten Modellen (z. B. die Richtlinien der EU-Umgebungslärmrichtlinie oder anderen Normen). Dies stellt sicher, dass Ergebnisse untereinander vergleichbar sind, unabhängig von Messzeitpunkt oder -ort.

- **Berücksichtigung verschiedener Szenarien**

Mit Modellen können unterschiedliche Szenarien simuliert werden, etwa Änderungen des Verkehrsaufkommens, neue Straßenführungen oder Tempolimits. Messungen hingegen erfassen nur den aktuellen Zustand und erlauben keine Vorhersagen.

- **Repräsentativität**

Eine Messung erfasst immer nur einen spezifischen Ort und Zeitpunkt. Verkehrsgeräusche können jedoch je nach Uhrzeit, Wochentag oder Wetter stark schwanken. Berechnungen beruhen auf statistischen Daten und geben eine umfassendere Darstellung des durchschnittlichen Lärmpegels.

- **Praktische Umsetzung großer Projekte**

Bei der Lärmkartierung für Städte oder große Gebiete wäre es logistisch unmöglich, an allen relevanten Punkten Lärm zu messen. Berechnungen ermöglichen es, flächendeckend den Lärmpegel zu ermitteln.

- **Einhaltung gesetzlicher Anforderungen**

  Viele gesetzliche Vorgaben (z. B. in der EU-Umgebungslärmrichtlinie) sehen explizit vor, dass der Lärmpegel durch Modellrechnungen ermittelt wird. Diese Modelle beruhen auf Verkehrsdaten (z. B. Fahrzeuganzahl, Geschwindigkeiten) und anderen Faktoren wie Straßenbeschaffenheit.

Zusammengefasst wird Straßenverkehrslärm berechnet, weil dies effizienter und praxisnaher ist, insbesondere, wenn große Gebiete oder langfristige Planungen (Lärmaktionsplan, Verkehrsentwicklungsplan,) betrachtet werden sollen. Messungen werden nur ergänzend eingesetzt, z. B. um Modelle zu validieren oder punktuell genauere Daten (z.B. Verkehrsversuche oder bauliche Umgestaltungen) zu erhalten.

Hansestadt LÜBECK

Lübeck, 13. Februar 2024

Belasteten Statistik Lübeck

Schienenverkehr

Die Belastetenstatistik bezieht sich auf das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Die Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 4 – Edition 2.0.

Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr), sonstige Strecken und eisenbahnbezogene Schallquellen.

Belastete Einwohner

Anzahl der belasteten Einwohner für L_{DEN} je Pegelklasse in dB(A)				
55–59	60–64	65-69	70–74	≥75
1.968	553	108	25	0

Summe: 2654

Anzahl der belasteten Einwohner für L_{Night} je Pegelklasse in dB(A)					
45-49	49-54	55-59	60–64	65-69	≥70
3.089	1.476	374	79	3	0

Summe: 5021

Lärmschutz - Stadtentwicklung (luebeck.de)

Umgebungslärm - Belastetenstatistik

Lübeck, Hansestadt (1003000)

Lärmquelle:Gewerbelärm

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen über 24h:

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	1080
über 60 bis 65	420
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	**1600**

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr:

L_{Night} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	350
über 55 bis 60	220
über 60 bis 65	20
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	**590**

Belastete Fläche sowie geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km^2)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	15.50	1513	0	0
über 65	2.40	1004	0	0
über75	0.00	0	0	0

geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten	null
geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	null
geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	null

Lärmquelle:Strassen

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen über 24h:

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	17200
über 60 bis 65	12940
über 65 bis 70	16860
über 70 bis 75	3610
über 75	5
Summe	**50615**

Geschätzte Anzahl der belasteten Menschen im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr:

L_{Night} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	14530
über 55 bis 60	17040
über 60 bis 65	5330
über 65 bis 70	40
über 70	0
Summe	**36940**

Belastete Fläche sowie geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km^2)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	63.77	24100	12	11
über 65	15.05	9750	1	2
über75	3.02	2	0	0

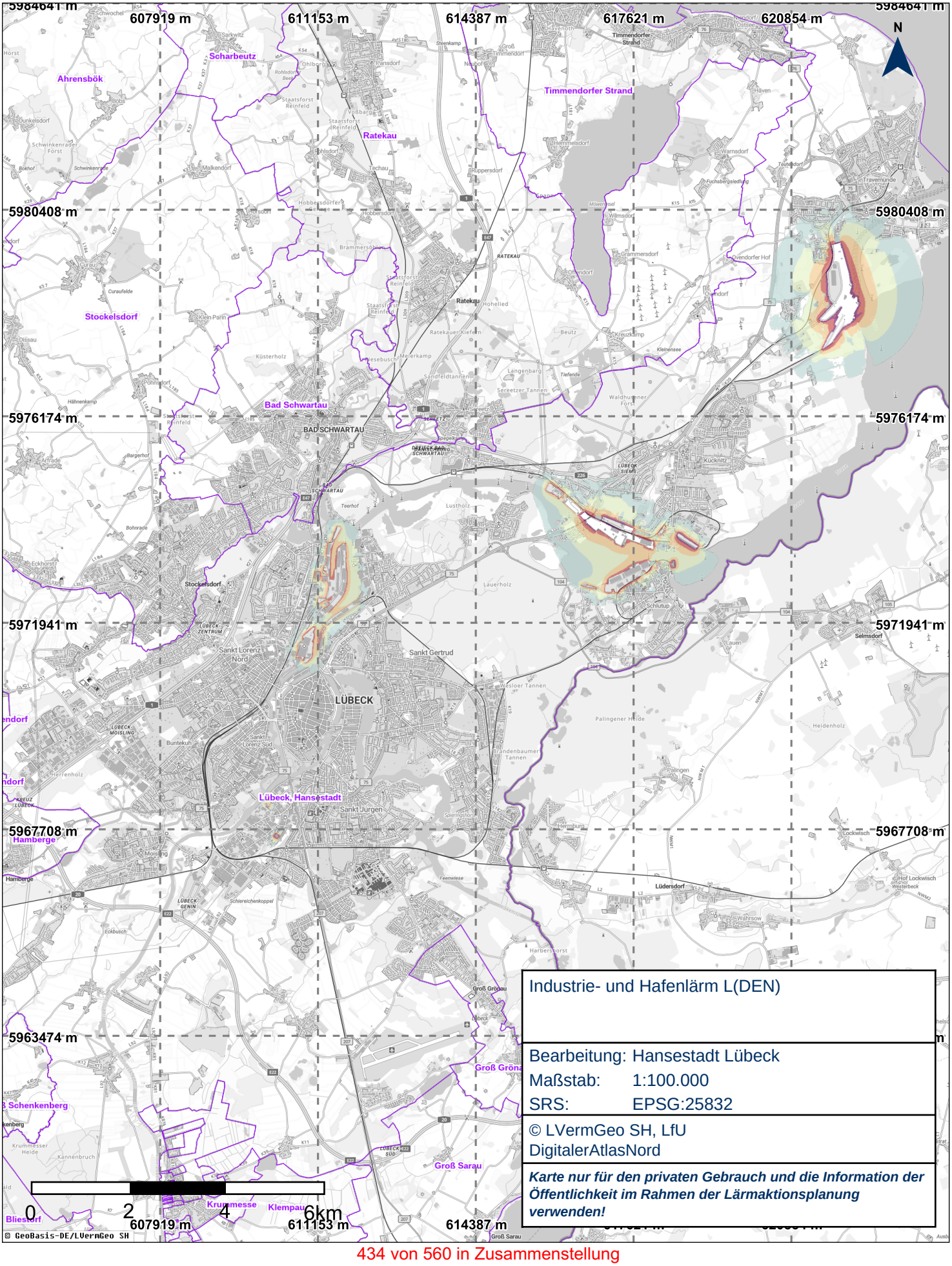
geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten	20
geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	9502
geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	2475

Datum: 13.02.2024

Umgebungslärm-Kartierung 2022

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Auszug aus dem DigitalenAtlasNord

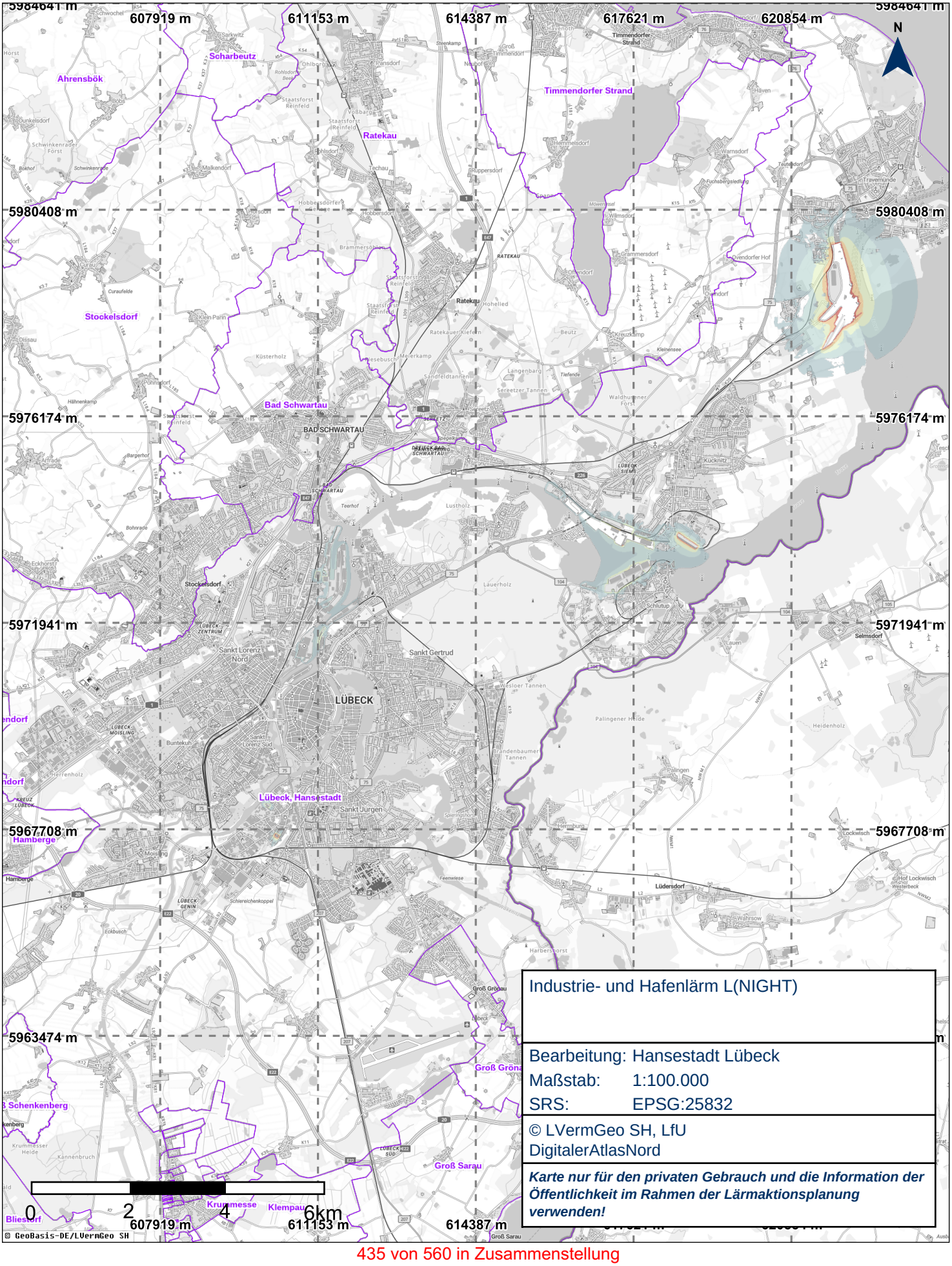


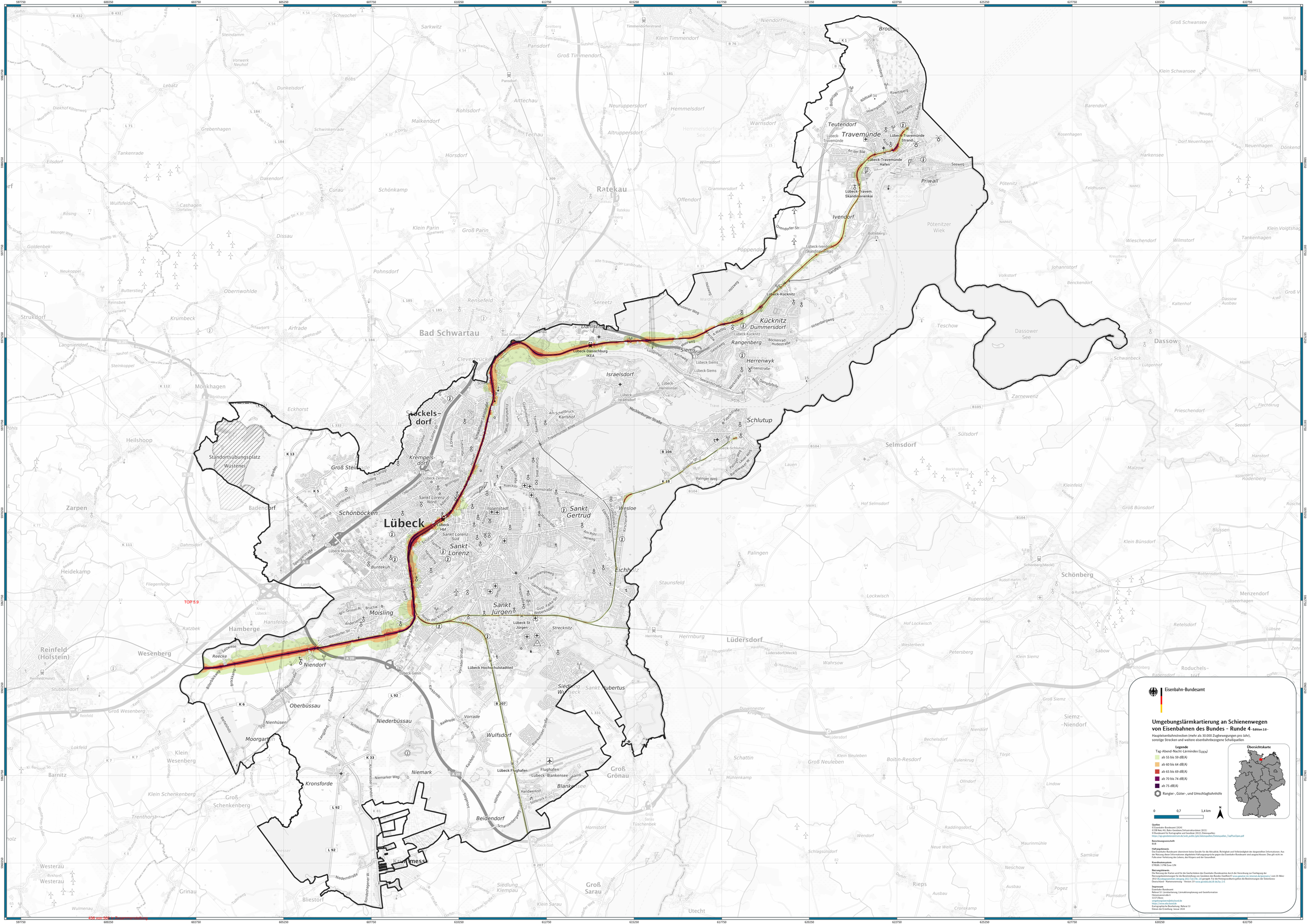
Datum: 13.02.2024

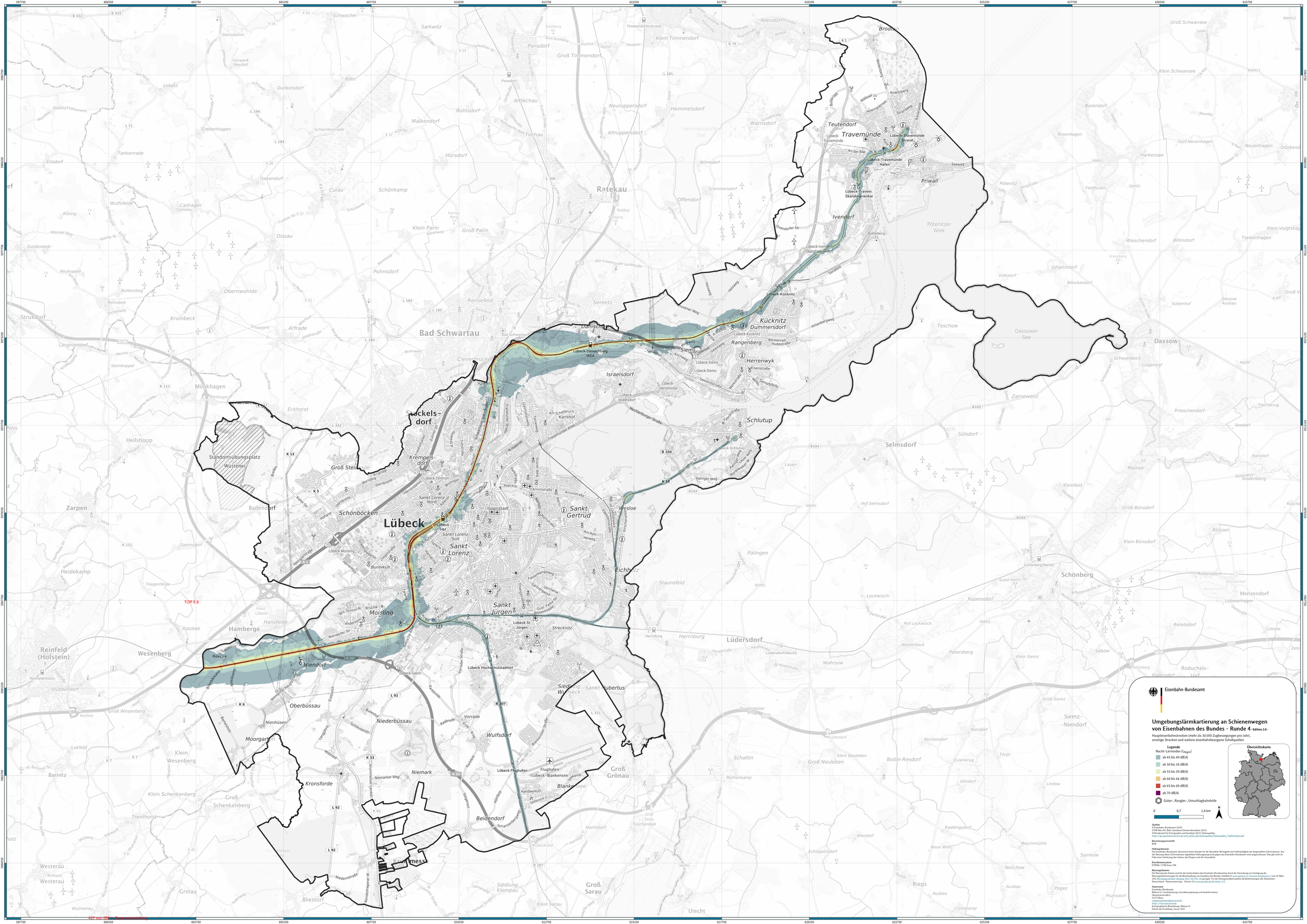
Umgebungslärm-Kartierung 2022

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Auszug aus dem DigitalenAtlasNord




Eisenbahn-Bundesamt
Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 4 –Edition 2.0–
Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr), sonstige Strecken und weitere eisenbahnbezogene Schallquellen
Legende
Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN)
ab 55 bis 59 dB(A)
ab 60 bis 64 dB(A)
ab 65 bis 69 dB(A)
ab 70 bis 74 dB(A)
ab 75 dB(A)
Rangier-, Güter-, und Umschlagbahnhöfe
Übersichtskarte
0
0,7
1,4 km
N
Quellen
© Eisenbahn-Bundesamt (2024)
© DB Netz AG, Bahn-Geodaten/Infrastrukturdaten (2023)
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.pdf
Bearbeitungsgrundschrift
BUB
Haftungshinweis
Das Eisenbahn-Bundesamt übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen. Aus der Nutzung dieser Informationen abgeleitete Haftungsansprüche gegen das Eisenbahn-Bundesamt sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
Koordinatensystem
ETRS89 / UTM Zone 32N
Nutzungshinweis
Die Nutzung der Karten wird für die Gestaltung/Ableitung des Eisenbahn-Bundesamtes durch die Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV) www.gesetze-im-internet.de/geonutzv/ vom 19. März 2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 14) gemäß. Für die Hintergrundkarte gelten die Bestimmungen der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 www.govdata.de/dl-de/by-2-0.
Impressum
Eisenbahn-Bundesamt
Referat 53 Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
umgebungslaerm@eisenbahn.de
Projektleitung: Jan Schmidt
Kartographische Bearbeitung: Referat 53
Datum der Erstellung: Januar 2024
Übersichtskarte
Lübeck
Bad Schwartau
Ratekau
Travemünde
Priwall
Dassow
Selmsdorf
Schönberg
Lüdersdorf
Reinfeld (Holstein)
Wesenberg
Zarpen
Schlutup
Israelsdorf
Siems
Rangenberg
Herrenwyk
Kücknitz
Dummersdorf
Ivendorf
Teutendorf
Pötenitzer Wiek
Dassower See
Teschow
Zarnewenz
Selmsdorf
Groß Grönau
Blankensee
Wulfsdorf
Niendorf
Oberbüssau
Niederbüssau
Niemark
Kronsforde
Beidendorf
Krummesse
Moisling
Hamberge
Sankt Jürgen
Sankt Lorenz
Sankt Gertrud
Innerstadt
Schönböcken
Krempelsdorf
Groß Steinrade
Standortsübungsplatz Wüstenei
Heilshoop
Monkhagen
Barnitz
Klein Wesenberg
Groß Schenkenberg
Lübeck Flughafen
Flughafen Lübeck-Blankensee
Lübeck Hbf
Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck-Travemünde Hafen
Lübeck-Travemünde Strand
Lübeck-Travem. Skandinavienkai
Lübeck-Ivendorf (Skandinavienkai)
Lübeck-Kücknitz
Lübeck-Dänischburg IKEA
Lübeck-Siems
Lübeck-Herrenwyk
Lübeck-Israelsdorf
Lübeck-Schlutup
Lübeck St Jürgen
Lübeck-Moisling
Lübeck-Zentrum
Lübeck-Travemünde
Lübeck-Travemünde Strand
Lübeck-Travemünde Hafen
Lübeck-Travem. Skandinavienkai
Lübeck-Ivendorf (Skandinavienkai)
Lübeck-Kücknitz
Lübeck-Dänischburg IKEA
Lübeck-Siems
Lübeck-Herrenwyk
Lübeck-Israelsdorf
Lübeck-Schlutup
Lübeck St Jürgen
Lübeck-Moisling
Lübeck-Zentrum
Lübeck Hbf
Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck Flughafen
Flughafen Lübeck-Blankensee
Travemünder Allee
Ivendorfer Str.
Sandfeld
Hüxtertorallee
Hüxtorweg
Hüxtertorallee
Hüxtertorallee
Hüxtertorallee


Eisenbahn-Bundesamt
Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 4 - Edition 2.0 -
Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr), sonstige Strecken und weitere eisenbahnbezogene Schallquellen
Legende
Nacht-Lärmindex (LNight)
ab 45 bis 49 dB(A)
ab 50 bis 54 dB(A)
ab 55 bis 59 dB(A)
ab 60 bis 64 dB(A)
ab 65 bis 69 dB(A)
ab 70 dB(A)
Güter-, Rangier-, Umschlagbahnhöfe
0
0,7
1,4 km
N
Übersichtskarte
Quellen
© Eisenbahn-Bundesamt (2024)
© GeoBasis-DE / BKG (2023) (Verwaltungsgrenzen)
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023), Datenquellen:
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.pdf
Berechnungsverfahren
BUB
Haftungshinweis
Das Eisenbahn-Bundesamt übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen. Aus der Nutzung dieser Informationen abgeleitete Haftungsansprüche gegen das Eisenbahn-Bundesamt sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
Koordinatensysteme
ETRS89 / UTM Zone 32N
Nutzungshinweis
Die Nutzung dieser Karten wird für die Gestaltung des Eisenbahn-Bundesamtes durch die Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV) www.gesetze-im-internet.de/geonutzv/ vom 19. März 2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 14) geregelt. Für die Hintergrundkarte gelten die Bestimmungen der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 www.govdata.de/dl-de/by-2-0.
Impressum
Eisenbahn-Bundesamt
Referat 51: Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation
Heinemannstraße 4
53175 Bonn
laermkartierung@eisenbahn-bund.de
https://www.eba.bund.de
Kartographische Bearbeitung: Referat 51
Datum der Erstellung: Januar 2024
Lübeck
Travemünde
Ratekau
Bad Schwartau
Dassow
Dassower See
Pötenitzer Wiek
Teschow
Ivendorf
Priwall
Teutendorf
Dummersdorf
Rangenberg
Herrenwyk
Israelsdorf
Schlutup
Sankt Gertrud
Sankt Lorenz
Sankt Jürgen
Moisling
Schönböcken
Krempelsdorf
Buntekuh
Eichholz
Strecknitz
Siedlung Wulfseck
Sankt Hubertus
Niendorf
Oberbüssau
Niederbüssau
Wulfsdorf
Beidendorf
Kronsforde
Niemark
Moorgarten
Israelsdorf
Dänischenhagen
Siems
Kücknitz
Lübeck-Travemünde Strand
Lübeck-Travemünde Hafen
Lübeck-Travemünde Skandinavienkai
Lübeck-Ivendorf (Skandinavienkai)
Lübeck-Kücknitz
Lübeck-Dänischenburg IKEA
Lübeck Hbf
Lübeck St Jürgen
Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck Flughafen
Flughafen Lübeck-Blankensee
Standortsübungsplatz Wüstenei
Groß Steinrade
Groß Sarau
Groß Grönau
Selmsdorf
Schönberg
Lüdersdorf
Herrnburg
Wesloe
Barendorf
Harkensee
Neuenhagen
Dorf Neuenhagen
Klein Schwansee
Groß Schwansee
Rosenhagen
Pötenitz
Wieschendorf
Wilmstorf
Tankenhagen
Klein Voigtshagen
Johannstorf
Benckendorf
Volkstorf
Kaltenhof
Dassow Ausbau
Schwanbeck
Lutzenhof
Holm
Zarnewenz
Prieschendorf
Fiechtkrug
Seedorf
Süsdorf
Klein Bünsdorf
Groß Bünsdorf
Blüssen
Lübseerhagen
Menzendorf
Retelsdorf
Roduchelsdorf
Tankenhagen
Klein Voigtshagen
Wesloe
Eichholz
Palingen
Staunsfeld
Lockwisch
Rupensdorf
Petersberg
Sabow
Klein Siemz
Siemz-Niendorf
Groß Siemz
Bechelsdorf
Eulenkrug
Törpt
Boitin-Resdorf
Groß Neuleben
Klein Neuleben
Schattin
Mühlenkamp
Ollndorf
Lindow
Maurinmühle
Neue Welt
Samkow
Neschow
Rieps
Ausbau
Pogez
Plumsdorf
Cronskamp
Malzow
Kleinfeld
Hof Selmsdorf
Hof Lockwisch
Wahrsow
Herrnburg
Lüdersdorf(Meckl)
Schönberg(Meckl)
Groß Bünsdorf
Rodenberg
Hanstorf
Utecht
Groß Sarau
Siedlung Klempau
Klein Sarau
Tüschenbek
Sarau
Hornstorf
Raddingsdorf
Wendorf
Schlagsüdsdorf
Lauen
Lauerholz
Bockholzberg
Tarnow
Tarnowerfeld
Tarnowerfeld W.
Palinger Weg
Palinger Weg W.
Schlutup
Lübeck-Schlutup
Lübeck-Siems
Lübeck-Israelsdorf
Lübeck-Herrenwyk
Lübeck-Kücknitz
Lübeck-Travemünde Strand
Lübeck-Travemünde Hafen
Lübeck-Travemünde
Lübeck-Travem. Skandinavienkai
Lübeck-Ivendorf (Skandinavienkai)
Lübeck-Dänischenburg IKEA
Lübeck Hbf
Lübeck St Jürgen
Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck Flughafen
Flughafen Lübeck-Blankensee
Lübeck-Moisling
Lübeck-Genin
Lübeck-Herrenwyk
Lübeck-Israelsdorf
Lübeck-Siems
Lübeck-Kücknitz
Lübeck-Schlutup
Lübeck-Travemünde
Lübeck-Travemünde Strand
Lübeck-Travemünde Hafen
Lübeck-Travem. Skandinavienkai
Lübeck-Ivendorf (Skandinavienkai)
Lübeck-Dänischenburg IKEA
Lübeck Hbf
Lübeck St Jürgen
Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck Flughafen
Flughafen Lübeck-Blankensee
Lübeck-Moisling
Lübeck-Genin
Lübeck-Herrenwyk
Lübeck-Israelsdorf
Lübeck-Siems
Lübeck-Kücknitz
Lübeck-Schlutup
Lübeck-Travemünde
Lübeck-Travemünde Strand
Lübeck-Travemünde Hafen
Lübeck-Travem. Skandinavienkai
Lübeck-Ivendorf (Skandinavienkai)
Lübeck-Dänischenburg IKEA
Lübeck Hbf
Lübeck St Jürgen
Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck Flughafen
Flughafen Lübeck-Blankensee
Lübeck-Moisling
Lübeck-Genin
TOP 5.9
597750
600250
602750
605250
607750
610250
612750
615250
617750
620250
622750
625250
627750
630250
632750
5972250
5969750
5967250
5964750
5962250
5959750
5957250
5954750
5952250
5949750
5947250
5944750
5942250
5939750
5937250
5934750
5932250
5929750
5927250
5924750
5922250
5919750
5917250
5914750
5912250
5909750
5907250
5904750
5902250
5899750
5897250
5894750
5892250
5889750
5887250
5884750
5882250
5879750
5877250
5874750
5872250
5869750
5867250
5864750
5862250
5859750
5857250
5854750
5852250
5849750
5847250
5844750
5842250
5839750
5837250
5834750
5832250
5829750
5827250
5824750
5822250
5819750
5817250
5814750
5812250
5809750
5807250
5804750
5802250
5799750
5797250
5794750
5792250
5789750
5787250
5784750
5782250
5779750
5777250
5774750
5772250
5769750
5767250
5764750
5762250
5759750
5757250
5754750
5752250
5749750
5747250
5744750
5742250
5739750
5737250
5734750
5732250
5729750
5727250
5724750
5722250
5719750
5717250
5714750
5712250
5709750
5707250
5704750
5702250
5699750
5697250
5694750
5692250
5689750
5687250
5684750
5682250
5679750
5677250
5674750
5672250
5669750
5667250
5664750
5662250
5659750
5657250
5654750
5652250
5649750
5647250
5644750
5642250
5639750
5637250
5634750
5632250
5629750
5627250
5624750
5622250
5619750
5617250
5614750
5612250
5609750
5607250
5604750
5602250
5599750
5597250
5594750
5592250
5589750
5587250
5584750
5582250
5579750
5577250
5574750
5572250
5569750
5567250
5564750
5562250
5559750
5557250
5554750
5552250
5549750
5547250
5544750
5542250
5539750
5537250
5534750
5532250
5529750
5527250
5524750
5522250
5519750
5517250
5514750
5512250
5509750
5507250
5504750
5502250
5499750
5497250
5494750
5492250
5489750
5487250
5484750
5482250
5479750
5477250
5474750
5472250
5469750
5467250
5464750
5462250
5459750
5457250
5454750
5452250
5449750
5447250
5444750
5442250
5439750
5437250
5434750
5432250
5429750
5427250
5424750
5422250
5419750
5417250
5414750
5412250
5409750
5407250
5404750
5402250
5399750
5397250
5394750
5392250
5389750
5387250
5384750
5382250
5379750
5377250
5374750
5372250
5369750
5367250
5364750
5362250
5359750
5357250
5354750
5352250
5349750
5347250
5344750
5342250
5339750
5337250
5334750
5332250
5329750
5327250
5324750
5322250
5319750
5317250
5314750
5312250
5309750
5307250
5304750
5302250
5299750
5297250
5294750
5292250
5289750
5287250
5284750
5282250
5279750
5277250
5274750
5272250
5269750
5267250
5264750
5262250
5259750
5257250
5254750
5252250
5249750
5247250
5244750
5242250
5239750
5237250
5234750
5232250
5229750
5227250
5224750
5222250
5219750
5217250
5214750
5212250
5209750
5207250
5204750
5202250
5199750
5197250
5194750
5192250
5189750
5187250
5184750
5182250
5179750
5177250
5174750
5172250
5169750
5167250
5164750
5162250
5159750
5157250
5154750
5152250
5149750
5147250
5144750
5142250
5139750
5137250
5134750
5132250
5129750
5127250
5124750
5122250
5119750
5117250
5114750
5112250
5109750
5107250
5104750
5102250
5099750
5097250
5094750
5092250
5089750
5087250
5084750
5082250
5079750
5077250
5074750
5072250
5069750
5067250
5064750
5062250
5059750
5057250
5054750
5052250
5049750
5047250
5044750
5042250
5039750
5037250
5034750
5032250
5029750
5027250
5024750
5022250
5019750
5017250
5014750
5012250
5009750
5007250
5004750
5002250
4999750
4997250
4994750
4992250
4989750
4987250
4984750
4982250
4979750
4977250
4974750
4972250
4969750
4967250
4964750
4962250
4959750
4957250
4954750
4952250
4949750
4947250
4944750
4942250
4939750
4937250
4934750
4932250
4929750
4927250
4924750
4922250
4919750
4917250
4914750
4912250
4909750
4907250
4904750
4902250
4899750
4897250
4894750
4892250
4889750
4887250
4884750
4882250
4879750
4877250
4874750
4872250
4869750
4867250
4864750
4862250
4859750
4857250
4854750
4852250
4849750
4847250
4844750
4842250
4839750
4837250
4834750
4832250
4829750
4827250
4824750
4822250
4819750
4817250
4814750
4812250
4809750
4807250
4804750
4802250
4799750
4797250
4794750
4792250
4789750
4787250
4784750
4782250
4779750
4777250
4774750
4772250
4769750
4767250
4764750
4762250
4759750
4757250
4754750
4752250
4749750
4747250
4744750
4742250
4739750
4737250
4734750
4732250
4729750
4727250
4724750
4722250
4719750
4717250
4714750
4712250
4709750
4707250
4704750
4702250
4699750
4697250
4694750
4692250
4689750
4687250
4684750
4682250
4679750
4677250
4674750
4672250
4669750
4667250
4664750
4662250
4659750
4657250
4654750
4652250
4649750
4647250
4644750
4642250
4639750
4637250
4634750
4632250
4629750
4627250
4624750
4622250
4619750
4617250
4614750
4612250
4609750
4607250
4604750
4602250
4599750
4597250
4594750
4592250
4589750
4587250
4584750
4582250
4579750
4577250
4574750
4572250
4569750
4567250
4564750
4562250
4559750
4557250
4554750
4552250
4549750
4547250
4544750
4542250
4539750
4537250
4534750
4532250
4529750
4527250
4524750
4522250
4519750
4517250
4514750
4512250
4509750
4507250
4504750
4502250
4499750
4497250
4494750
4492250
4489750
4487250
4484750
4482250
4479750
4477250
4474750
4472250
4469750
4467250
4464750
4462250
4459750
4457250
4454750
4452250
4449750
4447250
4444750
4442250
4439750
4437250
4434750
4432250
4429750
4427250
4424750
4422250
4419750
4417250
4414750
4412250
4409750
4407250
4404750
4402250
4399750
4397250
4394750
4392250
4389750
4387250
4384750
4382250
4379750
4377250
4374750
4372250
4369750
4367250
4364750
4362250
4359750
4357250
4354750
4352250
4349750
4347250
4344750
4342250
4339750
4337250
4334750
4332250
4329750
4327250
4324750
4322250
4319750
4317250
4314750
4312250
4309750
4307250
4304750
4302250
4299750
4297250
4294750
4292250
4289750
4287250
4284750
4282250
4279750
4277250
4274750
4272250
4269750
4267250
4264750
4262250
4259750
4257250
4254750
4252250
4249750
4247250
4244750
4242250
4239750
4237250
4234750
4232250
4229750
4227250
4224750
4222250
4219750
4217250
4214750
4212250
4209750
4207250
4204750
4202250
4199750
4197250
4194750
4192250
4189750
4187250
4184750
4182250
4179750
4177250
4174750
4172250
4169750
4167250
4164750
4162250
4159750
4157250
4154750
4152250
4149750
4147250
4144750
4142250
4139750
4137250
4134750
4132250
4129750
4127250
4124750
4122250
4119750
4117250
4114750
4112250
4109750
4107250
4104750
4102250
4099750
4097250
4094750
4092250
4089750
4087250
4084750
4082250
4079750
4077250
4074750
4072250
4069750
4067250
4064750
4062250
4059750
4057250
4054750
4052250
4049750
4047250
4044750
4042250
4039750
4037250
4034750
4032250
4029750
4027250
4024750
4022250
4019750
4017250
4014750
4012250
4009750
4007250
4004750
4002250
3999750
3997250
3994750
3992250
3989750
3987250
3984750
3982250
3979750
3977250
3974750
3972250
3969750
3967250
3964750
3962250
3959750
3957250
3954750
3952250
3949750
3947250
3944750
3942250
3939750
3937250
3934750
3932250
3929750
3927250
3924750
3922250
3919750
3917250
3914750
3912250
3909750
3907250
3904750
3902250
3899750
3897250
3894750
3892250
3889750
3887250
3884750
3882250
3879750
3877250
3874750
3872250
3869750
3867250
3864750
3862250
3859750
3857250
3854750
3852250
3849750
3847250
3844750
3842250
3839750
3837250
3834750
3832250
3829750
3827250
3824750
3822250
3819750
3817250
3814750
3812250
3809750
3807250
3804750
3802250
3799750
3797250
3794750
3792250
3789750
3787250
3784750
3782250
3779750
3777250
3774750
3772250
3769750
3767250
3764750
3762250
3759750
3757250
3754750
3752250
3749750
3747250
3744750
3742250
3739750
3737250
3734750
3732250
3729750
3727250
3724750
3722250
3719750
3717250
3714750
3712250
3709750
3707250
3704750
3702250
3699750
3697250
3694750
3692250
3689750
3687250
3684750
3682250
3679750
3677250
3674750
3672250
3669750
3667250
3664750
3662250
3659750
3657250
3654750
3652250
3649750
3647250
3644750
3642250
3639750
3637250
3634750
3632250
3629750
3627250
3624750
3622250
3619750
3617250
3614750
3612250
3609750
3607250
3604750
3602250
3599750
3597250
3594750
3592250
3589750
3587250
3584750
3582250
3579750
3577250
3574750
3572250
3569750
3567250
3564750
3562250
3559750
3557250
3554750
3552250
3549750
3547250
3544750
3542250
3539750
3537250
3534750
3532250
3529750
3527250
3524750
3522250
3519750
3517250
3514750
3512250
3509750
3507250
3504750
3502250
3499750
3497250
3494750
3492250
3489750
3487250
3484750
3482250
3479750
3477250
3474750
3472250
3469750
3467250
3464750
3462250
3459750
3457250
3454750
3452250
3449750
3447250
3444750
3442250
3439750
3437250
3434750
3432250
3429750
3427250
3424750
3422250
3419750
3417250
3414750
3412250
3409750
3407250
3404750
3402250
3399750
3397250
3394750
3392250
3389750
3387250
3384750
3382250
3379750
3377250
3374750
3372250
3369750
3367250
3364750
3362250
3359750
3357250
3354750
3352250
3349750
3347250
3344750
3342250
3339750
3337250
3334750
3332250
3329750
3327250
3324750
3322250
3319750
3317250
3314750
3312250
3309750
3307250
3304750
3302250
3299750
3297250
3294750
3292250
3289750
3287250
3284750
3282250
3279750
3277250
3274750
3272250
3269750
3267250
3264750
3262250
3259750
3257250
3254750
3252250
3249750
3247250
3244750
3242250
3239750
3237250
3234750
3232250
3229750
3227250
3224750
3222250
3219750
3217250
3214750
3212250
3209750
3207250
3204750
3202250
3199750
3197250
3194750
3192250
3189750
3187250
3184750
3182250
3179750
3177250
3174750
3172250
3169750
3167250
3164750
3162250
3159750
3157250
3154750
3152250
3149750
3147250
3144750
3142250
3139750
3137250
3134750
3132250
3129750
3127250
3124750
3122250
3119750
3117250
3114750
3112250
3109750
3107250
3104750
3102250
3099750
3097250
3094750
3092250
3089750
3087250
3084750
3082250
3079750
3077250
3074750
3072250
3069750
3067250
3064750
3062250
3059750
3057250
3054750
3052250
3049750
3047250
3044750
3042250
3039750
3037250
3034750
3032250
3029750
3027250
3024750
3022250
3019750
3017250
3014750
3012250
3009750
3007250
3004750
3002250
2999750
2997250
2994750
2992250
2989750
2987250
2984750
2982250
2979750
2977250
2974750
2972250
2969750
2967250
2964750
2962250
2959750
2957250
2954750
2952250
2949750
2947250
2944750
2942250
2939750
2937250
2934750
2932250
2929750
2927250
2924750
2922250
2919750
2917250
2914750
2912250
2909750
2907250
2904750
2902250
2899750
2897250
2894750
2892250
2889750
2887250
2884750
2882250
2879750
2877250
2874750
2872250
2869750
2867250
2864750
2862250
2859750
2857250
2854750
2852250
2849750
2847250
2844750
2842250
2839750
2837250
2834750
2832250
2829750
2827250
2824750
2822250
2819750
2817250
2814750
2812250
2809750
2807250
2804750
2802250
2799750
2797250
2794750
2792250
2789750
2787250
2784750
2782250
2779750
2777250
2774750
2772250
2769750
2767250
2764750
2762250
2759750
2757250
2754750
2752250
2749750
2747250
2744750
2742250
2739750
2737250
2734750
2732250
2729750
2727250
2724750
2722250
2719750
2717250
2714750
2712250
2709750
2707250
2704750
2702250
2699750
2697250
2694750
2692250
2689750
2687250
2684750
2682250
2679750
2677250
2674750
2672250
2669750
2667250
2664750
2662250
2659750
2657250
2654750
2652250
2649750
2647250
2644750
2642250
2639750
2637250
2634750
2632250
2629750
2627250
2624750
2622250
2619750
2617250
2614750
2612250
2609750
2607250
2604750
2602250
2599750
2597250
2594750
2592250
2589750
2587250
2584750
2582250
2579750
2577250
2574750
2572250
2569750
2567250
2564750
2562250
2559750
2557250
2554750
2552250
2549750
2547250
2544750
2542250
2539750
2537250
2534750
2532250
2529750
2527250
2524750
2522250
2519750
2517250
2514750
2512250
2509750
2507250
2504750
2502250
2499750
2497250
2494750
2492250
2489750
2487250
2484750
2482250
2479750
2477250
2474750
2472250
2469750
2467250
2464750
2462250
2459750
2457250
2454750
2452250
2449750
2447250
2444750
2442250
2439750
2437250
2434750
2432250
2429750
2427250
2424750
2422250
2419750
2417250
2414750
2412250
2409750
2407250
2404750
2402250
2399750
2397250
2394750
2392250
2389750
2387250
2384750
2382250
2379750
2377250
2374750
2372250
2369750
2367250
2364750
2362250
2359750
2357250
2354750
2352250
2349750
2347250
2344750
2342250
2339750
2337250
2334750
2332250
2329750
2327250
2324750
2322250
2319750
2317250
2314750
2312250
2309750
2307250
2304750
2302250
2299750
2297250
2294750
2292250
2289750
2287250
2284750
2282250
2279750
2277250
2274750
2272250
2269750
2267250
2264750
2262250
2259750
2257250
2254750
2252250
2249750
2247250
2244750
2242250
2239750
2237250
2234750
2232250
2229750
2227250
2224750
2222250
2219750
2217250
2214750
2212250
2209750
2207250
2204750
2202250
2199750
2197250
2194750
2192250
2189750
2187250
2184750
2182250
2179750
2177250
2174750
2172250
2169750
2167250
2164750
2162250
2159750
2157250
2154750
2152250
2149750
2147250
2144750
2142250
2139750
2137250
2134750
2132250
2129750
2127250
2124750
2122250
2119750
2117250
2114750
2112250
2109750
2107250
2104750
2102250
2099750
2097250
2094750
2092250
2089750
2087250
2084750
2082250
2079750
2077250
2074750
2072250
2069750
2067250
2064750
2062250
2059750
2057250
2054750
2052250
2049750
2047250
2044750
2042250
2039750
2037250
2034750
2032250
2029750
2027250
2024750
2022250
2019750
2017250
2014750
2012250
2009750
2007250
2004750
2002250
1999750
1997250
1994750
1992250
1989750
1987250
1984750
1982250
1979750
1977250
1974750
1972250
1969750
1967250
1964750
1962250
1959750
1957250
1954750
1952250
1949750
1947250
1944750
1942250
1939750
1937250
1934750
1932250
1929750
1927250
1924750
1922250
1919750
1917250
1914750
1912250
1909750
1907250
1904750
1902250
1899750
1897250
1894750
1892250
1889750
1887250
1884750
1882250
1879750
1877250
1874750
1872250
1869750
1867250
1864750
1862250
1859750
1857250
1854750
1852250
1849750
1847250
1844750
1842250
1839750
1837250
1834750
1832250
1829750
1827250
1824750
1822250
1819750
1817250
1814750
1812250
1809750
1807250
1804750
1802250
1799750
1797250
1794750
1792250
1789750
1787250
1784750
1782250
1779750
1777250
1774750
1772250
1769750
1767250
1764750
1762250
1759750
1757250
1754750
1752250
1749750
1747250
1744750
1742250
1739750
1737250
1734750
1732250
1729750
1727250
1724750
1722250
1719750
1717250
1714750
1712250
1709750
1707250
1704750
1702250
1699750
1697250
1694750
1692250
1689750
1687250
1684750
1682250
1679750
1677250
1674750
1672250
1669750
1667250
1664750
1662250
1659750
1657250
1654750
1652250
1649750
1647250
1644750
1642250
1639750
1637250
1634750
1632250
1629750
1627250
1624750
1622250
1619750
1617250
1614750
1612250
1609750
1607250
1604750
1602250
1599750
1597250
1594750
1592250
1589750
1587250
1584750
1582250
1579750
1577250
1574750
1572250
1569750
1567250
1564750
1562250
1559750
1557250
1554750
1552250
1549750
1547250
1544750
1542250
1539750
1537250
1534750
1532250
1529750
1527250
1524750
1522250
1519750
1517250
1514750
1512250
1509750
1507250
1504750
1502250
1499750
1497250
1494750
1492250
1489750
1487250
1484750
1482250
1479750
1477250
1474750
1472250
1469750
1467250
1464750
1462250
1459750
1457250
1454750
1452250
1449750
1447250
1444750
1442250
1439750
1437250
1434750
1432250
1429750
1427250
1424750
1422250
1419750
1417250
1414750
1412250
1409750
1407250
1404750
1402250
1399750
1397250
1394750
1392250
1389750
1387250
1384750
1382250
1379750
1377250
1374750
1372250
1369750
1367250
1364750
1362250
1359750
1357250
1354750
1352250
1349750
1347250
1344750
1342250
1339750
1337250
1334750
1332250
1329750
1327250
1324750
1322250
1319750
1317250
1314750
1312250
1309750
1307250
1304750
1302250
1299750
1297250
1294750
1292250
1289750
1287250
1284750
1282250
1279750
1277250
1274750
1272250
1269750
1267250
1264750
1262250
1259750
1257250
1254750
1252250
1249750
1247250
1244750
1242250
1239750
1237250
1234750
1232250
1229750
1227250
1224750
1222250
1219750
1217250
1214750
1212250
1209750
1207250
1204750
1202250
1199750
1197250
1194750
1192250
1189750
1187250
1184750
1182250
1179750
1177250
1174750
1172250
1169750
1167250
1164750
1162250
1159750
1157250
1154750
1152250
1149750
1147250
1144750
1142250
1139750
1137250
1134750
1132250
1129750
1127250
1124750
1122250
1119750
1117250
1114750
1112250
1109750
1107250
1104750
1102250
1099750
1097250
1094750
1092250
1089750
1087250
1084750
1082250
1079750
1077250
1074750
1072250
1069750
1067250
1064750
1062250
1059750
1057250
1054750
1052250
1049750
1047250
1044750
1042250
1039750
1037250
1034750
1032250
1029750
1027250
1024750
1022250
1019750
1017250
1014750
1012250
1009750
1007250
1004750
1002250
999750
997250
994750
992250
989750
987250
984750
982250
979750
977250
974750
972250
969750
967250
964750
962250
959750
957250
954750
952250
949750
947250
944750
942250
939750
937250
934750
932250
929750
927250
924750
922250
919750
917250
914750
912250
909750
907250
904750
902250
899750
897250
894750
892250
889750
887250
884750
882250
879750
877250
874750
872250
869750
867250
864750
862250
859750
857250
854750
852250
849750
847250
844750
842250
839750
837250
834750
832250
829750
827250
824750
822250
819750
817250
814750
812250
809750
807250
804750
802250
799750
797250
794750
792250
789750
787250
784750
782250
779750
777250
774750
772250
769750
767250
764750
762250
759750
757250
754750
752250
749750
747250
744750
742250
739750
737250
734750
732250
729750
727250
724750
722250
719750
717250
714750
712250
709750
707250
704750
702250
699750
697250
694750
692250
689750
687250
684750
682250
679750
677250
674750
672250
669750
667250
664750
662250
659750
657250
654750
652250
649750
647250
644750
642250
639750
637250
634750
632250
629750
627250
624750
622250
619750
617250
614750
612250
609750
607250
604750
602250
599750
597250
594750
592250
589750
587250
584750
582250
579750
577250
574750
572250
569750
567250
564750
562250
559750
557250
554750
552250
549750
547250
544750
542250
539750
537250
534750
532250
529750
527250
524750
522250
519750
517250
514750
512250
509750
507250
504750
502250
499750
497250
494750
492250
489750
487250
484750
482250
479750
477250
474750
472250
469750
467250
464750
462250
459750
457250
454750
452250
449750
447250
444750
442250
439750
437250
434750
432250
429750
427250
424750
422250
419750
417250
414750
412250
409750
407250
404750
402250
399750
397250
394750
392250
389750
387250
384750
382250
379750
377250
374750
372250
369750
367250
364750
362250
359750
357250
354750
352250
349750
347250
344750
342250
339750
337250
334750
332250
329750
327250
324750
322250
319750
317250
314750
312250
309750
307250
304750
302250
299750
297250
294750
292250
289750
287250
284750
282250
279750
277250
274750
272250
269750
267250
264750
262250
259750
257250
254750
252250
249750
247250
244750
242250
239750
237250
234750
232250
229750
227250
224750
222250
219750
217250
214750
212250
209750
207250
204750
202250
199750
197250
194750
192250
189750
187250
184750
182250
179750
177250
174750
172250
169750
167250
164750
162250
159750
157250
154750
152250
149750
147250
144750
142250
139750
137250
134750
132250
129750
127250
124750
122250
119750
117250
114750
112250
109750
107250
104750
102250
99750
97250
94750
92250
89750
87250
84750
82250
79750
77250
74750
72250
69750
67250
64750
62250
59750
57250
54750
52250
49750
47250
44750
42250
39750
37250
34750
32250
29750
27250
24750
22250
19750
17250
14750
12250
9750
7250
4750
2250
0
-2500
-5000
-7500
-10000
-12500
-15000
-17500
-20000
-22500
-25000
-27500
-30000
-32500
-35000
-37500
-40000
-42500
-45000
-47500
-50000
-52500
-55000
-57500
-60000
-62500
-65000
-67500
-70000
-72500
-75000
-77500
-80000
-82500
-85000
-87500
-90000
-92500
-95000
-97500
-100000
-102500
-105000
-107500
-110000
-112500
-115000
-117500
-120000
-122500
-125000
-127500
-130000
-132500
-135000
-137500
-140000
-142500
-145000
-147500
-150000
-152500
-155000
-157500
-160000
-162500
-165000
-167500
-170000
-172500
-175000
-177500
-180000
-182500
-185000
-187500
-190000
-192500
-195000
-197500
-200000
-202500
-205000
-207500
-210000
-212500
-215000
-217500
-220000
-222500
-225000
-227500
-230000
-232500
-235000
-237500
-240000
-242500
-245000
-247500
-250000
-252500
-255000
-257500
-260000
-262500
-265000
-267500
-270000
-272500
-275000
-277500
-280000
-282500
-285000
-287500
-290000
-292500
-295000
-297500
-300000
-302500
-305000
-307500
-310000
-312500
-315000
-317500
-320000
-322500
-325000
-327500
-330000
-332500
-335000
-337500
-340000
-342500
-345000
-347500
-350000
-352500
-355000
-357500
-360000
-362500
-365000
-367500
-370000
-372500
-375000
-377500
-380000
-382500
-385000
-387500
-390000
-392500
-395000
-397500
-400000
-402500
-405000
-407500
-410000
-412500
-415000
-417500
-420000
-422500
-425000
-427500
-430000
-432500
-435000
-437500
-440000
-442500
-445000
-447500
-450000
-452500
-455000
-457500
-460000
-462500
-465000
-467500
-470000
-472500
-475000
-477500
-480000
-482500
-485000
-487500
-490000
-492500
-495000
-497500
-500000
-502500
-505000
-507500
-510000
-512500
-515000
-517500
-520000
-522500
-525000
-527500
-530000
-532500
-535000
-537500
-540000
-542500
-545000
-547500
-550000
-552500
-555000
-557500
-560000
-562500
-565000
-567500
-570000
-572500
-575000
-577500
-580000
-582500
-585000
-587500
-590000
-592500
-595000
-597500
-600000
-602500
-605000
-607500
-610000
-612500
-615000
-617500
-620000
-622500
-625000
-627500
-630000
-632500
-635000
-637500
-640000
-642500
-645000
-647500
-650000
-652500
-655000
-657500
-660000
-662500
-665000
-667500
-670000
-672500
-675000
-677500
-680000
-682500
-685000
-687500
-690000
-692500
-695000
-697500
-700000
-702500
-705000
-707500
-710000
-712500
-715000
-717500
-720000
-722500
-725000
-727500
-730000
-732500
-735000
-737500
-740000
-742500
-745000
-747500
-750000
-752500
-755000
-757500
-760000
-762500
-765000
-767500
-770000
-772500
-775000
-777500
-780000
-782500
-785000
-787500
-790000
-792500
-795000
-797500
-800000
-802500
-805000
-807500
-810000
-812500
-815000
-817500
-820000
-822500
-825000
-827500
-830000
-832500
-835000
-837500
-840000
-842500
-845000
-847500
-850000
-852500
-855000
-857500
-860000
-862500
-865000
-867500
-870000
-872500
-875000
-877500
-880000
-882500
-885000
-887500
-890000
-892500
-895000
-897500
-900000
-902500
-905000
-907500
-910000
-912500
-915000
-917500
-920000
-922500
-925000
-927500
-930000
-932500
-935000
-937500
-940000
-942500
-945000
-947500
-950000
-952500
-955000
-957500
-960000
-962500
-965000
-967500
-970000
-972500
-975000
-977500
-980000
-982500
-985000
-987500
-990000
-992500
-995000
-997500
-1000000
-1002500
-1005000
-1007500
-1010000
-1012500
-1015000
-1017500
-1020000
-1022500
-1025000
-1027500
-1030000
-1032500
-1035000
-1037500
-1040000
-1042500
-1045000
-1047500
-1050000
-1052500
-1055000
-1057500
-1060000
-1062500
-1065000
-1067500
-1070000
-1072500
-1075000
-1077500
-1080000
-1082500
-1085000
-1087500
-1090000
-1092500
-1095000
-1097500
-1100000
-1102500
-1105000
-1107500
-1110000
-1112500
-1115000
-1117500
-1120000
-1122500
-1125000
-1127500
-1130000
-1132500
-1135000
-1137500
-1140000
-1142500
-1145000
-1147500
-1150000
-1152500
-1155000
-1157500
-1160000
-1162500
-1165000
-1167500
-1170000
-1172500
-1175000
-1177500
-1180000
-1182500
-1185000
-1187500
-1190000
-1192500
-1195000
-1197500
-1200000
-1202500
-1205000
-1207500
-1210000
-1212500
-1215000
-1217500
-1220000
-1222500
-1225000
-1227500
-1230000
-1232500
-1235000
-1237500
-1240000
-1242500
-1245000
-1247500
-1250000
-1252500
-1255000
-1257500
-1260000
-1262500
-1265000
-1267500
-1270000
-1272500
-1275000
-1277500
-1280000
-1282500
-1285000
-1287500
-1290000
-1292500
-1295000
-1297500
-1300000
-1302500
-1305000
-1307500
-1310000
-1312500
-1315000
-1317500
-1320000
-1322500
-1325000
-1327500
-1330000
-1332500
-1335000
-1337500
-1340000
-1342500
-1345000
-1347500
-1350000
-1352500
-1355000
-1357500
-1360000
-1362500
-1365000
-1367500
-1370000
-1372500
-1375000
-1377500
-1380000
-1382500
-1385000
-1387500
-1390000
-1392500
-1395000
-1397500
-1400000
-1402500
-1405000
-1407500
-1410000
-1412500
-1415000
-1417500
-1420000
-1422500
-1425000
-1427500
-1430000
-1432500
-1435000
-1437500
-1440000
-1442500
-1445000
-1447500
-1450000
-1452500
-1455000
-1457500
-1460000
-1462500
-1465000
-1467500
-1470000
-1472500
-1475000
-1477500
-1480000
-1482500
-1485000
-1487500
-1490000
-1492500
-1495000
-1497500
-1500000
-1502500
-1505000
-1507500
-1510000
-1512500
-1515000
-1517500
-1520000
-1522500
-1525000
-1527500
-1530000
-1532500
-1535000
-1537500
-1540000
-1542500
-1545000
-1547500
-1550000
-1552500
-1555000
-1557500
-1560000
-1562500
-1565000
-1567500
-1570000
-1572500
-1575000
-1577500
-1580000
-1582500
-1585000
-1587500
-1590000
-1592500
-1595000
-1597500
-1600000
-1602500
-1605000
-1607500
-1610000
-1612500
-1615000
-1617500
-1620000
-1622500
-1625000
-1627500
-1630000
-1632500
-1635000
-1637500
-1640000
-1642500
-1645000
-1647500
-1650000
-1652500
-1655000
-1657500
-1660000
-1662500
-1665000
-1667500
-1670000
-1672500
-1675000
-1677500
-1680000
-1682500
-1685000
-1687500
-1690000
-1692500
-1695000
-1697500
-1700000
-1702500
-1705000
-1707500
-1710000
-1712500
-1715000
-1717500
-1720000
-1722500
-1725000
-1727500
-1730000
-1732500
-1735000
-1737500
-1740000
-1742500
-1745000
-1747500
-1750000
-1752500
-1755000
-1757500
-1760000
-1762500
-1765000
-1767500
-1770000
-1772500
-1775000
-1777500
-1780000
-1782500
-1785000
-1787500
-1790000
-1792500
-1795000
-1797500
-1800000
-1802500
-1805000
-1807500
-1810000
-1812500
-1815000
-1817500
-1820000
-1822500
-1825000
-1827500
-1830000
-1832500
-1835000
-1837500
-1840000
-1842500
-1845000
-1847500
-1850000
-1852500
-1855000
-1857500
-1860000
-1862500
-1865000
-1867500
-1870000
-1872500
-1875000
-1877500
-1880000
-1882500
-1885000
-1887500
-1890000
-1892500
-1895000
-1897500
-1900000
-1902500
-1905000
-1907500
-1910000
-1912500
-1915000
-1917500
-1920000
-1922500
-1925000
-1927500
-1930000
-1932500
-1935000
-1937500
-1940000
-1942500
-1945000
-1947500
-1950000
-1952500
-1955000
-1957500
-1960000
-1962500
-1965000
-1967500
-1970000
-1972500
-1975000
-1977500
-1980000
-1982500
-1985000
-1987500
-1990000
-1992500
-1995000
-1997500
-2000000
-2002500
-2005000
-2007500
-2010000
-2012500
-2015000
-2017500
-2020000
-2022500
-2025000
-2027500

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13443
öffentlich

Lübeck, 06.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christian Schubert (E-Mail: christian.schubert@luebeck.de Telefon: 122-4054)

Neue Namensgebung für die Maria-Montessori-Schule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2025	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Maria-Montessori-Schule erhält den Schulnamen Ahorn-Schule.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken
Untere Schulaufsichtsbehörde	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [x] Ja, im Rahmen der Schulkonferenz
- [ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig gemäß Schulgesetz
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [x] Nein
- [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Maria-Montessori-Schule in der Stellbrinkstraße 1, 23566 Lübeck ist ein Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Die Schule hat mit ihrer Gründung im Jahr 1971 ihren Namen zu Ehren der Ärztin und Biologin Maria Montessori erhalten.

Häufig führt der Name im Alltag zu Verwechslungen mit den Schulen der Maria-Montessori-Einrichtungen, weshalb eine Umbenennung bereits in der Vergangenheit wiederholt thematisiert wurde.

In der aktuellen öffentlichen Betrachtung wird die Namenspatronin der Schule kritisch gesehen und mit rassistischen Theorien und der ideologischen Nähe zu Mussolini und Hitler in Zusammenhang gebracht. (vgl. dazu Deutschlandfunk Kultur, Reformpädagogik. Die dunkle Seite der Maria Montessori, 08.03.2024, online verfügbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-dunke-seite-der-maria-montessori-100.html).

Die Schüler:innenvertretung, der Elternbeirat und die Lehrer:innenkonferenz der Maria-Montessori-Schule sprachen sich für eine Umbenennung aus. Einen Namen zu Ehren einer Person zu tragen, deren damalige Position heute ethisch zweifelhaft ist, sei laut der Schulleitung nicht akzeptabel, weshalb eine Identifizierung mit dem Namen nicht mehr erfolgen könne.

Namensfindung

Die gesamte Schulgemeinschaft war im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte Juni 2024 in die strukturierte Suche nach einem neuen Namen eingebunden. So unterstützte die Klasse 9 im Rahmen eines Projektes aktiv den Prozess durch organisatorische Maßnahmen (u.a. durch Sammlung und Präsentation von Vorschlägen, Durchführung und Auswertung von Abstimmungen, Verkündung von Ergebnissen und Informationsweitergabe zu Abläufen an die Klassen). Die Namensgebung wurde auch im Unterricht thematisiert und Vorschläge sowie entsprechende Plakate entwickelt. Insgesamt gingen 25 Vorschläge beim Projektteam Klasse 9 aus allen Gremien ein.

Die eingegangenen Vorschläge wurden von der Schülervertretung, den Eltern und der Lehrerkonferenz gesichtet und bewertet. Folgende sechs Namen kamen in die engere Auswahl:

- Ahorn-Schule
- Schule am Rittbrook
- Schule an der Medebek
- Burgtor Schule
- Schule Schönkamp
- Judith Heumann Schule

Ein Meinungsbild aller Prozessbeteiligten (Schüler:innenschaft, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrer:innenkollegium, städtische Mitarbeiter:innen, Kernteam des Trägers des Offenen Ganztags) wurde zu den o. g. Vorschlägen mit dem Ziel erhoben, das Ergebnis der Schulkonferenz zu übermitteln. Bei allen am Prozessbeteiligten herrschte Einigkeit darüber, dass die Meinung der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen und daher ihre Stimmen in

dieser Phase doppelt gezählt wurden. Insgesamt erhielt der Name Ahorn-Schule die meisten Stimmen.

Über alle o. g. sechs Namensvorschläge stimmte die Schulkonferenz am 13.06.2024 mit folgendem Ergebnis ab:

1.	Ahorn-Schule	8
2.	Schule Rittbrook	1
3.	Schule an der Medebek	4
4.	Burgtor Schule	2
5.	Schule Schönkamp	0
6.	Judith Heumann Schule	1

Der Vorschlag Ahorn-Schule erhielt die meisten Stimmen. Die Zweitplatzierung ist der Vorschlag Schule an der Medebek. Das genaue Verfahren kann Anlage 1 entnommen werden.

Stellungnahmen zum Namensvorschlag und Abstimmungsergebnis

Die Schulleitung der Maria-Montessori-Schule begründete den vorgeschlagenen Namen am 30.10.2024 wie folgt:

> *„Der Name Ahorn-Schule stiftet für unsere Schulgemeinschaft eine hohe Identifikation.*
> *Auf dem Schulgelände steht ein wunderschöner großer alter Ahornbaum. Er ist Teil unseres Schullebens, wir sind mit ihm verbunden. Hier verbringen die Schülerinnen und Schüler ihre Pause, unter ihm versammeln wir uns regelmäßig u. a. für Bekanntgaben, Feste, Verabschiedungen, Einläuten der Ferien, Beginn der Projektwochen u.v.m. Am Baum lassen sich die Jahreszeiten, ein wiederkehrendes Thema im Unterricht, ablesen. Er bietet Schutz vor Regen und Schnee und spendet Schatten.*
> *Bedeutend ist, dass die Namensgebung das Ergebnis eines strukturierten demokratischen Prozesses ist. Im gesamten Ablauf erhielt der Name Ahorn-Schule eine breite Zustimmung.*
> *Er entspricht dem Meinungsbild der Schulgemeinschaft und ist Ausdruck der Verbundenheit und der Identifikation.“*

Der von der Schulleitung benannte Ahornbaum ist in Anlage 2 dargestellt.

Der für die Schule zuständige Schulrat des Schulamtes in der Hansestadt Lübeck konnte die die angeführten Gründe für eine Umbenennung der Maria-Montessori-Schule sehr gut nachvollziehen und unterstützt das Vorhaben ausdrücklich.

Obgleich sowohl die untere Schulaufsichtsbehörde als auch die Verwaltung des Schulträgers den Namen Ahorn-Schule kritisch sehen, da der Namensvorschlag aufgrund eines einzelnen, zwar imposanten Ahorngewächses auf dem Schulgelände erfolgte, stimmen die untere Schulaufsichtsbehörde und die Verwaltung des Schulträgers dem seitens der Schule beschlossenen Vorschlag für die Umbenennung zu.

Das von der Schule gewählte Verfahren, die Stimmen der Schüler:innen in der Findungsphase zu den Namensvorschlägen doppelt zu zählen, ist unschädlich, da die Abstimmung in den Gremien der Schule formell korrekt erfolgte.

Verfahren der Umbenennung

Gemäß § 10 Abs. 1 Schulgesetz führt jede Schule eine Bezeichnung, in der die Schulart, der Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, anzugeben sind. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann der Schulträger, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, der

Bezeichnung einen Zusatz, insbesondere einen Namen, hinzufügen. Daraus ergibt sich, dass auch eine Namensänderung grundsätzlich möglich ist.

In der Schulkonferenz der Maria-Montessori-Schule vom 13.06.2024 wurde unter TOP 4 der Antrag abgestimmt und angenommen, dass die Schule in Ahorn-Schule umbenannt werden soll.

Gegen die Änderung des Schulnamens in Ahorn-Schule bestehen die o.g. Bedenken.

Als Bezeichnung würde diese Schule weiterhin den Zusatz „Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung der Hansestadt Lübeck in Lübeck“ führen.

Da es sich bei der Maria-Montessori-Schule um ein Förderzentrum handelt, ist im Rahmen des weiteren Antragsverfahrens für die Namensgebung das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen, sobald die Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vorliegt.

Anlagen:

1) Auszug vom Protokoll der Schulkonferenz der Maria-Montessori-Schule am 13.06.2024
2) Foto des Ahornbaums auf dem Schulgelände

Senatorin Monika Frank

Anlage 1 zu VO/2024/13443

Auszug vom Protokoll der Schulkonferenz der Maria-Montessori-Schule am 13.06.2024:

Top 4
Neuer Schulname
Informationen und Abstimmung des Antrages (siehe Anhang)

Es haben Schüler, Eltern und Lehrer gewählt. Jeder hatte 1 Stimme, nur bei der internen Wahl an der Schule wurde die Stimme von den Schülern doppelt gezählt. Bei der Wahl der Schulkonferenz nicht.

Ergebnis aus der Wahl an der Schule:

1. Ahornschule 58
2. Schule Rittbrook 41
3. Schule an der Medebek 41
4. Burgtor Schule 39
5. Schule Schönkamp 39
6. Judith Heumann Schule 27

Durchführung der Wahl von der Schulkonferenz mit Wahlzetteln.
Ergebnis aus der Wahl der Schulkonferenz:

1. Ahornschule 8
2. Schule Rittbrook 1
3. Schule an der Medebek 4
4. Burgtor Schule 2
5. Schule Schönkamp 0
6. Judith Heumann Schule 1

Die meisten Stimmen hat die Ahornschule bekommen, die zweitmeisten Stimmen gingen an die Schule an der Medebek.

Wahl für die Schreibweise der Ahornschule:

1. Ahornschule 0
2. Ahorn-Schule 13
3. Schule am Ahorn 3

Die meisten Stimmen hat die Schreibweise Ahorn-Schule bekommen.

Der Konferenzbeschluss wird an das Schulamt / Schule & Sport weitergeleitet.

1. Vorschlag: Ahorn-Schule, mit der Nennung der Zweitplatzierung: Schule an der Medebek.



Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13781
öffentlich

Lübeck, 05.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Bebauungsplan 32.07.00 - Fischereihafen / Baggersand, Teilbereich West - Beschluss über ergänzendes Verfahren und erneuter Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.12.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bebauungsplan 32.07.00 – Fischereihafen / Baggersand, Teilbereich West – wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern durchgeführt. Hierzu wird die Begründung zum Bebauungsplan klarstellend in der Form ergänzt, dass es sich bei der vorgenommenen Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe nicht um eine reine planinterne Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO handelt, sondern um eine darüberhinausgehende Gliederung auf Gemeindeebene auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Darüber hinaus wird in der Begründung die Rechenmethode zur Verteilung der je Quadratmeter Betriebsfläche festgesetzten Emissionskontingente (hier festgesetzt als immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel) dargelegt.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 32.07.00 – Fischereihafen / Baggersand, Teilbereich West – in der vorliegenden, gegenüber dem Satzungsbeschluss vom 04.03.2008 unveränderten Fassung (Anlage 1) erneut als Satzung beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden, gegenüber dem Satzungsbeschluss vom 04.03.2008 ergänzten Fassung (Anlage 4, Ergänzungen siehe dort auf Seite 6 f.) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den erneuten Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass der durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilte Bebauungsplan 32.07.00 rückwirkend zum 17.12.2008 (Tag des Inkrafttretens des Bebauungsplans in der ursprünglichen Fassung) in Kraft gesetzt werden.

Verfahren:

Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Fehlern des Bebauungsplans 32.07.00 wurde mit dem Bereich Recht abgestimmt.
Eine Beteiligung anderer Bereiche ist nicht erforderlich, da der bereits am 04.03.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan durch das ergänzende Verfahren inhaltlich nicht geändert wird.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein- Begründung:
		Die Behebung von Fehlern eines Bebauungsplans auf der Grundlage von § 214 Abs. 4 BauGB erfolgt ohne erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Insofern wird auch keine erneute Beteiligung von Kindern und Jugendliche durchgeführt.
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

Die Eigentümerin eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplans 32.07.00 hat einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens zu dem Bebauungsplan wird geprüft, ob der angegriffene Bebauungsplan mit höherrangigem Recht unvereinbar und deswegen unwirksam (ungültig) oder unanwendbar (im Fall der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht) ist.

Die in dem Bebauungsplan 32.07.00 vorgenommene Gliederung des überplanten bestehenden Gewerbegebiets hinsichtlich des Emissionsverhaltens der auf den betreffenden Flächen zulässigen Gewerbebetriebe leidet gemäß einschlägiger Rechtsprechung an beachtlichen Mängeln, die im Rahmen des Normenkontrollverfahrens zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen können. So liegt ein beachtlicher Mangel darin, dass innerhalb des gegliederten

Gewerbegebietes keine Teilflächen vorhanden sind, für die keine Emissionsbeschränkungen gelten. Eine solche lärmtechnisch uneingeschränkte Teilfläche des Gewerbegebietes ist jedoch für eine rein planinterne Gliederung des Gewerbegebietes nach den Emissionseigenschaften der dort zulässigen Betriebe und Anlagen auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO erforderlich.

Im Gegensatz dazu muss bei einer plangebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten auf Gemeindeebene auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz. 2 i.V.m. Satz1 Nr. 2 BauNVO nicht im Plangebiet selbst, sondern lediglich im übrigen Gemeindegebiet ein lärmtechnisch uneingeschränktes Gewerbegebiet bzw. eine uneingeschränkte Teilfläche vorhanden sein.

Da in der Begründung des Bebauungsplans bisher nicht dargelegt ist, dass es sich hier um eine plangebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten handelt, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht von einer unwirksamen planinternen Gliederung des Gewerbegebietes ausgehen wird.

Gemäß Rechtsprechung kann eine unwirksame planinterne Gliederung eines Gewerbegebietes in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in eine plangebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO „umgewidmet“ werden. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es dafür nicht (OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.11.2018 – 1 KN 29/17).

Darüber fehlt es bei der Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel bisher an einer eindeutigen Festlegung der Berechnungsmethode zur Bestimmung und Verteilung der Emissionskontingente. Gemäß Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 25.10.2000, 26 N 99.490) muss zumindest in der Begründung die Rechenmethode zur Ermittlung der Immissionsrichtwert-Anteile dargelegt sein. Die Begründung wird dementsprechend um einen Textbaustein ergänzt, der bisher nur in dem zum Bebauungsplan erstellten Lärmgutachten enthalten ist.

Zur Behebung der vorangehend dargelegten Fehler des Bebauungsplans 32.07.00 wird ein ergänzendes Verfahren durchgeführt und die Begründung entsprechend geändert bzw. ergänzt. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB kann der Bebauungsplan nach dem erneuten Satzungsbeschluss mit der Bekanntmachung rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Zu der vorgenommenen Ergänzung der Begründung siehe Anlagen 4, Seite 6 f.

Anlagen:

1 Bebauungsplan 32.07.00, Fassung zum erneuten Satzungsbeschluss (Planoriginal)
2 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)
3 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
4 Begründung zum Bebauungsplan 32.07.00, Fassung zum erneuten Satzungsbeschluss (mit Kenntlichmachung der textlichen Ergänzungen auf Seite 6 f.)

Senatorin Joanna Hagen

32.07.00 TEILBEREICH WEST - FISCHEREIHAFEN / BAGGERSAND

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Plangrundlage: Auszug aus der DGK 5, 2004

Datengrundlage ALK , 2004
Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

(e) — eingeschränkt durch einen max. Schallleistungspegel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,60 — Grundflächenzahl

(1,2) — Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

ST — Sondertrasse für ÖPNV / Großraum-/ Schwerlasttransporte / Feuerwehr

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

privat — Dauerkleingärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentl. privat — Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hecken - siehe textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Schallleistungspegel

LW" 60/0 dB(A) — Schallleistungspegel tags/nachts

GSt — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstellplatzanlage (GSt) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden in Verdacht stehen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

7. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

F — Jagdraum für Fledermäuse, potenzielle Wochenstube von Baumfledermäusen

Richtfeuer "Siechenbucht"

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenzen (vorhanden)

künftig entfallende Flurstückgrenze

Flurgrenzen

72/1 — Flurstücksnummern

vorhandene Bebauung

künftig entfallende Bebauung

künftig entfallende Objekte

Höhe über NN

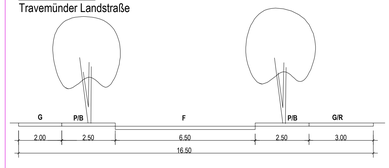
7.0 — Angaben in Meter

Grundstücksgrenze neu (Beispiel /in Aussicht genommen)

STRASSENPROFIL

SCHNITT A - A

Travemünder Landstraße



F=Fahrbahn, G=Gehweg, M=Mulde, P/B=Parken/Bäume, B=Baumreihe, G+R=Geh-u. Radweg, S=Seitenstreifen, VG=Verkehrsgrün

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-1 sind nur Nutzungen zulässig, die auf Wassersport und Hafen bezogenen sind. Die zulässigen Wassersport und Hafen bezogenen Nutzungen sind:
- Stellplatzflächen
- Lagerplätze
(§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-2 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersport bezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:
- Yacht- bzw. Sportbootshafen bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:
  - Segelmacherei
  - Mastbaubetriebe
  - Bootsausrüster
  - Bootselektronik
  - Yachtservice
  - Yachtcharter
  - Mitsegelzentralen
  - Segel- und Motorbootvereine
  - Sportboot- und. Segelschulen
  - Yachtversicherungen
- Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe
- Bootslagerplätze / -hallen
- Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe
- Anlagen für wassersportliche Zwecke

Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, das sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.3 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-3 sind nur auf Wassersport und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersport und Tourismus bezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:
- Yacht- bzw. Sportbootshafen und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:
  - Segelmacherei
  - Mastbaubetriebe
  - Bootsausrüster
  - Bootselektronik
  - Yachtservice
  - Yachtcharter
  - Mitsegelzentralen
  - Segel- und Motorbootvereine
  - Sportboot- und. Segelschulen
  - Yachtversicherungen
  - Gewerbliche Ferienbeherbergung
  - Touristinformation
  - Reisebüros
- Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe
- Hotels
- Bootslagerhallen
- Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe
- Anlagen für wassersportliche Zwecke

Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, das sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken. (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.4 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-4 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersport bezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:
- Yacht- bzw. Sportbootshafen bezogene Gewerbebetriebe entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:
  - Segelmacherei
  - Mastbaubetriebe
  - Yachtservice
  - Bootslagerflächen / -hallen
  - Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe

Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, das sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.5 In Gewerbegebieten GE(e)-1 bis GE(e)-4 sind nur solche Betriebe zulässig, die die in der Planzeichnung festgesetzten max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel "LW" nicht überschreiten. (§ 1 (4) BauNVO)

1.6 In den Gewerbegebieten GE(e)-1, GE(e)-2 und GE(e)-4 sind die Ausnahmen gemäß § 8 (3) BauNVO nicht zugelassen.

1.7 Im Gewerbegebiet GE(e)-3 sind die Ausnahmen gemäß § 8 (3) Nr.3 BauNVO nicht zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung
Höhe baulicher Anlagen

1.8 Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Sichtwinkel der Richtfeuerachse der Unter- und Oberfeuer Siechenbucht dürfen die Gebäudehöhen einschließlich etwaiger Dachaufbauten wie Schornsteine o.ä. eine Höhe von max. 15 m über NN nicht überschreiten. (§ 18 (1) BauNVO)

1.9 In dem Gewerbegebiet GE(e)-4 wird die max. Traufhöhe auf 11,0 m über NN (ca. 8,5 m über Gelände) und die max. Firsthöhe auf 14,0 m über NN (ca. 11,5 m über Gelände) festgesetzt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

1.10 In den Gewerbegebieten GE(e)-2 und GE(e)-3 wird die max. Traufhöhe auf 15,0 m über NN (ca. 11,0 m über Gelände) festgesetzt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

3 Bauweise

Im Gewerbegebieten GE(e)-2 bis GE(e)-4 sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände Baukörperlängen über 50 m zulässig. (§ 22 (4) BauNVO)

4 Höhenlage der baulichen Anlagen

4.1 Aufenthaltsräume müssen vor Hochwasser bis 2,20 m über NN gesichert sein. Je Wohnung muss mindestens ein Aufenthaltsraum mind. 3,87 m über NN bezogen auf die Oberkante des Fußbodens liegen. (9 (3) BauGB)

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung vom Natur und Landschaft

5.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-1 sind der Gehölzbestand und die Hochstauden- / Ruderalfluren zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.2 Hof, Zufahrts- und Stellplatzflächen sowie untergeordnete Erschließungsflächen im Bebauungsplangebiet sind, soweit betrieblich möglich, in wasserdurchlässiger Form mit einem Fugenanteil von min. 20% auszubilden. Bestehende Flächen können unverändert beibehalten werden.

5.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-2, nördlich des Hafenbahnhofes sind der natürlichen, ungelenkten Sukzession zu überlassen, auf 100 m² in der Nordspitze der Fläche M-2 ist eine Initialsaat anzulegen.

5.4 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-3, in Nienhüsen ist der Wasserlauf der Hühnerbek offen zu legen und als natürlich mäandrierender Bachlauf zu entwickeln. Der Bachlauf ist mit einem naturraumtypischen Gewässerprofil und standortgemäßem Sohlsubstrat auszustatten. Im Uferbereich ist eine Initialpflanzung mit standortgemäßer Vegetation vorzunehmen.

6 Flächen mit Festsetzungen und Bindungen für Bepflanzungen

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Gehölzbestände auf den Flächen mit Pflanzbindungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

6.2 Auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Baum- und Straucharten unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.3 Auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der westlichen Grenze des Gewerbegebietes GE(e)-4 zur Kleingartenanlage ist eine 2,5 m breite mindesten 2-reihige Hecke unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Hecke sind min. 12 hochstämmige, mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.4 Auf den Gemeinschaftsstellplätzen sind mindestens 6 Laubbäume pro Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.5 Entlang der Travemünder Allee ist, soweit dadurch keine vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen beeinträchtigt werden, eine Allee aus mittel- bis großkronigen, hochstämmigen Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, die Allee ist als Einfassung der Wendeschleife fortzusetzen. Es sollen insgesamt min. 50 Bäume vorgesehen werden, die vorhandenen Straßenbäume sind zu integrieren.

6.6 Auf der Verkehrsinsel innerhalb der Wendeschleife sind mindestens 8 mittelkronige, hochstämmige Laubbäume in lockeren Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.7 Die Verkehrsinsel innerhalb der Wendeschleife ist mit Rasen einzusäen und als artenreiche Wildblumenwiese analog zu der bisherigen Wildblumenwiese im Dreieck zwischen den Straßen "Travemünder Landstraße" und "Auf dem Baggersand" anzulegen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten mit der Bezeichnung GFL-1 bis GFL-4 zu belastenden Flächen dürfen nur wie folgt genutzt werden:
- durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck und die Versorgungsträger der Hansestadt Lübeck für die Verlegung und Unterhaltung von Leitungen.

7.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten mit der Bezeichnung GFL-5 zu belastende Flächen darf nur wie folgt genutzt werden.
- durch die Anlieger des Grundstückes Travemünder Landstraße 300 zu Erschließungszwecken

8 Schallschutzmaßnahmen

8.1 Zum Schutz von ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen innerhalb des südlichen Baufeldes sind Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen gemäß DIN 4109, Lärmpegelbereich III vorzunehmen. (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

Anlage 1

II. Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 (4) BauGB, §92 Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-Holst., S.203)

1 Werbeanlagen

1.1 Anlagen der Außenwerbung (Eigenwerbung) sind in den Gewerbegebieten nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Einzelfirmen- und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 6 m² und 4 m Höhe sowie Sammelhinweisschilder bis zu einer Größe von 10 m² und 6 m Höhe.

1.2 Werbeanlagen, die in keinem Bezug zu dem auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetrieb stehen, sind ausgeschlossen.

1.3 Werbeanlagen dürfen die jeweils gebaute Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.

1.4 Werbung in den Obergeschossen und im Attikabereich ist nur in einer Länge von max. 10 m, bei Gebäuden über 30 m Länge nur bis zu einer Länge von max. 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.

III. Festsetzungen mit Zulässigkeit bis zum Eintritt bestimmter Umstände sowie Festsetzungen, die ab dem Eintritt bestimmter Umstände unzulässig werden (§ 9 (2) BauGB)

1.1 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit der Bezeichnung GFL-2 wird unzulässig, wenn der Regenwassersammler in den Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung GFL-3 verlegt wurde. Dann wird eine Bebauung der Fläche im Rahmen einer Gewerbegebietsnutzung zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE (werden nach erneutem Satzungsbeschluss ergänzt)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 15.12.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 23.12.2003 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom 08.03.2004 bis einschließlich 23.03.2004 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß §4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 21.09.2004 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am 07.11.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.11.2005 bis zum 23.12.2005 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. (1. öffentliche Auslegung) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.11.2005 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 27.01.2005 und 27.10.2005 zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert .

7. Der katasteramtliche Bestand am 26.02.2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Bauausschuss hat am 19.03.2007 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

9. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2007 bis zum 04.05.2007 öffentlich ausgelegen (2. öffentliche Auslegung). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.03.2007 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der zweiten öffentlichen Auslegung (Nr.9) ein weiteres Mal geändert.

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Bauausschuss hat am 17.09.2007 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

12. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.09.2007 bis zum 05.11.2007 und vom 21.11.2007 bis zum 21.12.2007 öffentlich ausgelegen. (3. öffentliche Auslegung). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.09.2007, 02.10.2007 und am 13.11.2007 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

13. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 04.03.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

14. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 04.03.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (entfallen) Beschluss gebilligt.

15. (Ausfertigung)
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicestaten von allen Interessierten eingesehen werden kann, und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.12.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 17.12.2008 in Kraft getreten.

Lübeck, den 27.11.2008
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag — Im Auftrag
gez. Boden — gez. Schnabel
L. S.
Franz Peter Boden — Herbert Schnabel
Bauverwalter — Bereichsleiter

Lübeck, den 7.11.2008
gez. Weber
L. S.
Katasteramt

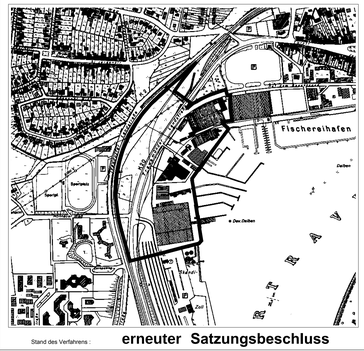
Lübeck, den 27.11.2008
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Schnabel
L. S.
Herbert Schnabel
Bereichsleiter

Lübeck, den 5.12.2008
gez. Saxe
L. S.
Bernd Saxe
Der Bürgermeister

Lübeck, den 17.12.2008
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Schnabel
L. S.
Herbert Schnabel
Bereichsleiter

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.07.00 - Fischereihafen / Baggersand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.07.00 FISCHEREIHAFEN / BAGGERSAND TEILBEREICH WEST



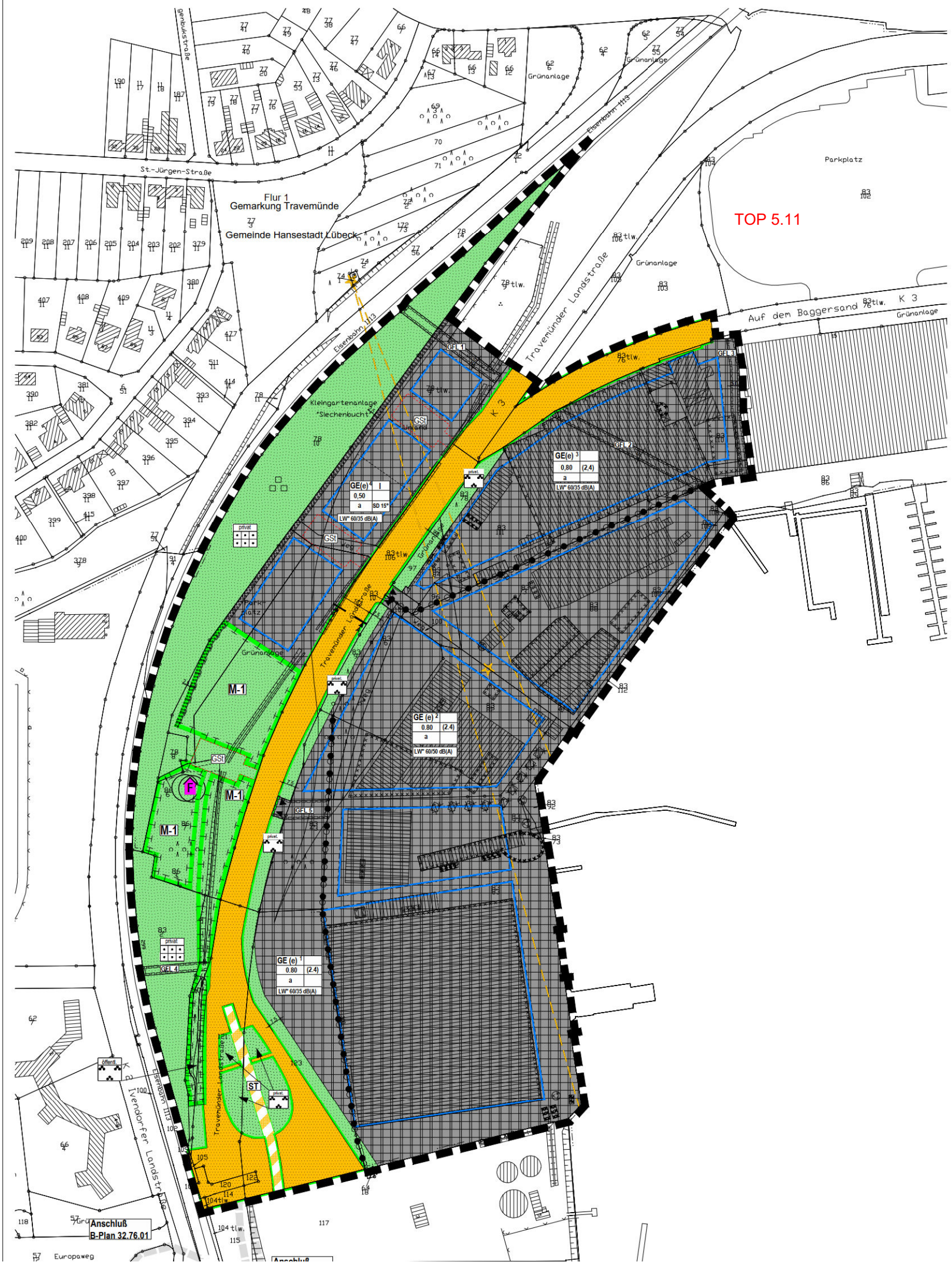
Stand des Verfahrens: **erneuter Satzungsbeschluss**

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - PLanen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung

Anlage 1

32.07.00 TEILBEREICH WEST - FISCHEREIHAFEN / BAGGERSAND

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TOP 5.11

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- (e) — eingeschränkt durch einen max. Schallleistungspegel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,60 — Grundflächenzahl
- (1,2) — Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- a — abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- ST — Sondertrasse für ÖPNV / Großraum-/ Schwerlasttransporte / Feuerwehr

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- privat — Dauerkleingärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentl./privat — Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- M — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hecken - siehe textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Schallleistungspegel
- LW" 60/0 dB(A) — Schallleistungspegel tags/nachts
- GSt — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstellplatzanlage (GSt) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden in Verdacht stehen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

7. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

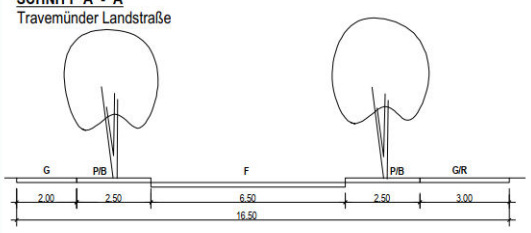
- F — Jagdraum für Fledermäuse, potenzielle Wochenstube von Baumfledermäusen
- Richtfeuer "Siechenbucht"

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- künftig entfallende Flurstücksgrenze
- Flurgrenzen
- 72/1 — Flurstücksnummern
- vorhandene Bebauung
- künftig entfallende Bebauung
- künftig entfallende Objekte
- Höhe über NN
- 7.0 — Angaben in Meter
- Grundstücksgrenze neu (Beispiel /in Aussicht genommen)

STRASSENPROFIL

SCHNITT A - A
Travemünder Landstraße



F=Fahrbahn, G=Gehweg, M=Mulde, P/B=Parken/Bäume, B=Baumreihe, G+R=Geh-u. Radweg, S=Seitenstreifen, VG=Verkehrsgrün

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
TEIL B

Text zum Bebauungsplan
32.07.00 Teilbereich West - Fischereihafen / Baggersand

gegenüber dem Satzungsbeschluss vom 04.03.2008 unveränderte Fassung

zum erneuten Satzungsbeschluss

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-1 sind nur Nutzungen zulässig, die auf Wassersport und Hafen bezogenen sind. Die zulässigen Wassersport und Hafen bezogenen Nutzungen sind:

- Stellplatzflächen
- Lagerplätze

(§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-2 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersport bezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:

- Yacht- bzw. Sportboothafen bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:
  - Segelmacherei
  - Mastbaubetriebe
  - Bootsausrüster
  - Bootselektronik
  - Yachtservice
  - Yachtcharter
  - Mitsegelzentralen
  - Segel- und Motorbootvereine
  - Sportboot- und. Segelschulen
  - Yachtversicherungen
- Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe
- Bootslagerplätze / -hallen
- Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe
- Anlagen für wassersportliche Zwecke

Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, das sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken. (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.3 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-3 sind nur auf Wassersport und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersport und Tourismus bezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:

- Yacht- bzw. Sportboothafen und Tourismus bezogene Gewerbebetriebe sowie Büro- und Geschäftshäuser entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:
  - Segelmacherei
  - Mastbaubetriebe
  - Bootsausrüster
  - Bootselektronik
  - Yachtservice
  - Yachtcharter
  - Mitsegelzentralen
  - Segel- und Motorbootvereine
  - Sportboot- und. Segelschulen
  - Yachtversicherungen
  - Gewerbliche Ferienbeherbergung
  - Touristinformation
  - Reisebüros
- Schank- und Speisewirtschaften bzw. Gastronomiebetriebe
- Hotels
- Bootslagerhallen
- Bootswerften, Yachtbau- und Reparaturbetriebe
- Anlagen für wassersportliche Zwecke

Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, das sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken. (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.4 Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-4 sind nur auf Wassersport bezogene Gewerbebetriebe zulässig. Die zulässigen Wassersport bezogenen Gewerbebetriebe bzw. Betriebszweige sind:

- Yacht- bzw. Sportboothafen bezogene Gewerbebetriebe entsprechend dem folgenden Nutzungskatalog:
  - Segelmacherei
  - Mastbaubetriebe
  - Yachtservice
- Bootslagerflächen / -hallen
- Bootswerften, Jachtbau- und Reparaturbetriebe

Sonstige Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, das sie sich nicht störend auf die o. g. Betriebe bzw. Nutzungen auswirken. (§ 1 (4) sowie § 1 (9) BauNVO)

1.5 In Gewerbegebieten GE(e)-1 bis GE(e)-4 sind nur solche Betriebe zulässig, die die in der Planzeichnung festgesetzten max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel „L_W“ nicht überschreiten. (§ 1 (4) BauNVO)

1.6 In den Gewerbegebieten GE(e)-1, GE(e)-2 und GE(e)-4 sind die Ausnahmen gemäß § 8 (3) BauNVO nicht zugelassen.

1.7 Im Gewerbegebiet GE(e)-3 sind die Ausnahmen gemäß § 8 (3) Nr.3 BauNVO nicht zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

2.1 Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Sichtwinkel der Richtfeuerachse der Unter- und Oberfeuer Siechenbucht dürfen die Gebäudehöhen einschließlich etwaiger Dachaufbauten wie Schornsteine o.ä. eine Höhe von max. 15 m über NN nicht überschreiten. (§ 18 (1) BauNVO)

2.2 In dem Gewerbegebiet GE(e)-4 wird die max. Traufhöhe auf 11,0 m über NN (ca. 8,5 m über Gelände) und die max. Firsthöhe auf 14,0 m über NN (ca. 11,5 m über Gelände) festgesetzt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2.3 In den Gewerbegebieten GE(e)-2 und GE(e)-3 wird die max. Traufhöhe auf 15,0 m über NN (ca. 11,0 m über Gelände) festgesetzt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

3 Bauweise

Im Gewerbegebieten GE(e)-2 bis GE(e)-4 sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände Baukörperlängen über 50 m zulässig.
(§ 22 (4) BauNVO)

4 Höhenlage der baulichen Anlagen

4.1 Aufenthaltsräume müssen vor Hochwasser bis 2,20 m über NN gesichert sein. Je Wohnung muss mindestens ein Aufenthaltsraum mind. 3,87 m über NN bezogen auf die Oberkante des Fußbodens liegen. (9 (3) BauGB)

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung vom Natur und Landschaft

5.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-1 sind der Gehölzbestand und die Hochstauden-/Ruderalfluren zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.2 Hof, Zufahrts- und Stellplatzflächen sowie untergeordnete Erschließungsflächen im Bebauungsplangebiet sind, soweit betrieblich möglich, in wasserdurchlässiger Form mit einem Fugenanteil von min. 20% auszubilden. Bestehende Flächen können unverändert beibehalten werden.

5.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-2, nördlich des Hafenbahnhofes sind der natürlichen, ungelenkten Sukzession zu überlassen, auf 100 m² in der Nordspitze der Fläche M-2 ist eine Initialsaat anzulegen.

5.4 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M-3, in Nienhüsen ist der Wasserlauf der Hühnerbek offen zu legen und als natürlich mäandrierender Bachlauf zu entwickeln. Der Bachlauf ist mit einem naturraumtypischen Gewässerprofil und standortgemäßem Sohlsubstrat auszustatten. Im Uferbereich ist eine Initialpflanzung mit standortgemäßer Vegetation vorzunehmen.

6 Flächen mit Festsetzungen und Bindungen für Bepflanzungen

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Gehölzbestände auf den Flächen mit Pflanzbindungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte, heimische Arten zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

6.2 Auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Baum- und Straucharten unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.3 Auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der westlichen Grenze des Gewerbegebietes GE(e)-4 zur Kleingartenanlage ist eine 2,5 m breite mindesten 2-reihige Hecke unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Hecke sind min. 12 hochstämmige, mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.4 Auf den Gemeinschaftsstellplätzen sind mindestens 6 Laubbäume pro Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.5 Entlang der Travemünder Allee ist, soweit dadurch keine vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen beeinträchtigt werden, eine Allee aus mittel- bis großkronigen, hochstämmigen Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, die Allee ist als Einfassung der Wendeschleife fortzusetzen. Es sollen insgesamt min. 50 Bäume vorgesehen werden, die vorhandenen Straßenbäume sind zu integrieren.

6.6 Auf der Verkehrsinsel innerhalb der Wendeschleife sind mindestens 8 mittelkronige, hochstämmige Laubbäume in lockeren Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.7 Die Verkehrsinsel innerhalb der Wendeschleife ist mit Rasen einzusäen und als artenreiche Wildblumenwiese analog zu der bisherigen Wildblumenwiese im Dreieck zwischen den Straßen "Travemünder Landstraße" und "Auf dem Baggersand" anzulegen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten mit der Bezeichnung GFL–1 bis GFL-4 zu belastenden Flächen dürfen nur wie folgt genutzt werden:

- durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck und die Versorgungsträger der Hansestadt Lübeck für die Verlegung und Unterhaltung von Leitungen.

7.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten mit der Bezeichnung GFL-5 zu belastende Flächen darf nur wie folgt genutzt werden.

- durch die Anlieger des Grundstückes Travemünder Landstraße 300 zu Erschließungszwecken

8 Schallschutzmaßnahmen

8.1 Zum Schutz von ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen innerhalb des südlichen Baufeldes sind Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen gemäß DIN 4109, Lärmpegelbereich III vorzunehmen. (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

II. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB, §92 Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-Holst., S.203)

1 Werbeanlagen

1.1 Anlagen der Außenwerbung (Eigenwerbung) sind in den Gewerbegebieten nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Einzelfirmen- und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 6 m² und 4 m Höhe sowie Sammelhinweisschilder bis zu einer Größe von 10 m² und 6 m Höhe.

1.2 Werbeanlagen, die in keinem Bezug zu dem auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetrieb stehen, sind ausgeschlossen.

1.3 Werbeanlagen dürfen die jeweils gebaute Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.

1.4 Werbung in den Obergeschossen und im Attikabereich ist nur in einer Länge von max. 10 m, bei Gebäuden über 30 m Länge nur bis zu einer Länge von max. 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.

III. Festsetzungen mit Zulässigkeit bis zum Eintritt bestimmter Umstände sowie Festsetzungen, die ab dem Eintritt bestimmter Umstände unzulässig werden

(§ 9 (2) BauGB)

1.1 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit der Bezeichnung GFL-2 wird unzulässig, wenn der Regenwassersammler in den Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes mit der Bezeichnung GFL-3 verlegt wurde. Dann wird eine Bebauung der Fläche im Rahmen einer Gewerbegebietsnutzung zulässig.

Anlage 4

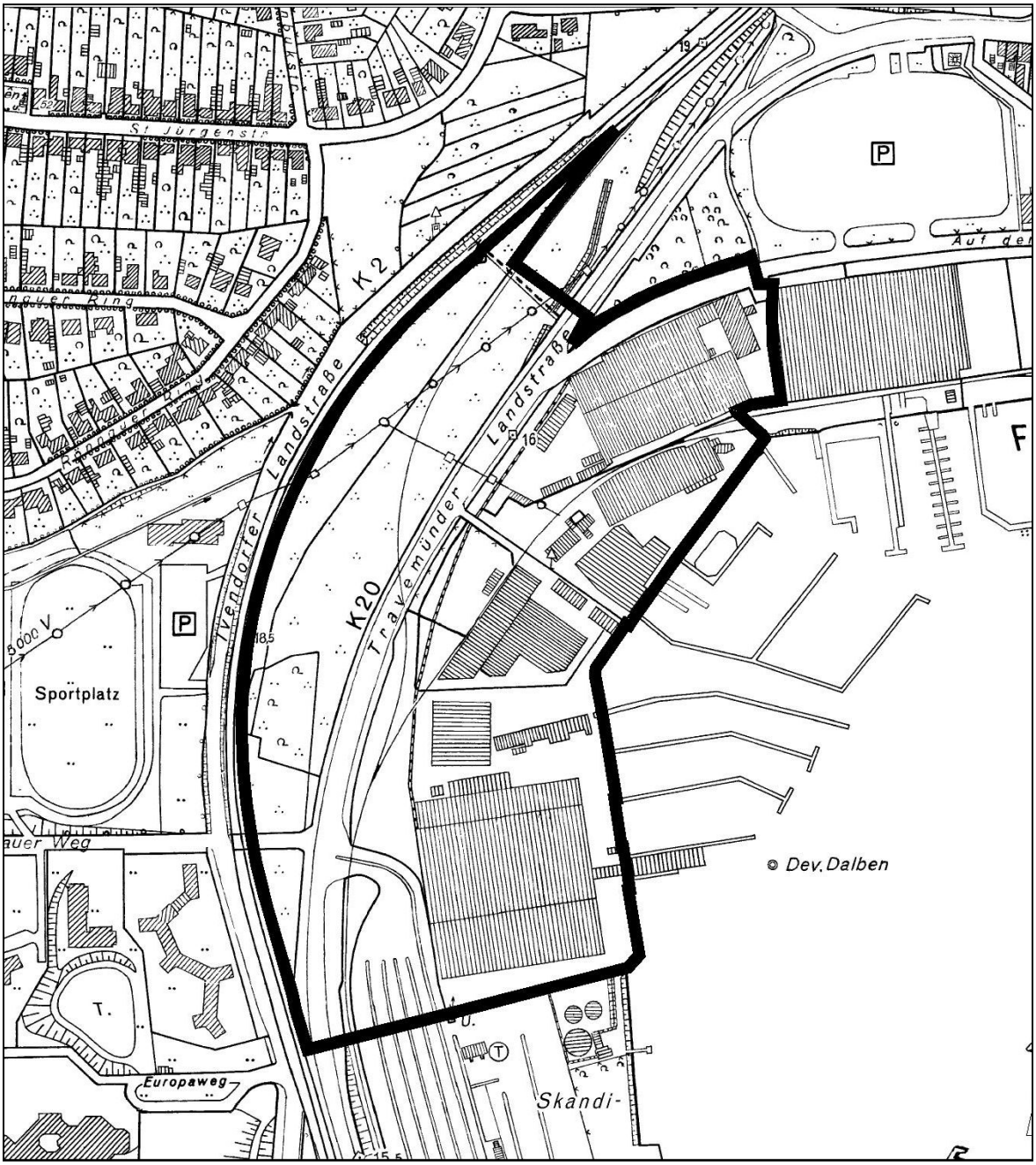
BEGRÜNDUNG
(§ 9 (8) BauGB)

zum Bebauungsplan 32.07.00 - Fischereihafen / Baggersand, Teilbereich West -

Fassung zum erneuten Satzungsbeschluss am 30.01.2025
mit Kenntlichmachung der Ergänzungen zu der am 04.03.2008 beschlossenen Fassung
(Ergänzungen siehe Seite 6f.)

Übersichtsplan

Lageplan (ca. M. 1 : 5.000)



1 Städtebauliche Vergleichswerte ... 3
1.1 Flächenwerte ... 3
2 Plangebiet ... 3
2.1 Bebauungsplan ... 3
2.2 Ausgleichsflächen ... 3
3 Städtebauliche Ausgangssituation ... 4
3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung ... 4
3.2 Bisherige Festsetzungen ... 4
3.3 Entwicklungen aus anderen Planungen ... 4
3.3.1 Flächennutzungsplan ... 4
3.3.2 Landschaftsplan ... 4
3.3.3 Rahmenplan ... 4
3.3.4 Hafenentwicklung ... 5
4 Planungsgrundsätze ... 5
4.1 Planungsrecht ... 5
4.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung ... 5
5 Inhalt der Planung ... 6
5.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung ... 6
5.1.1 Art der baulichen Nutzung ... 6
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung ... 7
5.1.3 Bauweise ... 7
5.1.4 Bedingte und befristete Festsetzungen ... 7
5.2 Hafenentwicklung ... 7
5.3 Erschließung ... 8
5.4 Stellplätze ... 9
5.5 Schifffahrt ... 9
5.6 Baugrund ... 9
5.7 Altlasten / Emissionen ... 9
5.7.1 Altlasten ... 9
5.7.2 Emissionen ... 10
5.8 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen ... 10
5.8.1 Entwässerung ... 10
5.8.2 Versorgung ... 11
5.9 Eingriff in Natur und Landschaft, Grünflächen und Bepflanzung ... 11
5.9.1 Eingriff in Natur und Landschaft ... 11
5.9.2 Bestandsaufnahme ... 11
5.9.3 Kleingartenanlage ... 11
5.9.4 Grünordnungsplan ... 11
5.10 Gestaltungsvorschriften ... 12
5.11 Denkmalpflege / Archäologie ... 12
6 Umweltbericht ... 13
6.1 Einleitung ... 13
6.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung ... 13
6.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen ... 13
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 14
6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung ... 14
6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ... 25
6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 27
6.3 Zusätzliche Angaben ... 29
6.3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ... 29
6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung ... 29
6.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 29
6.4 Zusammenfassende Erklärung ... 30
7 Kosten ... 30

1 Städtebauliche Vergleichswerte

1.1 Flächenwerte

Bebauungsplangebiet:	ca. 11,8 ha
Gewerbegebiete:	ca. 9,0 ha
Bestand	ca. 8,0 ha
Neu	ca. 1,0 ha
Öffentliche Verkehrsflächen:	ca. 1,3 ha
private Grünflächen:	ca. 1,5 ha

Ausgleichsflächen

Ausgleichsfläche M-2	ca. 0,7 ha
Ausgleichsfläche M-3	ca. 0,2 ha
Ausgleichsfläche M-4	ca. 1,0 ha

2 Plangebiet

2.1 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 32.07.00 Teilbereich West - Fischereihafen / Baggersand liegt im Stadtteil Travemünde, Gemarkung Travemünde, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 78/8, 78/9 tlw., 78/10, 83/3, 83/6, 83/9, 83/10, 83/43, 83/51, 83/73, 83/76 tlw., 83/78, 83/82, 83/83, 83/84, 83/85, 83/88, 83/92, 83/93, 83/103 tlw., 83/105 tlw., 83/106 tlw., 83/107, 83/108, 83/109, 83/110, 83/111, 83/112, 86/3, 86/6, 86/7 und Gemarkung Rönnau, Flur 2, Flurstücke 83/2 tlw., 83/3 tlw., 63/5, 64/25.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Grünflächen parallel zur Travemünder Landstraße und die Flurstücke 83/103 und 78/9,
- im Westen durch die Bahnlinie Lübeck – Travemünde,
- im Süden durch den Skandinavienkai und
- im Osten durch die Trave.

Der Teilbereich West des gesamten Bebauungsplanes 32.07.00 Fischereihafen / Baggersand wird als eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt, das Verfahren ist unabhängig von den Verfahren der vorgesehenen Bebauungspläne 32.07.00 - Teilbereich Mitte - Fischereihafen / Baggersand und 32.07.00 Teilbereich Ost – Fischereihafen / Baggersand. Der Planungsbereich wurde in drei Bereiche gegliedert, die sich in ihren städtebaulichen Voraussetzungen unterscheiden und zeitlich unabhängig von einander entwickelt werden sollen.

2.2 Ausgleichsflächen

Die Geltungsbereiche für die Ausgleichsflächen M-2, M-3 und M-4 zum Bebauungsplan 32.07.00 Teilbereich West – Fischereihafen / Baggersand liegen innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck.
Die Ausgleichsfläche M-2 befindet sich im Stadtteil Travemünde, Gemarkung Travemünde, Flur 2 und umfasst das Flurstück 493.
Die Ausgleichsfläche M-3 befindet sich im Stadtteil Moisling, Gemarkung Niendorf-Moorgarten, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 69/31 tlw., 55/1 tlw. und 38 tlw..
Die Ausgleichsfläche M-4 befindet sich im Stadtteil St. Lorenz Nord, Gemarkung Krempelsdorf, Flur 4 und umfasst das Flurstück 58/11. Die Ausgleichsfläche M-4 wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da sie sich komplett im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindet und bereits für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist.

Die Ausgleichsfläche M-2 wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Friedhof St Lorenz,
- im Westen durch den Gneversdorfer Weg,

- im Süden durch die Bahnstrecke Lübeck – Travemünde bzw. den Hafenbahnhof und
- im Osten durch das Grundstück Boelckestraße 3.

Die Ausgleichsfläche M-3 wird wie folgt begrenzt:
- Im Norden durch die landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Flurstück 65/1,
- im Westen durch das Flurstück 31/2,
- im Süden durch die Nienhüsener Straße und
- im Osten durch die kleine Gartenkoppel.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Der mittelalterliche Uferverlauf der Trave folgte der heutigen Travemünder Landstraße bis zur Kreuzung mit dem Gneversdorfer Weg. Die Grundstücke am Traveufer gehörten den Fischern, die ihre Gärten als Netzwiese und Lagerplatz nutzten. Das Traveufer in diesem Bereich bildete den historischen Fischereihafen, erst mit dem Hafenausbauplan des Lübecker Oberbaudirektors Rehder 1909 erhielt das Ufer seine heutige Form. Durch die Vertiefung der Fahrrinne Richtung Lübeck wurde Sand ausgebaggert, der die Aufschüttung des jetzigen Geländes bis zur Hafenkante ermöglichte. Es wurden neue Industrieanlagen angesiedelt und damit ein leistungsfähiger Umschlagplatz ausgebaut. Durch die allgemeine Werftenkrise und den Rückgang des Fischereiaufkommens setzte nach dem ersten Aufschwung in der Nachkriegszeit eine Umstrukturierung ein, die zu einer teilweisen Umnutzung der Flächen zu einer touristischen Hafennutzung führte.
Das Plangebiet bildet den Übergang vom intensiv genutzten Skandinavienkai zum Fischereihafen, der sich zu einem Anziehungspunkt für Touristen entwickelt hat. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 32.07.00 Teilbereich West - Fischereihafen / Baggersand ist bedingt durch die planfestgestellte Erweiterung des Skandinavienkais und die damit verbundene teilweise Aufhebung der Travemünder Landstraße.

3.2 Bisherige Festsetzungen

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen wurden bisher keine Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen.

3.3 Entwicklungen aus anderen Planungen

3.3.1 Flächennutzungsplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck, der am 08.10.1990 in Kraft trat und seiner 72. Änderung vom 25.04.2007, entwickelt worden. Die Aufhebung der Travemünder Landstraße war bereits Bestandteil des ursprünglichen Flächennutzungsplanes.

3.3.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Fortschreibungslandschaftsplanes Skandinavienkai, die Flächen östlich der Travemünder Landstraße sind als Hafenanlagen dargestellt, die geplanten gewerblichen Bauflächen westlich davon als Grünflächen, die gemäß § 25 BNatSchG geschützt sind. Ausgenommen hiervon ist eine kleinere Fläche, die als gewerbliche Fläche dargestellt ist. Es ist vorgesehen, für die Überplanung der geschützten Flächen eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und den Entwurf des Fortschreibungslandschaftsplanes entsprechend ändern zu lassen.

3.3.3 Rahmenplan

Die Hansestadt Lübeck hat in den letzten Jahren an einem Rahmenplan für den gesamten Bereich der Siechenbucht und des Fischereihafens in Travemünde unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus des Skandinavienkais gearbeitet. Die Ziele der Bereichsneuordnung, die auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes gelten und in dieser Begründung aufgelistet sind, wurden in zahlreichen Gesprächen mit den Eigentümern und

Nutzern des Areals abgestimmt. Der Vorentwurf zum Rahmenplan wurde in Zusammenarbeit mit einem Lübecker Architekturbüro erstellt. Eine Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ist nicht erfolgt. Der Rahmenplan sieht die Schaffung neuer gewerblicher Bauflächen und die Verschiebung der Travemünder Landstraße in westlicher Richtung vor, um Flächen zur Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebiete östlich der Erschließung zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zum Vorentwurf des Rahmenplanes, wird im vorliegenden Bebauungsplan die Straße aus Kostengründen in ihrer jetzigen Lage beibehalten. Die neu zu schaffenden Gewerbegebiete werden westlich der Straße angeordnet.

3.3.4 Hafenentwicklung

Im Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck (Lübeck plant und baut, Heft 65, Juli 1998) ist die weitere potentielle Hafenentwicklung dargestellt. In Bezug auf die potentielle Entwicklung des Skandinavienkais wird auch eine sog. Fingerpier in der Siechenbucht beschrieben. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt jedoch die industrielle Hafennutzung nicht weiter in Richtung des Fischereihafens auszudehnen, um die touristische Entwicklung Travemündes nicht zu gefährden. Die Realisierung des Pierfingers ist somit nicht mehr vorgesehen. Diese Entscheidung wurde im Einvernehmen mit der Lübecker Hafengesellschaft getroffen.

4 Planungsgrundsätze

4.1 Planungsrecht

Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) aufgestellt.

4.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes wie Jachthäfen bzw. Marinas, Bootswerften und andere auf Wassersport bezogene Nutzungen zu schaffen und Flächen für notwendige Erweiterungen bereitzustellen. Die mit Restnutzungen belegten, nicht optimal genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile sollen städtebaulich neu geordnet und einer angemessenen Nutzung zugeführt werden. Die Festsetzungen dienen somit dem Erhalt der im Bereich des Fischereihafens ansässigen mittelständigen Betriebe. Außerdem soll eine durchgängige Wegeverbindung, soweit betrieblich möglich an der Wasserkante, bis zum Skandinavienkai geschaffen werden.

Die wirtschaftliche Nutzung Travemündes teilt sich hauptsächlich in zwei Bereiche, den Skandinavienkai mit seinen Fähranlegern und der entsprechenden landseitigen gewerblichen Nutzung und die nördlich anschließende mehr touristisch geprägte Nutzung. Das Plangebiet grenzt direkt an den Skandinavienkai an und soll eine Nutzung aufweisen, die abgestuft in verschiedene Zonen allmählich zu den sensibleren Nutzungen im Bereich des Fischereihafens überleitet.

Mit Beschluss vom 29.06.2006 (Drs. 116, Pkt. 13.10 TO) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck unter II.1 „Fischereihafen / Baggersand“ die touristische Entwicklung mit Nutzungen im Bereich Freizeit, Sport und Kultur, Ferienbeherbergung und/oder Jugendhotel auf den privaten und öffentlichen Flächen beschlossen. Die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zu einer solchen Entwicklung ist in mehreren Gesprächen zugesagt worden. Diese Entwicklung wäre mit erheblichen Investitionen verbunden und würde eine deutliche Stärkung des Tourismussektors für Travemünde - speziell des Fischereihafens zur Folge haben. Wesentliches Ziel ist die Stärkung und Entwicklung des wassersportbezogenen Gewerbes sowie die Ergänzung der Gebietsnutzung durch Angebote im Bereich Hotel, Gastronomie, Service und Freizeit unter Erhaltung und Verbesserung des Milieuwertes des Fischereihafens. Die Hansestadt Lübeck plant darüber hinaus auch die nord-

östlich an das Plangebiet anschließenden Flächen des Fischereihafens touristisch zu entwickeln. Die Flächen wurden bereits im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses berücksichtigt.

5 Inhalt der Planung

5.1 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete die Sicherung und Entwicklung von Wassersport bezogenen Betrieben und schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Lagerhallen östlich der Bahnlinie. Die geplanten Gewerbegebiete befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck und sollen veräußert werden. Die Festsetzung der eingeschränkten Gewerbegebiete dient der Sicherung von touristischen und freizeitbezogenen Einrichtungen bzw. ermöglicht eine entsprechende Entwicklung der Flächen. Im Bebauungsplan wird geregelt, welche Art der Nutzungen in den Gewerbegebieten zulässig sind, um die vorhandene touristisch geprägte Nutzungsstruktur zu erhalten und der Nähe zur Trave Rechnung zu tragen. Die Festsetzung der Eingeschossigkeit des Gewerbegebietes GE(e)-4 gewährleistet die Errichtung von eingeschossigen Lagerhallen.

Die Gewerbegebiete GE(e)-1 bis GE(e)-4 werden als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt, die Einschränkung bezieht sich auf einen maximal zulässigen Schallleistungspegel. Die Beschränkung der zulässigen Lärmwerte ist erforderlich, um die Wohnbebauung westlich des Plangebietes vor unzumutbaren Lärmimmissionen zu schützen. Bereits im gültigen Flächennutzungsplan sind die gewerblichen Bauflächen als emissionsarm dargestellt. Die Gewerbegebiete, die sich in näherer Nachbarschaft zu dem Wohngebiet im Bereich des Teutendorfer Weges befinden, werden derart gestaltet, dass dort nur nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen zugelassen werden können.

Das Gewerbegebiet wird durch eine teilgebietsbezogen differenzierte Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) hinsichtlich des Emissionsverhaltens der in den Teilgebieten jeweils zulässigen Betriebe eingeschränkt und gegliedert. Bezugsfläche, auf die sich festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel beziehen, ist dabei jeweils die Fläche der festgesetzten Teilgebiete GEe1 bis GEe4 bzw. die Flächen der in den Teilgebieten liegenden Betriebsgrundstücke (IFSP = Schallleistungspegel je Quadratmeter Grundstücksfläche).

Da sämtliche Teilflächen des Gewerbegebietes hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen eingeschränkt sind, handelt es sich bei der Gliederung nicht um eine rein planinterne Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO (Gliederung nach den Eigenschaften [hier Lärmemissionen] von Betrieben und Anlagen), sondern darüberhinausgehend um eine plangebietsübergreifende Gliederung der Gewerbegebiete auf Gemeindeebene auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Eine solche Festsetzung ist möglich, da im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck für andere gewerblich genutzte Flächen Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO ohne Emissionsbeschränkungen festgesetzt sind. Als Gewerbegebiets-Bebauungspläne ohne Emissionsbeschränkungen für darin festgesetzte Gewerbegebiete seinen hier bespielhaft folgende Bebauungspläne genannt:

- B-Plan 23.07.00 – Roggenhorst / Hofkamp – (Einschränkungen gelten hier nur für festgesetzte Industriegebiete).
- B-Plan 02.70.04 – Geniner Straße / Hinter den Kirschkaten –

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung) sind zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Festsetzungen Schallimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu

erstellen. Die Immissionsprognosen sind gemäß schalltechnischer Untersuchung zu diesem Bebauungsplan wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (unter Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur mit einer repräsentativen Windstatistik für Lübeck-Travemünde, ohne Berücksichtigung weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Schallimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Sofern die Beurteilungspegelanteile für eine konkrete Planung innerhalb des Plangeltungsbereiches an den maßgebenden Immissionsorten um 10 dB(A) und mehr unterhalb der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte liegen, befinden sich die maßgebenden Immissionsorte gemäß TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens. In diesem Fall kann auf die Einhaltung der Emissionsbeschränkungen verzichtet werden.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung für die Gewerbegebiete GE(e)-2 und GE(e)-3 liegt mit einer GRZ von max. 0,75 knapp unter den Höchstwerten der Baunutzungsverordnung. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung für das Gewerbegebiet GE(e)-4 ist entsprechend der Überbauungsmöglichkeiten mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Für das Gewerbegebiet GE-1 besteht keine Überbauungsmöglichkeit.

5.1.3 Bauweise

Für die Gewerbegebiete GE(e)-1 bis GE(e)-4 wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt, die besagt, dass die Baukörperlängen 50 m überschreiten dürfen, die in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Grenzabstände (GE 0,25 H, min. 3,0 m) jedoch einzuhalten sind.
Innerhalb des Gewerbegebietes GE(e)-2 befinden sich Ferienhäuser, die als künftig wegfallende Gebäude gekennzeichnet sind, die Häuser sind bauordnungsrechtlich nicht genehmigt und lassen sich mit dem Gebietscharakter GE(e) nicht vereinbaren.

5.1.4 Bedingte und befristete Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft im Bereich des Flurstückes 83/111, Auf dem Baggersand 7 ein Regenwassersammler, der künftig verlagert werden soll. Bis zur Verlagerung des Regenwassersammlers wird er durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert, nach der Verlagerung gilt die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes.

5.2 Hafenentwicklung

Für das Betriebsgelände der Marina Baltica gibt es von Seiten der Eigentümer Nutzungsvorstellungen das Gelände zu einem Fährterminal auszubauen. Nach dem derzeitigen Wissenstand der Hansestadt Lübeck, müsste dazu das Gelände in die Trave hinein erweitert und durch eine Lärmschutzwand - nach einer vorläufigen Lärmprognose - von 5,0 m Höhe zu den nördlich und westlich angrenzenden Nutzungen abgeschirmt werden. Die Erschließung müsste vom Skandinavienkai aus erfolgen. Diese Nutzungsvorstellungen widersprechen den städtebaulichen Zielen der Entwicklungsplanung der Hansestadt Lübeck, nach denen ein weiteres Heranrücken des Hafenumschlags an den Bereich Fischereihafen nicht vorgesehen ist. Die städtebauliche Entwicklung der privaten und öffentlichen Flächen beidseits der Straße Auf dem Baggersand mit vorrangig touristischen Nutzungen (Hotel, Ferienbeherbergung, Freizeit, Sport- und Kultureinrichtungen) soll eine deutliche wirtschaftliche Stärkung Travemündes als Seeheilbad bewirken. Eine weiter heranrückende Hafennutzung ist mit diesen Entwicklungszielen nicht vereinbar. Auch im Rahmen der Lärmminderungsplanung für die Hansestadt Lübeck soll zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung in Travemünde ein

weiteres Heranrücken der industriellen Hafennutzung vermieden werden. Aus diesem Grund sind in den Bebauungsplan auch Beschränkungen zu den zulässigen Schallleistungspegeln eingeflossen. Wirtschaftlich erscheint ein wie im Bebauungsplanentwurf vorgesehenes Gewerbegebiet, mit dem vorgesehenen Nutzungskatalog bezogen auf eine Sportboot- und Fischereihafennutzung durchaus tragbar. Es wurden von mehreren Betrieben Interesse an entsprechenden Flächen bekundet. So benötigt die nördlich angrenzende Bootswerft dringend Erweiterungsflächen, um ihren Betrieb auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können.

5.3 Erschließung

Im Planfeststellungsverfahren zur Hafenflächenerweiterung Skandinavienkai und im Vorentwurf zum Rahmenplan Fischereihafen Travemünde ist die Entwidmung, Aufhebung und der Rückbau der Travemünder Landstraße, K 20 genannt. Die Erschließung der Hafenflächen des Skandinavienkais erfolgt danach ausschließlich über das „Südgate“ das über die K 20, direkt an die B 75 und damit an das überörtliche Fernstraßennetz angeschlossen ist. Der Abschnitt der Travemünder Landstraße / K 20 der durch die Hafen-/ bzw. Gewerbeflächen des Skandinavienkais führte, wurde entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsentwicklungsplanes der Hansestadt Lübeck aufgehoben. Der Abschnitt der Travemünder Landstraße ist ab dem 01.01.2006 bis zur Straße Auf dem Baggersand nur noch Gemeindestraße und in der Baulast der Hansestadt Lübeck, der Abschnitt Auf dem Baggersand bis zum Gneversdorfer Weg wird zur K 13 umbenannt. Die Erschließung des Fischerhafens erfolgt nur noch über die Travemünder Landstraße/ Auf dem Baggersand/ Gneversdorfer Weg/ B 75. Dadurch wird der Ortskern Travemündes, der durch touristische Nutzungen und Wohnen geprägt ist, vom hafenbezogenen Schwerlastverkehr entlastet, was sich insbesondere bezüglich der Immissionen auch positiv auf das naheliegende Wohngebiet „Teutendorfer Weg“ auswirkt.

Die Hansestadt Lübeck plant vor dem Hintergrund der geänderten Verkehrsführung eine städtebauliche und verkehrliche Neuordnung zwischen der Hafengrenze und der Altstadt Travemündes sowie der Siechenbucht und der Bahnlinie Lübeck – Travemünde. Die geplanten verkehrlichen Änderungen ermöglichen weiterhin die Erschließung der vorhandenen sowie der geplanten Gewerbegebiete. Der Verkehr wird, wie im Vorentwurf zum Rahmenplan Fischereihafen dargestellt, über den Parkplatz „Baggersand“ geführt. Im Bereich des Skandinavienkais ist ein Wendeplatz mit einer Bushaltestelle vorgesehen, die über einen Fußgänger- und Radfahrertunnel in Verlängerung des Europaweges mit dem neuen Bahnhaltepunkt „Lübeck - Skandinavienkai“ in Höhe des Pommernzentrums verknüpft ist.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des § 42 Personenbeförderungsgesetzes wird über eine Sondertrasse mit Zufahrtsregelung zum Hafengebiet „Skandinavienkai“ geführt. Auf dieser Sondertrasse können auch genehmigte Fahrten mit Sonderfahrzeugen außerhalb der StVO und StVZO mit Zufahrtsgenehmigung zum Hafengebiet abgewickelt werden, außerdem ist die Nutzung der Sondertrasse für Brandbekämpfungs- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr erforderlich. Der übrige Verkehr hat keine Zufahrtsmöglichkeit zum Hafengebiet „Skandinavienkai“. Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV entspricht den Standards des 2. Regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP). Bushaltestellen befinden sich im Bereich des ehemaligen Nordgates

Für Fußgänger und Radfahrer soll eine Verbindung von der Nordermole, entlang der Trave, der Vorderreihe und dem Fischereihafen bis zum Pommernzentrum entstehen. Da sich die Flächen im Uferbereich der Trave südlich des Fischereihafens in Privatbesitz befinden und betriebsbedingt nicht für eine Fuß- bzw. Radwegeverbindung geeignet sind, werden Fußgänger und Radfahrer in diesem Bereich parallel zur Travemünder Landstraße geführt. Im Rahmen der Erweiterung des Skandinavienkais ist ein Fuß- und Radwegetunnel in Verlängerung des Europaweges zum Pommernzentrum gebaut worden.

Die Befahrbarkeit der Grundstückszuwegungen zu Gebäuden, hier insbesondere Lagerhallen, Betriebe und Hafen sind als Feuerwehrzufahrten gem. DIN 14090 vorzusehen.

5.4 Stellplätze

Westlich der Travemünder Landstraße sind drei Stellplatzanlagen vorgesehen, zwei Stellplatzanlagen sind dem Gewerbegebiet GE(e)-4 und eine der Kleingartenanlage zugeordnet. Die öffentlichen Parkplätze werden im Bereich der Wendeanlage und in der Travemünder Landstraße untergebracht. Es sollen 20 öffentliche Parkplätze hergestellt werden.

5.5 Schifffahrt

Das Plangebiet grenzt an eine Bundeswasserstraße. Deshalb dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gemäß § 34 (4) WaStrG nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen führen. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck zur Stellungnahme vorzulegen.
Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe innerhalb des Sichtwinkels des Richtfeuers Siechenbucht soll eine Abdeckung des Richtfeuers ausgeschlossen werden.

5.6 Baugrund

Das Baukontor Dümcke GmbH hat im November 2005 eine Baugrunduntersuchung und -beurteilung auf der Fläche zwischen den Kleingärten und der Travemünder Landstraße durchgeführt. Aufgrund der festgestellten inhomogenen Zusammensetzung der Auffüllungen und der starken Verformbarkeit der Organschichten ist bei einer Flachgründung der Gebäude mit Setzungen im Dezimeterbereich zu rechnen. Im Bodengutachten wird daher empfohlen, für die geplanten Hallen eine Tiefgründung auf Pfählen vorzunehmen.

5.7 Altlasten / Emissionen

5.7.1 Altlasten

Die Grundstücke Travemünder Landstraße 300, 302, 304 und Auf dem Baggersand 17 in Travemünde werden seit langem gewerblich genutzt. Auf Grund dieser Nutzung besteht ein Altlastenverdacht. Eine diesbezügliche historisch-deskriptive Erfassung, bei der auch die Flächen westlich der Travemünder Landstraße Berücksichtigung fanden, wurde von einem Ingenieurbüro durchgeführt. Als Ergebnis der Erfassung wurden 46 Verdachtsflächen kartiert. Basierend auf den ermittelten Kontaminationsverdachtsflächen wurde ein Konzept als Grundlage für die erforderlichen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung entwickelt. Da sich die Kontaminationsverdachtsflächen mit Ausnahme des Containerstellplatzes und eines ehemaligen Schuttplatzes westlich der Travemünder Landstraße auf Flächen befinden, die gewerblich genutzt werden und bebaut oder versiegelt sind, ist eine weitergehende Untersuchung aller Verdachtsflächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Daher wurden die Verdachtsflächen vom Gutachter in drei Kategorien eingeteilt: Für die Flächen der Kategorie A besteht ein dringender Erkundungsbedarf, da stichhaltige Hinweise auf Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen; Kategorie B kennzeichnet einen angezeigten Erkundungsbedarf, da die historisch-deskriptive Erfassung Hinweise auf Boden und/oder Grundwasserverunreinigung ergeben hat; bei Kategorie C handelt es sich um Kontaminationsverdachtsflächen für die ein Erkundungsbedarf nur im Rahmen von geplanten Bau- und Erdbaumaßnahmen besteht. Für die Kontaminationsverdachtsflächen der Kategorien A und B ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes aufbauend auf die historisch-deskriptive Erfassung eine Gefährdungsabschätzung zu erstellen. Die Altlastenverdachtsflächen der Kategorie C sind in den Bauleitplänen entsprechend gekennzeichnet, hier sind Untersuchungen im Rahmen künftiger Bau- bzw. Erdbaumaßnahmen vorzunehmen bzw. sind die Arbeiten von einem Fachgutachter zu begleiten. Ausgenommen davon sind die Verdachtsflächen westlich der Travemünder Allee, hier sind die umwelttechnischen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung bereits erfolgt, da auf den Flächen zukünftig eine bauliche Nutzung vorgesehen ist.

Für die weitergehenden Untersuchungen der Altlastenverdachtsflächen ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck eine orientierende Gefährdungsabschätzung beauftragt worden. Die Untersuchungen haben bisher nur im Bereich des gewerblich genutzten Grundstückes auf dem Baggersand 17 schädliche Bodenveränderungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben von denen eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Mensch, Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze ausgeht. Die Untersuchung für ein Grundstück aus dem Planungsgebiet konnte nicht erfolgen, da der Grundstückseigentümer sein Einverständnis verweigert hat. Außerdem konnten im Gebäudebereich auf dem Baggersand 17 Kontaminationsverdachtsflächen aufgrund von vorhandener Bebauung nicht untersucht werden, dies ist im Rahmen etwaiger Bau- oder Erdbaumaßnahmen nachzuholen. Bezüglich der schädlichen Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück Baggersand 17 wird vom Gutachter empfohlen im Rahmen einer Sanierungsuntersuchung die Bodenbelastungen vollständig einzugrenzen. Die Kontaminationsflächen sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan gekennzeichnet worden.
Unabhängig davon, dass auf den Flächen westlich der Travemünder Landstraße keine schädlichen Bodenveränderungen festgestellt wurden, müssen die Sedimente des oberflächennahen Auffüllungshorizont des Containerstellplatzes auf Grund der ermittelten PAK-Gehalte im Rahmen von Erdbaumaßnahmen abfalltechnisch gesondert behandelt werden.

5.7.2 Emissionen

In der Umgebung des Plangebietes sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits durch den Skandinavienkai überschritten. Durch die Verlegung der Zufahrt (Nordgate) werden zwar die Verkehrsmengen und damit auch die Immissionen verringert, es verbleiben aber Überschreitungen im Bereich Rönnauer Weg, Pommernzentrum und Vorderreihe, somit sind zusätzliche Immissionen durch das Plangebiet auszuschließen. Die zusätzlichen Immissionsanteile aus der Nutzung der Gewerbeflächen dürfen die Situation folglich nicht verschlechtern. Im Sinne der TA-Lärm ist dies gegeben, wenn die Beurteilungspegel die Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Dies wird durch die Festsetzung von flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegeln im Bebauungsplan erreicht. Die Untersuchungen zum Immissionsschutz sind detailliert im Umweltbericht dargestellt.

5.8 Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

5.8.1 Entwässerung

Die geplanten Gewerbegrundstücke östlich der Travemünder Landstraße sind regenwassertechnisch neu anzubinden, die Anbindung soll, das Einverständnis der Eigentümer vorausgesetzt, über die vorhandenen Grundstücke an der Uferkante der Trave erfolgen.
Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen östlich der Travemünder Landstraße befindet sich die Regenwasservorflut der Travemünder Landstraße, die zur Realisierung der gewerblichen Bauflächen umgelegt werden muss.
Die Rönnau als Regenwasserhauptsammler kreuzt das Plangebiet und mündet im Bereich des Flurstückes 83/86 in die Trave. Die Lage des Hauptsammlers ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan gekennzeichnet.
Durch die Baufelder des westlich der Travemünder Landstraße vorgesehenen gewerblichen Baugebietes wird teilweise ein vorhandener Graben überplant. Die Planungen zur Aufhebung bzw. Verlegung des Grabens sind von einem Ingenieurbüro erstellt und mit den zuständigen Dienststellen der Hansestadt Lübeck abgestimmt worden. Voraussichtlich ist ein Wasserrechtsantrag nach WHG und/oder LWG bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu stellen.
Der innerhalb der Verkehrsflächen der Travemünder Landstraße verlaufende Regenwasserkanal kann beibehalten werden. Im weiteren Verlauf kreuzt der Regenwasserkanal das Flurstück 83/111, wobei er unter einer bestehenden Halle verläuft. Vorerst kann der Kanal

dort verbleiben. Zukünftig soll er jedoch aus dem künftigen Baufeld in den Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes GFL-3 verlegt werden.

5.8.2 Versorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser und Elektrizität im üblichen Rahmen ist aus dem Bestand der Versorgungssysteme in der Travemünder Landstraße möglich. Eine Gasversorgung besteht dort nicht und ist z.Zt. auch nicht vorgesehen. Bei entsprechender Nachfrage könnte aber eine Gasversorgung in Abstimmung mit unserem Netzanschlussbüro angeboten werden. Weiterhin ist in Teilbereichen eine Verstärkung bzw. Neuverlegung der Elektrizitätsversorgung erforderlich.
Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung des Wendehammers Leitungsumlegungen der verschiedenen Versorgungssysteme erforderlich werden, sind diese vom Veranlasser zu tragen.

5.9 Eingriff in Natur und Landschaft, Grünflächen und Bepflanzung

5.9.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die Schaffung der neuen Bauflächen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes entwickelten Grünordnungsplan sind aufbauend auf einer umfassenden Bestandsaufnahme und Bewertung die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der möglichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen untersucht worden. Als Ergebnis der Untersuchungen zum GOP wurde auf Grund der Hochwertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht und des sich daraus ergebenden hohen Ausgleichbedarfs die Größe des geplanten Gewerbegebietes reduziert.

Trotz der Reduzierung der Flächengröße müssen nach §25 LNatSchG geschützte Biotopflächen in Anspruch genommen werden. Für die Inanspruchnahme geschützter Biotopflächen ist im Rahmen des B-Planverfahren eine Ausnahme gemäß § 64 (2) LNatSchG zu beantragen. Über die Zulassung dieser Ausnahme entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Die Zielvorstellungen und die Aussagen des GOP sind weitgehend in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Inhalte des GOP werden im Umweltbericht detailliert dargestellt.

5.9.2 Bestandsaufnahme

Zur Abschätzung der naturräumlichen Wertigkeit des Plangebietes und als Grundlage für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde eine Bestandsaufnahme für die vorrangig eingriffsrelevanten Teilbereiche im Bebauungsplangebiet erstellt. Die Bestandsaufnahme konzentriert sich auf die bisher unbebauten Teilflächen des Plangebietes. Im Vordergrund der Untersuchung stand die Bewertung der Vegetation und der Tierlebensräume.

Die Kartierung der Fauna wurde von einem Diplom-Biologen durchgeführt, der Untersuchungsumfang umfasst die Erfassung der Fledermäuse sowie Potentialanalysen für Vögel, Tagfalter bzw. Heuschrecken und Reptilien.

5.9.3 Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage zwischen den geplanten gewerblichen Bauflächen westlich der Travemünder Landstraße und der Bahnlinie wird unverändert in den Bebauungsplan übernommen. Die einzelnen Kleingärten sind insgesamt verpachtet und in einem gepflegten Zustand. Durch die geplante veränderte Verkehrsführung wird die momentan teilweise erhebliche Belästigung durch Straßenverkehrslärm verringert.

5.9.4 Grünordnungsplan

Es ist davon auszugehen, dass die Überbauung im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes östlich der Travemünder Landstraße unverändert bestehen bleibt. Die Aussagen

des Grünordnungsplanes konzentrieren sich daher auf die neu hinzukommenden Flächen westlich der Travemünder Landstraße und auf die Straße selbst.
Im Rahmen der Aufstellung des Grünordnungsplanes wurden folgende Ausgleichsflächen ermittelt:
Die Ausgleichsfläche M-2 befindet sich nordöstlich zum Bebauungsplangebiet. Es handelt sich um einen Bereich am Bahnhof "Travemünde-Hafen".

Die Ausgleichsfläche M-3 befindet sich in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten im Süden Lübecks. Die Hühnerbek, ein Gewässer II. Ordnung, verläuft dort nordwestlich der Ortslage Moorgarten und mündet bei Nienhüsen in die Grienau. Als Ausgleich für den Eingriff in den inzwischen aufgehobenen Graben zwischen der Travemünder Landstraße und der Kleingartenanlage Siechenbucht wird die Hühnerbek im Abschnitt zwischen dem Brandenweg bis ca. 100 m westlich der Nienhüsener Straße entrohrt und renaturiert.
Die Ausgleichsfläche M-4 liegt im Stadtteil St. Lorenz Nord in der Siedlung Dornbreite. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und ist von Kleingärten, einer Ackerfläche, der Autobahn A1 und der Flutgrabenniederung umgrenzt. In diesem Bereich befinden sich weitere Ausgleichsflächen mit dem Ziel, eine offene Wiesen- und Weidenlandschaft mit eingestreuten Sukzessionsflächen sowie Gehölzstrukturen zu entwickeln.
In ihrer Lage und Qualität sind die Eingriffsflächen in Travemünde und die Flächen am Steinrader Damm in etwa vergleichbar. Beide liegen relativ isoliert und sind teilweise durch angrenzende Verkehrsflächen vorbelastet. Das Areal am Steinrader Damm weist jedoch durch die Verbindung zu anderen Ausgleichsflächen wesentlich höhere Qualitäten für den Arten- und Biotopschutz auf.

Die Ausgleichsflächen M-2 und M-3 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
Die Ausgleichsfläche M-2 ist derzeit in Besitz des Bundeseisenbahnvermögens und wird von der Hansestadt Lübeck, Bereich Liegenschaften angekauft.
Die Ausgleichsfläche M-3 Niendorf-Moorgarten befindet sich teilweise im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Lediglich das Flurstück 69/31 ist in Privatbesitz. Das Einverständnis der Eigentümer für die vorgesehene Maßnahme liegt vor.
Die Ausgleichsfläche M-4 ist komplett in Besitz der Hansestadt Lübeck, eine planungsrechtliche Sicherung der Flächen ist nicht erforderlich, da die Stadt sich durch Selbstbindung verpflichtet die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben aus dem GOP umzusetzen.

Die im GOP dargestellten Ausgleichsflächen und –maßnahmen sind in ihrem Umfang und ihrer Qualität geeignet, eine ausreichende Kompensation für die mit dem Bauvorhaben verbundenen qualitativen und quantitativen Eingriffe zu erbringen.

5.10 Gestaltungsvorschriften

Durch die Festsetzung bezüglich der Werbeanlagen in den Gewerbegebieten soll eine angemessene Gestaltung insbesondere der Flächen angrenzend an die Erschließungswege erreicht werden.

5.11 Denkmalpflege / Archäologie

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich Teile des historischen Fischereihafens Travemünde. Bei Eingriffen in den Boden ist mit archäologisch relevanten Funden und Befunden aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit ebenso zu rechnen wie mit Einzelfunden aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.
Bei allen Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes ist die rechtzeitige Information der Archäologischen Denkmalpflege, Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck zwingend erforderlich.

6 Umweltbericht

Da der Bebauungsplan 32.07.00 Teilbereich West Fischereihafen / Baggersand nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 24.06.2004 entwickelt wird, ist für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich Fischereihafen/ Baggersand erfolgt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung am südlichen Ortsrand Travemündes sicher zu stellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist durch die geplante Verlegung der Kreisstraße 20 (Travemünder Landstraße) aus dem Hafengebiet erforderlich geworden. Aus Travemünde kommend enden die öffentlichen Verkehrsbeziehungen künftig sozusagen als Sackgasse vor dem Hafengelände des Skandinavienkais.
Den Schwerpunkt der Festsetzungen des Bebauungsplanes 32.07.00 Fischereihafen / Baggersand – Teilbereich West bildet die Schaffung bzw. Absicherung des Planungsrechtes insbesondere für die Erhaltung bzw. Errichtung von hafennahen Gewerbeflächen.

6.1.1.1 Plangebiet und Prüfung alternativer Standorte

Das Plangebiet reicht vom Skandinavienkai bis zur Grünfläche auf dem Flurstück 83/103 bzw. der Lagerhalle auf dem Flurstück 83/97, die westliche und östliche Begrenzung bilden die Bahnlinie Lübeck – Travemünde und die Uferlinie der Trave.

Die Untersuchung eines alternativen Standortes ist nicht erfolgt, da es sich hauptsächlich um eine Planung im Bestand handelt. Der Bereich muss durch die veränderte Verkehrsführung neu geordnet werden, die Anordnung der zusätzlichen gewerblichen Bauflächen hängt unmittelbar mit der erforderlichen Neuordnung zusammen und würde an einem anderen Standort keinen Sinn machen. Die Nutzung einer vorhandenen Straße für eine beidseitige Bebauung bietet sich auch im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden an. Die neu geplanten Gewerbeflächen, die insbesondere für Bootslagerhallen genutzt werden sollen, müssen aus betrieblichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu den Bootswerften angeordnet werden, da sie Erweiterungsflächen für diese darstellen.

6.1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Flächenwerte:

Bebauungsplangebiet:	ca. 12,0 ha
Gewerbegebiete:	ca. 8,1 ha
Öffentliche Verkehrsflächen:	ca. 1,6 ha
Grünflächen:	ca. 2,3 ha

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt rund 12 Hektar. Der Anteil der neu zu versiegelnden Flächen beträgt insgesamt ca. 2,8 Hektar. Es sind gem. § 25 LNatSchG besonders geschützte Biotope betroffen.

6.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

6.1.2.1 Fachgesetze

Der Umweltbericht erfordert die Darstellung der für die Berücksichtigung der Umweltziele relevanten Fachgesetze. Nach §1 (6) Nr.7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in die Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen. Den faunistischen Bestandserhebungen liegen folgende Gesetze zugrunde: § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatschG – Vorkommen und Betroffenheit streng

geschützter Arten und § 19 Abs. 3 BNatschG – Hinweise zur Abwägung. Außerdem ist gemäß § 21 BNatSchG über die Vermeidung den Ausgleich und über den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung und Änderungen von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es ist der § 25 LNatSchG zu beachten, da entsprechend geschützte Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorkommen. Den Untersuchungen zu Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten liegen die Prüf- und Maßnahmewerte der BBodenSchG zu Grunde. Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes ist generell im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) verankert. Gemäß § 9 (1) LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen.

6.1.2.2 Fachpläne

Es sind Informationen des Fortschreibungslandschaftsplanes zur Erweiterung des Skandinavienkais in den Umweltbericht eingeflossen. Der faunistischen Bestandsaufnahme liegen folgende Fachplanungen zugrunde: Umweltplanung Skandinavienkai 2000 und das Flora-, Fauna- Gutachten des Landschaftsarchitekturbüros Kühlert ter Balk, Lübeck.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

6.2.1.1 Art und Umfang

Die, dem Umweltbericht zugrundeliegende landschaftsplanerische Bestandsaufnahme bezieht sich auf die unbebauten Flächen des Plangebietes, da nur hier eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna zu erwarten ist.

Die Bilanz aus dem GOP beschränkt sich ebenfalls nur auf die Flächen, bei denen sich Planung und Bestand unterscheiden. Dabei handelt es sich auf der westlichen Straßenseite um die Flächen zwischen der Travemünder Landstraße und den Dauerkleingärten entlang der Bahnlinie und auf der östlichen Straßenseite um den Grünstreifen entlang der Straße sowie das ehemalige „Nordgate“. Das eingriffsrelevante Gebiet umfasst ungefähr 2,8 ha.

Die eingriffsrelevanten Flächen zwischen der Travemünder Landstraße und den Kleingärten an der Bahnlinie sollen für Bootslagerhallen u. ä. genutzt werden, d.h. die festgesetzten Gewerbegebiete werden nahezu vollständig versiegelt. Das betrifft Ruderal- und Gehölzflächen sowie teilweise auch einen zumindest temporär wasserführenden Graben.

Die Kartierung der Fauna wurde von einem Diplom-Biologen durchgeführt; Inhalt der Untersuchung ist eine Teilerfassung der Fledermäuse und eine Potentialanalyse für die Arten Vögel, Tagfalter bzw. Heuschrecken, Reptilien und Amphibien. Die Erfassung der Fledermäuse wurde als Kartierung mit erweiterter Potentialanalyse durchgeführt. Bei der Bestandskartierung konnte teilweise auf Informationen zur Biotopausstattung zurückgegriffen werden, die bereits aus anderen Bauvorhaben vorlagen.
Die Untersuchungen zu möglichen Altlasten beziehen sich auf den gesamten Flächenumgriff, da insbesondere auf den langfristig gewerblich genutzten Flächen ein Altlastenverdacht besteht.

Bei der schalltechnischen Untersuchung wurden zusätzlich zum Plangebiet auch der Skandinavienkai, die dazugehörigen Gewerbegebiete und die angrenzenden Wohngebiete mit einbezogen.

6.2.1.2 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht erforderlich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgestimmt, Schwerpunkte des Umweltberichtes stellen die Untersuchung der vorhandenen Flora und Fauna sowie die Auswirkungen des erweiterten Skandinavienkais auf das Plangebiet dar. Umweltfachliche Ziele sind insbesondere die Zonierung der Nutzung von Hafennutzung über gewerbliche bzw. eingeschränkte gewerbliche Nutzung zu Wohnnutzung und die Einschätzung des Potentials bezüglich Flora und Fauna.

Die folgende Liste zeigt welche Schutzgüter durch die Planung betroffen sind:

	Schutzgüter	ja		Erläuterung
Auswirkungen der Planung	Menschen	ja		umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
	Tiere	ja		Auswirkungen auf Tiere. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	Pflanzen	ja		
	Boden	ja		
	Wasser	ja		
	Klima	ja		
	Landschaft	ja		
	Biologische Vielfalt	ja		
	Kulturgüter	ja		umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	Sachgüter	ja		
	Wechselwirkungen	ja		Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern
Umweltaspekte	Bodenschutzklausel	ja		Bei der Umweltfolgenabschätzung sind die Umweltaspekte wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung und die Umwidmungssperrklausel zu berücksichtigen
	Innenentwicklung	la		
	Umwidmung	ja		
	FFH-Gebiete		nein	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete
	Vogelschutzgebiete		nein	
	Eingriffsregelung	ja		Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB
	Immissionen	ja		Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
	Abfalle	ja		
	Abwasser	ja		
	erneuerbare Energien		nein	Nutzungen erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung
	Energienutzung		nein	
	Landschaftspläne			Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
	Fachpläne	ja		
	Luftqualität		nein	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

6.2.1.3 Schutzgut Mensch:

Altlasten:

Die Grundstücke Travemünder Landstraße 300, 302, 304 und Auf dem Baggersand 17 in Travemünde werden seit langem gewerblich genutzt. Auf Grund dieser Nutzung besteht ein Altlastenverdacht. Eine diesbezügliche historisch-deskriptive Erfassung bei der auch die Flächen westlich der Travemünder Landstraße Berücksichtigung fanden, wurde von einem Ingenieurbüro durchgeführt. Die erste gewerbliche Nutzung im Untersuchungsgebiet erfolgte durch eine Bootswerft im Jahre 1912, die erste industrielle Nutzung erfolgte im Jahre 1924 durch einen Schiffbaubetrieb, der lediglich bis 1928 existierte. In der Folgezeit entstand auf dem Baggersand eine Maschinenfabrik, der nach dem zweiten Weltkrieg eine Werft angegliedert wurde, es wurden Schiffsmotoren,

Baumaschinen und Dampfwalzen hergestellt. Im Jahre 1976 wurde auf den Flächen im südlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes ein Werftbetrieb gegründet, der bis heute besteht. Die Flächen der ehemaligen Maschinenfabrik werden derzeit zur Herstellung und Lagerung von medizinischen Geräten genutzt. Auf den Flächen entlang der Travemünder Landstraße hat es westlich der Straßengabelung Travemünder Landstraße / Baggersand einen Schuttabladeplatz gegeben. Im Bereich der Zufahrt zur Böbs-Werft befindet sich ein Stellplatz für Container, die mit Mischabfällen befüllt sind, ansonsten ist keine gewerbliche oder industrielle Nutzung dokumentiert. Als Ergebnis der Erfassung wurden 46 Verdachtsflächen kartiert. Basierend auf den ermittelten Kontaminationsverdachtsflächen wurde ein Konzept als Grundlage für die erforderlichen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung entwickelt. Da sich die Kontaminationsverdachtsflächen mit Ausnahme des Containerstellplatzes und eines ehemaligen Schuttplatzes westlich der Travemünder Landstraße auf Flächen befinden, die gewerblich genutzt werden und bebaut oder versiegelt sind, ist eine weitergehende Untersuchung aller Verdachtsflächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Daher wurden die Verdachtsflächen vom Gutachter in drei Kategorien eingeteilt: Für die Flächen der Kategorie A besteht ein dringender Erkundungsbedarf, da stichhaltige Hinweise auf Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen; Kategorie B kennzeichnet einen angezeigten Erkundungsbedarf, da die historisch-deskriptive Erfassung Hinweise auf Boden und/oder Grundwasserverunreinigung ergeben hat; bei Kategorie C handelt es sich um Kontaminationsverdachtsflächen für die ein Erkundungsbedarf nur im Rahmen von geplanten Bau- und Erdbaumaßnahmen besteht. Für die Kontaminationsverdachtsflächen der Kategorien A und B wurde im Rahmen der Bauleitplanung aufbauend auf die historisch-deskriptive Erfassung eine Gefährdungsabschätzung erstellt. Die Altlastenverdachtsflächen der Kategorie C, die im Bebauungsplan 32.07.00 Teilbereich West - Fischereihafen / Baggersand gekennzeichnet wurden, sind im Rahmen künftiger Bau- bzw. Erdbaumaßnahmen zu untersuchen. Ausgenommen davon sind die Verdachtsflächen westlich der Travemünder Allee, hier sind die umwelttechnischen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung bereits erfolgt.

Für die weitergehenden Untersuchungen der Altlastenverdachtsflächen der Kategorie A und B ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck eine orientierende Gefährdungsabschätzung beauftragt worden. Es haben sich bisher nur im Bereich des gewerblich genutzten Grundstückes auf dem Baggersand 17 schädliche Bodenveränderungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben von denen eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Mensch, Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze ausgeht.
Die Untersuchung konnte für ein Grundstück aus dem Planungsgebiet noch nicht erfolgen, da der Grundstückseigentümer dem Gutachter den Zugang zu seinem Grundstück verweigert. Daher wurden die Verdachtsflächen im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Unabhängig davon, dass auf den Flächen westlich der Travemünder Landstraße keine schädlichen Bodenveränderungen festgestellt wurden, müssen die Sedimente des oberflächennahen Auffüllungshorizont des Containerstellplatzes auf Grund der ermittelten PAK-Gehalte im Rahmen von Erdbaumaßnahmen abfalltechnisch gesondert behandelt werden.

Lärmschutz
Im Fischereihafen treten Geräuschimmissionen auf, die hauptsächlich aus dem Umschlagbetrieb am Skandinavienkai resultieren. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 32.07.00 Teilbereich West – Fischereihafen / Baggersand wurde durch das Ingenieurbüro Lairm Consult GmbH, Hammoor (28.09.2005) eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung wurde die

schallschutzrechtliche Verträglichkeit des Planvorhabens geprüft. Die Ergebnisse sind im Folgenden beschrieben.

Die Beschreibung der einzelnen Lärmwerte erfolgt getrennt nach den unterschiedlichen Lärmarten wie Gewerbe- und Verkehrslärm.

Gewerbelärm
Die Beurteilungsgrundlage bildet die DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“), die hinsichtlich des Gewerbelärms auf die TA Lärm verweist. Unabhängig davon, dass Seehafenumschlagsanlagen vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen sind, wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung neben den hafennahen Gewerbeflächen der Skandinavienkai als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm angesehen. Eine Prüfung der Gesamtbelastung ist laut TA Lärm nur für den Fall erforderlich, dass die durch das Plangebiet hervorgerufene Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 6 dB(A) unterschreitet (Relevanzkriterium).

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für sämtliche Gewerbeflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches im Tagesabschnitt keine Emissionsbeschränkungen erforderlich sind. Im Nachtabschnitt ist für die Gewerbegebiete GE(e)-1, GE(e)-3 und bis GE(e)-4 ein Nachtbetrieb auszuschließen. Für die Flächen des Gewerbegebietes GE(e)-2 ist eine Beschränkung der maximal zulässigen Schallemissionen durch Festsetzung eines flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln (FISP) von maximal 50 dB(A) erforderlich.
Die Zusatzbelastung durch die Gewerbeflächen des Plangebietes unterschreitet die jeweiligen Immissionsrichtwerte im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte, die in der schalltechnischen Untersuchung dargestellt sind, um mindestens 6 dB(A). Durch das Einhalten des „Relevanzkriteriums“ werden die Vorbelastungen ausreichend berücksichtigt. Die FISP dienen dem Schutz der Wohnnutzungen außerhalb des Plangeltungsbereichs vor Emissionen aus dem Plangeltungsbereich.

Der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) nachts wird im südlichen Bereich des Plangebietes überschritten. Der Schutz von ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen im südlichen Plangeltungsbereich vor Gewerbelärmeinwirkungen kann vor dem Hintergrund, dass Seehafenumschlagsanlagen nicht dem Geltungsbereich der TA Lärm unterliegen und der Skandinavienkai die maßgebliche Vorbelastung des Plangebietes darstellt, durch Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen erreicht werden. Hier genügen die Anforderungen an den Schallschutz des Lärmpegelbereiches III gemäß DIN 4109 um den Schutz zu gewährleisten.

Verkehrslärm
Die Beurteilung des Straßenverkehrslärms orientiert sich zusätzlich an den Vorgaben der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“). Das umliegende Straßennetz ist zum Teil erheblich belastet. Da im Wesentlichen vorhandene Betriebe überplant werden und die geplante Ansiedlung von Bootslagerhallen nördlich der Travemünder Landstraße kaum zusätzlichen Verkehr erzeugt, sind Veränderungen als gering einzuschätzen. Relevante Erhöhungen des Straßenverkehrslärms– insbesondere während der Nachtstunden – sind deshalb nicht zu erwarten. Auf der Travemünder Landstraße ist nach dem geplanten Umbau zur Sackgasse ein geringeres Verkehrsaufkommen als bisher zu erwarten, da die Straße nicht mehr als Durchfahrtsstraße genutzt werden kann.

6.2.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Bis auf einen schmalen Streifen entlang der Travemünder Landstraße wird das Areal östlich der Straße bereits heute als Gewerbegebiet genutzt Die gesamte Fläche ist nahezu vollständig versiegelt. Daher ist dort keine Beeinträchtigung der Flora und Fauna

zu erwarten. Die folgenden Untersuchungen beziehen sich aus dem Grund hauptsächlich auf die Bereiche westlich der Straße.

Bestandsaufnahme Flora

Naturnahe Bereiche, die eine genauere floristisch–faunistische Betrachtung erfordern, befinden sich insbesondere im Bereich der linsenförmigen Flächen zwischen Bahnlinie und der Travemünder Landstraße.

1998 / 1999 wurden diese Flächen im Rahmen der Bestandsaufnahme für die UVS zur Verlegung des DB-Gleises am Skandinavienkai bereits kartiert. Die damalige Bestandsaufnahme beinhaltet Aussagen zu den naturnahen, teilweise gesetzlich geschützten Flächen zwischen Gleis und Travemünder Landstraße. Daraus ergaben sich erste Hinweise auf die Wertigkeit der Flächen.
Die damals bestehenden offenen Ruderal- und Sukzessionsflächen haben sich inzwischen überwiegend zu Gehölzflächen entwickelt. Zwischen den Kleingärten und der Straße dominieren Gehölzflächen, die z.T. waldartige Strukturen mit ausgewachsenen Bäumen aufweisen. Die Flächen sind durch die Zufahrten zu den angrenzenden Kleingärten unterbrochen. Lineare Gehölzstrukturen säumen vor allem die Travemünder Landstraße zu beiden Seiten sowie den Graben auf der Westseite. In den Gehölzflächen stehen zahlreiche ausgewachsene Bäume.
Ruderalflächen beschränken sich auf kleinere Bereiche nahe der Kleingärten. Zudem ist der Bereich des alten, stillgelegten Gleises, weiterhin offen und gehölzfrei.

Bewertung Flora

Im Bereich der Container-Lagerfläche westlich der Travemünder Landstraße haben sich auf ca. 50% der Fläche wertvolle Trockenrasenbestände ausgebildet. Sie sind gem. § 25 LNatSchG geschützt. Die Fläche des Container-Lagerplatzes beträgt ca. 2.400 m².
Entlang der Travemünder Landstraße sind überwiegend Bäume unterschiedlichen Alters, verschiedener Arten und Größen vorhanden. Die Bäume liegen innerhalb geschlossener Gehölzbestände. Im Hinblick auf die Fledermausvorkommen ist die große, alt eingewachsene Linde im Zufahrtsbereich zu den Kleingärten zu erwähnen. Für die Fledermäuse ist dieser Altbaum das vermutlich wertvollste Strukturelement des gesamten Planungsraums.

Zur Eingriffsminimierung wird entlang der Grenze zu den Kleingärten eine freiwachsende Hecke als Nahrungsquelle, z.B. für die vorkommenden Fledermausarten, angelegt. Die Baumreihe an der Straße "Auf dem Baggersand", die Bäume entlang der Travemünder Landstraße sowie die "Fledermauslinden" und einige weitere hochwertige Einzelbäume werden erhalten.

Die Inanspruchnahme der offenen Vegetations- sowie der Gehölzflächen betrifft Bereiche, die eine hohe Biotopfunktion besitzen. Vor allem auf der Westseite des Planungsgebietes befinden sich naturnahe Feldgehölze mit vorwiegend heimischen Gehölzen. Die Gehölzflächen haben insgesamt einen hohen Anteil ausgewachsener Bäume. Auf der Ostseite der Travemünder Landstraße befinden sich zwei kleinere Gehölzbestände, die aufgrund ihrer Größe und straßenbegleitenden Funktion einen geringeren Biotopwert aufweisen

Bestandsaufnahme Fauna

Auf Grundlage der faunistischen Erfassung können die Auswirkungen des geplanten Eingriffes auf die Tierwelt beurteilt und Vorschläge zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation erarbeitet werden. Die faunistischen Untersuchungen konzentrieren sich auf die Erfassung und Bewertung ausgewählter Tierartengruppen mit hohem Indikationswert für den Standort. Ausgewählt wurden die Tierarten Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter. Auf die Berücksichtigung von Amphibien wurde

aufgrund der geringen Eignung des Gebietes als Lebensraum für diese Gruppe verzichtet. Für die o. g. Tierartengruppen wurde eine faunistische Potentialanalyse und für die Fledermäuse zusätzlich eine „minimierte Bestandserfassung“ durchgeführt. Die faunistische Potentialanalyse ist ein Verfahren zur Beurteilung der tierischen Besiedlung von Lebensraumkomplexen. Im Untersuchungsgebiet wurde das faunistische Arteninventar, mit Hilfe von zwei mehrstündigen Geländebegehungen aufgenommen. Zusätzlich wurde während der Fledermauserfassung das Potential nachtaktiver Vogelarten im Gebiet überprüft. Außerdem wurden auf der Grundlage von vier zwischen Juni und September 2004 durchgeführten Gebietsbegehungen (Tag- und Nachterfassung) die potentiellen Vorkommen streng geschützter Arten hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben beurteilt.

Bewertungsmethodik

Für die Funktionsräume Kleingartenanlage und Sukzessionsfläche zwischen Travemünder Landstraße und der Kleingartenanlage werden die potentiell vorkommenden Arten der untersuchten Tiergruppen aufgelistet. Wertgebende Arten sind alle gefährdeten, stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten der roten Listen Schleswig-Hosteins. Es können aber auch ungefährdete Arten über verschiedene Kriterien wie die Vollständigkeit der Zönose, die regionale Gefährdung oder eine besonders hohe Artenvielfalt in die Bewertung eingehen. Zusätzlich zur landesweiten Gefährdung werden auch die europäischen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet entspricht größtenteils dem Plangebiet des Bebauungsplanes 32.07.00 – Fischereihafen/Baggersand; asphaltierte Straßenzüge, versiegelte Flächen und die Hafenanlagen blieben als nicht natürliche Strukturen unberücksichtigt. Das Gebiet lässt sich in zwei relativ unterschiedliche Landschaftsräume untergliedern, die Kleingartenanlage „Siechenbucht“ und die Sukzessionsflächen zwischen den Kleingärten und der Travemünder Landstraße.

Kleingartenanlage „Siechenbucht“:

Die Nutzungs- und Störungsintensität ist hoch, schwankt aber in Abhängigkeit von Wochentagen und Tageszeiten. Die im Westen gelegene Bahnlinie stellt eine besondere Störungs- und Gefahrenquelle für viele Tierarten dar, bietet aber auch einigen Arten günstige, thermisch bevorzugte Lebensräume und fungiert partiell als Vernetzungselement.

Sukzessionsflächen:

Die nicht mehr genutzte Gleisanlage in diesem Funktionsraum ist ein hervorragender Lebensraum für einige Heuschreckenarten und Tagfalter sowie die Waldeidechse. Im Zentrum des Funktionsraumes liegt ein von Gebüschen eingefasster Containerstell- und Lagerplatz, der aufgrund der naturfernen Ausprägung nicht zum Funktionsraum gezählt wird.

Fledermäuse

Fledermäuse sind aufgrund ihres Jahreszyklus, der Ansprüche an die verschiedenen Habitate und ihres Nahrungsbedarfes als Indikatoren der Qualität sowie Klimastabilität einer Landschaft anzusehen. Fledermäuse zählen zu den gefährdeten Tiergruppen unserer heimischen Fauna. Im Planungsraum befinden sich Strukturelemente, die als wesentliche Bestandteile des Gesamtlebensraumes der potentiellen Fledermausfauna eingestuft werden können. Das sind die Ränder des Gehölzbestandes in der Sukzessionsfläche, die Straßenbäume entlang der Travemünder Landstraße sowie der wasserführende Graben und die beiden alten Linden im Zufahrtsbereich zur Kleingartenanlage. Das Gebiet besitzt für Fledermäuse eine durchschnittliche Bedeutung. Das Artenrepertoire setzt sich aus den häufigen und weit verbreiteten Arten des norddeutschen Tieflandes zusammen. Die im südlichen Teil an der Kleingartenzufahrt stehenden

alten Linden werden vermutlich auch als Wochenstube genutzt. Die Kleingartenanlage bietet höchstens den beiden kleinen Fledermausarten, der Berg- und der Mückenfledermaus geeignete Kleinquartiere. Die Sukzessionsfläche dagegen bietet günstige Voraussetzung als Nahrungsfläche und Quartierstandort. Der Nahbereich um die alten Linden im Zufahrtsbereich zu den Kleingärten dient ferner nachweislich als Jagdhabitat ebenso wie die wasserführenden Teilbereiche des Grabens.
Das geplante Vorhaben dürfte sich auf 5 der insgesamt 6 (potentiell) vorkommenden Fledermausarten, die als streng geschützte Tierarten anzusehen sind erheblich und nachteilig auswirken. Lediglich für die Rauhautfledermaus werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen prognostiziert. Gemäß § 19 (3) BNatSchG sind Eingriffe als unzulässig einzustufen, wenn für das Vorkommen der Individuen einer streng geschützten Art die limitierenden Faktoren im Gebiet so verändert werden, dass sie dort nicht mehr leben können. Es ist somit sicherzustellen, dass die Fledermausarten nach Realisierung des geplanten Vorhabens weiterhin im Gebiet vorkommen können. Da die lokalen Bestände der genannten Arten vermutlich nur klein sind und in der näheren Umgebung Ausweichmöglichkeiten bestehen dürfte ihr Fortbestand unter Berücksichtigung geeigneter Eingriffskompensationen nicht als gefährdet einzustufen sein.

Brutvögel

Sehr gute Kenntnisse der Ökologie der Brutvogelarten, die verhältnismäßige leichte Erfassbarkeit und die oft enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen kennzeichnen die Gruppe der Vögel als ausgezeichnete „Deskriptoren“ zur Zustandsbeschreibung unserer Landschaft. Streng geschützte Vogelarten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG kommen bis auf die gelegentlich im Untersuchungsgebiet nach Nahrung suchenden Sperber und Turmfalken wahrscheinlich nicht vor. Obwohl die Sukzessionsfläche als naturnah ausgeprägter Lebensraum in einer isolierten Betrachtung mit einem hohem Siedlungspotential ausgestattet ist, verhindert das hohe Störungspotential und die inselartige Lage zwischen Siedlungs- und Gewerbegebieten in mitten stark frequentierter Verkehrstrassen die Ansiedlung empfindlicher und anspruchsvoller Vogelarten.
Aufgrund der relativ geringen Größe des Kleingartengeländes ist das Brutvogelinventar überschaubar. Die vier Leitarten für Kleingärten, Feldsperling, Haussperling, Gartenrotschwanz und Girlitz dürften alle vorkommen. Haussperling und Girlitz wurden während der Flächenbegehung nachgewiesen. Das potentielle Arteninventar kann jedoch als vergleichsweise reichhaltig eingestuft werden. Die abwechslungsreich strukturierte Sukzessionsfläche ist ein günstiger Vogellebensraum. Es kommen verschiedene Leitarten der Weidenwälder, wie Kleinspecht, Gelbspötter, Nachtigall, Sprosser und potentiell alle landesweit und regional bestandsgefährdeten Vogelarten vor, die weitgehend tolerant gegenüber menschlichen Störeinflüssen sind.

Reptilien

Reptilien sind auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Alle Reptilienarten benötigen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten und geeignete Überwinterungsquartiere. Wenn diese Ansprüche erfüllt sind, können die Reptilien in individuenreichen Populationen vorkommen. Reptilien zeichnen sich durch eine hohe Habitattreue aus, damit sind die einzelnen Populationen als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Reptilien sind prozentual am stärksten in der roten Liste vertreten. In Schleswig-Holstein kommen nur noch 6 Reptilienarten vor, die Ringel- und Schlingnatter sowie Kreuzotter, Blindschleiche, Zaun- und Waldeidechse.
Im Planungsraum können die Waldeidechse und die Blindschleiche potentiell vorkommen, konkrete Nachweise konnten aufgrund der schweren Nachweisbarkeit dieser Artengruppen nicht erbracht werden. Günstige Voraussetzung findet die Blindschleiche vor allem im Bereich zwischen der Kleingartenanlage und der Sukzessionsfläche sowie innerhalb der Sukzessionsfläche entlang der Bahngleise. Die ausgesprochene Insellage in Verbindung mit der hohen Gefährdung durch den Straßenverkehr lässt ein

langfristiges Überleben fragwürdig erscheinen. Entlang der Gleise, die als Verbundstruktur im Raum für Reptilien eine hohe Bedeutung besitzt, können jedoch regelmäßig Neubesiedelungen erfolgen.
Die Lebensraumansprüche der Waldeidechse können noch relativ häufig in der Landschaft befriedigt werden, daher ist diese Art vergleichsweise verbreitet und dürfte die häufigste heimische Reptilienart sein. Im Planungsraum kommt sie potentiell entlang der stillgelegten Bahngleise vor. Aufgrund der geringeren Raumansprüche und der geringeren Gefährdung durch den Straßenverkehr dürfte die Lokalpopulation, soweit vorhanden, weitgehend stabil sein.

Heuschrecken

Heuschrecken treten in Deutschland in einer überschaubaren Artenzahl auf und sind aufgrund ihrer artspezifischen Gesänge leicht erfassbar. Der gute Kenntnisstand zur Biologie und Ökologie dieser Arten und die große Empfindlichkeit, mit der sie auf Veränderung ihres Lebensraumes reagieren, begründen die Eignung als Zeigerarten. Von den insgesamt 35 in Schleswig-Holstein lebenden Heuschreckenarten kommen 13 potentiell im Planungsraum vor. Das Artenspektrum setzt sich aus den häufigsten Vertretern unserer heimischen Heuschrecken zusammen.
Die Sukzessionsfläche zwischen der Kleingartenanlage und der Travemünder Landstraße bietet aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit günstige Lebensräume. In den feuchten Bereichen am Bahndamm und entlang des Grabens, kommt als Charakterart die kurzflüglige Schwertheuschrecke vor. Neben diesem Vorkommen sind vor allem die Bestände des regional stark gefährdeten Nachtigall-Grashüpfers hervorzuheben.

Tagfalter

Der Arten- und Individuenrückgang der Tagfalter ist in den letzten Jahren besonders auffällig zu beobachten. Aufgrund der phytophagen Lebensweise der Raupen besteht bei Tagfaltern eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen. Im Planungsraum wurden 12 Tagfalterarten nachgewiesen, 13 weitere kommen potentiell vor. Von Bedeutung sind die (potentiellen) Vorkommen von 4 Arten, die auf der landesweiten Vorwarnliste stehen, wie Aurorafalter, C-Falter, Nierenfleck und Sonnenröschen-Bläuling.
Die Kleingärten spielen für die lokale Tagfalterfauna als Nektarquelle eine Rolle. Als Entwicklungshabitat für die Raupen sind die Kleingärten kaum geeignet. Die naturnahen Sukzessionsflächen bieten jedoch einen günstigen Lebensraum für Raupen. Die räumliche Kombination von geeigneten Entwicklungshabitaten und blütenreichen Saughabitaten ist für die Schmetterlinge günstig.

Bewertung Fauna

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet als arten- und individuenreicher Tierlebensraum im Stadtgebiet von Lübeck einzustufen. Überregional ist die Sukzessionsfläche zwischen der Travemünder Landstraße und der Kleingartenanlage von Bedeutung. Aufgrund des hohen Störungspotentials zwischen zwei Hauptverkehrsadern fehlen jedoch störungsanfällige sowie erdgebundene Arten mit höheren Raumansprüchen. Für weniger anspruchsvolle Arten mit geringeren Aktionsradien bietet das Untersuchungsgebiet dagegen teilweise hervorragende Existenzbedingungen. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen entlang des alten stillgelegten Bahngleises innerhalb der Sukzessionsfläche finden z. B. trockenheitsliebende Heuschreckenarten günstige Voraussetzungen. Aufgrund des hohen Grenzlinienanteils finden sich in großer Zahl Arten, die die Übergangszonen zwischen verschiedenen Lebensräumen bewohnen, wie z.B. die Tagfalter. Es konnte eine Vielzahl lokal gefährdeter und sogar stark gefährdeter Tierarten dokumentiert werden:
4 Fledermausarten, die nach § 10 Abs.2 Nr.11 BNatSchG besonders geschützt sind, wurden nachgewiesen und 2 weitere kommen potenziell vor; 37 Brutvogelarten können im Planungsgebiet erwartet werden, von denen eine in der regionalen Roten Liste als stark gefährdet und vier weitere als gefährdet aufgeführt sind. Streng geschützte

Vogelarten nach § 10 Abs.2 Nr.11 BNatSchG kommen sehr wahrscheinlich nicht vor. Aus der Gruppe der Reptilien kommen die Blindschleiche und die Waldeidechse, die auf der regionalen Roten Liste stehen, potenziell vor. Es wurden 9 Heuschreckenarten nachgewiesen, 4 weitere kommen potenziell vor. Darunter befinden sich 4 regional stark gefährdete Arten sowie 5 weitere gefährdete. Aus der Gruppe der Tagfalter wurden 12 Arten nachgewiesen, darunter 3 stark gefährdete und 2 weitere gefährdete. Weitere 13 Arten kommen potenziell vor, darunter noch mal 5 stark gefährdete und 8 lokal gefährdete Arten. Das entspricht rund einem Drittel aller im Lande heute noch auftretenden Arten.
Besonders der Bereich zwischen Kleingärten und der Travemünder Landstraße stellt durch seine Naturnähe und Lebensraumvielfalt auf engem Raum einen hochwertigen Tierlebensraum dar. Nahezu alle oben aufgeführten Arten kommen hier vor.

Beurteilung

Die Funktionsräume Kleingarten und Sukzessionsflächen grenzen aneinander, dadurch und durch ihre Längenausdehnung wird die Barrierewirkung in abgeschwächter Form wahrgenommen. Über den im Norden angrenzenden Bahndamm ist für terrestrische Arten ein gewisser Austausch mit benachbarten Lebensräumen möglich. Die langgestreckte Form sowie der hohe Natürlichkeitsgrad führt dazu, dass die Flächen eine bedeutsame Funktion als naturnahe Verbundachsen und Trittsteinbiotope in der Siedlungslandschaft besitzen. Eine Reihe von siedlungstypischen Wirbeltieren findet im Funktionsraum Kleingärten geeigneten Unterschlupf oder günstigen Nist- bzw. Quartiersplätze während der Funktionsraum Sukzessionsflächen als bedeutsamer Nahrungsraum fungiert. Die Bedeutung der naturnahen Sukzessionsflächen ist bezüglich der Austauschbeziehungen weit höher einzustufen als die der Kleingärten.
Die Fläche ist als Rückzugsraum und Trittsteinbiotop innerhalb des Siedlungsgefüges zu bewerten, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass zukünftig im Süden nicht mehr die freie Landschaft anschließt, sondern das Gewerbegebiet zur Erweiterung des Skandinavienkais. Insgesamt ist das Gebiet als arten- und individuenreicher, hochwertiger Tierlebensraum einzustufen. Die Fläche dient als Lebensraum zahlreicher gefährdeter und stark gefährdeter Arten sowie einiger nach § 10 Abs.2 Nr.11 BNatSchG besonders geschützten Fledermausarten.

Nach der faunistischen Bewertung (Büro Bioplan) besitzt der Verlust des zu bebauenden Gebietes für die vorkommenden Vogelarten keine erhebliche Bedeutung. Für die Fledermäuse stellt das Planungsgebiet je nach Art Jagd-, Paarungs- oder Wochenstubenquartier dar. Im Planungsraum befinden sich folgende Strukturelemente, die für die Fledermäuse wichtige Funktionen ausüben: Die Gehölzränder sowie die Straßenbäume entlang der Travemünder Landstraße stellen Flugstraßen dar, der wasserführende Graben dient als Trinkquelle und Jagdhabitat, die Straßenzüge dienen als Jagdhabitate und die Altbäume, insbesondere die beiden "Fledermauslinden", dienen als potenzielle Quartiere und Wochenstube.
Um naturschutzrechtlich unzulässige Eingriffe zu vermeiden, ist der Fortbestand der lokalen Fledermausgemeinschaft nach der Realisierung des Bauvorhabens sicher zu stellen. Dies wird durch den Erhalt der bedeutsamen Landschaftsstrukturen im Gebiet möglich. So müssen die beiden Altlinden mitsamt des direkt angrenzenden Gebüschbereichs und die einreihige Gehölzkulisse entlang der Travemünder Landstraße erhalten werden. Das Kleingewässer ist zu erhalten oder neu anzulegen, die östliche Kleingartengrenze ist einzugrünen und es sind künstliche Quartiere für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten anzubringen.

Da die lokalen Bestände der genannten besonders betroffenen Arten vermutlich nur klein sind und in der näheren Umgebung noch Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, bestehen unter Berücksichtigung der geplanten Eingriffsminimierung keine limitierenden Faktoren für den Fortbestand einer streng geschützten Art im Planungsraum.

6.2.1.5 Schutzgut Boden:

Bestand

Aus der historischen Entwicklung des Gebietes lässt sich vermuten, dass sandiger Boden vorherrscht, da Anfang des 20. Jahrhunderts im Rahmen des Ausbaus der Schifffahrtsstraßen die Trave ausgebaggert wurde und die hierbei angefallenen Sandmassen auf den Flächen des Plangebietes abgelagert wurden.
Die Baukontor Dümcke GmbH hat im November 2005 eine Baugrunduntersuchung und -beurteilung mit 13 Sondierbohrungen auf der Fläche zwischen den Kleingärten und der Travemünder Landstraße durchgeführt. Weitere 7 Sondierbohrungen liegen entlang der Bahnstrecke vor.
Oberflächig stehen die bereits oben erwähnten Auffüllungen an. Die Auffüllungen weisen in der Südhälfte, entlang der Travemünder Landstraße, eine Mächtigkeit von 1,90 m bis 3,80 m auf und sind im nördlichen Bereich in einer Schichtdicke von 0,50 m bis 0,90 m vorhanden. Unterhalb der Auffüllungen folgen Organböden in Form von Torf bis zu einer Tiefe von 4,80 m oder Sande, in denen wiederum Organschichten, wie Mudde und Torf, zwischengelagert sind. Organböden sind in Schichtstärken von bis zu 2,60 m festgestellt worden. Entlang der Bahnlinie wurden ebenfalls Organböden angetroffen. Hierbei handelt es sich um die vermoorte ehemalige Rönnauniederung. Ab 4,70 m bis 8,50 m unter Gelände steht Geschiebemergel an, der bis zu einer maximalen Sondierbohrung von 10 m nicht durchstoßen wurde.
Der Wasserspiegel wurde zwischen 1,10 m und 2,57 m unter Gelände angebohrt. Nach Beendigung der Sondierungen ist aufgrund der durchbohrten wasserstauenden Schichten ein tieferer Wasserstand zwischen 1,65 m und 4,70 m eingemessen worden.
Aufgrund der inhomogenen Zusammensetzung der Auffüllungen und der starken Verformbarkeit der Organschichten ist bei einer Flachgründung der Gebäude mit Setzungen im Dezimeterbereich zu rechnen. Im Bodengutachten wird daher empfohlen, für die geplanten Hallen eine Tiefgründung auf Pfählen vorzunehmen, die zu punktuellen Eingriffen in die anstehenden Torfschichten und daher kleinflächig zu Veränderungen bzw. dem Verlust der geologischen Schichten führt.
Da davon auszugehen ist, dass die Gründung der Gebäude durch Pfähle und nicht als Flachgründung vorgenommen wird, sind die Eingriffe in die anstehenden Torfschichten quantitativ zu vernachlässigen.

Eingriffe:

Die Böden des Plangebietes sind sehr unterschiedlich zu bewerten, die Flächen östlich der Travemünder Landstraße sind größtenteils versiegelt, daher sind dort keine Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten, während die Flächen westlich der Straße weitgehend unbefestigt sind.
Dauerhafte Eingriffe durch Überbauung werden vornehmlich durch den Neubau von Gebäuden und Stellplatzflächen auf vorher unversiegelten Flächen verursacht. Die Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge. Temporäre Verdichtungen und Aushubmaßnahmen während der Bauzeit sowie die Zerstörung gewachsener Bodenschichten und die damit verbundenen Veränderungen des Porenvolumens und Korngefüges betreffen die nicht versiegelten Flächenanteile. Darüber hinaus sind im Planungsgebiet Torfböden, also über Jahrtausende gewachsene Böden vorgefunden worden, die als Biotope mit besonderer Bedeutung gelten.
Die Neubaumaßnahme führt zu einer Überbauung bzw. Versiegelung bisher unversiegelter Flächen von rund 8.080 m². Es wird angenommen, dass die o.g. Flächen vollversiegelt werden. Bei einer Relation von 1 zu 0,5 ergibt sich eine notwendige Kompensationsfläche von 4.040 m². Durch die Entsiegelung der Wendeschleife reduziert sich die Kompensationsfläche um 1.500 m² auf 2.510 m².

6.2.1.6 Schutzgut Wasser:

Zwischen der Travemünder Landstraße und der Bahnlinie Lübeck-Travemünde verläuft ein Entwässerungsgraben, der von angrenzenden Gehölzflächen überwuchert ist. Das

trapezförmige Profil ist durch starken Bewuchs teilweise überprägt. Der Graben stellt für die Vielfältigkeit der Biotopstruktur einen bedeutenden Faktor dar. Für die vorhandene Fauna, insbesondere die Fledermauspopulation, stellt der Graben eine wichtige Trinkwasserquelle dar. Im Bereich der jeweiligen Eingriffsgrenze werden Teile des Grabens in einer Länge von 180 m verrohrt.
Bis auf einen schmalen Streifen entlang der Travemünder Landstraße wird das Areal östlich der Straße bereits heute als Gewerbegebiet genutzt. Die gesamte Fläche ist nahezu vollständig versiegelt. Daher sind dort keine Eingriffe in das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Die unbebauten Vegetationsflächen westlich der Travemünder Landstraße hatten bisher eine Funktion für die Grundwasserneubildung und als Retentionsfläche. Künftig können die bebauten und versiegelten Flächen nicht mehr der natürlichen Versickerung dienen, infolgedessen verringert sich die Grundwasserneubildungsrate. Angesichts der großen Flächenanteile der zukünftig zulässigen Versiegelung wird die zu erwartende Beeinträchtigung als hoch angesehen.

6.2.1.7 Schutzgut Luft

Die Luftschadstoffimmissionen im Bereich des Plangebietes werden insbesondere durch den Skandinavienkai erzeugt. Die verkehrsbedingten Emissionen in Travemünde wurden im Rahmen der Agenda 21 ermittelt. So betragen z.B. die Gesamtemissionen aus dem Skandinavienkai pro Jahr an CO_2 ~ 46,49 $^t/_a$, NO_X ~ 793,7 $^t/_a$ und Ruß ~ 21,65 $^t/_a$. Im Vergleich dazu fallen durch den Straßenverkehr CO_2 ~ 14,68 $^t/_a$, NO_X ~ 61,9 $^t/_a$ und Ruß ~ 0,84 $^t/_a$ an. Aufgrund der relativ hohen Vorbelastung können etwaige durch die Planung zusätzlich entstehenden Luftschadstoffemissionen vernachlässigt werden.

6.2.1.8 Schutzgut Klima:

Schleswig-Holstein liegt im Bereich der für Mitteleuropa charakteristischen Westwinddrift. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel und die Nähe zur Nord- und Ostsee führen zu einem gemäßigt feuchttemperierten und ozeanisch geprägten Klima. Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bringt hohe Windgeschwindigkeiten und ein gut durchlüftetes Regionalklima im Raum Lübeck mit sich. Die Trave wirkt ebenfalls Temperatur ausgleichend. Durch das Relief, den Bewuchs und die Bebauung prägen sich kleinräumig unterschiedliche Mikroklimata aus. Die Umsetzung der Planung ermöglicht eine Bebauung auf bisher unbebauten Flächen und führt damit zu einer Beeinträchtigung des Kleinklimas in diesen Bereichen.

6.2.1.9 Schutzgut Landschaft

Das Gebiet ist vor allem von der Travemünder Landstraße aus erlebbar. Die aktuelle Situation ist geprägt durch die Gehölzstreifen entlang der Straße, so dass der Eindruck des Passierens eines Grüngürtels entsteht, bevor sich im Norden der historische Ortskern öffnet. Im Süden schließt sich die Erweiterung des Skandinavienkais an. Somit stellt das Plangebiet ein Grünelement innerhalb des Stadtgefüges dar.
Die Gehölzstreifen säumen die Travemünder Landstraße auf der gesamten Länge des Planungsgebietes und verdecken zum Großteil die auf der Ostseite befindlichen Hafengebäude. Entlang der Straße stehen überwiegend Bäume unterschiedlichen Alters, verschiedener Arten und Größen, zum Teil innerhalb geschlossener Gehölzbestände liegend und zum Teil als Einzelbäume.
Am südlichen Straßenrand der Straße "Am Baggersand" steht eine Birkenreihe aus gleichmäßig gepflanzten, gleich alten und großen Birken, die aufgrund ihrer einheitlichen Struktur und Lage im Einfahrtsbereich nach Travemünde ortsbildprägend ist. Das Areal östlich der Straße wird bis auf einen schmalen Streifen entlang der Travemünder Landstraße bereits heute als Gewerbegebiet genutzt. Die gesamte Fläche ist nahezu vollständig versiegelt. Daher sind dort keine Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Eingriffsminimierend wirken die Beschränkung der Gebäudehöhen auf der Westseite der Travemünder Landstraße, die Gliederung der Gewerbeflächen westlich der Travemünder Landstraße durch "grüne Fugen" sowie die Einfassung der Gewerbegebiete an der Grenze zu den Kleingärten durch eine freiwachsende Hecke. Die geplante Allee entlang der Travemünder Landstraße stellt in Zukunft ein bestimmendes Element für den Straßenraum dar.
Die Minimierungsmaßnahmen führen zu einer Eingliederung der Gewerbeflächen westlich der Travemünder Landstraße in das Siedlungsgefüge. Ein Ausgleichsdefizit verursacht die Veränderung des Erscheinungsbildes im Landschafts- bzw. Siedlungsraum.

6.2.1.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Denkmale oder einfache Kulturdenkmale.
Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude und die gewerblich genutzten Hallen zu erwähnen. Die bestehenden Sachgüter sollen planungsrechtlich berücksichtigt werden, so dass keine Verluste von Sachgütern zu erwarten sind.

6.2.1.11 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes. Wesentliche Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich durch die Versiegelung von Böden und die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Die zusätzliche Bodenversiegelung wirkt sich auch auf das Schutzgut Wasser aus, da der offene Graben im Bereich zwischen der Bahnlinie Lübeck – Travemünde und der Travemünder Landstraße künftig als Rohrleitung geführt werden soll. Durch das Entfernen von Gehölzen wird die Lebensraumqualität für Tiere eingeschränkt und das Mikroklima verändert.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

6.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinflussungen durch Immissionen

Durch die Planungen entstehen keine Belastungen durch Immissionen über die bereits bestehende Vorbelastung hinaus.

Auswirkungen auf die Flora

Dauerhafte Eingriffe durch Überbauung werden vornehmlich durch den Neubau von Gebäuden und Stellplatzflächen auf vorher unversiegelten Flächen, meist Gehölzflächen oder Ruderalfluren, verursacht. Die Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge.
Die Neubaumaßnahme führt zu einer Überbauung bzw. Versiegelung bisher unversiegelter Flächen von rund 8.020 m². Bei einer Relation von 1 zu 0,5 ergibt sich eine notwendige Kompensationsfläche von 4.010 m². Durch die Entsiegelung der Wendeschleife reduziert sich die Kompensationsfläche um 1.500 m² auf 2.510 m².
Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind nicht oder nur bedingt quantifizierbar. Als Anhalt kann gleichwohl die Fläche innerhalb der Eingriffsgrenze gelten, die bislang unversiegelt ist. Sie beträgt rund 11.960 m². Es wird eine Flächenrelation von 1 zu 0,1 in Ansatz gebracht. Die erforderliche Ausgleichsfläche beträgt 1.196 m².
Die Inanspruchnahme der offenen Vegetationsflächen sowie der Gehölzflächen betrifft Bereiche, die eine hohe Biotopfunktion für die Fauna und Flora besitzen, die verloren geht. Auf der Westseite des Planungsgebietes befinden sich naturnahe Feldgehölze mit vorwiegend heimischen Gehölzen. Die Gehölzflächen haben insgesamt einen hohen Anteil ausgewachsener Bäume. In z.T. enger Verzahnung mit den Gehölzflächen liegen Hochstauden- und Ruderalfluren im Bereich zwischen der stillgelegten Uferbahn und dem DB-Gleis.

Der Verlust von flächenhaften Gehölzbeständen umfasst ca. 4.770 m², von Stauden- und Ruderalflächen ca. 1.350 m². Die Zahl der zu rodenden Einzelbäume beläuft sich auf 22 Bäume.
Gehölzflächen zählen zu den mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen. Hierfür ist laut dem Erlass ein Flächenverhältnis von 1 zu 1,5 angesetzt. Es ergibt sich eine Kompensationsfläche von 7.155 m². Stauden- und Ruderalflächen zählen zu den kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und werden mit einer Flächenrelation von 1 zu 1 quantifiziert. Die Kompensationsfläche für die Ruderal- bzw. Hochstaudenfluren beträgt daher für ca. 1.350 m². Insgesamt sind nach der oben angelegten Bewertungsmethode 105 Bäume zur Eingriffskompensation zu pflanzen.
Im Bereich der Container-Lagerfläche westlich der Travemünder Landstraße sind ca. 50 % des Areals mit Containern überstellt bzw. nicht bewachsen. Auf den übrigen Flächen konnten sich wertvolle Trockenrasenbestände ausbilden. Sie sind gem. § 25 LNatSchG geschützt. Die Fläche des Container-Lagerplatzes beträgt ca. 2.400 m², eingriffsrelevant sind wie oben beschrieben nur 50% der Fläche. Bei einem Verhältnis von 1 zu 1 ergibt sich eine Kompensationsfläche von ca. 1.200 m².
Der vorhandene Graben stellt für die Vielfältigkeit der Biotopstruktur einen bedeutenden Faktor dar. Für die vorhandene Fauna, insbesondere die Fledermauspopulation, stellt der Graben eine wichtige Trinkwasserquelle dar. Im Bereich der Eingriffsgrenze wird der Graben in Zukunft verrohrt. Die Grabenlänge beträgt bei rund 180 m. Ein Ausgleich ist im Verhältnis 1 zu 1 vorzunehmen.

Auswirkungen auf die Fauna

Der Lebensraumverlust durch die Anlage des Gewerbegebietes umfasst die gesamte eingriffsrelevante Fläche von ca. 2,8 ha. Zwar wird nicht die gesamte Fläche bebaut bzw. versiegelt, aber es ist davon auszugehen, dass bis auf die "Fledermauslinden" der Vegetationsbestand und somit der Lebensraum für die Tierwelt beseitigt wird.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Das Ortsbild wird durch die Neubebauung westlich der Travemünder Landstraße beeinträchtigt. Durch die Neupflanzung von straßenbegleitenden Bäumen wird das Landschaftsbild wieder aufgewertet.

Zusammenfassung der Auswirkungen

Der Ausgleichsbedarf wird vor allem durch die Gehölzrodungen und die Versiegelung von Boden verursacht. Hinzu kommen die zu kompensierenden Eingriffe in die weiteren Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

6.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Immissionen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Abstufung der zulässigen Schallimmissionen von der Hafennutzung über eingeschränkte Gewerbegebiete bis zur Wohnnutzung festgesetzt werden.

Fauna

Die Gehölzbestände, der Trockenrasen und die Ruderal- und Staudenfluren westlich der Travemünder Landstraße als durch Sukzession geprägte Lebensräume würden im Verlauf der Zeit an Wert zunehmen.

Fauna

Es gäbe keine Eingriffe in den Tierlebensraum insbesondere westlich der Travemünder Landstraße.

6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.2.3.1 Eingriffsminimierung

Bei dem Umfang des geplanten Vorhabens sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung nur begrenzt sinnvoll. Wichtig z.B. für den Fortbestand der lokalen Fledermausgemeinschaft ist, dass die bedeutsamsten Landschaftsstrukturen im Gebiet erhalten bleiben. Im Einzelnen werden folgende Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen:

- Im geplanten Gewerbegebiet westlich der Travemünder Allee werden Stellplatzbereiche als grüne Fugen zwischen den Baufeldern angeordnet. Zur Bepflanzung der „grünen Fugen“ werden heimische, dem Standort entsprechende mittelkronige Laubbäume verwendet.
- Entlang der westlichen Grenze der Gewerbeflächen ist eine freiwachsende Hecke vorgesehen, die eine Eingrünung und Abschirmung der Kleingärten gegenüber den Gewerbeflächen darstellt. In die Hecke wird eine einreihige Baumreihe zur Aufwertung des Landschaftsbildes gesetzt.
- Die beiden „Fledermauslinden“ im südlichen Bereich der geplanten gewerblichen Flächen westlich der Travemünder Landstraße werden als wichtigstes Strukturelement für die Fledermäuse erhalten, um das Fortbestehen der Fledermauspopulation zu gewährleisten.
- Anlage einer Allee entlang der Trassenführung der Travemünder Landstraße mit Integration des vorhandenen Straßenbaumbestandes.
- Die Kleingartenanlage mit ihrem lockeren Gehölzbestand bleibt als grünes Band entlang der Westgrenze des Bebauungsplangebietes bestehen.
- Die Wendeschleife vor dem Skandinavienkai ist als Dreiecksform ausgebildet und wird auf der Ost- und Westseite jeweils von einer Baumreihe eingefasst.
- In der Mitte der Wendeschleife wird eine Rasenfläche angelegt, als Wildblumenwiese mit einzelnen Baumgruppen.
- Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, sind untergeordnete, nicht durch den motorisierten Verkehr belastete Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

6.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Insgesamt ergibt sich ein rechnerischer flächenhafter Ausgleichsbedarf in einer Größenordnung von rund 1,3 ha. Außerdem sind 180 m Gewässerverlust auszugleichen.
Es sind 3 Ausgleichsflächen vorgesehen, die innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck liegen. Bei den Ausgleichsflächen M-2 und M-4 handelt es sich um einen flächenhaften Ausgleich, bei der Fläche M-3 wird ein linearer Ausgleich durch die Entrohrung eines Gewässers vorgenommen.

Ausgleichsfläche M-2

Die Ausgleichsfläche M-2 befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Es handelt sich um einen Bereich am Bahnhof "Travemünde-Hafen". Den Großteil der Fläche bildet eine Ruderalvegetation mit dem Hauptbestandteil Birken sowie im östlichen Abschnitt ein kleiner Bereich mit einer z.T. als Parkplatz genutzten vegetationsarmen Schotterfläche. Es stellt sich naturräumlich eine ähnliche Situation wie auf den geplanten gewerblichen Bauflächen dar, daher ist die Fläche am Hafenbahnhof besonders als Ausgleichsfläche für die geplanten Eingriffe geeignet.
Die Ruderalfläche soll, ergänzt um das Schotterareal weiterhin der natürlichen ungelenkten Sukzession überlassen werden. Es wird eine Initialpflanzung mit Birken, Sal-Weide, Sanddorn und Dünen-Rose erfolgen. Die Fläche soll sich zukünftig zu einem Feldgehölz entwickeln.

Ausgleichsfläche M-3

Die Ausgleichsfläche M-3 befindet sich in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten im Süden Lübecks. Die Hühnerbek, ein Gewässer II. Ordnung, verläuft dort nordwestlich der

Ortslage Moorgarten und mündet bei Nienhüsen in die Grienau. Im Bereich zwischen dem Brandenweg bis ca. 100 m westlich der Nienhüsener Straße ist die Hühnerbek verrohrt. Die anschließenden Bachabschnitte verlaufen naturbelassen. Es soll eine Offenlegung und Renaturierung des momentan verrohrten Abschnitts der Hühnerbek erfolgen, um einen durchgängigen, ökologisch wertvollen Bachlauf herzustellen. Die Entrohrung der Hühnerbek dient als Ausgleich für die Verrohrung des Grabens westlich der Travemünder Landstraße.
Die Hühnerbek ist bei Nienhüsen im Abschnitt zwischen dem Brandenweg bis ungefähr 100 m westlich der Nienhüsener Straße verrohrt. Im September 2004 ist ein Konzept zur Renaturierung dieses Abschnitts erstellt worden, um eine Verbesserung der ökologische Durchgängigkeit zu erzielen. Die Offenlegung der Hühnerbek erfolgt zunächst in einem Teilstück, für das das Einverständnis der Eigentümer bereits vorliegt.
Das Gewässer wird ab dem Durchlass beim Brandenweg in Fließrichtung auf einem ca. 150 m langen Teilstück entrohrt und offengelegt. Es soll ein mäandrierender Bachlauf mit einem naturraumtypischen Gewässerprofil und standortgemäßem Sohlsubstrat angelegt werden. Im Uferbereich erfolgt eine Initialpflanzung mit standortgemäßer Vegetation, beispielsweise mit Erle, Faulbaum, Schneeball und Weidenarten. Mit den Rückbaumaßnahmen an der Hühnerbek werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die durch die Verrohrung des Grabens im Bebauungsplangebiet entstehen, ausgeglichen. Für die Offenlegung dieses Teilstückes der Hühnerbek liegen bereits der Wasserrechtsantrag sowie umfangreiche Planungen zur ingenieurtechnischen Ausformung des Gewässers vor. Die Ausführung erfolgt durch den Bereich Wasser und Hafen der Hansestadt Lübeck.

Ausgleichsfläche M-4

Die geplante Ausgleichsfläche M-4 liegt in der Siedlung Dornbreite im Westen des Stadtgebietes. Das Flurstück wird ackerbaulich genutzt und ist an den Langseiten von Kleingärten bzw. einer Ackerfläche begrenzt. An der südöstlichen Schmalseite verläuft die Autobahn A1. In Richtung Nordosten schließt sich die Niederung des Flutgrabens an. Dort befinden sich zahlreiche Ausgleichsflächen anderer Bauvorhaben mit dem Ziel, eine offene Wiesen- und Weidenlandschaft mit eingestreuten Sukzessionsflächen sowie vorwiegend linearen Gehölzstrukturen zu entwickeln.
Die gute Eignung der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und das hohe Aufwertungspotenzial leitet sich zum einen aus der derzeitigen Nutzung (Ackerbau) und aus der Lage innerhalb der Biotopverbundachse Flutgraben ab.
In ihrer Lage und Qualität sind die Eingriffsflächen in Travemünde und die Flächen am Steinrader Damm etwa vergleichbar. Beide liegen relativ isoliert und sind teilweise durch angrenzende Verkehrsflächen vorbelastet. Das Areal am Steinrader Damm weist jedoch durch die Verbindung zu anderen Ausgleichsflächen wesentlich höhere Qualitäten für den Arten- und Biotopschutz auf.

6.2.3.3 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes lassen sich mit anderen Lösungsmöglichkeiten nicht erreichen, da die Planung eine Reaktion auf die bereits planfestgestellte Erweiterung des Skandinavienkais ist. Lediglich die geplanten Gewerbegebiete westlich der Travemünder Landstraße wurden nochmals überprüft. Ursprünglich sah der Entwurf vor, nahezu die gesamte Fläche zwischen den Kleingärten und der Travemünder Landstraße zu bebauen. Aufgrund der, bei der Bestandsaufnahme im November 2004 dargelegten Hochwertigkeit der Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht wurde auf das südlichste Baufeld zugunsten des Erhaltes des Vegetationsbestandes verzichtet. Nach weitergehenden Untersuchungen insbesondere bezüglich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde das geplante Gewerbegebiet zugunsten des Erhalts des Biotopbestandes nochmals verkleinert.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Als Grundlage zur Berechnung der schalltechnischen Vorbelastung wurde die TA-Lärm angewandt, ansonsten liegt der schalltechnischen Untersuchung die DIN 18005 zu Grunde. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft wurde anhand des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1998 erstellt. Die Bestimmung der Bodenbelastung wurde nach der Bundes-Bodenschutzverordnung erstellt. Schwierigkeiten haben sich dadurch ergeben, dass ein Grundstückseigentümer dem Gutachter den Zugang zu seinem Grundstück verweigert hat.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gegenstand der Überwachung sind die erheblichen und unvorhergesehenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Das Monitoring dient dazu, Abweichungen von der im Umweltbericht festgehaltenen Prognose der Umweltauswirkungen rechtzeitig zu erkennen. Es versetzt die Kommune in die Lage, Maßnahmen zur Abhilfe nachteiliger Entwicklungen zu ergreifen. Der Umweltbericht kommt auf Grundlage der biologischen Gutachten zu der Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume für seltene und geschützte Tierarten auszuschließen bzw. im Gebiet ausgleichbar sind, wenn die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Die Entwicklung ist durch eine biologische Begleitung des Vorhabens zu überprüfen. Anhand der potentiell bedeutsamen Artenvorkommen bei den Fledermäusen sollten auf die Potentialanalyse aufbauende Katierungen erfolgen. Die Überwachung der Fledermauspopulation bezieht sich generell auf die Durchführung der Planung, setzt also mit den Baumaßnahmen ein und sollte sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken. Für die Bepflanzungen besteht eine zweijährige Gewährleistungspflicht. Anschließend gehen die im Bereich der öffentlichen Flächen angelegten Bepflanzungen in das Eigentum der Hansestadt Lübeck über und werden von den zuständigen Bereichen überwacht. Die vorhandenen Kleingärten sind insgesamt verpachtet und sind in einem gepflegten Zustand. Die Gärten befinden sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck, der für Kleingärten zuständige Bereich wird den Zustand der Anlage zukünftig überprüfen.

6.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich Fischereihafen/ Baggersand erfolgt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung am südlichen Ortsrand Travemündes sicher zu stellen. Der Bebauungsplan ist durch die Verlegung der Kreisstraße 20 (Travemünder Landstraße) aus dem Hafengebiet erforderlich geworden. Den Schwerpunkt der Planung bildet die Schaffung bzw. Absicherung des Planungsrechtes insbesondere für die Erhaltung bzw. Errichtung von hafennahen Gewerbeflächen. Die Untersuchung eines alternativen Standortes ist nicht erfolgt, da es sich hauptsächlich um eine Planung im Bestand handelt. Die Flächen zwischen der Travemünder Landstraße und den Kleingärten sollen teilweise für Bootslagerhallen u. ä. genutzt, d.h. die potentiellen Gewerbegebiete sollen nahezu vollständig versiegelt werden. Das betrifft Ruderal- und Gehölzflächen sowie teilweise auch einen temporär wasserführenden Graben.

Für die einzelnen Schutzgüter wurden folgende Untersuchungsschwerpunkte zu Grunde gelegt. Für das Schutzgut Mensch die Lärmimmissionen durch den angrenzenden Skandinavienkai und die Erfassung von Altlasten, für das Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie Landschaft die Beeinträchtigung von nach § 25 Landesnaturschutzgesetz geschützten Flächen und die Ermittlung und Bewertung von Pflanzen und Tieren, für das Schutzgut Boden der Grad der Versiegelung, für das Schutzgut Wasser die Überplanung eines vorhandenen Grabens, für das Schutzgut Klima die Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse und für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter die Berücksichtigung von vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung durch Schallimmissionen wird durch die Festsetzung von flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegeln verhindert. Mögliche Altlasten wurden kartiert, untersucht und soweit eine Gefährdung vorliegen könnte entsprechend in den Bebauungsplan eingetragen. Im Rahmen der faunistischen Potentialanalyse wurden auf der Grundlage der aktualisierten Biotoptypenkartierung die Vorkommen der folgenden 5 Tiergruppen beurteilt: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter. Die Tierlebensräume umfassen die für die lokale Fauna bedeutendsten Teile des Plangebietes. In den Funktionsräumen Kleingartenanlage „Siechenbucht“ und der Sukzessionsflächen zwischen den Kleingärten und der Travemünder Landstraße finden sich hinsichtlich der Lebensraumfunktion für die Tierwelt sowohl hoch- als mittelwertig eingestufte Bereiche. Die Sukzessionfläche ist Lebensraum lokal gefährdeter bis stark gefährdeter Tierarten aus allen 5 Gruppen, dazu zählen insbesondere nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Fledermausarten. Konkrete Hinweise auf ein Zwergfledermausquartier haben sich für die beiden großen Linden im Zufahrtsbereich zu den Kleingärten ergeben. Für die Fledermäuse sind diese Altbäume das vermutlich wertvollste Strukturelement des gesamten Planungsraumes. Daher wurden die Linden bei der Planung berücksichtigt und werden erhalten. Trotz der Insellage und den erheblichen Störeinflüssen ist die Sukzessionsfläche auf der Basis einer fünfstufigen Bewertungsskala in seiner Bedeutung als Tierlebensraum in die zweithöchste Stufe IV (Wertstufe: hoch) einzuordnen. Die Kleingartenanlage hingegen ist überregional nicht von Bedeutung. Zwischen der Sukzessionsfläche und der Kleingartenanlage bestehen aus faunistischer Sicht verschiedene Wechselbeziehungen.

6.4 Zusammenfassende Erklärung

Nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte (Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit, Beschlussfassung) wird dargelegt, inwieweit die Ergebnisse der Umweltprüfung Eingang in die Planung gefunden haben.

7 Kosten

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen folgende überschläglich ermittelte Kosten:

Umbau der Travemünder Landstraße	1.430.000 Euro
Bau der Wendeanlage	570.000 Euro
Schmutz-/Regenwasserentsorgung	200.000 Euro
Gesamtkosten	2.200.000 Euro

Die Kosten sind im Investitionsprogramm des Bereiches Verkehr aufgenommen worden. Mit einem Beginn der Ausbaumaßnahmen ist hiernach nicht vor dem Jahr 2012 zu rechnen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2025/13848
öffentlich

Lübeck, 03.01.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Mirjana Kayser (E-Mail: mirjana.kayser@luebeck.de Telefon: 122-6634)

Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren (Dünne Schichten im Kalteinbau) in der Hansestadt Lübeck 2025

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Instandsetzung der in der Begründung aufgeführten Straßen durch das DSK-Verfahren wird begonnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
5.000.1 Stabsstelle Verkehrsfluss	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, da deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
Vorgeschrieben durch: § 10 StrWG (Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)

	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☐	Nein
	☒	Ja – Begründung: baustellenbedingte Emissionen (reduziert durch den Einsatz als Kaltbauweise)

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Art der Ausschreibung:
öffentliche Ausschreibungen nach VOB

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:
Bei dem DSK-Verfahren handelt es sich um das Versiegeln von schadhaften Fahrbahnoberflächen durch das Überziehen mit einer ca. 1 cm dicken kalten Asphaltschicht. Hierdurch wird die Oberfläche neu versiegelt und die Schädigung der Fahrbahnsubstanz durch eindringendes Regenwasser wird verzögert. Je nach Schädigungsgrad der jeweiligen Straße wird bei dem DSK-Verfahren von einer Lebensdauer von fünf bis acht Jahren ausgegangen.

Durch die geringe Dicke (ca. 1 cm) der aufzubringenden Schicht ist das Anpassen von Bordsteinen und Nebenanlagen (z.B. Gehwege) in der Regel nicht notwendig.

Das gewählte Bauverfahren wird zudem bei Straßen eingesetzt, in denen eine klassische Deckschichtsanierung (fräsen und Einbau von Walzasphalt) technisch nicht mehr möglich ist (großflächige Fräsdurchbrüche bei zu geringen vorhandenen Asphaltstärken oder „runde Querschnitte“, die den Einsatz von Asphaltfertigern nicht zulassen).

Mittlerweile wird das DSK-Verfahren verstärkt auch für sogenannte Verkehrssicherungsmaßnahmen eingesetzt.
Dem Straßenbaulastträger obliegt gemäß Straßen- und Wegegesetz SH die Verkehrssicherungspflicht. Da ausreichende Mittel für fachgerechte Sanierungen nicht zur Verfügung stehen, muss die Oberfläche von verschiedenen Hauptverkehrsstraßen mit dem DSK-Verfahren kurzfristig in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden. Durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen werden Straßensperrungen bzw. Beschränkungen für eine gewisse Zeit vermieden.

Nach jetzigem Stand erfolgt die Instandsetzung der folgenden Straßen:

Huntenhorster Weg

Marlistraße

Roonstraße

Schwartauer Landstraße (Warthestraße bis Ortsausgang)

Stellmacherstraße

Spenglerstraße

Reepschlägerstraße

Wesloer Landstraße K18

Am Teichberg

Brodtener Kirchsteig

Dornröschenweg

Germanenweg

Normannenweg

Wikingerweg

Grillenweg

Grote Bleeken

Holbeinstraße

Dürerstraße

Lerchenweg

Mittelschlag

Niobestraße

Schmaler Lehmberg

Tilsitstraße

Tannenstraße

Eggersstraße

Hinter den Kirschkaten

Geniner Straße (zwischen Brücke und Baltischer Allee im Zuge Sperrung Geniner Dorfstraße)

Vorrader Straße/Wulfsdorfer Weg

Wulfsdorfer Weg

Gartenstraße

Im Gleisdreieck (Wesloer Landstraße bis Grootkoppel)

Moislinger Allee (Teilstück)

Hansering

Am Fahrenberg 2 (KWL Parkhaus)

Steenkamp Sackgasse (Liegenschaften)

St. Lorenz Straße

Kohlenhof

Samlandstraße

Herrenwyker Straße

Traveweg

Mühlensteig

Elbingstraße

Josephstraße

Leegerwall

Karkbreede

Veränderungen der Straßenliste sind möglich, da erst nach dem Winter auf witterungsbedingte Schäden zielgenau reagiert werden kann.

Die Instandsetzung ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit unabdingbar. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Steigerung des Gebrauchswertes für die Nutzenden.

Zeitplan:
Das DSK-Verfahren ist eine „Schönwetterbauweise“, die eine warme und trockene Witterung voraussetzt. Eine Bauausführung in den Sommermonaten wird daher in den technischen Vorschriften empfohlen, um die maximale Lebensdauer zu garantieren. Frühzeitige Vergaben und die Durchführung der Ausschreibungsverfahren im „Winterhalbjahr“ werden somit notwendig.
Frühe Ausschreibungen sicheren dem Auftraggeber zudem erfahrungsgemäß günstige Preise. Bei den Maßnahmen in Travemünde ist zudem das Saisonbauverbot ab 1. Juni eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

Kosten/Finanzierung:
Die Kosten belaufen sich nach Schätzung auf insgesamt ca. 3.500.000,00 € brutto. Davon entfallen ca. 2.800.000,00 € auf Gemeindestraßen, ca. 600.000,00 € auf Kreisstraßen und ca. 100.000,00 € auf Bundesstraßen.
Derzeit sind im Haushaltsplan 2025 insgesamt 2.500.000,00 € vorgesehen. Davon sind 1.250.000,00 € auf dem Produkt Gemeindestraßen und 1.250.000,00 € dem Produkt Kreisstraßen sortiert. Für Bundes- und Landesstraßen sind im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen. Sämtliche fehlende Mittel werden aus dem konsumtiven Bereichsbudget zur Verfügung gestellt.

Anlagen:
1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 541001/542001/544001 **VO-Nr.: _____**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen	-3.500.000,00	0,00	0,00	
Saldo Ergebnisplan	**-3.500.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	-3.500.000,00	0,00	0,00	
Saldo Finanzplan	**-3.500.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2025	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221006	Gemeindestraßen/Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	**-2.800.000,00**
(Mehr) Aufwendungen:	542001 000 5221006	Kreisstraßen/Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	**-600.000,00**
(Mehr) Aufwendungen:	544001 000 5221006	Bundesstraßen/Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	**-100.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-3.500.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221006	Gemeindestraßen/AZ Erhaltung	**-2.800.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	542001 000 7221006	Kreisstraßen/AZ Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	**-600.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:	544001 000 7221006	Bundesstraßen/AZ Erhaltung Fahrbahnen/Strategie	**-100.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-3.500.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13792
öffentlich

Lübeck, 11.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Viola Barkhausen (E-Mail: viola.barkhausen@luebeck.de Telefon: 122 - 6130)

Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck Berufung eines neuen Mitgliedes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2025	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, aufgrund des Ausscheidens von Herrn Prof. Per Pedersen gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck folgendes Mitglied neu zu berufen: Herr Sven Fröhlich, Architekt – AFF Berlin und Lausanne

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Besetzung des Gestaltungsbeirats nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[x]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[x]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Aufgrund des turnusgemäßen Ausscheidens von Herrn Prof. Pedersen aus dem Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck beschließt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses die Berufung eines neuen Mitgliedes für die Dauer von drei Jahren. Grundlage ist § 2 (5) der Geschäftsordnung.

Nach Sichtung von Vorschlägen des „ArchitekturForumLübeck“, des „Bund Deutscher Architekten - Regionalgruppe Lübeck“ und in Abstimmung mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats der Hansestadt Lübeck wird Herr Sven Fröhlich als Nachfolger vorgeschlagen.

Herr Fröhlich wird, wie Herr Pedersen, den Schwerpunkt „Architektur“ besetzen.

Mit der Besetzung ist der in der Geschäftsordnung festgelegte Wechsel sichergestellt und die notwendige Kontinuität in der Arbeit des Gestaltungsbeirates gewährleistet. Der Kandidat hat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck signalisiert.

Biographie, Lehrtätigkeiten und Mitgliedschaften

Sven Fröhlich

1974	Geboren in Magdeburg
1994-2000	Studium der Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar und Studium der Visuellen Kommunikation an der Bauhaus-Universität Weimar
1999	Mitbegründer des Büros AFF architekten zusammen mit Martin Fröhlich - www.aff-architekten.com; Partnerbüros in Berlin und Lausanne
2000	Diplom an der Bauhaus Universität Weimar
2014 – 2023	Mitglied im Gestaltungsbeirat der Stadt Ludwigsburg
	Mitglied der Architektenkammer Berlin

Erich Mendelsohn Preis 2023 – Special Mention, Architekturpreis Beton 2023, 2 Projekte in der DAM-Preis-Shortlist 2025, Nominierung DAM Preis 2021, BDA-Preis Berlin 2018 u. W.; weitere zahlreiche regionale, nationale und internationale Wettbewerbserfolge. Vorträge,

Publikationen, Ausstellungen.

Die weitgehende Finanzierung des Welterbe- und Gestaltungsbeirates wurde bisher durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung abgedeckt. Durch das Auslaufen dieser Unterstützung ist die Finanzierung zukünftig durch den Haushalt der Hansestadt Lübeck sicherzustellen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage, in welcher die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden, da dies unabhängig von einer Neubesetzung eintritt.
Über die Neubesetzung sollte möglichst kurzfristig entschieden werden, da der nächste Sitzungstermin bereits für Anfang März terminiert wurde und entsprechend vorbereitet wird.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13819
öffentlich

Lübeck, 18.12.2024

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Thomas Hermenau (E-Mail: thomas.hermenau@luebeck.de Telefon: 122 - 4020)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 814.894,00 Euro für die Förderung von "Mama lernt Deutsch - Lübeck 2025 bis 2027"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2025	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 814.894,00 Euro für die Förderung von "Mama lernt Deutsch - Lübeck 2025 bis 2027" wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	x	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Frauen mit Deutschlernbedarf, die ihre jungen Kinder ganztägig selbst betreuen, benötigen passende Deutschkurse. Viele Mütter, überwiegend Frauen mit Fluchterfahrung, möchten Deutsch lernen. Aus diesem Bedarf heraus hat sich das Konzept der Mutter-Kind-Sprachlerngruppen "Mama lernt Deutsch" entwickelt.

Mutter-Kind-Sprachlerngruppen ermöglichen Frauen mit ihren jungen Kindern den Zugang zum Deutschspracherwerb und zu gesellschaftlicher Teilhabe. Das Sprachlernangebot "Mama lernt Deutsch" in Lübeck orientiert sich sozialraumnah am Lebensalltag der Teilnehmerinnen und beinhaltet eine Betreuung der Kinder von 0-3 Jahren bzw. 0-6 Jahren. Die Kurse mit 6 bis max. 15 Unterrichtseinheiten pro Woche werden jeweils von einer Sprachdozentin der VHS Lübeck und einer pädagogischen Fachkraft der kooperierenden Einrichtung gemeinsam für 5 bis 12 Frauen mit ihren Kindern in den Räumen der Kooperationspartner:innen durchgeführt.
In einem neuen Sonderformat "Mama lernt Deutsch ... Familiengruppenkurs" sollen auch betreuende Väter mit Deutschlernbedarf gemeinsam mit betreuenden Müttern an einer Eltern-Kind-Sprachlerngruppe teilnehmen und Deutsch lernen können.

Für den Zeitraum der drei Jahre 2025 bis 2027 wird für die VHS Lübeck mit Ausgaben in Höhe von 963.934,00 Euro gerechnet. Davon sollen 149.040,00 Euro durch Landesmittel zur Finanzierung von Familienzentren gedeckt werden. Der Restbetrag wird dankenswerter Weise durch die Possehl-Stiftung getragen.

Die Förderung erfolgt in jährlichen Teilbeträgen. Die Possehl-Stiftung erhält eine jährliche Berichterstattung sowie eine Abrechnung des Jahresbudgets.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 814.894,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2024 einen Gesamtwert von 5.063.047,18 Euro.
Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 814.894,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Bewilligungsschreiben der Possehl-Stiftung

Senatorin Monika Frank

Förderkennzeichen: B_564

Possehl-Stiftung • Beckergrube 38 – 52 • 23552 Lübeck
Hansestadt Lübeck - Kultur u. Bildung
Senatorin Monika Frank
Hüxstraße 118-120
23552 Lübeck

Datum: 22.10.2024

Antrag „Mama lernt Deutsch - Lübeck“ (B_564)

Sehr geehrte Frau Frank,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung folgenden Beschluss gefasst hat:

Förderung des Antrags Mama lernt Deutsch - Lübeck 2025 bis 2027 in Höhe von 814.894,00 €. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

2025 iHv 257.017,60 €

2026 iHv 263.622,00 €

2027 iHv 294.254,40 €

insgesamt in Höhe von 814.894,00 € mit der Bitte um jährliche Berichterstattung sowie Abrechnung des Jahresbudgets.

Die Details zum Mittelabruf / Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. dem Förderportal.

Wir wünschen alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Prof. Dr. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

(Dieses Dokument wurde maschinell erstellt)

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

Anlagen zum Antrag „Mama lernt Deutsch - Lübeck“ (B_564)

Förderung des Antrags Mama lernt Deutsch - Lübeck 2025 bis 2027 in Höhe von 814.894,00 €. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

2025 iHv 257.017,60 €

2026 iHv 263.622,00 €

2027 iHv 294.254,40 €

insgesamt in Höhe von 814.894,00 € mit der Bitte um jährliche Berichterstattung sowie Abrechnung des Jahresbudgets.

1. Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten.

2. Wir bitten zu beachten:
   Änderungen in der Kosten-/Finanzierungsaufstellung müssen umgehend mitgeteilt werden. Bei Abweichungen behält sich der Stiftungsvorstand vor, den Zuwendungsbetrag prozentual zu reduzieren. Die ursprünglich beantragte Förderquote sollte weitestgehend eingehalten werden.

3. Für den Mittelabruf öffnen sie die entsprechende Zuwendung im Förderportal unter https://www.possehl-stiftung.de. Eine Liste aller bewilligten Zuwendungen erreichen Sie über die Kachel Alle Zuwendungen auf der Startseite. Mittelabrufe können unter der Rubrik Mittelabrufe & Verwendungsnachweise der Zuwendung erstellt werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass zunächst maximal 90 % der Bewilligungssumme zur Auszahlung kommt. Nach Vorlage und positiver Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises können die verbleibenden 10 % des Förderbetrags abgerufen werden. Bitte verwenden Sie vorrangig die erste Option Mittelabruf. Der Verwendungsnachweis kann erst dann erfolgen, wenn Ihnen alle Belege vorliegen und entsprechend hochgeladen werden können.

5. Der bewilligte Betrag steht längstens für 18 Monate ab Bewilligungsdatum zur Verfügung. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann schriftlich eine Verlängerung beantragt werden. Sollte die Maßnahme bis dahin nicht realisiert sein, ist ggf. ein erneuter Antrag (unter Anführung der Gründe für die bisherige Nichtinanspruchnahme) einzureichen. Nicht abgerufene Mittel werden dem Verfügungsfonds ohne vorherige Mitteilung wieder zugeführt.

Possehl-Stiftung
Beckergrube 38 – 52
23552 Lübeck

Telefon 49 (0)451 / 148-200
possehl-stiftung@possehl.de
www.possehl-stiftung.de

► ***Nr. VO/2025/13851***
öffentlich

Lübeck, 06.01.2025

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftstelle LINKE & GAL

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Dringlichkeitsantrag zu Bauarbeiten in Vorrade

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
14.01.2025	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	

Antrag:

Vorrade wird für voraussichtlich zwölf Monate zur Baustelle, weil die Entsorgungsbetriebe Lübeck mittig der Hauptstraße Leitungen verlegen und Vorrade ans Kanalnetz anschließen. Während der Bauzeit sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Es wird ein weiterer Shuttle ab Vorrade Ortseingang Richtung Kronsforder Landstraße zur nächst gelegenen Bushaltestelle und wieder zurück zum Ortseingang Vorrade eingerichtet. Mindestens die sonst üblichen Fahrzeiten mit dem Bus werden abgedeckt.

2. Es wird eine Erhebung durchgeführt, um zu ermitteln, wie viele Personen maximal zur selben Uhrzeit befördert werden müssen. Erst danach wird die Größe der Shuttlebusse bedarfsgerecht festgelegt.

3. Es wird eine Fläche am Ortseingang (Richtung Lübeck Innenstadt) und am Ortsausgang (Richtung Wulfsdorf) als Parkfläche ausgewiesen, auf der Pkw stehen können, solange diese nicht auf das private Grundstück gefahren werden können.

4. Für Menschen mit Elektrofahrzeugen, die während der Bauphase nicht die Ladesäule auf ihrem Grundstück nutzen können, wird eine Möglichkeit gesucht, wo diese Ihre Fahrzeuge extern laden können, ohne dass es für sie mit Mehrkosten verbunden ist.

5. Es wird geprüft, ob die Ersatzstraße, die für landwirtschaftliche Fahrzeuge eingerichtet wird, auch von Anwohnenden genutzt werden kann.

6. Mit Baustellenbeginn wird der Bevölkerung Vorrades eine Ansprechperson bei den EBL benannt, die Anliegen entgegennimmt und bei Fragen Auskunft erteilt. Mindestens eine Informations- und Austauschversammlung soll kurz nach Baustellenbeginn in Vorrade stattfinden, um bestehende Fragen zu klären und Anregungen der Bevölkerung entgegenzunehmen.

Begründung:

Vorrade wird zur Dauerbaustelle

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sperren ab dem 6. Januar 2025 die Hauptstraße in Vorrade ab Ortseingang Richtung Wulfsdorf für circa zwölf Monate. Grund hierfür sind Baumaßnahmen, um Vorrade an das Lübecker Kanalnetz anzuschließen. Hierfür wird die gesamte Straße mittig aufgegraben, um Rohrleitungen zu verlegen. Eine Durchfahrt wird damit unmöglich.

Es gab bisher eine Informationsveranstaltung Ende 2022 und einen Rundbrief Mitte Dezember 2024, in dem der Baustellenbeginn angekündigt wurde.

Geplant ist bisher, einen Busshuttle mit zwanzig Plätzen einzurichten, der aus der Dorfmitte über Wulfsdorf fährt, um die Schulkinder zur Bushaltestelle in Krummesse zu bringen, von wo aus diese dann Richtung Lübecker Innenstadt weiterfahren können. Dies bedeutet für Schulkinder, dass sie 1,5 Stunden vor Unterrichtsbeginn den Schulweg starten.

Damit gewährleistet bleibt, dass der Schulweg in einem zeitlich vertretbaren Rahmen bleibt, sollte ein weiterer Shuttlebus ab Vorrade an die Kronsforder Landstraße bis zu einer Bushaltestelle fahren, an der auch Busse mit Richtung Lübecker Innenstadt erreicht werden können.

Auch ist die Anzahl der Plätze im Shuttlebus unserer Einschätzung nach zu gering, denn es sind rund 30 Kinder, die aus Vorrade und Wulfsdorf zur weiterführenden Schulen fahren. Die weiterführenden Schulen wiederum sind über das gesamte Stadtgebiet Lübecks verteilt. Es ist also notwendig, dass die Kinder weiterhin in akzeptablen Zeiten zur Schule kommen können.

Hinzu kommen die Erwachsenen, die mit dem Bus zur Arbeit, zum Arzt oder sonstigen Erledigungen fahren müssen. Deshalb muss die Größe des Busses der Anzahl der zu transportierenden Personen angepasst werden.

Für Anwohnende, die ihre Grundstücke nicht mehr mit dem Pkw anfahren können, muss es legale und sichere Abstellflächen geben. Hinzu kommt, dass einige Pkw mit Strom geladen werden und hierfür die Möglichkeit geschaffen werden muss, ohne dass den Betroffenen Mehrkosten entstehen.

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sichern die Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstücke für zu Fuß Gehende und Radfahrende jederzeit zu. Auch Rettungsfahrzeuge werden den gesperrten Straßenabschnitt im Einsatzfall passieren können. Keine Aussage jedoch wird zur Erreichbarkeit für Brief- und Paketzustellung, Pflegedienste, Handwerk etc. getroffen. Für den landwirtschaftlichen Verkehr gelten während der Baumaßnahme Sonderregelungen und es wird eine provisorische Wegführung über nicht-öffentliche Flurstücke geben. Eventuell besteht ja auch die Möglichkeit, dass diese teilweise auch für den Anliegende geöffnet wird. Dies muss zumindest miteinander besprochen werden.

Damit die direkte Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung verbessert wird, soll zeitnah eine Versammlung durchgeführt werden, bei der die für die Baustelle Verantwortlichen Fragen beantworten und Anregungen mitnehmen können.

Für fortlaufende Probleme oder Verbesserungsvorschläge soll bei den EBL eine Ansprechperson benannt werden, die für die Bevölkerung telefonisch und schriftlich erreichbar ist.

Anlagen:
Busfahrplan Vorrade vor und während der Baustellenzeit

Ausschussmitglied

Der Schulweg
von Vorrade in die Innenstadt
(Haltestelle: Fegefeuer)
vor der Baumaßnahme/Sperrung

Abfahrt: 07:16Uhr
Ankunft: 07:36Uhr
Gesamtzeit Busfahrt: 20 Minuten
Gesamtzeit Schulweg (Start 08:00Uhr):
0:48h inkl. 5 Min. Weg zum Bus

7:16
13.01.2025

26
Ab/An 07:16 - 07:36 • Umstiege 0
Pünktlich • Dauer 20 Minuten

Lübeck Vorrade 07:16

26 ZOB/Hauptbahnhof

Pünktlich • in 8 Tagen
Keine Mitnahme von Elektro-Tretrollern

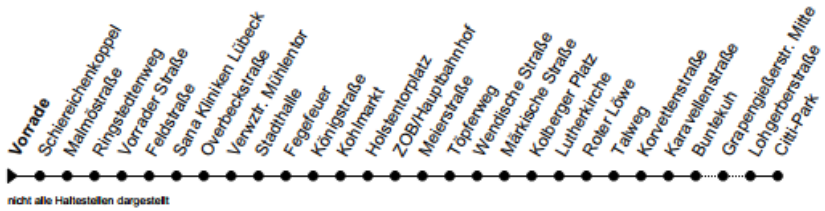
Zwischenhaltestellen

Lübeck Fegefeuer 07:36

Gültig ab 15.12.2024

Linie **26** Haltestelle: **Vorrade**

Krummesse - Wulfsdorf - Sana Kliniken Lübeck - Kohlmarkt - ZOB/Hbf. - Buntekuh - CITTI-Park



nicht alle Haltestellen dargestellt

	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertag
3	-	3 -	3 -
4	-	4 -	4 -
5	-	5 -	5 -
6	59	6 -	6 -
7	16 S D 29 59	7 -	7 -
8	29	8 -	8 -
9	59	9 -	9 -
10	-	10 -	10 -
11	59	11 -	11 -
12	29 59	12 -	12 -
13	29 59	13 -	13 -
14	29 59	14 -	14 -
15	29 59	15 -	15 -
16	29	16 -	16 -
17	29	17 -	17 -
18	-	18 -	18 -
19	-	19 -	19 -
20	-	20 -	20 -
21	-	21 -	21 -
22	-	22 -	22 -
23	-	23 -	23 -
0	-	0 -	0 -
1	-	1 -	1 -

Zeichenerklärung:
D = Bis ZOB/Hauptbahnhof
S = Nur an Schultagen

- Heiligabend und Silvester gelten Sonderfahrpläne (erhältlich ab Mitte Dez. in unseren ServiceCentern)

0779

Der Schulweg
von Vorrade in die Innenstadt
(Haltestelle: Fegefeuer)
während der Baumaßnahme/Sperrung

Abfahrt: 06:33Uhr
Ankunft Krummesse: 06:42Uhr
Abfahrt: 06:54Uhr
Ankunft Fegefeuer: 07:21Uhr
Gesamtzeit Busfahrt: 36 Minuten
Gesamtzeit Schulweg (Start 08:00Uhr):
1:32h inkl. 5 Min. Weg zum Bus

Ein späterer Bus ist nicht möglich, da die Ankunft dann um 07:59Uhr wäre!

6:54
13.01.2025

16
Ab/An 06:54 - 07:21 • Umstiege 0
Pünktlich • Dauer 27 Minuten

Krummesse Küsterkoppel 06:54

16 G.-Kerschensteiner-Str.

Pünktlich • in 7 Tagen

Keine Mitnahme von Elektro-Tretrollern, Linie der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH, Info: 0451 888-0

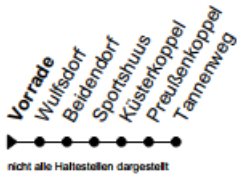
Zwischenhaltestellen

Lübeck Fegefeuer 07:21

Gültig ab 15.12.2024

Linie 26 Haltestelle: **Vorrade**

CITTI-Park - Buntekuh - ZOB/Hbf. - Sandstraße - Sana Kliniken Lübeck - Wulfsdorf - Krummesse



nicht alle Haltestellen dargestellt

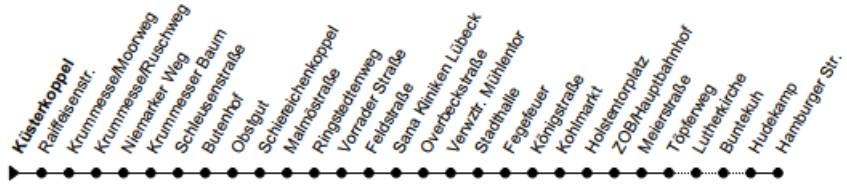
	Montag - Freitag
3	-
4	-
5	-
6	33
7	03 33
8	03
9	33
10	-
11	33
12	03 33
13	03 33
14	03 33
15	03 33
16	03
17	03
18	03
19	-
20	-
21	-
22	-
23	-
0	-
1	-

- Heiligabend und Silvester gelten So

Gültig ab 15.12.2024

Linie 16 Haltestelle: **Krummesse/Küsterkoppel**

Krummesse - Sana Kliniken Lübeck - Kohlmarkt - ZOB/Hbf. - Buntekuh - Hamburger Straße



nicht alle Haltestellen dargestellt

	Montag - Freitag	Sonnabend	Sonn- und Feiertag
3	-	3 -	3 -
4	-	4 -	4 -
5	21_A	5 56_A	5 -
6	02 32 54^{S}_{C}	6 33_A	6 17_D 58_B
7	02 32	7 03_D 33_A	7 28_B 58_B
8	02 32	8 03_A 33_A	8 28_B 58_B
9	02 32	9 03_A 33_A	9 28_B 58_B
10	02 32	10 03_A 33_A	10 28_B 58_B
11	02 32	11 03_A 33_A	11 28_B 58_B
12	02 32	12 03_A 33_A	12 28_B 58_B
13	02 32	13 03_A 33_A	13 28_B 58_B
14	02 32	14 03_A 33_A	14 28_B 58_B
15	02 32	15 03_A 33_A	15 28_B 58_B
16	02 32	16 03_A 33_A	16 28_B 58_B
17	02 32	17 03_A 33_A	17 28_B 58_B
18	02 32	18 03_A 33_A	18 28_B 58_B
19	02 32	19 03_A 33_A	19 28_B
20	32	20 32	20 32
21	32	21 32	21 32
22	32	22 32	22 32
23	32_E	23 32_D	23 32_D
0	-	0 -	0 -
1	-	1 -	1 -

Zeichenerklärung:
A = Bis ZOB/Hauptbahnhof; Ab ZOB weiter als Linie 26 bis Citti Park
B = Bis Buntekuh
C = Bis ZOB/Hauptbahnhof; Ab ZOB weiter als Linie 10 zur G.-Kerschensteiner-Str.
D = Bis ZOB/Hauptbahnhof
E = Bis ZOB/Hauptbahnhof; Weiter als Linie 2 Richtung Bauernweg
S = Nur an Schultagen

- Heiligabend und Silvester gelten Sonderfahrpläne (erhältlich ab Mitte Dez. in unseren ServiceCentern)

► ***Nr. VO/2025/13851-01***
öffentlich

Lübeck, 27.01.2025

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftstelle LINKE & GAL

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

AM Juleka Schulte-Ostermann (GAL): Änderungsantrag zu VO/2025/13851
Bauarbeiten in Vorrade

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
28.01.2025	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	

Antrag:
Vorbemerkung:
Änderungen mit durchgestrichener und kursiver Schrift kenntlich gemacht.

Vorrade wird für voraussichtlich zwölf Monate zur Baustelle, weil die Entsorgungsbetriebe Lübeck mittig der Hauptstraße Leitungen verlegen und Vorrade ans Kanalnetz anschließen. Während der Bauzeit sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. ~~Es wird ein weiterer Shuttle ab Vorrade Ortseingang Richtung Kronsforder Landstraße zur nächst gelegenen Bushaltestelle und wieder zurück zum Ortseingang Vorrade eingerichtet. Mindestens die sonst üblichen Fahrzeiten mit dem Bus werden abgedeckt.~~

Änderung:
Für die gesamte Bauzeit mit Vollsperrungen in Vorrade wird sichergestellt, dass Montags - Freitags der Direktbus mit Abfahrt in Vorrade um 06:57 in Richtung Innenstadt über Krummesse fährt, damit für die Schulkinder von Vorrade und Wulfsdorf sichergestellt wird, dass sie für den Schulweg am Morgen von der Abfahrt in Vorrade bis zum Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde maximal 60 Minuten unterwegs sind.

2. ~~Es wird eine Erhebung durchgeführt, um zu ermitteln, wie viele Personen maximal zur selben Uhrzeit befördert werden müssen. Erst danach wird die Größe der Shuttlebusse bedarfsgerecht festgelegt.~~

Änderung:
Es wird sichergestellt, dass der Direktbus in einer Größe eingesetzt wird, dass jedes Schulkind und jede andere Fahrgastperson mitgenommen werden kann. Sollte ein Direktbus für die Anzahl der ÖPNV-Nutzenden am Morgen nicht ausreichen, werden entsprechend mehr und unmittelbar hintereinander abfahrende Direktbusse eingesetzt.

3. Es wird eine Fläche am Ortseingang (Richtung Lübeck Innenstadt) und am Ortsausgang (Richtung Wulfsdorf) als Parkfläche ausgewiesen, auf der Pkw stehen können, solange diese nicht auf das private Grundstück gefahren werden können.

4. Für Menschen mit Elektrofahrzeugen, die während der Bauphase nicht die Ladesäule auf ihrem Grundstück nutzen können, wird eine Möglichkeit gesucht, wo diese Ihre Fahrzeuge extern laden können, ohne dass es für sie mit Mehrkosten verbunden ist.

5. Es wird geprüft, ob die Ersatzstraße, die für landwirtschaftliche Fahrzeuge eingerichtet wird, auch von Anwohnenden genutzt werden kann.

6. Mit Baustellenbeginn wird der Bevölkerung Vorrades eine Ansprechperson bei den EBL benannt, die Anliegen entgegennimmt und bei Fragen Auskunft erteilt. Mindestens eine Informations- und Austauschversammlung soll kurz nach Baustellenbeginn in Vorrade stattfinden, um bestehende Fragen zu klären und Anregungen der Bevölkerung entgegenzunehmen.

Ergänzende Änderung:
Kommt es zu Änderungen beim Baustellenzeitplan, wird dieser unmittelbar nach Bekanntwerden der Änderung schriftlich in Papierform den Menschen von Vorrade und Wulfsdorf zugestellt.

Begründung:

Begründung zu den Änderungen:

Ziffer 1 & 2:
Im Hauptausschuss am 14.01.2025 teilte Senatorin Hagen mit, dass ein Direktbus ab Vorrade so eingesetzt werde, dass die Schulkinder maximal 40 Minuten reine Fahrtzeit haben. Dabei handle es sich um einen regulären Bus, keinen Mini-Shuttle-Bus. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war diese Lösung nicht bekannt – im Gegenteil:

Die Busauskunft online sowie der Aushang in Vorrade zeigten zum Zeitpunkt der Antragstellung Fahrtzeiten, die für den Hinweg der Schulkinder aufgrund der Abfahrtszeiten in Vorrade und der Umsteigezeiten in Krummesse eine Schulwegdauer von etwa 1,5 Stunden bis zum Unterrichtsbeginn in Lübeck bedeutet hätten. Darüber hinaus war den Einwohnern von Vorrade und Wulfsdorf über die Grundschule per Rundmail der Stadtwerke mitgeteilt worden, dass lediglich ein Mini-Bus mit ca. 20 Sitzplätzen zur Verfügung stehen würde.

Der neu angekündigte Direktbus stellt laut Rücksprache mit Eltern aus Vorrade eine angemessene Lösung für die Schulkinder während der Zeit der Vollsperrung dar. Dennoch ist ein politischer Beschluss in der geänderten Fassung der Ziffern 1 und 2 erforderlich, um die zugesagte Direktverbindung und deren Kapazität während der gesamten Sperrungszeit verlässlich sicherzustellen. Dies ist besonders wichtig, da die Kommunikation der Stadtwerke und der EBL zu Bauzeiten, Buszeiten und Platzkapazitäten bislang unzuverlässig war:

Noch am 25.01.2025 weist der Busfahrplan an der Ersatzhaltestelle in Vorrade die aktuellen, geltenden Zeiten aus, die eine Abfahrt bereits um 06:30 Uhr und einen Umstieg in Krummesse erforderlich machen, damit die Schulkinder rechtzeitig um 8:00 Uhr zum Unterricht erscheinen können. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich zum 03.02.2025 mit der Vollsperrung etwas verändern wird, obwohl an dem Schild für den Fahrplanaushang rückseitig eine Fläche frei ist, an der entsprechende Hinweise zu dem Fahrplan ab dem 02.03.2025 für die Menschen in Vorrade möglich wäre. D.h. nur die Menschen, die den Online-Fahrplan

nutzen (können), erfahren überhaupt von den geänderten Buszeiten und dem Direktbus ab dem 03.02.2025. Aufgrund der bisherigen unzuverlässigen und widersprüchlichen Auskünfte der Stadtwerke über die Ersatzbussituation ab der Vollsperrung und dem fehlenden Aushang an der Ersatzhaltestelle zu dem Ersatzfahrplan ab der Vollsperrung, wissen sie jedoch nicht, ob der Online- oder der aktuelle einzige Aushangfahrplan korrekt ist.

Ziffer 3-5:
Die Punkte 3 bis 5 des ursprünglichen Antrags bleiben unverändert bestehen, da weder die EBL noch die Stadtwerke oder die Bauverwaltung Lübeck bislang Lösungen für die darin angesprochenen Probleme mitgeteilt haben.

Ergänzende Veranschaulichung der Ersatzparkflächen-Problematik:
Die EBL und Bauverwaltung vertraten gegenüber den Anwohnenden in Vorrade den Standpunkt, die Parkplatzproblematik sei von den Anwohnenden nachbarschaftlich zu lösen. Aber:

- Die Sperrung des Straßenabschnitts an der Ecke Vorrader Hauptstraße / Raabrede betrifft etwa 12 Fahrzeuge von Anwohnern der (Mehr-)Familienhäuser am Beginn der kleinen Straße Raabrede. Eine so große Anzahl an Fahrzeuge können weder auf den Grundstücken der Nachbarschaft untergebracht werden, noch ist ein straßenseitiges Parken vor oder hinter der Sperrung möglich. Die begrenzte Straßenbreite lässt dies nicht zu, insbesondere da der Baustellenverkehr mit großen Maschinen sowie der landwirtschaftliche Verkehr weiterhin ausreichend Platz benötigt.

  Nicht vergessen werden darf: Auch Fahrzeuge von Personen, die die von der Vollsperrung betroffenen Haushalte anfahren und längere Zeit bei den betroffenen Haushalten verweilen (Besuch, Handwerksbetriebe) müssen zusätzlich zu den 12 Fahrzeugen der betroffenen Haushalte einen Stellplatz unmittelbar vor- oder hinter der Straßensperrung finden können.

- Die Situation für zu Fuß gehende und Radfahrende - insbesondere für Kinder – würde mit zahlreichen straßenseitig parkenden Privatfahrzeugen gefährlich werden, da straßenseitig parkenden Fahrzeuge in Kombination mit dem Baustellen- und landwirtschaftlichen Verkehr die Übersichtlichkeit der Straßensituation erheblich einschränken oder gar ausschließen würden.

Ziffer 6
Die Kommunikation der Lübecker Verwaltung, der Stadtwerke und der EBL gegenüber den von der Vollsperrung betroffenen Anwohnern in Vorrade und Wulfsdorf war bislang unzureichend und widersprüchlich. Auch die gewählten Kommunikationswege waren ungenügend. Ein Beispiel dafür, neben den bereits erwähnten Unklarheiten zu den Busfahrtzeiten:

- Im Dezember 2024 wurde den Anwohnern von den EBL schriftlich mitgeteilt, dass die Baustelle mit Vollsperrung am 06.01.2025 beginnen würde mit einer voraussichtlichen Bauzeit von 12 Monaten. Die Auskunft von SWL Mobil, die einige Familien zu diesem Zeitpunkt über Emails der Schule erreichte, lautete anfangs 3 Monate, dann 6 Monate und erst später wurde auf 12 Monate korrigiert.
- Besonderheit: Nur Familien mit Kindern an der Grundschule in Wulfsdorf haben die Infomails über den Mailverteiler der Grundschule Wulfsforf erhalten. Familien mit Kindern an einer anderen Grundschule oder an weiterführenden Schulen, die aber in Vorrade wohnen, sind nicht informiert worden.

- Im Januar erfuhren die von der Straßensperrung betroffenen Menschen dann aus der Presse von einer Verzögerung und dem neuen Starttermin am 20.01.2025.
- Gleichzeitig erschien auf HL-Live und in den LN die Pressemitteilung, der Beginn sei weiterhin der 06.01.2025.
- Im Hauptausschuss wurde schließlich der 03.02.2025 als neuer Termin genannt.
- Wenige Tage später wurden jedoch Umleitungsschilder aufgestellt, die erneut den 20.01.2025 als Startdatum der Sperrung ankündigten.
- Kurz darauf berichteten die Lübecker Nachrichten, dass die EBL den Termin 03.02.2025 bestätigt habe und die Umleitungsschilder eine Fehlinformation darstellten.
- Die Umleitungsschilder stehen weiterhin mit dem Datum 20.01.2025 und nicht dem richtigen Datum 02.03.2025 im öffentlichen Verkehrsraum (Stand: 25.01.2025).

Während der gesamten Zeit seit Dezember 2024 wurde nicht berücksichtigt, dass es nicht ausreicht, Presse- und/oder Onlinemeldungen zu veröffentlichen. Vielmehr muss stets ein Kommunikationsweg sichergestellt werden, der alle Anwohnenden in Vorrade und Wulfsdorf zuverlässig per Post oder Hauswurfsendung erreicht. Nicht alle lesen die Lübecker Nachrichten, nutzen HL-Live online oder erhalten Informationen als Eltern über den Schulverteiler (die zudem allesamt wie dargelegt nicht verlässlich waren).

Die Idee von Senator Hinsen, die im Hauptausschuss am 14.01.2025 vorgestellt wurde, sieht vor, dass Anwohnende ab Beginn der Vollsperrung jeden Dienstag nach der um 13:00Uhr stattfindenden Baustellenbesprechung die Möglichkeit haben, direkt vor Ort mit den Verantwortlichen der EBL zu sprechen. Dies ist eine Option, wie die Verwaltung die Kommunikation verbessern könnte. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass alle Anwohnenden von Vorrade und Wulfsdorf über diese Möglichkeit schriftlich in Papierform informiert werden und vor Ort auskunftsfähige sowie entscheidungsberechtigte Personen zur Verfügung stehen.

Fazit: Aufgrund der bisherigen Unzuverlässigkeit in der Kommunikation der EBL und SWL Mobil gegenüber den Anwohnenden in Vorrade und Wulfsdorf braucht es weiterhin einen politischen Beschluss zur Antragsziffer 6 inkl. der ergänzenden Änderung. Allein die von Herrn Hinsen im Hauptausschuss am 14.01.2025 getätigten Aussagen zum Baustellenbesprechungstermin jeden Dienstag einer Woche sind mit Blick auf die bisherige Unzuverlässigkeit und unzureichenden Kommunikation der EBL mit den Anwohnenden nicht ausreichend.

Begründung zum ursprünglichen Antrag VO/2025/13851 Vorrade wird zur Dauerbaustelle

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sperren ab dem 6. Januar 2025 die Hauptstraße in Vorrade ab Ortseingang Richtung Wulfsdorf für circa zwölf Monate. Grund hierfür sind Baumaßnahmen, um Vorrade an das Lübecker Kanalnetz anzuschließen. Hierfür wird die gesamte Straße mittig aufgegraben, um Rohrleitungen zu verlegen. Eine Durchfahrt wird damit unmöglich.

Es gab bisher eine Informationsveranstaltung Ende 2022 und einen Rundbrief Mitte Dezember 2024, in dem der Baustellenbeginn angekündigt wurde.

Geplant ist bisher, einen Busshuttle mit zwanzig Plätzen einzurichten, der aus der Dorfmitte über
Wulfsdorf fährt, um die Schulkinder zur Bushaltestelle in Krummesse zu bringen, von wo aus diese dann Richtung Lübecker Innenstadt weiterfahren können. Dies bedeutet für Schulkinder, dass sie 1,5 Stunden vor Unterrichtsbeginn den Schulweg starten.

Damit gewährleistet bleibt, dass der Schulweg in einem zeitlich vertretbaren Rahmen bleibt, sollte ein weiterer Shuttlebus ab Vorrade an die Kronsforder Landstraße bis zu einer Bushaltestelle fahren, an der auch Busse mit Richtung Lübecker Innenstadt erreicht werden können.

Auch ist die Anzahl der Plätze im Shuttlebus unserer Einschätzung nach zu gering, denn es sind rund 30 Kinder, die aus Vorrade und Wulfsdorf zur weiterführenden Schulen fahren. Die weiterführenden Schulen wiederum sind über das gesamte Stadtgebiet Lübecks verteilt. Es ist also notwendig, dass die Kinder weiterhin in akzeptablen Zeiten zur Schule kommen können.

Hinzu kommen die Erwachsenen, die mit dem Bus zur Arbeit, zum Arzt oder sonstigen Erledigungen fahren müssen. Deshalb muss die Größe des Busses der Anzahl der zu transportierenden Personen angepasst werden.

Für Anwohnende, die ihre Grundstücke nicht mehr mit dem Pkw anfahren können, muss es legale und sichere Abstellflächen geben. Hinzu kommt, dass einige Pkw mit Strom geladen werden und hierfür die Möglichkeit geschaffen werden muss, ohne dass den Betroffenen Mehrkosten entstehen.

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sichern die Erreichbarkeit der jeweiligen Grundstücke für zu Fuß Gehende und Radfahrende jederzeit zu. Auch Rettungsfahrzeuge werden den gesperrten Straßenabschnitt im Einsatzfall passieren können. Keine Aussage jedoch wird zur Erreichbarkeit für Brief- und Paketzustellung, Pflegedienste, Handwerk etc. getroffen. *Für den landwirtschaftlichen Verkehr gelten während der Baumaßnahme Sonderregelungen und es wird eine provisorische Wegführung über nicht-öffentliche Flurstücke geben. Eventuell besteht ja auch die Möglichkeit, dass diese teilweise auch für den Anliegende geöffnet wird. Dies muss zumindest miteinander besprochen werden.*

Damit die direkte Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung verbessert wird, soll zeitnah eine Versammlung durchgeführt werden, bei der die für die Baustelle Verantwortlichen Fragen beantworten und Anregungen mitnehmen können.

Für fortlaufende Probleme oder Verbesserungsvorschläge soll bei den EBL eine Ansprechperson benannt werden, die für die Bevölkerung telefonisch und schriftlich erreichbar ist.

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2025/13911
öffentlich

Lübeck, 22.01.2025

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Alexander Stäwen (E-Mail: alexander.staewen@luebeck.de Telefon: 122 - 6167)

Antwort auf die Anfrage des AM Peter Petereit zu den Bauarbeiten in Vorrade

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Peter Petereit im Hauptausschuss am 14.01.2025 zur VO/2025/13851:

„Infolge einer längeren Diskussion macht AM Petereit den Vorschlag, dass der Fachbereich 5 zur nächsten Sitzung am 28.01.2025 noch einmal alle wesentlichen Daten und Fakten zur Situation in Vorrade schriftlich zusammenträgt. Insbesondere sollte seiner Ansicht nach dargelegt werden, wie sich die einschlägigen Busverbindungen im Einzelnen darstellen, wie viele Fahrgäste die Busse nutzen, wie lang die relevanten Wege sind und wie lang der Schulweg für die örtlichen Kinder infolge der Bauarbeiten in Vorrade dauert. AM Petereit schlägt in diesem Kontext vor, die Beratung des Antrages in die nächste Sitzung zu vertagen und dort auf Basis der dann vorliegenden Fakten über ihn zu entscheiden.“

Antwort:

In der Sitzung des Hauptausschusses der Hansestadt Lübeck wurde am 14.01.2025 die Vorlage VO/2025/13851 (Dringlichkeitsantrag zu Bauarbeiten in Vorrade) beraten. In dieser Antwort wird auf die Fragen zum Busverkehr eingegangen.

Der Beginn der Sperrung der Straßenverbindung in Vorrade ist nun für den 03.02.2025 terminiert. Die Abfahrtszeiten der Linie 26 in diesem Zeitraum sind inzwischen z. B. in der Fahrplanauskunft der NAH.SH hinterlegt.

Angebotskonzept während der Sperrung
Die Fahrten der Linie 26, die über Vorrade und Wulfsdorf nach Krummesse verkehren, fahren im Sperrzeitraum über die Kronsforder Landstraße/Krummesser Baum, also wie die Linie 16.

Zur Bedienung der Haltestellen in Beidendorf, Vorrade und Wulfsdorf sowie der Haltestelle Sportshuus in Krummesse wird ein Pendelbus eingerichtet. Es handelt sich hierbei um einen regulären Linienbus der SWL Mobil, nicht um ein Linientaxi oder sonstigen Kleinbus.

Dieser Pendelbus fährt zwischen einer Ersatzhaltestelle in Vorrade und der Haltestelle Krummesse Raiffeisenstraße. Das Fahrtenangebot orientiert sich am Fahrplan der Linie 26. In Krummesse Raiffeisenstraße besteht jeweils eine Umsteigemöglichkeit auf die Busse der Linie 26 in Richtung Innenstadt und ZOB bzw. in der Gegenrichtung von der Linie 26 aus der Innenstadt.

Aufgrund des Umwegs über Krummesse sowie der Umsteigezeit erhöht sich die Reisezeit z. B. für die Relation Vorrade – Kohlmarkt deutlich auf 48 Minuten (heute ohne Sperrung: 24 Minuten). Für die Haltestellen Beidendorf und Wulfsdorf verringert sich der Zeitunterschied.

Schüler:innenverkehr
Im Schüler:innenverkehr wird eine zusätzliche Busfahrt zwischen Vorrade über Wulfsdorf und Krummesse in Richtung Innenstadt und ZOB eingerichtet. Diese fährt ab Vorrade um 6:57 Uhr (heute ohne Sperrung 7:16 Uhr). Die Abfahrtszeit verschiebt sich also ca. 20 Minuten nach vorne.

Die in der Vorlage VO/2025/13851 genannten Busfahrtzeiten im Schüler:innenverkehr sind nicht korrekt, da hier der Regelfahrplan in Richtung Krummesse – und nicht der oben skizzierte Baustellenfahrplan – angesetzt worden ist. Die in der Vorlage aufgestellte Reisekette von Vorrade zur Haltestelle Fegefeuer dauert im Schüler:innenverkehr (Abfahrtszeit an der Haltestelle Vorrade bis zum Schulstart um 8 Uhr) dann 63 Minuten und nicht 87 Minuten.

Fahrgastzahlen
In Beidendorf, Vorrade und Wulfsdorf sind aufgrund der dörflichen Lage nur sehr geringe Fahrgastzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2024 sind durchschnittlich an einem Wochentag (Mo-Fr) sechs Fahrgäste in Beidendorf, sechs Fahrgäste in Vorrade und 26 Fahrgäste in Wulfsdorf eingestiegen. Diese Durchschnittswerte beinhalten sowohl Schul- als auch Ferientage. An Schultagen sind die Fahrgastzahlen entsprechend etwas höher anzusetzen, wobei die Nachfragespitze zu den Schulbuszeiten besteht. Hier spielt auch der Schulbusverkehr in Richtung des Grundschulstandortes in Wulfsdorf eine Rolle.

Die für den Pendelbus zwischen Vorrade und Krummesse sowie für den morgendlichen Direktbus zwischen Vorrade und ZOB eingesetzten Linienbusse weisen mehr als ausreichende Kapazitäten auf, um die bestehende Nachfrage zu befriedigen.

Zusätzliches Shuttleangebot
Durch die baubedingte Sperrung ergibt sich eine empfindliche Fahrtzeitverlängerung für die betroffenen Ortschaften. Ein zusätzliches Shuttleangebot von Vorrade in Richtung Kronsforder Landstraße ergibt aus ÖPNV-Aufgabenträger-Sicht hingegen nur einen sehr geringen Mehrwert, dem erhebliche Mehrkosten gegenüber stehen:

- Nur Fahrgäste aus Vorrade (Erhebung 2024: sechs Einsteiger:innen in Richtung Innenstadt/Tag) würden von einem zusätzlichen Angebot profitieren. Fahrgäste aus Beidendorf und Wulfsdorf hätten keinen Mehrwert.
- Der auf dem Pendelbus zwischen Vorrade und Krummesse eingesetzte Bus hat auch für den Schüler:innenverkehr ausreichende Kapazitäten und ist fahrzeugseitig barrierefrei. Ein mögliches Linientaxi zwischen dem Ortseingang von Vorrade und der Kronsforder Landstraße könnte Fahrgäste mit Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen etc. nicht befördern.
- Je nach Baustellensituation in Vorrade könnte die Wende eines Fahrzeugs in der Vorrader Straße bzw. der Straße Karkbrede unmöglich sein, da die Straßen relativ schmal sind.
- Preisabfragen zu vergangenen Linienersatzverkehren mit Taxen oder Shuttleverkehren (z. B. Gustav-Radbruch-Platz – Breite Straße, Hafenhaus, ehemaliges Linientaxi zur Anbindung der Haltestelle Estlandring) lassen Mehrkosten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro für den Bauzeitraum erwarten, die die HL übernehmen müsste.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2024/13712
öffentlich

Lübeck, 11.11.2024

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in städtischen Gesellschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. In welchen kommunalen Gesellschaften gibt es gemäß den "Eckpunkten zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften" zwischenzeitlich seit der Vorlage VO/2024/13203 Gleichstellungsbeauftragte und in welchen nicht?

2. Ist in allen Gesellschaftsverträgen und Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung sämtlicher kommunaler Unternehmen mit Aufsichtsrat geregelt, dass die Besetzung von Führungspositionen (Abschluss und Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen) durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig ist? Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

3. Ist in allen Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat der entsprechenden Unternehmen ein Informations- und Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten zwischenzeitlich entsprechend der VO/2024/13203 geregelt, um sie als Sachverständige oder Auskunftsperson zu Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen? Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

4. Ist in allen städtischen Unternehmen gewährleistet, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei Personalentscheidungen für Führungskräfte (auch bei der Auswahl von Geschäftsführer:innen) frühzeitig eingebunden wird? Dies bedeutet:

- in die Auswahl der Personalberatung?
- Formulierung der Stellenanzeige/des Suchprofils
- Begleitung der Gespräche

Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2024/13712-01
öffentlich

Lübeck, 12.12.2024

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2033)

Antwort auf die Anfrage von AM Mandy Siegenbrink (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in städtischen Gesellschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage (VO/2024/13712) des Ausschussmitglieds Mandy Siegenbrink vom 12.11.2024

Antwort:
Fragen:

1. *In welchen kommunalen Gesellschaften gibt es gemäß den „Eckpunkten zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften“ zwischenzeitlich seit der Vorlage VO/2024/13203 Gleichstellungsbeauftragte und in welchen nicht?*
2. *Ist in allen Gesellschaftsverträgen und Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung sämtlicher kommunaler Unternehmen mit Aufsichtsrat geregelt, dass die Besetzung von Führungspositionen (Abschluss und Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen) durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig ist? Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.*
3. *Ist in allen Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat der entsprechenden Unternehmen ein Informations- und Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten zwischenzeitlich entsprechend der VO/2024/13203 geregelt, um sie als Sachverständige oder Auskunftsperson zu Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen? Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.*
4. *Ist in allen städtischen Unternehmen gewährleistet, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei Personalentscheidungen für Führungskräfte (auch bei der Auswahl von Geschäftsführer:innen) frühzeitig eingebunden wird? Dies bedeutet:*
   - *in die Auswahl der Personalberatung?*
   - *Formulierung der Stellenanzeige/des Suchprofils*
   - *Begleitung der Gespräche*

Bitte die Regelungen je Unternehmen auflisten und begründen, weshalb diese ggf. unterschiedlich in den Gesellschaften sind.

Antworten:

Vorbemerkung:

Bezug sind die Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, sowie die 50-%-Beteiligung BQL Berufs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH. Gesellschaften ohne Personal bleiben unberücksichtigt.

Antwort auf Frage 1 (Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten)

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Bürgerschaftsvorlage VO/2024/13203 waren bereits Gleichstellungsbeauftragte bestellt für den LHG-Konzern, den Stadtwerke-Konzern und die BQL. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestellung dieser Gleichstellungsbeauftragten noch nach Maßgabe der alten Eckpunkte erfolgte und Stundenkontingente bisher nicht verändert worden sind.

Seitdem sind Gleichstellungsbeauftragte bestellt worden bei der

- KWL GmbH und Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH,
- Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH,
- Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vorbehaltlich Zustimmung Aufsichtsrat, Antritt zum 01.01.2025),
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (Bestellung ist im Verfahren).

Antwort auf Frage 2 (Aufsichtsratsbeteiligung bei Führungspositionen)

In *allen* Gesellschaftsverträgen ist geregelt, dass Entscheidungen über

- den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen,
- die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht

einen Gesellschafterbeschluss erfordern, zu dem der Aufsichtsrat vorab eine Empfehlung abgibt. Insoweit wird die Frage mit ja beantwortet.

Darüber hinaus gibt es in den Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung unterschiedliche Regeln für Verträge mit sonstigen Beschäftigten. Es ist grundsätzlich sachgerecht, dass die Regelungen nicht einheitlich sind. Sie richten sich insbesondere nach der Größe des jeweiligen Unternehmens.

Für die Einzelaufstellung s. Anlage 1.

Antwort auf Frage 3 (Informations- und Teilnahmerecht Gleichstellungsbeauftragte)

Die Formulierung gem. VO/2024/13203 ist wie beschlossen in die Muster-Geschäftsordnung aufgenommen worden. Die Umsetzung in den Geschäftsordnungen der einzelnen Aufsichtsräte obliegt diesen und wird erwartungsmäßig erst Schritt für Schritt erfolgen (bei den Stadtwerken bereits umgesetzt).

Inhaltlich sollte die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bereits aufgrund des Verweises auf das Gleichstellungsgesetz und die städtischen Eckpunkte erfolgen (s. Antwort auf Frage 4). Die Änderung der Aufsichtsrats-Geschäftsordnung hat vor allem klarstellenden Charakter. Der Aufsichtsrat kann auch ohne diese explizite Regelung die Gleichstellungsbeauftragte als Sachverständige zu seiner Beratung hinzuziehen.

Antwort auf Frage 4 (Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Führungspositionen)

In *allen* Gesellschaftsverträgen findet sich ein *gleichlautender* Verweis auf das Gesetz über die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz, GstG) und die städtischen Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften:

> „Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr."
>
> (§ 19 Muster-Gesellschaftsvertrag)

Die im GstG enthaltenen Beteiligungsrechte sind damit (analog) verbindlich für die Gesellschaftsorgane. Im Prinzip ist die Beteiligung damit sichergestellt.

Kritisch und selbstkritisch ist anzumerken, dass es bereits bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten bisher ein Vollzugsdefizit gegeben hat. Die Implementierung der Gleichstellungsregeln wird jetzt vorangetrieben. Da die neu bestellten Gleichstellungsbeauftragten ihre Tätigkeiten erst aufnehmen, kann die Frage insoweit noch nicht abschließend beantwortet werden.

Wo es bereits länger Gleichstellungsbeauftragte gibt (LHG und Stadtwerke), sind diese bereits bisher zu beteiligen gewesen. Insbesondere bei der Besetzung von Geschäftsführungspositionen wird die Beteiligung sichergestellt.

Anlagen:
1. Regelungen betreffend Zustimmungsvorbehalt Arbeits-/Dienstverträge

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1

Gesellschaft	Zuständigkeitsvorbehalt Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung nach Empfehlung Aufsichtsrat
KWL GmbH	Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als 95.000 Euro sowie mit Prokurist:innen
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als 95.000 Euro sowie mit Prokurist:innen
Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (und Töchter)	Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als 130.000 Euro
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH	Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von mehr als 50.000 Euro
Theater Lübeck gGmbH	Die Einstellung und Entlassung von Angestellten soweit diese Anspruch auf ein Bruttojahresgehalt größer als 75.000 EUR haben unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats.
Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Der Abschluss und die Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Jahresvergütungen von mehr als 100.000,- EUR sofern diese im Stellenplan enthalten sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Hiervon nicht betroffen sind Arbeits- und Dienstverträge über 100.000,- EUR, wenn Eine Anpassung der Jahresvergütung vorgenommen werden soll, die die addierten Tarifsteigerungen der letzten zwei bzw. drei Jahre (analog zur Sprechklausel) unterschreiten.
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, TraveNetz GmbH, Stadtwerke Lübeck Digital GmbH	Der Abschluss und die Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Jahresvergütungen von mehr als 130.000,- EUR sofern diese im Stellenplan enthalten sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Hiervon nicht betroffen sind Arbeits- und Dienstverträge über 130.000,- EUR, wenn Eine Anpassung der Jahresvergütung vorgenommen werden soll, die die addierten Tarifsteigerungen der letzten zwei bzw. drei Jahre (analog zur Sprechklausel) unterschreiten.
Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Der Abschluss und die Änderung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Jahresvergütungen von mehr als 140.000,- EUR sofern diese im Stellenplan enthalten sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Hiervon nicht betroffen sind Arbeits- und Dienstverträge über 140.000,- EUR, wenn Eine Anpassung der Jahresvergütung vorgenommen werden soll, die die addierten Tarifsteigerungen der letzten zwei bzw. drei Jahre (analog zur Sprechklausel) unterschreiten.
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über 75.000,- EUR
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über 80.000,- EUR

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2025/13847
öffentlich

Lübeck, 02.01.2025

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Elke Sasse (E-Mail: elke.sasse@luebeck.de Telefon: 122-1610)

Bericht über den 1. Aktionsplan Gleichstellung, Laufzeit 2022-2024, auf der Grundlage der "Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.01.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.01.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Ende der Laufzeit des 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024

Bericht:
Am 20. Juni 2019 hat die Bürgerschaft einstimmig beschlossen, der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ beizutreten.
Der Charta-Beitritt verdeutlicht die Absicht der Hansestadt Lübeck und der politischen Vertreter:innen, mit konkreten Aktionsplänen das Thema Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune tatsächlich befördern zu wollen.
In einem breiten Beteiligungsverfahren mit Bürger:innen, Stakeholder:innen in der Stadt und mit städtischen Mitarbeiter:innen wurden zwischen 2020 und 2021 (zeitlich verzögert durch Corona) 52 Maßnahmen entwickelt, die von mehr als 100 Akteur:innen in der Stadt zum Thema Gleichstellung getragen wurden.
Die 52 Maßnahmen finden sich im 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung (VO/2022/11236), dem die Bürgerschaft im August 2022 mit großer Mehrheit zustimmte.
Betreut und begleitet wurde der 1. Aktionsplan von einer Mitarbeiterin mit 19,5 Stunden/WAZ (Stellen-Nr. 8141, befristet bis Ende 2025), die im Frauenbüro angesiedelt ist.
Am 30. September 2024 wurden bei einem Abschluss-Event im Übergangshaus, eröffnet von Stadtpräsident Henning Schumann, die Ergebnisse der Aktivitäten und des 1. Lübecker Aktionsplans Gleichstellung einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.
Der Bürgerschaft soll mit diesem Bericht ebenfalls die Ergebnisse komprimiert vorgestellt werden.

Zahlen und Fakten
Ein breiter Beteiligungsprozess war Grundlage für die Entwicklung und Konzipierung der 52 Maßnahmen, die sich im 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung finden.

- 6. März 2020 Bürger:innen-Beteiligung
- 24.8.-18.9.2020 Online-Befragung
- 29. September 2020 Workshop mit Stakeholder:innen
- 28. Januar 2022 Online-Workshop mit Stadtverwaltung

Nach Beschluss des 1. Lübecker Aktionsplans Gleichstellung 2022 fanden mit den Akteur:innen der 52 Maßnahmen insgesamt vier Austausch- und Vernetzungstreffen statt:

- 22. November 2022
- 25. April 2023
- 3. November 2023
- 11. Juni 2024

Neben den Vernetzungstreffen der Akteur:innen gab es vorab jeweils eine Abfrage zum Stand der Maßnahmen – insbesondere auch, um Hindernisse in der Umsetzung zu identifizieren. Bei Störungen im Umsetzungsprozess einzelner Maßnahmen wurde gemeinsam mit den Akteur:innen nach Lösungsansätzen gesucht, die Maßnahme zur Umsetzung zu bringen bzw. zu verändern oder weiterzuentwickeln.
Maßgabe war dabei, dass die Akteur:innen selbst die Hauptverantwortlichen für die Maßnahme(n) sind – denn Gleichstellung funktioniert nur, wenn sie sich auf breite Schultern verteilt – und nicht an einer städtischen Einheit wie dem Frauenbüro oder dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten hängt.
Ein „Speed-Dating“ der Akteur:innen mit Lübecker Kommunalpolitikerinnen am 3. Februar 2024 brachte zudem die Konzeption des Aktionsplans und einzelne Maßnahmen in die Lübecker Kommunalpolitik. An dem Treffen nahmen Vertreterinnen verschiedener Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft teil.
Es gab Gespräche je Maßnahme und bei Bedarf zusätzliche Vernetzungs- und Klärungstermine, um institutionenübergreifende Synergien und Austausch zu ermöglichen und ggf. Lösungsansätze für Maßnahmen mit Umsetzungsproblemen zu entwickeln.
Darüber hinaus gab es überregionale Vernetzungstreffen, an denen auch Lübeck beteiligt war:

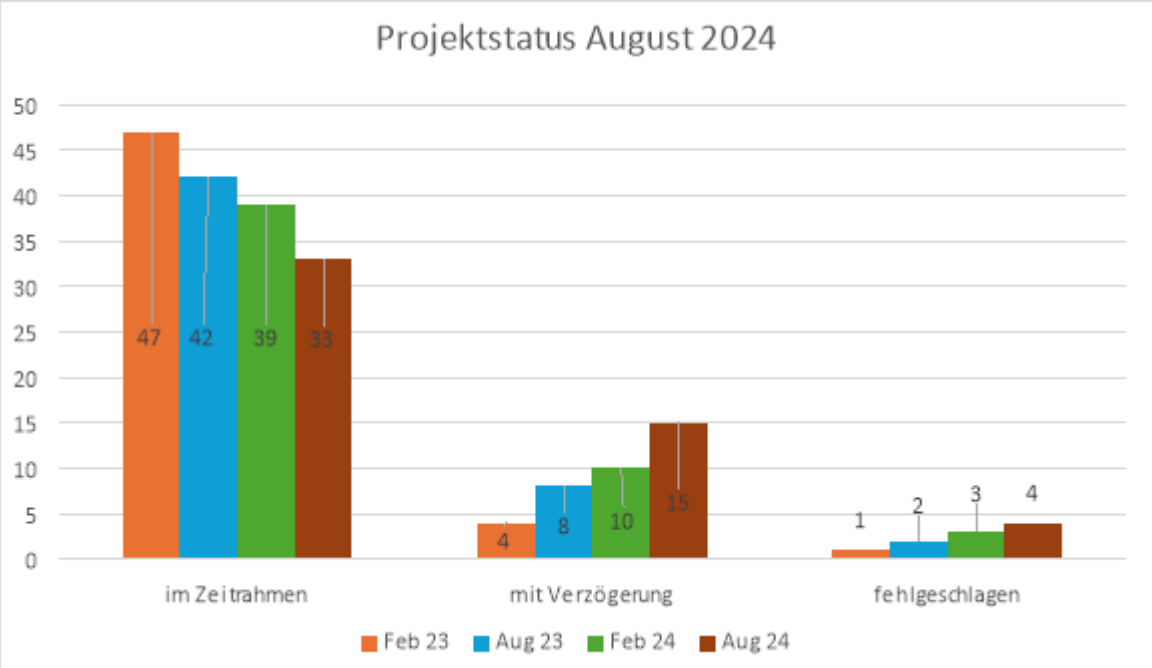
- 16./17. November 2023 in Wuppertal zur Methodik für Beteiligungsformate
- 25./26. April 2024 in Mannheim zur 5. Nationalen Konferenz zur Charta (mit anderen Beitrittskommunen deutschlandweit)

Die Zeitdimension der 52 Maßnahmen war sehr unterschiedlich:

- 19 Maßnahmen waren kurzfristig (2022/2023)
- 15 Maßnahmen waren kurz- und mittelfristig,
- 18 Maßnahmen waren mittel- bis langfristig (2023-2030) angelegt.

Von den 52 Maßnahmen sind (Stand 8/2024):

- 33 Maßnahmen im Zeitplan (63%)
- 15 Maßnahmen zeitlich verzögert
- 4 Maßnahmen fehlgeschlagen (8%)



48 der 52 Maßnahmen laufen bzw. sind zum Teil abgeschlossen (siehe Anlage 1). Lediglich vier Maßnahmen sind fehlgeschlagen. Die breite und vielfältige Bereitschaft und das große Interesse der unterschiedlichen Akteur:innen zeigt, dass sowohl die verantwortlichen Akteur:innen ebenso wie die dahinter stehenden Institutionen in der Hansestadt Lübeck um die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Demokratie und Teilhabe in der Stadt wissen und hier Verantwortung übernehmen.

Beteiligte an den 52 Maßnahmen waren und sind:
Agentur für Arbeit Lübeck | Arbeitskreis „Chancen für Frauen“ | Autonomes Frauenhaus Lübeck | *Bereich Haushalt, Abteilung Beteiligungscontrolling* | *Bereich Personal* | *Bereich Schule und Sport* | *Bereich Soziale Sicherung* | *Bereich Stadtgrün und Verkehr* | biff e.V., Beratung für Frauen und Mädchen | Bildungswerk der Wirtschaft für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. | *Büro der Bürgerschaft* | Computerschule Lübeck | Deutscher Kinderschutzbund, OV Lübeck | Evangelisches Frauenwerk Lübeck-Lauenburg | *Frauenbüro der Hansestadt Lübeck* | Frauenhaus Hartengrube | Frauennetzwerk zur Arbeitssituation | Frauen*notruf Lübeck | HWK Lübeck | Hanse Innovation Campus GmbH | IHK zu Lübeck | IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein | JobCenter Lübeck | Jugendberufsagentur Lübeck | *Lübecker Schwimmbäder* | Lübecker Stadtmütter | *Nachbarschaftsbüro Hudekamp* | *Nachbarschaftsbüro Vorwerk-Falkenfeld* | *Stabsstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie* | *Stabsstelle Migration und Ehrenamt* | *Stadtbibliothek Lübeck* | Stadtführerinnen | Stadtpräsident | Stadtwerke Lübeck, Gleichstellungsbeauftragte St. Marien | TH Lübeck | *VHS Lübeck* | Willy-Brandt-Haus Lübeck | Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Insbesondere die Zusammenarbeit mit diesen vielfältigen Akteur:innen war das, was den Beteiligten besonders wertvoll war. Hier vier Zitate, die stellvertretend für viele der Akteur:innen stehen:

- *„…es geht nicht nur um Männer oder Frauen, sondern auch um Alleinerziehende, um queere Menschen, Teilzeitkräfte, Menschen mit Behinderung, letztlich um Achtsamkeit, um Respekt, um Chancen… Die Zusammenarbeit …in der Gemeinschaft des Konzerns HL war gut und wichtig für mich…“*
  Björn Hoppe (Lübecker Schwimmbäder)
- *„Für mich war/ist es ein Geschenk, dass ich die anderen Akteur:inenn aus den verschiedensten Bereichen und ihre großartigen Maßnahmen kennenlernen durfte.“*
  Anja Künzel (Bereich Schule und Sport), Hansestadt Lübeck)
- *„[Danke für die] …tatkräftige Unterstützung für die erfolgreiche Umsetzung des Abschlussevents von MINT4girls Lübeck.“*
  Ann-Christin Hogen (Bildungswerk der Wirtschaft für HH und SH e.V.)
- *„Die Charta hat sichtbar gemacht, was alles für tolle Projekte in Sachen Gleichstellung in Lübeck existieren und hat außerdem untereinander für Vernetzung gesorgt. Und Vernetzung schadet nur der Person, die sie nicht hat.“*
  Andrea Schlichting (Agentur für Arbeit Lübeck, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Deutlich wird jedoch auch:
Jede Maßnahme für mehr Geschlechtergerechtigkeit in Lübeck hängt nach wie vor vom Engagement der einzelnen Akteur:innen ab. Insbesondere da, wo es personelle Wechsel oder Personalausfälle gab, konnten Maßnahmen gar nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden.
Der 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung ruht auf drei Säulen, die -jede für sich- unabdingbar ist für das Gelingen und damit auch für die Fortschreibung des Lübecker Aktionsplans Gleichstellung:

1. das hohe Engagement der jeweiligen Akteur:innen und ihrer Institutionen, das Thema Geschlechtergerechtigkeit insbesondere auch im Austausch mit anderen Menschen der Lübecker Zivilgesellschaft gemeinsam nach vorne bewegen zu wollen – und durch das hohe Interesse an Austausch gemeinsam neue Handlungsansätze zu entwickeln – und anzugehen
2. kontinuierliche personelle Begleitung der Maßnahmen und Akteur:innen (Funktion der:des „Kümmerer:in“, um Momente, wo es hakt, identifizieren zu können und Maßnahmen zur Gegensteuerung zu entwickeln)
3. einen eigenen (kleinen) Etat, der gute Ideen, die mit z.T. wenig Geld viel bewirken können (z.B. Maßnahmen 1.10, 2.13 oder 3.10). Der Etat von 30T€/jährlich hierfür, verortet beim Frauenbüro, Produkt 111011, braucht eine Verstetigung und fortlaufende Anpassung.

Einige Maßnahmen jedoch benötigen insbesondere verstärkte personelle Kapazitäten bei den jeweiligen Institutionen selbst; die Nicht-Durchführung oder Verzögerung fand nicht nur nicht statt wg. personeller Diskontinuitäten, sondern weil hierfür explizit personelle Verstärkung notwendig ist.
Deutlich wird dies insbesondere bei den Maßnahmen 3.5, 3.8 und 3.9. Da es sich hier um Maßnahmen zum Thema Gewaltprävention handelt, wird insbesondere das noch zu erstellende Präventionskonzept, dass im o.g. Bürgerschaftsbeschluss VO/2024/13280 vom Mai 2024 gefordert wird, hierfür von besonderer Relevanz sein.

Dies vorausgesetzt ist, gesamtstädtisch betrachtet aus Sicht des Lübecker Frauenbüros, die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene mit dem dazugehörigen Aktionsplan ein effektives Instrument, denn:

1. die geteilte Verantwortung aller für das Thema Geschlechtergerechtigkeit wird deutlich
2. es werden mit den Akteur:innen Zukunftsthemen formuliert, die für die Hansestadt Lübeck Innovation und Modernisierung bewirken
3. Gleichstellungspolitik bekommt insgesamt mehr Bedeutung
4. und das zielgruppenspezifische Handeln und Zusammenwirken ist ressourcenschonend.

Wie geht es weiter?
In der Folgezeit weiterlaufende Maßnahmen des 1. Lübecker Aktionsplans werden automatisch Bestandteil des 2. Lübecker Aktionsplans.
Aktuell wird der 2. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung vorbereitet, für den in Beteiligungsworkshops Maßnahmen und Ideen identifiziert werden sollen.

Da die Bürgerschaft im Mai 2024 ebenfalls beauftragt hat, einen „Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Lübeck“ zu entwickeln (VO/2024/13280) wird das Handlungsfeld III „Gut und frei leben ohne Gewalt“ aus dem Aktionsplan Gleichstellung herausgelöst und vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Istanbul-Konvention spezifiziert betrachtet und der Bürgerschaft vorgelegt werden.
Dennoch wurde der bereits durchgeführte Beteiligungs-Workshop für die Bürger:innen am 18. Januar 2025 im Übergangshaus genutzt, auch hierfür Ansatzpunkte für das Thema Istanbul-Kovention zu entwickeln. Weiter wird zur Zeit die Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention durch Fachgespräche mit unterschiedlichen Expert:innen-Kreisen für Lübeck konkretisiert.

Der 2. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung wird ebenso, nach Absprache mit dem Bürgermeister und dem Fachbereich 2, Wirtschaft und Soziales, das Ansinnen der Bürgerschaft, einen Aktionsplan ‚Gleichstellung von LSBTI*‘ (VO/2020/08766-01), das noch nicht bearbeitet werden konnte, aufgreifen und erste Maßnahmen für queeres Leben in Lübeck darstellen.

Die zeitliche Planung für den 2. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung / Queer ist

Samstag, 18. Januar 2025	Beteiligungsworkshop für Bürger:innen inkl. Kinder- und Jugendbeteiligung
Mittwoch, 26. Februar 2025	Beteiligungsworkshop für Stakeholder:innen
Mittwoch, 2. April 2025	Beteiligungsworkshop mit den städtischen Einheiten / Stadtverwaltung
6/2025 oder 7/2025	Vorlage des 2. Lübecker Aktionsplans Gleichstellung / Queer in der Lübecker Bürgerschaft

Blick auf die europäische Ebene für den 2. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung:
2022 wurde der Text der Europäischen Charta vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) aktualisiert und erweitert, siehe hier.
Es wurde u.a.

- die Lesbarkeit der ursprünglichen 30 Artikel durch eine einfachere und klarere

Sprache verbessert.
- der aktualisierte Text neu in 27 Sprachen übersetzt (teilweise mit inklusiver Übersetzung).
- eine leicht lesbare englische Version erstellt, die die Charta für Menschen mit Lern- oder Sprachschwierigkeiten leichter zugänglich macht
- ein intersektionaler Ansatz und eine inklusive Sprache in die Artikel integriert.

Zudem wurden neun neue Artikel in die Charta aufgenommen, die, 15 Jahre nach Erstveröffentlichung der Charta, eine Anpassung und Weiterentwicklung aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen aufzeigen und die bisherigen 30 Artikel ergänzen. Hier der neue Text der Charta.
Der 2. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung soll auch die erweitere Fassung auf europäischer Ebene beinhalten.

Von den 52 Maßnahmen des *1. Lübecker Aktionsplans Gleichstellung 2022-2024* werden 37 Maßnahmen in der Anlage 2 ausführlicher dargestellt; die Darstellung erfolgte durch die Projektverantwortlichen.
Ausführungen zu den weiteren 15 Maßnahmen finden sich in Anlage 1.

Anlagen:
Anlage 1: Übersicht aller Maßnahmen – 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024 Final
Anlage 2: 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024 ausführlich 37 von 52

Bürgermeister Jan Lindenau

ÜBERSICHT der Maßnahmen – 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024

Nr.	Maßnahmen-Titel	Federführung	Status	Fortsetzung im 2. Aktionsplan	abgeschlossen
1.1.	Frauenpolitische Rathausführungen mit kommunalpolitischem Inhalt	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 1		X
1.2.	Veranstaltungen zu Parität, Frauen in der Kommunalpolitik	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 2	X	
1.3.	Kinderbetreuung während kommunaler Gremiensitzungen – Erstellung eines Vorschlags	1.100 Büro der Bürgerschaft	siehe Anlage 2, S. 3		X
1.4.	Geschlechterparitätische Besetzung des Beirats Lübeck Digital	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	siehe Anlage 2, S. 4		X
1.5.	Glossar Kommunalpolitik	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 5	X	
1.6	Social Media Kampagne „Wir machen das“	Willy-Brandt-Haus Lübeck	siehe Anlage 2, S. 6		X
1.7	gesicherte Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Prozessbeschreibungen innerhalb der Stadtverwaltung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	siehe Anlage 2, S. 7	X	
1.8	Erhöhung des Anteils an Mädchen und Frauen, die Mitglied in einem Sportverein sind	4.401 Schule und Sport	siehe Anlage 2, S. 8	X	
1.9	Festival „Maria Feminista“	St. Marien und Ev. Frauenwerk	durch Personalengpässe wurde das Projekt ausgesetzt		
1.10	Stärkung der (Selbst-)Kompetenzen von Frauen im Stadtteil durch verschiedene Angebote	4.513.4 Nachbarschaftsbüros	siehe Anlage 2, S. 9		X
1.11	„Wir erkunden die Stadt“ – kulturpolitische Angebote	4.513. Nachbarschaftsbüros	siehe Anlage 2, S. 10	X	
2.1	Fach- und Kinderbücher zum Thema Geschlechterrollenstereotype vorhalten und leicht verfügbar machen	4.416 Stadtbibliothek	siehe Anlage 2, S. 11		X
2.2	Gender-Identität-Projekte in Schulen	4.401 Schule und Sport	siehe Anlage 2, S. 12	X	

520 von 560 in Zusammenstellung

ÜBERSICHT der Maßnahmen – 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024

Nr.	Maßnahmen-Titel	Federführung	Status	Fortsetzung im 2. Aktionsplan	abgeschlossen
2.3	Förderung der Gender-Identität in der Schulsozialarbeit	4.401 Schule und Sport	siehe Anlage 2, S. 13		X
2.4	Schulung von VHS-Dozent:innen zum Thema „Gender und Geschlechterrollen-stereotype“	4.403 VHS	konnte durch Wechsel bei der VHS-Leitung noch nicht ange-gangen werden		
2.5	MINT4girls Lübeck – Mädchen für Technik begeistern	Bildungswerk der Wirtschaft für HH und SH e.V.	siehe Anlage 2, S. 14	X	
2.6	Girls‘ und Boys’ Day bei der HL	1.110 Personal	siehe Anlage 2, S. 15		X
2.7	MINT Girls 4 Future – Pilotveranstaltung zu MINT-Ausbildungsberufen in Lübecker Unternehmen am Girls‘ Day	Stadtwerke Lübeck, Gleichstellungsbeauftragte	siehe Anlage 2, S. 16	X	
2.8	Junior-Campus „FRAGEN, FORSCHEN UND BEGREIFEN“	TH Lübeck, Team Junior Campus	Steigende Anzahl von Teilneh-menden an den verschiedenen Angeboten, im letzten Jahr knapp 7500. Ausbau und Erwei-terung von Formaten in den Bereichen IT/ Robotik, Umwelt- und Gesundheitsbildung läuft auf allen Ebenen nach Plan.	X	
2.9	Winnovation – Women in Innovation	Hanse Innovation Campus GmbH	siehe Anlage 2, S. 17		X
2.10	Input für städt. Intranet zu „Gleichstellung für Führungskräfte“	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 18	X	
2.11	Weibliche Vorbilder sichtbar machen I: Kalender	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 19	X	
2.12	Weibliche Vorbilder sichtbar machen II: Nach Frauen benannte Straßen in Lübeck	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 19		X
2.13	Eine laufende Geschichte – Öffentlichkeits-aktion mit bedruckten Beuteln	Autonomes Frauenhaus Lübeck	siehe Anlage 2, S. 20		X

521 von 560 in Zusammenstellung

ÜBERSICHT der Maßnahmen – 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024

Nr.	Maßnahmen-Titel	Federführung	Status	Fortsetzung im 2. Aktionsplan	abgeschlossen
3.1	Aufstellung eines Gewaltschutzkonzeptes bei freien Trägern	2.500 Soziale Sicherung	siehe Anlage 2, S. 21	X	
3.2	Wegweiser für einen niedrigschwelligen Zugang zu bestehenden Beratungsstellen gegen Rassismus und Diskriminierung	2.000.2 Stabsstelle Migration und Ehrenamt	ist in Endbearbeitung; wird in Bälde veröffentlicht		X
3.3	Stärkung des Netzwerkes für Migrantinnen in Beratungssituationen	2.000.2 Stabsstelle Migration und Ehrenamt	Der Bedarf wird fortlaufend und situationsbedingt analysiert und der entsprechende Prozess angepasst.	X	
3.4	Projekt „Campus inklusive“	TH Lübeck	aus Kapazitätsgründen noch nicht abgeschlossen	X	
3.5	Ausbau schulischer Präventionsarbeit zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Belästigung	Frauen*notruf Lübeck	siehe Anlage 2,S. 22	X	
3.6	Schulprojekttag „Geschlechterstereotype, Vorurteile und sexuelles Mobbing“	Biff e.V.	wg. personeller Wechsel und hoher Beratungsnachfrage keine Bearbeitung		
3.7	Sensibilisierung Ehrenamt zum Thema „Sexismus“	2.000.2 Stabsstelle Migration und Ehrenamt	siehe Anlage 2, S. 23	X	
3.8	„Zwischen Flirt und Belästigung“ Präventionsangebot zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	Frauen*notruf Lübeck	siehe Anlage 2, S. 24	X	
3.9	„Sicher.Feiern.Lübeck“ Präventionsangebot zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Partykontext	Frauen*notruf Lübeck	siehe Anlage 2, S. 24	X	
3.10	Postkarten-Aktion „Carry me home“	Autonomes Frauenhaus Lübeck / Frauenhaus Hartengrube	siehe Anlage 2, S. 25		X

522 von 560 in Zusammenstellung

ÜBERSICHT der Maßnahmen – 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024

Nr.	Maßnahmen-Titel	Federführung	Status	Fortsetzung im 2. Aktionsplan	abgeschlossen
3.11	Modellhaus für das FHK-Projekt „Digitale Gewalt“: Frauenhaus Hartengrube	Frauenhaus Hartengrube	siehe Anlage 2, S. 26		X
3.12	Angsträume in Lübeck minimieren	5.660 Stadtgrün und Verkehr	2023 Erarbeitung eines gesamtstädtischen Beleuchtungskonzeptes, das höher frequentierte Wege aufführt, die potenziell beleuchtet werden können; das Beleuchtungskonzept wurde im Bauausschuss in 12/2023 vorgestellt. (siehe hier)	X	
4.1	Prof:Me – Mentoring f Professorinnen und solche, die es werden wollen	TH Lübeck, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	Durchgang 22: 7 Tandems Durchgang 2023: 9 Tandems Durchgang 2024: 15 Mentees – aber nicht 15 Tandems, sondern auch Mentee-Teams Projektfolge-Förderantrag ist gestellt	X	
4.2	Schulung zu Gleichstellung & Empowerment von Frauen für Mitarbeiter:innen von Bildungsträgern und Coaches	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 27		X
4.3	2. Bericht nach §1 Abs. 1a GO zu den Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften	1.201.5 Beteiligungscontrolling	siehe Anlage 2, S. 28		X
4.4	Lohngerechtigkeit im Unterhemen Lübecker Schwimmbäder überprüfen	4.535 Lübecker Schwimmbäder	integriert im Rahmenplan Gleichstellung, siehe S. 47ff		X
4.5	Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung bei den Lübecker Schwimmbädern	4.535 Lübecker Schwimmbäder	integriert im Rahmenplan Gleichstellung, siehe S. 47ff		X

523 von 560 in Zusammenstellung

ÜBERSICHT der Maßnahmen – 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022-2024

Nr.	Maßnahmen-Titel	Federführung	Status	Fortsetzung im 2. Aktionsplan	abgeschlossen
4.6	Zukunftsatelier – ab 55 wird's (beruflich) bunt	Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.	konnte wg. nicht bewilligter Fördergelder nicht stattfinden		
4.7	Integration von Aspekten familienfreundlicher Unternehmen in die geplante Unternehmensdatenbank für Lübecker Arbeitgebende	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	durch Personalwechsel und Prioritätenverschiebung innerhalb der Wirtschaftsförderung aktuell keine vorrangige Bearbeitung	X	
5.1	Ausbildung in Teilzeit stärken	Handwerkskammer Lübeck, IHK	siehe Anlage 2, S. 29	X	
5.2	Ausbildung in Teilzeit bei der HL	1.110.21 Personal	siehe Anlage 2, S. 30	X	
5.3.	Aufbau eines Väter-Netzwerkes bei der Hansestadt Lübeck	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 31	X	
5.4	Kinderbetreuung für Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck	1.110.40 Personal	siehe Anlage 2, S. 32		X
5.5	Deutsch für alle und „Mama lernt deutsch" mit „Mama lernt Deutsch… macht Schule" und „Mama lernt Deutsch… goes digital"	4.403 VHS Lübeck	siehe Anlage 2, S. 33	X	
5.6	Entlastung von Alleinerziehenden im Alltag – durch Vermittlung von ehrenamtlichen Helfer:innen	DKSB Ortsverband Lübeck e.V.	hohe Nachfrage der Alleinerziehenden; schwierig, genügend Ehrenamtliche zu finden		
6.1	Zugang von Frauen und Mädchen zu digitalen Endgeräten und digitaler Bildung	1.160 Frauenbüro	siehe Anlage 2, S. 34		X
6.2	Ausbau- von Sport- und Bewegungsangeboten, die speziell Mädchen und Frauen ansprechen	4.401 Schule und Sport	siehe Anlage 2, S. 35		X
6.3	VHS-Veranstaltungsangebote zu geschlechterrelevanten Themen	4.403 VHS	siehe laufende VHS-Programm		X

524 von 560 in Zusammenstellung

Anlage 2: Darstellung der Maßnahmen - Abschlussbericht



525 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 1.1. „Frauenpolitische Rathausführungen mit kommunalpolitischem Inhalt“

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig 2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Mit einer eigens konzipierten Rathausführung werden Lübecker:innen an das Thema Kommunalpolitik herangeführt

Zielgruppe(n)

Lübecker:innen





Aktueller Stand [August 2024]

- 3 Rathausführungen 2022
- 2 Rathausführungen 2023; eine davon mit
- Stadtpräsident Schumann
- 2 Rathausführungen 2024; eine davon mit Stadtpräsident Schumann

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Zwei Rathausführungen für 2025 sind bereits terminiert und geplant
- Einbindung der Kommunalpolitiker:innen muss noch erfolgen

Maßnahme 1.2. „Veranstaltung zur Parität, Frauen in der Kommunalpolitik“

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz – und mittelfristig 2022/2023 + 2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Unterschiedliche Veranstaltungsformate zur Erhöhung des Frauenanteils in den kommunalpolitischen Gremien

Zielgruppe(n)

Zur Kommunalwahl wahlberechtigte Lübecker:innen stadtweit



Aktueller Stand [August 2024]

- Veranstaltung „Parität JETZT“ mit Rita Süssmuth in Kooperation mit dem Willy-Brandt-Haus Lübeck in 5/2022
- Veranstaltung „Demokratie braucht Frauen“ mit Helga Lukoschat in 11/2022
- Frauen*- und genderpolitische Forderungen zur Kommunalwahl 2023
- Diverse Veranstaltungen in 2023 und Veranstaltungsflyer für 2023 und 2024
- landesweite Empowerment-Veranstaltungen für Kommunalpolitikerinnen in Kooperation mit der LAG der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in SH und dem Landesfrauenrat SH in 2024
- Aufbau eines Netzwerkes der Aufsichtsrät:innen in städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck (2 Treffen in 2024)

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- weitere Veranstaltungsplanung für 2025
- Empowerment für Kommunalpolitikerinnen und Interessentinnen

527 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 1.3. „Kinderbetreuung während kommunaler Gremiensitzung – Erstellung eines Vorschlags“

Hauptakteur:in

Büro der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

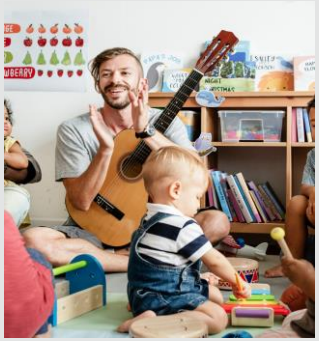
Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Nach Beschluss der Bürgerschaft am 17.06.2021 soll dem Hauptausschuss eine entsprechende Vorlage bis zum Sommer 2022 vorgelegt werden

Zielgruppe(n)

Kommunalpolitiker:innen (=Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder) mit Kinderbetreuungsbedarf, sowie Gäste



Aktueller Stand [August 2024]

- Bericht wurde vom Hauptausschuss am 28.06.2022 angenommen, aber ohne Vorschlag auf Umsetzung
- Beschluss der neugewählten Bürgerschaft am 29.06.2023 den Bedarf erneut zu überprüfen
- Ergebnis: Wegen derzeitigem Fachkräftemangel in diesem Bereich wird eine Umsetzung des Beschlusses zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert werden können
- Am 29.02.2024 Bericht von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Positiv: Thema von der neuen Bürgerschaft wiederaufgenommen
- Offen: Bedarf an Kinderbetreuung vor Ort noch ungelöst
- Offen: Ausreichend Betreuer:innen, um den Bedarf zu decken

Maßnahme 1.4. „Geschlechterparitätische Besetzung des Beirats Lübeck Digital“

Hauptakteur:in

Stabsstelle Digitalisierung, Organisation, Strategie der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Sitze des neugegründeten Beirats werden entsprechend § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) jeweils hälftig an Männer und Frauen vergeben

Zielgruppe(n)

Lübecker:innen



Aktueller Stand [August 2024]

- Beirat wurde 16.06.2022 gegründet und geschlechterparitätisch besetzt. Seitdem wurden neun Sitzungen durchgeführt.
- Die Bürgerschaft hat am 30.05.2024 eine einjährige Fortsetzung beschlossen. Die Anzahl der Vertreter:innen der Gremien Beirat für Menschen mit Behinderungen, Migrationsforum, Senior:innenbeirat und Stadtschüler:innenparlament wurde jeweils von eins auf zwei – eine weibliche und eine männliche – erhöht. Damit kann eine dauerhafte Genderparität gewährleistet werden.
- Der aktuelle Beirat wird sind noch für drei Sitzungen (September, Dezember, März) treffen. Schwerpunkt der nächsten Sitzung ist intelligente Mobilität

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Feedback und Auswertung des ersten Beirats
- Konzeptionelle Vorbereitung und Weiterentwicklung des neuen Beirats
- Ausschreibung und Werbung

Maßnahme 1.5. „Mehrsprachiges Glossar mit Begriffen aus den Bereichen bürgerschaftliches Engagement und kommunalpolitische Teilhabe “

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Ein Glossar mit Begriffen zum Thema Kommunalpolitik und bürgerschaftliches Engagement

Zielgruppe(n)

Lübecker:innen, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund

Aktueller Stand [Dezember 2024]

- Eine Liste mit über 100 Begriffen wurde mit Beteiligung der M-itakteur:innen (u.a. Forum für Migrant:innen, Lübecker Stadtmütter, Initiative Mehrsprachigkeit e.V. und Nachbarschaftbüros) im September 2023 fertiggestellt
- Wendung: Weil es inzwischen sehr gute Übersetzungs-Apps gibt, wird das Glossar nicht mehrsprachig erscheinen, sondern nur auf Deutsch, dafür aber in einfacher Sprache (B2 – C1 Niveau)
- Begriffserklärungen in einfacher Sprache sind erstellt



Beispiel: Bürgerschaft:
Die Bürgerschaft ist die demokratisch gewählte Gemeindevertretung der Stadt, also das „Parlament“ der Stadt.
Sie hat 49 ehrenamtliche Bürgerschaftsmitglieder. Diese werden für fünf Jahre von den wahlberechtigten Lübecker:innen gewählt.
Die meisten von ihnen gehören Parteien oder Wähler:innengruppen an. Sie treffen sich acht Mal im Jahr zu einer Bürgerschaftssitzung. (...)

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

Nächste Schritte:

- qVeröffentlichung einer Printfassung bis Ende des Jahres dank finanzieller Förderung von „Demokratie Leben!“
- Verbreitung und Nutzung des Glossars in Lübeck im Rahmen der politischen Bildung – und für alle, die es interessiert
- Erstellung einer Online-Version

530 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 1.6. „Wir machen das!“ Social-Media-Kampagne zu „Mitbestimmung“

Hauptakteur:in

Willy-Brandt-Haus Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

In kurzen Videoclips stellen Akteur:innen ihr bürgerschaftliches, auf das Gemeinwohl orientierte Engagement vor

Zielgruppe(n)

Interessierte, die Anregung oder Ermutigung suchen, sich im sozialen Nahbereich oder bei stadtweiten Aktionen für das Gemeinwohl zu engagieren

Aktueller Stand [August 2024]

- Ende 06/2022 Abschluss Dreharbeiten;
- Ende 07/2022 Abschluss Postproduktion;
- Anfang 09/2022 Beginn Ausspielung/Social-Media Präsenz

Gruppen die teilgenommen haben:

- Wildblumen in der Stadt
- Lübecker Stadtmütter
- Sonntagsdialoge
- Gemeinschaftshaus Nachtigallenstieg
- Radentscheid
- Elternstimme













Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Das Projekt ist abgeschlossen

Bundeskanzler
Willy Brandt Stiftung

WILLY BRANDT HAUS LÜBECK

531 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 1.7. „Gesicherte Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Prozessbeschreibungen innerhalb der Stadtverwaltung“

Hauptakteur:in

Stabstelle Digitalisierung, Organisation, Strategie der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Es wird eine Richtlinie mit Maßnahmen erarbeitet, mit denen das Prozessmanagement innerhalb der Stadtverwaltung integriert und strategisch weiterentwickelt werden soll. Darin sicher und regelhaft verankert: die Beteiligung der GB

Zielgruppe(n)

Stadtverwaltung



Aktueller Stand [August 2024]

- Bildung einer Steuerungsgruppe, Gruppentreffen finden seit 2022 statt
- Richtlinie liegt im Entwurf vor, die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten wird im Prozessmanagementkonzept verankert
- Verzögerung in der Umsetzung durch fehlende personelle Ressourcen. Seit März 2024 personelle Aufstockung, sodass der Prozess wieder in Schwung kommt

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

Erfolg:

- Das Thema Prozessmanagement trifft insgesamt auf große Resonanz, steigendes Interesse der Gesamtverwaltung am Thema Prozessmanagement

532 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 1.8. „Erhöhung des Anteils an Mädchen und Frauen, die Mitglied in einem Sportverein sind“

Hauptakteur:in

Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

- ≤ 25
- ≤ 50
- ≤ 75
- ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Unter Beteiligung der Sportvereine überprüfen TSB und Stadtverwaltung kritisch das Sportangebot und überlegen, wie der Anteil erhöht werden kann

Zielgruppe(n)

Mädchen und Frauen mit Interesse an Bewegung und Sport



Aktueller Stand [August 2024]

- „Frauen in Bewegung“ – der Sporttag für Frauen findet 2024 zum dritten Mal statt. Mit neun unterschiedlichen Sportangeboten und acht beteiligten Sportvereinen wird er in diesem Jahr deutlich größer sein als in den Jahren davor. Durch verstärkte Werbung sollen außerdem mehr Frauen erreicht werden.
- Die Einführung einer Sportcard, mit der Frauen spezifische Sportangebote bei mehreren Vereinen nutzen könnten, konnte noch nicht umgesetzt werden
- Gemeinsam mit dem Lübecker Skateboardverein HLSB e.V., der Initiative Brolingplatz und der Quartiersmanagerin der AWO laden wir am 15.09. zum Skateboarden für Mädchen und Frauen auf dem Brolingplatz ein.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Etablierung und Ausweitung des Sporttags für Frauen
- Verfeinerung des Konzepts für die Sportcard für Frauen und Umsetzung (Herausforderung: Personalressourcen)
- Entwicklung weiterer Ideen zur Erhöhung des Anteils an Mädchen und Frauen in den Sportvereinen

533 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 1.10. „Stärkung der Kompetenzen von Frauen im Stadtteil durch verschiedene Angebote“

Hauptakteur:in

Nachbarschaftsbüro Vorwerk-Falkenfeld

Projektstand in %

- ≤ 25
- ≤ 50
- ≤ 75
- ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

4 verschiedene Angebote um Frauen im Stadtteil in Mobilitäts-Teilhabe, Sprachkompetenz und Selbstbehauptung zu stärken

Zielgruppe(n)

Interessierte Frauen – mit und ohne Flucht – und Migrationserfahrung





Aktueller Stand [August 2024]

- Im Frauen-Fahrradkurs wird das Radfahren gelernt, sowie die Verkehrsregeln geübt.
- Der Kurs „Mama lernt Deutsch… goes digital“ verbindet den Spracherwerb mit ersten Computer-Kenntnissen, 3x pro Woche, mit Kinderbetreuung. (Koop. mit VHS)
- WENDO-Schnupperkurse zielen auf Stärkung der Selbstbehauptung und Vermittlung von Techniken zum Selbstschutz bei verbaler – u./o. körperlicher Gewalt und Bedrohung (Koop. Mit Frauen*Notruf).
- Nach Austausch über erfahrene Diskriminierung und (Alltags-)Rassismus fand 2022 ein Empowerment-Workshop für Frauen statt (Dual Studierende u. Koop. Mit Tontalente e.V.)

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Die Kurs-Angebote finden laufend statt bzw. werden fortgesetzt.
- Teilnehmer:innen der Angebote, erweitern nachhaltig in Ihrer Mobilitäts-Teilhabe, erwerben mit Ihren Kleinkindern zusammen Sprachkompetenz und sind ihrer Selbstbehauptung gestärkt (Haupterfolg)

Herausforderung:

- Regelmäßige Angebote finanziell absichern.

Maßnahme 1.11. „Wir erkunden die Stadt“ – Kulturpolitische Angebote für Frauen im Einzugsgebiet der Nachbarschaftsbüros (NBB) der Hansestadt Lübeck“

Hauptakteur:in

Nachbarschaftsbüros der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Frauen aus verschiedenen Stadtteilen sollen die Hansestadt Lübeck in Gänze, ihre Angebote, auch kulturell und politisch, besser kennenlernen. Das Interesse an Kommunalpolitik soll geweckt werden.

Zielgruppe(n)

Besucherinnen der Angebote der Nachbarschaftsbüros

Aktueller Stand [August 2024]

- **September 2022:** 15 Ausflüge wurden organisiert und durchgeführt (z.B. Rathaus- und thematische Stadtführungen, Museenbesuche, Teilnahme Fahnenaktion „Frei leben ohne Gewalt“)
- Alle Veranstaltungen wurden von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen begleitet und durch theoretische Inputs verstärkt. In anschließenden Nachbesprechungen wurden Themen vertieft, Fragen gestellt und diskutiert. Themen waren: Kinder- und Frauenrechte, Möglichkeiten der politischen Einflussnahme, Wahlrecht, Nachhaltigkeit, soziale Bewegung, Vielfalt, Rassismus, Grundgesetz, Menschenrechte.
- **2023:** Intensive Beschäftigung mit der Kommunalwahl im Mai. Hier besuchten Multiplikatorinnen Veranstaltungen und gaben das erworbene Wissen an die Frauengruppe weiter.
- Das Lübecker Frauenbüro besuchte die Frauengruppe des Nachbarschaftsbüros und stellte seine Arbeit vor.
- Besuch des Landtags in Kiel mit dem Lübecker Frauenbüro.
- Einstieg in das Thema „Wie funktioniert Kommunalpolitik“ in Kooperation mit dem Frauenbüro Lübeck (formale Informationen über die Bürgermeister:innenwahl und was hat das eigene Quartier damit zu tun).
- Eine Landtagsabgeordnete besucht die Frauengruppe und beantwortet Fragen.
- **2024:** Veranstaltungen zur Europawahl in Kooperation mit dem Frauenbüro und der Europa-Union Lübeck e.V.
- Radiosendung zum Thema Demokratie (OK Radio)
- Besuch des Bundestags mit Führung und Gespräch mit einem Lübecker Abgeordneten und Führung der Gedenkstätte Bernauer Straße.



Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

Nächste Schritte in 2024 – 2025:

- In Kooperation mit dem Lübecker Frauenbüro: Schulungen von Multiplikatorinnen, die ihr erworbenes Wissen dann im Tandem mit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin an Frauengruppen weitergeben (Wie funktioniert Politik auf kommunaler Ebene und wie auf Landes- und Bundesebene, lokale Handlungs- und Einflussmöglichkeiten)
- Weitere frauenpolitische Rathausführungen, thematische Stadtführungen und Besuche des Landtages
- Intensive Beschäftigung mit der anstehenden Bundestagswahl

Haupterfolge:

- 100% der wahlberechtigten Teilnehmerinnen haben dieses Recht bei den Wahlen in 2023 und 2024 in Anspruch genommen (vor Projektbeginn waren es nur 20%!)
- Anmeldung bei der Kultur-Tafel, Beantragung der LübeckCard und der MuseumsCard

535 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.1. „Fach- und Kinderbücher zum Thema Geschlechterrollenstereotype vorhalten und leicht verfügbar machen“

Hauptakteur:in

Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Stadtbibliothek erwirbt Bücher, die sich in besonderem Maße dem Thema widmen und macht diese und bereits vorhandene durch Verschlagwortung auffindbar:

Zielgruppe(n)

Beschäftigte in Kitas, Tagespflegepersonen, Eltern



Aktueller Stand [August 2024]

- Bücher sind unter dem Schlagwort „Geschlechtergleichstellung“ im online zugänglichen Bibliothekskatalog einsehbar
- Parallel dazu ist eine Liste mit ausführlichen Informationen über die Buchtitel erstellt und liegt ausgedruckt zum Mitnehmen bereit bzw. ist als PDF über die Homepage der Stadtbibliothek abrufbar
- Über eine Ausstellung der empfohlenen Bücher sowie eine Pressemitteilung wurde auf das Thema aufmerksam gemacht
- Erzieher:innen und Lehrkräfte können die Bücher kostenlos in der Bibliothek entleihen

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Die Maßnahme wird laufend fortgeführt, indem bei weiteren aktuell in den Bestand aufgenommenen Büchern das Schlagwort ergänzt und die online abrufbare Liste somit stetig erweitert wird
- **Herausforderung:** den vorhandenen Bestand nach geeigneten Titeln zu durchsuchen, war wenig praktikabel; stattdessen wurde bei der Medienauswahl- und Einarbeitung auf passende Titel geachtet
- **Herausforderung:** ein prägnantes und dennoch kurzes Schlagwort finden
- **Fazit:** Rückmeldungen haben gezeigt, dass das Thema für Eltern, Erzieher:innen und Lehrkräfte aktuell ist. Das Bewusstsein für das Thema im Bestandsaufbau wurde noch einmal geschärft

Maßnahme 2.2. „Genderidentität-Projekte in Schule(n) “

Hauptakteur:in

Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Umsetzung von Projekten freier Träger mit Fokus auf Genderidentität und Einbindung des Themas in Sozialcurricula der Schulen

Zielgruppe(n)

Schüler:innen vom 1. bis zum 13. Jahrgang aller Schulformen



Aktueller Stand [August 2024]

13 Projekte mit dem Thema Genderidentität an 11 Schulen in Lübeck mit ca. 1000 Schüler:innen durchgeführt:

- 4 SchLAu-Projekte an 4 Schulstandorten 2022/2023; auf 4 begrenzt wegen Krankheitsausfällen bei der Beratungsstelle
- 8 Sprungtuch-Projekte „Selbstbewusst und stark“ seit Januar 2022 an 5 Schulstandorten – die Projekte laufen jeweils über mehrere Monate
- Ausstellungen „Echt krass“ und „Echt klasse“
- Sozialkompetenztrainings mit Genderthematik
- 6 Mädchengruppen und 5 Jungengruppen durch Schulsozialarbeit 2022-2024

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Gewinnung von Schulen für Genderprojekte erreicht, Erhöhung erwünscht, jedoch wenig Ausweitung wegen personalbedingter Probleme bei Projektanbietern

537 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.3. „Förderungen der Genderidentität in der Schulsozialarbeit “

Hauptakteur:in

Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Umsetzung von Angeboten zur Genderidentität durch die Schulsozialarbeit in Schulen

Zielgruppe(n)

Schüler:innen vom 1. bis zum 13. Jahrgang aller Schulformen



Aktueller Stand [August 2024]

- Weiterbildung für 24 Schulsozialarbeiter:innen zum Thema Selbstbehauptung "Aufrecht in die Welt gehen“ von November 2022 bis September 2023
- Ca. 5 Gender-Gruppen werden in Schulen je Schulhalbjahr angeboten. Die Anzahl der Jungengruppen ist auf 3 je Schulhalbjahr gestiegen
- Intensive Beschäftigung mit Gender-Thematik; Auseinandersetzung mit eigener Rolle und Genderidentität. Erste Anwendungen von Spielen in der Praxis zur Geschlechterrolle. Einsatz in Sozialkompetenztrainings
- Ca. 20 geschlechtsspezifische Angebote mit ca. 400 Schüler:innen wurden im Zeitraum 2023 -2024 durchgeführt

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- **Erfolge:** Praxisanteil der Weiterbildung: Alle Teilnehmenden haben geschlechterspezifische Umsetzungseinheiten in den Schulen angeboten, zusätzlich konnten 4 Teilnehmer:innen aus dem Ganztag für die Weiterbildung geworben werden.
- **Herausforderungen:** Lehrkräften fehlt die Zeit für die Umsetzung

538 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.5. „MINT4girls Lübeck – Mädchen für Technik begeistern!“

Gefördert von:

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Lübeck
bringt weiter.

NORDMETALL
Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V.

AGV NORD
Allgemeiner Verband der Wirtschaft Norddeutschlands e.V.

Hauptakteur:in

Bildungswerk der Wirtschaft für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Umfassende MINT-Berufsorientierung durch spannende Praxiseinblicke und das Erleben der eigenen MINT-Kompetenzen soll Hemmschwellen abbauen und ermutigen. MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

Zielgruppe(n)

Mädchen der 8. und 9. Klassen an Gemeinschaftsschulen



Aktueller Stand [August 2024]

- Von 2021-2024 wurde das Projekt in drei Schuljahren mit insgesamt 103 Teilnehmerinnen durchgeführt
- Schülerinnen erlangten praktische Kompetenzen im MINT-Bereich durch Workshops in Projektwochen
- MINT-Praktika erlaubten fachspezifische Einblicke in Berufe, in denen Frauen unterrepräsentiert sind
- In Abschlussworkshops reflektierten die Teilnehmerinnen ihr Projekt-Jahr in der Gruppe
- aktueller Stand: Evaluation des vorherigen Durchgangs sowie Vorbereitung von MINT4girls Lübeck 2024/2025

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- **Nächste Schritte:** Kontaktaufnahme zu teilnehmenden Schulen/ Akquise neuer Schulen
- **Haupterfolge:** Steigerung des MINT-Interesses bei Schülerinnen und Praktika im MINT-Bereich, Selbstwirksamkeit der Teilnehmerinnen wurde erhöht, positives Feedback der Mädchen, Lehrkräfte und Projektpartner:innen
- **Herausforderungen:** Ausreichende Anzahl von Teilnehmerinnen für das Projekt gewinnen, Projekterfolge langfristig abbilden und somit Nachhaltigkeit evaluieren (Wählen die Teilnehmerinnen später MINT-Berufe?)

539 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.6. „Girls‘ und Boys‘ Day bei der Hansestadt Lübeck“

Hauptakteur:in

Bereich Personal der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Klischeefreie Berufsorientierung: Schüler:innen gewinnen Einblicke in den vielfältigen Berufs-alltag der Bereiche der Stadtverwaltung

Zielgruppe(n)

Lübecker Schüler:innen der Klassen 5. bis 8.





Aktueller Stand [August 2024]

- Unter dem Motto „Jetzt kommst Du! Klischeefreie Berufs- und Studienwahl“ beteiligt sich die Hansestadt Lübeck mit ihren Eigenbetrieben am Girls’ Day, und 2024 erstmalig auch am Boys’ Day.
- Beim Girls’ Day erhielten die Schüler:innen Einblicke in den Studiengang Fachinformatiker:in Fachrichtung Systemintegration und die Ausbildungsberufe Friedhofsgärtner:in, Landschaftsgärtner:in Straßenbauer:in, Straßenwärter:in und Forstwirt:in.
- Beim Boys’ Day erhielten Schüler:innen Einblicke in den Studiengang Bachelor of Arts Public Administration und in die Ausbildungsberufe Erzieher:in, Verwaltungsfachangestellte und Pflegefachkraft.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Das Angebot zur klischeefreien beruflichen Orientierung wird bei der Hansestadt Lübeck sehr gut angenommen. Im Jahr 2024 waren bereits 5 Wochen vor Beginn des Zukunftstages alle 35 Plätze in der Kernverwaltung ausgebucht.
- Die Wirkungsstudie 2022 zum Girls’ Day bestätigt, dass sich Mädchen nach dem Zukunftstag eher vorstellen können einen technischen Beruf auszuüben. 42% der Schüler:innen haben sogar Lust in dem Unternehmen später zu arbeiten, den sie am Girls’ Day kennengelernt haben.
- Die Hansestadt Lübeck wird sich auch in Zukunft am Girls‘- und Boys‘ Day beteiligen.

540 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.7. „MINT Girls 4 Future“ – Pilotveranstaltung zu MINT–Ausbildungsberufen in Lübecker Unternehmen am Girls‘ Day“

Hauptakteur:in

Gleichstellungsbeauftragte Stadtwerke Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Eine Pilotveranstaltung wird bei den Stadtwerken, Dräger, und den Entsorgungsbetrieben mit Schülerinnen aus Lübeck durchgeführt. MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

Zielgruppe(n)

Mädchen und junge Frauen





Aktueller Stand [August 2024]

- Die Pilotveranstaltung wurde 2022 am Girls‘ Day an 7 Gemeinschaftsschulen in Lübeck und Umland umgesetzt, mit 53 Schülerinnen der Kl. 7-9.2023 stieg die Hansestadt Lübeck als vierte Arbeitgeberin mit ein. Neuentwickelte Themenbereiche: Hochvolttechnik, Programmieren mit Python und Kalliope, Scratch Motion Videos drehen, chemische Versuche im Wasserlabor. Auch neue Formate: Orientierungsangebot („Speed-Dating“); Gruppengespräche mit weiblichen Vorbildern zu Ausbildungsmöglichkeiten und Aufgaben im Beruf.
- **2023:** Neue Pilotierung, neuer Ansatz: MINT Schülerinnen machen 2-wöchige Praktika bei Stadtwerke Lübeck, Dräger und der HL.
- **2024:** Das neue Format wurde trotz des Erfolges nicht fortgeführt, da der zusätzliche individuelle Aufwand für ein betriebsübergreifendes Praktikum den beteiligten Organisationen als zu aufwendig erscheint.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Die Stadtwerke Lübeck planen Februar 2025 ein MINT-Schulpraktikumsformat anzubieten in Zusammenarbeit mit „Bildungswerk der Wirtschaft“ Schleswig-Holstein / Hamburg
- **Erfolg:** Es wird nun ein Regel-MINT-Praktikum für Schülerinnen bei den Stadtwerken geben

541 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.9. „Women in Innovation – Erhöhung der Sichtbarkeit von innovativen Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft in Schleswig-Holstein (WINnovation) “

Hauptakteur:in

Hanse Innovation Campus Lübeck in Kooperation mit Europa-Universität Flensburg & Hochschule Flensburg

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Es werden Formate entwickelt und durchgeführt, um in Norddeutschland innovative Frauen sichtbarer zu machen, weibliche Role Models aufzuzeigen und jungen Frauen und Mädchen mehr Vertrauen in sich selbst und ihre Innovationskraft zu geben.
Das Projekt ist Teil der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Frauen in Wissenschaft, Forschung und Innovation: Leistung und Potenziale sichtbar machen, Sichtbarkeit strukturell verankern („Innovative Frauen im Fokus“)

Zielgruppe(n)

Der Fokus liegt auf innovativen Frauen & FLINTA-Personen:

- Schülerinnen (ab 8. Klasse)
- Studentinnen
- (junge) Frauen aus Wissenschaft und Wirtschaft ((Post-)Doktorandinnen, Young Professionals)
- Berufstätige Frauen aus Wissenschaft und Wirtschaft (u.a. als Role Models und Mentorinnen)

Als Publikum sind ausdrücklich alle Geschlechter, Berufs- und Altersgruppen eingeladen teilzunehmen

Aktueller Stand [August 2024]

Im Laufe des Projekts (Start 12/2021) wurden über 100 weibliche Role Models, knapp 70 davon aus Lübeck, bei Präsenzveranstaltungen und/oder online vorgestellt. Diese Role Models kamen u.a. aus den Bereichen Wissenschaft, Innovationsmanagement, Handwerk und Gründung.

An den Online- und Präsenz-Formaten haben über 1400 Personen, davon über 600 bei Veranstaltungen in Lübeck und rund 300 Schüler:innen, davon rund 200 aus Lübeck, teilgenommen. Es wurden 33 Mentoring-Tandems begleitet.

Die Projektlaufzeit endet Ende November 2024.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

Haupterfolge: Viele innovative Frauen aus Norddeutschland wurden sichtbarer gemacht, agierten als Role Models für Mädchen und junge Frauen und wurden in ihrer Selbstwirksamkeit bestärkt. Es wurden vielfältige Wege aufgezeigt, um die Diversität in Innovation zu erhöhen. In der internationalen Innovation-Community wurde ein Diskurs über die Sichtbarkeit innovativer Frauen angestoßen.

Herausforderungen: Viele innovative Frauen empfinden sich selber nicht als innovativ und scheuen sich vor der Öffentlichkeit. Sie vom Gegenteil zu überzeugen und sichtbar zu machen, benötigt viel Geduld und Fingerspitzengefühl. Da das Projekt an den Hochschulen in Lübeck und Flensburg verortet ist, benötigte es einige Zeit Personen außerhalb der Hochschulen und Gründungsszene zu erreichen.

Nächste Schritte: Bevor das Projekt 11/2024 endet wird noch am 10.10.24 das Thinkfest unter dem Motto „Schlüsselfaktor Zugehörigkeit?! Der Weg zu innovationsfähigen Organisationen“ in Flensburg, der „Tag der Erfinder:innen“ am 06.11.24 in Kiel und ein Campustag am 07.11.24 am Hanse Innovation Campus Lübeck stattfinden. Pünktlich zum Thinkfest wird das WINspiration Booklet erscheinen, in dem innovative Persönlichkeiten aus Norddeutschland vorgestellt werden.

Maßnahme 2.10. „Erstellung eines Inputs für das städtische Intranet zu „Gleichstellung für Führungskräfte““

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Neben Fortbildungen sollen Informationen zum Thema Gleichstellung jederzeit für Führungskräfte im Intranet abrufbar sein, ebenso wie Ansprechpartner:innen bei Beratungsbedarf

Zielgruppe(n)

Führungskräfte bei der Hansestadt Lübeck



Aktueller Stand [August 2024]

- Ansprechpartnerinnen des Frauenbüros bei Beratungsbedarf sind auf der Intranetseite des Frauenbüros unter der Rubrik „Über uns“ veröffentlicht
- Das Grobkonzept für eine Onlineschulung „Gendersensible Führungskultur“ mit geplanter anschließender Veröffentlichung des Inputs im Intranet ist erstellt
- Erster Online-Input im Rahmen der Reihe „Pick-up – Führungskräfteentwicklung bei der HL“ sollte im April 2024 erfolgen, fiel wegen längerfristiger Erkrankung leider aus
- Der nächste planmäßige Durchlauf des Formats findet nun am 05. Februar 2025 statt

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Basierend auf dem Grobkonzept die Detailkonzeptionierung erstellen
- Nach erstem Durchlauf 2025 lessons learned und Überarbeitung bzw. ggf. Korrektur des Konzepts
- Bei Bedarf ggf. Abstimmung mit weiteren Akteur:innen (z.B. PE, FBZ, Stabstelle Integration u.a.)
- Regelmäßige Anpassung des Online-Inputs

Maßnahmen 2.11 und 2.12. „Weibliche Vorbilder sichtbar machen I+II: Nach Frauen benannte Straßen in Lübeck“

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Veröffentlichung von Kurzbiografien von Frauen, nach denen Straßen und Plätze in Lübeck benannt sind

Zielgruppe(n)

Lübecker:innen, insbesondere junge Frauen, um für sie weibliche Vorbilder sichtbar zu machen



Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Aktueller Stand [Dezember 2024]

- die Veröffentlichung ist gedruckt und im Verkauf
- Vorstellung der Öffentlichkeit: 30.9.2024
- Homepage www.luebeck.de/frauenstrassennamen ist online
- Veröffentlichung enthält auch Liste mit weiteren Vorschlägen für Straßen- und Platzbenennungen mit Lübeckerinnen
- Kalender (Maßnahme 2.11) soll ein Folgeprojekt von 2.12 werden

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Bewerbung und Verkauf des Buches
- Initiierung von Zusatzschildern mit Kurz-Infos zu den Frauen der Straßen und Plätze und Suche nach Finanzierung / Sponsoring
- Vernetzungstreffen – Frauen.Geschichte.Lübeck in 9/2024 initiiert
- Akquise von Sponsoring für Kalender (Maßnahme 2.11)

544 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 2.13. „Eine laufende Geschichte!“

Hauptakteur:in

Autonomes Frauenhaus Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Auf 1.000 gedruckten Beuteln wird das Erlebte der Bewohnerinnen des Autonomen Frauenhauses in ihren Muttersprachen erzählt. 10 verschiedene Erzählungen in 10 verschiedenen Sprachen auf jeweils anderen farbigen Beuteln werden so zu „laufen Geschichten“, die im Stadtgeschehen nebenbei gelesen werden können.

Zielgruppe(n)

Frauen ab 18 Jahre



Autonomes Frauenhaus Lübeck

Aktueller Stand [August 2024]

- Bewohnerinnen möchten erzählen und anderen Frauen helfen, erste Schritte aus der erlebten Gewalt zu tätigen.
- Das Erlebte wird gemeinsam mit den Bewohnerinnen erzählt und verschriftlicht.
- Probedrucke werden erstellt und die Beutel ausgesucht – Öko und fair produziert mit einem hochwertigen Druckverfahren.
- Die Beutel gehen in Druck und werden seit Anfang 2024 verteilt.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Die Beutel kommen gut an, auch Institutionen fragen diese an.
- Nachfragen zu Beuteln in leichter Sprache und einem Regenbogenbeutel werden gestellt.
- Kann es einen Beutel oder eine veränderte Tasche für Kinder geben?

Maßnahme 3.1. „Aufstellung eines Gewaltschutzkonzeptes bei freien Trägern “

Hauptakteur:in

Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Mit den freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden wird die Aufstellung eines Konzeptes bis 30.06.2024 als Zielsetzung vereinbart

Zielgruppe(n)

Freie Träger und Wohlfahrtsverbände, die die Hansestadt Lübeck über einen Budgetvertrag mitfinanziert



Aktueller Stand [August 2024]

- Bezogen auf die 22 Träger:innen mit 26 Verträgen, für die der Fachbereich Wirtschaft und Soziales der Hansestadt Lübeck ein Budget hat, haben:
- mind. 50% der Träger:innen Gewaltschutzkonzepte vorliegen.
- Ein Workshop für freie Träger im November 2023: "Gewaltschutzkonzepte erstellen: erste Schritte" durchgeführt von Prävio und Frauen*notruf. Mit der Anwesenheit von Landesministerin Aminata Touré.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Evaluation und Überprüfung und Qualitätssicherung der Gewaltschutzkonzepte
- Von einigen Träger:innen fehlt noch das Konzept

546 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 3.5. „Ausbau schulischer Präventionsarbeit zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Belästigung“

Hauptakteur:in

Beratungsstelle Frauen*notruf in Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Schüler:innen setzen sich unter Anleitung mit Grenzen, Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeit und (sexualisierter) Gewalt auseinander. FoBi-angebote für Schulsozialarbeiter:innen und päd. Mitarbeitende

Zielgruppe(n)

Schüler:innen, Schulsozialarbeiter:inenn, pädagogische Mitarbeitende in Schule(n)



Frauen* notruf Lübeck

Aktueller Stand [August 2024]

- Ein Ausbau der schulischen Präventionsarbeit hat zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht stattgefunden
- Ein stetiger Austausch mit möglichen Kooperationspartner:innen (Schulsozialarbeit, Hansestadt Lübeck, Frauenbüro, …) ist notwendig und wird durchgeführt
- Neue Ideen zur Umsetzung konnten entwickelt werden: ECHT KRASS Ausstellung der Petze Kiel für Jugendliche und Fachkräfte im September / Oktober 2024 in Lübeck zugänglich

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- **Positiv:** Neue Ideen zur Umsetzung konnten entwickelt werden – Interaktive Ausstellung ECHT KRASS ist im September und Oktober 2024 in Lübeck zu Gast.
- **Offen:** Finanzielle und personelle Ressourcen fehlen, um die Präventionsarbeit flächendeckend voranzutreiben.

547 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 3.7. „Sensibilisierung Ehrenamt zum Thema „Sexismus““

Hauptakteur:in

Stabsstelle Migration und Ehrenamt der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Workshops für ehrenamtlichen Akteur:innen zur Erfassung der Situation, zur Sensibilisierung; und für Betroffene zu Handlungsstrategien

Zielgruppe(n)

Haupt- und ehrenamtliche Projektkoordinator:innen und ehrenamtlich Engagierte aus ehrenamtlichen Initiativen, Projekten, Vereinen und Organisationen



Aktueller Stand [August 2024]

- Maßnahme lange inaktiv wegen Langzeiterkrankung
- Anfang 2024 Wiederneuaufnahme des Themas in Kooperation mit dem Frauenbüro
- Thema beim Forum Ehrenamt im Juni 2024 als Workshop angeboten, aber wenig Resonanz – es bedarf eines anderen Rahmens

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

Nächste Schritte:

- Neues Format konzipieren und Workshops anbieten.

548 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 3.8. „Zwischen Flirt und Belästigung“ Präventionsangebot zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
Maßnahme 3.9. „Sicher.Feiern.Lübeck“ Präventionsangebot zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Partykontext

Hauptakteur:in

Beratungsstelle Frauen*notruf in Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

3.8.: Workshop für Auszubildende mit Übungen und Informationen zu den Themen sex. Belästigung am Arbeitsplatz (Definition, Ausmaß, Dynamik, Folgen) und dem AGG (Allgem. Gleichbehandlungsgesetz).

Zielgruppe(n)

3.8.: Auszubildende an Berufsschulen, im öffentlichen Dienst/Betrieben

3.9.: Besucher:innen, Personal von Partylocations; Veranstalter:innen

Aktueller Stand [August 2024]

- Beide Maßnahmen wurden zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht proaktiv beworben
- **Für 3.8.:** Das Workshopkonzept liegt vor und kann bei ausreichenden Kapazitäten genutzt werden
- **Für 3.9.:** Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit liegen vor. Das Workshopkonzept muss bei Interesse auf die individuellen Gegebenheiten der Location angepasst werden

Kurzbeschreibung der Maßnahme

3.9.: Workshops für das Personal von Partylocations mit Übungen und Informationen zu sexualisierter Gewalt, mit dem Fokus Nachtleben (Definition, Ausmaß, Folgen); Auseinandersetzung zu Schutzmöglichkeiten für Betroffene und Stärkung der Handlungskompetenz des Personals.

Frauen* notruf Lübeck

SICHER FEIERN LÜBECK

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Erkenntnis für 3.8.: Teilnahme am Workshop muss für Auszubildende ggf. verpflichtend sein, um die Relevanz der Thematik innerhalb Betrieb/Unternehmen deutlich zu machen
- **Offen:** Finanzielle und personelle Ressourcen fehlen, um die Präventionsarbeit in den jeweiligen Bereichen voranzutreiben

Maßnahme 3.10. „Postkarten-Aktion „Carry me home!““

Hauptakteur:in

Autonomes Frauenhaus Lübeck + Frauenhaus Hartengrube der AWO

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

In Kooperation haben Bewohnerinnen der Frauenhäuser Lübecks Postkarten gestaltet.
Diese liegen an verschiedenen Orten mit Informationen zur Kontaktaufnahme aus und sorgen so für einen unauffälligen Transfer.

Zielgruppe(n)

Frauen ab 18 Jahren jeglichen Alters



AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Aktueller Stand [August 2024]

- Andere Frauen in Lübeck sollen „unter der Hand“ mit Kontakten zu Frauenhäusern ausgestattet werden.
- Mit Begeisterung haben Bewohnerinnen geklebt, gebastelt und gezeichnet oder ihre Idee mit einem speziellen Programm umgesetzt.
- Das Layout wurde gestaltet und druckreife Vorlagen erstellt.
- Gemeinsam wurde entschieden, welche Motive gedruckt werden sollen und sich für 10 Motive (je Frauenhaus 5 Motive) entschieden.
- Ende 2023 wurden die ersten Exemplare verteilt.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Fortlaufende Verteilung der Postkarten
- Positive Rückmeldungen zu einzelnen Motiven, Mehrsprachigkeit oder auch universelle Bildsprache wird wahrgenommen.
- Weitere Aktionen mit Bewohnerinnen in Planung.

550 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 3.11. „Modellhaus für das FHK-Projekt „Digitale Gewalt“: Frauenhaus Hartengrube“

Hauptakteur:in

Frauenhaus Hartengrube der AWO Schleswig-Holstein GmbH

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Projekt: Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus

Zielgruppe(n)

Mitarbeiter:innen interessierter Frauenhäuser in Deutschland





Aktueller Stand [August 2024]

- Das Thema „Digitale Gewalt“ ist Teil der alltäglichen Arbeit im Frauenhaus. Dies betrifft den Schutz und die Beratung der Bewohner:innen als auch die Sicherheit des Standorts und der Mitarbeiter:innen.
- Digitale Gewalt findet häufig während oder nach Partnerschaften statt. Anders als bei physischer Gewalt, bieten Frauenhäuser bei digitaler Gewalt keinen automatischen Schutzraum, denn diese findet 24/7 im digitalen Raum statt.
- Als Ergebnis des Projekts wurde durch die Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) ein Schutzkonzept für Frauenhäuser entwickelt, um Mitarbeiter:innen in Frauenhäusern in ihren Handlungskompetenzen zu stärken

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Technische Möglichkeiten vs. sozialpädagogische Kompetenzen: Sozialpädagog:innen und Erzieher:innen sind keine IT-Fachkräfte und benötigen Support bei technischen Fragestellungen
- Rechtssicherheit: Teilbereiche digitaler Gewalt sind nicht ausreichend geregelt
- Es benötigt ein interdisziplinäres Netzwerk, um digitaler Gewalt wirkungsvoll entgegen zu treten

551 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 4.2. „Schulung zu Gleichstellung und Empowerment von Frauen für Mitarbeiter:innen von Bildungsträgern und Coaches“

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig 2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Mitarbeiter:innen von Bildungsträgern sowie Coaches werden zu den Themen Gleichstellung u.ä. geschult

Zielgruppe(n)

Mitarbeiter:innen von Bildungsträgern und Coaches



Aktueller Stand [August 2024]

- Die kostenfreie Schulung "Frauen in der Beratung empowern - Gleichstellung und Vielfalt reflektieren" fand am 05.09.2022 mit 13 Teilnehmerinnen statt. Durchgeführt von Arbeit und Leben S-H e.V. und finanziert über „Perspektive Vielfalt SH“.
- Die Teilnehmenden wünschen sich eine Wiederholung bzw. Fortführung ca. alle 2 Jahre.
- Eine weitere Schulung fand am 2. September 2024 mit 11 Teilnehmerinnen statt. Die Rückmeldungen waren sehr positiv. Auch diese Schulung wurde über das Netzwerk „Chancen für Frauen“, die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter kommuniziert. Die Finanzierung erfolgte über Drittmittel.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Verstetigung der Schulung ist noch unklar, da die Projektmittel auslaufen.

552 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 4.3. „Zweiter Bericht nach §1 Abs. 1a Gemeindeordnung (GO) zu den Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in städtischen Gesellschaften: Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023“

Hauptakteur:in

Bereich Haushalt und Steuerung + Abteilung Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

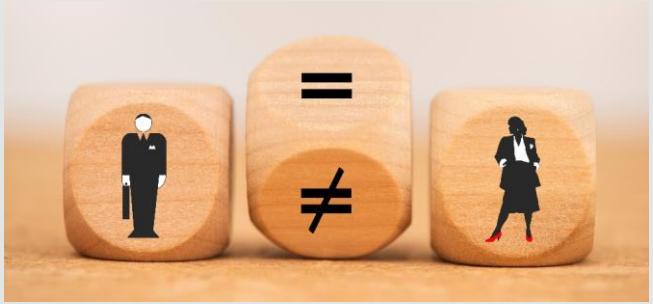
Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Über die Maßnahmen und Wirksamkeit zur Verwirklichung der Gleichberechtigung in städt. Gesellschaften ist alle 4 Jahre zu berichten

Zielgruppe(n)

Beschäftigte der städtischen Beteiligungsunternehmen



Aktueller Stand [August 2024]

- Rückmeldungen aus den Gesellschaften sind größtenteils erfolgt, geprüft und ausgewertet

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Erstellung und interne Abstimmung des Berichtes
- Gremienlauf: Hauptausschuss 12.11.2024 und Bürgerschaft 28.11.2024

Maßnahme 5.1. „Ausbildung in Teilzeit – stärken“

Hauptakteur:in

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck und Handwerkskammer Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Verschiedene Maßnahmen der IHK, HWK, VHS und JBA zur Stärkung des Angebotes "Ausbildung in Teilzeit"

Zielgruppe(n)

Betriebe, Multiplikator:innen, Eltern, an einer Ausbildung in Teilzeit Interessierte



Aktueller Stand [August 2024]

- Bisher über 50 öffentlich wiksame Beiträge, Veranstaltungen… u.a. Schulungen bei JobCentern und Agenturen für Mitarbeitende, Messen, Vorträgen und Fachtagungen
- IHK ist im Mai 2023 aus dem Projekt ausgetreten
- Teilnahme an vielen spannenden Vernetzungsveranstaltungen Landesweit
- tolle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Akteur:innen u.a. WINnovation, andere Kammern, Agenturen und JobCentern
- Über 100 beratene Betriebe, gewerksübergreifend, Ansprache auf Messen funktioniert sehr gut
- Marketingkonzepterarbeitung für SH mit dem SH TZ Netzwerk in den Startlöchern

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

Haupterfolge:
- Beitrag im SH-Magazin / NDR
- Einladung zum Fachtag in Bremen
- Einstieg in die Steuerungsgruppe des bundesweiten Netzwerks

Nächste Schritte:
- Woche der Ausbildung und Woche der beruflichen Bildung, landesweit durchführen, planen,
- Neue Flyer/Website Broschüre launchen

Herausforderungen:
- Teilnehmer:innen unzuverlässiger als im Vorjahr,
- durch erweiterte Aufgaben in Öffentlichkeit und Netzwerk bleibt weniger Zeit für das aufwändige Matching

554 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 5.2. „Stadtverwaltung Lübeck: Ausbildung in Teilzeit“

Hauptakteur:in

Bereich Personal der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Mittelfristig
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Prüfung weiterer Angebote zur Teilzeit-Ausbildung und Abstimmung erforderlicher Rahmenbedingungen

Zielgruppe(n)

Auszubildende der Hansestadt Lübeck



Aktueller Stand [August 2024]

- Teilzeitausbildung wird als familienfreundliches Angebot regelmäßig beworben.
- Seit etwa 15 Jahren werden bei der Hansestadt Lübeck jährlich ca. 1-3 Verwaltungsfachangestellte in Teilzeit ausgebildet.
- Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes wurden seit 2020 die Möglichkeiten für eine Berufsausbildung in Teilzeit erweitert.
- Die Hansestadt Lübeck hat daraufhin die Rahmenbedingungen für eine Teilzeitausbildung verwaltungsweit abgestimmt und weitere Ausbildungsangebote in Teilzeit geschaffen.
- 10% aller Auszubildenden absolvieren im August 2024 ihre Ausbildung in Teilzeit. Dazu zählen:
  - 15 Verwaltungsfachangestellte
  - 11 Erzieher:innen
  - 1 Hauswirtschaftler:in
  - außerdem absolviert eine Stadtinspektoranwärter:in (BA Public Administration) ihr Praxismodul in Teilzeit

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Der Wunsch nach einer Ausbildung in Teilzeit sind in den Berufsfeldern mit einem hohen Frauenanteil besonders hoch.
- Mit der Ausweitung der Teilzeitausbildung auf weitere Ausbildungsberufe kommt die Hansestadt Lübeck als familienfreundliche Arbeitgeberin den Bedarfen der Nachwuchskräfte entgegen.
- Die Ausbildung zur Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement wird zukünftig auch in Teilzeit möglich sein.
- Herausfordernd ist nach wie vor ein Teilzeitangebot im gewerblich-technischen Bereich zu schaffen.

555 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 5.3. „Aufbau eines Väter-Netzwerkes bei der Hansestadt Lübeck (Stadtverwaltung)“

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig 2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Mitarbeiter bei der Stadtverwaltung darin unterstützen, ihre Care-Aufgaben wahrzunehmen

Zielgruppe(n)

Männer mit Care-Aufgaben bei der Hansestadt Lübeck



Aktueller Stand [August 2024]

- Väter-Treffen haben seit 2022 regelmäßig in verschiedenen Formaten stattgefunden (Online-Treffen, Väter inkl. Kindern, Treffen in Präsenz)
- Ein kleiner Kreis von Vätern kommt regelmäßig zu den Treffen
- Väterinterviews wurden als gute Beispiele für Vereinbarkeit der Väter im Intranet veröffentlicht
- Die Thematik ist in das Grobkonzept „Schulung für Führungskräfte“ aufgenommen worden

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Verstetigter „harter Kern“ von interessierten Vätern, die sich beteiligen und gleichzeitig ist kein Wachstum des Netzwerks festzustellen
- Verschiedene Modifikationen haben keine Wirkung gezeigt (z. B. Erweiterung des Adressatenkreises, verschiedene Zeitslots vormittags/nachmittags, Info dazu bei „Neu bei der HL“)
- nächster Schritt ist deshalb, durch einen Mann als externen Moderator neue Impulse zu setzen

556 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 5.4. „Kinderbetreuung für Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck“

Hauptakteur:in

Bereich Personal der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Angebote zur Sicherung der Kinderbetreuung für Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck

Zielgruppe(n)

Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck



Kindernotfall- und Sonderzeitenbetreuung



Alle Informationen im Intranet



Unterstützung bei der Suche nach einer Kindertages-betreuung

Aktueller Stand [August 2024]

- Angebot einer Kindernotfall- und Sonderzeitenbetreuung ist eingeführt und wird genutzt
- Unterstützungsangebot bei der Suche nach einer Kindertagesbetreuung ist vorhanden, wenn die Mitarbeiter:innen im KitaPortal nicht erfolgreich sind
- Die Informationen sind im Intranet sowie auf Infoblättern hinterlegt, die Mitarbeitenden und die Personalgewinnung ist informiert

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- HL-Botschafter:in berichtet über Erfahrungen mit Kindernotfallbetreuung
- Angebot bei neuen Kolleg:innen weiter bekannt machen

Maßnahme 5.5. „Deutsch für alle“ und „Mama lernt Deutsch“ mit „Mama lernt Deutsch … macht Schule“ und Mama lernt Deutsch … goes digital“

Hauptakteur:in

Volkshochschule Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Mehrere Deutschkurse (DaF/DaZ) im VHS-Angebot, auch „Mama lernt Deutsch“ (MLD/MLDS/MLDD)

Zielgruppe(n)

Deutsch für alle: Alle in Lübeck lebenden Geflüchteten, vor allem auch diejenigen, die keine BAMF-Kurszulassung erhalten.
MLD: Frauen und Mütter mit Kleinkindern, die aufgrund ihrer Familienarbeit aktuell nicht die Möglichkeit haben, an den Sprachintensivkursen teilzunehmen.



Aktueller Stand [Dezember 2024]

Deutsch für alle:
- Intensivsprachkurse 2022: 532 Teilnehmende
- Intensivsprachkurse 2023: 316 Teilnehmende
- Intensivsprachkurse 2024: bisher keine Intensivkurse aufgrund des seit dem 1. Januar 2023 geltendem Chancen-Aufenthaltsrechts

- Mama lernt Deutsch: 17 Gruppen
- Mama lernt Deutsch … macht Schule: 3 Gruppen
- Mama lernt Deutsch … goes digital: 1 Gruppe
- Insgesamt nehmen jährlich rund 380 Frauen und 275 Kinder an MLD/MLDS/MLDD teil.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Deutsch für alle: Bei neuer Gesetzeslage Reaktivierung der Intensivkurse (je nach Bedarf).

- Das Angebot „Mama lernt Deutsch“ wird von der Zielgruppe sehr gut angenommen. Der Bedarf ist hoch und in vielen Kursen gibt es Wartelisten. Eine Sicherung der Weiterführung aller bestehenden MLD-Gruppen sowie zusätzlicher Kurse ab 2025 ist für die nächsten 3 Jahre durch Finanzierung durch die Possehl-Stiftung weitgehend gesichert, siehe hier

Maßnahme 6.1. „Zugang von Frauen und Mädchen zu digitalen Endgeräten und digitaler Bildung“

Hauptakteur:in

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25 | ≤ 50 | ≤ 75 | ≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurz- und mittelfristig
2022/2023 +
2023 – 2030

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Computer werden über Frauenprojekte Frauen und Mädchen zugänglich gemacht, sie werden bedarfsgerecht geschult

Zielgruppe(n)

Frauen und Mädchen mit keinem/geringen Einkommen

Aktueller Stand [August 2024]

- Aufgearbeitete digitale Endgeräte werden an Frauenprojekte (gemeinnützige Vereine) vermittelt. Ein Frauenhaus konnte einen Computerraum einrichten. Einzelne Frauenvereine nutzten Geräte, um sie an ihre Besucherinnen ausleihen zu können. Zwischenzeitlich standen nicht genug Geräte zur Verfügung.
- Schulungen haben bisher nicht stattgefunden, aber einzelne Einweisungen.
- Das Projekt ist inzwischen wie geplant von „Social Smart City“ der HL aufgegriffen und breiter aufgestellt worden. Viele Bereiche der Stadtverwaltung sind beteiligt und interessiert (Jugendarbeit, NBBs, Leben und Wohnen im Alter, Schule & Sport, VHS u.a.).
- Das „Energiecluster Lübeck“ hat ein Video zum Projekt veröffentlicht.



Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Bedarf wächst, Anfragen zur Teilnahme von weiteren gemeinnützigen Vereinen liegen vor.
- Die Möglichkeit der Vermittlung von Geräten direkt an einzelne Frauen, die diese benötigen, ist derzeit leider aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

559 von 560 in Zusammenstellung

Maßnahme 6.2. „Ausbau von Sport- und Bewegungsangeboten, die speziell Mädchen und Frauen ansprechen“

Hauptakteur:in

Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck

Projektstand in %

≤ 25	≤ 50
≤ 75	≤100

Projekt im Zeitrahmen?



Umsetzungszeitraum

Kurzfristig
2022/2023

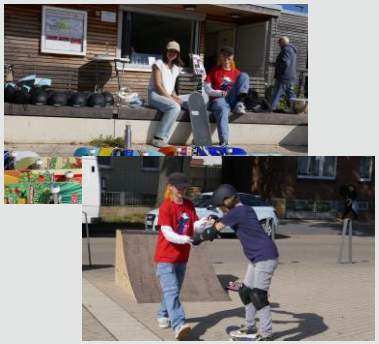
Kurzbeschreibung der Maßnahme

Durch Analyse und Bedarfsermittlung sollen spezielle Angebote entwickelt und durchgeführt werden

Zielgruppe(n)

Mädchen und Frauen mit Interesse an Bewegung und Sport





Aktueller Stand [August 2024]

- Durch Gespräche mit mehreren Sport-vereinen über den Anteil von Mädchen und Frauen an den Gesamtmitgliedern konnte das Interesse einiger Vereine an Sport-angeboten, die speziell Mädchen und Frauen ansprechen, geweckt/verstärkt werden
- Der Verein Movement Family e.V. bietet seit einiger Zeit wöchentlich einen Parkourkurs für Mädchen an
- Der Lübecker Skateboardverein HLSB e.V. konnte für einen Skateboardnachmittag für Mädchen und Frauen gewonnen werden.
- Das Interesse der Sportvereine an einer Mitwirkung am Sporttag für Frauen („Frauen in Bewegung“) ist deutlich gestiegen. In diesem Jahr nehmen acht Sportvereine mit neun Angeboten teil.

Nächste Schritte/Haupterfolge/Herausforderungen

- Weitere Sportvereine für die Gewinnung weiblicher Mitglieder und spezieller Angebote für Frauen gewinnen
- Weitere Aktionen mit Sportangeboten für Frauen – gemeinsam mit Sportvereinen - planen und umsetzen
- Den Sporttag für Frauen etablieren und ausweiten

560 von 560 in Zusammenstellung